

Azad Salih

Freies Kurdistan

*Die Schutzzone der Kurden
in Irakisch-Kurdistan*

[Dissertation]

Erstgutachter: Professor Dr. Friedemann Büttner
Zweitgutachter: Professor Dr. Hajo Funke

Datum der Promotion: 28.10.2004

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	4
ERSTES KAPITEL	9
DER HINTERGRUND DES VOLKSAUFSTANDES VOM FRÜHJAHR 1991 IN IRAKISCH-KURDISTAN	9
DIE UNUNTERBROCHENE UNTERDRÜCKUNG DER KURDEN IM IRAK UND DEREN STÄNDIGER KAMPF FÜR FREIHEIT UND SELBSTÄNDIGKEIT	9
1. ZWANGSANGLIEDERUNG UND ZWANGSASSIMILIERUNG STATT SELBSTBESTIMMUNGSRECHT (UNABHÄNGIGKEIT) ODER AUTONOMIE (1918 – 1975)	9
1.1. Während der britischen Okkupation und der Mandatszeit (1918 – 1930).....	9
1.2. Im unabhängigen irakischen Königreich (1930 – 1958)	18
1.3. In der Ära der Republik	22
1.3.1. Unter der Regierung von General Qassim, dem ersten Baath-Regime und den panarabischen Regimes der Arif-Brüder (1958 – 1968).....	22
1.3.2. Unter dem zweiten Baath-Regime (1968 – 1975)	27
2. SYSTEMATISCHE VERTREIBUNGEN, DÖRFZERSTÖRUNGEN UND MASSENMORD UNTER DEM TOTALITÄREN BAATH-REGIME (1975 – 1991)	37
2.1. Jahre der massiven Unterdrückung (1975 – 1987)	37
2.2. Giftgas, Verwüstung und Genozid (1987 – 1991)	44
2.2.1. Der „Endlösungsplan“ des Baath-Regimes für die Kurdenfrage im Irak (1987)	44
2.2.2. Das Massaker von Halabja (1988).....	46
2.2.3. Die „Anfal-Kampagne“ (1988).....	48
ZWEITES KAPITEL	55
DIE EINTRACHT DER POLITISCHEN PARTEIEN UND DER VOLKSAUFSTAND IN IRAKISCH-KURDISTAN	55
1. DIE EINIGUNG DER KURDISCHEN WIDERSTANDSBEWEGUNG IM RAHMEN DER „KURDISTAN-FRONT“ (1988 – 1990).....	55
2. DER ÜBERFALL AUF KUWAIT UND DER ZWEITE GOLFKRIEG (1990 – 1991)	59
3. DER VOLKSAUFSTAND VOM MÄRZ 1991 IN IRAKISCH-KURDISTAN	63
3.1. Die spontane Erhebung der Bevölkerung und die Rolle der Kurdistan-Front.....	63
3.2. Resultate des Aufstandes:	73
3.2.1. Exodus der Zivilbevölkerung aus Irakisch-Kurdistan	73
3.2.2. Widerstand der Partisanen gegen die Offensive des Regimes.....	76
3.2.3. Internationale Solidarität mit den Kurden	77
DRITTES KAPITEL	80
DIE SCHUTZZONE	80
1. DIE UN- RESOLUTION NR. 688	80
2. DIE ERRICHTUNG DER SCHUTZZONE	84
3. DIE RÜCKKEHR DER FLÜCHTLINGE UND DAS HUMANITÄRE HILFSPROGRAMM.....	91
4. FRIEDENSVERHANDLUNGEN	95
5. DER WIEDERAUFBAU WÄHREND DES KAMPFES UMS NACKTE ÜBERLEBEN	102

VIERTES KAPITEL	107
<i>DE-FACTO</i> -EIGENSTAATLICHKEIT ODER FREIES KURDISTAN	107
1. DIE WAHLEN IN DER SCHUTZZONE BZW. IN DER SELBSTVERWALTETEN REGION KURDISTANS	107
1.1. Die Wahlgesetze und das Wahlsystem	108
1.2. Die Haltung der Regierungen in Bagdad und Ankara zum Wahlvorhaben der Kurden	110
1.3. Die an den Wahlen beteiligten Parteien und der Wahlkampf	111
1.4. Die Durchführung der Wahlen	114
1.5. Die Wahlergebnisse	118
2. DER LEGISLATIVRAT DER REGION IRAKISCH-KURDISTAN (DAS REGIONALPARLAMENT)	127
3. DER EXEKUTIVRAT ODER DIE REGIONALREGIERUNG KURDISTANS (KRG)	128
4. DIE INNENPOLITISCHE SITUATION UND AUBENBEDROHUNGEN	130
5. ÖKONOMISCHE UND SOZIALE ENTWICKLUNGEN	137
FÜNFTE KAPITEL	140
DIE INTERNEN KONFLIKTE	140
1. DIE HINDERNISSE UND DIE KRISE DER DEMOKRATIE	140
2. DER MACHTKAMPF UND DIE ZWEITE SERIE DES „BRUDERKRIEGES“ UND DIE ROLLE DER REGIONALMÄCHTE	146
2.1. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PUK und der IMK (1993)	146
2.2. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PUK (und ihren Verbündeten) und der KDP (und ihren Verbündeten) 1994 – 1997 und die Rolle der Regionalmächte Iran, Irak, Türkei und Syrien	148
2.2.1. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Jahren 1994 – 1995 und die Rolle des Irans	148
2.2.2. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Jahren 1996 – 1997 und die Rolle der Regionalmächte (Iran, Irak, Türkei und Syrien)	160
SECHSTES KAPITEL	173
DIE SITUATION IN DER LETZTEN PHASE DER „SCHUTZZONE“ (ENDE 2002 – ANFANG 2003)	173
1. DIE POLITISCHE LAGE	173
2. DIE ÖKONOMISCHE UND SOZIALE LAGE	180
3. DIE KULTURELLE LAGE	184
SIEBENTES KAPITEL	186
THEORETISCHE ANSÄTZE ZU ETHNISCHEN KONFLIKTEN UND LÖSUNGSOPTIONEN	186
1. ETHNISCHE ODER ETHNONATIONALE KONFLIKTE	193
2. LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN	196
3. LÖSUNGSOPTIONEN FÜR DIE KURDISCHE FRAGE IM IRAK	201
SCHLUSSSATZ (PERSPEKTIVEN)	217
GLOSSAR / ABKÜRZUNGEN:	224
ANHANG	227
LITERATURVERZEICHNIS	248

Einleitung

Das Siedlungsgebiet – die Heimat – der Kurden (Kurdistan) wird in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts zwischen dem Osmanischen Reich und dem Safawidischen Reich durch ein Grenzabkommen (offiziell) aufgeteilt. Nach dem Ersten Weltkrieg bricht das Osmanische Reich zusammen, und die persische Regierung in Teheran ist sehr schwach. Die Kurden aus dem Osmanischen Teil Kurdistans erhalten dabei eine einmalige Chance, über ihre Zukunft in einem großen Teil ihrer Heimat frei entscheiden zu dürfen. Ihnen wird völkerrechtlich durch den Friedensvertrag zwischen den Alliierten und der Türkei (1920) die Unabhängigkeit, d.h. die Gründung eines eigenen Nationalstaates, zugestanden. Die Siegermächte halten ihr Versprechen jedoch nicht ein; kein kurdischer Staat wird ins Leben gerufen. Stattdessen wird der Osmanische Teil Kurdistans in drei Teile aufgeteilt: Ein kleines Gebiet des westlichen Teils Kurdistans wird zunächst dem Einflussgebiet der Franzosen, dann dem neuen Staat Syrien hinzugefügt; der nördliche und größte Teil der kurdischen Gebiete geht nach einem neuen Abkommen zwischen den Alliierten und den kemalistischen Türken (1923) in den neuen türkischen Nationalstaat (Republik Türkei) ein; der dritte, südliche Teil Kurdistans wird 1925 dem neuen Staat Irak (Königreich Irak) – dem Mandatsgebiet Großbritanniens – angegliedert. Der vierte, östliche Teil Kurdistans wird ein Teil des neuen persischen Staates Iran. Auf diese Weise wird das kurdische Volk und sein Siedlungsgebiet gegen seinen Willen auf vier neu gegründete Staaten des Mittleren Ostens verteilt. Damit wird den Kurden ihr Selbstbestimmungsrecht – mit Hilfe der Alliierten des Ersten Weltkrieges – vorenthalten. Außerdem wird ihre nationale Identität in den betreffenden Staaten verleugnet und ihre Kultur, ja ihre Existenz, ernsthaft bedroht.

In Südkurdistan unternehmen die Kurden in der Zeit von 1919 bis 1924 große Anstrengungen für die Unabhängigkeit, im Jahre 1922 proklamieren sie das Königreich Kurdistan. Die kurdische Befreiungsbewegung wird von der britischen Besatzungsmacht jedoch blutig niedergeschlagen. Nach dem Anschluss des ehemaligen Osmanischen Wilayats Mosul bzw. Südkurdistans an den Irak kämpfen die dortigen Kurden nun bis zum großen Volksaufstand gegen das Baath-Regime im Jahre 1991 für die Autonomie innerhalb eines demokratischen Irak. Kurz nach dem Feldzug der irakischen Armee zur Zerschlagung des Volksaufstandes und der Massenflucht der Bevölkerung entsteht eine Schutzzone in einem großen Teil von Irakisch-Kurdistan für dessen Bevölkerung – durch die Unterstützung der UNO und der westlichen Alliierten des zweiten Golfkrieges.

Die Schutzzone entwickelt sich nach einem Jahr der Selbstverwaltung in der Region durch demokratische Parlamentswahlen zunächst in einen *de facto* selbständigen kurdischen Staat, der etwa zwei Drittel von Irakisch-Kurdistan umfasst. Aufgrund wiederholter Uneinigkeit spaltet sich die Schutzzone nach einigen Jahren in zwei Einflussgebiete unter der Kontrolle der größten politischen Organisationen (KDP und PUK) mit getrennten Verwaltungen bzw. Regionalregierungen.

Einen Tag vor dem Beginn des dritten Golfkrieges, am 19. März 2003, wird das UN-Hilfsprogramm für den ganzen Irak – auch für die kurdischen selbstverwalteten Gebiete – beendet. Einen Tag nach dem Ausbruch des Krieges, am 21. März, werden die Schutzflüge der USA und Großbritanniens vom türkischen Luftstützpunkt Incirlik aus für beendet erklärt. Damit nähert sich die Schutzzone offiziell ihrem Ende.

Die vorliegende Studie (Dissertation) befasst sich mit der Entstehung, der Entwicklung und den Perspektiven der Schutzzone der Kurden in Irakisch-Kurdistan. Sie analysiert das Experiment der Selbstverwaltung in der kurdischen Schutzzone (1991 – 2003).

Die Arbeit bezieht sich insgesamt demnach auf den Zeitraum von 1918 bis 2004; sie stellt einen Beitrag zur Erörterung und zur Lösung der Kurdenfrage im Irak dar.

Die Fragestellung bezieht sich auf das politische Vorfeld der Entstehung der Schutzzone, auf die Auswirkungen ihrer internen Entwicklungen auf die Zukunft der Bevölkerung in Irakisch-Kurdistan sowie auf die Zukunft des irakischen Staates und Zukunftsvisionen für die betroffene Region.

- Welche Ursachen und Voraussetzungen führten zur Errichtung des historisch neuartigen Modells einer Schutzzone?
- In welcher Weise wurden dort die sich erstmals eröffnenden Möglichkeiten aufgegriffen und umgesetzt?
- Welche Konflikte ergaben sich im Rahmen der politischen Entwicklungen?
- Wie sind die Perspektiven der Schutzzone und ihrer Bevölkerung für die Zukunft zu bewerten?
- Welche Rolle kann das Selbstverwaltungsmodell beim Aufbau eines neuen demokratischen Irak spielen?
- Welchen Beitrag für eine dauerhafte Lösung der kurdischen Frage im Irak – und der Kurdenfrage in den Nachbarländern – könnte das Modell leisten?

Neben dem Literaturstudium als grundsätzlicher Methode der Untersuchungen liegen dieser Arbeit auch verschiedene empirische Erhebungen zugrunde: Mehrere Interviews mit Verantwortlichen bzw. Funktionären der großen kurdischen politischen Parteien und Mitgliedern des Regionalparlaments wurden geführt. Hinzu kommen Befragungen zahlreicher Bürger – auch an Ort und Stelle wichtiger Ereignisse – zu den wichtigsten Entwicklungen in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans. Dokumente, Statistiken, relevante politische Erklärungen und Stellungnahmen prominenter Politiker in der Region und in Nachbarländern (zum Teil auch aus dem Internet) sowie eigene Beobachtungen während mehrerer Besuche der Schutzzone wurden ausgewertet.

Publikationen der politischen Parteien und Äußerungen ihrer Funktionäre bezüglich der Uneinigkeit und des „Bruderkrieges“ – zwischen den kurdischen politischen Parteien – wurden verwendet, zugleich aber kritisch bewertet.

Zur Kurdenfrage im Allgemeinen liegt eine große Menge an Literatur in verschiedenen Sprachen vor. Über die kurdische National- oder Widerstandsbewegung in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan sind seit Mitte der fünfziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts – insbesondere in den achtziger und neunziger Jahren – zahlreiche Bücher oder Beiträge verfasst und einige bedeutende Studien veröffentlicht worden. Die Memoiren der kurdischen Geschichtsschreiber Ahmad Khwaja und Rafiq Hilmi, die die Ereignisse der zwanziger und dreißiger Jahre des zwanzigsten Jahrhunderts selbst als Augenzeugen erlebt und überlebt haben, beleuchten die Wurzeln der kurdischen Frage im Irak. Publikationen von ehemaligen britischen Offizieren, wie z.B. „*Mesopotamia 1917 – 1920*“ von Arnold Wilson, „*Kurds, Turks and Arabs*“ von C.J. Edmonds und „*Two Years in Kurdistan*“ von W.R. Hay tragen zur Klärung einiger wichtiger politischer Entwicklungen während der Okkupations- und der Mandatszeit bei. Die neu veröffentlichten geheimen Dokumente und Unterlagen der britischen Besatzungsmacht in dem Buch von Walid Hamdi „*al-Kurd wa Kurdistan fi al-Wathaiq al-Beritania* – Die Kurden und Kurdistan in den britischen Dokumenten“ werfen Licht auf einige dunkle Ecken der damaligen britischen Politik im Mittleren Osten und auf bestimmte Handlungen der Briten gegenüber den Kurden in den zwanziger und dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Das Werk des arabischen Geschichtsschreibers Abd al-Razaq al-Hassani „*Tarikh al-Wazarat al-‘iraqiya* – Geschichte der irakischen Kabinette“ und die Studie des arabischen Wissenschaftlers Fadhil Hussain „*Mushkilat al Mosul – The Mosul Problem*“ umfassen die Auswertung mehrerer historischer und offizieller Dokumente und Entscheidungen, welche bestimmte Tatsachen ans Licht bringen. In ihren Büchern „*The Old Social Classes and the Revolutionary Moments of Iraq*“ bzw. „*Iraq Since 1958 – From Revolution to Dictatorship*“ erläutern und analysieren Hanna Batatu bzw. Marion Farouk-Sluglett und Peter Sluglett die soziale Struktur, die politische Landschaft und den Charakter wichtiger Persönlichkeiten der irakischen Gesellschaft während der Monarchie sowie

in der Ära der Republik und beleuchten das Verhältnis zwischen der damaligen politischen Elite und den militärischen Putschisten sowie die Beziehungen zwischen den antagonistischen Machthabern in Bagdad und den Großmächten im Westen und Osten in sieben Jahrzehnten. Zu diesen Themen leistet auch der irakisch-amerikanische Nahostexperte Majid Khadduri mit seinen Studien: „*Republican Iraq*“ und „*Socialist Iraq*“ einen bedeutenden Beitrag. Die Studie „*al-Kurd wa al-Massala al-Kurdiya fi al-‘Iraq* – Die Kurden und die kurdische Frage im Irak“ des arabischen Wissenschaftlers Shakir Khasbak macht die Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak deutlich und weist auf die Notwendigkeit einer friedlichen Beilegung des Konflikts auch zur Bewahrung der Einheit des irakischen Staates hin. Die 1983 erschienene Fallstudie von Ferhad Ibrahim zur Problematik ethnischer Konflikte in der Dritten Welt „*Die kurdische Nationalbewegung im Irak*“ ist eine der bedeutendsten wissenschaftlichen Arbeiten auf diesem Feld. In dieser Studie wird ein kritischer Diskurs über theoretische Integrationsmodelle geführt, und die Ursachen der Entstehung der kurdischen Frage im Irak und ihre durchlaufenen Stadien bis dahin werden ausführlich und präzise untersucht. Auch das Sachbuch von Ismet Cherif Vanly: „*Kurdistan und die Kurden*“ (Bd. 2 – 1986) ist von großer Bedeutung, weil der Autor die Geschehnisse persönlich als Vertreter der kurdischen Widerstandsbewegung im Ausland in den sechziger und siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts beobachtet und objektiv beurteilt hat. Das Buch des arabischen Wissenschaftlers Issam Sharif „*Die Irakischen Kurden*“ und der Beitrag des türkischen Soziologen und Menschenrechtlers Ismail Beşikçi „*Kurdistan – eine internationale Kolonie auf dem Weg zu einem freien Land*“ verdeutlichen die gewaltsamen Maßnahmen der Regime in Bagdad und Ankara gegen das kurdische Volk, sie erwähnen historische und geographische Wahrheiten in Bezug auf das kurdische Volk und seine Heimat und anerkennen den Anspruch und das Recht der Kurden auf Selbstbestimmung. Die Publikation der Menschenrechtsorganisation Human Rights Watch / ME „*Iraq’s Crime of Genocide*“ (1995) dokumentiert die grausamsten antikurdischen Handlungen des irakischen Baath-Regimes an Hand von Beweismaterial, welches während des Volksaufstandes im März 1991 in den Geheimdienststellen des Regimes beschlagnahmt wurde.

Zur Schutzzone ist jedoch sehr wenig – und kaum wissenschaftliche – Literatur vorhanden. Die Bücher: „*A Modern History of the Kurds*“ von David McDowall, „*After Such Knowledge, What Forgiveness?*“ von Jonathan Randal und „*Wie teuer ist die Freiheit?*“ von Lissy Schmidt enthalten wichtige Anhaltspunkte über einige Ereignisse und betonen bestimmte Aspekte hinsichtlich politischer Entwicklungen in der Schutzzone.

Mit der Publikation „*Helbijardinakani Kurdistan – Die Wahlen von Kurdistan*“ hat Bedran Habeeb durch die Veröffentlichung der Wahlunterlagen und Wahlergebnisse der – ersten und letzten – Parlamentswahlen in der Schutzzone allen Forschern, die sich mit der Schutzzone bzw. der Kurdenfrage befassen, den Zugang zu wichtigen Informationen über den Verlauf und den Ausgang dieser Wahlen im Jahre 1992 verschafft. Diese werden durch die Broschüre „*Kurdistan – Elections for Iraqi Kurdish National Assembly [...]*“ der britischen „*Electoral Reform Society*“ und anderer ausländischer Wahlbeobachter bestätigt und ergänzt.

Das Heft „*The Kurds in Iraq: How safe is their Haven now?*“ von David Keen fasst die humanitären internationalen Hilfsprogramme der UNO und der NGOs in der Schutzzone zusammen und weist auf ihre Bedeutung und ihre Schwächen hin, besonders im Hinblick auf den Schutz der dort lebenden Bevölkerung.

Die Schrift „*The Safe Haven in Northern Iraq*“ von Helena Cook stellt den bedeutendsten Beitrag zu den völkerrechtlichen Verhältnissen in der Schutzzone und zur internationalen Verantwortung für den Schutz der Kurden in Irakisich-Kurdistan dar.

Der Bericht von amnesty international „*Human rights abuses in Iraqi Kurdistan since 1991*“ (1995) erfasst einige bittere Umstände der Lage der Menschenrechte in der Schutzzone bzw. in der selbstverwalteten Region Kurdistans – besonders während des „*Bruderkrieges*“ zwischen den kurdischen politischen Organisationen.

In dem Buch: „*Ethno-Nationalismus im Zeitalter der Globalisierung*“ präsentiert Christian Scherrer eine außerordentliche Studie über ethnonationale Konflikte in verschiedenen Teilen der Welt – einschließlich der Kurdenfrage – sowie bedeutungsvolle Vorschläge für die Gewaltprävention und zur Beilegung dieser Konflikte.

In ihren Beiträgen: „Die Kurdenfrage“, „Autonomie oder Eigenstaatlichkeit“ und „Zur Bedeutung des Völkerrechts für das kurdische Volk“ legen die Autoren Fried Esterbauer, Ronald Mönch und Gerhard Stuby aufschlussreiche Bemerkungen in Bezug auf die Kurdenfrage im Mittleren Osten vor und präsentieren bemerkenswerte Vorschläge für die friedliche Beilegung des Konflikts.

Zur Transkription kurdischer, arabischer, persischer und osmanisch-türkischer Personen- und Ortsnamen im heutigen Irak, Iran, Syrien und in der heutigen Türkei sind wir nach englischem Vorbild vorgegangen (wenn keine Dudenschreibweise vorlag)¹, z.B. *Khwaja, Said, Faisal, Ghulam, Wilayat, Kirkuk, Mahabad, Mosul*. Personennamen und Ortsbezeichnungen aus der heutigen Türkei schreiben wir aber entweder wie im Neutürkischen, d.h. mit dem lateinischen Alphabet, z.B. *Beşikçi, Özal, Recep, Incirlik* oder in der Schreibweise der verwendeten Literatur, z.B. *Sahin*. Wenig bekannte Personen- oder Ortsnamen in Irakisch-Kurdistan und die Titel der kurdischen Bücher und Aufsätze schreiben wir wie im Nordkurdischen – mit dem lateinischen Alphabet, welches seit über zehn Jahren in der selbstverwalteten Region Kurdistan neben dem arabischen Alphabet im Gebrauch ist, wie *Hewéz, Sergelu*. Kursivsatz zwischen Anführungszeichen in Texten der Arbeit weist entweder ein Zitat oder den Titel einer Veröffentlichung aus, oder kennzeichnet – auch ohne Anführungszeichen – fremdsprachliche Ausdrücke oder unsere Hervorhebungen. Erläuternde Einfügungen oder Auslassungen unsererseits sind mit eckigen Klammern [] gekennzeichnet.

Als Hintergrund des Volksaufstands vom Frühjahr 1991 wird im ersten Kapitel die Unterdrückung des kurdischen Volkes seit der Okkupation des südlichen Teils Kurdistans (nach dem Ersten Weltkrieg) durch die Briten, über die Gründung des irakischen Staates 1921 bis zur Zerschlagung des bewaffneten kurdischen Widerstands im Jahre 1975 ausführlich thematisiert. Danach wird die Entwicklung der dortigen kurdischen Widerstandsbewegung zwischen 1976 – 1990 sowie das Leid der kurdischen Zivilbevölkerung in dieser Phase – besonders nach dem Einsatz von Giftgas und der sogenannten Anfal-Kampagne – erörtert. Auch die Lage der kurdischen Widerstandsbewegung während und nach der Beendigung des ersten Golfkrieges zwischen Irak und Iran wird im ersten Kapitel behandelt.

Im zweiten Kapitel werden die Einigung der kurdischen politischen Parteien und die Gründung der Kurdistan-Front sowie der Überfall des irakischen Regimes auf Kuwait und die Position der kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmergas) während der Kuwait-Krise und des zweiten Golfkrieges erörtert. Der Überfall des Baath-Regimes auf Kuwait wird als indirekter Anlass zur Verstärkung der Eintracht und Zusammenarbeit der kurdischen Widerstandskämpfer in Irakisch-Kurdistan analysiert. Die Niederlage des irakischen Regimes im zweiten Golfkrieg (1991) nach dem Überfall auf Kuwait wird als günstige Voraussetzung für den Frühlingsaufstand in Kurdistan herausgestellt. Dann werden in diesem Kapitel der Ablauf dieses Volksaufstands gegen das irakische Baath-Regime, dessen Motive und Ergebnisse abgehandelt. Dieser Aufstand wird als Ventil der langjährigen Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak betrachtet.

Die Folgen des Aufstandes (insbesondere die Tragödie der Flüchtlinge nach dem Feldzug der

¹ Zwei Ausnahmen sind die Wörter: „*Agha*“ und „*Sheikh*“ – hier ziehen wir (als Titel geistlicher Würdenträger) die englische Schreibweise dem deutschen „Scheich“ vor, welcher häufig für die Bezeichnung der Golfscheichs verwendet wird. Dieser arabische Begriff ist mehrdeutig, er bedeutet: religiöser Gelehrter, Stammesführer, Senator oder alter Mann.

* Es soll außerdem darauf aufmerksam gemacht werden, dass einige Autoren Personen- oder Ortsnamen (in den zitierten Texten oder auf den Landkarten) teilweise anders schreiben als üblich, z.B. Shaikh statt Sheikh, Mahmut statt Mahmud, Vilayet statt Wilayat, Erbil statt Arbil, Kerkuk statt Kirkuk, Musil statt Mosul, Dohuk statt Duhok etc.

Republikanischen Garden zur Zerschlagung des Aufstandes) werden als unmittelbarer Grund für die Errichtung der Schutzzone untersucht. Die Haltung der Alliierten (des zweiten Golfkrieges) und der Nachbarländer (der Türkei, Irans und Syriens), sowohl während des Aufstandes als auch während der nachfolgenden Vertreibung der Kurden, wird kritisch bewertet.

Im dritten Kapitel werden die Ansichten über die Entschließung des UN-Sicherheitsrats (Resolution 688), die Stellung der Vereinten Nationen in dieser einzigartigen Handlung sowie die Einordnung der Resolution hinsichtlich der UN-Charta und deren Bedeutung erläutert und analysiert. Auch die Idee, die Absichten und die Ziele (der Errichtung) der Schutzzone für die Kurden in Irakisch-Kurdistan – als die bedeutendste Entwicklung in der modernen Geschichte der Kurden – werden hier dargelegt. Dann wird die Errichtung der Schutzzone durch die Alliierten, als Präzedenzfall, in Bezug auf das Völkerrecht untersucht. Außerdem wird die Rolle der Alliierten, vor allem die der Briten (aber auch die der Franzosen und US-Amerikaner), beleuchtet. Zudem werden die Friedensverhandlungen zwischen der Kurdistan-Front und der irakischen Regierung in Bagdad ausführlich dargestellt und analysiert. Danach werden die Anstrengungen der Bevölkerung und die Hilfeleistungen verschiedener internationaler humanitärer Organisationen (NGOs) zum Wiederaufbau der Region erörtert.

Im vierten Kapitel werden die Schwierigkeiten des Demokratisierungsprozesses, die Durchführung und die Ergebnisse der ersten freien Parlamentswahlen, das Verfahren der Bildung der ersten – von der irakischen Zentralregierung – unabhängigen kurdischen Regionalregierung in der Schutzzone und ihre Schwächen sowie die Entwicklung der Autonomiebestrebung der Kurden und die Reaktionen des Baath-Regimes in Bagdad sowie der Nachbarstaaten darauf untersucht.

Im anschließenden fünften Kapitel werden die internen Konflikte – die erneute Uneinigkeit der kurdischen Nationalbewegung – in Irakisch-Kurdistan (Mitte der 90er Jahre) und die Rolle der Regionalmächte in diesem Zusammenhang (bei der Destabilisierung der Schutzzone) abgehandelt. Außerdem werden die Vermittlungsbemühungen unterschiedlicher Akteure zur Versöhnung der zerstrittenen Parteien (der Demokratischen Partei Kurdistans KDP und der Patriotischen Union Kurdistans PUK) und die Reaktionen der beiden Parteien darauf sowie die Friedensübereinkunft von Washington dargelegt und analysiert. Auch die Haltung der Regionalmächte, insbesondere die der Türkei, gegenüber der Friedensübereinkunft werden hier erklärt und bewertet. Überdies wird die Rolle der USA und Großbritanniens bei der Überwachung der Flugverbotszone und der Erhaltung der Schutzzone hervorgehoben.

Im sechsten Kapitel wird die politische, ökonomische und kulturelle Lage in der letzten Phase der Schutzzone (Ende 2002 – Anfang 2003) erörtert.

Im siebten und letzten Kapitel werden theoretische Ansätze zu ethnischen Konflikten und Lösungsoptionen als Zugang und Rahmen für Lösungsmodelle für die kurdische Frage im Irak eingeführt und präsentiert.

Zum Abschluss der Untersuchungen werden die Zukunftsperspektiven, mit anderen Worten die Aussichten und Befürchtungen der Kurden in der Region, im Lichte der aktuellen Ereignisse und bestehenden Realitäten im Irak sowie anhand des bisherigen Verhaltens und der aktuellen Außenpolitik der Schutzmächte bzw. der Alliierten analysiert und erläutert.

Erstes Kapitel

Der Hintergrund des Volksaufstandes vom Frühjahr 1991 in Irakisch-Kurdistan

Die ununterbrochene Unterdrückung der Kurden im Irak und deren ständiger Kampf für Freiheit und Selbständigkeit

1. Zwangsangliederung und Zwangsassimilierung statt Selbstbestimmungsrecht (Unabhängigkeit) oder Autonomie (1918 – 1975)

1.1. Während der britischen Okkupation und der Mandatszeit (1918 – 1930)

Die Wilayats (*Provinzen*) Basra und Bagdad in Nieder-Mesopotamien, die die Geographen und Historiker des Mittelalters den arabischen Irak nannten, werden zwischen Ende 1914 und Herbst 1918 von Großbritannien besetzt und dem Osmanischen Reich entrissen.¹

Nach der Niederlage und dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches im Oktober 1918 erklärt der damalige US-amerikanische Präsident Woodrow Wilson in seinem „14 Punkte-Programm für den weltweiten Frieden“, dass den nicht-türkischen Völkern Selbständigkeit gewährt werden sollte (Punkt 12).² Er fordert dann ausdrücklich souveräne Staaten für Araber, Armenier und Kurden.³ Auch die Briten und Franzosen versprechen in einer gemeinsamen Deklaration im November 1918, dass sie eigene Regierungen und Verwaltungen für die Einheimischen in der Region gründen lassen.⁴

Im Wettlauf mit den Franzosen erobern britische Truppen unter General Marshall Anfang November 1918 – ein paar Tage nach dem Waffenstillstand von Mudros am 30. Oktober – auch die Stadt Mosul und dann das ganze Wilayat Mosul bzw. Südkurdistan, das ein Zentrum heftiger Auseinandersetzungen zwischen den Siegermächten des Ersten Weltkrieges (Großbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika) wird, nachdem man dort bei Probebohrungen Erdöl findet.⁵ Die Franzosen erheben zunächst Einspruch, geben dann jedoch ihren Anspruch auf das Wilayat Mosul gegen den 25-%igen Anteil der Deutschen Bank an der während des Krieges beschlagnahmten „*Turkish Petroleum Company*“ auf.⁶

Mit der britischen Eroberung des Wilayat Mosul wird das Schicksal des kurdischen Volkes in Südkurdistan aufs engste mit dem Faktor Erdöl und der Politik bzw. den Strategien Großbritanniens verbunden.⁷

Das Wilayat Mosul hat eine evidente kurdische Bevölkerungsmehrheit. Nach Angaben des Völkerbundes sind fünf von acht Einwohnern des Wilayats Mosul Kurden, und sie sind die wichtigste Ethnie in dem Konflikt um dieses Wilayat.⁸ Zuerst zeigen die sogenannten „*Political Officers*“ Großbritanniens dort großes Interesse für die Selbständigkeit Kurdistans.⁹ Die hochangesehene kurdische Persönlichkeit in Sulaimaniya (*Slémani*)¹⁰ Sheikh Mahmud Barzinji

¹ Vgl. Topf, 1929, S.86-87.

² Chaliand, 1984, Bd.1 S.28; vgl. auch McDowall, 1997, S.115; Benjamin, 1977, S.72; Gunter, 1992, S.1.

³ Ludwig, 1991, S. 69.

⁴ Farouk-Sluglett and Sluglett, 1990, S.10.

⁵ Zülch, 1991, S.30.

⁶ Tardieu, 1920, S.380-382, in: Hussain, 1977, S.9.

⁷ I. Sharif, 1991, S.24. Issam A. Sharif ist ehemaliger Universitätslektor und ökonomischer Berater der UNIDO und der Arabischen Liga. Der Exiliraker hat bereits zahlreiche Beratungsstudien für den Irak, die Arabische Liga und die UNO bearbeitet. Im deutschsprachigen Raum ist er durch sein Buch „Saddam Hussein, Produkt einer ungerechten Weltordnung“ und „Die Irakischen Kurden, Tragödie eines Volkes“ bekannt.

⁸ Hussain, 1977, S. 97. Laut irakischen Angaben waren 1922-24 von insgesamt 799.990 Einwohnern des Wilayats 520.264 bzw. 5 von 8 Einwohnern der Region Kurden, vgl. Hussain, 1977, S.82.

⁹ Vgl. Sharif, 1987, S.32.

¹⁰ Die kurdischen Namen von Sulaimaniya und Arbil sind: *Slémani* und *Hewlér*.

wird schon am 1. November 1918 als „*hukmdar*“ (ruler) von Kurdistan ernannt.¹ Bald stehen das Verhalten bzw. die Handlungen der meisten britischen „*politischen Offiziere*“ in Kurdistan jedoch im krassen Gegensatz zu ihren Versprechungen, und sie versuchen nach dem kolonialistischen Prinzip „*teile und herrsche*“ Macht auszuüben.² Die britische Politik steht dabei zudem im Widerspruch zur Absicht bzw. Erklärung des amerikanischen Präsidenten Wilson. Der britische Einfluss in Südkurdistan wird dann immer penetranter. Arnold Wilson, damals wichtigster politischer Beamter Londons in Bagdad, Generalgouverneur von Mesopotamien (bzw. des arabischen Irak) zwischen März 1918 und September 1920 (*Head of Civil Administration*), steht im Januar 1919 offen gegen die Unabhängigkeit des südlichen Teils von Kurdistan. Sein Argument lautet:

„*On geographical and commercial grounds it seemed clear that Southern Kurdistan could prosper only as part of Mesopotamia. The only possible markets were Mosul and Baghdad; the only communications ran through Mesopotamia.*“³

„*Um den Anschluss Südkurdistans an den Irak zu rechtfertigen*“, schreibt Issam Sharif später, „*unterstrichen die Briten in ihrer offiziellen Darstellung die sozio-ökonomischen Beziehungen zwischen Südkurdistan und Zentralirak. In der Tat ging es hier aber um Öl.*“⁴

Im März wird der kurdenfreundliche britische „*Political Officer*“ bzw. Berater in Sulaimaniya Major Noel⁵ durch den unbeliebten früheren britischen Spion in Kurdistan Major E.B. Soane ersetzt.⁶ Durch sein grobes Verhalten gegenüber Sheikh Mahmud und seine alltäglichen autoritären Handlungen gegenüber der Bevölkerung in Sulaimaniya provoziert Soane die Kurden offen. Außerdem hetzt er kurdische Stammesführer in Kirkuk und Sharazur gegen Sheikh Mahmud auf, um die Position von Sheikh Mahmud zu schwächen und einen Keil in die Reihen der Kurden zu treiben.⁷

Wilson empfiehlt zudem der britischen Regierung im April 1919 vor dem „*Eastern Committee*“, dem Irak – bzw. Mesopotamien – alle Gebiete von Südkurdistan, die damals den größten Teil des Wilayats Mosul bildeten, zuzuschlagen. Außerdem empfiehlt er seiner Regierung in London, sich bei der Friedenskonferenz nicht zugunsten der Kurden einzusetzen. Er schlägt nämlich vor:

„*Mosul wilayat [...] will be included in Iraq as also those portions of Kurdistan which are now part of Mosul wilayat [...] The grant of some form of autonomy to the Kurds of Kurdistan had better be left to our initiative, and not laid down in the Peace Conference if this can be avoided.*“⁸

Die Kurden merken wohl, dass sie von den Siegermächten betrogen worden sind, und sie sind von der britischen Politik enttäuscht. Somit sehen sie nur noch eine Möglichkeit, ihr Recht auf Selbstbestimmung durchzusetzen: den bewaffneten Kampf. Daher entschließt sich Sheikh Mahmud für einen souveränen Staat Kurdistan.⁹ Am 21. Mai 1919 beginnt er den Kampf um die Unabhängigkeit Südkurdistans, fügt der britischen Armee große Verluste zu und befreit den Bezirk Sulaimaniya.¹⁰ Die kurdische Erhebung wird jedoch von den Truppen und der Luftwaffe der britischen Kolonialmacht durch eine entscheidende Offensive unter General Fraser in der Schlacht von „*Derbendi Bazıyan*“ am 17. Juni 1919 niedergeschlagen. Dabei werden zum ersten

¹ Hay, 1921, S.132; vgl. auch die Anmerkung von K.M. Ahmad, in: Arif, 1999, S.30.

² Khwaja, 1969, Bd.2 S.6-7.

³ Wilson, 1931, S.133.

⁴ I. Sharif, 1991, S.29.

⁵ Major Noel hat sich für einen unabhängigen kurdischen Staat vergeblich engagiert, für mehr Details dazu siehe Hamdi, 1992.

⁶ Wilson, 1931, S.134. Major Soan war als (getarnter) britischer Spion vor dem Ersten Weltkrieg in Iran und Kurdistan unter dem Decknamen *Mirza Ghulam Hussein* tätig, siehe dazu sein Buch „*To Mesopotamia and Kurdistan in Disguise*“, London 1926.

⁷ Vgl. Khwaja, 1968, S.57-60.

⁸ ders., 1931, S.117.

⁹ Sitte, 1980, S.63.

¹⁰ Khwaja, 1968, Bd., 1 S.1, vgl. auch Ludwig, 1991, S.69.

Mal auf der Welt die Luftwaffe zur Zerschlagung einer Befreiungsbewegung eingesetzt.¹ Sheikh Mahmud wird dort verwundet und gefangengenommen. Er wird dann in Bagdad vor Gericht gestellt und zum Tode verurteilt. Das Todesurteil gegen Sheikh Mahmud wird aber später in Verbannung umgewandelt und er wird nach Indien ins Exil geschickt.² Zu diesem Zeitpunkt gibt Arnold Wilson unter anderem zu, dass im südlichen Kurdistan vier von fünf Menschen Sheikh Mahmud unterstützen. Ferner erklärt Wilson, dass Sheikh Mahmud in seinem Plan für die Schaffung eines unabhängigen und vereinigten Kurdistan auch von kurdischen Stämmen und Partisanen aus Persien bzw. Persisch-Kurdistan unterstützt wird.³

Offensichtlich um sich das Erdöl in Südkurdistan – besonders in Kirkuk – zu sichern, entschließen sich die Briten, das Streben der Kurden nach nationaler Unabhängigkeit zu übergehen.⁴ Darum entscheiden sie einen neuen Staat unter ihrem Mandat zu schaffen, der aus den drei ehemaligen Osmanischen Wilayats Bagdad, Basra und Mosul bestehen sollte. Dieser neue Staat sollte den arabischen Namen „Irak“ erhalten.⁵

Ein unveröffentlichter Beschluss des britischen Kabinetts im März 1920 besagt:

„... the oil-bearing regions of Mosul are essential to the revenues on which the future development of the whole country [Iraq] will depend.“⁶

Dazu schreibt der arabische Irakexperte Issam Sharif später:

„Aufgrund des britischen Interesses an der Ausbeutung des Erdöls in Südkurdistan wurden die Bewohner dieses Gebietes zu irakischen Bürgern.“⁷

Die künftigen Staatsgebilde des Mittleren Ostens mussten eigentlich auf Grund der Sykes-Picot-Übereinkunft vom Mai 1916 den imperialistischen Zielen der Engländer und der Franzosen Rechnung tragen.⁸ Laut dieser Übereinkunft gehörte das Wilayat Mosul der französischen Einflusszone an. Nachdem es den Briten gelingt, Frankreich zum Verzicht auf das Wilayat Mosul zu bewegen, erhält Großbritannien am 25. April 1920 auf der Konferenz von San Remo endgültig das Mandat über Mesopotamien.⁹ Als Gegenleistung dafür wird Frankreich einen Anteil von 25% einer künftigen Erdölförderungsgesellschaft in Mesopotamien (bzw. im Wilayat Mosul) oder 25% des geförderten Rohöls, wenn es nur von den Briten gefördert würde, von Großbritannien zugesprochen.¹⁰

Auf der Friedenskonferenz von Paris im Januar 1919 werden die Kurden durch den prominenten General Sharif Pascha vertreten.¹¹ Er wird von verschiedenen kurdischen Organisationen unterstützt.

¹ Randal, 1997, S.5.

² Sharif, 1991, S.28-29, vgl. auch die Anmerkung von K.M. Ahmad, in: Arif, 1999, S.20.

³ Wilson, 1931, S.134 und 137.

⁴ Siehe die Empfehlung des britischen Hochkommissars an den irakischen Premierminister Yasin al-Hashimi bezüglich der Erdölkonzessionen, (P.O.128 vom 7. Februar 1925 – Dokument Nr.7), in: Hussain, 1977, S.313; vgl. auch Short, 1977, S.10; Hauser, 1979, S.189-191; Sitte, 1980, S.66; Lerch, 1996, S.32 und Ludwig, 1991, S.68. „Reiche Erdölvorkommen“, schreibt Ludwig, „machten das Vilayet Mosul besonders begehrt. Für die Kurden wurde dieser Reichtum zum Fluch, denn die Briten sahen ihre Interessen bei den traditionellen arabischen Herrscherhäusern am ehesten gewahrt.“ Ludwig, 1991, S.68.

⁵ Vgl. die Rede von Lord Curzon, dem Leiter der britischen Delegation bei der Konferenz von Lausanne, Sitzung vom 23. 01.1923, Protokoll 21, in: Vanly, 1984, S.269. Vor etwa 1000 Jahren (903 - 1002) galt der Name Irak alleine für das Territorium südlich der Linie, die Hit bzw. Hadithe am Euphrat und Tikrit am Tigris verbindet. Diese Linie und die Hamrain Bergkette markierten offensichtlich dessen Nordgrenze, siehe Al-Khawarizmi, 1885, S.45-46, in: Batatu, 1978, S.39; vgl. auch *Commission Report* (League of Nations), S.25-27, in: Hussain, 1977, S.78.

⁶ (LP & S 10 4722 / 1920 / 3 / 2463), zitiert nach Sluglett, 1976, S.137, (Anmerkung 47).

⁷ Zitiert nach I. Sharif, 1991, S.165.

⁸ Vgl. Topf, 1929, S.21.

⁹ Schulthess, *Europäischer Geschichtskalender* 36. Jahrgang (1920) Teil II, S.242, in: Topf, 1929, S.88.

¹⁰ Vgl. Foster, 1936, S.106; Hussain, 1977, S.9.

¹¹ Sharif Pascha war ein ehemaliger Botschafter des Osmanischen Reiches in Schweden und Sohn eines ehemaligen Ministers unter Sultan Abdul-Hamid, der aus Sulaimaniya stammte. Er war äußerst aktiv und unternahm große diplomatische Anstrengungen vor und während der Friedenskonferenz, vgl. dazu Sharif, 1991, S.21.

Laut Artikel 64 des Friedensvertrages von Sèvres, der von den Alliierten und der türkischen Regierung am 10. August 1920 unterzeichnet wird, soll das Siedlungsgebiet der Kurden im früheren Osmanischen Wilayat Mosul (Südkurdistan) Teil des kurdischen Staates werden, der in Artikel 62 und 63 dieses Vertrages vorgesehen ist.¹ Dies ist immerhin die erste offizielle und internationale – völkerrechtliche – Anerkennung der nationalen Identität bzw. des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes.

Ein Jahr nach der Unterzeichnung des Vertrags von Sèvres wird am 23. August 1921 Emir (Prinz) Faisal, ein Sohn von Sherif Hussein von Mekka, von den Briten nach einem Schein-Referendum zum König des neu gegründeten Königreichs Irak ernannt – ohne Rücksicht auf das Ergebnis der Abstimmung der Kurden.²

Die Einführung der Monarchie durch die Briten im neuen Staat der Araber und Kurden (Irak) auf diese Weise macht den Monarchen bzw. die Herrscher in Bagdad von ihnen abhängig. Die irakische Monarchie ist den Kurden von Anfang an eine fremde Herrschaft.³ Der damalige britische Hochkommissar zu Bagdad, Sir Percy Cox, schreibt in seinem offiziellen Bericht an die Mandatskommission des Völkerbundes:

„Die Kurden fürchten um ihre Interessen [...]. Sie sahen dies als Betrug. Der Bezirk Sulaimaniya entschied sich, an der Wahl des Königs nicht teilzunehmen. In Kirkuk wurde die Kandidatur des Emirs zurückgewiesen, die Kurden forderten eine Regierung ihrer Volkszugehörigkeit [...] Sulaimaniya wies nahezu ohne Ausnahme jegliche Einbeziehung in den Herrschaftsbereich der irakischen Regierung zurück.“⁴

Die Briten haben also aus zwei Völkern bzw. Nationen (der arabischen und der kurdischen) obligatorisch und entsprechend ihren Interessen angeblich eine Nation (die irakische Nation) geschaffen, ohne die unterschiedlichen Interessen der beiden Völker bzw. Nationen und der verschiedenen ethnischen und religiösen Gruppen, d.h. ohne die Heterogenität der neu entstandenen Gesellschaft, zu beachten.⁵ Beide Völker müssen daher unfreiwillig in einem neuen gemeinsamen Staat leben, und zwar zunächst unter direkter Herrschaft der Besatzungsmacht und später unter der Herrschaft einer Elite aus einer bestimmten Minderheit des größeren Volkes im Lande – der sunnitischen Araber, die ca. 17 % der gesamten Bevölkerung des neu gegründeten Staates ausmachen. Der Herrschaftsanspruch solch nationaler bzw. regionaler Eliten wird von den Briten mit den Anforderungen des „*nation building*“ und dem Streben nach *Modernität* und *souveräner Staatlichkeit* legitimiert.⁶ Diese Elite wird jedoch von den Briten aus „*taktischen herrschaftstechnischen Gründen*“ privilegiert.⁷ In dieser Hinsicht handeln die Briten offensichtlich nach der Vorstellung der bürgerlichen Theoretiker vom Prozess des „*nation and state building*“, in der sie die Existenz der Nation mit dem Staat bzw. „Nationalstaat“ verbinden. Bemerkenswert ist, dass sich diese Vorstellung entwickelt hat, als sich die Völker Afrikas und Asiens gegen die europäischen Kolonialisten für ihre Unabhängigkeit erhoben. Daraufhin bildeten die Kolonialmächte einige unabhängige Staaten in beiden Kontinenten entsprechend ihren Interessen.⁸ Die neu gebildeten Staaten begannen sofort mit der Diskriminierung ihrer Minderheiten.⁹

¹ Vgl. Hamdi, 1992, S.26-28; Ahmad, 1994, S.202-203; siehe die Texte der oben erwähnten Artikel in Anhang 1.

² Die Bevölkerung in Kirkuk hat gegen Faisal abgestimmt. In Sulaimaniya weigerte sich die Bevölkerung an der Abstimmung teilzunehmen. In Arbil und Mosul haben viele für Faisal abgestimmt, jedoch unter der Voraussetzung der Garantie bzw. des Schutzes der Rechte von Kurden und Minderheiten, siehe Hossain, 1977, S.20.

³ Vgl. I. Sharif, 1991, S.54-55.

⁴ Bericht über die Verwaltung des Irak, Oktober 1920 bis März 1922, zitiert nach Vanly, 1984, Bd.1 S.271-272.

⁵ Zu ethnischen und religiösen Gruppen in Irakisch-Kurdistan siehe Khesbak, 1973, S.161-229 und Mohammed, 1999, S.65-103.

⁶ Scherrer, 1997, S.57.

⁷ ders., 1977, S.60.

⁸ Nebez, 1987, S.71.

⁹ Scherrer, 1977, S.59.

Die Unzufriedenheit und ein aktiver Widerstand gegen die britische Okkupation bzw. Herrschaft wächst nun in Kurdistan. Zwischen Juli 1921 und Dezember 1922 werden acht britische Offiziere in Südkurdistan getötet.¹ Außerdem leiten fünf politische Vereinigungen Anfang 1920 im Untergrund in Sulaimaniya einen wirksamen passiven Widerstand; und sie drängen auf die Rückkehr des „*hukmdars*“ von Kurdistan, Sheikh Mahmud.² Um die häufigen Schwierigkeiten in Kurdistan zu überwinden und weiteren Komplikationen auszuweichen, lassen die Briten Sheikh Mahmud nach drei Jahren aus dem indischen Exil nach Kurdistan zurückkehren. Und sie setzen ihn am 30. September 1922 wieder als „*hukmdar*“ von Kurdistan in Sulaimaniya ein.³

Mit der Idee der Einführung einer Art der Selbstverwaltung (*local self-government*) in Südkurdistan beabsichtigen die Briten dann, einerseits die Kurden dort zu beruhigen und sie andererseits zu betrügen, indem sie Südkurdistan entsprechend ihren Interessen in den Irak eingliedern wollen. Dadurch können die Kurden in Südkurdistan keinesfalls die Unabhängigkeit gemäß dem Vertrag von Sèvres erlangen. Andererseits wollen die Briten damit die Türken in Verhandlungen über den endgültigen Status des Wilayat Mosul manövrieren und sie für ein Tauschgeschäft über das Schicksal Nordkurdistans überreden. Durch die Entscheidung, Südkurdistan an den Irak anzubinden, nehmen die Briten dem kurdischen Volk in der Tat das Selbstbestimmungsrecht ab und zerstören seine Hoffnung auf Unabhängigkeit.⁴ Dazu schreibt David McDowall:

„*The decision to attach South Kurdistan to Mesopotamia suggested Mesopotamian rather than Kurdish self-determination.*“⁵

Damit wollen die Briten auf Kosten der Kurden nicht nur den Arabern in Mesopotamien einen Gefallen tun, sondern vielmehr ihre strategischen und wirtschaftlichen Interessen im gesamten neuen Land (Irak) am besten sichern.⁶

¹ Sluglett, 1976, S.119-120.

² Khwaja, 1968, Bd.1 S.61-63. Die Vereinigungen waren: *Berzi Wulat* (Erhabenheit der Heimat), *Kurdistan*, *Gizing* (Dämmerung), *Fidakarani Kurd* (Partisanen der Kurden) und *Wetenperweran* (die Patrioten). Hinter all diesen politischen Vereinigungen agierte gleichzeitig ein intelligenter Vorkämpfer namens *Jamal Irfan* als Koordinator. Er brachte die britische Besatzungsmacht in dieser Zeit in erhebliche Schwierigkeiten. In der Nacht zum 13. Dezember 1922 ist er jedoch von einigen unbekanntem Verbrechern mysteriös ermordet worden, ebd., S.62 und 130.

³ Hilmi, 1958, B.2 S.537, vgl. auch Sluglett, 1976, S.120.

⁴ Vgl. der Brief des damaligen britischen Hochkommissars in Bagdad Sir Percy Cox am 22. 01.1922 über die „Selbstverwaltung“ für die Kurden an König Faisal in diesem Zusammenhang. Er schrieb: „... *the effect of this will be that while having to abandon the contingent possibility of the Kurdish areas of Iraq joining a Kurdistan which would by definition be entirely independent of Turkey, the Turkish Government would also be free from the obligation of allowing the Kurdish areas of Turkey itself to opt for complete independence.*“ Sir Percy Cox to King Faisal, 4 January 1922. Delhi, BHCF, Events in Kurdistan, 13/14/Vol. II, in: Sluglett, 1976, S.119.

⁵ McDowall, 1996, S. 119. David McDowall ist ein (amerikanischer) Nahostexperte und Autor mehrerer Bücher über die Nahostangelegenheiten.

⁶ Zur Haltung der Briten zur Kurdenfrage nach dem Ersten Weltkrieg vgl. Sherko, 1930, S.72-75; Hilmi, Bd.1 1956, Bd.2 1958 u. Bd.3 1992; Zaki, 1961, S.265-270, Khwaja, Bd.1 1968, Bd.2 1969 und Bd.3 1970; Ahmad, 1994, S.101-111; Sharif, 1987, S.12-13; Hauser, 1979, S.189-191; Hottinger, 1991, S.47; Besikci, 1987, S.37; Hamdi, 1992, S. 77-85; Nehru, 1957, S.899-905. Ismail Beşikçi meint dazu: „*Seit dem Jahr 1918 fand besonders in Südkurdistan ein wichtiger Prozess statt. Die Kurden befanden sich in einem nationalen Befreiungskampf. Aber die national und demokratisch motivierten Aktivitäten der Kurden wurden von den Engländern blutig erstickt. In Südkurdistan wollten die Kurden unter Führung von Scheich Mahmut ein zentrales und unabhängiges Staatsgebilde schaffen. England jedoch setzte sich den Wünschen der Kurden nach Freiheit und Unabhängigkeit, ihrem Recht auf Staatsgründung, mit Brutalität entgegen. Es verfolgte die Absicht, einen großen Teil des kurdischen Volkes an das neugegründete Königreich Irak, das unter englischem Mandat stand, zu binden.*“ (Beşikçi, 1987, S.37).

Günter Behrendt schließt sich jedoch dieser Auffassung nicht an, er möchte sich dabei auf „entsprechende Archive“ stützen, siehe Behrendt, 1993, S.12; die obenerwähnte Haltung von Sir Wilson, das Memorandum des britischen Außenministers an den „Civil Commissioner“ in Bagdad: F0371/4193 am 22. 11.1919 und seine Antwort: F0371/4193 am 27. 11. 1919, in der er eindeutig gegen die Wiedervereinigung und Unabhängigkeit Kurdistans Stellung nimmt, (Hamdi, 1992, S.77-85) und ein kurzer Blick auf den obengenannten Brief des damaligen britischen Hochkommissars in Bagdad Sir Percy Cox über die „Selbstverwaltung“ für die Kurden an König Faisal

Warum wollten die Briten Südkurdistan weder direkt noch indirekt durch eine pro-britische kurdische Regierung beherrschen? Den Grund dafür macht der prominente irakische Politiker Aziz Sharif später deutlich:

„Die Briten waren am Erdölreichtum des südlichen Kurdistan interessiert. Die direkte Kontrolle einer Landschaft wie Südkurdistan verursacht jedoch enorme Kosten. Für die Briten war es viel günstiger, wenn die pro-britische irakische Regierung die Unterdrückung der Kurden übernahm und damit das britische Budget entlastete. Daher unterschied sich die Methode zur Kontrolle von Kurdistan ganz wesentlich von den üblichen Kolonisationsmethoden. Sie beruhte weder auf direkter Kontrolle noch auf der Einrichtung einer der Kolonialmacht freundlich gesinnten Regierung. Außerdem war sie bestens geeignet, die Kurden der gesamten Region zu kontrollieren.“¹

Im Oktober 1922 gründet Sheikh Mahmud eine kurdische Regierung in Sulaimaniya und ernennt ein Kabinett aus acht Ministern unter dem Vorsitz seines Bruders Sheikh Abd al-Kadir Said. Anschließend proklamiert Sheikh Mahmud am 18. November 1922 einen unabhängigen kurdischen Staat (Königreich) in Südkurdistan und erklärt sich zu dessen König.²

Großbritannien, Mandatsmacht über den Irak (*Mesopotamien*), und die irakische Regierung in Bagdad veröffentlichen gemeinsam am 21. Dezember 1922 eine Erklärung, in der sie das Recht der Kurden im Irak anerkennen, eine eigene kurdische Regierung innerhalb der Grenzen Iraks – in den Gebieten, in denen sie die absolute Mehrheit der Bevölkerung stellen – zu bilden.³

Diese gemeinsame anglo-irakische Erklärung wird dem Rat des Völkerbundes durch die Mandatsmacht Großbritannien in einem Spezialbericht übermittelt.⁴ Sie ist jedoch ein plumpes Täuschungsmanöver gegenüber den Kurden in Südkurdistan sowie den kemalistischen Türken im kapitulierten Osmanischen Reich und dem Völkerbund. Trotzdem stellt sie eine bedeutende historische bzw. völkerrechtliche Stütze hinsichtlich der kurdischen Frage im Irak in Zukunft dar.

General Mustafa Kemal Pascha, später „Atatürk“ (Vater der Türken), der mit Unterstützung der Kurden den Unabhängigkeitskrieg gewinnt,⁵ kann im *Vertrag von Lausanne* mit den Alliierten am 24. Juli 1923 entgegen seiner Versprechungen an die Kurden⁶ die Annullierung des Vertrages von Sèvres in Bezug nicht nur auf die Unabhängigkeit Kurdistans, sondern auch auf die nationalen Rechte des kurdischen Volkes erreichen.⁷ In diesem neuen Vertrag wird das kurdische Volk überhaupt nicht erwähnt (praktisch ausgeschlossen); das kurdische Volk in der Türkei wird nicht einmal als nationale Minderheit anerkannt.⁸ Der Vertrag von Lausanne ebnet offenbar den Weg zur Gründung der „Republik Türkei“ in ihren heutigen Grenzen vor allem auf Kosten des kurdischen Volkes. Er setzt effektiv ein Ende für die Hoffnung und das Recht der

entlarven aber zweifellos die echten Absichten Großbritanniens damals. Außerdem verdeutlicht ein wichtiges geheimes Dokument, welches inzwischen nicht mehr geheim ist, die praktische Haltung der Briten gegenüber Kurdistan und die Kurden: darin wird u.a. offen und mit großer Sorge vor der Popularität von Sheikh Mahmud gewarnt und die Ergreifung „notwendiger Maßnahmen“ dagegen gefordert. (FO 371/ 4192, 3. September, 1919, Director of Military Intelligence to FO, in: Hamdi, 1992, S.43).

¹ Zitiert nach I. Sharif, 1991, S.32-33.

² Khwaja, 1968, Bd.1 S.116 u. 126 und Hamdi, 1992, S.157.

Sheikh Mahmud ließ eine kurdische Armee aufstellen, eine kurdische Flagge hissen, kurdische Briefmarken und eine kurdische Zeitung (Roji Kurdistan – Sonne Kurdistans) herausgeben, vgl. dazu Kutschera, 1979, S.65 in: Jawad, 1981, S.29.

³ al-Hassani, 1988, Teil 1, S.282; vgl. dazu auch Edmonds, 1957, S.312 in Jawad, 1981, S.8; Vanly, 1984, Bd.1 S.272; Sluglett, 1976, S.120-121; Sharif, 1987, S.29; siehe den Wortlaut der Erklärung in Anhang 2.

⁴ Gunter, 1992, S.2; Vanly, 1984, S.388.

⁵ Vgl. Short, 1977, S.8; I. Sharif, 1991, S.22.

⁶ Roth, 1977, S.135; vgl. auch Beşikçi, 1987, S.39.

⁷ Ahmad, 1994, S.205. Nach Auffassung von Sitte war das Erdöl allen beteiligten Großmächten weitaus wichtiger als einen souveränen Kurdenstaat, Sitte, 1980, S.66.

⁸ Minderheitenrechte werden laut der Artikel 40 – 50 allein nicht-moslemischen Volksgruppen zugestanden, Zülch, 1991, S.31.

Kurden in Nord- und Südkurdistan auf Unabhängigkeit und Wiedervereinigung und leitet die Aufteilung des Osmanischen Teils von Kurdistan bzw. die neue koloniale Aufteilung Gesamtkurdistans.¹ Nach diesem Vertrag wird Kurdistan nicht mehr zwischen zwei Staaten (Persien und dem Osmanischen Reich), sondern zwischen vier Staaten (der Türkei, dem Irak, Syrien und Iran – außer dem kleinen Teil in (*Nakhchevan*) in der Sowjetunion bzw. Sowjetisch-Aserbaidschan) aufgeteilt.² Dadurch wird die Annexion Kurdistans durch die jeweiligen „Nationalstaaten“ – der Türken, Perser und Araber – von den Großmächten abgesegnet.³ Von nun an wird Kurdistan als Teile der Territorien der „souveränen Staaten“ (der Türkei, Irans, des Irak und Syriens) angesehen und die Kurdenfrage im jeweiligen Staat als „innere Angelegenheit“ dieses Staates behandelt.

Durch die neue Aufteilung und Zerstückelung Kurdistans, durch neue Grenzen – welche die Großmächte am Verhandlungstisch mit den Türken willkürlich gezogen haben – sind die Kurden dazu verurteilt, dass sie noch mehr voneinander getrennt werden,⁴ weiterhin und viel härter unter dem Joch der nationalen Unterdrückung bzw. des „Innenkolonialismus“ und permanent auf der Flucht vor Verfolgung und Vernichtung bleiben. Der türkische Bürgerrechtler Ismail Beşikçi stellt daher Folgendes fest:

„Die Kurden sind also ihres Nationalstaates und überhaupt der elementarsten Rechte, welche ethnischen Minderheiten zustehen, beraubt; sie werden systematisch diskriminiert, ja regelrecht entnationalisiert.“⁵

Die Kemalisten fordern dennoch auch die „Wiedereingliederung“ des Wilayat Mosul in die Türkei. Die Türken begründen ihre Forderung damit, dass das Wilayat Mosul nicht ein Teil des „arabischen Iraks“, sondern der Region „Al-Jazire“ sei.⁶ Der Vertreter des Irak zur Konferenz von Lausanne, Ja'far Pascha [al-'askari] – selbst ein Kurde, weist diese Forderung der Türken während der Verhandlungen jedoch scharf zurück, und zwar im Verweis darauf, dass die Kurden ihre selbständige Regierung in Sulaimaniya unter der Führung von König Mahmud I. gegründet hatten.⁷ Etwa einen Monat vor der Aushandlung des Vertrages von Lausanne legt die britische *Royal Air Force* (R.A.F.) die Stadt Sulaimaniya durch ein dreitägiges Bombardement in den Tagen 26.-28. Juni 1923 in Schutt und Asche.⁸ Sechs Tage vor der Unterzeichnung des Vertrages von Lausanne, wo die Vereinbarung der Unabhängigkeit Kurdistans gebrochen wird, besetzen die Briten und die irakische Armee gemeinsam die Stadt Sulaimaniya⁹ und zerschlagen dadurch die kurdische Selbständigkeit, mit der sie ihre gemeinsame Haltung gegenüber der türkischen Delegation auf der Konferenz von Lausanne rechtfertigten, weil ein unabhängiger kurdischer Staat, vor allem nicht im Interesse der britischen Kolonialmacht gewesen wäre.

Nach einem erneuten Aufstand im Jahre 1924 wird die Stadt Sulaimaniya im Mai wieder so intensiv aus der Luft von britischen Kampfflugzeugen bombardiert, dass die Briten Ende Mai bei

¹ Vgl. Maitan, 1987, S.8, in: Beşikçi, 1987, S.5-27.

² Jawad, 1981, S.6. Ein kleines Gebiet Kurdistans war schon an den sowjetischen Bezirk Nakhchevan angeschlossen, der seinerseits zur Sowjetrepublik Aserbaidschan geschlagen wurde, Hottinger, 1991, S.39.

³ Ludwig, 1991, S.69.

⁴ „Die Kurden“ schreibt Beşikçi später „wurden mit Stacheldraht, Minenfeldern, Wachen und Wachtürmen voneinander getrennt.“, Beşikçi, 1987, S.38.

Ismail Beşikçi ist ein renommierter türkischer Soziologe und Autor. Er hat bisher mehrere wissenschaftliche Untersuchungen bzw. Bücher über die Frage der Kurden, die Lage Kurdistans und die Haltung der türkischen, persischen und arabischen Staaten in diesem Zusammenhang verfasst. Jedes Mal ist er deswegen – seit 1981 – in der Türkei festgenommen, vor Gericht gestellt und mit mehreren Jahren Haft bestraft worden.

⁵ Beşikçi, 1987, S.9.

⁶ Hussain, 1977, S.76.

⁷ „*Roji Kurdistan*“ Nr.3 vom 30. November 1922, in: Khwaja, 1968, Bd.1 S.131-132.

⁸ Khwaja, 1970, Bd.3 S.59.

Zu den Bombardierungen Kurdistans durch die britische Luftwaffe siehe auch Nehru, 1957, S.904-906; dies wird von Jawaharlal Nehru als „*neues Merkmal des modernen Imperialismus*“ betrachtet und dazu sagt er ironisch: „*Sie schießen, töten und zerstören nur zum Besten des niedergeschossenen Volkes.*“ Nehru, 1957, S.900.

⁹ Khwaja, 1969, Bd.2 S.63.

der erneuten Eroberung lediglich 700 gebliebene Einwohner von insgesamt 20.000 Bewohnern in der Stadt finden.¹

Der Streit zwischen Türken und Briten über das Wilayat Mosul bzw. Südkurdistan ist von da an unter dem Namen: die „*Mosul-Frage*“ in die Geschichte eingegangen. Im Vertrag von Lausanne wird auch vereinbart, dass die Grenze zwischen der Türkei und dem Irak durch einen Beschluss des Völkerbundes festgelegt werden soll (Artikel 3, Absatz 2). Eine internationale Untersuchungskommission, die laut eines Beschlusses des Völkerbundes in das umstrittene Wilayat Mosul Ende Januar 1925 entsendet wird, um die Frage durch eine Volksabstimmung bzw. -befragung zu klären, gibt in ihrem Bericht zur Frage der Kurden an, dass die Kurden dort die Mehrheit der Bevölkerung stellen; sie seien weder Araber noch Türken; sie hätten ein ständig anwachsendes Nationalbewusstsein, welches definitiv kurdisch ist. Die Kommission stellt eindeutig fest, dass es in dem umstrittenen Territorium kein national-irakisches Gefühl gibt.² Außerdem bekräftigt sie, dass das umstrittene Territorium in der geographischen Literatur seit den islamischen Eroberungen bis zum Datum der Ermittlungen der Kommission nie als ein Teil des Irak betrachtet und beschrieben worden ist. Zudem war der Name „Irak“ der Bevölkerung der Region in der Vergangenheit niemals als Name ihres Landes bekannt gewesen. Die Kommission stellt die Existenz von drei Regionen in dem umstrittenen Territorium eindeutig fest: Der arabische Irak, Al-Jazire und Kurdistan. Und sie stellt fest, dass die Nordgrenze des Irak die Linie ist, die Hit und Tikrit verbindet und die Hamrain-Bergkette nicht überschreitet.³ Sie erklärt, dass die Kurden weder die Angliederung in die Türkei noch den Anschluss an den Irak wollen; stattdessen fordern sie einen unabhängigen kurdischen Staat.⁴ Die Kommission anerkennt die Kurden als ein selbständiges Volk, das ein Recht auf einen eigenen Staat hat. Sie schlägt unter anderem vor, dass den von den Kurden geäußerten Wünschen Rechnung getragen werden sollte, besonders nach der Selbstverwaltung, bei der Rechtsprechung und dem Unterricht in den Schulen. Außerdem sollte Kurdisch zur offiziellen Amtssprache werden.⁵

Im März 1925 einigen sich die Regierungen des Irak und Großbritanniens in einem Abkommen auf die Konzession für die Erdölförderung im Wilayat Mosul für die britische „*Turkish Petroleum Company*“ – später „*Iraqi Petroleum Company*“ (IPC).⁶

Am 16. Dezember 1925 beschließt der Rat des Völkerbundes auf britische Forderung, das Wilayat Mosul [bzw. Südkurdistan] dem Irak anzugliedern. Dabei ignorierten sowohl die Mandatsmacht Großbritannien als auch die internationale Organisation Völkerbund schlicht die Haltung und den Willen des kurdischen Volkes in Südkurdistan in seiner Schicksalsfrage. Die Mehrheit der Kurden im Wilayat Mosul hatte sich bei der durchgeführten Volksabstimmung gegen jeglichen Anschluss an den Irak oder an die Türkei entschieden und war für die Unabhängigkeit Südkurdistans eingetreten. Fried Esterbauer hält von seinem völkerrechtlichen Standpunkt aus unmissverständlich fest, dass dieser Beschluss entgegen dem Ergebnis der Volksabstimmung befasst worden ist.⁷ Damit wird die zweite Teilung Kurdistans vom

¹ Vgl. die Anmerkung von K. M. Ahmad in: Arif, 1999, S.23.

² Vgl. „Report of the Commission“, S.31-78 in: Foster, 1936, S.160-163; vgl. auch Vanly, 1984, Bd.1 S.274; Nebez, 1987, S.59.

³ Vgl. „Report of the Commission“, S.28-29 in: Hussain, 1977, S.78. Auch die irakischen arabischen Autoren al-Hassani, 1955, S.33 / Khasbak, 1959, S.7 und al-Durra, 1963, S.14, betrachten die Hamrainbergkette als die „natürliche Südgrenze“ Irakisch-Kurdistans.

⁴ Vgl. Furubjelke and Sheikmous, 1991, S.3.

⁵ Siehe: League of Nation, 1925, S.46 in: Rasoul, 1988, S.202.

⁶ Hussain, 1977, S.313-14.

⁷ Die Volksabstimmung ergab für die Gebiete von Sulaimaniya und Kirkuk den Wunsch der Unabhängigkeit, aber für das Gebiet von Arbil und die kurdischen Gebiete von Mosul den Anschluß an den Irak, wenn eine Autonomie für die Gebiete Kurdistans garantiert wird [falls die Unabhängigkeit nicht möglich ist], Esterbauer (u.a.), 1977, S.256.

Völkerbund genehmigt.¹ Und seitdem gilt die Entwicklung in Süd- bzw. Irakisich-Kurdistan als „interne Angelegenheit“ eines souveränen (irakischen) Staates.

In Bezug auf die Problematik der Kurden stellt der Völkerbund allerdings die folgende Bedingung:

“The British government, as a mandatory power, was invited to lay before the Council the administrative measures which would be taken with a view to securing [the recommendations] for the Kurdish populations mentioned in the report of the Commission in its final conclusions.”²

Insofern verfügt Südkurdistan, das von nun an als Irakisich-Kurdistan bezeichnet wird – völkerrechtlich gesehen – seitdem über internationale Garantien für eine Art der regionalen Autonomie und besitzt – juristisch bzw. rechtlich gesehen – einen legitimen Anspruch darauf.

Die britische Regierung kommt dieser Aufforderung des Völkerbundes entgegen ihrer Pflicht jedoch nie nach.

Anstatt sich für das Selbstbestimmungsrecht der Kurden einzusetzen, sichern sich die Siegermächte des Ersten Weltkrieges Großbritannien und Frankreich sowie die Vereinigten Staaten von Amerika Erdölkonzessionen. Dementsprechend gehen zwei Jahre später die Anteile (Konzessionsrechte) der „*Turkish Petroleum Company*“, später „*Iraqi Petroleum Company*“ (IPC) zu 47,5% an einen englischen bzw. englisch-holländischen – Anglo-Dutch, zu 23,75% an einen französischen und zu 23,75% an einen US-amerikanischen Ölkonzern. 5% der Anteile erhält das (private) Osmanische Unternehmen des armenischen Geschäftsmanns C.S. Gulbenkian.³ Bei dieser Konstellation gehen die Kurden auch wirtschaftlich leer aus.

Ein „Gesetz über die lokalen Sprachen“ wird 1926 von der irakischen Regierung in Bagdad erlassen, welches Kurdisch in der kurdischen Region als Amtssprache – neben Arabisch – anerkennt, um unter anderem den Unterricht in den Schulen der Kurden in ihrer eigenen Sprache zu halten. Dies wird aber nur in den Grundschulen und nur in der Provinz Sulaimaniya sowie in einigen Teilen der Provinz Arbil praktiziert. Zudem wird die Veröffentlichung von Büchern (über Geschichte und Literatur) in kurdischer Sprache gestattet. Und auch Kurden werden in staatlichen Institutionen aufgenommen.⁴ Das Motiv dieser „halbreformistischen“ Maßnahmen ist allerdings das Zufriedenstellen des Völkerbundes – in Bezug auf die Sicherung der nationalen Rechte der Kurden zur Sicherstellung der Annahme des Antrags des Irak auf die Aufnahme in den Völkerbund.⁵

¹ Die erste Teilung Kurdistans fand im Jahre 1639 statt - gemäß dem Vertrag von „Zuhab“ zwischen dem Safawidischen Reich (unter Shah Abbas) und dem Osmanischen Reich (unter Sultan Murad), vgl. dazu Entessar, 1992, S.11; vgl Edmonds, 1957, S.125-129, in: Rasoul, 1988, S.19; Roth, 1978, S.27.

² Zitiert nach Foster, 1936, S.173.

³ Vgl. Hussain, 1977, S.316, und CARDRI, 1986, S.2.

⁴ Vanly, 1984, Bd.1 S. 276. Ismet Cherif Vanly ist Rechtsanwalt in Genf, war jahrelang (vom Anfang der 60er Jahre bis März 1975) Sprecher der kurdischen Widerstandsbewegung des Irak im Ausland und ist Autor verschiedener Bücher über Kurdistan und die Kurden.

⁵ Vgl. Jawad, 1981, S.10.

1.2. Im unabhängigen irakischen Königreich (1930 – 1958)

Ein neuer Vertrag zwischen der britischen Mandatsmacht und der irakischen Regierung wird am 30. Juni 1930 unterzeichnet, wodurch das britische Mandat beendet und der Irak formell unabhängig wird.¹ In diesem anglo-irakischen Vertrag ist aber keine Rede mehr von den Rechten des kurdischen Volkes im Irak, die 1925 von der Untersuchungskommission zur Mosul-Frage empfohlen und vom Völkerbund durch den Beschluss zur Angliederung des Wilayat Mosul (Südkurdistan) an den Irak betont bzw. als Bedingung des Mandats angesehen worden sind. Daher steht der Vertrag im klaren Widerspruch zu den Empfehlungen der obengenannten Kommission und zum Beschluss des Völkerbundes.² Der Text dieses Vertrags enttäuscht alle Kurden, die gehofft haben, eine Art der Autonomie innerhalb des unabhängigen Iraks zu erhalten.³ Die Kurden protestieren in allen Teilen Südkurdistan vehement gegen diesen anglo-irakischen Vertrag, der sie völlig vernachlässigt bzw. ignoriert.

Die Proteste der Kurden gegen den Vertrag und für ihre Selbständigkeit oder ihre nationalen und kulturellen Rechte breiten sich in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan aus. Die Region Barzan unter Führung von Sheikh Ahmad Barzani schließt sich im November 1931 Sulaimaniya an. Mit den neuen Aufständen und verschiedenen Memoranden an den Völkerbund hoffen die Kurden, die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit bzw. des Völkerbundes zu erregen und die Einhaltung der Zusagen über die kurdische Autonomie zu erreichen. Am 28. Januar 1932 erklärt der Völkerbund:

„Es läge nicht im Rahmen seiner Kompetenzen, über eine eventuelle Autonomie bestimmter Minderheiten zu diskutieren.“⁴

Die Briten engagieren sich außerdem ein weiteres Mal zur Zerschlagung des kurdischen Aufstandes, besonders durch intensive Luftangriffe der „Royal Air Force“ (R.A.F.).⁵ Sheikh Mahmud wird in den Südirak verbannt. Sheikh Ahmad erhält das Asylrecht im Juni 1932 in der Türkei. Zwei Jahre später liefert die türkische Regierung ihn und seinen jüngeren Bruder Mulla Mustafa Barzani jedoch an die irakische Regierung aus. Zunächst werden sie nach Nassiriya (Südirak) und später nach Sulaimaniya verbannt.⁶

Der Irak wird am 3. Oktober 1932 Mitglied des Völkerbundes und erlangt dadurch eine nominelle Unabhängigkeit, verbleibt aber offenkundig unter dem Einfluss Großbritanniens.⁷

1935 anerkennt die Kommunistische Partei des Irak (ICP) – im Untergrund – in ihrem Parteiorgan „*Kifah ul-Sha'b*“ (Kampf des Volkes) das Recht des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan auf Selbstbestimmung, einschließlich der vollständigen Unabhängigkeit.⁸

1936 führt der kurdische General Bakr Sidqi den ersten Militärputsch im Irak (gegen die Regierung, jedoch nicht gegen König Ghazi bzw. die Monarchie). Er ernennt H'ikmat Sulaiman, eine linke Persönlichkeit und Vorsitzender der „*Jama'at al-Ahali*“ (Gruppe der Bewohner), als Premierminister und steht selbst als Generalstabschef an der Spitze der irakischen Armee – nach der Ermordung des Verteidigungsministers, den ebenfalls kurdischen General Ja'far al-'askari – während des Putsches. Er wird aber nach 9 Monaten und 13 Tagen (am 11. August 1937) – im

¹ al-Hassani, 1988, Teil 3, S.21-27.

² Toynbee, 1925, S. 507 in: Ibrahim, 1983, S. 341.

³ Jawad, 1981, S.12; vgl. auch I. Sharif, 1991, S.36.

⁴ Zitiert nach I. Sharif, 1991, S.37.

⁵ Vgl. Barzani, 1986, Bd.1 S.22-42; vgl. auch Vanly, S.276. Bei diesen Luftangriffen haben die Briten offenbar sowohl die Genfer Konvention missachtet – dies gesteht Oberstleutnant Sir Arnold Wilson in seinem Vortrag vor dem „*Royal Asian Society*“ in London am 8.6.1932 (siehe Nehru, 1957, S.904), als auch gegen das britisch-irakische Abkommen vom Jahre 1930 verstoßen, welches die Verwendung der britischen Luftwaffe nur im Falle der Verteidigung gegen jegliche ausländische Aggression vorsieht, siehe dazu Hamdi, 1992, S.232.

⁶ Vgl. Jawad, 1981, S.12.

⁷ al-Hassani, 1988, Teil 3, S.202. Dazu meint Nehru: „*Mit Recht ist festgestellt worden, dass der Irak in den Völkerbund hineingebombt worden sei.*“, Nehru, 1957, S.905.

⁸ „*Kifah, ul- Sha'b*“, Nr.3 vom August 1935, S.11, in: Batatu, 1978, S.437.

Auftrag der Briten – von einem irakischen Soldaten in Mosul ermordet.¹

1939 wird die kurdische politische Partei „*Parti Hiwa*“ (Partei der Hoffnung) im Untergrund von Rafiq Hilmi und anderen kurdischen Persönlichkeiten gegründet.²

1943 erheben sich die Kurden wieder in der Region von Barzan unter der Führung von Mulla Mustafa Barzani, nachdem ihm die Flucht aus der Verbannung in Sulaimaniya gelingt. Der Aufschwung, den die kurdische nationale Befreiungsbewegung in dieser Phase erlebt, ist mit seinem Namen verbunden. Er ruft die Kurden unverzüglich zum Aufstand³ auf; und es gelingt ihm auch, weit über seinen Stamm hinaus als begabter Militärführer akzeptiert zu werden.⁴ An diesem Aufstand nimmt die kurdische Untergrundpartei „*Parti Hiwa*“ teil. Auch mehrere kurdische Offiziere der irakischen Armee, die Mitglieder der *Hiwa* sind, beteiligen sich daran. Im Oktober 1943 scheitert die irakische Armee daran, den kurdischen Aufstand mit Gewalt zu unterdrücken. Daher zeigt der damalige Premierminister Iraks Nuri al-Said die Bereitschaft, in einige Forderungen der Kurden einzuwilligen. Er legt dem Kabinett einen detaillierten Plan diesbezüglich vor, in dem er vorschlägt, eine neue kurdische Provinz (*Liwa*) mit dem Namen Duhok aus allen kurdischen Distrikten (*Qadhas*) der Provinz (*Liwa*) Mosul zu gründen, einen kurdischen Generaldirektor als Stellvertreter beim Bildungsministerium zu ernennen und die Staatsausgaben im Norden in den Bereichen der Landwirtschaft und der Sozialleistungen zu erhöhen. Aber die arabischen Kabinettsmitglieder lehnen es ab, ihn dabei zu unterstützen. Zudem wird die Gründung der Provinz (*Liwa*) Duhok von dem Monarchen nicht akzeptiert. Dies bringt sein Kabinett zu Fall und sein Plan wird verworfen.⁵

Seit der Gründung des Staats Irak (1921) verweigern die arabischen Nationalisten bzw. Extremisten – panarabische Offiziere und Politiker – dem kurdischen Volk in Südkurdistan bzw. Irakisch-Kurdistan nicht nur das Selbstbestimmungsrecht, sondern auch jegliche nationale Rechte und fordern die Assimilation der Kurden im Rahmen der arabischen Nation (*al-Umma al-'arabia*). Sie vermeiden sogar die Verwendung des Wortes Kurdistan und ersetzen es durch den Ausdruck „*al-Shimal*“ (der Norden) – genauso wie die türkischen Nationalisten, die das Wort Kurdistan durch den Ausdruck „Südosten“ ersetzen.⁶ Der Kampf der Kurden um Freiheit und Selbständigkeit bzw. für ihre nationalen Rechte wird von ihnen als „*separatistische Bewegung*“ denunziert. Der nationale Kern der Frage wird dabei einfach ignoriert. Doch moderate Politiker bzw. gemäßigte arabische Persönlichkeiten bzw. politische Organisationen im Irak – z.B. die „*al-H'izb al-Wat'ani al-Demuqrati*“ (die Patriotisch-Demokratische Partei“ unter Kamil Chadirchi und „*H'izb al-Sha'b*“ (die Volkspartei) unter Aziz Sharif – verfolgen, nach Ansicht von Issam Sharif, die Tapferkeit der kurdischen Aufständischen in den Bergen Kurdistans mit Begeisterung und bringen ihnen Sympathie entgegen; und sie betrachten diese Aufstände als „*einen wesentlichen Beitrag zum gemeinsamen Kampf*“ der Kurden und Araber gegen die Briten und die pro-britische irakische Regierung. Einige intellektuelle Araber –

¹ Vgl. Arif, 1999, S.117-124. Der damalige Sekretär der Orientabteilung der britischen Botschaft in Bagdad, Captain Holt, gab nach der Ermordung von General Sidqi offen zu: „*Die britische Regierung entschied, Sidqi sollte beseitigt werden und sterben und hatte schon eine halbe Million ID dafür bereitgestellt, aber seine Ermordung hat uns nicht mehr als 70.000 ID gekostet, der Rest des Geldes wurde zur Staatskasse zurückgeschickt.*“, zitiert nach Arif, 1999, S.123-124 [eigene Übersetzung aus dem Arabischen], vgl. auch H. Ahmad, 1978, S.98-100. Für mehr Details über den Putsch von Sidqi bzw. dessen Ermordung siehe Shbib, 1981, S.23-30.

² Vgl. Jawad, 1981, S.13; Hamdi, 1992, S.236.

³ Khalil, 1985, S.33.

⁴ Brentjes, 1964, S.686 in: Khalil, 1985, S.33.

⁵ Vgl. Longrigg, 1953, S.325.

Nuri al-Said (1888-1958 Turko-Arab, Sunnit / aus Tuz Khurmatu) war Sohn eines türkischen bzw. turkmanischen Vaters und einer arabischen Mutter, studierte Jura in Istanbul, Batatu, 1978, S.180.

⁶ „Die barbarische Haltung der kemalistischen Türkei gegenüber den aufständischen Kurden lieferte“, nach Ansicht von Issam Sharif, „eine günstige Voraussetzung für die Unterdrückung der Kurden im Irak“, I. Sharif, 1991, S.32.

arabische Lehrer und Beamten in Kurdistan – schließen sich sogar den kurdischen Partisanen an, „fasziniert von der Mentalität der Kurden und der Schönheit Kurdistans“.¹

Innerhalb der Hiwa-Partei sind um diese Zeit zwei Strömungen zu erkennen: Für die erste konnte nur eine sozialistische Revolution die nationalen Rechte des kurdischen Volkes garantieren, für die zweite hingegen lag die Entscheidung bei den Briten, weshalb sie die Kooperation mit ihnen für notwendig hielt. Barzani selbst ist ein pragmatischer Kurdenführer. Einerseits zeigt Barzani, dass er die Rechte des kurdischen Volkes durch seine Aufstände erkämpfen will; andererseits schließt er den Dialog mit den Briten nicht aus. Er will abwarten, wie sich die Briten nun verhalten. Aber die Briten enttäuschen mit ihrer unverändert negativen Haltung gegenüber den nationalen Rechten der Kurden nicht nur die zweite Strömung, sondern alle kurdischen Patrioten wieder einmal. Im Gegensatz zu den Kurden, die eine Zusammenarbeit mit den Briten für die Sache der Kurden gutheißen, können sich die pro-britischen Araber bei der Befreiung ihrer Länder aus der türkischen Herrschaft auf die britische Hilfe berufen, und sie können dadurch die Gründung mehrerer (National)Staaten erreichen.²

Im Januar 1945 gründen die kurdischen Aufständischen das „Freiheitskomitee“ unter der Führung von Barzani. In einer Korrespondenz mit der Hiwa-Partei (PH) erklärt das Komitee die Errichtung eines autonomen Kurdistans als sein wesentliches Ziel.³ Während dieses Aufstandes beweist Barzani, dass er die Taktiken des Guerillakrieges, die später wissenschaftlich expliziert worden sind, exakt beherrscht.⁴ Im September 1945 – nach dem Verrat einiger kurdischer Stammesführer (*Aghas*) – leitet die irakische Armee, unter der Aufsicht des britischen Generals Renton und mit dem massiven Eingreifen der britischen Luftwaffe (R.A.F.), eine große Offensive gegen die Aufständischen ein. Die britischen Luftstreitkräfte tragen den größten Anteil der Operationen. Die kurdischen Dörfer müssen solange bombardiert werden, bis der Aufstand niedergeschlagen ist.⁵ Mit den massiven Luftangriffen beabsichtigen die Briten den Barzanis samt ihren Familien möglichst große menschliche Verluste zuzufügen, ihre Häuser und ihr Vieh zu vernichten und sie unter den unerträglichen Bedingungen des Winters mit ihren Frauen und Kindern aus ihren Dörfern in die Berge zu treiben.⁶

Erst nach der britischen Intervention müssen sich die Aufständischen unter Führung von Barzani im Oktober 1945 nach erbitterten Gefechten ins iranische Kurdistan zurückziehen.⁷ Nach Auffassung von Michael Gunter führte Barzani diesen Aufstand sowohl gegen die alte imperialistische Macht Großbritannien als auch gegen die neue monarchische Macht des Irak.⁸

Die Briten sind offenbar für die Entstehung der Kurdenfrage im Irak während der Okkupation Südkurdistans direkt verantwortlich und für deren Entwicklung in der Mandatszeit und in der Ära der Monarchie maßgeblich mitverantwortlich. Während sie mehrere arabische Stämme auf der arabischen Halbinsel (al-Khalifa, al-Thani, al-Sabah, al-Su'ud etc.) zur Gründung unabhängiger Staaten bzw. Emirate verholfen hatten, hatten sie das kurdische Volk mit allen Mitteln daran gehindert – und sie standen in Südkurdistan sogar gegen sein Recht auf Autonomie.

Im Januar 1946 entsteht in Iranisch-Kurdistan eine kleine unabhängige kurdische Republik in der Region von Mahabad unter Führung von Qazi [Kadi] Mohammed – durch Unterstützung der UdSSR und mit Beteiligung Barzanis, die aber etwa ein Jahr darauf, nachdem die Schutzmacht

¹ Vgl. I. Sharif, 1991, S.49-56.

² ders., 1991, S.48-49.

³ Arfa, 1968, S.124.

⁴ Hauser, 1979, S.196.

⁵ Vgl. dazu „*Memorandum on the Situation of the Kurds and their Claims*“, das am 29. 11. 1948 dem Generalsekretär der UNO übergeben wurde, veröffentlicht in Paris 1949, in: Roth, 1978, S.273.

⁶ I. Sharif, 1991, S.81.

⁷ Barzani, 1986, Bd.2 S.23-85; vgl. auch Beşikçi, 1987, S.12; Brentjes, 1964, S.686 in: Khalil, 1985, S.34; Kinnane, 1970, S.42; siehe dazu auch Mustafa, 1965.

⁸ Gunter, 1992, S.13.

Sowjetunion die junge Republik im Stich lässt, zusammenbricht. Präsident Qazi Mohammed und andere hochrangige Funktionäre der Republik werden, trotz des Versprechens der freien Wahlen und der Selbstverwaltung, verhaftet. Und am 31. März 1947 werden er und zwei führende Vertreter der Republik am „*Meydani Chwar Chira*“ (Platz der Vierlampen) in Mahabad – wo er 14 Monate zuvor die Republik Kurdistan ausgerufen hatte und die Fahne Kurdistans hissen ließ – vom iranischen Schah-Regime erhängt.¹

Im Sommer 1947 zieht sich General Mustafa Barzani – in Mahabad erhält er diesen militärischen Rang – mit fünfhundert seiner Kampfgefährten in das Dreiländereck (zwischen Iran, dem Irak und der Türkei) zurück. Sie werden von einer militärischen Übermacht verfolgt, und zwar von allen drei Staaten. Sie können dennoch nach mehreren bewaffneten Zusammenstößen und einem langen Marsch die Grenze zwischen Iran und der UdSSR erreichen. Sie überqueren am 18. Juni den Aras-Fluß zum sowjetischen Ufer und suchen dort bei den früheren Verbündeten der Kurden Zuflucht.² Dieser „Marsch der Fünfhundert“, dauerte 52 Tage und ist in der modernen Geschichte der Kurden zur Legende geworden. Barzani bleibt in der Sowjetunion; ihm und seinen Kämpfern wird politisches Asyl gewährt.³

Schon im Jahre 1946 hatten Mustafa Barzani und einige kurdische Intellektuelle aus Irakisch-Kurdistan die Gründung der Kurdischen Demokratischen Partei „*Parti Dimokrati Kurd-Irak*“ (KDP-Irak) in Mahabad angeregt. Sie wurde dann am 16. August 1946 (durch die Vereinigung der Parteien: Shorish, Rizgari und Hiwa) durch das Engagement von Hamza Abdulla in Bagdad gegründet.⁴ In ihrem Programm wurde die Bestrebung eines Autonomiestatus für Kurdistan im Rahmen eines demokratischen (arabisch-kurdischen) Irak als das wichtigste Ziel der Partei definiert.⁵

Die sozio-ökonomischen Entwicklungen in den 40er und 50er Jahren im Irak bringen neue Klassen bzw. Schichten mit gegensätzlichen Interessen hervor. Die Oberschicht besteht nun aus höheren Regierungsbeamten, Großgrundbesitzern (arabische Scheichs und kurdische Aghas), Großhändlern und Ähnlichen. Die Bevölkerung lebt in Armut und ausländische Ölkonzerne plündern das Land. Zu dieser Zeit verbündet sich die kurdische Oberschicht mit ihrem arabischen Gegenstück; im Kabinett sind ständig kurdische Minister vertreten; eine Reihe von kurdischen Aghas ziehen ins „Parlament“ ein, und in der Armee findet man zahlreiche kurdische Offiziere in führenden Positionen.⁶

Am 9. Oktober 1956 ist der legendäre Kurdenführer Sheikh Mahmud Barzinji in der Verbannung im Südirak gestorben.⁷

¹ Vgl. Eagleton, 1963, S.122; Hauser, 1979, S.12 und Roth, 1978, S.78-79.

² Vgl. Reichmann und Foggensteiner, 1988, S.22; vgl. auch Barzani, 1987, Bd.3 S.13-90.

³ Vanly, 1984, Bd.1 S.277 und Schmidt, 1964, S.109-110.

⁴ Khadduri, 1978, S.92.

⁵ Vanly, 1984, Bd.1 S.279.

⁶ I. Sharif, 1991, S.54-57.

⁷ Nebez, 1987, S.19.

Während des Widerstandes und trotz wiederholten „Wortbruchs“ seitens der Briten hat Sheikh Mahmud „seine Ritterlichkeit“ immer wieder unter Beweis gestellt - besonders bei der Behandlung der beiden gefangenen Piloten eines abgeschossenen britischen Kampfflugzeuges; er hat ihnen persönlich ärztliche Versorgung verschafft und nach ihrer Genesung freien Abzug angeboten. Die Briten haben den „König der Kurden“ zum Dank für diese Haltung bis an sein Lebensende in einem streng bewachten Haus außerhalb von Bagdad unter Hausarrest stellen lassen. (Hauser, 1979, S.191).

1.3. In der Ära der Republik

1.3.1. Unter der Regierung von General Qassim, dem ersten Baath-Regime und den panarabischen Regimes der Arif-Brüder (1958 – 1968)

Durch einen Militärputsch unter Führung von General Abd al-Karim Qasim am 14. Juli 1958 wird im Irak die „Haschemiten-Monarchie“ gestürzt, König Faisal II. auf der Stelle erschossen, die Republik ausgerufen und General Qassim zum Ministerpräsidenten der irakischen Republik ernannt.¹ Im Artikel 3 der Provisorischen Verfassung der Republik (vom 27. Juli 1958) werden die nationalen Rechte der Kurden auf der Basis der Partnerschaft mit den Arabern innerhalb des Irak gesichert.² Damit erkennt zum ersten Mal ein Staat, der einen Teil von Kurdistan beherrscht, die nationalen Rechte des kurdischen Volkes in seiner Verfassung an. Außerdem ist der Austritt des Iraks aus dem „Pakt von Bagdad“ (später CENTO) für die Kurden besonders wichtig gewesen.³

Der kurdische Führer Mustafa Barzani kehrt am 06. Oktober 1958 aus dem sowjetischen Exil zurück.⁴ Dabei wird Barzani überall in Irakisch-Kurdistan als Volksheld gefeiert.⁵ Die KDP, die kurdischen Massenorganisationen (von Frauen, Studenten und Jugend) und 14 kurdische Zeitungen – darunter das offizielle Organ der KDP „*Khabat*“ (der Kampf) und das Organ der kurdischen Sektion der ICP „*Azadi*“ (Freiheit) – werden zugelassen und von arabisch-kurdischer Fraternität (Brüderlichkeit) ist die Rede.⁶

Die Kurden können die Freiheit aber nur eine kurze Zeit genießen, weil sich General Qasim von einem toleranten Revolutionär – er war zuerst ziemlich liberal eingestellt – in einen autoritären Herrscher verwandelt.⁷ Die Beziehungen zwischen Qasim und den Kurden verschlechtern sich dann wegen der irrationalen Politik Qasims. Im Juni 1961 richtet die KDP ein Memorandum – in Bezug auf die nationalen Rechte der Kurden – auf der Grundlage der provisorischen Verfassung an General Qasim. Als Reaktion darauf werden der Generalsekretär, Ibrahim Ahmad, und einige Führungsmitglieder der KDP verhaftet. Andere Mitglieder der Partei müssen erneut untertauchen. Die kurdischen Zeitungen werden eine nach der anderen geschlossen, das Generaldirektorat für den Schulunterricht in kurdischer Sprache wird ausgeschaltet, die KDP wird verboten und es folgen Festnahmen und Versetzungen von Kurden.⁸ Nach Angaben von Issam Sharif versucht Barzani mit allen Mitteln den Krieg zu vermeiden. Ihm ist bewusst, welches Elend dem kurdischen Volk daraus erwachsen würde, deswegen üben die Kurden größte Zurückhaltung.⁹

Der Höhepunkt der willkürlichen Maßnahmen wird erreicht, als kurdische Gebiete, einschließlich der Region von Barzan, wo sich Mustafa Barzani – Vorsitzender der KDP – aufhielt, zwischen dem 9. und 13. September 1961 aus der Luft bombardiert werden.¹⁰ In

¹ General Abd al-Karim Qasim (1914-1963), Sohn eines arabisch-sunnitischen Vaters und einer kurdisch-schiitischen Mutter aus Bagdad. Er war Vorsitzender der Organisation der Freien Offiziere, welche den Militärputsch vom 14. Juli durchführte, Batatu, 1978, S.778.

² Jawad, 1981, S.38; vgl. auch Gunter, 1992, S.11.

³ Sowohl im Pakt von „Saadabad“ (1937) als auch im „Pakt von Bagdad“ (1955) ist – in erster Linie – antikurdische Kooperation zwischen den Regierungen des Irak, des Iran und der Türkei vereinbart worden, I., Sharif, 1991, S.63.

⁴ Khadduri, 1969, S.175.

⁵ Khalil, 1985, S.36; vgl. auch Jawad, 1981, S.40.

⁶ Khalil, 1985, S.35; vgl. auch Gunter, 1992, S.11.

⁷ Die damaligen radikalen irakischen politischen Parteien – vor allen die Baathisten und die arabischen Nationalisten – haben mit ihrem erbitterten Machtkampf eine große Rolle bei der Zerschlagung der Demokratiebestrebungen der irakischen Bevölkerung gespielt, vgl. dazu Khadduri 1969, Batatu 1978 und CARDRI 1986.

⁸ Vgl. Khadduri, 1969, S.179; vgl. auch Nebez, 1972, S.151 in: Esterbauer, 1977, S.257.

⁹ I. Sharif, 1991, S.81-82; vgl. auch Adamson, 1964, S.150 in: Khadduri, 1969, S.179.

¹⁰ Majid Khadduri kritisiert Qasim und sein Regime in dieser Hinsicht und schreibt in seinem Buch „Republican

Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden der Partei beschließt das Zentralkomitee der KDP am 11. September Widerstand zu leisten bzw. den bewaffneten Kampf zu organisieren.¹

Ende März 1962 appelliert Barzani vergeblich in einem Telegramm an die UNO, dem kurdischen Volk in seinem Kampf gegen die Unterdrückung zu helfen.²

Die Bevölkerung im Irak verkündet ihren Protest gegen den Krieg in Kurdistan öffentlich. Im Mai 1962 organisieren die Kommunisten und Demokraten eine große Demonstration dagegen. Bürger bilden Antikriegskomitees und sammeln Unterschriften gegen den Krieg.

Bei diesem Krieg, den General Qasim anderthalb Jahre lang gegen die kurdischen Aufständischen führt, werden zahlreiche kurdische Dörfer durch Brandbomben zerstört. Trotzdem kann Qasim militärisch nicht siegen, sondern wird im Gegenteil dadurch geschwächt. Die kurdischen Aufständischen führen einen Partisanenkrieg gegen die Regierung. Das kurdische Volk identifiziert sich mit der Revolution. Kurdische Soldaten, Polizisten und Offiziere laufen ständig mit ihren Gewehren zu den Aufständischen über. Die Aufständischen fügen den Regierungstruppen beträchtliche Verluste zu. Große Mengen von Waffen und Munition fallen in die Hände der Partisanen und die Anzahl der Kriegsgefangenen wächst: Normalerweise werden die Soldaten wieder freigelassen und nur die Offiziere gefangengehalten, um die Regierung unter Druck zu setzen. Einige kurdische Stammesführer (Aghas) werden wieder als bezahlte bzw. Chefs irregulärer Hilfstruppen der Regierung (Söldner) gegen die Aufständischen in den Krieg einbezogen. Die Kampfmoral der Regierungstruppen sinkt dennoch und die Flieger werfen öfters ihre Bomben in den Bergen ziellos ab, weil sie im Grunde genommen nicht für diesen Krieg sind.³

Am 8. Februar 1963 wird General Qasim durch einen blutigen Militärputsch von baathistischen und nationalistischen (pan-arabischen) Armeeeoffizieren gestürzt und ermordet. Die Kommunisten werden gnadenlos verfolgt. Tausende unschuldige Menschen werden gefoltert und ermordet.⁴ Die Grausamkeiten des Regimes und seiner „Nationalistischen Garden“ werden sogar vom Generalsekretär der Baath-Partei, Michel Aflaq, mit Bestürzung aufgenommen und als „*verbrecherische Maßnahmen*“ verurteilt.⁵ Hunderte verfolgte Kommunisten finden Zuflucht bei den kurdischen Widerstandskämpfern in den Bergen Kurdistans. Barzani persönlich sorgt dafür – gegen den Einwand einer Strömung innerhalb der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. der KDP, dass die verfolgten Kommunisten aufgenommen werden.⁶

Nach einer Waffenruhe mit der kurdischen Widerstandsbewegung im März veröffentlicht das neue irakische Regime unter Oberst Abd al-Salam Mohammed Arif eine Erklärung, in der es die „*natürlichen Rechte des kurdischen Volkes auf der Basis der Dezentralisation*“ anerkennt.⁷

Die Mitglieder einer kurdischen Delegation zu Verhandlungen darüber werden jedoch von der Regierung am 10. Juni in Bagdad festgenommen. Zudem stellt die Regierung dem Führer der kurdischen Bewegung Barzani ein Ultimatum, um sich – samt seinen Streitkräften – innerhalb von 24 Stunden zu ergeben. Das Regime setzt dann eine Prämie von – umgerechnet – sechs Millionen Dollar auf den Kopf von Barzani aus, leitet eine große Offensive gegen die kurdischen Stellungen ein und setzt dadurch den Krieg in Kurdistan brutal – mit der Taktik der verbrannten Erde – fort.⁸ Anscheinend haben die Baathisten bzw. die panarabischen Generäle in dieser

Iraq“: „*Qasim failed to appreciate the strength of the Kurdish demands for autonomy and was determined to crush the movement by force.*“ (Khadduri, 1969, S.268).

¹ Vgl. Vanly, 1984, S.282–284. Dieser Tag wird später als erster Tag bzw. Anfang der „Septemberrevolution“ in Irakisch-Kurdistan bezeichnet.

² Der Spiegel, Nr.33 / 1962 in: Roth, 1978, S.277.

³ Vgl. I. Sharif, 1991, S.83-84.

⁴ Vgl. Batatu, 1978, S.966-974.

⁵ *Özgürlük Yolu* (Weg der Freiheit), 1977, S.16 in: Roth, 1978, S.278.

⁶ KDP, 1976, S.19 in: Rasoul, 1988, S.149.

⁷ Benjamin, 1977, S.74.

⁸ ders. S.75; vgl. auch Roth, 1978, S.279.

Hinsicht einiges von den britischen Kolonialisten und türkischen Kemalisten gelernt. Auch sie (Briten und Türken) machten den Kurden Versprechungen, nur um bestimmte Hindernisse zu überwinden bzw. Zeit zu gewinnen; war der Zweck einmal erreicht, gingen sie barbarisch gegen die Kurden vor.¹

An diesem Feldzug in der Region von Duhok beteiligen sich auch syrische Truppen mit einem Kontingent von 5.000 Soldaten.² Bei dieser Offensive und danach arbeiten auch türkische Verbindungsoffiziere mit den angreifenden irakischen Truppen gegen die Kurden zusammen; die türkische Regierung duldet sogar die Verletzung des türkischen Luftraumes seitens der irakischen Kampfflugzeuge bei der Verfolgung kurdischer Widerstandskämpfer.³ Auch Iran schickt Beobachtungsoffiziere zur Unterstützung des irakischen Regimes in seinem Krieg gegen die kurdischen Aufständischen.⁴ Wieder einigen sich die Unterdrücker der Kurden, die Regierungen der vier Staaten bzw. „Nationalstaaten“ der Türken, Araber und Perser, die Kurdistan und Kurden untereinander aufteilen, um den Aufstand des kurdischen Volkes – in irgendeinem Teil Kurdistans – im Blut zu ersticken. Wieder tobt der Krieg in Kurdistan in voller Härte. Wieder werden kurdische Dörfer und Städte bombardiert. Nach Angaben der kurdischen Aufständischen werden alleine in den ersten zwei Wochen 167 Dörfer bombardiert, 634 Zivilisten getötet und 1309 verletzt.⁵ Und wieder wird die schutzlose Zivilbevölkerung terrorisiert; das folgende Beispiel zeigt das Ausmaß des Terrors des damaligen baathistisch-nationalistischen Regimes in Bagdad gegen das kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan:

In der Nacht zum 10. Juni 1963 holen Truppen des Regimes – unter General Siddiq Mustafa – 80 Zivilisten in Sulaimaniya wahllos aus dem Bett, lassen sie außerhalb der Stadt eine große Grube ausgraben, erschießen sie alle und verscharren sie in dem Massengrab.⁶

Der damalige Verteidigungsminister Oberst Saleh Mahdi Ammash erklärt: Der Krieg im Norden sei ein Picknick für die Armee.⁷

Arabische Demokraten und hochangesehene Persönlichkeiten solidarisieren sich jedoch stets mit den Kurden, und einige arabische Intellektuelle im Irak schließen sich wieder der kurdischen Widerstandsbewegung an. Der größte (renommierteste) irakische Dichter, Mohammed Mahdi al-Jawahiri drückt zu dieser Zeit seine Sympathie für das unterdrückte kurdische Volk und seine „verwundete Heimat“ literarisch – in einem berühmten dramatischen Gedicht „*Kurdistan ... Heimat der Helden*.“ – aus. Dieses Gedicht zeigt seine Trauer wegen der Geschehnisse in Irakisch-Kurdistan und seine Wut gegen die Unterdrücker in Bagdad, und es spiegelt seine menschliche Haltung gegenüber dem kurdischen Volk und seiner Heimat Kurdistan wider.⁸

¹ I. Sharif, 1991, S.91.

² Jawad, 1981, S.147; vgl. auch Sitte, 1980, S.68.

Am 8. März 1963 gelang es der Baath-Partei auch in Syrien durch einen Militärputsch an die Macht zu kommen, Sharif, 1991, S.88. Der Polizeichef *Mohammed Talab Hilal* – er wurde zuerst Gouverneur von Hama, dann Minister in den meisten Regierungen in Damaskus - schlug in einem rassistischen Plan 12 Repressionsmaßnahmen zur Unterdrückung der Kurden in Syrisch-Kurdistan und deren Zwangsassimilierung, wie z.B. Ausbürgerung (durch den Entzug der syrischen Staatsangehörigkeit), Verdummung (durch Verbot der Schulbildung), Aushungern (durch Verweigerung der Arbeitsmöglichkeit), Ausweisung (in die Türkei), Aufspaltung (durch Aufhetzen der Kurden gegeneinander), Beschneidung (durch Deportation einzelner Gruppen), Zonen (durch Ansiedlung von Arabern in den kurdischen Gebieten), Stimmverbot (für alle, die Arabisch nicht beherrschen), anti-kurdische Propaganda (in der gesamten arabischen Welt) etc. Seine Empfehlungen wurden tatsächlich teilweise in die Praxis umgesetzt – besonders durch zwei rassistische Handlungen: „die arabische Volkszählung“ und „den grünen Gürtel“, durch die erste wurden ca. 120.000 Kurden ausgebürgert und leben noch heute als Staatenlose im eigenen Lande, und durch die zweite wurden zahlreiche – bewaffnete - arabische Siedlungen rund um die kurdische Region – auf dem Land der kurdischen Bauern – gebaut, vgl. Hottinger, 1991, S.46, und Sayed Ali, 1991, S.67.

³ Vgl. al-Durrah, 1966, S. 406 in: Jawad, 1981, S. 2949.

⁴ Vgl. I. Sharif, 1991, S.93.

⁵ Vgl. Kinnane, 1970, S.76.

⁶ „*Özgürlük Yolu*“, Juni 1977, S.17 in: Roth, 1978, S.279

⁷ Kinnane, 1970, S.76.

⁸ al-Jawahiri, 1965, in: Othman, 1991, S. 33-34 bzw. „*Dengi Komele*“ (KSSE), 1987, S. 6-7.

Der frühere Präsident Ägyptens, Jamal Abd al-Nasser, äußert sich schon in Gesprächen mit Vertretern der kurdischen Widerstandsbewegung und der irakischen Baath-Partei im Juni 1963 in Kairo für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan innerhalb der Grenzen Iraks (obwohl er Vorkämpfer des arabischen Nationalismus „al 'urube“ und Vorbild der Putschisten in der arabischen Welt war). Auch der frühere Präsident Algeriens, Ahmad Ben Bella, erklärt damals sein Verständnis für den Kampf des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan und empfiehlt den Vertretern der irakischen Regierung, die kurdische Frage friedlich, auf der Basis der Autonomie, zu lösen. Er betont, dass die Kurden ansonsten eines Tages wie die Algerier die Unabhängigkeit anstreben und gewinnen würden.¹

Der Westen, vor allem Großbritannien, unterstützt jedoch das irakische Regime. Die Briten liefern ihm schwere Waffen und Munition und bilden irakische Offiziere aus.²

Im Gegensatz zum Westen beginnt die Sowjetunion nun den Kampf der Kurden in Irakisch-Kurdistan zu unterstützen und den „Völkermord im Irak“ zu verurteilen. Radio Moskau erklärt am 13. Juni 1963:

*„Die Kurden sind keine Aggressoren. Ihr Kampf ist ein reiner Verteidigungskrieg.“*³

Die Sowjets beginnen damit, vor allem humanitäre Hilfe an die Kurden zu schicken.⁴

Die kurdische Widerstandsbewegung verteidigt ihre Stellungen in den Gebirgsregionen und schlägt die Truppen des Regimes zurück, obwohl die Truppen des Regimes zehnfach überlegen und viel besser ausgerüstet sind,⁵ weil die Peshmergas⁶ (Widerstandskämpfer) im Kampf erfahrener und motivierter als die Soldaten sind, und weil sie ihre Gebirgslandschaft besser als diese kennen.

Die Baathisten werden am 18. November 1963 durch ihren früheren Verbündeten, Staatschef Abd al-Salam Arif, entmachtet. Das neue Regime – der arabischen Nationalisten – erklärt den Kurden Verhandlungsbereitschaft und ruft zur Feuereinstellung auf. Am 10. Februar 1964 wird eine Feuerpause eingelegt.⁷ Damit geht der zweite Krieg in Irakisch-Kurdistan nach der Ausrufung der Republik zu Ende. Bei den Verhandlungen zwischen der kurdischen Widerstandsbewegung unter Barzani und der irakischen Regierung unter Präsident Arif für eine friedliche Lösung der Kurdenfrage nehmen sowohl der damalige ägyptische Präsident Jamal Abd al-Nasser als auch die Sowjetunion eine Vermittlerrolle ein.⁸ Dabei verspricht Marschall Arif – inzwischen hatte er sich zum Marschall ernannt – die Rechte der Kurden durch Bestimmungen in der Verfassung zu sichern; die Regierung wolle alle gefangenen Aufständischen freilassen; vor allem solle jedoch der wirtschaftliche Boykott Kurdistans sofort aufgehoben werden.⁹

Der Beschluss von Barzani als Parteivorsitzender und Oberbefehlshaber der Widerstandskämpfer, das Feuer einzustellen, führt zu Auseinandersetzungen innerhalb der KDP. Ibrahim Ahmad, Jalal Talabani und andere Mitglieder des Politbüros der KDP wenden sich sogar gegen die Waffenruhe selbst. Sie erklären, dass sie nicht mit den Interessen des kurdischen Volkes zu vereinbaren sei. Sie organisieren eine Konferenz vom 4. bis zum 9. April 1964 in *Mawet*, unter der Führung des Generalsekretärs der Partei, Ibrahim Ahmad. Sie werfen Barzani

¹ Vgl. Talabani, 1988, S. 31 u. 110; vgl. auch Arif, 1999, S. 269-274.

² „Times“ vom 24. Mai 1963 in: Roth, 1978, S.280.

³ „Kurdish Facts“, 10. Juli 1963 in: Roth, 1978, S.280.

⁴ Rasoul, 1988, S.150.

⁵ Vgl. Roth, 1978, S.280.

⁶ Der Begriff „Peshmerga“ besteht aus zwei kurdischen Worten: pesh = vor und merg = Tod, und bedeutet: der unmittelbar vor dem Tode – für das Volk und das Land - läuft. Das Wort wurde zunächst in Iranisch-Kurdistan als Synonym für das französische Wort „Partisan“ bzw. das arabische Wort „Fidayi“ verwendet.

⁷ Vanly, 1984, Bd.1 S.295; vgl. auch Roth, 1978, S.281.

⁸ Vgl. Kinnane, 1964, S.79; vgl. auch Rasoul, 1988, S.153 (der Vertreter der KDP in Kairo überreicht einen Brief von Nasser in Bagdad und der sowjetische Nahost-Experte Primakow besucht Barzani in seinem Hauptquartier).

⁹ „Frankfurter Rundschau“, 18. Februar 1964 in: Roth, 1978, S.282.

vor, eine Kompromisspolitik zu betreiben. Es wird zudem beschlossen, den Posten des Parteivorsitzenden abzuschaffen.¹

Daraufhin tagt Anfang Juli 1964 der 6. Parteikongress der KDP in Qela Dize unter der Führung des Vorsitzenden, Mustafa Barzani. Der Kongress bestätigt die Politik von Barzani; die Dissidenten werden aus der Partei ausgeschlossen; ein neues Zentralkomitee wird gewählt und ein neues Politbüro wird gebildet.² Diese Kontroverse endet mit einer bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den beiden Seiten. Die Gruppe Ahmed-Talabani flüchtet dann im August 1964 mit ein paar Hundert Anhängern nach Iran. Sie kehrt aber im Sommer 1965 – nach einer Amnestie von Barzani – nach Kurdistan zurück.³

Arifs Regierung entwickelt jedoch keinen ernsthaften Plan zur friedlichen Lösung des Konflikts bzw. der kurdischen Frage. Stattdessen entscheiden sich er und sein Verteidigungsminister General Abd al-Aziz al-'uqayli wieder für die militärische Lösung der Frage bzw. für den Krieg.⁴ Mit einem heftigen Angriff gegen die Stellungen der kurdischen Widerstandsbewegung beginnt dann das Regime der arabischen Nationalisten unter Arif am 4. März 1965 den Krieg in Kurdistan von Neuem.

Im April 1966 kommt Präsident Arif bei einem Hubschrauberabsturz ums Leben. Sein älterer Bruder, General Abd al-Rahman M. Arif, wird sein Nachfolger. Er setzt den dritten Krieg in Kurdistan fort.

Anfang 1966 spaltet sich die Ahmad-Talabani-Gruppe endgültig von der KDP unter Barzani ab. Dadurch ruft sie einen Zwiespalt innerhalb der KDP sowie die Spaltung der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan hervor. Infolgedessen flüchtet sie nach Bagdad und steht von nun an an der Seite der irakischen Regierung.⁵

Die Kämpfe zwischen den Truppen des irakischen Regimes und der kurdischen Widerstandsbewegung werden erst Mitte Juni 1966 nach einem Debakel der irakischen Armee bei der Schlacht von *Hendirén* in der Region von Rawandiz eingestellt. General Abd al-Rahman Arif muss kurz danach einen Waffenstillstand mit der kurdischen Widerstandsbewegung schließen.⁶

Am 29. Juni 1966 verkündet der irakische Premierminister Abd al-Rahman al-Bazzaz in Radio Bagdad den Waffenstillstand und einen seriösen Zwölf-Punkte-Plan in einem offiziellen Manifest zur Regelung der Kurdenfrage, in dem er die kurdische Nation und die nationalen Rechte der Kurden in einem einheitlichen Irak anerkennt. Das Manifest umfasst zudem eine Reihe von Wiedergutmachungsmaßnahmen, z.B. sind darin Entschädigungen für die kurdischen Kriegswitwen und geeignete Institutionen für die kurdischen Kriegswaisen und -invaliden vorgesehen.⁷ Kurz darauf wird al-Bazzaz auf Druck der Militärs von Präsident Arif jedoch in den Ruhestand versetzt und durch Naji Talib, einen Armeeeoffizier, ersetzt, der nichts vom Friedensplan und von den demokratischen Ideen seines Vorgängers hält.⁸

¹ Vgl. I. Sharif, 1991, S.98.

² Roth, 1978, S.281; vgl. auch Harris, 1977, S.78-79 und I., Sharif, 1991, S.99.

³ Vgl. Franz, 1986, S.54; vgl. auch Khadduri, 1978, S.93 und Schlumberger, 1980, S.165.

⁴ Vgl. Khadduri, 1969, S.273.

⁵ Zudem kämpft sie vier Jahre lang auf der Seite der irakischen Armee und der vom irakischen Regime gegründeten irregulären kurdischen Stammesmilizen „*Fursan Salahaddin* – Saladins Ritter“ gegen die kurdische Widerstandsbewegung unter der Führung von Mulla Mustafa Barzani, vgl. McDowall, 1977, S.325; vgl. auch Ibrahim, 1983, S.555.

Im Februar 1971 löst sich die Gruppe Ahmad-Talabani auf, ihre Mitglieder schließen sich erneut der KDP unter Barzani an, siehe dazu Franz, 1986, S.54.

⁶ Jawad, 1981, S. 197; Vanly, 1984, Bd.1 S.296; Khadduri, 1969, S.263. Der Berg Hendirén liegt nordöstlich von Rawandiz-City. Für mehr Details über diese entscheidende Schlacht siehe Mauries, 1967, S.109-127.

⁷ Vgl. I. Sharif, 1991, S.113-114.

⁸ Vgl. Khadduri, 1969, S.274-276. al-Bazzaz war seit der Ausrufung der Republik im Irak der erste Zivilist, der den Posten des Premierministers innehatte. Er war eine prominente Persönlichkeit und konnte als ehemaliger Dekan der juristischen Fakultät an der Universität Bagdad, irakischer Botschafter in London und Generalsekretär der OPEC

Ende der 60er Jahre gerät die kurdische Widerstandsbewegung bzw. Barzani wegen angeblicher „iranisch-amerikanisch-israelischer“ Unterstützung bzw. Militärhilfe ins Kreuzfeuer der Kritik der irakischen Regierung. Nach Auffassung von Issam Sharif stellt Barzani jedoch seinen Patriotismus unter Beweis, indem er im Jahre 1967 der irakischen Regierung die Einstellung aller militärischen Aktivitäten in Kurdistan für die Dauer des „Juni- bzw. Sechstage-Krieges“ zwischen Israel und arabischen Ländern zusichert. Nach Ansicht von Sharif wird das Ausmaß der israelischen Verwicklung in den Konflikt von arabischen Chauvinisten gern hoch gespielt, um damit die Unterdrückung des kurdischen Volkes zu rechtfertigen.¹ Dies wird auch von kurdischen Antagonisten in ihrer Propaganda gegen Barzani bzw. die kurdische Widerstandsbewegung unter ihm missbraucht, um die eigene opportunistische Haltung bzw. Kollaboration mit dem irakischen Regime zu rechtfertigen.

1.3.2. Unter dem zweiten Baath-Regime (1968 – 1975)

Durch den Krieg in Kurdistan wird einerseits die Wirtschaft Iraks sehr geschwächt, andererseits ist der Einflussbereich der Militärs gewachsen. Der Irak leidet nun schwer durch die korrupten Militärs, die nur ihre eigenen persönlichen Interessen verfolgen und große Anteile des Erdöleinkommens für den Krieg in Kurdistan verschwenden. Die wirtschaftliche Misere des Regimes des älteren Arifs bildet dann eine günstige Voraussetzung für dessen Sturz.²

Im Juli 1968 gelingt es dem rechten Flügel der Baath-Partei unter General Ahmad Hassan al-Bakr durch einen neuen Militärputsch in Bagdad die Macht im Irak zum zweiten Mal zu ergreifen.³ Dem Putsch folgt am 31. Juli eine „Säuberungsaktion“ gegen nicht-baathistische Putschkumpanen (General Abd al-Razaq al-Naif und General Ibrahim al-Dawood). General al-Bakr wird dann Staatschef. Sein Stellvertreter ist Saddam Hussein al-Tikriti.

In Kurdistan herrscht eine erneute Waffenruhe.

Das neue Regime ist zunächst bestrebt, durch eine Öffnungspolitik der verhassten Baath-Partei zu einem neuen Image zu verhelfen und ihre politische Isolation durchzubrechen. Das Regime versucht zu Anfang, die kurdische Frage durch positive Beschlüsse zugunsten der Kurden sowie durch eine Allianz mit der Ahmad-Talabani-Gruppe zu lösen. So wird beschlossen, eine Universität in Sulaimaniya zu errichten und das kurdische Nationalfest „Newroz“ anzuerkennen. Ihre Bemühungen über die Ahmad-Talabani-Gruppe scheitern jedoch, „weil die Entscheidung zur Versöhnung mit dem neuen Regime nicht von dieser Gruppe in Bagdad getroffen werden kann“, sondern, wie Issam Sharif sagt, „nur von Barzani in den revolutionären Gebieten“.⁴ Daher entscheidet das Baath-Regime, die Frage mit Gewalt zu lösen. Die Waffenruhe, die bis zum Frühjahr 1969 dauert, wird durch die Baath-Regierung einseitig beendet.⁵ Im April 1969 eröffnet das Baath-Regime den vierten Krieg in Kurdistan. Neben den heftigen Angriffen der irakischen Armee und der Verwendung von Napalm und Schwefelsäure, die über kurdische Dörfer abgeworfen werden, richten Truppen des Regimes zahlreiche Massaker gegen

auf eine eindrucksvolle wissenschaftliche und diplomatische Karriere bzw. Erfahrung zurückblicken. Als Pragmatiker war er bemüht, die Lage im Irak zu stabilisieren. In seinem Vorschlag zur Lösung der kurdischen Frage im Irak, den er dem damaligen „Revolutionskommandorat“ vorlegte, betonte er zunächst, „dass die Geschichte lehre, die vollkommenste Form des Zusammenlebens der Völker in einem gemeinsamen Staat könne nur auf einer freien Entscheidung dieser Völker aufbauen und niemals auf Gewalt. Eine auf Gewalt basierende Einheit müsse tragisch enden.“, zitiert nach Sharif, 1991, S.111.

¹ I. Sharif, 1991, S.117, siehe z.B. das Buch vom Generaldirektor des berüchtigten irakischen Geheimdienstes „*al-Amn*“ über Barzani: al-Barrak, 1989; in dieser Publikation verdreht der Geheimdienstchef bestimmte Tatsachen und erfindet mehrere unbekanntes bzw. anonyme Informationsquellen, um Barzani zu denunzieren.

² Vgl. I. Sharif, 1991, S.115-116.

³ Vgl. Brune, 1993, S.13.

⁴ I. Sharif, 1991, S.120.

⁵ Roth, 1978, S.283.

unschuldige Zivilisten in Kurdistan an.¹ Um diese Zeit beteiligt sich die Ahmed-Talabani-Gruppe aktiv an den Kämpfen an der Seite des Baath-Regimes gegen die kurdische Widerstandsbewegung unter Barzani.² Darüber hinaus führt sie zwei Jahre lang eine heiße Propagandakampagne gegen Barzani und die kurdische Widerstandsbewegung unter ihm in ihrer Tageszeitung „*Al-Noor*“ (das Licht) in Bagdad und in ihrer Zeitschrift „*Rizgari*“ (Befreiung) in Sulaimaniya, in denen sie auch vergeblich versucht, sich als wahre Vertreter der KDP darzustellen und gegen den „Separatismus“ einzutreten.³

Aber auch dieser Krieg bringt keinen Erfolg für das Baath-Regime. Hinzu kommt die soziale und ökonomische Krise im gesamten Lande, bedingt durch den lang anhaltenden Krieg in Kurdistan. Daher sieht sich die Regierung in Bagdad gezwungen, einen Ausweg aus dem Dilemma zu suchen.

Anfang 1970 schickt die irakische Regierung zuerst die renommierte linke Persönlichkeit Aziz Sharif als Vermittler, und dann Saddam Hussein – Vizepräsident, um mit Barzani bzw. mit der Führung der kurdischen Widerstandsbewegung zu verhandeln. Diese Verhandlungen führen zum Abkommen vom März 1970, das von Mustafa Barzani und Saddam Hussein unterschrieben, aber von der irakischen Regierung – absichtlich – als „Manifest vom 11. März“ veröffentlicht wird. In diesem Abkommen, das aus 15 Artikeln besteht, werden vor allem die Existenz der kurdischen Nation und deren politische und kulturelle Rechte anerkannt. Artikel 14 betont die Garantie der Autonomie für das kurdische Volk im Rahmen der Irakischen Republik. Im Artikel 15 ist vorgesehen, dass das kurdische Volk verhältnismäßig – entsprechend seinem Bevölkerungsanteil – an der Legislative (gesetzgebenden Gewalt) beteiligt wird.⁴ Außerdem einigen sich beide Seiten während der Verhandlungen auf einige Punkte in dem Abkommen, die nicht veröffentlicht werden sollten. Der erste Punkt betrifft die Übergangszeit, die auf vier Jahre begrenzt wird, um die Autonomie für Kurdistan in Kraft treten zu lassen. Der zweite Punkt sieht eine Volkszählung bis zum 11. März 1971 in der Provinz Kirkuk vor, um die Gebiete mit kurdischer Bevölkerungsmehrheit zu ermitteln bzw. die Grenzen der Autonomieregion festzulegen.⁵ Dies waren unter anderem die größten Schwächen des Abkommens, die auf Forderung der Baath-Regierung geheim gehalten werden sollten.

Trotz der Versöhnung der Baath-Partei auch mit der Kommunistischen Partei Iraks (ICP) herrscht um diese Zeit im Irak keine wirkliche politische Stabilität und in Kurdistan weder Krieg noch Frieden.⁶ Einerseits führt die irakische Regierung einige Artikel des März-Abkommens aus: Fünf kurdische Minister in Bagdad und drei kurdische Gouverneure in Kurdistan werden ernannt, der Unterricht in kurdischer Sprache wird ebenso in den Schulen Kurdistans erweitert. Andererseits will sie nur Zeit zur Vernichtung der Führung der kurdischen Bewegung und zur Entkräftung der KDP bzw. zum Untermauern aller Errungenschaften der Kurden – wie kurz nach der Bekanntmachung des Abkommens festgestellt wird – gewinnen.

Die Autorität und das Ansehen, die Barzani nicht nur in Kurdistan, sondern im gesamten Irak genießt und sein Beharren auf der Demokratisierung Iraks – auch zur Realisierung der Autonomie für Kurdistan – ist Saddam Hussein und der Baath-Regierung ein Dorn im Auge. Die KDP vertritt in dieser Periode bzw. vom Anfang der „Septemberrevolution“ an die Losung: „*Autonomie für Kurdistan und Demokratie für Irak*“, weil sie stets erkannt hat, dass die Lösung

¹ Hauser, 1979, S.211; vgl. auch Vanly 1984, Bd.1 S.296.

² Vgl. „*Özgürlük Yolu*“, Juni 1977, S19 in: Roth, 1978, S. 281; vgl. auch Ibrahim, 1991, S.99.

³ Vgl. dazu Jawad, 1981, S.244; Nebez, 1987, S.33; Emin, 1997, S.354–355.

Die erste Nummer der Zeitung „*Al-Noor*“ ist am 12. Oktober 1968 in Bagdad erschienen; die Zeitschrift „*Rizgari*“ wurde 1969 in Sulaimaniya herausgegeben, vgl. dazu Jawad, 1981 S.244; Nebez, 1987, S.33.

⁴ Vgl. Khadduri, 1978, S.236-239; Sahin, 1991, S.32-37.

⁵ Vanly, 1984, Bd.1 S.303; vgl. auch McDowall, 1977, S.327-328.

⁶ I. Sharif, 1991, S.132.

der kurdischen Frage – auf der Basis der Autonomie – im Irak unbedingt mit der Frage der Demokratie im gesamten Land verbunden ist.¹

Im April 1970 ist Idris Barzani – ein Sohn von Barzani – nur knapp einem Attentat in Bagdad entkommen.²

Im September 1971 und im Juli 1972 werden vom irakischen Geheimdienst zwei Mordanschläge gegen den Führer der kurdischen Bewegung Mustafa Barzani verübt.³ Dies alleine entlarvt die wahre bzw. böse Absicht des Baath-Regimes gegenüber der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. Frage. Darüber hinaus versucht die irakische Regierung die Einheit der KDP zu untergraben und setzt sie unter erheblichen Druck, um auch sie bedingungslos – wie die ICP – zu einer politischen „Front“ mit der Baath-Partei zu zwingen. Dazu meint David McDowall:

„*The Baath wanted Kurdish co-operation but was unwilling to share control.*“⁴

Gemäß dem März-Abkommen müssen die während des Krieges umgesiedelten kurdischen Familien wieder in ihre Dörfer zurückkehren dürfen. Die Baath-Regierung entzieht sich bereits in den Jahren 1970 und 1971 durch einen Trick dieser Verpflichtung: 20 der insgesamt 22 von Kurden „gesäuberten“ Dörfer bei Kirkuk werden zu „militärischen Sperrbezirken“ erklärt. Auch auf Aus- und Umsiedlungsmethoden – wie sie die Nazis in Böhmen (Tschechoslowakei) praktiziert hatten – greifen die Baathisten zurück: Vom Innenministerium in Bagdad werden zentrale Treuhandstellen geschaffen, die durch Strohmann Liegenschaften aus kurdischem Besitz in dieser Gegend aufkaufen. Zum Beispiel werden von einem einzigen dieser Aufkäufer, dem Araber Ali al-Daham insgesamt 11 kurdische Dörfer von gewissen kurdischen Großgrundbesitzern erworben, wonach er die Pachtverträge der Bauern kündigt und sie zum Verlassen ihrer Dörfer zwingt. Kurz danach ziehen arabische Familien aus Südirak ins Gebiet nach.⁵

In diesem Zusammenhang schreibt McDowall:

„*certain clauses of the accord had indeed been implemented, but failure to implement Articles 8 and 14 concerning the return of Kurdish villagers and wrongful Arabization were tantamount to an undeclared war against the Kurdish people.*“⁶

Nicht erfüllt werden besonders die Punkte, welche die absolute Herrschaft der Baath-Partei gefährden oder eine demokratische Haltung voraussetzen. Issam Sharif meint später dazu:

„*Die Hauptbarriere bestand nicht in den verschiedenen Ansichten über die praktische Umsetzung der einzelnen Punkte, sondern in der Frage der irakischen Demokratie. Es genügte nicht, die nationalen Rechte der Kurden anzuerkennen, um das Kurdenproblem zu lösen. Um die verschiedenen Punkte des Abkommens in die Tat umsetzen zu können, musste die Baath-Partei den Weg zur Demokratie freigeben.*“⁷

Während der Übergangszeit wird festgestellt, dass die Arabisierungspolitik – die Ansiedlung arabischer Stämme in Kurdistan – nicht nur in der umstrittenen Provinz Kirkuk, sondern auch in den Distrikten Khanaqin (in der Provinz Diyala), Sheikhan und Sinjar (in der Provinz Mosul) fortgesetzt wird.⁸ Weiterhin werden Kurden immer wieder in den arabischen Teil Iraks verbannt. Zudem weist die irakische Regierung Anfang der 70er Jahre – Schätzungsweise – 70.000 Faily-Kurden aus Bagdad, Khanaqin, Miqdadiya (Sharaban), Mandali, Badre und Kut in den Iran aus, und sie müssen ihr Hab und Gut zurücklassen.⁹

¹ ders., 1991, S.124.

² McDowall, 1977, S.329.

³ Hauser, 1979, S.221-222.

⁴ Vanly, 1984, Bd.1 S.332.

⁵ Deschner, 1983, S.259-260.

⁶ McDowall, 1997, S.332.

⁷ I. Sharif, 1991, S. 126-127.

⁸ Die Arabisierung Kurdistans im Irak hatte eigentlich erstmals in den 30er Jahren in der Ära der Monarchie begonnen; die Regierung hatte im Jahre 1937 zwanzigtausend arabische Familien in Hawéja, Daquq und Taze Khurmatu in der Provinz Kirkuk umgesiedelt, Mohammed, 1999, S.44.

⁹ Mohammed, 1999 b, S.49, vgl. auch Schlumberger, 1980, S.219.

In einem Memorandum, als Antwort auf eine ultimative Note der Baath-Partei an die KDP Ende September 1972, wirft die KDP am 28. Oktober 1972 der Baath-Regierung neben den Verhinderungen der Teilnahme an der politischen Macht und der Missachtung der Bedingungen des März-Abkommens eine Reihe von „verbrecherischen Überfällen“ auf das kurdische Volk vor, zum Beispiel: Versendung mehrere Sprengstoffpakete an die Parteibüros und Anhänger der KDP in Mosul und andernorts, wobei viele kurdische Bürger ums Leben kamen; Entführung und Verhaftung von Mitgliedern der KDP und deren Folterung bis zum Tode im berüchtigten Gefängnis „*Qasir ul-Nihaya*“ in Bagdad ¹ und Einebnung kurdischer Dörfer mit Bulldozern unter fadenscheinigen Vorwänden, wie im Gebiet von Khanaqin und Mandali.²

Zu dieser Zeit übt die Baath-Regierung einen großen Druck auf die Kurden aus und versucht andauernd Konflikte zu provozieren. Aber die KDP versucht, ein erneutes Aufflammen des Krieges in Kurdistan zu vermeiden.³

Auch während des „Oktober- bzw. Yom-Kippur-Krieges“ zwischen arabischen Ländern und Israel im Jahre 1973 bekräftigen Barzani bzw. die kurdische Widerstandsbewegung die solidarische Haltung mit den arabischen Völkern in Bezug sowohl auf die Befreiung der im „Juni- bzw. Sechs-Tage-Krieg“ besetzten arabischen Gebiete als auch auf die Lösung der Frage des palästinensischen Volkes. Auch deswegen bewahrt die kurdische Widerstandsbewegung zu dieser Zeit den Frieden in Kurdistan trotz der ständigen Repressalien und Provokationen des irakischen Baath-Regimes.⁴

Trotz der angespannten Lage sucht die KDP bzw. die kurdische Widerstandsbewegung den Dialog und bemüht sich eindringlich, durch Verhandlungen mit der irakischen Regierung zu einer Lösung über die Verwirklichung der Autonomie in Kurdistan – laut dem Abkommen vom März – zu kommen. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien beginnen am 17. Januar 1974 in Bagdad. Sie stolpern aber sofort über die Frage des Territoriums und der Institutionen der zu schaffenden Autonomie, das Budget der autonomen Region (Kurdistan), die Volkszählung, das Schicksal von Kirkuk, die Arabisierung usw. Die Verhandlungen werden von der Baath-Regierung abrupt abgebrochen. Währenddessen werden 400 Familien kurdischer Arbeiter und Techniker, die bei der Erdölgesellschaft in Kirkuk tätig sind, ausgewiesen und durch Araber ersetzt. Zur gleichen Zeit schließt die Baath-Regierung die arabisch-kurdische Tageszeitung der KDP „*Al-Taakhi / Birayeti*“ (Brüderlichkeit).⁵ Dennoch unternimmt die KDP weitere Verhandlungsinitiativen, denn einen neuen Krieg und das damit verbundene Leid für die kurdische Zivilbevölkerung will sie möglichst vermeiden.⁶ Am 22. Februar 1974 kommt eine andere kurdische Delegation in Bagdad an, um die Verhandlungen wieder aufzunehmen. Sie wird von der Regierung jedoch nicht empfangen.

Am 24. Februar erklärt die Baath-Regierung alle politischen Formationen, die der sogenannten „Progressiven Nationalfront“ nicht angeschlossen sind, für illegal. Damit wird die KDP verboten.⁷

Anfang März 1974 wird Idris Barzani von Saddam Hussein empfangen. Er sichert Saddam zu, „*alle Beziehungen zu Iran abubrechen, falls eine endgültige Vereinbarung erreicht werde.*“⁸

¹ Der Fall des kurdischen Unteroffiziers Majid Ahmad Hamid, der zu Tode gefoltert wurde, ist von der GfbV als deutliches Beispiel für die Brutalität der irakischen Geheimdienste und ihre entsetzlichen Foltermethoden durch einen offiziellen medizinischen Untersuchungsbericht des Zentralkrankenhauses von Bagdad dokumentiert worden; dessen sämtliche Gliedmaßen waren verstümmelt und misshandelt und dessen Nägel waren ausgerissen, die Augen waren ausgestochen, und der Körper zeigte weitere Zeichnungen barbarischer Torturen, GfbV, 1991, S.51-52.

² „*Al Tahir*“, April 1974 in: Roth, 1978, S.290-91.

³ I. Sharif, 1991, S.131.

⁴ Vgl. Kutschera, 1990, S.441-442 in: Aziz, 2000, S.133-345.

⁵ Vanly, 1984, Bd.1 S.315 u.321.

⁶ Ludwig, 1991, S.74.

⁷ Vanly, 1984, Bd.1 S.316 u. 321.

⁸ McDowall, 1997, S.335 [eigene Übersetzung].

Im letzten Bemühen, den Krieg abzuwenden, schlägt Idris Barzani vor, dass die Regierung das Datum für die einseitige Anwendung ihres „Autonomie-Gesetzes“ abändert, und dass die Übergangszeit bis zum 11. März 1975 verlängert wird. Die kurdischen Vertreter sind längst bereit sogar auf einige Punkte des Abkommens vom März 1970 zu verzichten – z.B. die Angelegenheit von Kirkuk durch spätere Gespräche zu regeln, obwohl Barzani Kirkuk als das „Herz von Kurdistan“ bezeichnet. Die Vorschläge werden jedoch abgelehnt. So lässt die unnachgiebige Haltung der Baath-Regierung keinen Spielraum mehr für Verhandlungen. Damit sind die Friedensbemühungen der Kurden endgültig gescheitert.¹ Und genau in dieser Zeit wird die Stadt Arbil durch eine Serie von Bombenanschlägen in Restaurants und Cafés – offensichtlich von Agenten des Regimes – erschüttert, um Kurdistan in Angst und Schrecken zu versetzen. So ist der Frieden nicht mehr zu retten und es ist nur noch eine Frage der Zeit, wann der Krieg wieder ausbricht.

Majid Khadduri stellt in diesem Zusammenhang fest:

„*Early in 1974 the Ba’th Government finally decided to crush Mulla Mustafa by force.*“²

Die Hauptursachen der arroganten Haltung der Baath-Regierung in Bagdad – insbesondere des mächtigsten Machthabers Saddam Hussein – offiziell noch zweiter Mann nach Präsident Ahmad Hassan al-Bakr – gegenüber den Kurden in den letzten Verhandlungsrunden sind: Die modernisierte Armee mit ihrem großen Waffenarsenal und die beträchtliche Zunahme der Staatseinnahmen durch die beachtliche Erhöhung des Erdölpreises, besonders nach der Verstaatlichung der Erdölförderung im Juni 1972 [Anfang 1974 ist der Ölpreis zehnmal so hoch wie im Jahre 1972].³ Zudem hat sich die Führung der Baath-Partei inzwischen der Zusammenarbeit der ICP und der bedeutenden sowjetischen Militärhilfe versichert. Im April 1972 schloss die irakische Regierung einen „Freundschafts- und Kooperationsvertrag“ mit der Sowjetunion ab, der bald die Form eines Wirtschafts- und Militärbündnisses annahm. Dieses irakisch-sowjetische Bündnis hatte fatale Folgen für den kurdischen Widerstandskampf. Die UdSSR wurde die Hauptquelle der Waffensysteme des Iraks. Sie lieferte der irakischen Armee das modernste Kriegsmaterial, darunter die Panzer (T 62 und T 72) und Kampfflugzeuge (Mig 23, Sochoi 20 und Tobolew 22 – die nicht einmal an die Warschauer-Pakt-Staaten ausgeliefert worden waren) und sie schickte 3000 Militärexperten in den Irak.⁴ Als Gegenleistung dafür erhielt die Sowjetunion etliche Milliarden Petro-Dollar vom Baath-Regime. Überdies ist die Baath-Partei nie bereit gewesen, mit einer anderen politischen Bewegung die Macht zu teilen oder sie ernsthaft an der Macht zu beteiligen.

Nach Auffassung von Vanly ist die Baath-Partei während der Übergangszeit kein loyaler Verhandlungspartner der kurdischen Widerstandsbewegung gewesen. Daher ist Barzani nichts anders übrig geblieben, als die Beziehungen zum Iran auszubessern. Vanly stellt fest, dass die kurdische Bewegung angesichts der umfangreichen Arabisierungsstrategie des Baath-Regimes – hinzu kommen auch die unzähligen Einschüchterungsmaßnahmen und Terroranschläge – keine andere Wahl hatte.⁵

Außer all diesen eindeutigen Tatsachen hat das Baath-Regime in dieser Zeit offenbare militärische Vorbereitungen für einen Krieg in Kurdistan getroffen.⁶ Anscheinend versuchte Saddam Hussein die kurdische Widerstandsbewegung mit allen Mitteln zu erpressen, um sie zur unbedingten Unterwerfung (wie die ICP und die kurdischen Abtrünnigen bzw.

¹ Vanly, 1984, Bd.1 S.316; vgl. auch Ludwig, 1991, S.74.

² Khadduri, 1978, S.109.

³ McDowall, 1997, S.335.

⁴ Hauser, 1979, S.226.

⁵ Vanly, 1984, Bd.1 S.310.

Majid Khadduri war in den 60er und 70er Jahren Direktor des „*Centre for Middle East Studies at the School of Advanced International Studies – Johns Hopkins University*“ in den USA und hat ein Dutzend Studien über den Irak, den Islam und die arabische Welt veröffentlicht.

⁶ Ibrahim, 1983, S. 609.

Marionettengruppierungen) im Rahmen der sogenannten „*Progressiven Nationalfront*“ – die wie eine Falle fungierte – zu zwingen.

Die bereits erwähnten Ereignisse und Tatsachen zeigen deutlich, dass sich die Führung der kurdischen Widerstandsbewegung ernsthaft um friedliche Beilegung der Krise bemühte und alle Mittel zu einem fairen Kompromiss ausschöpfte.¹ Ganz im Gegensatz zu ihr blieb die Baath-Regierung in ihrer kompromisslosen Haltung hartnäckig. Das Hauptproblem lag in der Tat im Widerspruch zwischen Demokratie und Diktatur. Wenn das Baath-Regime in Bagdad den Kurden echte Autonomie in Kurdistan gewährt hätte, müsste es auch der Bevölkerung im arabischen Teil Iraks Demokratie einräumen. Daher war das Regime erneut entschlossen, die kurdische Frage doch mit Gewalt – nicht demokratisch – zu lösen bzw. die kurdische Widerstandsbewegung endlich militärisch, d.h. durch einen heftigen Krieg, zu vernichten. Sonst hätte die kurdische Bewegung keine militärische Unterstützung in einem Krieg, zu dem sie wirklich gezwungen war, von Iran oder den USA gebraucht. Und genau deshalb provozierte die Baath-Regierung das kurdische Volk mit ihrer einseitigen Verkündung des „Autonomiegesetzes“ am 11. März 1974, welches die Mehrheit der Kurden als falsche Autonomie zurückwies. Und aus Protest dagegen machten sich Tausende von Kurden auf den Weg in die Berge zu den Widerstandskämpfern und schlossen sich ihnen an. Vanly stellt fest, dass die Baath-Regierung während der letzten Phase der Verhandlungen offensichtlich unter allen Umständen, und wie immer sich die KDP verhalten hätte, die Entscheidung getroffen hat, den Krieg wieder aufzunehmen.² Auch nach Auffassung des deutschen Historikers Imanuel Geiss war „*die Autonomievorlage nur ein Alibi zur Wiedereröffnung der militärischen Repression [...]*“³

Allerdings ermunterte das Ehrenwort oder das Versprechen der höchsten Repräsentanten der US-amerikanischen Regierung – Präsident Nixon und Außenminister Kissinger – in Teheran bezüglich der Unterstützung des kurdischen Volkes in ihrem Kampf für ihre legitimen Rechte die kurdische Führung,⁴ nicht nur den Kampf um eine echte Autonomie fortzusetzen, sondern auch Widerstand gegen den anhaltenden baathistischen „Staatsterror“ gegen die kurdische Bevölkerung zu leisten, anstatt vor der Führung der Baath-Partei in die Knie zu gehen; d.h. die planmäßige Arabisierung Kurdistans, die endlosen Repressionen gegen das kurdische Volk und die ständigen Versuche zur Schwächung der KDP und zur Vernichtung ihrer Führung – vorbehaltlos – hinzunehmen. Die Baath-Regierung wollte die Kurdenfrage offensichtlich entweder durch andauernde Terrorakte bzw. Repressalien und Unterwerfung oder durch einen neuen – vernichtenden – Krieg lösen.⁵ In einem Interview mit dem britischen Journalisten Gwynne Roberts am 1. April 1974 äußert sich der Führer der kurdischen Bewegung Mustafa Barzani in Bezug auf ausländische Hilfe nach seiner Enttäuschung vom Baath-Regime: „*a drowning man stretches his hand out for everything.*“⁶

Die kurdische Widerstandsbewegung hatte also keine Alternative zum Widerstand, obwohl Barzani später, wegen seiner Enttäuschung über die amerikanische Haltung bzw. wegen des

¹ Vgl. dazu auch Sahin, 1991, S.33.

² Vanly, 1984, Bd.1 S.321.

³ Zitiert nach Deschner, 1983, S.278.

⁴ Siehe den Brief Barzanis an Präsident Carter, 9. Februar 1977 in: Rasoul, 1988, S.34-35; vgl. auch den sogenannten „*Pike-Report*“ – einer Untersuchungskommission des Repräsentantenhauses der USA, von dem die Teile I u. II in der New Yorker Wochenzeitung „*The Village Voice*“ am 16. bzw. 23. Februar 1976 veröffentlicht wurden; siehe auch die deutsche Übersetzung in: „*Pogrom*“, Nr. 41 / Juni 1976, S.25-28.

⁵ Roberts, 1974, S.14 in: Gunter, 1992, S.29.

Der frühere Verteidigungsminister, Hardan Abd al-Ghafar al-Tikriti gibt später zu und schreibt dazu: Sie müssten das Abkommen vom März, als ein politisches Manöver, mit Barzani vereinbaren und sie hätten von Anfang an beschlossen, das Abkommen zum Scheitern zu bringen, und zwar durch die Arabisierung der Erdölgebiete sowie die Einleitung einer großen militärischen Offensive. Er fügt hinzu „*In der Tat sind wir nie zu den Kurden treu gewesen, wir werden es auch in Zukunft niemals sein können*“, al-Tikriti, 1990, S.104 –106 nach Aziz, 2000, S.218-219. [eigene Übersetzung aus dem Kurdischen]

⁶ Zitiert nach Roberts, 1974, S.14, in: Gunter, 1992, S.29.

Verrats der Nixon-Administration, sein Vertrauen in die USA als seinen größten Fehler bezeichnet.¹ Er sagt auch, „*without American promises, we would never have become trapped and involved to such an extent.*“² Die Versprechungen der damaligen US-amerikanischen Regierung – im Rahmen der Beziehungen zwischen einem mächtigen „Nation-State“ und einer hilflosen „Nonstate-Nation“ – lockten sie zwar in eine abscheuliche Falle, nämlich das Abkommen von Algier zwischen dem Irak und Iran. Die Ereignisse der 70er und 80er Jahre im Irak – besonders das Schicksal der ICP – beweisen dennoch, dass die Annahme des „Autonomiegesetzes“ von 1974 kein Ausgleich, sondern nur noch eine absolute Unterwerfung mit allen ihren ersichtlichen Konsequenzen wäre. Dazu schreibt McDowall danach: „*This is what the Kurds feared and this is what actually happened.*“³

Auch die Sowjets handelten in diesem Zusammenhang den Kurden gegenüber unfair; einerseits bewaffneten sie die Baath-Regierung bis an die Zähne, andererseits stellten sie ihr in aller Welt ein Zeugnis des „Progressivismus“ aus. Die Sowjets verfolgten dabei ihre eigenen Ziele und Interessen. Damit trieb die UdSSR die kurdische Widerstandsbewegung offenkundig in die Enge. Nach Auffassung von Vanly sah sich die Führung der kurdischen Widerstandsbewegung also gezwungen, die angebotene Militärhilfe des Irans zu akzeptieren. Sie forderte dennoch Garantien, weil sie kein Vertrauen zum Schah hatte. Dafür traten die höchsten Repräsentanten der US-amerikanischen Regierung auf – der Präsident und der Außenminister. So versuchten sowohl der Iran als auch die Vereinigten Staaten von Amerika, von der ausweglosen Situation der Kurden zu profitieren.⁴ Beide Seiten nutzten also die Notlage der Kurden für ihre eigenen Interessen skrupellos aus. Sie wollten einfach den Widerstand eines unterdrückten Volkes bloß instrumentalisieren.

Nach der einseitigen Verkündung des „Autonomiegesetzes“⁵ bzw. der falschen Autonomie, in dem die Baath-Regierung die territoriale Grenze der Region Kurdistan willkürlich bestimmt, deren Fläche auf fast die Hälfte einschränkt (von 74.000 auf 37.062 qkm) und dem „Gesetzgebenden Rat für Kurdistan“ (*Legislative Council for Kurdistan*) keine Macht für eine reale Autonomie sichert, und das daher nur noch eine Farce darstellt, gewährt die Baath-Regierung Mustafa Barzani bzw. der KDP eine Frist von 15 Tagen, um dies anzunehmen. Das Ultimatum wird abgelehnt. In einem Beitrag schreibt Martin Short dazu:

„*In these circumstances the KDP had no alternative but to reject the Autonomy Law as a flagrant violation of the 1970 Peace Agreement.*“⁶

Im April 1974 bricht das Baath-Regime seinen dritten Krieg in Kurdistan vom Zaun. Es engagiert in diesem Krieg praktisch die Gesamtheit seiner Truppen und greift die „befreiten Gebiete Kurdistans“ mit großer Brutalität an. Allein durch einen Luftangriff auf die Stadt Qela Dize am 24. April 1974 werden 131 Zivilisten getötet – darunter 80 Kinder zweier Schulklassen, die gerade im Unterricht sitzen – und über 300 verwundet.⁷

Innerhalb eines Jahres werden Hunderte kurdischer Dörfer zerstört oder verbrannt, häufig mit Napalm und Phosphor. Einige befreite Städte und Orte werden inzwischen von der irakischen Armee erobert. Etwa 250.000 Zivilisten flüchten vor den Bombardements in den Iran. Sie werden in 13 Flüchtlingslagern untergebracht, zahlreiche kurdische politische Gefangene werden hingerichtet. Trotzdem kann die Baath-Regierung die kurdische Revolution militärisch nicht besiegen. Die kurdischen Widerstandskämpfer widersetzen sich tatkräftig der Großoffensive der irakischen Armee im Sommer 1974 unter der Aufsicht des russischen Chefberaters des ersten

¹ Deschner, 1983, S.289.

² Ghareeb, 1981, S.159.

³ McDowall, 1997, S.336.

⁴ Vanly, 1984, Bd.1 S.333-335; vgl. dazu auch der Pike-Report.

⁵ Dazu schreibt Ludwig: „*Das Gesetz (der Autonomie) sprach seinem Namen Hohn, die alten Vereinbarungen waren bis zur Unkenntlichkeit verkommen.*“, Ludwig, 1991, S.74.

⁶ Short, 1977, S.14.

⁷ ders., 1977, S.19; vgl. auch Deschner, 1983, S.306-307.

irakischen Armeekorps Oberst Alexander Vasiliev und des irakischen Generalstabschefs Major-General Ismail Taha al-Naimy¹. Die Kämpfe sind die heftigsten gewesen, die es bislang gegeben hatte. Die Peshmergas können die strategischen Gebiete halten und sie fügen der irakischen Armee schwere Verluste² zu – die feste Überzeugung von der Gerechtigkeit ihrer Sache gewährt den kurdischen Widerstandskämpfern eine wunderliche Standhaftigkeit und eine grenzenlose Opferbereitschaft in ihrem ständigen Kampf um die ersehnte Freiheit und Selbständigkeit. Dazu schreibt der österreichische Schriftsteller Fritz Sitte: „*Der Kurde kennt nichts anderes als seinen ständigen Kampf gegen die Feinde, die seine Existenz bedrohen.*“³

Bis Oktober 1974 werden 542 Dörfer in Kurdistan bombardiert, einige das dritte und vierte Mal hintereinander.⁴ Auch mehrere Städte werden zerstört – wie Rawandiz, Penjwin, Ammediya (Amédi), Choman. Barzani ruft währenddessen die Weltöffentlichkeit zu Hilfe, er appelliert an den damaligen UN-Generalsekretär Kurt Waldheim, die irakische Regierung doch zumindest davon abzubringen, kurdische Dörfer und Städte durch kaltblütige Luftangriffe zu ruinieren.⁵ Aber weder die Weltgemeinschaft hilft noch die Weltorganisation antwortet. Das Baath-Regime kann jedoch auch dieses Mal – in seinem dritten Krieg in Kurdistan trotz der quantitativen Überlegenheit und der Hochrüstung seiner Armee und trotz der massiven Unterstützung der UdSSR die kurdische Widerstandsbewegung militärisch nicht schlagen.

Um keine Konzessionen an die Kurden bzw. keine Kompromisse mit ihnen machen zu müssen und die Affäre anders aus der Welt zu schaffen, gibt Saddam Hussein in einem internationalen politischen Handel – bzw. Komplott – gegen die Kurden den Forderungen des Schah vom Iran nach.⁶ Gemäß einem Abkommen am 6. März 1975 – am Rande einer OPEC-Konferenz – in Algier zwischen den beiden früheren „Erzfeinden“ verzichtet Saddam Hussein unter anderem auf die Hälfte des Shatt al-Arab. Dort wird die Grenze zwischen Iran und Irak künftig über die Linie des Talwegs – in der Mitte des Gewässers – führen. Als Gegenleistung verbündet sich der Schah mit Saddam Hussein; er unterbindet die Hilfe an die Kurden in Irakisch-Kurdistan, schließt die Grenze⁷ [auch die Türkei schließt ihre Grenze. Sie lässt weder die Flüchtlinge ins Land hinein noch ihnen etwaige internationale humanitäre Hilfe über ihre Grenze zukommen],⁸ benutzt die Flüchtlinge als zusätzliche Karte zur Erpressung der kurdischen Widerstandskämpfer und verbietet jeden Kontakt zwischen den Flüchtlingen und den politischen Verantwortlichen (Führung der Widerstandsbewegung). Schließlich droht der Schah den kurdischen Widerstandskämpfern mit direkter Intervention zur Beendigung ihrer Widerstandsbewegung.⁹ Die Kurden werden auch von der amerikanischen Regierung im Stich gelassen bzw. verraten.

¹ ders., 1977, S.19; vgl. auch Hauser, 1979, S.226.

² Hottinger, 1991, S.48.

³ Sitte, 1980, S.86.

⁴ Roth, 1978, S.296.

⁵ Reichmann und Foggensteiner, 1988, S.129.

⁶ „*Die Initiative*“, schreibt die französische Wochenzeitung L' Express, „*kommt zu einem günstigen Zeitpunkt. Gerade versucht Kissinger, zwischen Israelis und Ägyptern ein Abkommen über den Abzug aus dem Sinai zu treffen. Kissinger und Sadat glauben, wenn es ihnen gelingt, dem Irak zu helfen, den kurdischen Dorn loszuwerden, der Irak das anerkennen und Ägypten in Frieden mit Israel handeln lassen wird. Der ägyptische Diplomat Ashraf Marwan beginnt deshalb, Bagdad und Teheran zu konsultieren ...*“, zitiert nach Vanly, 1984, Bd.1 S.335-337; vgl. dazu auch Deschner, 1983, S.324.

⁷ Harris, 1977, S.89; vgl. auch Sitte, 1980, S.71.

⁸ Nach Angaben von Beşikçi ist dieses Abkommen zwischen dem Irak und dem Iran auch auf offenes Betreiben und mit heimlicher Teilnahme der Türkei zustande gekommen, Beşikçi, 1987, S.102.

⁹ Hauser, 1979, S.14; vgl. auch Short, 1977, S.23, dazu schreibt Short:

„*The Shah sent Barzani a message in which he is reported to have threatened either to intervene directly or to assist the Iraqis in putting down the rebellion. Barzani feared fighting against hopeless odds on three fronts (if Turkish manoeuvres are included). [...] Barzani ordered all military operations to halt on 18 March.*“, Short, 1977, S.23; dieses Zitat von Short beseitigt die Unklarheit, die bisher über die oben erwähnte Entscheidung von Barzani herrschte, und widerlegt jegliche unrealistische Kritik und alle bezichtigenden Äußerungen in diesem Zusammenhang.

Der „Pike-Report“ präzisiert den Grund: *„Dokumente im Besitz des Komitees zeigen deutlich, dass der Präsident, Dr. Kissinger und das ausländische Staatsoberhaupt (der Schah) hofften, dass unsere Klienten (die Kurden) nicht obsiegen würden.“*¹

Der Fall 2 (Waffenhilfe) im Kapitel 3 (Drei Projekte) in diesem Report, wie der ägyptische Journalist und Schriftsteller Mohammed Hassanain Haikal ihn in arabischer Sprache zusammenfasst, betrifft die geleistete Hilfe an die Kurden. Auf einer Sitzung der sogenannten „40er Kommission“ im März 1975 in Washington erklärt Henry Kissinger eindeutig:

*„Wir werden die Kurden nicht mehr unterstützen, um den Irakern zu ermöglichen, sich gegen die Syrer zu stellen; weil die Syrer sich weigern, an Verhandlungen für die zweite Truppenflechtung [mit den Israelis] teilzunehmen.“*²

Repräsentanten der USA selbst – Mitglieder des Pike-Ausschusses – beurteilen diese Haltung der USA gegenüber den Kurden als unmoralisch.³

Der Iran und die USA unterstützten die Kurden in den Jahren 1968, 1969 und 1974 in ihrem Widerstand gegen das irakische Baath-Regime also nicht um ihnen zum Sieg zu verhelfen, sondern lediglich um eigene Ziele dadurch zu erreichen, nämlich die Schwächung der irakischen Zentralmacht in Bagdad bzw. den Schutz der gefährdeten westlichen Interessen – durch die Verstärkung der sowjetischen Rolle im Irak. Und als die Ziele erreichbar erscheinen, unterstützen der Iran – direkt – und die USA – indirekt – das Baath-Regime gegen die Kurden, um deren Widerstandsbewegung zu beenden.⁴

Die Kurden wenden sich verzweifelt mit Hilferufen auch an die UNO und bitten zumindest um Medikamente und Lebensmittel. Auch der berühmte russische Atomphysiker und Dissident Sacharow meldet sich mit Protestbriefen an den Kreml und Appellen an die UNO, um die Welt auf dieses eklatante Drama der Kurden aufmerksam zu machen. All diese Aufrufe stießen jedoch beim Völkergremium auf taube Ohren. Die Sowjetunion und einige arabische Ölstaaten machen dem Westen klar, dass eine weitere ungehinderte Erdölversorgung nur dann gewährleistet sei, wenn das interne „irakisch-kurdische“ Problem nicht in der UNO-Vollversammlung behandelt werde. Alle Versuche des Internationalen Roten Kreuzes, den betroffenen Menschen zu helfen, schlagen gleichfalls fehl. Alle Delegationen des Roten Kreuzes diesbezüglich werden sofort von den irakischen Behörden abgewiesen.⁵

Nach Auffassung von Issam Sharif haben die USA die kurdische Revolution in erster Linie deshalb ausgeschaltet, um Milliarden US-Dollar von irakischen Erdöleinnahmen in Umlauf zu bringen und die Preispolitik Iraks innerhalb der OPEC zu steuern.⁶ Aber natürlich auch um den Einfluss der UdSSR im Irak zu beenden oder einzuschränken,⁷ die Stabilität der Verbündeten Staaten (der Türkei und des Irans) wegen der ungelösten kurdischen Frage auch in diesen Ländern – auf Kosten des kurdischen Volkes – nicht zu gefährden und die Versöhnung zwischen den Regierungen von Ägypten und Irak einzuleiten, auch um die Versöhnung zwischen Israelis und Ägyptern bzw. Arabern dadurch [über die Leichen der Kurden] zu erleichtern.

Die Hauptursache für das Scheitern der kurdischen National- bzw. Widerstandsbewegung liegt diesmal also nicht mehr in der Uneinigkeit oder in der Unfähigkeit der Führung das kurdische Volk zu einigen oder zu organisieren. Sie liegt nun offensichtlich in der arglistigen Handlung des damaligen Herrschers des Iran bzw. der damaligen Regierung der USA. Dazu kommt die opportunistische Handlung der damaligen UdSSR, die den Irak in die sowjetische Militärstrategie einbezog bzw. fast integrierte.⁸ Die externen Faktoren haben wiederum – wie im

¹ Zitiert nach „Pogrom“, Juni 1976, S.26.

² Zitiert nach Haikal, 1985, S.140 [eigene Übersetzung aus dem Arabischen].

³ ders., 1985, S.140.

⁴ I. Sharif, 1991, S.167-168.

⁵ Sitte, 1980, S.70-72; vgl. auch Deschner, 1983, S.311.

⁶ I. Sharif, 1991, S.148.

⁷ Vgl. Rasoul, 1988, S.34.

⁸ Vgl. I. Sharif, 1991, S.166-68.

Jahre 1923 hinsichtlich eines unabhängigen kurdischen Staats und im Jahre 1947 bezüglich der kurdischen Republik in Iranisch-Kurdistan – der kurdischen Revolution in Irakisch-Kurdistan den vernichtenden Schlag versetzt.

Mit dem Abkommen von Algier werden die Feindseligkeiten zwischen Irak und Iran und die kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan vorübergehend beendet, aber keine der beiden wesentlichen Fragen – der Grenzstreit zwischen den beiden Ländern und die kurdische Frage im Irak – wird dadurch richtig gelöst. Im Gegenteil: Sie werden viel komplizierter als vorher.

Der Rückschlag von 1975 ist sicher ein weiteres tragisches Kapitel in der an Tragödien reichen Geschichte des kurdischen Volkes. Die Kurden werden wieder einmal betrogen und verraten. Sie sind erneut wegen Interessen verschiedener regionaler und internationaler Mächte ans Messer geliefert worden.¹

Die Septemberrevolution (1961–1975) unter dem charismatischen Kurdenführer Mustafa Barzani, ist aber in der Tat die bislang wichtigste und längste Erhebung in der modernen Geschichte der Kurden gewesen. Zwar endet sie abrupt und schmerzhaft; doch hat sie essentiellen Anteil an der Entwicklung des kurdischen Nationalbewusstseins und am Wiederaufleben der kurdischen Nationalbewegung, nicht nur in Irakisch-Kurdistan, sondern auch in den anderen Teilen Kurdistans. Und das Abkommen vom März 1970, in dem die irakische Regierung die Existenz und die nationalen Rechte des kurdischen Volkes auf der Basis der Autonomie gesetzlich anerkennt, ist eine ihrer größten Errungenschaften. Dazu schreiben Furubjelke und Sheikmous:

*„Between 1946 and 1975, however, a single political party, the Kurdistan Democratic Party of Iraq, and a single political figure, Mulla Mustafa Barzani, acted as the symbol and the driving force in the mobilisation of the masses of Iraqi Kurdistan in the nationalist struggle. [...] The Kurdistan Democratic Party succeeded in developing the movement into a genuinely nationalist phenomenon, representing the majority of the people of Iraqi Kurdistan and gaining their loyalty and support. It also achieved a historical Document recognising the Kurdish rights to self-government in the agreement of 11 March 1970.“*²

¹ Schlumberger, 1980, S.114.

² Furubjelke and Sheikmous, 1991, S.11. [Zitat]

2. Systematische Vertreibungen, Dörferstörungen und Massenmord unter dem totalitären Baath-Regime (1975 – 1991)

2.1. Jahre der massiven Unterdrückung (1975 – 1987)

Nach dem Zusammenbruch des kurdischen bewaffneten Widerstands im März 1975 erhielt das Baath-Regime freie Hand zur Unterdrückung des kurdischen Volkes unter dem Deckmantel der „Scheinautonomie“. Die Kurden sind allen Repressalien und Racheakten des Regimes wehrlos ausgeliefert und können nichts dagegen unternehmen.¹ Innerhalb eines Jahres werden 437 Fälle von Hinrichtungen, Erschießungen und Foltermorden bekannt.² Bis Ende 1976 werden etwa 300.000 Kurden nach Südirak verbannt,³ und der Unterricht in kurdischer Sprache wird in weiten Gebieten Kurdistans – in den Schulen der Provinzen Kirkuk und Duhok sowie der kurdischen Distrikte der Provinz Mosul und im Distrikt Khanaqin (in der Provinz Diyala) – abgeschafft.⁴ Noch im Jahre 1975 beginnt die Baath-Regierung mit der Umsiedlung der Araber aus Süd- und Westirak in kurdische Erdölgebiete (Kirkuk und Khanaqin). Sie bietet jeder Familie von ihnen bestimmte Privilegien als Anreize: Ein Haus und 10.000 Irakischer Dinar (ID) {umgerechnet rund 33.000 US-Dollar}.⁵ Darüber hinaus setzt das Baath-Regime Anfang 1976 eine Prämie von (umgerechnet) rund 3.000 Dollar für jeden Araber aus, der eine Kurdin heiratet⁶ – als zusätzliche Maßnahme zur Assimilierung der Kurden und als ein deutlicher Hinweis der Entschlossenheit des Regimes, die nationale Identität des kurdischen Volkes mit allen Mitteln auszulöschen.

Mit dem Zusammenbruch der „Septemberrevolution“ war die von Mulla Mustafa Barzani mühsam hergestellte Einheit der Kurden wieder verloren.⁷ Im Frühjahr 1976 setzt eine kurdische Zeitschrift trotz dieses großen Schlages das Zeichen der ungebrochenen Widerstandskraft bzw. des Kampfeswillens und schreibt:

„Ein Volk, das so lange für seine Befreiung gekämpft hat, lässt sich nicht wieder in Ketten legen.“⁸

Im Frühling 1976 beginnen die Kurden sich erneut zu organisieren und mit dem Partisanenkrieg den Widerstand gegen das Baath-Regime wieder aufzunehmen, weil Gewalt nur Gegengewalt provoziert. Um den Gewaltakten bzw. Repressalien des Baath-Regimes gegen das kurdische Volk ein Ende zu bereiten, führen zunächst zwei große politische Parteien bzw. Organisationen, die Demokratische Partei Kurdistans (KDP) und die Patriotische Union Kurdistans (PUK), den bewaffneten Kampf. Später kommen kleinere Parteien, die Sozialistische Partei Kurdistans (KSP), die Kurdische Sozialistische Partei (PASOK) und die Demokratische Volkspartei Kurdistans (KPDP), hinzu.⁹ Im Gegensatz zu den Frontkämpfen der Jahre 1974 und 1975 führen die kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmerga) diesmal einen Guerillakrieg. Sie operieren – bis 1980 – in kleinen taktischen Gruppen, die sich schnell bewegen können.¹⁰

Um die neue Widerstandsbewegung der Kurden gegen das Baath-Regime zu brechen, werden im Frühjahr 1977 fünf Divisionen der irakischen Armee in Kurdistan stationiert und die Reservisten der Jahrgänge 1951 und 1952 eingezogen. Kurdistan wird völlig militarisiert, indem überall

¹ Vgl. Sitte, 1980, S.124; vgl. auch I. Sharif, 1991, S.151.

² Roth, 1978, S.312.

³ Laut Verlautbarung der „Internationalen Liga für Menschenrechte“ vom 14.01.1977, nach Angaben der Gesellschaft für bedrohte Völker in: Chaliand, 1984, Bd.1 S.375.

⁴ Vgl. Vanly, 1986, Bd.2 S.161; vgl. dazu auch (HRW), 1990, S.74.

⁵ Talabani, 1988, S.19.

⁶ „The Guardian“ vom 04.02.1976, in: Khalil, 1985, S.150.

⁷ Deschner, 1983, S.41.

⁸ „Newroz-Info“, März 1976, in: Khalil, 1985, S.151.

⁹ Franz, 1986, S.55-60; vgl. auch Vanly, 1986, S.148.

¹⁰ Vgl. Roth, 1978, S.317.

Militärlager eingerichtet und weitreichende Artillerie installiert werden.¹ Zudem wird entlang der iranischen und türkischen Grenze in Kurdistan ein zwanzig Kilometer breiter Streifen entvölkert. 1300 Dörfer werden dem Erdboden gleichgemacht.² Damit soll es der kurdischen Widerstandsbewegung unmöglich gemacht werden, mit der kurdischen Bevölkerung auf dem Lande in Kontakt zu kommen und mit ihrem Rückhalt Widerstand gegen das Regime zu leisten. Die kurdische Bevölkerung wird über ihre Deportation vorab nicht informiert. Die Kurden werden aus ihren Häusern geschleppt, auf Armeelastwagen gezerrt und abtransportiert. Sie müssen mit ansehen, wie die irakischen Truppen ihre Häuser niederbrennen und ihre Gärten und Felder zerstören.³

Um diese Zeit ignorieren die Großmächte bzw. Industrieländer sowohl im Westen als auch im Osten die brutale Unterdrückung des kurdischen Volkes durch das irakische Baath-Regime. Das Regime in Bagdad wird trotzdem von beiden Seiten umworben, weil sie sich in der Tat nur um ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen kümmern. Vor dem Leid der Kurden in Irakisch-Kurdistan verschließen sie die Augen.

Das gespannte Verhältnis bzw. die Rivalität zwischen den großen kurdischen politischen Organisationen PUK und KDP belastet zudem den neuen Widerstandskampf in Irakisch-Kurdistan und nimmt immer gefährlichere Dimensionen ein. Unter dem Vorwand der Kritik führt die Führung der PUK von Anfang an – seit ihrer Gründung – einen intensiven „psychologischen Krieg“ gegen die KDP und die Familie Barzani – besonders in ihrer Publikation „*al-Itihad al-Watani limadha?*“ (Patriotische Union, weshalb?), um einerseits die KDP zu diskreditieren und andererseits sich sowohl als „die Front aller Strömungen der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan“ als auch als „eine moderne und linke Organisation“ zu präsentieren bzw. zu etablieren.⁴ Überdies versucht sie stets die Reorganisation der KDP mit allen Mitteln – auch durch die Anwendung von Gewalt – zu verhindern.⁵ Dabei spielt der gegenseitige Hass wegen der alten Feindschaft zwischen den Anhängern von Talabani und den Anhängern von Barzani eine wichtige Rolle. Der Kampf um die Vorherrschaft innerhalb der kurdischen Nationalbewegung ist aber erneut der wirkliche Grund der Rivalität. Dadurch versucht die PUK offensichtlich die Vorherrschaft innerhalb der neuen kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan zu erlangen.

Um diese Zeit ergreift das irakische Regime verschiedene Repressalien gegen die Kurden, z.B. werden 138 bzw. 92 kurdische politische Gefangene in den Jahren 1977 bzw. 1978 in den Gefängnissen von Mosul, Kirkuk, Sulaimaniya und Arbil hingerichtet,⁶ 1978 / 1979 liegen ai die Namen von 760 kurdischen [politischen] Gefangenen vor.⁷ Zudem wird ein Attentat auf Massoud Barzani durch Agenten des irakischen Geheimdiensts am 17. Januar 1979 in Wien verübt, das allerdings – dank des Eingreifens der österreichischen Sicherheitskräfte – knapp fehlschlägt.⁸

Nachdem er ein halbes Jahrhundert lang für sein Volk gekämpft hatte, ist Mustafa Barzani am 1. März 1979 in einer Klinik der Washingtoner Georgetown Universität im Exil im Alter von 76 Jahren gestorben.⁹ Am 5. März wird sein Leichnam mit der Zustimmung der islamischen Regierung Irans – laut seines Testaments – in Schno (Ushnavieh) in Iranisch-Kurdistan

¹ Vgl. Roth, 1978, S.314-316.

² Vgl. Vanly, 1986, Bd.2 S.161.

³ Roth, 1978, S.313.

⁴ Vgl. Ibrahim, 1991, S.100-104; Sahin, 1991, S.39; Vanly, 1986, Bd.2 S.229; Hariri, 1995, S.19-20.

⁵ Vgl. dazu Liga der Werktätigen Kurdistans-Komele [Dissidenten], 1985, S.24-26; vgl. auch Hariri, 1995, S.60-61 und Sayyid Kaka, 1997, S.158 u. 226-227.

⁶ (ILA), 1984, S.114 -126.

⁷ (ai), 1989, S.2.

⁸ Sitte, 1980, S.72; vgl. auch Hennerbichler, 1986, S.49.

⁹ „Die Presse“, 3.- 4. März 1979, in: Khalil, 1985, 163; vgl. auch Deschner, 1983, S.18.

beigesetzt. Mehr als 10.000 Kurden aus allen Teilen Kurdistans erweisen ihm die letzte Ehre.¹

Mitte Juli 1979 ist Saddam Hussein al-Tikriti durch einen internen *coup d'état* der mächtigste Mann des irakischen Baath-Regimes geworden – nachdem er Präsident al-Bakr kaltgestellt hat und fast die gesamte Führung der Baath-Partei und die meisten Kabinettsmitglieder (Minister) nach einem kurzen Schauprozess erschießen ließ.² Nun ist er Staatspräsident, Premierminister, Vorsitzender des „RCC“, Chef der Baath-Partei und Oberbefehlshaber der Streitkräfte.³

Die Repression bzw. die Spannungen werden in Kurdistan durch die absolute Machtübernahme bzw. Schreckensherrschaft von Saddam Hussein noch gesteigert. Laut den Berichten von amnesty international gab es 1979 mehr als 60.000 kurdische politische Gefangene im Irak, 360 von ihnen sind an einem einzigen Tag hingerichtet worden.⁴

Nach dem Ausbruch der „islamischen Revolution“ im Iran findet sich die Baath-Herrschaft im Irak einer außerordentlichen Gefahr gegenüber. An der Spitze der Revolution bzw. des neuen Regimes in Teheran steht nun der schiitische Imam Ayatulla Khomeini, der ein Jahr früher – nach fünfzehn Jahren Exil bzw. Asyl im Irak – des Landes verwiesen worden war. Die unterdrückten Schiiten und Kurden im Südirak und in Irakisch-Kurdistan erhalten jedoch dadurch eine bedeutende Stütze. Saddam Hussein versucht den Widerstand der Schiiten durch Repressalien im Keim zu ersticken. Er lässt prominente schiitische Persönlichkeiten, vor allen Ayatulla Mohammed Baqir al-Sadr und seine Schwester (Bint ul-Huda), hinrichten und Tausende von Schiiten verhaften oder in den Iran ausweisen. Die neue kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan – besonders die KDP – wird offen von der islamischen Regierung Irans unterstützt. Die kurdische Frage im Iran wird vom islamischen Regime jedoch nicht mit friedlichen Mitteln gelöst, daher wird die kurdische Widerstandsbewegung in Iranisch-Kurdistan vom irakischen Baath-Regime unterstützt.

Ende 1979 erlaubt die irakische Regierung den meisten 1975 in den Süden Iraks verbannten Kurden nach Hause in Kurdistan (außer in die Provinz Kirkuk und den Distrikt Khanaqin) zurückzukehren,⁵ weil die Verbannungspolitik wohl scheiterte, sie konnte den Ausbruch einer neuen kurdischen Widerstandsbewegung nicht verhindern. Zudem entwickelte sich das Verhältnis der Kurden zu der schiitisch-arabischen Bevölkerung im Süden sehr positiv, was das Regime zusätzlich beunruhigte.

Im April 1980 führt das Baath-Regime die größte Welle der Ausweisungen der Faily-Kurden aus dem Irak durch. Diese Aktion dauert zwei Jahre lang. Etwa 120.000 Frauen, Kinder und Männer werden des Landes verwiesen. Sie werden ohne Vorwarnung in Lastwagen verladen und an der iranischen Grenze ausgesetzt. Ihr gesamtes Eigentum wird ihnen überdies abgenommen. Mehrere Tausend junge Männer und Jugendliche werden in zwei Gruppen festgenommen; die erste Gruppe (zwischen 16–35 Jahre alt) wird zur „Generaldirektion der Sicherheit“ gebracht und die zweite Gruppe (unter 16 Jahre alt) kommt ins Jugendgefängnis in al-Harithiya, die meisten von ihnen verschwinden dann aber spurlos.⁶

Im September 1980 annulliert der irakische Staatschef Saddam Hussein den Vertrag von

¹ Vgl. „*Tehran Journal*“ vom 7. März 1979.

Der Kampf Mustafa Barzanis und seine Treue für das kurdische Volk werden ihm von vielen Autoren und politischen Beobachtern hochgeachtet. Hans Hauser sagt: „*Mulla Mustafa Barzani wurde wegen seines lebenslangen Engagements für die kurdische Sache zum Symbol aller Kurden im Irak, aber auch in Persien und der Türkei, und er ist einer der letzten ganz großen Freiheitshelden unserer Zeit gewesen.*“, Hauser, 1979, S.11. Issam Sharif schreibt dazu: „*Als militärisches Oberhaupt und Symbol für den Kampf der Kurden gegen die Unterdrückung galt Barzani als der unbestrittene Führer im Gebiet der Revolution.*“, Sharif, 1991, S.97. Michael Gunter schreibt: „*Mulla Mustafa Barzani was the greatest hero of the twentieth century. [...] Born a traditional tribal chief, Barzani died a legendary Kurdish patriot.*“, Gunter, 1992, S.19.

² Vgl. Ludwig, 1991, S.78; Brune, 1993, S.13.

³ Vgl. I. Sharif, 1991, S.135.

⁴ Vanly, 1986, Bd.2 S.170.

⁵ Gunter, 1992, S.37.

⁶ Mohammed, 1999, S.49; vgl. auch Vanly, 1986, Bd.2 S.158

Algier, den er persönlich 1975 mit dem Schah von Iran vereinbart und unterschrieben hat. Und die irakische Armee greift den Iran am 22. September an. Damit beginnt der irakisch-iranische Krieg bzw. „Saddams Qadissiya“.¹ „Dieser Krieg“ schreibt Beşikçi „hat gezeigt, auf welch brüchigen Grundfesten dieser Vertrag beruhte. Er hat gezeigt, wie kurzlebig und ungültig solche Verträge sind, die auf dem Rücken der Kurden ausgehandelt und mit dem Leiden der Kurden bezahlt worden sind.“² Deshalb wird der erste Golfkrieg von vielen politischen Beobachtern als ein Resultat des Vertrags von Algier betrachtet.

Anfang der 80er Jahre wird die „Baathisierung“ der Bevölkerung überall im Irak praktiziert, und zwar durch Vergünstigungen oder Einschüchterungen – mit Zuckerbrot und Peitsche – erzwungen. Die Loyalität zur Baath-Partei wird für jeden Iraker obligatorisch. Alle Oppositionsparteien und –gruppen sind längst verboten und sie werden erbarmungslos verfolgt und bekämpft. Andere Auffassungen werden nicht zugelassen, auch politische Indifferenz wird nicht mehr geduldet. Man kann nur für oder gegen die Baath-Partei sein.³ Aber die Baathisierung in Kurdistan, die den Kurden aufgezwungen wird, betrifft gleichzeitig Politik, Verwaltung, Kultur – Richtlinien für den Schulunterricht zur Verfälschung historischer, geographischer und demographischer Tatsachen – und nationale Identität; weil die Ideologie der Baath-Partei auf arabischem Chauvinismus (Radikalnationalismus) beruht.⁴

Im Ausland versucht das irakische Regime 1980 erneut kurdische Oppositionelle durch Attentate zu beseitigen, z.B. versuchen zwei „Diplomaten“ aus der irakischen Botschaft in Ost-Berlin (DDR) am 1. August einen Sprengstoffanschlag in einem Saal in West-Berlin, wo die kurdische Studentenvereinigung AKSA ihre Konferenz abhielt, zu verüben.⁵

Im Herbst 1981 nimmt die Repression gegen die Kurden wieder stark zu. Ende September 1981 werden 140 Mitglieder und Sympathisanten der PUK in Abu Graib hingerichtet.⁶ Nach einem Beschluss des sogenannten „Revolutionskommandorates“ vom 20. Oktober 1981 werden in den Provinzen Kirkuk (al-Taamim) und Diyala die Einwohner 44 bzw. 27 kurdischer Dörfer vertrieben.⁷ Anfang November werden erneut 1500 Faili-Kurden in den Iran deportiert, einige finden beim Überqueren der Minenfelder an der Grenze zum Iran den Tod. Außer ihrem Eigentum verlieren die Deportierten auch die irakische Staatsbürgerschaft. Oft werden bei diesen Aktionen auch junge männliche Angehörige festgenommen, ins Gefängnis verbracht und verschwinden dort. Die deportierten Kurden müssen im Iran in bewachten Lagern – als ausländische Flüchtlinge – leben.⁸

Bis Ende 1981 werden in Kurdistan Hunderttausende kurdische Bauern samt ihren Familien (ca. 700.000 Personen) gezwungen, ihre Dörfer und ihre Felder zu verlassen. Sie werden gegen ihren Willen in den sogenannten „Modernen Dörfern“ entlang der Hauptverkehrsstraßen umgesiedelt, um von der Baath-Regierung bzw. ihrer Polizei und Armee besser kontrolliert werden zu können. Ihnen wird kein Land zur Verfügung gestellt; sie bleiben ohne Beschäftigung und werden der Willkür der Behörden ausgeliefert. Aus arbeitenden Produzenten (Bauern) in

¹ Lerch, 1992, S.17. Die irakische Regierung nennt diesen Krieg offiziell „*Qadissiyat Saddam* – Saddams Qadissiya“, in Anspielung auf die „Schlacht von Qadissiya“ zwischen dem Islamischen Heer unter Sa'd Ibn Abi-Waqas und den Persischen (Sassaniden-) Truppen unter Rostam während der islamischen Eroberung Persiens im Jahre 637 n.Ch., Graz, 1990, S.32. Für mehr Details über den ersten Golfkrieg siehe: Khadduri, Majid: *The Gulf War - The Origin and Implications of the Iraq-Iran Conflict*, New York 1988; und Rasoul, Fadil: *Irak - Iran: Ursachen und Dimensionen eines Konflikts*, Wien 1988 a.

² Beşikçi, 1987, S.102-103.

³ Vgl. Sayed Ali, 1991, S.68.

⁴ Vanly, 1986, Bd.2 S.168; vgl. auch Beşikçi, 1987, S.101-105.

⁵ „*Die Welt*“ vom 7. November 1980; obwohl die beiden Täter von der Polizei verhaftet werden, werden sie vom (West)Berliner Senat am 17. September auf dringenden Wunsch der Bundesregierung in den Irak abgeschoben, siehe auch „*die tageszeitung*“ (taz) vom 16. September 1980.

⁶ (ai), Juli 1989, S.2, vgl. auch Iraqi Lawmen Association (ILA), 1984, S.54.

⁷ (ILA), 1984, S.41-49.

⁸ (ai), 1989, S.3.

Kurdistan macht das Baath-Regime auf diese Weise ganze Heerscharen von arbeitslosen Konsumenten. Damit versetzt das Regime der Wirtschaft Kurdistans einen vernichtenden Schlag. Zudem wird die „Entkurdisierung“ bzw. die Deportation der Kurden aus Gebieten, in denen Erdöl vorhanden ist, d.h. Kirkuk und Khanaqin, aber auch aus Sheikhan und Sinjar, offen und mit Gewalt fortgesetzt.¹ In jener Periode werden in diesen strategischen Gebieten wieder arabische Stämme angesiedelt, mit anderen Worten wird die Arabisierung dieser Gebiete noch verstärkt vorangetrieben – durch die Verschärfung der Politik der Zwangsumsiedlung der Kurden und der Ansiedlung der Araber. Die arabischen Siedler werden dazu mit allen Mitteln angeregt und dafür honoriert. Merkwürdigerweise werden die arabischen Siedlungen nach palästinensischen Städten: z.B. al-Quds (Jerusalem), Haifa, Jaffa etc. benannt, als ob Kurdistan ein Teil von Palästina wäre! Diese Handlung muss vielen Menschen wie ein „schlechter Scherz“ erscheinen.² Das kurdische Volk verliert dadurch jedoch ein Stück seines Landes bzw. seines nationalen Territoriums, und sie kostet Tausende seiner Männer, Frauen und Kinder ihre Heimat. Um diese Zeit fangen die Kurden mit einer zusätzlichen Kampfform an; es finden große Demonstrationen in den meisten Städten Kurdistans statt. Die Leute, vor allem die Studenten und Schüler, protestieren offen gegen die systematische Unterdrückung des kurdischen Volkes und gegen die heimtückische Zerstörung seiner Heimat. Daraufhin werden Hunderte von Studenten und Jugendlichen verhaftet, zu Tode gefoltert oder verschwinden spurlos. Daher verstärken die kurdischen Partisanen ihren bewaffneten Kampf, besonders gegen die Spitzel, Folterknechte und die Kollaborateure. Die Baath-Diktatur greift dann zur sogenannten „Sippenhaft“; Verwandte von Partisanen, auch Frauen und Säuglinge, werden von den Sicherheitskräften und der Polizei regelmäßig in Haft – mit anderen Worten als Geiseln – genommen.³ Wer verdächtigt wird, mit den Partisanen oder deren politischen Organisationen zu sympathisieren, wird verhaftet und gefoltert oder ermordet.⁴

Im Frühjahr 1983 erreichen die wachsenden Spannungen zwischen der PUK und den anderen Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. der „Demokratisch-Patriotischen Front Iraks“ (DPFI) ihren Höhepunkt. Ende April 1983 greift die PUK das Hauptquartier der ICP und die Stellungen der Parteien KSP und PASOK in der Region von *Piştazaşan* an und vertreibt sie gewaltsam aus ihrem Einflussgebiet.⁵ Abgesehen von den gegenseitigen Anschuldigungen und Erklärungen bedeutet diese Handlung, in der eine einzige Partei bzw. Organisation, die PUK, gegen vier andere Parteien kämpft, dass die PUK eine militärische und politische Vormachtstellung (Hegemonie) innerhalb der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan anstrebt.⁶ Aus dieser Verhaltensweise geht nach Auffassung von Jemal Nebez hervor, dass die PUK eigene Dominanz auf der „politischen Bühne Kurdistans“ sucht.⁷ In dieser Zeit (während des ersten Golfkrieges) werden die Parteien der DPFI vom iranischen Regime unterstützt und die Parteien der iranischen Kurden, welche mit der PUK eng kooperieren, vom Baath-Regime unterstützt. Zu diesem Angriff der PUK schreibt Ferhad Ibrahim:

„Talabani versuchte diese Aktion auch als Widerstand gegen die iranischen Aktivitäten im irakischen Kurdistan darzustellen. Seine Aussage, wir werden der iranischen Invasion Widerstand leisten, war ein deutliches Signal für Saddam Hussein, dass die PUK einen Dialog mit seiner Regierung sucht.“⁸

¹ Vanly, 1986, Bd.2 S.163.

² Vanly, 1984, Bd.1 S.361.

³ (ai) verfügt über die Namen von 600 kurdische Frauen, Kindern und Männern, die bis 1983 in „Sippenhaft“ genommen worden waren - prinzipiell wurden sie in Polizeistationen inhaftiert, vgl. (ai), Juli 1989, S.2.

⁴ Vgl. Reichmann und Foggensteiner, 1988, S.27; vgl. auch Vanly, 1986, Bd.2 S.169 – 174.

⁵ Siehe dazu die Erklärungen der Parteien ICP, KSP und PASOK über das Geschehen in: Rasull, 1994, S.527-561.

⁶ Vgl. (Komele - Dissidenten), 1985, S.34 und Vanly, 1986, Bd.2 S.207.

⁷ Nebez, 1987, S.132.

⁸ Ibrahim, 1991, S.103; vgl. auch Bruinessen, 1986, S.19, in: Ibrahim, Mai 1991, S.109.

Im dritten Jahr des irakisch-iranischen Krieges, im Frühjahr 1983, erobern iranische Truppen das Grenzgebiet Haji Omeran, dabei werden sie von Peshmergas der KDP unterstützt. Die Gegend hat strategische Bedeutung auch für die KDP.¹

Am 31. Juli 1983 greifen irakische Truppen die Sammellager „*Mujama'at*“ der Barzani-Stämme an verschiedenen Orten der Provinz Arbil (Qush Tapa, Harir und Diana) an und nehmen mehrere Tausend (schätzungsweise 8000) männliche Personen – Erwachsene und Jugendliche im Alter zwischen 12 und 80 Jahren – fest. Sie werden verschleppt und bleiben bis heute verschollen.² In einem Gespräch am 12. September 1983 mit Spendern (für den Krieg gegen Iran) aus der Provinz Arbil gibt Saddam Hussein jedoch ihre Liquidierung zynisch zu und sagt:

„[...] *die sogenannten Barzanis haben ihre harte Strafe erhalten und sind in die Hölle gegangen.*“³

Diese Äußerung des irakischen Diktators ist in der Tat ein deutliches Geständnis bzw. ein wichtiger Beweis des Massen- bzw. Völkermordes an den Kurden.

Ende 1983 nimmt die Führung der PUK Verhandlungen mit der irakischen Regierung in Bagdad im Alleingang – ohne Zustimmung anderer Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung – auf und vereinbart einen Waffenstillstand. Der Hintergrund dieser Verhandlungen ist allerdings die kritische Lage (zwischen drei Fronten), in die sich die PUK gebracht hat; da sie um diese Zeit gegen die anderen Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan bzw. Parteien der DPFI (KDP, KSP, PASOK und ICP-Sektion Kurdistan) im „*Bruderkrieg*“ verwickelt ist, außerdem kämpft sie auch an der Seite der iranischen Kurden (KDP-Iran und Komele) – die vom irakischen Regime unterstützt werden – gegen das iranische Regime. Daher verhandelt sie aus einer Position der Schwäche. „*Mit Saddam Hussein kann man immerhin diskutieren*“, sagen die Verantwortlichen der PUK, „*während Khomeini nicht einmal die Existenz der Nationalitäten anerkennt.*“⁴

Trotz der Verhandlungen mit der PUK nehmen die Repressalien des irakischen Regimes gegen die Bevölkerung Kurdistans im Jahre 1984 offensichtlich zu; während einer Protestdemonstration der Schüler gegen den „Sommerdienst“ bei der Miliz des Baath-Regimes „*Volksarmee*“ in Sulaimaniya (z.B.) schießen die Sicherheitskräfte des Regimes auf die Demonstranten und töten dabei zwanzig Schüler und verletzen zahlreiche von ihnen.⁵

Die Verhandlungen der PUK mit der irakischen Regierung werden nach etwa 14 Monaten erwartungsgemäß ergebnislos beendet. Die PUK erklärt sie Anfang 1985 verbittert für gescheitert. Erst danach versucht die Führung der PUK sich sowohl den anderen Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan bzw. der DPFI als auch der iranischen Regierung zu nähern.⁶

Mit einer neuen Hinrichtungswelle und neuen Gräueltaten versucht die Baath-Regierung im Jahre 1985 erneut den kurdischen Widerstand zu brechen bzw. die Zivilbevölkerung abzuschrecken; folgende Beispiele verdeutlichen diese Vorgehensweise des Regimes:

* Am 9. Juni 1985 bombardieren eine Staffel irakischer Kampfflugzeuge das Flüchtlingslager der irakischen Kurden in Zéwe (Ziveh) in Iranisch-Kurdistan; besonders hart wird die Grundschule des Lagers betroffen, insgesamt werden 120 Flüchtlinge – meistens Frauen und Kinder; darunter 50 Schüler, die auf ihre Zeugnisse warten – getötet und 373 von ihnen verletzt.⁷

* Anfang September 1985 fallen 30.000 Soldaten der irakischen Armee in Sulaimaniya ein,

¹ Vgl. McDowall, 1997, S.348.

² Vgl. Nebez, 1987, S.96; Felser, 1991, S.59; Mella, 1987 in: Gunter, 1992, S.47; vgl. auch die Presseerklärung der (GfbV) am 2.2.1988.

³ Zitiert nach al-Barrak, 1989, S.260 [eigene Übersetzung aus dem Arabischen].

⁴ Zitiert nach Kutschera in: „*Le Monde*“ vom 3./4. November 1985, in: Vanly, 1986 Bd.2 S.229.

⁵ Human Rights Watch (HRW), 1990, S.54.

⁶ Vgl. Ibrahim, 1991, S.103.

⁷ Vgl. Othman, 1991, S.45. Auf einem Plakat der KDP diesbezüglich sind alle getöteten Kinder (Opfer) abgebildet worden.

verhängen eine dreitägige Ausgangssperre und durchkämmen jedes Haus gründlich; dabei werden etwa 2000 Bewohner der Stadt festgenommen, 300 von ihnen sind Kinder zwischen 12 und 14 Jahren. Der Grund: Sie werden verdächtigt, mit kurdischen Widerstandskämpfern zu sympathisieren.¹

In dieser kritischen Zeit im Irak, die vom Terror des Regimes gegen die Bevölkerung des eigenen Landes (besonders die Kurden) und vom Krieg gegen ein Nachbarland (gegen den Iran) geprägt ist, stellt Sayed Ali fest, „dass nun im Irak ein auf der Welt einmaliger Geheimdienst herrscht.“ [...] „Ein militärisches, polizeiliches und ziviles Spitzelsystem kontrolliert die Bevölkerung und macht auch vor der Familie und Privatsphäre seiner Bürger nicht halt. [...] In Ost und West kauft sich die Regierung mit Petrodollars ihre Waffen – [es gibt] kaum ein wichtiger Waffenlieferant, der nicht am Geschäft mit dem Irak verdient.“²

Zu dieser Zeit kümmern sich die Industrieländer tatsächlich weder um die Opfer des ersten Golfkrieges – auf beiden Seiten – noch um das Schicksal der Kurden in Irakisch-Kurdistan noch um die Menschenrechte im Irak, denn die Waffengeschäfte mit dem Baath-Regime in Bagdad – insbesondere auf der Basis „Waffen gegen Öl“ – laufen auf höchsten Touren; z.B. französische Bomber (Mirage) und Kampfhubschrauber (Gazelle), deutsche militärische Ausrüstung und Kampfhubschrauber (BO 105 von Messerschmitt-Bölkow-Blohm, die besonders für die kurdischen Partisanen am gefährlichsten sind), italienische Elektronik für die sowjetische Mi-8-Hubschrauber, chinesische T-59 Panzer und Shenyang 6- und 7-Jagdflugzeuge usw.³ Überdies betrachten die westlichen Länder – aber auch die Ostblockländer – das irakische Baath-Regime als Bollwerk gegen das islamische Regime im Iran bzw. die von ihm ausgehende Gefahr für ihre Interessen in der Region, daher versuchen sie einen Sieg der Iraner mit allen Mitteln zu verhindern. Einige Länder, z.B. die Bundesrepublik Deutschland und die Sowjetunion liefern Waffen an beide Parteien des ersten Golfkrieges, um besser davon zu profitieren.

Die Uneinigkeit und die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PUK und den anderen Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan dauern fast zehn Jahre lang (1976 – 1986).⁴ Anfang November 1986 treffen sich zwei Delegationen der KDP und der PUK unter Idris Barzani und Jalal Talabani in Teheran und einigen sich – mit Unterstützung Irans – auf die Beendigung des „Bruderkrieges“ und dessen „Tabuisierung“ zwischen den Kurden und unterzeichnen am 7. November 1986 ein gemeinsames Kommuniqué darüber bzw. zur allgemeinen Versöhnung. Am nächsten Tag findet eine weitere Zusammenkunft zwischen den beiden Seiten statt: Darin einigen sie sich auf die künftige Zusammenarbeit zwischen ihnen, und zwar entsprechend einem 10-Punkte-Plan, der von beiden Organisationen unterschrieben wird. Der auf das Engagement der iranischen Regierung im Dezember 1986 in Teheran abgehaltene Kongress der irakischen Opposition bietet dann der PUK die Gelegenheit sich auch mit den anderen DPFI-Parteien (KSP, PASOK und ICP) zu versöhnen.⁵

¹ Reichmann und Foggensteiner, 1988, S.47. Einige dieser Kinder wurden später hingerichtet, die Leichname wurden den Familien Ende Januar 1988 übergeben, siehe (ai), Juli 1989, S.3.

² Sayed Ali, 1991, S.68-69.

³ Vgl. Timmermann, 1988, S.78-85.

⁴ Für mehr Details dazu siehe Shorish, 2001, S.212- 276.

Diese Kämpfe werden als die erste Serie des „Bruderkrieges“ zwischen den kurdischen politischen Parteien innerhalb der Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan betrachtet.

⁵ Vgl. Hariri, 1995, S.23-24; vgl. auch Ibrahim, Mai 1991, S.104.

2.2. Giftgas, Verwüstung und Genozid (1987 – 1991)

2.2.1. Der „Endlösungsplan“^{*} des Baath-Regimes für die Kurdenfrage im Irak (1987)

Inzwischen arbeiten alle Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan zusammen und sie werden – wie andere Parteien und Gruppen der irakischen Opposition im Verlauf des irakisch-iranischen Krieges – auch vom Iran unterstützt, in der Hoffnung durch ihre Hilfe den Widerstand gegen die Baath-Diktatur im Irak weiter und stärker leisten zu können.

Nachdem der Iran den irakisch-iranischen Krieg an der Nordfront – in Irakisch-Kurdistan – verschärft, versucht das irakische Regime erneut sich mit Repressalien (Massenverhaftungen und Hinrichtungen) in Kurdistan den Rücken freizuhalten.¹ Die kurdischen Widerstandskämpfer in Irakisch-Kurdistan sind nun zwischen die Fronten der beiden Staaten geraten. In dieser Zeit führt das irakische Baath-Regime zwei Kriege gleichzeitig: Gegen das Nachbarland Iran und gegen die kurdischen Widerstandskämpfer im eigenen Land. Das irakische Baath-Regime beabsichtigt nun durch einen gnadenlosen Kriegszug in Irakisch-Kurdistan einen vernichtenden Plan zur „Endlösung“ der Kurdenfrage im Jahre 1987 durchzusetzen, welcher die Existenz des kurdischen Volkes dort ernsthaft bedrohen und ihre Heimat verwüsten würde. Daher ist eine aktive Zusammenarbeit sowohl zwischen allen Parteien der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan selbst als auch zwischen ihnen und der Islamischen Republik Iran – während des irakisch-iranischen Krieges – gegen den gemeinsamen Feind, das irakische Baath-Regime, zustande gekommen. Die kurdischen Widerstandskämpfer aus Irakisch-Kurdistan sind nun zu dieser unangenehmen (taktischen) Koalition gezwungen; es handelt sich dabei ums nackte Überleben. Eine neutrale Haltung irgendeiner Partei der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan im ersten Golfkrieg ist in dieser Zeit nicht möglich gewesen.²

Die kurdische Widerstandsbewegung kontrolliert um diese Zeit einige „befreite Gebiete“ in Irakisch-Kurdistan, deren Fläche auf 16.000 qkm geschätzt wird. Die Kontrolle über diese Gebiete teilen sich die beiden großen Parteien KDP und PUK, die Zahl ihrer Peshmerga wird auf 15.000 bzw. 12.000 geschätzt.³

Auf einer Krisensitzung des irakischen Generalstabs Mitte März 1987 wird *Ali Hassan al-Majid* beauftragt dafür zu sorgen, den kurdischen Widerstand ein für alle Male zu vernichten. Mit dem Dekret Nr. 160 des „*Revolutionskommandorats*“ werden ihm weitreichende Vollmachten erteilt. Alle Einheiten der regulären und irregulären Truppen und alle Geheimdienste in Irakisch-Kurdistan – *al-Amn*, *al-Mukhabarat*, *al-Istikhbarat* – werden ihm unterstellt. Ende April stellt ihm Saddam Hussein persönlich noch einen eigenen Haushalt zur Verfügung.⁴

Es sollte jedoch noch ein Jahr dauern, bis al-Majid den grausamen Plan verwirklichen wird. In zwei Jahren sollte er die „kurdischen Saboteure“ – Widerstandskämpfer – erledigen.

Bereits im Frühling 1987 greifen irakische Truppen gezielte kurdische Dörfer an. Eine fest umschriebene Region südlich von Arbil wird zur „Sperrzone“ erklärt. Die Dörfer und Felder innerhalb dieser Region werden „aus Sicherheitsgründen“ zu „verbotenen Zonen“ erklärt. Kein Haus sollte erhalten bleiben, betont al-Majid auf einer gemeinsamen Versammlung von Militärs, Gouverneuren der kurdischen Provinzen und kurdischen Kollaborateuren {Chefs der BdNV, die „*mustashars*“ (Berater) genannt werden}. Nur arabische Dörfer sollten verschont bleiben. Alles, was aus Beton ist – auch die Brunnen – wird in die Luft gesprengt. Die Bauernhäuser, meist aus Lehm gebaut, werden mit Bulldozern plattgewalzt. Aus der Luft wird per Helikopter kontrolliert,

* Entsprechend dieses Planes sollte die kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan binnen kurzer Zeit endgültig vernichtet werden; für mehr Details über den „Endlösungsplan“ siehe Leukefeld, 1996, S.80-87, vgl. auch Human Rights Watch, 1995, S.34 – 60.

¹ Vgl. Ludwig, 1991, S.79.

² Vgl. dazu auch Ibrahim, 1991, S.138.

³ Vgl. Yurtsuz, 1992, S.56-57.

⁴ Leukefeld, 1996, S.80-81.

ob wirklich alles zerstört ist. Wenn nicht, muss der verantwortliche Kommandeur erneut die Gegend angreifen, um alles dem Erdboden gleichzumachen. Andernfalls muss er mit disziplinarischen Maßnahmen rechnen. Ebenfalls wird mit Hubschraubern überprüft, ob nicht etwa kurdische Bauern in die Gegend zurückkehrten, um ihre Felder weiter zu bestellen. Die Zerstörungsaktionen werden zwischen Ende April und Ende Juni 1987 durchgeführt. Hunderte von Dörfern und Ansiedlungen kurdischer Bauern werden dabei planmäßig zerstört. Nur im Falle aktiven Widerstands sollten die Soldaten und die Miliz – laut der Anordnung – auf die Dorfbewohner schießen. Ziel ist zunächst, die Kurden auf dem Lande (kurdische Landbevölkerung) zu vertreiben. Sie werden dann in neu aufgebauten „*Mujama'at*“ (Sammellager) untergebracht. Dort kann das Regime sie am besten kontrollieren.

Nachdem das irakische Baath-Regime mit Hilfe industrieller Länder (vor allem deutscher Firmen)¹ chemische Waffen herstellt und sie in ihrem Krieg gegen den Iran ungehindert einsetzt, beginnt das Regime ab 1987 diese Massenvernichtungswaffen – ungeachtet der Genfer Konvention, die der Einsatz solcher Waffen verbietet – auch gegen Kurden einzusetzen. Dies geschieht nicht nur gegen die kurdische Widerstandsbewegung, sondern auch gegen die kurdische Zivilbevölkerung in den Gebieten, die von der kurdischen Widerstandsbewegung befreit worden sind bzw. kontrolliert werden.² Zwischen dem 16. April und dem 24. Mai greift die irakische Luftwaffe über 100 Ortschaften in den Provinzen Arbil, Kirkuk und Sulaimaniya mit Giftgas (Senf- und Nervengas) an. Zum Beispiel werden am 20. April das Dorf *Sheikh Wesan* und umliegende Ortschaften im *Balisan-Tal* in der Provinz Arbil mit Giftgas bombardiert;³ die Gesamtzahl der Opfer – wird Ende August – mit etwa 130 Toten und 320 Verwundeten beziffert. Die meisten Verwundeten, die das große Krankenhaus in Arbil erreichen, werden dort vom irakischen Geheimdienst verhaftet und man lässt sie verschwinden – um die Spuren des Verbrechens zu verwischen. Ende Mai kommt es im *Melekan-Tal* erneut zu schweren Angriffen mit chemischen Waffen gegen fünf Dörfer, dabei erblinden mehr als 30 Personen vollständig.⁴ In dieser Zeit greift die irakische Luftwaffe auch *Hiran* und *Nazenin* in der Region von *Khoshnawati* (in der Provinz Arbil) an.

Die Bilanz der Giftgas-Offensive im Jahre 1987 lautet: Etwa 200 Dörfer sind zerstört und mindestens 560 – der „Gesellschaft für bedrohte Völker“ namentlich bekannte – Kurden sind qualvoll an Giftgas gestorben.⁵

Dort, wo keine chemischen Waffen eingesetzt werden, kann die Bevölkerung sich meist in Sicherheit bringen. Die Bevölkerung in den „verbotenen Zonen“ wird jeweils vor die Alternative gestellt: „*Geht zu den Saboteuren oder kehrt zurück in die Reihen der Nation*“. Zehn Tage nach derart ausgesprochenen Warnungen, kommen die Truppen und Bulldozer im Morgengrauen, um die Dörfer zu zerstören. Wer nicht flieht, muss mit schlimmsten Folgen rechnen.⁶ Wer flieht und sich irgendwie in Sicherheit bringen will, den erwarten andere Strafmaßnahmen. So wird am 6. April 1987 von al-Majid ein Dekret erlassen, wonach den sogenannten „Saboteuren“ jegliches

¹ Nach einer Aufstellung der GfbV sind 12 deutsche Firmen an der irakischen Giftgasproduktion beteiligt. Die deutschen Firmen {vor allem Karl Kolb GmbH & Co., Pilot Plant, Water Engineering Trading GmbH und Messerschmitt-Bölkow-Blohm (MBB), lieferten die erforderlichen chemischen Vorprodukte, Technologie (Anlagen) und Know-how, siehe „Der Spiegel“, 30. Januar 1989 in: Ludwig, 1996, S.80-81, vgl. auch Bangert, 1991, S.123-24, und „Stern“, 30. März 1988.

² C-Waffenbericht der UNO 1987, in: Reichmann und Foggensteiner, 1988, S.28.

Nach Auffassung von Angelika Beer (damaliges Mitglied des deutschen Bundestages) trägt die damalige Regierung der BRD die politische Mitverantwortung für den Einsatz von Giftgas gegen die Kurden in Irakisch-Kurdistan, siehe medico international, 1990, S.5.

³ „*Besonders pervers an diesem Angriff*“ findet Karin Leukefeld, „*dass das Verbrechen von der irakischen Armee selbst mit Videokameras dokumentiert worden ist.*“, Leukefeld, 1996, S.82. Damit hat das Baath-Regime aber selbst einen weiteren Nachweis für den Massenmord (Völkermord) an Kurden in Irakisch-Kurdistan geliefert.

⁴ Leukefeld, 1996, S.84.

⁵ Felser, 1991, S.54 -55.

⁶ Leukefeld, 1996, S.84. (auch das Zitat).

Recht auf Eigentum abgesprochen wird. All ihr Besitz und Eigentum wird konfisziert. Kurz danach schafft er das Recht der kurdischen Landbevölkerung ab, gegen bestimmte Strafmaßnahmen Einspruch zu erheben. Während bisher die Verwandten der aktiven Widerstandskämpfer bestraft worden sind, indem man ihre Häuser zerstört, ihren Besitz beschlagnahmt oder sie vertrieben hat, befiehlt al-Majid am 1. Mai 1987 die Hinrichtung von Familienangehörigen ersten Grades von „Saboteuren“ bzw. Widerstandskämpfern.

Das Dekret *SF (Sirri we Fauri* – geheim und unverzüglich) / 4008 vom 20. Juni 1987 erklärt eindeutig die Absicht der „Endlösung“ über den Massenmord und die Verwüstung, die im folgenden Jahr stattfinden sollten. Dieses Dekret trägt gleichzeitig die Unterschrift von Ali Hassan al-Majid in Kirkuk und das Siegel des „Revolutionskommandorates“ in Bagdad. Er betrifft den *„Umgang mit den Dörfern, die sich in den aus Sicherheitsgründen verbotenen Zonen befinden“*.¹

All diese Repressalien und Schikanen im Jahre 1987 sind in der Tat nur der Auftakt zur sogenannten *Anfal-Kampagne*; sie bereiten den planmäßigen Völkermord an dem kurdischen Volk und die systematische Verwüstung Irakisch-Kurdistans im Jahre 1988 vor.

Obwohl die UNO schon Mitte 1987 in einem Bericht offiziell feststellt, dass die irakische Regierung „chemische Waffen und Nervengas“ gegen die Kurden einsetzt, bleibt eine Reaktion der Weltorganisation bzw. der internationalen Gemeinschaft aus.²

Die Geschichte der Kurden ist generell von großem Leid geprägt, aber das Jahr 1988 ist durch zwei außergewöhnlich tragische Ereignisse bzw. Verbrechen gegen das kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan gekennzeichnet, nämlich das Massaker von Halabja und die „Anfal-Kampagne“ (Operationen) in fast allen Gebieten Kurdistans im Rahmen des grausamen Planes zur Endlösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan:

2.2.2. Das Massaker von Halabja (1988)

Halabja ist eine Kleinstadt in der Provinz Sulaimaniya nahe der Grenze mit dem Iran. Durch die Ansiedlung vertriebener kurdischer Familien ist die Bevölkerung im März 1988 von knapp 40.000 auf mehr als 60.000 angestiegen. Aufgrund der offenen Proteste und Demonstrationen gegen die Dorfzerstörungen, die Zwangsumsiedlung und Vertreibung der Bevölkerung in der Gegend von Sharazur hatten Bulldozer bzw. Soldaten der irakischen Armee bereits im Mai 1987 zwei Stadtteile von Halabja (*Kani Ashqan* und *Mordana*) völlig zerstört.³

Ende Februar 1988 startet die irakische Armee eine Großoffensive in der Gegend von *Sergelu* und im *Jafeti-Tal*. Anfang März setzt das Regime auch chemische Waffen dabei ein. Die kurdische Abwehr steht mächtig unter Druck. In einem gemeinsamen Gegenangriff der kurdischen Widerstandsbewegung mit Unterstützung Irans in der Region von *Sharazur* werden am 14. und 15. März die Städte *Khurmali* sowie *Halabja* durch kurdische Peshmergas von der irakischen Armee befreit. Der Iran erklärt offiziell, dass iranische Truppen und kurdische Widerstandskämpfer gemeinsam die Stadt Halabja erobert haben. Mit dieser Aktion versucht die kurdische Widerstandsbewegung – besonders die PUK – eine weitere Front in dieser Region zu errichten, um den starken Druck auf die Region von *Sergelu* und das *Jafeti-Tal* zu verringern.⁴

¹ ders., 1996, S.85-86; vgl. auch (HRW), 1995, S.54-56.

² „*Sol Birlik*“, Nr.26 / 1.6. 1987 in: Karnefeld-Wied, 1991, S.88.

³ Vgl. Leukefeld, 1996, S.90.

⁴ Vgl. Talabani, 1988, S.59. Laut der Erklärung von Jalal Talabani (Generalsekretär der PUK) hatte Iran in diesem Zusammenhang bewusst falsche Informationen in die Welt gesetzt. Als Beweis für die Abwesenheit iranischer Truppen bei der Befreiung der Stadt Halabja sei kein einziger iranischer Soldat oder Pasdar am 16. März dort getötet oder verletzt worden, vgl. dazu auch Randal, 1997, S.357.

Am 16. März 1988 wird die Stadt Halabja von der irakischen Luftwaffe mit Giftgas (Senfgas, Sarin und Tabun) bombardiert. Über 5.000 Bürger der Stadt werden dadurch grausam getötet, ungefähr 7.000 werden verwundet – viele von ihnen werden für immer geschädigt – und ca. 55.000 müssen in den Iran fliehen.¹ Nichts wird den Hinterbliebenen von ihrem Hab und Gut bleiben. Viele tragen Verletzungen für ihr Leben davon. Ihre Häuser, die nicht durch die Bombardierung zerstört worden sind, werden von Sonderkommandos der irakischen Armee später gesprengt. Auch die umliegenden Städte und Ortschaften *Khurmali*, *Tewéle* und *Dujeyle* (Sirwan)² sowie die kleinen Vororte von Halabja, *Zamaqi* und *Anab*, in denen kurdische Familien nach den Grenzvertreibungen Ende der 70er Jahre untergekommen waren, werden angegriffen und zerstört. Diese Städte und Dörfer sind durch die furchtbaren Bombardierungen mit chemischen Waffen und nach der Flucht der Überlebenden wie ausgestorben.³ Anscheinend begeht das irakische Baath-Regime dieses Verbrechen gegen die unschuldige und wehrlose Zivilbevölkerung von Halabja als Vergeltung für die Befreiung der Stadt von den kurdischen Widerstandskämpfern.⁴

Das irakische Regime überlässt die vergaste und zerstörte Stadt Halabja weitgehend iranischer Kontrolle, die am 18. März dort ankommen. Wenige Tage nach dem Massaker erreichen internationale Berichterstatter bzw. Journalisten Halabja und fotografieren die Opfer:

„Kinder, tot, unter dem schützenden Körper ihres Großvaters. Frauen, tot, mit ihren toten

Babys im Arm. Dutzende, Hunderte, Tausende von Toten lagen auf den Straßen und erfüllten die Luft mit unerträglichem Gestank.“⁵

Die schrecklichen Bilder der verstümmelten Opfer unter der Zivilbevölkerung, die durch die Medien auf der ganzen Welt gezeigt werden, lösen überall – besonders in Westeuropa – großes Entsetzen und eine gewaltige Protestwelle gegen das Massaker und außerordentliche Sympathiebekundungen für das kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan aus. Die Regierungen im Westen verhalten sich aber generell zurückhaltend und unternehmen keine ernsthaften Maßnahmen dagegen. Die arabischen Staaten stellen sich hinter das irakische Baath-Regime und sprechen sich gegen jegliche Reaktionen gegen das Regime und die Täter aus. Die „Sozialistischen Länder“ – vor allem die ständigen Mitglieder des UNO-Sicherheitsrates Sowjetunion und VR China, sowie die islamischen Staaten (außer Iran) ignorieren einfach dieses ungeheure Verbrechen gegen das kurdische Volk und schweigen es tot. Fünf Tage nach der Tragödie von Halabja treffen Vertreter (Außenminister) von 42 Staaten der „Organisation der Islamischen Konferenz“ in Amman (Jordanien) zusammen, um angeblich die wichtigsten Angelegenheiten der Moslems auf der ganzen Welt zu besprechen. Das Massakrieren der kurdischen Moslems in Irakisch-Kurdistan ist aber merkwürdigerweise kein Thema für sie und wird tatsächlich nicht auf der Tagesordnung gesetzt.⁶

Der Giftgasangriff gegen die Kurden in Halabja ist der größte Angriff mit chemischen Waffen seit dem Ersten Weltkrieg.⁷ Aber die Staatengemeinschaft nimmt dieses Massaker, das die Weltöffentlichkeit erschüttert hat, ziemlich gelassen hin. In einer Debatte des UN-Sicherheitsrats darüber kurz danach wird das irakische Baath-Regime – hinsichtlich dieses Verbrechens – nicht verurteilt, wegen der Gegenstimme der USA und den Enthaltungen von Großbritannien, Frankreich, Australien und Dänemark.⁸

¹ Irak hat die Genfer-Konvention von 1925 unterzeichnet, die solche Waffen verbietet bzw. deren Einsatz verurteilt, Timmerman, 1988, S.99.

² „Süddeutsche Zeitung“ (SZ) vom 30. März 1988 in: (GfbV), 1991, S.53-54.

³ Vgl. Ammann, 1990, S.31.

⁴ Vgl. Cook, 1995, S.112.

⁵ Zitiert nach Leukefeld, 1996, S.92.

⁶ „Gulan Al-Arebi“, 1999, S.36.

⁷ Wellmann, 1988, S.159.

⁸ *Friedenszeitung* Nr. 81/1988 in: Wellmann, 1988, S.159; vgl. auch Othman, 1992, S.10.

Die schwache internationale Reaktion der Staaten der Welt auf dieses völkerrechtlich verabscheuungswürdige Vorgehen hält das Regime von Saddam Hussein wohl für ein Zeichen von Gleichgültigkeit – was sich auf die Lage und die Sache der Kurden in Irakisch-Kurdistan katastrophal auswirkt, und zwar unmittelbar danach.

Das Massaker von Halabja ist offenbar – trotz seiner Grausamkeit – keinesfalls das letzte Verbrechen gegen das kurdische Volk oder die letzte Tragödie in der Geschichte der Kurden in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan, sondern Vorbote einer erbarmungslos und systematisch geplanten und durchgeführten Vernichtungs- und Ausrottungskampagne.

2.2.3. Die „Anfal-Kampagne“ * (1988)

Die militärischen Offensiven der irakischen Truppen im Jahre 1988 in Kurdistan, die als „Anfal-Kampagne“ bzw. „Operationen“ bekannt sind, werden bereits 1987 vom Baath-Regime sorgfältig vorbereitet, und zwar als Folgen eines durchdachten Planes zur „Endlösung“ der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan durch die totale Vernichtung der kurdischen Widerstandsbewegung und der kurdischen Zivilbevölkerung, die sie unterstützt, und durch die Verwüstung von deren Heimat. Die führende Person dieser militärischen Operationen, Ali Hassan al-Majid, ist ein Cousin von Staatschef Saddam Hussein und ziemlich bekannt im Irak für seine besondere Grausamkeit. In Irakisch-Kurdistan wird er „*Ali kimyawî*“ (Chemiker) genannt. Von Kirkuk aus leitet al-Majid diesen Vernichtungsfeldzug gegen den kurdischen Widerstand bzw. gegen das kurdische Volk. Eingesetzt werden außer den regulären irakischen Streitkräften, der Republikanischen Elitegarde und der Baath-Miliz „*der Volksarmee*“ auch die kurdischen paramilitärischen Kollaborateure, die nun vom Baath-Regime als „*Bataillone der Nationalen- (bzw. Patriotischen) Verteidigung*“ (BdNV) bezeichnet werden – und sie dürfen den größten Teil der „*Kriegsbeute*“, nach der Plünderung und Zerstörung der angegriffenen Dörfer, für sich behalten. Hier „benutzen sie das Volk gegen das Volk“, eine bekannte kolonialistische Methode.¹

Das Regime setzt nunmehr chemische Waffen offensiv und flächendeckend in Irakisch-Kurdistan ein, sowohl gegen die kurdische Widerstandsbewegung als auch gegen die kurdische Zivilbevölkerung in den Gebieten Kurdistans, die von den kurdischen Partisanen (Peshmergas) befreit worden sind bzw. kontrolliert werden, aber auch in Gebieten, die nichts mit der Widerstandsbewegung zu tun haben.

Die Anfal-Kampagne umfasst acht militärische Operationen zwischen dem 23. Februar und dem 6. September 1988.

Die **erste „Anfal-Operation“** beginnt am 23. Februar und endet am 19. März. Sie trifft die Orte *Yakhsamar, Malume am Berg Gojar, Haladin, Sergelu* und *Bergelu* sowie *Surdash* und *Sékaniyan* in der Provinz Sulaimaniya. Ihr Ziel ist unter anderen das Hauptquartier der PUK im *Jafeti-Tal* (der Name des Tales bezieht sich auf den dort lebenden Stamm der Jafs). Nach massiven Luftangriffen ziehen die Bodentruppen des Regimes einen dichten Belagerungsring um die 30 Dörfer des Tales. Drei Wochen lang halten die kurdischen Widerstandskämpfer dieser

*Mit den Anfal-Offensiven will das irakische Baath-Regime die kurdische Nationalbewegung bzw. ihre politisch-militärischen Strukturen in Irakisch-Kurdistan und deren festen Rückhalt, die kurdische Zivilbevölkerung in den befreiten Gebieten, die sie uneingeschränkt unterstützt, endgültig vernichten. Anfal ist der Titel der 8. Sure des Koran. Sie erläutert den Umgang mit der Beute, die im Krieg gegen die Ungläubigen gemacht wird. Der Verwüstungsfeldzug, den das Baath-Regime 1988 in Kurdistan durchführt, wird mit der Bezeichnung „Anfal-Operationen“ mit einem religiösen Deckmantel verhüllt. Die meisten der getöteten und verschleppten Kurden und Kurdinnen sind jedoch gläubige Moslems. Im Gegensatz zu ihnen ist die Baath-Partei eine säkulare Partei und duldet keine religiöse (islamische) – aber auch nicht-religiöse – Opposition im Irak, vgl. Leukefeld, 1996, S.79. Für mehr Details über die „Anfal-Kampagne“ siehe (HRW), 1995, S.63-199.

¹ Fanon, 1966, S.68.

Großoffensive stand. Aber nachdem die irakische Luftwaffe Anfang März chemische Waffen einsetzt, durchbrechen die Truppen des Regimes die Stellungen der kurdischen Widerstandsbewegung, erobern die Dörfer und machen sie dem Erdboden gleich. Dabei werden – außer den Opfern unter den Widerstandskämpfern – über 200 Zivilisten getötet und etwa 1000 von ihnen verletzt und fast das gesamte Vieh der Region vernichtet.¹ In dieser ersten Anfal-Operation lassen die Truppen des Regimes die Zivilbevölkerung über die Berge durch massiv vermintes Grenzgebiet Richtung Iran fliehen. Dies wird sich später ändern.

In einem militärischen Kommuniqué wird mitgeteilt:

„Im Namen Gottes, des Gnädigen, des Barmherzigen. [...] haben die tapferen Streitkräfte und die guten ehrbaren Nationalisten [Patrioten] unseres kurdischen Volkes (gemeint sind die Kollaborateure der sogenannten Bataillone der Nationalen [patriotischen] Verteidigung (BNV) – A.S.) [...] unter der Leitung von Generalleutnant Sultan Hashem ... die Anfal-Operation durchgeführt.“²

Die **zweite Anfal-Operation** findet vom 22. März bis zum 1. April 1988 in der Region von *Qere Dagh* in der Provinz Sulaimaniya statt. Sieben Luftangriffe mit chemischen Waffen werden hier registriert. Sie treffen die Orte *Dukan*, *Masoyi*, *Séw Senan*; weitere Angriffe gelten *Balagjar*, *Jafaran* und *Serko*.

Als die ersten Giftgasbomben am 22. März auf das Dorf *Séw Senan* fallen, haben die Bewohner zusammen mit den Widerstandskämpfern gerade das kurdische Neujahrsfest „*Newroz*“ gefeiert. Über 80 Menschen werden bei diesem Angriff umgebracht. Nach den Luftangriffen greifen die Truppen des Regimes vom Süden her an. „*Wie Treiber, die das Wild für die Jäger aufscheuchen*“, durchkämmen die Soldaten die kurdischen Dörfer.³ Hunderte von kurdischen Familien fliehen in Richtung Sulaimaniya um sich in Sicherheit zu bringen. Am Fuß der Berge werden sie jedoch von irakischen Truppen überrascht. Tausende von ihnen werden festgenommen. Viele Familien, die aussichtslos auf der Flucht sind und die gehört haben, dass die ganze Region von *Qere Dagh* von den Truppen des Baath-Regimes besetzt ist und ihre Häuser zerstört sind, ergeben sich der Truppen des Regimes – und sie gehen dabei verloren. Seitdem hört man nichts von ihnen und ihr Schicksal ist nie aufgeklärt worden.

Den ai vorliegenden Berichten zufolge sollten im März 400 Verletzte in dieser Offensive versucht haben ihre Verletzungen ärztlich behandeln zu lassen. Sie sind aber festgenommen worden und sollen in ein Militärgefängnis nahe der Stadt Sulaimaniya gebracht und Anfang April erschossen worden sein, um die Spuren der Giftgasangriffe zu beseitigen.⁴

Die **dritte Anfal-Operation**, die vom 7. bis zum 20. April 1988 dauert, richtet sich gegen die Bewohner von *Germiyan* in der Provinz *Kirkuk*.

In dieser Anfal-Offensive rücken gigantische Truppen des irakischen Regimes in *Germiyan* ein. Von acht Seiten sind die Truppen in das Gebiet einmarschiert. Niemand sollte entkommen, Flüchtende werden auch bei Nacht mit Hubschraubern verfolgt. Viele werden von kurdischen Kollaborateuren der BdNV überredet, sich zu ergeben. Doch besonders in *Germiyan* lässt das Baath-Regime die Mehrheit der Bewohner – die meisten Männer, Frauen, Kinder und Babys – der zerstörten Dörfer während dieser Anfal-Operation spurlos verschwinden.⁵

Nachdem das irakische Baath-Regime den kurdischen Widerstand und die kurdischen Dörfer in den Regionen von *Jafeti-Tal*, *Qere Dagh* und *Germiyan* vernichtet und deren Bewohner getötet hat oder verschwinden ließ, wird das Gebiet vom *Tal des Unteren Zabflusses* als nächstes Ziel vorgesehen. Die **vierte Anfal-Operation** trifft dieses Gebiet. Vom 3. bis zum 8. Mai 1988 werden die Dörfer *Goktepe*, *Kani* und *Asker*, die alle südlich des Dukansees liegen, mit

¹ Talabani, 1988, S.57-58.

² Zitiert nach Leukefeld, 1996, S.93.

³ Leukefeld, 1996, S. 93.

⁴ „*Neue Zürcher Zeitung*“ (NZZ) vom 19. August 1988.

⁵ Leukefeld, 1996, S.93-95; vgl. auch (MEW and PfHR), 1993, S.5.

chemischen Waffen angegriffen. *Goktepe* wird am schwersten getroffen; dort sterben über 200 Menschen an den Folgen des Giftgases. Auch die Dörfer der Region *Shwan* in der Provinz Kirkuk und der Kojsinjaq-Ebene werden in dieser Operation mit C-Waffen angegriffen. Nachts versuchen die Dorfbewohner durch die Berge zu fliehen. Die Truppen des Regimes öffnen aber den Staudamm am Dukensee, sodass das Wasser des Unteren Zab schnell ansteigt und vielen Familien den Fluchtweg in den Norden versperrt. Gleich nach den Giftgasangriffen fallen die Truppen des Regimes über die verlassenen Dörfer des Gebietes her und machen sie dem Erdboden gleich. Hunderte von Familien, vor allem Frauen und Kinder, die sich in Höhlen verstecken, werden entdeckt, festgenommen und in die Sammellager „*Mujama'at*“ in *Koysinjaq* und *Teq Teq* gebracht; wie Vieh werden die Menschen zusammengepfercht. Doch die Sammellager sind nur vorübergehende Stationen für sie, einige von ihnen kommen ins Gefängnis der Geheimpolizei „*al-Amn*“ in Kirkuk. Die meisten von ihnen werden jedoch mit unbekanntem Ziel weiter transportiert und verschwinden für immer. Am 8. Mai ist auch diese Folge der Anfal-Kampagne vorbei. Nach dem Wiederhall der Bomben- und Granateneinschläge und dem Wehen des Pfefferminz- und Knoblauchgeruches der Giftgase der vergangenen Tage streicht nun über das stille Land nur noch Brandgeruch der verbrannten Dörfer und Felder.

Die **fünfte, sechste und siebente Anfal-Operationen** ereignen sich zwischen dem 15. Mai und dem 26. August 1988. Sie treffen die Dörfer der Bergtäler von *Shaqlawe* und *Rawandiz* (in der Provinz *Arbil*): *Smaqli-Tal*, *Wara*, *Kaniberd*, *Garowan*, *Bileh*, *Seran*, *Faqiyan*, *Akoyan*, und die Dörfer des *Balisan-Tales*, die bereits im Mai 1987 Ziel von Giftgasangriffen waren. Die Zivilbevölkerung flieht in zwei Richtungen: Einige in Richtung Südosten, mit dem Ziel, ein Sammellager nahe der Stadt Ranye zu erreichen; andere nach Norden, um über die Berge in den Iran zu entkommen. Einige verliefen sich jedoch und landen an einem Ort in der Nähe von *Khalifan*, wo sich kurdische Kollaborateure der BdNV befinden. Sie werden von Truppen des Regimes umstellt und in ein Zeltlager gebracht. Von hier werden die Flüchtlinge später auf Armeelastwagen zunächst in Richtung Kirkuk abtransportiert. Auch von ihnen hört man nichts mehr.¹

Die **achte und letzte Anfal-Operation** dauert vom 28. August bis zum 6. September 1988 und richtet sich gegen die Region von *Badinan* in der Provinz Duhok. Dieses Gebiet ist besonders geeignet für den Guerillakampf. Es ist ein strategisch wichtiges Hochgebirge im Dreiländereck (Türkei-Iran-Irak), wo sich hohe Berge mit tiefen schwer zugänglichen Tälern abwechseln. Hunderte Wasserquellen und etliche kleine Flüsse dort bilden den großen Zab (*Zéy Badinan*), der in den Tigris mündet. Um den Nachschub für die Widerstandskämpfer zu unterbinden, ist eine strenge Lebensmittelblockade von der Baath-Regierung gegen die Landbevölkerung in dieser Region verhängt worden. Bereits 1987 sind zwischen 40 und 50 Dörfer hier zerstört worden. Nun werden 49 Dörfer in dieser Anfal-Operation seit dem 25. August aus der Luft mit Giftgas angegriffen; zunächst trifft der Angriff das Hauptquartier der KDP in *Zéwe Shkan*. Im Laufe der Offensive fliegen irakische Kampfflugzeuge Angriffe auf weitere Dörfer entlang der Grenze zur Türkei. Insgesamt sterben über 1500 Menschen – vor allem Kinder – entweder sofort oder erst in den folgenden Tagen und Wochen. Die Dorfbewohner fliehen nach Norden, Richtung Türkei. Etwa 80.000 Menschen gelingt die Flucht über die Grenze in das Nachbarland; viele von ihnen wandern weiter in den Iran.² Doch unmittelbar nach den Giftgasangriffen blockieren die Truppen des Regimes die wenigen Straßen und Wege, die über die Berge führen, einschließlich der Hauptverbindungsstraße zwischen den Städten *Zakho* und *Kani Masi*. Die Menschen, die es nicht mehr schaffen, über die Grenze zu fliehen, geraten in eine Falle. Einen Tag nach diesen Einsätzen seien ungefähr 2000 irakische Soldaten mit Gasmasken durch die

¹ „*Serdemi Niwé*“, Mai 1988, S.7; vgl. auch Leukefeld, 1996, S.95-98.

² Die Türkei ließ die Flüchtlinge ungern über die Grenze herein. Wegen der schlechten Versorgungs- und Lebensbedingungen begaben sich über die Hälfte der Flüchtlinge in den Iran. vgl. medico international, 1990, S.6-8. Darüber hinaus bestritt die Türkei offiziell, dass es unter den Flüchtlingen Giftgasopfer gäbe! Hottinger, 1991, S.50.

Gegend gezogen und hätten die zum Teil noch lebenden Opfer mit Kerosin übergossen und anschließend angezündet. Manche fliehen in die Berge und versuchen sich in Höhlen zu verstecken. Ende August fliegen irakische Bomber Einsätze auch gegen kurdische und assyrische Flüchtlinge im *Bazeh-Tal*; 430 Familien sind betroffen, wenige von ihnen überleben das Bombardement. Viele Menschen sterben durch die andauernden Bombardierungen; andere werden festgenommen, einige von ihnen werden sofort ermordet oder ins Gefängnis der Geheimpolizei von Duhok geschickt – besonders junge Männer und über 14 Jahre alte Jugendliche; wie zum Beispiel im Dorf *Koreme*, wo 33 Männer und Jugendliche am 28. August 1988 von einem Exekutionskommando der irakischen Armee erschossen und nicht beerdigt werden – 6 von ihnen überleben die Gräueltat, wie durch ein Wunder, da sie dabei nur verwundet werden. Die anderen – alte Männer, Frauen und Kinder – werden entweder nach *Behurke* in der Nähe von Arbil oder mit unbekanntem Ziel abtransportiert.¹ Auch in der achten Anfal-Operation bleibt das Schicksal von zahlreichen Männern unbekannt. Nach Angaben der irakischen Armee selbst wurden in dieser Operation knapp über 3.000 Männer, darunter auch „Saboteure“, d.h. Widerstandskämpfer, festgenommen. Irakischen Quellen zufolge sind alleine im Gebiet von Badinan während der letzten Anfal-Operation 13395 Menschen festgenommen worden. Darüber hinaus sollen die Truppen des Regimes am 28. August 1300 Kurden (Männer, Frauen und Kinder), die durch chemische Waffen verletzt wurden, in der Nähe von Duhok verhaftet, umgebracht und in Massengräbern verscharrt haben, um den Einsatz chemischer Waffen zu vertuschen.²

Als Hintergrund der Kampagne wird von manchen Autoren die damalige Kooperation zwischen der kurdischen Widerstandsbewegung und dem Iran gegen das Baath-Regime angesehen.³ Dieser Feldzug wird jedoch von Vertretern des Baath-Regimes als kollektive Bestrafung der Zivilbevölkerung bzw. des kurdischen Volkes wegen der Sympathie und Solidarität mit der Widerstandsbewegung gerechtfertigt.⁴ Die irakische Luftwaffe und die Bodentruppen greifen viele Dörfer mit chemischen Waffen an, die sehr weit von der Grenze zu Iran liegen und nichts mit dem irakisch-iranischen Krieg zu tun haben wie z.B. *Sheikh Wesan, Melekan, Asker, Kani Masi usw.* Außerdem zeigen folgende Beispiele, wie planmäßig das Baath-Regime Dörfer in Kurdistan zerstört und deren Bewohner deportiert bzw. Kurdistan „ethnisch säubert“: Im Mai 1988 werden mehrere Dörfer im Distrikt Qere Hanjeer in der Nähe von Kirkuk zerstört und ihre Bewohner nach Arbil deportiert; Qere Hanjeer ist 122 km von der iranischen Grenze entfernt. Im Oktober 1988 werden Tausende Kurden aus dem Distrikt Bartallah vertrieben; Bartallah liegt in der Nähe von Mosul und ist 185 km von der Grenze entfernt.⁵

Abgesehen von dieser Kontroverse hat das Regime nun chemische Waffen, und es schreckt vor nichts zurück. Die irakische Armee hat in diesem Zeitraum die verbotenen nicht-konventionellen Waffen offen und öfters gegen die Iraner eingesetzt.⁶ Das Regime will anscheinend auch die „Saboteure“ – die kurdischen Widerstandskämpfer – und ihre Unterstützer mit denselben effektiven Waffen bekämpfen und rasch vernichten. „*Die Baathisten*“, stellt Sayed Ali fest, „*nutzten den Golfkrieg zur Fortsetzung ihres Vernichtungskrieges gegen die Kurden. Jedes Mittel war dabei recht, auch die zuvor gegen iranische Soldaten eingesetzten C-Waffen.*“⁷

¹ (MEW) and (PfHR), 1993, S.45-47.

² „*taz*“, vom 03. September 1988; vgl. auch (ai), 15. Juli 1989, S.3.

³ Vgl. Leukefeld, 1996, S.80.

⁴ Der damalige Bezirkssekretär der Baath-Partei in Arbil, Subhi Ali al-Khalef, war, wie er selbst sagte, bei Anfal-Offensiven dabei. Er leugnete zwar den Einsatz von Giftgas, gab aber ganz offen zu, dass die Bevölkerung, die zu den von ihm als „Saboteure“ bezeichneten Widerstandskämpfern gehalten hat, als Feind behandelt und bekämpft wurde, siehe dazu medico international, 1990, S.25.

⁵ Vgl. medico international (mi), 1990, S.20-21.

⁶ SIPRI Yearbook, 1985, S.207, in: Wellman, 1988, S.157.

⁷ Sayed Ali, 1991, S.69.

Insgesamt ließ das irakische Baath-Regime während der Anfal-Operationen – kurdischen Quellen zufolge – schätzungsweise 182.000 kurdische Männer, Frauen und Kinder für immer verschwinden.¹ Niemand der verschollenen der Anfal-Kampagne [außer eines Jugendlichen namens *Taymur Abdulla* und sieben Männer]² ist bis jetzt wieder aufgetaucht.³ Durch die Anfal-Operationen wurde außerdem der größte Teil von Irakisch-Kurdistan von den Truppen des irakischen Baath-Regimes verwüstet. Außer der physischen Vernichtung der Verwandten und der Zerstörung der Heimat hat die Anfal-Kampagne die Lebensgrundlagen von zigtausend Menschen in Irakisch-Kurdistan zerstört und etliche Familien dort auseinandergerissen. Die Dorfbewohner wurden in jeder Operation – in der Regel – zunächst umzingelt, dann festgenommen und zu den Sammelstellen (in *Dubis*, *Topzawe*, *Tuz Khurmatu*, *Arbat*, *Qoretu*, *Nizarkeh* und *Salamiyah*) gebracht. Dort wurden sie nach Frauen und Kindern auf der einen und Männern auf der anderen Seite getrennt. Am Anfang der Kampagne, also im Februar, März und April, verschwanden ausschließlich die Männer. Später sind auch Frauen und Kinder verschwunden. In den Dokumenten der irakischen Regierung werden sie offiziell als Verschwundene der „Anfal-Kampagne“ bezeichnet.⁴

Während eines Treffens hinter verschlossenen Türen mit den Chefs der Geheimdienste Ende der 80er Jahre in Kurdistan betont al-Majid:

„Yes, I'll certainly look after [the Kurds]. I'll do it by burying them with bulldozers. That's how I'll do it.“⁵

Die Bilanz der Zerstörungen und der Deportationen kann in drei Provinzen Kurdistans nach einer kurdischen Recherche so präzisiert werden: In der Provinz Arbil wurden 735 Dörfer zerstört und 35976 Familien deportiert, in der Provinz Sulaimaniya wurden 1519 Dörfer zerstört und 126088 Familien deportiert und in der Provinz Duhok wurden 638 Dörfer zerstört und 20129 Familien deportiert.⁶ Hinzu kommen die zerstörten kurdischen Dörfer und deren deportierte Familien in den Provinzen Kirkuk, Diyala, Mosul und Tikrit (Salah al-Din).⁷

Die Anfal-Kampagne hat die demographische Struktur Kurdistans völlig verändert. Das irakische Baath-Regime hat durch diesen Feldzug, wie der bekannte irakische Oppositionelle und Schriftsteller Samir al-Khalil (*Kanan Makiya*) 1992 in einem Interview dazu sagt, „die gesamte bäuerliche Zivilisation von Irakisch-Kurdistan zerstört.“⁸ Nun sind weite Flächen des ehemals blühenden Landes verödet, die Felder liegen brach. In den Ebenen und Tälern, in denen die Hauptstraßen verlaufen, sind keine Dörfer mehr zu sehen. Verlassene Gärten und Friedhöfe, die mitten in der Landschaft liegen, weisen darauf hin, dass dort einmal Dörfer existierten. Entlang der Straßen sind große fruchtbare Flächen mit Stacheldraht bezäunt und abgesperrt.⁹

¹ Vgl. „*Gulan Al-Arebi*“, 25. April 1999. Später, während der Friedensverhandlungen zwischen der kurdischen Widerstandsbewegung und der irakischen Regierung in Bagdad 1991, wird das Thema „Anfal“ zur Sprache gebracht, weil die kurdischen Unterhändler etwas über das Schicksal der Verschwundenen wissen wollen. Al-Majid (der Oberkommandierende dieser Kampagne) reagiert wütend, denn die Kurden sprechen von etwa 180.000 Menschen. Er sagt: „Was soll das alles? Es können auf gar keinen Fall mehr als 100.000 gewesen sein.“ (Zitiert nach Metzger, 1996, S.42). Daraus schließt man, dass es sich bei den Verschollenen mindestens um 100.000 Menschen handeln muss.

² Vgl. Makiya, 1996, S.136 – 210.

³ amnesty international liegen die Namen von 17.000 Personen vor, die in diesem Zeitraum „verschwunden“ sind, vgl. ai-Bericht MDE 14/05/97 vom Oktober 1997, S.1f.

⁴ Vgl. Metzger, 1996, S.40, vgl. auch Leukefeld, 1996, S.88.

⁵ Zitiert nach MEW and PfHR, 1993, S.7, diese Erklärung ist auf eine Audiokassette aufgenommen worden, die mit einer großen Menge von Dokumenten der irakischen Armee bzw. Regierung während des Aufstandes im März 1991 in die Hände der Kurden fielen und in Mai 1992 in die USA geflogen wurden. Diese wurden dann von Middle East Watch (MEW) analysiert.

⁶ medico international (mi), 1990, S.42-44.

⁷ „*Frankfurter Rundschau*“ vom 6. Februar 1990.

⁸ Zitiert nach Metzger, 1996, S.21.

⁹ medico international (mi), 1990, S.23.

Den leidtragenden Überlebenden bleibt überdies das unbekannte Schicksal ihrer Angehörigen ein Trauma, das sie lebenslang psychisch quält.¹

Die Staatengemeinschaft entzieht sich in diesem Zusammenhang offenbar ihrer internationalen Verantwortung, dafür zu sorgen, dass dieses ungeheure Verbrechen gegen unschuldige Menschen in Irakisch-Kurdistan verhindert oder gestoppt wird. Und als im Herbst 1988 infolgedessen über Hunderttausend Kurden vor den Giftgasangriffen des Baath-Regimes in die Türkei und in den Iran fliehen müssen, verhalten sich sowohl der Westen als auch die Staaten des ehemaligen Ostblocks, die das irakische Regime während des irakisch-iranischen Krieges massiv unterstützt hatten, nicht nur zurückhaltend, sondern sie enthalten sich auch sogar dringend notwendiger humanitärer Hilfe für die Flüchtlinge.²

Bemerkenswert ist die hilflose Reaktion des UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar. Auf einer Pressekonferenz Anfang September 1988 in Den Haag erklärt er, er werde im Rahmen seiner „begrenzten Möglichkeiten“ alles tun, um das Schicksal der Kurden zu erleichtern.³

Der Versuch der UNO, eine Kommission zur Untersuchung der C-Waffeneinsätze in den Irak zu entsenden, stieß wie immer auf heftige Ablehnung der irakischen Regierung. Dabei erhielt das irakische Regime – wie schon früher – massive Rückendeckung durch die Arabische Liga. Eine Untersuchungskommission, erklärt der Botschafter der Liga bei den Vereinten Nationen *Klofis Maksoud*, dürfe keinesfalls entsandt werden. Er behauptet, dass dies einen „bösen Präzedenzfall“ schaffen würde, weil der Einsatz von chemischen Waffen nach der Genfer Konvention – seiner Meinung nach – nur gegen „äußere Feinde“ verboten sei, nicht aber deren Einsatz im Inneren. Die deutsche Zeitung „*Die Welt*“ kommentiert diese Haltung und schreibt dazu:

„*Maksoud beansprucht im Namen der ganzen arabischen Welt, dass jedes Land das Recht und die Freiheit habe, politische Gegner oder unerwünschte Gruppen mit Giftgas auszurotten. Die übrige Welt habe stumm wegzusehen.*“⁴

Um diese Zeit weigert sich die irakische Regierung, eine UN-Kommission zur Untersuchung der Vorwürfe in das Land zu lassen. Der irakische Verteidigungsminister Adnan Khairalla (ein Cousin von Saddam Hussein und sein Schwager) begründet die Haltung seiner Regierung zynisch, indem er sagt:

„*Die Kurden sind Iraker und dies ist eine interne Angelegenheit. Was sollte die Rolle der UN in diesem Fall sein? Ich werde mit einem bestimmten Teil meiner Bevölkerung in der Weise umgehen, wie ich möchte.*“⁵

Die Kriegsverbrechen des irakischen Baath-Regimes in seinem Feldzug gegen das kurdische Volk in Irakisch Kurdistan, die auch Verbrechen gegen die Menschlichkeit sind und einen klaren Verstoß gegen die Genfer Konvention zum Verbot chemischer Waffen darstellen, werden von der Weltgemeinschaft einfach hingegenommen.

Auch im Schlussdokument der Pariser Konferenz zur „Bekräftigung der Genfer Konvention von 1925“ im Januar 1989 wird der Irak nicht namentlich verurteilt. Es wird lediglich auf die „jüngsten Verletzungen des Genfer Protokolls“ verwiesen.⁶ Damit wird diese Konferenz tatsächlich zynisch zur Schau gestellt. Und die Rechte der unterdrückten Völker, vor allem die des kurdischen Volkes, werden von Vertretern aller Teilnehmerstaaten und vor der gesamten Weltöffentlichkeit rücksichtslos mit Füßen getreten. Die Kurden stehen noch einmal alleine, geprellt und beleidigt da – auch außerhalb des Konferenzraums in Europa.

¹ Das Wort „Anfal“ ist bei den Kurden in Irakisch-Kurdistan ein Synonym für Genozid bzw. ein Sammelbegriff für Ermordung, Plünderung, Vertreibung und Verschollen geworden. Es wird sogar als Vokabel bzw. Verb in der kurdischen Sprache verwendet. Man sagt: z.B. Familie A u. B oder die Dörfer C und D sind „geanfaltet“ worden.

² Vgl. Ibrahim, 1991, S.137-39.

³ „*Frankfurter Rundschau*“ vom 9. September 1988, in: Ludwig, 1991, S.80.

⁴ „*Die Welt*“ vom 17. September 1988 in: Wellmann, 1988, S.160.

⁵ Zitiert nach Werte in: „*blätter iz 3w*, Nr.154. Dezember 88 / Januar 89, S.19.

⁶ Kaufmann, 1989, S.29; vgl. auch Ludwig, 1991, S.81.

Aber neben den Menschenrechtsorganisationen in Europa solidarisieren sich auch viele Persönlichkeiten in der Welt mit dem kurdischen Volk in dieser Zeit. Der frühere Präsident Algeriens, Ahmad Ben Bella, (z.B.) appelliert im Oktober 1988 an die irakische Regierung, den Vernichtungskrieg gegen das kurdische Volk zu beenden und fordert die Regierungen und politischen Organisationen der arabischen und islamischen Staaten auf, sich dafür zu engagieren, diesen Völkermord zu stoppen.¹ Am 13. Oktober 1989 schlägt der berühmte russische Physiker und Nobelpreisträger Andrej Sacharow vor, die kurdische Frage auf einer UN-Konferenz zu behandeln. Er schreibt:

*“Das kurdische Volk, als Opfer auch der falschverstandenen ‘Realpolitik’ von Ost und West, hat ein Recht auf Wiedergutmachung. Auf einer vom Generalsekretär der Vereinten Nationen einzuberufenden internationalen Konferenz sollen die am kurdischen Volk begangenen genozidartigen Verbrechen dargelegt, erörtert und verurteilt werden.“*²

Der Vorschlag Sacharows wird jedoch von der Staatengemeinschaft nicht wahrgenommen.

Die Anstrengungen einer Kommission des US-amerikanischen Kongresses zur Solidarität mit dem kurdischen Volk in Irakisch-Kurdistan und zur Verhängung bestimmter Sanktionen gegen das irakische Regime bleiben bis Mitte Juni 1990 erfolglos. Auf einer Sitzung des US-Kongresses Mitte Juni 1990 sagt der Vertreter des Außenministeriums, John H. Kelly:

*„Iraq’s human rights violations were not severe enough to deserve sanctions.“*³

Trotz der politischen Verantwortung der Bundesregierung für die deutschen Waffenexporte in den Irak, die zur Vernichtung und Vertreibung der Kurden eingesetzt wurden, und obwohl viele Menschenrechtsorganisationen (wie z.B. die GfbV) präzise Details über die Verbrechen des irakischen Regimes gegen die Kurden in die deutschen Medien getragen hatten, erklärt das deutsche Auswärtige Amt noch am 8. November 1990, es habe keine ausreichenden Hinweise dafür, dass die Kurden wegen ihrer Volkszugehörigkeit politisch verfolgt würden, und leugnet ihre physische Vernichtung.⁴

Achtzehn Monate später erklärt der UN-Sonderberichterstatter für den Irak in seinem Report:

„It would seem beyond doubt that these policies, and the ‘Anfal’ operations in particular, bear the marks of genocide-type design” Dann fügt er hinzu: *„the Anfal Operations constituted genocide-type activities which did in fact result in the extermination of a part of this population and which continue to have an impact on the lives of the people as a whole“*.⁵

¹ „Serdemi Niwê“, Nr.33 / Oktober 1988.

² Zitiert nach Zülch, 1991, S.128.

³ Zitiert nach Brune, 1993, S.50.

⁴ Zülch, 1991, S.8.

⁵ Zitiert nach Cook, 1995, S.161 (UN Doc. E/CN.4/1992 at paras 103 and 153).

Zweites Kapitel

Die Eintracht der politischen Parteien und der Volksaufstand in Irakisch-Kurdistan

1. Die Einigung der kurdischen Widerstandsbewegung im Rahmen der „Kurdistan-Front“ (1988 – 1990)

Nach einem Jahrzehnt einer unheilvollen Zwietracht bzw. eines erbitterten Bruderkriegs und unmittelbar nach dem ersten Einsatz der chemischen Waffen durch das Baath-Regime in Kurdistan wird die Gründung eines Bündnisses zwischen allen politischen Parteien bzw. Organisationen der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan mit dem Namen „Kurdistan-Front“ in Erwägung gezogen. In einem Telegramm an die Vorsitzenden aller kurdischen Parteien der Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan (KDP, KSP, PASOK und KPDP) schlägt Jalal Talabani (Generalsekretär der PUK) am 22. April 1987 vor, dass sich die Vertreter dieser Parteien und ein Vertreter der ICP in den „befreiten Gebieten Kurdistans“ treffen und mit den Beratungen beginnen, um die Satzung der „Kurdistan-Front“ aufzustellen. Die Betreffenden nehmen den Vorschlag sofort an.¹ Gleich danach beginnen sie mit den Konsultationen über die Gründung der gemeinsamen bzw. einheitlichen politischen „Front“ als eine allgemeine Dachorganisation für alle Widerstandsparteien in Irakisch-Kurdistan, um den Kampf des kurdischen Volkes koordinieren und verstärken zu können. Am 18. Juli 1987 treffen sich zum ersten Mal die Vertreter der Führungen aller obengenannten Organisationen bzw. Parteien im Hauptquartier der KDP und sie beschließen die Gründung der „Kurdistan-Front“. Am 30. Juli veröffentlichen sie dann den Beschluss und präzisieren die Ziele der „Front“ in einer gemeinsamen Erklärung.

Die Zusammenkünfte und Beratungen dauern vom September 1987 bis Mai 1988. Anfang Mai 1988 – nach der Durchführung der dritten Anfal-Operation und erst nachdem die Existenz der Kurden und Kurdistans im Irak in ernsthafter Gefahr steht – beginnt die Gründungsversammlung der angestrebten gemeinsamen Front in der Region von Khwakurk, und die Gründung der „Kurdistan-Front“ wird dann zwischen sechs relevanten politischen Parteien in Irakisch-Kurdistan (KDP, PUK, KSP, PASOK, KPDP und ICP – Sektion Kurdistan) in einem gemeinsamen Kommuniqué am 6. Juni bekannt gegeben.²

Der Standpunkt der Kurdistan-Front über die kurdische Frage in Irakisch-Kurdistan und ihre Zielsetzung zu deren Lösung wird in ihrem Programm so erläutert:

„Die kurdische Frage entstand aus der Aufteilung Kurdistans und der Beschlagnahme des Rechts dessen Volkes auf Selbstbestimmung, und in Folge der Auferlegung einer Politik der kolonialistischen bzw. der nationalen Unterdrückung der kurdischen Volksmassen, die zur Plünderung der Reichtümer Kurdistans, zur Hinderung dessen wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und politischer Entwicklung und zur Beraubung der nationalen Rechte des kurdischen Volkes und dessen demokratischer Freiheiten führte.“
 [...] Die „[Kurdistan-]Front“ kämpft für: Die Anerkennung des Rechts des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan auf Selbstbestimmung [...]“³

Nach den Giftgasangriffen und der Anfal-Kampagne gerät die kurdische Widerstandsbewegung bzw. Kurdistan-Front in eine sehr kritische Lage. Die Widerstandskämpfer sind gegen C-Waffen

¹ Mustafa, 1988, S.87-94; vgl. auch „Rébazi Niwé“, Nr. 5 vom Mai 1987.

² Mustafa, 1988, S.32-38, vgl. auch Rasull, 1994, 445-446; Hariri, 1995, S.28.

Im Herbst 1990 schließen sich auch „The Democratic Assyriah Movement“ (DAM) und „Parti Zeh'metkêşani Kurdistan“, (The Toilers' Party of Kurdistan - TPK) der Front an, Furubjelke and Sheikhmous, 1991, S.13.

³ Talabani, 1986, S.36-37 [eigene Übersetzung aus dem Arabischen].

fast machtlos. Sie müssen sich Ende August 1988 deshalb weitgehend aus Irakisch-Kurdistan nach Iranisch-Kurdistan zurückziehen.¹

Aber trotz all dieser bitteren Umstände geben die Kurden ihren ständigen Kampf gegen die Unterdrückung und Ausbeutung bzw. für ihre gerechten nationalen Rechte, mit anderen Worten um ihre Freiheit und Selbständigkeit, nie für immer auf.

Im September 1988 konzentrieren sich die Kämpfe im Dreiländereck (Irak, Iran, Türkei) auf die noch von der KDP kontrollierte Region von Sidekan (Biradost). Die Widerstandskämpfer der PUK operieren in dieser Zeit hauptsächlich vom Iran in Irakisch-Kurdistan hinein. Das Hauptquartier der PUK ist aber in *Qasmereş* in Irakisch-Kurdistan (Grenzgebiet zu Iran)².

Mitte September 1988 erklärt der Generalsekretär der PUK, Jalal Talabani, in einem Interview mit der arabischen Zeitung „*Al-Tassadi*“, dass die Kurdistan-Front entschlossen ist, die Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan fortzusetzen.³

Obwohl der Iran diesmal die Unterstützung der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan nach dem Waffenstillstand mit Irak nicht völlig unterbricht, fürchten die Kurden, dass sich die Geschichte – wie im Jahre 1975 – wiederholt, mit anderen Worten, dass sich die beiden Staaten (Irak und Iran) in den Verhandlungen wieder auf ihre Kosten einigen. Die Führung der Kurdistan-Front will nun neben dem Partisanenkampf auch andere Möglichkeiten wahrnehmen. Sie versucht sowohl auf regionaler Ebene als auch auf internationaler Ebene politisch bzw. diplomatisch aktiv zu werden, um moralische Unterstützung für die kurdische Sache und humanitäre Hilfe für die Flüchtlinge in der Türkei und im Iran zu gewinnen.⁴

Als Vertreter der Kurdistan-Front besucht Jalal Talabani Ende 1988 die USA. In seinem Gespräch mit mehreren hochrangigen Beamten des Außenministeriums kritisiert Talabani die Unterstützung des irakischen Regimes auch nach der Beendigung des Golfkrieges und die bisherige Anti-Kurden-Haltung der USA, z.B. gegenüber der „*Republik Kurdistan*“ in Iranisch-Kurdistan im Jahre 1946 und gegenüber der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan im Jahre 1963 und die negative Haltung der USA in Bezug auf das Abkommen von Algier 1975 zwischen dem Schah vom Iran und Saddam Hussein; diesbezüglich weist Talabani auf einen „geheimen Bericht“ von Henry Kissinger an den amerikanischen Kongress hin, in dem er den „Verrat an den Kurden“ zugegeben haben soll. Seine amerikanischen Gesprächspartner zeigen in diesem Gespräch ihre Sympathie mit dem kurdischen Volk im Irak. Sie erklären ihr Verständnis für die kurdische Frage auch in den anderen Ländern des Nahen und Mittleren Ostens (Türkei, Iran und Syrien) und betonen, dass sie auf eine friedliche Lösung dafür innerhalb dieser Länder bedacht sind. Sie äußern sich jedoch gegen jede Grenzänderung in der Region. Dies alles wird auch in einer offiziellen Erklärung des US-Außenministeriums veröffentlicht. Daher kann dieses Verhalten des Außenministeriums als Bekräftigung der Haltung der amerikanischen Botschaft in London nach dem Massaker von Halabja bzw. deren Ergänzung hinsichtlich einer neuen Politik gegenüber der kurdischen Frage in der gesamten Region betrachtet werden. Trotzdem machen die amerikanischen Beamten dem kurdischen Politiker klar, dass die Kurden Saddam Hussein als eine „vollendete Tatsache“ akzeptieren sollen, und sie sollen versuchen durch den Dialog mit ihm eine friedliche Lösung der kurdischen Frage zu erzielen! Talabani trifft sich zudem mit verschiedenen Mitgliedern des Kongresses und Vertretern der zahlreichen Menschenrechtsorganisationen.⁵

¹ Zülch, 1991, S.39.

² ebd.

³ Talabani, 1988, S.112; vgl. auch „*Al-Tassadi*“ vom 17.9.1988.

⁴ Vgl. Furubjelke and Sheikmous, 1991, S.30.

⁵ Talabani, 1988, S.72-81 u. S.105.

In einem Brief an kurdische Organisationen in Großbritannien hatte die erste Sekretärin der Botschaft der USA in London schon im März 1988 der Einsatz der chemischen Waffen gegen die Stadt Halabja und die Zivilbevölkerung in der Region offen verurteilt und die Bereitschaft zur Behandlung von Verletzten in den USA gezeigt. Außerdem wurde darin erklärt, dass die USA nichts gegen eine Debatte über die kurdische Frage in der UNO hatten, Talabani,

Um einerseits die Weltöffentlichkeit zu täuschen und andererseits Andersdenkende und Flüchtlinge in die Falle zu locken, erlässt das irakische Baath-Regime zwischen Oktober 1988 und April 1989 mehrere Amnestiegesetze. Zurückkehrenden Bürgern werden persönliche Sicherheit, früherer Arbeitsplatz und Bewegungsfreiheit versprochen. In einem Interview von Hans Branscheidt mit dem Vorsitzenden der KDP, Massoud Barzani, antwortet Barzani auf die Frage, ob dies glaubhaft ist: *„Auch die Amnestie ist nicht mehr als das Angebot einer Diktatur, für deren Zusagen es nicht die geringste Garantie gibt.“*¹

Die meisten Rückkehrer aus dem Ausland, vor allem Kurden, aber auch Assyrer, Turkmenen und arabische Schiiten, werden jedoch zur Rechenschaft vor Sondergerichte gezogen. Viele werden verhaftet oder hingerichtet oder sie verschwinden samt ihren Frauen und Kindern.²

Nach dem Einsatz der C-Waffen und mit der Zerstörung von über 4.000 Dörfern bis Sommer 1989 in Kurdistan und sowie der Vertreibung und Zwangsumsiedlung der Zivilbevölkerung (etwa 1,5 Millionen Menschen),³ wird der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. der Kurdistan-Front in der Tat nicht nur der Rückhalt, sondern auch die Bedingungen für einen wirksamen bewaffneten Widerstandskampf entzogen. Große Teile der befreiten Gebiete Kurdistans gehen verloren an die Truppen des irakischen Regimes. Es bleiben aber kleinere mobile Partisanengruppen bzw. -gruppierungen, besonders in den Grenzstreifen zur Türkei und zum Iran; die kurdische Widerstandsbewegung wird jedenfalls weiter geführt.

In dieser kritischen bzw. aussichtslosen Situation in Irakisch-Kurdistan bemüht sich die Kurdistan-Front darum, Friedensverhandlungen mit dem irakischen Regime aufzunehmen. Anfang 1989 besucht Talabani Riad, um Saudi-Arabien für die Vermittlung zwischen der Kurdistan-Front und der irakischen Regierung zu bewegen.⁴

Aber was könnte sie dadurch aus der Position der Schwäche gegenüber einem totalitären Regime erreichen, besonders nachdem das Regime – mit Unterstützung vor allem des Westens und der arabischen Golfstaaten – die Waffenruhe mit der iranischen Regierung erzwungen und sich damit aus der Klemme des irakisch-iranischen Krieges gerettet hat?

Auf die Frage, ob die kurdische Widerstandsbewegung im August 1988 bei den Giftgaseinsätzen eine große Niederlage erlitten habe und nach der Zukunft der Widerstandsbewegung bzw. der Kurden im Irak antwortet Massoud Barzani in dem bereits erwähnten Interview von Branscheidt dennoch standhaft und optimistisch und hebt die außerordentliche Bedeutung der Kurdistan-Front in dieser kritischen Phase hervor; er sagt:

*„Wir sind nicht der Ansicht, dass wir 1988 eine große Niederlage erlitten haben, sondern wir haben eine weitere Etappe in unserem Kampf verloren [...]. Der Widerstand existiert und wird Zukunft haben. Allerdings kommt es darauf an, dass wir rasch und entschieden unsere militärische Taktik ändern. Dies vollzieht sich vor dem Hintergrund einer bisher unbekanntem Einheit des kurdischen Volkes und seiner politischen Organisationen.“*⁵

1988, S. 73. Dies könnte als Anfang eine Wende in der Politik der Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber dem kurdischen Volk in Irakisch-Kurdistan und gegenüber der kurdischen Frage im Nahen bzw. Mittleren Osten insgesamt bewertet werden.

¹ Branscheidt (mi), 1989.

² Vgl. Sayed Ali, 1991, S.70. [z.B. der Agraringenieur Zahir Hamad Taha (aus Arbil) war mit seiner Frau und ihren vier Kindern aus dem Iran zurückgekehrt. Sofort waren sie alle an einen unbekanntem Ort transportiert worden und sie sind bisher spurlos verschwunden].

³ medico international (mi), 1990, S.23. Zudem wurde mit der Zerstörung von über 2500 Moscheen, fast 100 christlichen Kirchen und Klöstern sowie 1660 Schulen der kurdischen Kultur bzw. dem kurdischen Bildungssystem schwerster Schäden zugefügt. Überdies wurden 284 dörfliche Krankenhäuser und Sanitärstationen sowie zahlreiche andere kurdische, assyrische und chaldäische Einrichtungen abgerissen oder zerbombt, Felser, 1991, S.58.

⁴ Vgl. Ibrahim, 1991, S.140.

⁵ medico international (mi), 1989.

Im Mai 1989 besucht Massoud Barzani – als Vertreter der Kurdistan-Front – die Bundesrepublik Deutschland und führt Gespräche mit Politikern, Parlamentariern, Bundestagsausschüssen, Vertretern der beiden christlichen Kirchen, Menschenrechtsorganisationen und Hilfswerken.¹ Angesichts der wesentlichen Beteiligung deutscher Firmen an der Giftgasherstellung im Irak wird Barzani nach seinen Erwartungen von der Bundesrepublik Deutschland nach diesem Besuch gefragt. Er erwidert:

„Wir wenden uns mit Empörung gegen alle Versuche, unter dem Deckmantel wirtschaftlicher Exportoffensiven chemische Massenvernichtungsmittel gegen uns zu richten. Und nicht nur das: Wir verfolgen mit größter Sorge die erneute Tatsache westdeutscher Beteiligung an der Entwicklung der bakteriologisch-biologischen Kriegsführung im Irak, [...] Gleichzeitig verlangen wir die sofortige Auseinandersetzung mit der kurdischen Frage, die Anerkennung unserer Rechte [...]. Auch Hilfe und Wiedergutmachung erwarten wir. Allein im letzten Jahr, 1988, sind 9.000 Frauen und Kinder im Giftgas gestorben. Alle diese Opfer werden wir niemals vergessen.“²

1989 ist die Situation in Kurdistan und die Lage der Kurdistan-Front am schlimmsten, weil die systematische Vernichtung und Zerstörung in Irakisch-Kurdistan unvermindert anhält bzw. gefährliche Dimensionen erreicht. Im Frühling ergreift das irakische Regime eine neue Repressionsmaßnahme durch das sogenannte „Büro für den Aufbau des Nordirak (BfAN)“, das direkt der Führung der Baath-Partei unterstellt ist. Man beginnt mit der Zwangsumsiedlung der Einwohner einiger kurdischer Städte und der Zerstörung dieser Städte – bisher hat das Regime nur die Dörfer zerstört und deren Einwohner umgesiedelt. Am 21. April (z.B.) trifft Ali Hassan Amer, der Verantwortliche (Befehlshaber) des (BfAN), in der Stadt Qela Dize ein. Weil die Einwohner der Stadt (80.000) über die Umsiedlung informiert waren, versuchen sie in mehreren Petitionen die drohende Vertreibung und Zerstörung der Stadt zu verhindern oder wenigstens auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben. Amer erklärt ihnen lediglich, dass Saddam Hussein die Entscheidung persönlich getroffen habe und deswegen kein Aufschub möglich sei. Am 22. Juni werden die Bewohner durch Militärlastwagen in die Umsiedlungslager abtransportiert. Die Stadt wird dann von der Armee vollkommen zerstört. Um diese Zeit werden auch die Einwohner der Städte Dégele (5000 Einwohner), Penjwin (31.000), Choman (35.000), Sengeser (42.000) und Dukan (60.000) umgesiedelt und die Städte völlig zerstört.³ Plänen des (BfAN) zufolge sollten die Städte Rawandiz, Derbendikhan, Ranye und Koysinjaq ebenfalls zerstört und deren Einwohner umgesiedelt werden.⁴

Auf der Ebene von Zakho, an der Grenze zur Türkei, hat die Baath-Regierung inzwischen arabische Bauern angesiedelt. Damit hat das Regime nun mit dem Bau der arabischen Siedlungen auch in der von ihm so genannten „Autonomieregion“ begonnen und eine weitere rassistische Politik auf dem Weg zur „Endlösung“ der Kurdenfrage in Gang gesetzt.

Die kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan ist in dieser Zeit in einer außerordentlich gefährlichen Lage bzw. an den Rand des Abgrundes geraten. In einem Interview mit der Journalistin Melena Ergen im Mai 1989 in Badinan sprechen die Widerstandskämpfer von der Unmöglichkeit, die Zivilbevölkerung in den Gebieten, die immer noch von der Widerstandsbewegung kontrolliert werden, gegen Giftgas zu schützen. Aber die Peshmergas versuchen sich durch verschiedene Mittel und Verhalten zu schützen, wie z.B. Sofort-Injektionen gegen Nervengas bzw. bestimmte einfache Abwehr- und Schutzmaßnahmen, die in einem Sonderheft über die diversen C-Waffensysteme enthalten sind. Die Peshmergas berichten auch von einer anderen Waffe bzw. von einer schmalen, länglichen Bombe, die bereits im Sommer 1988 an einigen ausgewählten Orten abgeworfen wurde, allerdings ohne sofort zu

¹ Zülch, 1991, S.62-64.

² Branscheidt (mi), 1989.

³ (mi), 1990, S.10.

⁴ (mi), 1990, S.16-21.

wirken. Mittlerweile sind aber hinreichende Indizien dafür bekannt, dass es sich dabei um biologische Bomben handelte, welche Typhus- und Cholerabakterien verstreuten.¹ Die Folgen der B-Waffen sind viel schwerer nachzuweisen als die von C-Waffen. Aber Vertreter sowohl der Kurdistan-Front als auch der kurdischen Flüchtlinge in der Türkei berichten von eigenartigen Typhuserkrankungen in Kurdistan und in Flüchtlingslagern, bei denen die Patienten auf die üblichen Gegenmittel nicht reagierten. Es gibt überdies ein Beweis über die Existenz der B-Waffen bei der irakischen Armee in Kurdistan: Ein Geheimpapier, das von der Gesellschaft für bedrohte Völker (in Göttingen) zur Verfügung gestellt wurde, in dem das Hauptquartier der Armee in der Provinz Arbil eine halbjährliche Inventur von chemischen und biologischen Kampfstoffen von militärischen Einheiten in der Region verlangt.² Übrigens ist es bewiesen, dass die irakische Regierung den Grundstoff zur Herstellung der B-Waffen „*Mykotoxine*“ von einer deutschen Firma gekauft hatte.³

Die wenigen und kleinen Einheiten der Partisanen in Irakisch-Kurdistan haben jetzt wohl riesige Schwierigkeiten mit dem Kampf gegen die chemischen Waffen des Baath-Regimes und große Probleme mit der Versorgung wegen der Verwüstung der ländlichen Gebiete. Aber eben diese äußerst kritische Lage der Widerstandskämpfer ermöglicht bzw. erzwingt deren Eintracht im Rahmen der Kurdistan-Front. Dies verschafft ihnen eine einzigartige Zusammenarbeit. Abwechselnde Zusammenkünfte finden besonders in den Hauptquartieren der beiden großen Parteien der Kurdistan-Front (KDP und PUK) statt. Damit wächst auch das Vertrauen der politischen Parteien innerhalb der Front zueinander, und sie rücken immer mehr zusammen.

Eine Delegation der KDP unter der Leitung von Massoud Barzani trifft im März 1990 mit Vertretern der PUK in ihrem Hauptquartier in Qasmereş – an der Grenze zu Iran – zusammen. Sie besprechen die aktuelle Situation in Kurdistan und die Möglichkeit einer Änderung der Lage im Irak. Es wird ein gemeinsamer Ausschuss dafür eingesetzt, den sogenannten „*Wenn-Plan*“ (Arbeitsplan der Möglichkeiten: Wenn die irakische Armee rebellieren, wenn Saddam Hussein sterben oder wenn ein neuer Krieg – zwischen dem Irak und einem anderen Staat – ausbrechen würde, [...]) auszuarbeiten.

2. Der Überfall auf Kuwait und der zweite Golfkrieg (1990 – 1991)

Die irakische Baath-Regierung gerät 1990 in große finanzielle Schwierigkeiten, da der erste Golfkrieg den Irak von einem wohlhabenden Land in eines der höchstverschuldeten Länder der Welt verwandelte. Die Schulden wurden auf 60 bis 100 Milliarden US-Dollar geschätzt. Außer der schweren Auslandsschulden des achtjährigen Krieges gegen den Iran und dem riesigen Finanzbedarf zum Wiederaufbau des Landes benötigt das irakische Regime noch mehr Geld um die Entwicklung seiner Massenvernichtungs- bzw. A-B-C-Waffenprogramme fortsetzen zu können. Saddam Hussein steht zudem an der Spitze einer unproduktiven Millionenarmee und eines monströsen Geheimdienstapparates, welche beträchtliche finanzielle Mittel verschlingen.⁴ Friedemann Büttner stellt in einem Beitrag in der Zeitschrift „*Inamo*“ fest, dass sich in der brutalen Machtpolitik des Baath-Regimes Repression nach innen und Aggression nach außen

¹ Ergen, 1989, S.61.

² „Pogrom“ Nr. 145, 3 /1989, S.33.

³ Auf eine Anfrage der GRÜNEN im Bundestag bestätigte die Bundesregierung am 13. März 1989, dass ein deutscher Geschäftsmann „eine geringe Menge“ von **Mykotoxinen** an den Irak geliefert hat (Drucksache 11 / 4172, in: Beer, 1991, S.60-61).

Nach Angaben des Nachrichtenmagazins „Der Spiegel“ (Nr. 5 / 1989) habe die deutsche Firma **Sigma Chemie**, 1987 per Luftfracht je 100 Milligramm der Mykotoxine (Pilzgifte) HAT-2 und T2 nach Bagdad exportiert.

⁴ Vgl. I. Sharif, 1991, S.157-58.

stets abwechselten.¹ In seiner Verlegenheit, um das Staatsgebilde aufrechtzuerhalten, versucht das Regime nun irgendeinen Ausweg zu finden. Die Erdölproduktionserhöhung der Kuwaiter bzw. der daraus resultierende Sturz des Ölpreises auf dem Weltmarkt wird unter anderem als Vorwand vom irakischen Regime für ein Vorgehen gegen das kleine Nachbarland ausgenutzt. Am 2. August 1990 besetzt die irakische Armee Kuwait. Fast alle Staaten der Welt verurteilen die irakische Invasion und fordern den Irak auf, sich aus Kuwait zurückzuziehen. Die UNO verabschiedet diesbezüglich vergeblich zwölf Resolutionen. Amerikanische bzw. westliche Truppen marschieren am „persisch-arabischen“ Golf ein. Sie werden in Saudi-Arabien stationiert und drohen der irakischen Regierung mit einer militärischen Intervention, falls der Irak sich nicht bedingungslos aus Kuwait zurückzieht. Laut der Resolution Nummer 678 stellt der UN-Sicherheitsrat der irakischen Regierung ein Ultimatum für den Rückzug aus dem besetzten Nachbarland bis zum 15. Januar 1991. Das irakische Regime ignoriert jedoch sämtliche UNO-Resolutionen sowie alle arabischen bzw. regionalen Bemühungen und internationalen Vermittlungen in diesem Zusammenhang.²

Der Überfall auf Kuwait ist für die unterdrückten Kurden in Irakisch-Kurdistan wie ein Geschenk Gottes vom Himmel gefallen. Das Regime, welches sie durch die Vernichtung- und Vertreibungskampagne in Bedrängnis gebracht hat, ist nun wegen einer weiteren Aggression gegen ein zweites Nachbarland in die Klemme geraten. Daher droht das irakische Baath-Regime den Kurden mit weiteren Massakern, falls sie es wagen, die Gelegenheit dazu auszunutzen, die Truppen des Regimes oder die Stellungen der Regierung anzugreifen. Der Stellvertreter von Saddam Hussein bzw. des „Revolutionskommandorats“, Izzat Ibrahim al-Duri warnt die Kurden in Sulaimaniya und erklärt:

*„If you have forgotten Halabja, I would like to remind you that we are ready to repeat the Operation.”*³

Diese offene und dreiste Drohung ist gleichzeitig ein eindeutiges Geständnis des Verbrechens von Halabja.

Die kurdische Widerstandsbewegung verurteilt den irakischen Einmarsch in Kuwait deutlich. Sie will sich jedoch zunächst nicht in den Gang der Ereignisse einmischen.

In der Nacht vom 16. auf den 17. Januar 1991 beginnen die Alliierten mit massiven Luftangriffen gegen die militärischen Ziele und zahlreiche zivile Einrichtungen im Irak, vor allem in Bagdad.

Am 24. Februar fangen die Truppen von etwa 28 (bzw. 31)⁴ Ländern – vor allem amerikanische, britische und französische Streitkräfte – mit dem Bodenangriff an. Staatschef Saddam Hussein kündigt den Beginn der „*Um al-Ma'arik*“ (Mutter aller Schlachten) an. Nach fast 100 Stunden gibt das Baath-Regime (am 28. Februar 1991) jedoch auf, zieht den Rest seiner geschlagenen Besatzungstruppen aus Kuwait zurück, stimmt allen UN-Resolutionen in Bezug auf den Überfall auf Kuwait und allen Bedingungen der Alliierten resigniert zu. Daraufhin wird ein Waffenstillstand zwischen den Alliierten und der irakischen Baath-Regierung laut Resolution 687 des UNO-Sicherheitsrats unterzeichnet.

Durch die Luftangriffe der Alliierten auf den Irak während der Krise und während des Bodenangriffs – parallel zur Befreiung Kuwaits – wird unter anderem die zivile Infrastruktur des Landes auch in Kurdistan, d.h. die Lebensgrundlagen der Bevölkerung, völlig zerstört. Die Bevölkerung Kurdistans ist indessen mehr als die Bevölkerung des arabischen Teils Iraks den Auswirkungen des UNO-Embargos (gegen den Irak) ausgesetzt. Zudem hatten die kurdischen Widerstandskämpfer in Irakisch-Kurdistan schlechte Erfahrungen mit den USA in Bezug auf die Unterstützung im Jahre 1975 gemacht. Deshalb verhält sich die kurdische Widerstandsbewegung

¹ Büttner, 1995, S.12.

² Vgl. Salih, 1998, S.13-32.

³ Zitiert nach Randal, 1997, S.39, vgl. auch „*The Washington Post*“ vom 25. Januar 1991 in: Randal, 1997, S.323.

⁴ Die Golfstaaten Bahrain, Oman, Qatar und die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) traten als ein Mitglied der Koalition bei, Nye and Smith, 1992, S.29.

während des zweiten Golfkrieges ziemlich zurückhaltend. Die kurdischen Widerstandskämpfer bzw. deren politischen Organisationen bemühen sich aber in dieser Zeit darum, eine einheitliche Position auch für die Zeit nach dem Krieg zu beziehen und ihre ganze Kampfkraft dafür aufzubieten.¹

Die irakische Invasion in Kuwait bringt die kurdische Widerstandsbewegung aus der aussichtslosen Situation heraus. Die Parteien der Kurdistan-Front stehen während der Kuwait-Krise in ständigen Beratungen miteinander und die Kampfmoral der Widerstandskämpfer wird in diesem Zeitraum offenbar gestärkt.

Unmittelbar nach dem Überfall der irakischen Armee in Kuwait treffen sich die kurdischen Widerstandskämpfer bzw. Vertreter der beiden großen Parteien KDP und PUK zu politischen Konsultationen. Sie entscheiden, Kampfeinheiten zu reorganisieren, Stellungen wiederaufzubauen, Irakisch-Kurdistan in mehrere Achsen aufzuteilen, Verantwortliche und Persönlichkeiten zu bestimmen und Kontakte zu den kurdischen Kollaborateuren bzw. Angehörigen der „BdNV“ aufzunehmen.² Gleichzeitig bemühen sich die kurdischen Politiker während der Kuwait-Krise um offizielle (politische) Gespräche mit den westlichen Staaten. Auf Empfehlung von Peter Galbraith, Mitglied des amerikanischen „Senate Foreign Relations Committee“ besucht Jalal Talabani (als Vertreter der Kurdistan-Front) deswegen die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Gesprächsbereitschaft Talabanis bleibt jedoch trotz der Vermittlungsanstrengungen von Galbraith im Außenministerium ohne Erfolg.

Auch Massoud Barzani erklärt in dieser Zeit die Bereitschaft der Kurden, mit den westlichen Staaten bzw. Alliierten zusammenzuarbeiten; er macht allerdings „ein klares Konzept“ des Westens hinsichtlich der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan zur Bedingung. In einem Interview mit einem arabischen Journalisten wird Barzani im Januar 1991 nach der Position der Kurden gefragt, falls sich der Krieg ausbreitet. Er betont in seiner Antwort, dass die Kurden „keine Kämpfer auf Abruf seien“ und fügt hinzu:

„unsere Position im Krieg wird durch die politischen Beschlüsse in unserer Sache bestimmt. Und wenn es keine politischen Beschlüsse in Bezug auf unser Volk gibt, dann gibt es auch keine Position unsererseits, und wir werden dann nicht am Krieg teilnehmen.“³

Außerdem werden die Alliierten auf die Notwendigkeit einer Lösung der kurdischen Frage im Irak und deren Bedeutung für den Frieden in der Region – im Mittleren Osten – aufmerksam gemacht.

In der Schlusserklärung einer Zusammenkunft der Kurdistan-Front Anfang November 1990 heißt es:

„Es ist richtig, dass die Golfkrise in ihrer ganzen Komplexität auch die kurdische Frage beeinflusst. Wir betonen jedoch, dass das Kurdenproblem eigenständig ist [...] deshalb darf die Lösung des Kurdenproblems [...] nicht in den Hintergrund treten. Unsere Befreiungsbewegung wird ihren Kampf mit den möglichen, ihr zur Verfügung stehenden Mitteln fortsetzen.“⁴

Gleichzeitig setzt die Kurdistan-Front während der Krise ihre Bemühungen fort, alle Strömungen der irakischen Opposition (die schiitischen Islamisten, die arabischen Nationalisten, die Kommunisten bzw. Linken und die Kurden) in einem politischen Bündnis zu vereinigen. Auf einem gemeinsamen Zusammentreffen Ende Dezember 1990 in der syrischen Hauptstadt Damaskus einigen sich schließlich 17 irakische Oppositionsgruppen auf ein Gremium – welches

¹ Für mehr Details über den zweiten Golfkrieg siehe Salinger / Eric, 1991 und Ismail and Ismail, 1994.

² Vgl. Hariri, 1995, S. 29.

³ „Al Majalla“, Nr. 572 vom 23. Januar 1991, in: Saydam, 1991, S.106.

⁴ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.15-16.

„*Lijnat al-'amal al-Mushtarak*“ (Ausschuss der gemeinsamen Arbeit) genannt wird – und auf eine Plattform. Wesentliche Ziele, die in der Schlusserklärung verkündet werden, sind:¹

- Sturz des Regimes von Saddam Hussein.
- Bildung einer Koalitionsregierung.
- Abhaltung von Wahlen zu einer konstituierenden Nationalversammlung bzw. einem Parlament.
- Lösung der Kurdenfrage auf der Basis des Autonomieabkommens vom März 1970.
- Normalisierung der Beziehungen mit den Nachbarstaaten.

Bei einem Interview der österreichischen Zeitschrift PROFIL mit einem Sprecher der Kurdistan-Front, Jalal Talabani, am 07. Januar 1991 beantwortet er auf eine ihm gestellte Fragen wie folgt:

PROFIL: *Wünschen Sie einen neuen Golfkrieg oder fürchten Sie ihn?*

Talabani: *„Ich rechne mit diesem Krieg, denn Saddam Hussein wird sich nicht aus Kuwait*

zurückziehen. Wir Kurden werden dabei nichts verlieren, und wir fürchten uns nicht

“²

...

Die arabische Wochenzeitung AL MAJALLA vom 23. Januar 1991 veröffentlicht ein Interview mit einem anderen Sprecher der Kurdistan-Front, Massoud Barzani. Dabei beantwortet er die Frage nach der Ursache der ruhigen Haltung der Kurden deutlich:

AL MAJALLA: *Man hat erwartet, dass die Kurden aus dieser Krise ihren Profit ziehen werden.*

Aber sie sind entgegen ihrer Gewohnheit ruhig geblieben.

Barzani:

„[...] Wir werden bereit sein, aktiv zu werden, wenn es einen politischen Beschluss in Bezug auf die Zukunft des kurdischen Volkes und auf dessen Rechte im Irak gibt.

Ansonsten bleiben wir ruhig.“³

Während des zweiten Golfkrieges beschränkt sich die Kurdistan-Front offensichtlich darauf, die Vorgänge zu beobachten.⁴ Aber die Vorbereitungen für ein gemeinsames Vorgehen bzw. eine gemeinsame Haltung gehen weiter: Es werden diesbezüglich Aufrufe an die Bevölkerung erlassen, Erklärungen abgegeben, Flugblätter verteilt. Außerdem werden Briefe – für bestimmte Aufgaben – an bekannte Persönlichkeiten bzw. Sympathisanten in verschiedenen Gebieten Irakisch-Kurdistan geschrieben und Kontakte mit einigen kurdischen Kollaborateuren bzw. Angehörigen der „BdNV“ aufgenommen.⁵

Während dieses Krieges warten die Unterdrückten im Irak, besonders die Kurden und Schiiten, tatsächlich auf die Gunst der Stunde bzw. der Umstände.

Am Ende des Krieges erklären die Alliierten, die Elitetruppen des irakischen Regimes – die „Republikanischen Garden“ – zerstört zu haben. Außerdem ruft der amerikanische Präsident George Bush die Bevölkerung Iraks dazu auf, Diktator Saddam Hussein zu stürzen.⁶

¹ Vgl. Ihsan, 2001, S.78; siehe auch „*Asharq Al-Awsat*“ vom 29.12.1990, in: Ibrahim, 1991, S.141; vgl. auch Saydam, 1991, S.104.

² Zitiert nach Saydam, 1991, S.104-105.

³ Zitiert nach Saydam, 1991, S.107-108.

⁴ Vgl. Schmidt, 1994, S.14 –16; vgl. auch McDowall, 1997, S.370.

⁵ Vgl. Hariri, 1995, S.30; vgl. auch Sayyid Kaka, 2000, S.325.

⁶ Vgl. Othman, 1992, S.35.

3. Der Volksaufstand vom März 1991 in Irakisch-Kurdistan

3.1. Die spontane Erhebung der Bevölkerung und die Rolle der Kurdistan-Front

Während der Kuwait-Krise und des zweiten Golfkrieges versuchen die kurdischen Widerstandsparteien ihre militärische Präsenz in Irakisch-Kurdistan zu verstärken. Zudem nehmen sie Kontakte mit ihren Sympathisanten in den kurdischen Städten auf, um sich auch politisch zu verstärken. Sie koordinieren ihren Kampf im Rahmen der Kurdistan-Front und sie einigen sich mit den irakischen Oppositionsorganisationen auf ein gemeinsames Programm für die Zeit nach Saddam Hussein. Zudem führen sie politische Gespräche mit den westlichen Staaten bzw. Alliierten. Sie versuchen dabei ihre Vorstellungen über die künftige Lösung der Kurdenfrage im Irak vorzutragen.¹

Unmittelbar nach der Niederlage des irakischen Baath-Regimes im zweiten Golfkrieg und nach dem Rückzug der besiegten irakischen Truppen aus Kuwait nach Basra beginnen zuerst die schiitischen Araber im Süden Iraks in der Nacht zum Freitag, dem ersten März 1991, spontan einen großen Volksaufstand. Ein Offizier dieser Truppen gilt am Tage des Rückzugs (28.02.91) als der zündende Funke des Volksaufstandes. Als er den „*Sahet Sa'd*“ (Sa'd-Platz) in Basra erreicht, richtet er die Kanone seines Panzers auf ein großes Bild des Staatschefs Saddam Hussein dort und zerstört es durch Kanonenschüsse.²

Am 1. März 1991 spricht der amerikanische Präsident George Bush von der Notwendigkeit, Saddam Hussein loszuwerden. Er sagt: „*Das irakische Volk sollte ihn beiseite räumen.*“³

Am selben Tag stimmt der britische Außenminister, Douglas Hurd, mit ihm überein und sagt:

„*Der Irak kann nicht erwarten, wieder in die Völkergemeinschaft aufgenommen zu werden, solange er ein verbrecherisches Regime besitzt.*“⁴

Aus Jeddah, Saudi-Arabien, ruft der von den US-Amerikanern eingesetzte Sender „*The Voice of Free Iraq*“ vom Anfang des „Wüstensturmes“ (*Desert Storm*) am 24. Februar bis zum 3. März 1991 die Bevölkerung Iraks, insbesondere die Kurden, zum Aufstand auf.⁵

Die Bevölkerung Iraks nimmt die westlichen Staatsmänner beim Wort und versucht Saddams Niederlage auszunutzen, um sein grausames Regime endlich loszuwerden.

Der Aufstand, der in Basra ausbricht, erstreckt sich rasch auf die anderen Provinzen des Südens. Bis zum 5. März 1991 befreien die schiitischen Aufständischen die meisten ihrer Städte und Ortschaften am Tigris und am Euphrat (zehn Provinzen) von Truppen und Funktionären des Baath-Regimes. Dutzende Vertreter des Regimes, der stellvertretende Gouverneur der Provinz Basra sowie etliche Mitglieder der Baath-Partei werden dabei getötet.⁶ Der Aufstand ist an vielen Orten – wie in jedem anderen Aufstand – chaotisch und gewalttätig.⁷ Es werden dabei Menschenrechte der Anhänger des Regimes grob verletzt. Außerdem begeht eine Gruppe der Aufständischen (die Gruppe des „Obersten Rats für die Islamische Revolution im Irak“) einen schweren Irrtum, indem sie Hunderte von Bildern von Khomeini in der Region verteilt und die Parole: „*La sharqiya - La gharbiya : Jumhuriya Islamiya*“ (nicht östlich oder westlich sondern eine Islamische Republik) auf den Demonstrationen bzw. Transparenten verkündet, was den ausländischen bzw. alliierten Beobachtern in Nassiriya und Samawe einen alarmierenden Eindruck vermittelt. Dies ist eigentlich gegen die früheren Abmachungen zwischen den

¹ Vgl. Saydam, 1991, S.119.

² Vgl. Makiya, 1996, S.50.

³ Zitiert nach Simpson, 1991, S.509.

⁴ Simpson, 1991, S.509.

⁵ Vgl. Entessar, 1992, S.146; vgl. auch Mahmoud, 2001, S.212.

⁶ Vgl. Lerch, 1992, S.246.

⁷ Vgl. Leezenberg, 1997, S.53.

Vertretern dieser Gruppe und der Kurdistan-Front während der Kuwait-Krise bzw. des zweiten Golfkrieges gewesen.¹

Die Erfolge der Schiiten im Süden, die oben erwähnte Äußerung des amerikanischen Präsidenten und die Warnung der USA an die irakische Regierung vor dem Einsatz chemischer Waffen gegen ihre eigenen Bürger finden in Kurdistan ein starkes Echo. Am 5. März 1991 fangen auch die Kurden mit einem ähnlichen, wenn nicht noch heftigeren Volksaufstand an. Zunächst beginnt der kurdische Aufstand in der Stadt Ranye. Nachdem ein Deserteur der irakischen Armee zwei Agenten der Geheimpolizei erschießt, stürmen die Menschen die Polizeistation und die Büros des Geheimdienstes. Im Büro des Geheimdienstes „für die inneren Angelegenheiten“ werden zwölf Personen erschossen. Am nächsten Tag wird die Armeekaserne gestürmt. Die gefangenen Soldaten werden zuerst in der Moschee von Ranye festgesetzt, später werden sie frei gelassen. Am 7. März kommen die Peshmergas der Kurdistan-Front aus den Bergen und übernehmen die Kontrolle über die Stadt Ranye.² Am gleichen Tag befreien die Aufständischen mit Unterstützung der Widerstandskämpfer (Peshmergas) der Kurdistan-Front die Stadt Sulaimaniya (Slémani), auch hier stürmen die Aufständischen das Gebäude der Direktion der Geheimpolizei „*Mudiriyat al-Amn*“, exekutieren Mitglieder der „Sicherheitskräfte“ und befreien Gefangene dort. Ein sunnitisch-arabischer Zahnarzt, der damals in Sulaimaniya war, schreibt in einem Brief an seinen Bruder in den USA:

„The bodies of security agents and Baathists were torn apart, and revenge was wrought for the Saddamist butchery that happened in Halabja and elsewhere. ...The main battle was fought against the Security Directorate, which put up stiff resistance for 48 hours. It was well-fortified, like a citadel. Many senior officials were in there. In the end, the fortification was pierced, and the masses entered in order to smash and kill everything before them.

The torture chambers [of the Directorate] were like nothing I had ever seen or heard of in my life. We walked on top of the bodies of those who had been burned and killed: 700 from the Security Service, both officials and agents. ... Their sentences were carried out by the people with iron saws and knives, while[their victims] were screaming and crying.“³

Dann werden die Städte Shaqlawe am 9. März und Arbil (Hewlér) am 11. März befreit. An diesem Tag erreichen Massoud Barzani (Vorsitzender der KDP) und Noshirwan Mustafa (Vertreter der Führung der PUK) Ranye. Da erklärt Massoud Barzani eine Amnestie für die Soldaten [der irakischen Armee].⁴ Danach werden die Städte Zakho am 13. März, Duhok am 14. März und schließlich die erdölbereiche Stadt Kirkuk am 21. März 1991 von den Aufständischen und Widerstandskämpfern kontrolliert. Dadurch befreien sie bis zum kurdischen Neujahrsfest (Newroz) – am 21. März 1991 – fast das gesamte Irakisch-Kurdistan (vier Provinzen) von den Truppen bzw. Schergen des Baath-Regimes. Die Kurdistan-Front übernimmt daraufhin die Verwaltung und Verteidigung der befreiten Gebiete; in den öffentlichen Gebäuden der Großstädte richtet sie eine provisorische Verwaltung ein.⁵

Zwischen den beiden Aufständen im Südirak und in Kurdistan findet allerdings keine Koordination statt. Auch die Bevölkerung Kurdistans erhebt sich gegen das Baath-Regime nach der Beendigung des zweiten Golfkrieges spontan. Massoud Barzani betont später, dass der Aufstand von der Bevölkerung selbst begonnen worden sei.⁶ Aber der Aufstand in Kurdistan

¹ Vgl. Makiya, 1996, S.74 -76.

² Vgl. Leukefeld, 1996, S.114-116; Sayyid Kaka, 1997, S.326 –327.

³ Zitiert nach MEW, 1992, S.57, [die Zahl der getöteten Agenten und Mitarbeiter in der Direktion ist offensichtlich schätzungsweise genannt worden, vgl. Makiya, 1996, S.84-85]. Ein Vertreter der KDP (Hoshyar Zebari) schätzt deren Zahl in einem Interview mit Randal am 20. Februar 1992 auf 400, Randal, 1997, S.323.

⁴ „*The Washington Post*“ vom 26. März 1991, in: MEW, 1992, S.58; vgl. auch Hariri, 1995, S.30.

⁵ Vgl. Schmidt, 1994, S.25.

⁶ „The uprising came from the people themselves. We didn't expect it“ Zitat aus *The Independent*, 24.04.91, in: McDowall, 1997, S.371.

unterscheidet sich vom Aufstand der schiitisch-arabischen Bevölkerung Südiraks wesentlich in zwei Punkten: Erstens werden die Volksmassen in Kurdistan sofort von den Widerstandskämpfern der Kurdistan-Front unterstützt bzw. organisiert und geführt. Zweitens solidarisieren sich nahezu alle Chefs der kurdischen Kollaborateure – „*die mustashars*“ bzw. Angehörige der „BdNV“, mit der aufständischen Bevölkerung und den Widerstandskämpfern; sie stehen sofort an ihrer Seite gegen das Regime und nehmen am Volksaufstand aktiv teil. Auf diese Weise erhebt sich fast das gesamte kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan in einer beispiellosen Eintracht gegen das irakische Baath-Regime. Die Aufständischen greifen die Quartiere (Büros) der regierenden Baath-Partei und die Regierungsstellungen, vor allem die Institutionen der Repression (die Zivil- und Militär-Geheimdienste: „*al-Amn* und *al-Istikhbarat*“) zornig an, zerstören deren Gebäude und Folterkammern, in denen Tausende unschuldige Kurden und andere Bürger – von Minderheiten – zu Tode gefoltert oder gehängt wurden, und liquidieren viele ihrer Funktionäre bzw. Folterknechte, welche ihre Opfer jahrelang gnadenlos quälten oder umbrachten, an Ort und Stelle. Die Aufständischen rächen sich damit für die Willkür der Baathisten in Kurdistan, die zweiundzwanzig Jahre lang dauerte – seit der zweiten Machtergreifung der Baath-Partei im Jahre 1968. Dies geschah ebenso in allen befreiten schiitischen Städten; es entlud sich der Hass, der sich während der Baath-Herrschaft angesammelt hatte. Der britische Journalist Gwynne Roberts beschreibt einen Schauplatz der Ereignisse in Kirkuk und schreibt:

„[...] *I saw several bodies of security officials sprawled in the mud, one of them with live rounds of ammunition jammed into his mouth. A local Kurd said: That bastard was a torturer, and God knows how many men, women and children he persecuted. He deserved what he got.*“¹

Auch der Aufstand in Kurdistan ist an manchen Orten chaotisch. Dabei werden viele Regierungsämter bzw. öffentliche Gebäude von den aufgebrachten Massen der Bevölkerung zerstört oder geplündert. Die Peshmergas der Kurdistan-Front versuchen währenddessen das zu retten, was noch zu retten ist. Dabei werden von ihnen wichtige Akten und Materialien der Geheimdienste des Regimes tonnenweise beschlagnahmt.

Fast alle Einheiten der irakischen Armee in den meisten Gebieten Kurdistans (in Arbil, Kirkuk, Sulaimaniya und Duhok) legen ihre Waffen nieder und ergeben sich den Aufständischen; ihre Kampfmoral ist nach der Niederlage des Regimes im zweiten Golfkrieg und nach dem Volksaufstand im Süden völlig gesunken – aber auch die Soldaten haben vom Baath-Regime die Nase voll und sie wollen nun nicht mehr zur Unterdrückung des kurdischen Volkes instrumentalisiert werden. Die kurdische Bevölkerung verzeiht ihnen deren bisherige Instrumentalisierung, besorgt ihnen Verpflegung und Unterkunft und hilft ihnen bei der Heimkehr.² In allen befreiten kurdischen Städten trampeln triumphierende Aufständische auf am Boden liegenden Porträts von Diktator Saddam Hussein herum und zertrümmern sie, wie man es zwölf Jahre vorher in allen Städten Irans mit den Porträts des Schahs getan hatte.³ Die Bevölkerung Kurdistans genießt endlich die Freiheit vom Joch des verhassten Baath-Regimes. In Kirkuk [*Kerkuk*] und Sulaimaniya [*Slémani*], Arbil [*Hewlér*] und Duhok hat eine neue Ära begonnen. Die Leute demonstrieren für die „Revolution“ und tanzen vor Freude auf den Straßen: Von Zakho über Kirkuk bis hin zu Kalar. Das ist das erste Mal seit 72 Jahren – seit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches, dass sie wieder frei sind, und die Flagge Kurdistans bzw. die (gelben oder grünen) Fahnen der beiden großen politischen Parteien sind überall zu sehen. Massoud Barzani, Vorsitzender der KDP drückt das herrschende Gefühl auf einer Großkundgebung in Koysinjaq (*Koyé*) so aus:

¹ „*The Independent*“ vom 29. März 1991, in: MEW, 1992, S.62.

² Vgl. Sayyid Kaka, 2000, S.329.

³ Vgl. Simpson, 1991, S.26-31.

„Eine Sekunde dieses Tages wiegt den gesamten Reichtum der Welt auf.“¹

Ein Vertreter der Führung der KSP, Sayyid Kaka, meint dazu:

„Es ist wie ein Traum [...]; ich habe nie in meinem Leben einen glücklicheren Tag als diesen erlebt.“²

Menschen, welche vor Jahren aus Kurdistan flüchten mussten, kommen nun aus der Türkei und dem Iran und aus europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten von Amerika in die befreiten kurdischen Städte, in „das befreite Kurdistan“ zurück. Viele von ihnen möchten von Anfang an dabei sein, um „ein neues Kurdistan“ aufzubauen.

Während des Aufstandes setzt die Kurdistan-Front ihre Bemühungen vergeblich fort, mit den irakischen Oppositionsparteien, die im „Ausschuss der gemeinsamen Arbeit“ vertreten sind, ein wirksames gesamtirakisches politisches Programm zu erarbeiten. Vom 9. – 11. März 1991 treffen deswegen Vertreter von 23 politischen Parteien bzw. Organisationen der irakischen Opposition in Beirut zusammen. Sie können jedoch keine Einigung erzielen.³

Die Führung der Kurdistan-Front versucht währenddessen auch ihre regionalen bzw. internationalen diplomatischen Anstrengungen zur Beruhigung der Nachbarländer, für die Solidarität mit dem kurdischen Volk und zur Unterstützung der irakischen Opposition zu intensivieren.

Zwei Vertreter der Kurdistan Front, Jalal Talabani und Muhsin Dizeyi (Vertreter von Massoud Barzani) begeben sich schon am 8. März 1991 nach Ankara, um Sondierungsgespräche mit der türkischen Regierung zu führen bzw. die Türkei hinsichtlich der bestrebten Lösung der kurdischen Frage im Irak – im Rahmen einer föderativen Union – zu beruhigen.⁴ Kurz nach diesen Gesprächen äußert sich der türkische Präsident Özal in der türkischen Presse in diesem Zusammenhang positiv. Er habe keine Bedenken mehr gegen eine föderale Union der Kurden und Araber innerhalb der irakischen Grenzen.⁵ Dies könnte eigentlich eine relevante Kehrtwendung in der offiziellen türkischen Kurdenpolitik sein.

Der Kommandeur der alliierten Truppen, General Schwarzkopf, hatte während der Bodenoffensive die Auffassung vertreten, durch das Weitermarschieren auf das Bagdader Hauptquartier des Diktators Saddam Hussein und seinem Regime ein Ende zu bereiten.⁶ Doch Präsident Bush stimmte dem nicht zu, obwohl er Saddam während der Kuwait-Krise mit Hitler verglich und als „Hitler am Golf“ bezeichnete.⁷

Drei Tage nach der Beendigung der Bodenoffensive bzw. des zweiten Golfkrieges, am 3. März 1991 – während des Volksaufstandes im Süden, treffen sich Vertreter der Alliierten (der amerikanische General Schwarzkopf und der saudische Prinz Khalid) und höchste irakische Generale (Hashim Ahmad und Salah Abbud) zu Kapitulationsgesprächen in *Safwan* (im Südirak). Nach anderthalb Stunden willigen die Iraker in alle Forderungen der Alliierten ein. Dazu gehört auch die Bestimmung, dass die irakische Luftwaffe einstweilig keine Kampfflugzeuge starten dürfe. Hubschrauber sollten nur für Transportflüge benutzt werden, nicht jedoch für militärische Zwecke bzw. zum Kampf.⁸

Amerikanische „Militärsprecher“ machen aber gleichzeitig deutlich, dass sie keine Sympathie für den Volksaufstand im Südirak haben. Sie erklären, der muslimische Aufstand habe nicht die

¹ Zitiert nach Simpson, 1991, S.520; vgl. auch Randal, 1997, S.41.

² Sayyid Kaka, 2000, S.328. [eigene Übersetzung aus dem Kurdischen]

³ Vgl. Ihsan, 2001, S.78.

⁴ Die türkische Regierung warnte die Kurden während der Kuwait-Krise; sie würde einen „kurdischen Staat“ im Nordirak [Süd-Kurdistan] nicht dulden und droht damit, das Gebiet notfalls zu besetzen, vgl. Ibrahim, 1991, S.105 - 107.

⁵ Saydam, 1991, S.120; vgl. auch Gunter, 1992, S.51-52.

⁶ Brune, 1993, S.118-19.

⁷ Zülch, 1991, S.10; vgl. auch Randal, 1997, S.85; Talbot, 1992, S.26 und Entessar, 1992, S.145.

⁸ Vgl. Lerch, 1992, S.242.

Möglichkeit, den Truppen Saddam Husseins zu widerstehen. Er sei undiszipliniert und ohne Führung. Er werde bald zusammenbrechen.¹

Nur vier Tage, nachdem Präsident Bush das Volk im Irak dazu aufgerufen hat, Saddam loszuwerden, am 5. März 1991 – als die aufständischen Schiiten ihre Provinzen unter ihre Kontrolle bringen, sagt der Sprecher des weißen Hauses, Marlin Fitzwater:

„Wir haben nicht die Absicht, uns [...] in die internen Angelegenheiten des Irak einzumischen,“²

Das ist ein eindeutiges Zeichen dafür, dass die USA die Aufständischen – besonders im Süden – nicht unterstützen würden. Gleichzeitig wirkt diese Haltung wie ein grünes Licht für Saddam Hussein, um gnadenlos zuerst gegen die Schiiten und später auch gegen die Kurden vorzugehen, obwohl Präsident Bush noch am 13. März 1991 während eines Besuches in Kanada die irakische Regierung persönlich davor warnt, Kampfhubschrauber einzusetzen. Er deutet in einer Stellungnahme in Bezug auf den Einsatz der Kampfhubschrauber an, dass dieser Einsatz das Übereinkommen zum Waffenstillstand verletzt. Er sagt, die irakischen Hubschrauber dürften nicht für Kampzzwecke innerhalb Iraks eingesetzt werden.³ Saddam Hussein besitzt noch ein großes Arsenal von konventionellen Waffen und anscheinend darf er sie – außer Kampfflugzeuge – gegen die Volksaufstände unbehindert verwenden.

In einer heftigen Gegenoffensive setzt das irakische Regime dann seine noch intakt gebliebene Kriegesmaschine gegen die Aufständischen ein. Wenige Tage nach dem Aufstand (am 6. März) gelingt es der Truppen des Baath-Regimes, die größte Stadt des Südens, Basra, einzunehmen. Am selben Tag ernennt Saddam Hussein seinen berüchtigten Cousin, Ali Hassan al-Majid, zu seinem neuen Innenminister. Der Aufstand der Schiiten im Süden wird in zwei Wochen, nach harten Kämpfen, ausgerechnet von den – angeblich vernichteten – „Republikanischen Garden“ mit Panzern und Kampfhubschraubern und vor den Augen der Truppen der Alliierten, die sich noch auf irakischem Boden – in Nassiriya und Samawe – befinden, blutig niedergeschlagen. Die Aufständischen haben – besonders nach den obenerwähnten Äußerungen von Bush – damit gerechnet, dass die alliierten Truppen, die in ihrer Nähe sind, ihnen zu Hilfe kommen würden. Dies geschieht jedoch nicht. Zwar wird währenddessen ein irakisches Kampfflugzeug abgeschossen,⁴ doch gegen den Einsatz der Kampfhubschrauber und Hunderten von Panzern gegen die Bevölkerung wird nichts unternommen. Die Rache des Regimes bzw. des Diktators ist grausam: Z. B. wird Karbala, die zweitheiligste Stadt der Schiiten in der islamischen Welt, sechs Tage lang andauernd mit Artillerie und von Panzern beschossen, bevor der Aufstand unterdrückt werden kann. Eine unbekannte Anzahl an Menschen stirbt, und ihre Leichen liegen tagelang auf den Straßen herum. Die Armee wird angewiesen, die Ermordeten nicht wegzuschaffen, um sie – auch nach dem Tod – zusätzlich bzw. ihre Verwandten zu bestrafen und die Bevölkerung abzuschrecken. Einige von denen, die am Aufstand teilgenommen haben sollen, werden in Karbala auf eine barbarischen Art und Weise umgebracht, indem sie gezwungen werden, Benzin zu trinken, und dann angezündet werden. In Basra fressen Hunde die Körper der getöteten Aufständischen, wo sie gefallen sind.⁵ In der heiligen Stadt Najaf schlagen fünfunddreißig Scud-Boden-Boden-Raketen ein und Frauen und Kinder werden von den angreifenden Truppen als menschlicher Schutzschild benutzt. Auf den anrückenden Panzern ist ein Vernichtungslogan offen geschrieben: „*La Shiite ba'dalyom*“ (keine Schiiten ab heute).⁶ Sogar die schiitische Kultur soll ausgelöscht werden; schiitische Bibliotheken in Karbala und Samarra werden von

¹ Hottinger, 1991, S.16.

² Zitiert nach Simpson, 1991, S. 515.

³ Vgl. „*The Washington Post*“ vom 14. März 1991, in: MEW, 1992, S.41.

⁴ Ein irakisches Kampfflugzeug vom Typ (SU 22) ist am 22. März von den Alliierten nördlich von Bagdad abgeschossen worden, vgl. Mahmoud, 2001, S.212, vgl. auch Schmidt, 1994, S.209.

⁵ Vgl. Simpson, 1991, 511-516.

⁶ Vgl. Makiya, 1996, S.91-93.

„Republikanischen Gardisten“ zerstört und geplündert.¹ Überdies hinterlässt dieser vernichtende Feldzug gegen die schiitische Bevölkerung eine erbitterte Feindschaft und einen tiefen Riss zwischen den (arabischen) Schiiten und den (arabischen) Sunniten, da die angreifenden Soldaten fast alle arabische Sunniten aus den Provinzen al-Anbar (Ramadi), Salah al-Din (Tikrit), Nainewa (Mosul) und Bagdad (in denen kein Aufstand ausbricht und die noch vom Baath-Regime kontrolliert werden) stammen.² Von den Schiiten, die in die Sümpfe des Südens fliehen und in ihren Städten und Ortschaften Erschießungen ausgesetzt werden, wird es aber keine TV-Aufnahmen oder Presseberichte in den internationalen Medien geben. Um die Tragödie der irakischen Schiiten kümmert sich offenbar niemand auf der Welt!³

Auch in Kurdistan halten die Freiheit und die Freude der Bevölkerung darüber nur drei Wochen an. Die Kurden haben versucht ihre Freiheit und Selbständigkeit zu erkämpfen. Sie müssen dafür aber noch einmal leiden.

Nach der Befreiung der strategischen Stadt Kirkuk von den Truppen Saddams durch die kurdischen Aufständischen und Widerstandskämpfer wird die türkische Regierung offenbar äußerst aufgeregt; sie befürchtet die Unabhängigkeit des südlichen bzw. irakischen Teils Kurdistans. Präsident Özal begibt sich hastig am 24. März 1991 nach Washington. Dort spricht er sich offen gegen „die Gründung einer autonomen kurdischen Region im Irak“⁴ aus. Unmittelbar nach dem Besuch Özals revidiert die Bush-Administration ihre Haltung in Bezug auf den Einsatz von Kampfhubschraubern. Am 26. März gibt Fitzwater bekannt, dass die USA gegen die Aktionen der irakischen Kampfhubschrauber nicht einschreiten, solange sie keine Drohung für die Truppen der Vereinigten Staaten von Amerika oder der Koalition darstellen.⁵ Dies kommt dem Baath-Regime offensichtlich einer Erlaubnis gleich, sie woanders einzusetzen. Saddam Hussein hat nun freie Hand auch für den Einsatz der Kampfhubschrauber.

Das Regime setzt dann in seinem Angriff gegen den Volksaufstand in Kurdistan unter anderem Kampfhubschrauber sorglos ein, womit es klar gegen die Bedingungen des Waffenstillstands mit den Alliierten verstößt, und damit die schlecht ausgerüsteten kurdischen Aufständischen – besonders in den Städten Kurdistans – entscheidend schlagen kann.

In Kirkuk tauchen die Kampfhubschrauber am 26. März 1991 plötzlich am Horizont auf und bombardieren die Stadt. Hunderte Panzer greifen danach die Stadt an. Der Verantwortliche (Befehlshaber) der „Anfal-Operationen“, Ali Hassan al-Majid, kommt wieder mit Exekutionskommandos – diesmal auch als Innenminister des Baath-Regimes – in die Stadt zurück. Vier Tage lang leisten die Peshmergas und die Aufständischen einen harten Widerstand mit ungleichen Kampfmitteln. Dutzende kurdische Zivilisten werden auf den Straßen der Stadt oder in ihren Häusern ermordet. Tausende müssen fliehen oder werden später vertrieben. Auch das größte Krankenhaus der Stadt „Saddam Hospital“ wird am 27. März brutal angegriffen. Ein Hilfsarbeiter des Krankenhauses, der von MEW interviewt wird, sagt dazu:

„Iraqi soldiers opened fire from tanks and helicopters on the hospital. When they reached the hospital they entered and went upstairs, where they killed all the patients, about 30 children, 50 women, and 20 young men. I saw them slit the throats of patients with knives and throw some of the patients off the roof or out of windows on the top floor. I personally saw five persons thrown out of windows.“⁶

Danach zieht die Republikanische Garde mit Panzern und schwerer Artillerie in Arbil, Duhok und Sulaimaniya ein, und macht Jagd auf die gesamte Bevölkerung Kurdistans. Die Amerikaner bzw. die Alliierten unternehmen nichts gegen diesen brutalen Feldzug – der auch ein deutlicher Bruch der Waffenstillstandsvereinbarung mit ihnen darstellt – und sehen tatenlos zu, wie der

¹ Vgl. Lerch, 1992, S.246.

² Vgl. Makiya, 1996, S.72.

³ Vgl. Hottinger, 1991, S.25.

⁴ Hottinger, 1991, S.17-20.

⁵ Nye and Smith, 1992, S.25.

⁶ Zitiert nach Randal, 1977, S.101.

kurdische Aufstand geschlagen und die Zivilbevölkerung Kurdistans gejagt und vertrieben wird. Zwar dürfen irakische Kampfflugzeuge dabei nicht eingesetzt werden, doch die Kampfhubschrauber können ungestört die befreiten Städte und Ortschaften bombardieren. Sogar Napalmbomben werden abgeworfen.¹ In Tuz Khurmatu z.B. – die Stadt liegt 85 km südlich von Kirkuk und 210 km nördlich von Bagdad und sie hat etwa 200.000 Einwohner, die meisten von ihnen sind Kurden und Turkmenen – brach der Aufstand zwischen dem 10. und 12. März 1991 aus. Die Streitkräfte des Regimes sind schnell und ohne nennenswerten Widerstand aus der Stadt geflohen. Einige Mitglieder der Baath-Partei und Polizisten wurden zwar getötet, jedoch während des Angriffs auf das Hauptquartier der Baath-Partei. Zwei Augenzeugen aus der Stadt (ein pensionierter Beamte und ein Ladenbesitzer) erzählen später einem Vertreter von MEW von den Ereignissen, besonders während des Gegenangriffs der Regierungstruppen.

Der Rentner sagt:

„There was peace and quiet for three days, then the army came, approaching from three directions ... the city was attacked with artillery, helicopter, and missiles,... . During this time the army did not enter the city, but a lot of people were killed.“

Der Händler fügt hinzu: *„The rebels fired back at the tank fire using mortars. They also had five tanks they had captured from the government. The principal problem was the helicopters that began flying over the city on the fourth or fifth day ... dropping napalm bombs and destroying homes ... the resistance tried to hit the helicopters, and the Peshmerga surrounding the city kept the army at bay [but] still the principal problem was the helicopters. On the final day of the assault, the government used the Republican Guard and special units. They fired missiles, five or six per minute, from the direction of Tikrit. The attacks were arbitrary. One quarter of the houses was hit.“*²

In einem Schreiben an die UNO akzeptiert die irakische Regierung am 12. April 1991 alle Bedingungen des Waffenstillstands. Unter anderem muss der Irak sich verpflichten, seine gesamten Massenvernichtungswaffen (ABC-Waffen und Mittelstreckenraketen) zu vernichten, und dies auch von zuständigen internationalen Organisationen und bestimmten Inspektionsteams der UNO bzw. der UNSCOM kontrollieren zu lassen. Um diese Zeit macht das irakische Regime Jagd auf die kurdischen (und schiitischen) Aufständischen bzw. Flüchtlinge mit fast allen anderen konventionellen Waffen (Kampfhubschraubern, modernen Panzern, Raketenwerfern, schweren Geschützen etc.). Es versucht alle Aufständischen und deren Sympathisanten ungehindert zu vernichten oder zu vertreiben.

Die passive Haltung der US-Regierung und die Äußerung Bushs vom 13. April 1991, er werde sich auf keinen Fall in den „irakischen Bürgerkrieg“ einmischen, versetzt die Kurden, die vergeblich auf die Hilfe der Alliierten warten, in Panik. Die Zivilbevölkerung fragt: Warum wird der Einsatz von Kampfhubschraubern erlaubt? Barzani und Talabani erinnern Bush an seinen Aufruf an die Bevölkerung Iraks während des zweiten Golfkrieges:

„You personally called upon the Iraqi people to rise up against Saddam Hussein’s brutal dictatorship.“ (then abandoned them to the) *„night of Saddam Hussein’s tyranny“*³

Die wiederholten Appelle der Führung der Kurdistan-Front an die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika die Regierung Saddams daran zu hindern, ihre Kampfhubschrauber in Kurdistan einzusetzen, finden kein Gehör.⁴ Die amerikanische Regierung und die US-Truppen im Südirak haben tatsächlich weder die Aufständischen gegen den Diktator Saddam Hussein unterstützt noch der Zivilbevölkerung während des brutalen Gegenangriffs seiner Sondertruppen geholfen. Damit hat sich die US-Regierung ihrer moralischen Pflicht gegenüber der Bevölkerung

¹ Vgl. Gunter, 1992, S.52.

² Zitiert nach MEW, 1992, S.59.

³ Zitiert nach Gunter, 1992, S.52.

⁴ Vgl. Ibrahim, Mai 1991, S.107. vgl. auch I. Sharif, 1991, S.161-62.

Iraks – die vorher stets zur Beseitigung des Diktators aufgerufen worden ist – einfach entzogen, und dem Diktator dadurch tatsächlich erneut einen großen Gefallen getan.¹

Die Kurden stellen nun erbittert fest, die Amerikaner haben die Kurden zum zweitenmal in ihrer neuen Geschichte im Stich gelassen bzw. betrogen und verraten. Das erste Mal 1975, als sie die kurdische „Septemberrevolution“ durch das Abkommen von Algier hatten fallen lassen, und nun das zweite Mal, wenn sie tatenlos zuschauen, wie der „Märzaufstand“ fast zerschlagen und das kurdische Volk in den Tod und in die Flucht getrieben wird. Der amerikanische Journalist Jonathan Randal, der sich während des Aufstandes in Kurdistan aufhält, schreibt später dazu:

*„Once again a Kurdish rebellion was collapsing, and fast. Once again the United States had let the Kurds down.“*²

Hunderte kurdische Zivilisten kommen im Frühjahr 1991 – durch die Luft- und Bodenangriffe der irakischen Armee – ums Leben.³ Die Peshmergas der Kurdistan-Front leisten dennoch einen harten und wirksamen Widerstand an manchen strategischen Orten gegen die Großoffensive des Baath-Regimes und sie erklären, dass der Kampf noch nicht beendet worden ist.⁴

Einige politische Beobachter interpretieren die passive amerikanische Haltung dahingehend, die US-Regierung habe befürchtet, dass der Irak auseinanderbrechen und „libanonisiert“ werden könnte, und infolgedessen ein pro-iranischer schiitischer Staat im Süden bzw. ein unabhängiger kurdischer Staat in Kurdistan entstehen könnte.⁵ Aber weder die Schiiten noch die Kurden wollten den eigenen Staat proklamieren. Die Kurden wussten, dass die Regionalmächte, besonders die anderen Staaten, die Kurdistan zwischen sich aufteilen – die Türkei, der Iran und Syrien – dies nicht hinnehmen und dass sie möglicherweise dagegen intervenieren würden – die Regierungen in Ankara, Teheran und Damaskus waren sehr beunruhigt über die Erfolge der Aufständischen in Irakisch-Kurdistan.⁶ Die türkische Regierung hat sich auch während des Aufstandes offen gegen das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan bzw. gegen die Unabhängigkeit Südkurdistans – wie immer – geäußert und den Kurden für den Fall der Erklärung der Unabhängigkeit mit einer militärischen Intervention gedroht – weil die türkischen Machthaber als Fremdherrscher im größten Teil Kurdistans in ständiger Angst vor der Unabhängigkeit bzw. Selbständigkeit irgendeines Teils Kurdistans leben. Auch der Iran war dagegen und hat sie befürchtet, und zwar aus demselben Grund. Präsident Rafsanjani forderte Saddam Hussein in Botschaften dazu, mit den „Rebellen“ zu verhandeln, um einen Zusammenbruch des Iraks zu verhindern.⁷ Die Kurden sind sich außerdem bewusst, dass die USA und die europäischen Staaten den Grenzänderungen bzw. der Änderung des *Status quo* in der Region – zumindest zu dieser Zeit – nicht zustimmen. Der Westen würde wohl auf den Willen des NATO-Partners, der Türkei, in diesem Zusammenhang achten. Als ein pragmatischer Politiker bzw. realistischer kurdischer Führer sagt Massoud Barzani britischen Korrespondenten, dass er sich für Irakisch-Kurdistan eine ähnliche Rolle wie die Schottlands – innerhalb Großbritanniens – wünsche.⁸

¹ Der Stellvertreter des irakischen Premierministers Tareq Aziz verdeutlicht den Vorteil dieser amerikanischen Haltung in einer Erklärung später und sagt: *„Weil sich die Amerikaner nicht eingemischt haben, konnten wir binnen ein paar Tagen uns erholen und unsere Truppen reorganisieren und in weniger als zwei Wochen die Ruhe und Ordnung in den südlichen Provinzen wiederherstellen.“*, al-Anssari, 1998, S.32, in: Karim, 2001, S.13. [eigene Übersetzung]

² Randal, 1999, S.33.

³ Vgl. Lerch, 1992, S.247-256.

⁴ Vgl. Schmidt, 1994, S.28.

⁵ Vgl. Gunter, 1992, S.54; Hottinger, 1991, S.19; Ajami, 1992, S.120-122.

⁶ In einem Interview mit dem Journalisten J. Randal betont Massoud Barzani im Januar 1991 nachdrücklich, dass die Kurden selbstverständlich das Recht auf einen eigenen Staat haben. Er erklärt jedoch, dass der repressive Charakter der umgebenden Staaten das Erreichen dieses Endziels in absehbarer Zeit unwahrscheinlich macht, Randal, 1997, S.299.

⁷ Vgl. Simpson, 1991, S.515.

⁸ Simpson, 1991, S.522.

In der Tat haben die USA Befürchtungen gehegt, die Schiiten könnten – durch den Aufstand, aber auch durch demokratische Wahlen nach dem Fall des Baath-Regimes – in Bagdad an die Macht kommen, weil die Schiiten über 55% der Bevölkerung Iraks ausmachen. Das hätte im Irak ein unerwünschtes schiitisch-islamisches Regime – ähnlich wie im Iran – hervorgebracht, da einige Aufständische bei den Amerikanern durch ihr Verhalten diesen Eindruck erweckten. Dies wäre nach Ansicht vieler Nahostexperten nicht im Interesse des Westens sowie Israels gewesen – Israelis haben schon davor gewarnt¹. Auch König Fahd sollte während der Bodenoffensive der Alliierten Präsident Bush zur militärischen Zurückhaltung geraten haben; dies könnte aber vielmehr im Hinblick auf die Entwicklung des Bodenkrieges bzw. die Eroberung Bagdads gewesen sein, um kein Anwachsen der anti-amerikanischen Affekte in der Region zu bewirken. Dies hätte für die arabischen Mitgliedsstaaten der Koalition schwere Auswirkungen gehabt.²

Die Saudis beabsichtigten anfangs zusammen mit den USA die irakische Opposition bzw. die Kurden zu unterstützen; dies haben sie den USA vorgeschlagen. Sie haben Ende März 1991 sogar einen Vertreter von Massoud Barzani, Hoshiyar Zebari, deswegen nach Riad eingeladen. Um die gleiche Zeit sind aber plötzlich und unerwartet zwei hochrangige amerikanische Beamten (Nahostspezialisten) Brent Scowcroft und Richard Haass in einer „geheimen Mission“ in Riad eingetroffen. Als Scowcroft und Haass das Land verlassen, muss der kurdische Politiker seinen Besuch abrupt beenden; es gäbe angeblich kein Grund mehr für sein Bleiben dort. Das bedeutet offensichtlich, dass die US-Regierung strikt gegen die Unterstützung gewesen war.³

Saudi-Arabien und die anderen (sunnitischen) arabischen Golfstaaten sind bestimmt an keinem großen Erfolg der Schiiten im Irak interessiert. Sie neigen nicht dazu, dass die pro-iranischen Schiiten die Macht in Bagdad übernehmen. Und die Türkei ist wie immer gegen jegliche Errungenschaft der Kurden bezüglich der nationalen Rechte auch im Irak gewesen. Dazu schreibt Fouad Ajami:

„The American policy that emerged after the defeat of the Iraqi state deferred to the Sunni-Arab states of the Gulf and to Turkey. The Arab states wanted no Shia victory in southern Iraq, and the Turks were sure not to countenance a daring Kurdish experiment in the north that might serve as a magnet for their own disgruntled Kurds. These Arab and Turkish concerns were to be grafted onto American policy.“⁴

Auch ein Sprecher des US-Außenministeriums erklärt dazu später:

„[The USA] shared with the Saudis a concern about Iranian-backed radical Shi'a coming to power in Iraq.“⁵

Amerikanische Politikwissenschaftler – und der Sicherheitsberater des Präsidenten – stellten den Sinn einer Hilfestellung auch für die Kurden offen in Frage. Es hieß, die Kurden seien ein Volk, welches schwer zu kontrollieren sei, und ihnen zu helfen, würde der Türkei Schwierigkeiten verursachen.⁶ Ein geschwächter säkularer Saddam Hussein wäre dann in vielerlei Hinsicht für alle Seiten doch harmloser bzw. entgegenkommender. Ein hochrangiger amerikanischer Beamter soll in diesem Zusammenhang gesagt haben:

„It is far easier to deal with a tame Saddam Hussein than with an unknown quantity.“⁷

¹ Der israelische Publizist Uri Avnery schreibt während der Bodenoffensive dazu: „Es besteht eine große Wahrscheinlichkeit, dass nach dem Zusammenbruch des Saddam-Regimes der Irak eine islamisch-schiitische, fundamentalistische Republik wird, ein iranisches Protektorat, ein Herd der islamischen Revolution im ganzen Raum. Das würde einen israelischen Alptraum wahr machen. Die „östliche Front“, die vereinigte Macht von Iran, Irak, Syrien und Jordanien, gegen Israel ausgerichtet, mit den Massenvernichtungswaffen versehen, von denen Saddam nur träumen konnte. Das ist die wirkliche Gefahr. Es ist noch nicht zu spät, ihr vorzubeugen.“, *„Der Spiegel“*, Nr.9 / Jg.45 / 25. Februar 1991, S.179.

² Lerch, 1992, S.255; vgl. auch Simpson, 1991, S.509.

³ Vgl. Randal, 1997, S. 98-99.

⁴ Ajami, 1992, S. 122.

⁵ Washington Post National Weekly Edition, 29. July – 4. August 1991, Zitiert nach Entessar, 1992, S.152-153.

⁶ I. Sharif, 1991, S.162.

⁷ Zitiert nach Randal, 1997, S.100.

Dies war der wahre Grund dafür, dass Präsident Bush in dieser Zeit kein weiteres militärisches Engagement der alliierten Truppen im Irak bewilligte und nicht rechtliche oder völkerrechtliche Bedenken, ob dies etwa mit dem Auftrag der UNO gedeckt wäre oder nicht. Daher begann die US-Regierung schon am 5. März umzuschwenken.

Mr. Scowcroft bekräftigt diese These später offen und sagt:

„We recognised that the seemingly attractive goal of getting rid of Saddam would not solve our problems, or even necessarily serve our interests. So we pursued the kind of inelegant, messy alternative that is all too often the only one available in real world [...]. Had we continued the war and overthrown Saddam, we might be worse off today.“ Er rechtfertigt diese Politik damit, dass ansonsten die Konsequenz wäre: *„gapping power vacuum in the Persian Gulf for Iran to fill“*.¹

Die USA sollten angeblich auf einen Militärputsch gegen die Person Saddam Hussein – nicht jedoch gegen das Baath-Regime – gesetzt haben.² Als brutaler Diktator hat Saddam Hussein durchaus keinen Konkurrenten in den eigenen Reihen, und ein Militärputsch gegen ihn ist nahezu ausgeschlossen, weil er alle Fäden in seiner Hand hält. Hinzu kommt die absolute Kontrolle durch sechs Geheimdienste, die nicht nur die Bevölkerung Iraks, sondern auch die Militärs ständig überwachen.³ Nur ein direktes Eingreifen der Alliierten – wie im Falle Nazideutschlands – oder die Unterstützung der Volksaufstände zur Gründung einer demokratischen Regierung in Bagdad könnte also die Bevölkerung Iraks und die Völker der Region von dem Diktator und seinem totalitären Regime und seinen andauernden Aggressionen retten. Ein Irakexperte von der „*School of Oriental and African Studies*“ in London, Chibli Mallat, schrieb schon am 12. Februar 1991 in der Pariser Tageszeitung „Le Monde“ dazu:

*„Die Befreiung Kuwaits für sich alleine rechtfertigt die grässlichen Zerstörungen nicht, die der Irak erleidet. Eine Aussicht auf Demokratie in Bagdad würde mehr als das kuwaitische Territorium, dem vergossenen Blut der Alliierten und der Iraker einen Sinn geben.“*⁴

Den Alliierten – vor allem den US-Amerikanern – war dies zweifelsohne klar.⁵ Trotzdem durfte „Iraks Hitler“ seine Haut und seine Macht retten, weil die einflussreichen Akteure dachten, für sie wäre er nun zahnlos und die Alternative (eine schiitisch-islamische oder eine demokratische Regierung in Bagdad) würde für sie und ihre Verbündeten wohl nicht besser sein; besonders für die arabischen Golfstaaten, die sowohl die erste als auch die letzte Alternative im Irak verhindern wollen, damit sie mit der ersten keine unabsehbaren Schwierigkeiten bekommen, und damit die letzte (die demokratische Alternative) in anderen Staaten der arabischen Halbinsel keine Schule machen soll. Saddam Hussein in seiner Grausamkeit blieb und bleibt deswegen der Alptraum der betroffenen Menschen in der ganzen Region. Er ist nun trotz der Misere seines Krieges „*Qadissiyat Saddam*“ gegen den Iran, trotz des Verbrechens des Völkermordes an den Kurden durch das Massaker von Halabja und die „*Anfal-Operationen*“, trotz der Aggression gegen Kuwait, trotz der „*Mutter aller Schlachten*“ und des großen ökologischen Verbrechens (In-Brand-setzen der kuwaitischen Ölfelder) entschlossen, mit allen Mitteln an der Macht in Bagdad festzuhalten.

¹ Zitiert nach Randal, 1997, S.299.

² Vgl. Hottinger, 1991, S.19.

³ Vgl. Nirumand, 1991, S.12.

⁴ Zitiert nach Hottinger, 1991, S.26.

⁵ Nach einem Bericht des US-Senats am 03.05.1991 sei ein Putschversuch innerhalb der irakischen Armee im April 1991 wegen mangelnder Unterstützung durch die USA abgeblasen worden, Schmidt, 1994, S.211.

3.2. Resultate des Aufstandes:

3.2.1. Exodus der Zivilbevölkerung aus Irakisch-Kurdistan

Vor dem Feldzug des Baath-Regimes Anfang April 1991 beginnt eine Massenflucht der Bevölkerung aus den meisten Städten in Irakisch-Kurdistan, welche die Weltöffentlichkeit tief bewegt. In den Bergen Kurdistans machen sich die Menschen, die von Panik erfasst worden sind und kurz zuvor noch geglaubt hatten, dass der Diktator Saddam Hussein erledigt wäre und sie nie wieder von ihm verfolgt würden, auf die Fluchtwege und lassen alles hinter sich zurück, um den wahllosen Bombardierungen und befürchteten Gräueltaten seiner Truppen – wie in Kirkuk – zu entkommen. Außerdem werden in diesem Augenblick die erschreckenden Erinnerungen der Menschen in Kurdistan an das Massaker von Halabja und die Grausamkeiten der „Anfal-Kampagne“ wach. Kampfhubschrauber greifen die Flüchtlingskolonnen auf den Straßen und Wegen an, die in die Berge bzw. zu den Grenzen zum Iran oder zur Türkei führen. Ungefähr 500 Flüchtlinge werden auf diesen Straßen und Wegen dadurch getötet. Ein türkischer Journalist beschreibt eine Szene:

„People are burned to death inside cars. Iraqi helicopters are bombing civilians without let up.“¹

Syrien, das seine Grenze der Kurdistan-Front bisher – aus taktischen Gründen – immer geöffnet hatte, schließt sie nun vorübergehend für einige Tage, ausschließlich die Tage, an denen eine offene Grenze für die Flüchtlinge überlebenswichtig ist.²

Sechsendsechzig Jahre nach dem Anschluss des südlichen Teils Kurdistans an den Irak und drei Jahre nach dem Massaker von Halabja und den Pogromen der „Anfal-Kampagne“ sieht sich nun das kurdische Volk der Gefahr völliger Vernichtung bzw. Vertreibung aus seiner Heimat ausgesetzt. Die Versetzung der kurdischen Zivilbevölkerung in Panik ist anscheinend eine bewusste Taktik des Diktators bzw. seines Regimes auf diesem Weg. Massoud Barzani appelliert genau deshalb an das kurdische Volk im Lande zu bleiben, um nicht wie die Armenier in die Diaspora verstreut zu werden.³ Der frühere irakische Botschafter bei der UNO, Nizar Hamdoon, betont die oben erwähnte Taktik in einem Gespräch mit dem Journalisten Jonathan Randal wenige Wochen später, angeblich nur um die befreiten Gebiete des Nordens wieder und schnellstens unter Kontrolle (des Regimes) zu bringen.⁴

Zwischen 31. März und 8. April 1991 werden Flüchtlinge auf den Straßen Arbil-Salahaddin, Rawandiz-Haji Omeran, Sulaimaniya-Chamchamal, Sulaimaniya-Chwarta und auf dem Berg Ezmer von Kampfhubschraubern angegriffen.⁵ Die Straße um den Dukansee wird tagelang pausenlos mit weitreichender Artillerie unter Beschuss gehalten. Wieder werden – nach Augenzeugenberichten – auch Napalm und Phosphor-Bomben gegen die Flüchtenden eingesetzt. Riesige Fahrzeugschlangen bilden sich auf den Straßen, der Verkehr bricht zusammen. Hunderttausende Menschen finden keine Transportmittel und müssen zu Fuß auf den Straßen bzw. über die Berge gehen. In der Nacht liegt die Temperatur weit unter dem Gefrierpunkt und es gibt kaum Nahrungsmittel entlang des Fluchtwegs. Auch die Berge Kurdistans – die besten Freunde der Kurden – können sie nicht mehr schützen. Der amerikanische Präsident erklärt um diese Zeit: Er wolle nicht einen einzigen amerikanischen Soldaten für die „inneren Zwiste des Iraks“ – mit anderen Worten gegen die Vernichtung und Vertreibung von Millionen von Kurden und Schiiten im Irak – opfern.⁶

¹ „The Independent“ vom 3. April 1991, in: McDowall, 1997, S.373.

² Schmidt, 1994, S.18.

³ Randal, 1977, S.55.

⁴ Ebd.

⁵ Vgl. U.N. Special Rapporteur's letter, GA A /46 /647, November 13, 1991, p.9, in: MEW, 1992, S.65.

⁶ Hottinger, 1991, S.20; vgl. auch Felser, 1991, S.43.

Neben den Truppen des irakischen Baath-Regimes beteiligen sich an den Angriffen gegen die Kurden Augenzeugenberichten zufolge auch bewaffnete Mitglieder (Kämpfer) der iranischen Oppositionsorganisation „*Mujahidini Khalq*“ (Volksmujahidin), welche über Militärbasen auf irakischem Boden sowie schwere (irakische) Waffen verfügen.¹

Flucht vor dem Vernichtungsfeldzug ist für Kurden kein neues Erlebnis, neu ist jedoch, dass sie diesmal von Kameras internationaler Fernsehanstalten begleitet werden: Sterbende Säuglinge vor der Kamera; verzweifelte Mütter mit ihren Kindern auf dem Rücken, die halb im Matsch versinken; alte Menschen, die barfuss flüchten oder kraftlos am Rande der Wege und Straßen zusammenbrechen. All das sind Bilder von der neuen Tragödie aus Kurdistan, welche die Weltöffentlichkeit auf das Elend bzw. Schicksal der Kurden diesmal – live – aufmerksam machen.²

Die Kurden sind wütend auf das, was sie als Betrug und Verrat der Alliierten ansehen, und sie sind enttäuscht besonders vom amerikanischen Präsidenten George Bush. An der Grenze zu Iran stößt der BBC-Korrespondent Charles Wheeler auf eine flüchtende Familie aus Sulaimaniya; der Mann ist fast erschöpft, die Frau sagt:

„ ... Millionen Leute sind in dieser Kälte und diesem Regen. Wer ist dafür verantwortlich? Unser Haus ist zerstört. Einige von uns – wir wissen nicht, wo sie sind. [...] Mr. George Bush ist für all das verantwortlich. Er könnte Saddam und seine Armee zerstören, aber er versucht es nicht. [...] Saddam Husseins Bombardierung und Hubschrauber zerstören uns. Sie haben das gesehen. Sie haben nichts getan. Warum?“³

Den amerikanischen Journalisten J. Randal fragen einige Flüchtlinge: *„Why did you not finish Saddam off?“*. Als Amerikaner ist ihm die kritische Lage der kurdischen Flüchtlinge besonders peinlich. Zur Kritik der Kurden in diesem Zusammenhang meint er:

„It was not the first time in a long career that I felt uncomfortable being an American. But rarely had I felt the criticism so justified.“⁴

Mitte April beginnen die Amerikaner und ihre Verbündeten damit, ihre Truppen aus Südirak abzuziehen. Sie hatten dort sechs Wochen lang ein Gebiet besetzt gehalten, das von der Südgrenze des Landes bis an die Ufer des Euphrats in Nassiriya und Samawe reichte. Der Abzug wird von den US-amerikanischen Medien sowie von politischen Beobachtern scharf kritisiert, denn er beginnt gerade zu dem Zeitpunkt, als das Elend der kurdischen Flüchtlinge besonders an der iranischen bzw. türkischen Grenze den Höhepunkt erreicht hat.⁵ Es gibt einen deutlichen Kontrast zwischen der Bereitschaft der Alliierten zum Krieg, um die Kuwaiter zu schützen – bzw. ihr Land zu befreien und ihre Regierung wiedereinzusetzen – und deren Widerwillen zum Schutz der Kurden und Schiiten – Iraker – vor demselben Aggressor.

An der Grenze zum Iran tut die Bevölkerung bzw. die Regierung Irans für die Flüchtlinge, was sie tun können. Die Grenze ist offen, und sie versorgen die Flüchtlinge mit Hilfsmitteln und – gütern. Über eine Million Flüchtlinge überschreiten die Grenze zu Iran. Die Bevölkerung Irans hat in allen Städten Komitees zur Hilfe für die Flüchtlinge gebildet. Bei vielen Familien in Iranisch-Kurdistan wohnen bis zu zehn Flüchtlinge. Schulen und Moscheen sind für die Flüchtlinge geöffnet worden. Piranshahr z.B., eine Stadt mit 25.000 Einwohnern, bietet weiteren 75.000 Menschen Schutz bzw. Zuflucht. Teheran fordert später Hilfe aus dem Ausland an, die schließlich von Industrieländern gewährt wird.⁶ Auch das Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) organisiert eine Versorgungsaktion aus der Luft. Im April und Mai 1991 werden insgesamt etwa 6.100 Tonnen Hilfsgüter durch eine Luftbrücke in den Iran transportiert.⁷

¹ MEW, 1992, S.4; vgl. auch Randal, 1997, S.35.

² Vgl. Metzger, 1996, S.22; vgl. auch Felser, 1991, S.41.

³ Zitiert nach Simpson, 1991, S.524.

⁴ Randal, 1997, S.57.

⁵ Vgl. Lerch, 1992, S.251.

⁶ Vgl. Othman, 1992, S.45; Lerch, 1992, S.248; Gunter, 1992, S.56; McDowall, 1997, S.375.

⁷ Leukefeld, 1996, S.118.

Die Türkei dagegen zeigt den kurdischen Flüchtlingen gegenüber zunächst eine gewisse Härte. Den Grenzsoldaten wird sogar Schießbefehl auf die Flüchtlinge erteilt, falls sie die Grenze überschreiten sollten.¹ An einigen Orten eröffnen türkische Soldaten das Feuer auf die Flüchtlinge, sie erschießen und verwunden wohl dabei ein paar Flüchtlinge. Etwa eine halbe Million Flüchtlinge halten sich in den Bergen an der Grenze zur Türkei auf. Tausende von Menschen lagern auf dem nackten Fels, viele von ihnen mit zerrissenen Kleidungen und ohne Schuhe.² Die türkische Regierung lässt sie nicht einmal in die Ebenen herunter. Wochenlang weigern sich türkische Behörden, wenigstens wie angekündigt schwangere Frauen, Kinder, Kranke und Verletzte in die Täler zu holen. Erst nach dem Druck aus Europa und nachdem einige Tage verhandelt werden musste, erlauben die türkischen Behörden den Flüchtlingen, von den kalten Berghängen in weiter unten gelegene Gebiete herunterzusteigen. Etliche, vor allem Kinder und alte Menschen, starben an Hunger, Kälte, Erschöpfung und Krankheiten, bevor die Flüchtlinge die Grenze endgültig überschreiten durften, bevor man – nach dem internationalen Druck und mit internationaler Hilfe – ihnen Lager errichtete und sie mit Lebensmitteln, Zelten und Medikamenten versorgte.

Im *Iskiveren-Camp*, nahe *Uludere*, erzählen die Flüchtlinge, dass sie nur die von den Flugzeugen fallen gelassenen Hilfspakete haben konnten, die in ihrer Nähe landeten. Die Pakete, die in der Nähe der türkischen Armeequartiere landeten, würden von Soldaten in Besitz genommen.

Die Hilfsbereitschaft der Kurden in der Türkei hat die türkische Regierung erschreckt. Die kurdische Bevölkerung in Türkisch-Kurdistan hat schon am Tag der Ankunft der Flüchtlinge zur Grenze eine große Hilfskampagne gestartet. Ein vierzehnjähriger Junge aus *Şirnak* weint als er gefragt wird, warum er unter den freiwilligen Helfern ist: „*ich kann nachts nicht schlafen. Es sind unsere kurdischen Brüder und Schwestern.*“³ Unter Beteiligung vieler Kommunen, Gewerkschaften, Berufsverbände und anderer Vereine werden Hilfsgüter gesammelt und deren Transport zur Grenze organisiert. Nach Angaben des Bürgermeisters der Stadt Cizre, Hashim Hashimi, wird die Kampagne ohne die geringste staatliche Unterstützung durchgeführt.⁴ Die Behörden bzw. die Armeeeoffiziere behindern stattdessen die kurdische Bevölkerung mit verschiedenen Mitteln. Der Kontakt zwischen den Flüchtlingen und der Kurden in Türkisch-Kurdistan ist streng verboten. Viele haben Verwandte unter den Flüchtlingen, doch auch sie dürfen keinen Kontakt aufnehmen. Die Hilfsgüter müssen zunächst von türkischen Soldaten empfangen und dann weitergeleitet werden. Der Sprecher des Hilfskomitees der kurdischen Metropole Diyarbakir versucht vergeblich, die Erlaubnis für eine „*Demonstration gegen das barbarische Vorgehen Saddam Husseins*“ zu erhalten. Eine Kundgebung findet trotzdem statt und endet mit 70 zum Teil schwer Verletzten und über 200 Festnahmen. Demonstranten und Journalisten werden brutal zusammengeschlagen und die Parole [der Kurden] „*gegen das Massaker an unserem Volk*“ wird verboten.⁵

Auch die alliierten Soldaten, die an den Hilfsaktionen teilnehmen, beschwerten sich darüber, dass die türkischen Soldaten ihre Arbeit behindern. In dem Flüchtlingscamp in *Şemdinli* gibt es keine medizinischen Einrichtungen, und der türkische Offizier, der es leitet, verweigert einer Gruppe von französischen Ärzten und Krankenschwestern die Erlaubnis, dort tätig zu werden.⁶ In einem Fernsehinterview bedauert ein Team des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), dass der türkische Kommandeur in einer Kaserne das Team zwei Stunden aufgehalten hat, da er ihnen kein Benzin zukommen ließ: „*Die Kurden sind Dreck, warum macht ihr das alles für sie*“ soll er gesagt haben.⁷ In der Türkei kommt es wegen dieser unfreundlichen Handlungen der türkischen

¹ Siehe den „*Stern*“, Nr. 16 / 11 April 1991.

² Vgl. Ergen, 1991, S.145.

³ „*Die Zeit*“ vom 12. April 1991, in: Zülch, 1991, S.22.

⁴ Schmidt, 1996, S.52.

⁵ Ergen, 1991, S.146.

⁶ Simpson, 1991, S.525.

⁷ Othman, 1992, S.46.

Behörden zu einer politischen Krise, als die türkische Regierung den britischen Korrespondenten Robert Fisk – wegen seiner Berichterstattung – und auch britische Soldaten, die gegenüber einem türkischen Gouverneur handgreiflich geworden sein sollen, ausweist.¹

3.2.2. Widerstand der Partisanen gegen die Offensive des Regimes

Durch heftige und brutale Angriffe der Elite-Truppen des irakischen Baath-Regimes mit verschiedenen schweren Waffen gegen die leicht bewaffneten Widerstandskämpfer der Kurdistan-Front und die wehrlose Zivilbevölkerung erobern die Truppen des Regimes die meisten Städte Kurdistans in wenigen Tagen zurück. Während die Zivilisten vor den vorrückenden Truppen des Regimes panikartig flüchten, ziehen sich die Partisanen der Kurdistan-Front aus diesen Städten zurück, sie leisten an einigen strategischen Orten jedoch erbitterten und wirksamen Widerstand. Barzani und Talabani bzw. die Führer der Kurdistan-Front bleiben in den „noch befreiten Gebieten“ und entscheiden, bis zum Tod zu kämpfen.² Barzani koordiniert selbst den Widerstand in der Provinz Arbil. Gemäß der Entscheidung der Kurdistan-Front wird Massoud Barzani verantwortlich für die Aufsicht über die Front in der Region von Salahaddin und Shaqlawe (in der Provinz Arbil), Jalal Talabani für die Aufsicht über die Front in der Region von Sulaimaniya und Rassul Mamend (Vorsitzender der KSP) für die Aufsicht über die Front in der Region von Qela Dize und Ranye (in der Provinz Sulaimaniya).³

In einer entscheidenden Schlacht im *Tal von Korré* (9. – 11. April 91) zwischen Salahaddin und Shaqlawe zerstören die Peshmergas der Kurdistan-Front mehrere Panzer und gepanzerte Militärfahrzeuge⁴ und sie fügen den Angreifenden große Verluste zu; dadurch gelingt es ihnen den Angriff der Truppen des Regimes in Korré bzw. auf weitere befreite Städte und Ortschaften in den Distrikten Shaqlawe, Rawandiz, Mergesor und Choman zu stoppen.⁵

Auf dem Berg Ezmer (in Umgebung der Stadt Sulaimaniya) widersetzen sich die Peshmergas der Kurdistan-Front ebenfalls den Truppen des Regimes am 11. und 12. April erfolgreich und halten deren Offensive auch hier und auf das befreite Gebiet von Şarbajér an.

Die Rolle des Vorsitzenden der KDP, Massoud Barzani, und des Generalsekretärs der PUK, Jalal Talabani, bei der Ermutigung der Peshmergas zum harten Widerstand wird hier (in Korré bzw. Ezmer) wohl hervorgehoben.⁶

Durch diesen harten Widerstand verhindern die kurdischen Partisanen die Zurückeroberung einiger befreiter Städte (Shaqlawe, Harir, Rawandiz, Soran, Diana, Sidekan, Choman, Haji Omeran, Mergesor, Ranye, Chwarta, Halabja, Penjwin etc.). Damit können auch Zehntausende von Flüchtlingen aus anderen Gebieten Kurdistans, besonders aus der Hauptstadt der Region (Arbil) und aus der zweitgrößten Stadt Sulaimaniya, in diesen noch befreiten Städten Zuflucht finden. Andere Flüchtlinge versuchen an Flussläufen und Quellen ihre provisorischen Lager aufzuschlagen. Dörfer, die Flüchtlinge aufnehmen könnten, gibt es seit Jahren in Irakisch-Kurdistan nicht mehr. Ungefähr ein Drittel Kurdistans ist also noch befreit bzw. wird noch von der Kurdistan-Front kontrolliert,⁷ deshalb ist der Aufstand in Kurdistan nicht [wie der Aufstand der Schiiten im Süden] völlig niedergeschlagen bzw. beendet. Von diesem harten Widerstand und von den noch befreiten Gebieten wird aber in der Weltpresse kaum gesprochen. Es ist nur noch von der Massenflucht der Kurden in die Nachbarstaaten (den Iran und die Türkei) und von

¹ Lerch, 1992, S.249.

² Randal, 1997, S.101.

³ Sayyid Kaka, 2000, 332.

⁴ Die Wracks einiger zerstörten Panzer sind heute gestrichen und zum Andenken am Rande der Straße in Derbendi Korré aufgestellt.

⁵ Vgl. Sayyid Kaka, 2000, S.333-336.

⁶ Vgl. Randal, 1997, S.151; und Sayyid Kaka, 2000, S. 331-336.

⁷ Vgl. Schmidt, 1994, S.34.

der Zerschlagung auch des kurdischen Aufstandes die Rede. Aber angesichts dieses Widerstandes – und der Gefahr einer neuen Intervention der Alliierten – entscheidet das Regime in Bagdad nun keine Offensive mehr gegen die Kurden zu starten.¹

Die Versorgungslage in den Gebieten, die noch von den Peshmergas kontrolliert und verteidigt werden, ist zwar sehr kritisch, dennoch erreicht die Flüchtlinge dort keine humanitäre Hilfe aus dem Ausland. Schwarzhandel wird von den Komitees der Kurdistan-Front hart bestraft; um den Wucher in den Griff zu bekommen, dürfen Waren aus dem Iran nur zu offiziell festgelegten Preisen verkauft werden.

In einem Interview mit der deutschen Journalistin Lissy Schmidt [Milena Ergen]² im Hauptquartier der Kurdistan-Front in (der noch befreiten Stadt) Rawandiz kommentieren die Widerstandskämpfer die Nachrichten des britischen Rundfunksenders BBC in diesem Zusammenhang: *„Warum ist immer nur vom Schutz der Flüchtlinge die Rede? Wir wollen hier in den befreiten Gebieten unterstützt werden. Wir brauchen hier Hilfe im Kampf gegen die irakischen Truppen. Wir wollen die Situation hier stabilisieren, doch dabei unterstützt uns niemand. Natürlich müssen wir heute die humanitäre Hilfe annehmen, doch wir haben auch das Recht zu sagen, dass sie falsch gewichtet ist.“*³

3.2.3. Internationale Solidarität mit den Kurden

Die Tragödie der Kurden bzw. das Ausmaß des Flüchtlingsexodus (insgesamt registriert der UNHCR in den Monaten April und Mai 1991 etwa zwei Millionen Flüchtlinge)⁴, die Not der Flüchtlinge an der türkischen Grenze und die Schrecken der Flüchtlingslager in der Türkei und im Iran (nach offiziellen Angaben der USA sind ungefähr 13.000 Kurden während der Flucht ums Leben gekommen,⁵ etwa 6700 von ihnen sind laut US-Gesundheitsbehörden während der katastrophalen Lage in den ersten drei Wochen an der türkischen Grenze gestorben⁶), rühren endlich am Gewissen der internationalen Gemeinschaft, besonders in Europa und den USA.

Allerdings wird erst nach der Massenflucht der eingeschüchterten Zivilbevölkerung Kurdistans die kurdische Frage (in Irakisch-Kurdistan) international beachtet.

Anscheinend werden die Kurden nicht mehr von der Geschichte vergessen und von der Weltöffentlichkeit allein gelassen. Es entsteht diesmal eine weltweite Entrüstung über das neue Verbrechen gegen sie und ein ernsthaftes Engagement für sie. Das große Unglück der Kurden in Irakisch-Kurdistan ist diesmal wohl von zwei positiven Aspekten begleitet worden: Die einzigartige (beispiellose) Einigkeit der Kurden untereinander und die große Sympathie der Weltöffentlichkeit für die leidenden Flüchtlinge bzw. die deutliche Solidarität der Weltgemeinschaft mit ihnen.

Die internationalen Medien, besonders in Europa und den USA, spielen dabei eine bedeutende Rolle. *„Ist das kuwaitische Öl wichtiger als kurdische Menschenleben“*, wird in der Weltpresse von unterschiedlichen Journalisten gefragt. *„Wo sind die USA, wenn es um Völkermord geht?“*⁷ Arnold Hottinger stellt in einem Beitrag diesbezüglich fest: *„Noch nie habe die Welt die Not der Kurden so deutlich zur Kenntnis genommen.“*⁸

¹ Vgl. McDowall, 1997, S.375.

² Die Journalistin Lissy Schmidt (Milena Ergen), Jg. 1959, wird später (am 3. April 1994) auf dem Weg zwischen Sulaimaniya und Halabja von Agenten des irakischen Geheimdienstes „al-Mukhabarat“ ermordet.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.36.

⁴ Leukefeld, 1996, S.116.

⁵ Keesing's Record of World Events, vol. 37 (1991), in: Cook, 1995, S.36.

⁶ Randal, 1997, S.68.

⁷ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.38.

⁸ Hottinger, 1991, S.21.

Der britische Premierminister, John Major, fühlt sich persönlich verpflichtet, für die kurdischen Flüchtlinge, etwas Effektives zu tun, um sie von den – mit Schnee bedeckten – Bergen herunter und wieder nach Hause zurückbringen zu lassen. Darüber hinaus möchte er der kurdischen Frage im Irak die Perspektive einer politischen Lösung über die UNO verleihen.¹ Wahrscheinlich empfindet Major dabei Gewissensbisse wegen der ungerechten Haltung der Briten gegenüber den Kurden (besonders in Südkurdistan) nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches, und er mag damit das Unrecht einigermaßen wiedergutmachen.

Der BBC-Korrespondent John Simpson erklärt in dieser Hinsicht, dass die Anteilnahme, die der Westen den Kurden um diese Zeit entgegenbringt, einen „Hauch von Schuldgefühlen“ aufweist.² Dazu schreibt ebenso Jonathan Randal:

„Many Britons had what one diplomat termed a ‘historic guilt complex’ about the Kurds.“³

Auch Frankreich setzt sich energisch für eine Schutzmaßnahme für das kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan ein. Die Frau des französischen Präsidenten Francois Mitterrand (Madame Mitterrand) die in humanitären Angelegenheiten sehr aktiv ist, spielt eine wichtige Rolle bei der Solidarität der Franzosen mit den Kurden.⁴ Präsident Mitterrand, der von der Not der Kurden tief bewegt ist, setzt sich persönlich dafür ein, etwas Wirksames für die kurdischen Flüchtlinge zu tun. Er verlangt vom UNO-Generalsekretär, eine geeignete Maßnahme in dieser Hinsicht zu ergreifen, sonst würde Frankreich selbst in Aktion treten.⁵

Das belgische Parlament beschließt am 13. März 1991 mit Stimmen aller Fraktionen, die Kurdenfrage vor den Sicherheitsrat zu bringen.⁶

Als der amerikanische Außenminister ein Flüchtlingslager am 7. April 1991 (in *Cukurca*) in der Türkei besucht und sich die entsetzliche Lage der Flüchtlinge an der Grenze ansieht, ist er erschüttert; auch er will sich für ihre Hilfe maßgeblich einsetzen. Er telefoniert deswegen sogleich mit Präsident Bush, Verteidigungsminister Richard Cheney und UNO-Generalsekretär Javier Pérez de Cuéllar.⁷

Der damalige deutsche Außenminister Genscher will Rückkehrgarantien für die kurdischen Flüchtlinge in der Waffenstillstandsresolution 687 (am 3. April 1991) verankert wissen, kann sich aber nicht durchsetzen.⁸

Im Mai 1991 appellieren europäische Menschenrechtsorganisationen, Institutionen und Persönlichkeiten u.a. an die Regierungen der europäischen Staaten und der Vereinigten Staaten von Amerika, über die Befreiung Kuwaits hinaus „die Menschen- und Volksgruppenrechte und den Anspruch auf demokratisch verfasste Lebensformen – der Völker im Irak und namentlich der Kurden und Assyrer – nicht aus den Augen zu verlieren.“ Die Unterzeichner erklären darin die Schaffung einer durch internationale Garantien abgesicherten Autonomen Region in Irakisch-Kurdistan für unabdingbar.⁹

Es ist wohl zu bemerken, dass während der Volksaufstände der Schiiten und der Kurden bzw. während des Massakers an den arabischen Schiiten im Süden oder der Tragödie der Kurden in Kurdistan kein Solidaritätsakt und gar keine Sympathiebekundung in den (sunnitisch-) arabischen Ländern gezeigt wird,¹⁰ weder von der Öffentlichkeit (der Bevölkerung, den oppositionellen Islamisten, den intellektuellen Kreisen, den Medienberichterstatern) noch

¹ Vgl. Schmidt, 1994, S.40.

² Simpson, 1991, S.517.

³ Randal, 1997, S.59.

⁴ Hottinger, 1991, S.25; vgl. auch Nye and Smith, 1992, S.27; Randal, 1997, S.60.

⁵ Randal, 1977, S.61.

⁶ Saydam, 1991, S.120.

⁷ Randal, 1997, S.65-66; vgl. auch Schmidt, 1994, S.40.

⁸ Schmidt, 1994, S.39.

⁹ Zülch, 1991, S.128.

¹⁰ Vgl. Chaliand, 1994, S.3, in: Mahmoud, 2001, S.214.

offiziell von den Regierungen, weder gegenüber den (sunnitischen) Kurden – weil sie eben keine Araber sind – noch gegenüber den (arabischen) Schiiten – weil sie doch keine Sunniten sind. Im Gegenteil: Man spürt, dass eine breite Masse der Bevölkerung in den arabischen Ländern die barbarischen Handlungen des Diktators bei der Zerschlagung der Volksaufstände gutheißen und fast alle Regierungen sie einfach stillschweigend hinnehmen.

Wie sollte man diese Haltung nun interpretieren bzw. analysieren?

Liegt das daran, dass die Bevölkerung in diesen Ländern politisch unbewusst oder radikal nationalistisch (panarabisch) und extrem konfessionalistisch (sunnitisch) ist?

Ist dies Ausdruck des verschärften Antiamerikanismus (wegen der ständigen Parteinahme der USA für Israel im arabisch-israelischen Konflikt) auf Kosten der Fortsetzung des Leidens der irakischen Bevölkerung bzw. deren Unterdrückung durch die Baath-Diktatur?

Weil sich der irakische Diktator Saddam Hussein – wegen des Beharrens auf der Besetzung Kuwaits – quer gegen die USA oder den Westen und Israel gestellt bzw. sich mit ihnen angelegt hat, macht es der Bevölkerung dieser Länder anscheinend nichts aus, dass er drei Kriege gegen das islamische Nachbarland Iran, das arabische Nachbarland Kuwait und gegen die internationale Koalition eben wegen seiner ungebremsten Brutalität vom Zaun gebrochen hat, und dass er ein gewissenloser Despot ist und seit über zwei Jahrzehnten sein eigenes Volk brutal unterdrückt?

Ihr illusorischer (arabischer und islamischer) Held darf und soll also all seine „bösen Feinde und Verräter“ (die gesamte aufständische Bevölkerung) im Irak abschlachten!

Anstatt den Opfern Beistand zu leisten, solidarisieren sich diese Leute schlicht und einfach mit dem Täter. Diese primitive Haltung schadet in der Tat sowohl der Einheit der arabischen Völker als auch der Harmonie der Moslems in der Region, da sie die Verachtung bzw. den Hass der Schiiten und der Kurden überall (aber auch der Iraner und Kuwaitis) gegen die stillschweigenden bzw. die leidenschaftlichen Anhänger des Diktators in diesen Ländern erzeugt bzw. schürt.

Und die angebliche Sorge um die Einheit des Iraks, mit der die Regierungen dieser Länder ihr Stillschweigen begründen, oder die tatsächliche Sorge um die politische Stabilität in den eigenen Staaten, kann diese Regierungen von ihrer moralischen Verantwortung und humanitären Pflicht gegenüber der unterdrückten Bevölkerung Iraks überhaupt nicht befreien.

Drittes Kapitel

Die Schutzzone

1. Die UN- Resolution Nr. 688

Während der Debatte über die Tragödie der Kurden in den Vereinten Nationen stehen einige Mitglieder der Staatengemeinschaft an der Seite des irakischen Regimes, anstatt den bedrängten und hilfsbedürftigen Flüchtlingen durch eine gemeinsame humanitäre Haltung zu Hilfe zu kommen. Zudem äußert ein ständiges Mitglied des UN-Sicherheitsrats (die Volksrepublik China) große Bedenken hinsichtlich einer wirksamen Entscheidung des Sicherheitsrats in diesem Zusammenhang. Auch die ehemalige Sowjetunion will den Begriff „Kurden“ aus der UN-EntschlieÙung zum Flüchtlingsproblem streichen.¹

China und die UdSSR berufen sich in den allgemeinen völkerrechtlichen Diskussionen im Sicherheitsrat auf den Artikel 2 der UN-Charta bzw. auf dessen einschränkende Klausel, welche das Eingreifen in *„Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören“* nicht gestattet.²

Die USA halten sich in diesen Diskussionen zunächst zurück und erklären immer wieder, nicht eingreifen zu wollen.

Gegner eines Eingreifens der UNO, wie z.B. Cuba und Jemen, die ansonsten immer auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker gepocht haben, betrachten das Siedlungsgebiet der Kurden im Irak (Irakisch-Kurdistan) als ein Teil des irakischen Staates; eine Intervention des internationalen Gremiums – trotz des unermesslichen Leides der kurdischen Flüchtlinge und der Gefährdung des Friedens in der Region – konnte daher von ihnen als ein Angriff auf die Souveränität des Irak gewertet werden.

Befürworter eines Eingreifens berufen sich jedoch vor allem auf die Genfer Konvention von 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes, welcher der Irak 1959 beigetreten ist und die eine wichtige Grundlage des Völkerrechts darstellt.³ Artikel 8 dieser Konvention besagt:

*„Eine Vertragschließende Partei kann die zuständigen Organe der Vereinten Nationen damit befassen, gemäß der Charta der Vereinten Nationen die Maßnahmen zu ergreifen, die sie für die Verhütung oder Bekämpfung von Völkermordhandlungen... für geeignet erachtet.“*⁴

Auch Artikel 60 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention wird in die Diskussion eingeführt, der die Einrichtung entmilitarisierter Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch bei inneren Konflikten vorsieht.

Artikel 39 (Kapitel VII) der UN-Charta ermöglicht ebenfalls ein Eingreifen in innere Konflikte, falls der internationale Frieden gefährdet wird bzw. wenn der UN-Sicherheitsrat eine Bedrohung oder einen Bruch des Weltfriedens feststellt.⁵ Eine Gefährdung des internationalen Friedens stellen vor allem nach der Auffassung Großbritanniens, Frankreichs, der Türkei und des Iran die fast zwei Millionen kurdischen Flüchtlinge im Iran und in der Türkei dar.

Nach zwei Wochen Verzögerung trotz der dramatischen Situation in Irakisch-Kurdistan, nach intensiven Beratungen über einen französischen Resolutionsentwurf und nach dem Empfang von vier Schreiben der permanenten Vertreter Frankreichs, der Türkei und des Irans bei den Vereinten Nationen an den UN-Generalsekretär am 3. bzw. 4. April, in denen sie ein Ende des

¹ Zülch, 1991, S.28.

² Vgl. die Charta der UNO (Kapitel 1, Artikel 2, Paragraph 7), in: Hüfner und Naumann, 1974, S.160.

³ Sha'ban, 2000, S.12.

⁴ Zitiert nach *„Kurdistan Archiv“*, Nr. 26, S.19, in: Schmidt, 1994, S.38.

⁵ Vgl. Artikel 39 der Charta der Vereinten Nationen, in: Hüfner und Naumann, 1974, S.167.

Elends der Flüchtlinge fordern, verabschiedet der UN-Sicherheitsrat am 5. April 1991 – auf einer Sitzung, welche der Iran, die Türkei und Frankreich beantragt haben – die Resolution Nr. 688.¹ Trotz der anfangs ablehnenden Haltung der ständigen Mitgliedsstaaten Sowjetunion und China kann dieser gemeinsame Beschluss auf Initiative Frankreichs und Belgiens und mit der Zustimmung Großbritanniens, der Vereinigten Staaten von Amerika und weiteren sechs Mitgliedsstaaten (Sowjetunion, Österreich, Rumänien, Ecuador, Zaire und Elfenbeinküste) durchgesetzt werden. Drei Mitgliedsstaaten (Kuba, Jemen und Simbabwe) stimmen dagegen, zwei weitere (China und Indien) enthalten sich der Stimme.²

Offensichtlich hegen die Vielvölkerstaaten China, die Sowjetunion und Indien Bedenken bei der Verabschiedung dieser Resolution wegen ihres Status – besonders wegen Tibet bzw. der Baltischen Länder [die damals noch nicht unabhängig waren] und Tschetschenien bzw. Kaschmir.³

Die Resolution 688 besteht aus der Präambel und acht Artikeln. In der Resolution wird zu den neuesten Entwicklungen im Irak Stellung genommen; unter anderem wird die Unterdrückung des kurdischen Volkes verurteilt und es wird betont, dass diese Unterdrückung bzw. der starke Flüchtlingsstrom der Zivilbevölkerung in Richtung auf und über internationale Grenzen den internationalen Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet. Nach Ansicht der britischen Völkerrechtlerin Helena Cook verleiht diese Passage der Resolution eine kontinuierliche Relevanz.⁴ Dies zeigt, dass solange die Unterdrückung der Kurden bzw. der Zivilbevölkerung im Irak dauert, der internationale Frieden und die Sicherheit in der Region gefährdet ist. Diese bewusste Verbindung zwischen der „internen Unterdrückung“ im Irak und der „Gefährdung bzw. Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit in der Region“ ist eigentlich die treibende Kraft der Resolution.

Der UN-Sicherheitsrat fordert (im Artikel 2) die irakische Regierung daher zur unverzüglichen Beendigung dieser Unterdrückung als Beitrag zur Beseitigung der Bedrohung des internationalen Friedens und der Sicherheit in der Region auf.

Weiter wird in der Resolution (im Artikel 3) darauf bestanden, dass der Irak unverzüglich internationalen Hilfsorganisationen, d.h. den UN- sowie Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), den Zugang zu all denjenigen erlaubt, die in allen Teilen des Irak Hilfe brauchen, und dass die irakische Regierung mit ihnen bei ihrem Einsatz zusammenarbeitet.

Der Sicherheitsrat ersucht daraufhin (im Artikel 4) den Generalsekretär der UNO, seine humanitären Bemühungen im Irak fortzusetzen und *„über die Notlage der irakischen Zivilbevölkerung und besonders der kurdischen Bevölkerung zu berichten, die unter der Unterdrückung in allen ihren Formen leidet, wie sie ihnen von irakischen Behörden zugefügt wird“*.⁵

Der UN-Generalsekretär wird auch ersucht, all seine Möglichkeiten („resources“) zu nutzen, um sich umgehend den entscheidenden Bedürfnissen der Flüchtlinge und der Vertriebenen zuzuwenden. Mit anderen Worten deutet der Sicherheitsrat, nach Ansicht von Michael Gunter, an: Die Umstände können außerordentliche humanitäre Bedürfnisse veranlassen, welche die Weltorganisation dazu zwingen, in „innere Angelegenheiten eines souveränen Staates“ – aus humanitären Gründen – zu intervenieren, und zwar unter Berücksichtigung von Bestimmungen der Kollektivsicherheit „collective security“ bzw. Beachtung des Artikels 51 der UN-Charta, ohne Kapitel VII der Charta zu erwähnen.⁶

¹ Siehe den Wortlaut der Resolution in Anhang 4.

² Kesen / Kranefeld-Wied, 1991, S.148-150; Karim A.,2001,S.21; Scherrer, 1997, S.253; Schmidt, 1994, S.40.

³ Vgl. Gunter, 1992, S.56.

⁴ Cook, 1995, S.38.

⁵ (mi) / KOMKAR, 1991, S.151-152.

⁶ Vgl. Gunter, 1992, S.85. Nach Artikel 51 der UN-Charta kann der UN-Sicherheitsrat gemäß seiner – auf dieser Charta beruhenden – Befugnis, „jederzeit die Maßnahmen [...] treffen, die er zur Wahrung oder Wiederherstellung

Auch Sherzad Najjar ist der Auffassung, dass sich die Resolution 688 auf das Kapitel VII der UN-Charta bezieht, nicht explizit, jedoch implizit, weil nur Kapitel VII der Charta die Gefährdung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit festlegt bzw. ein Eingreifen dagegen bestimmt (Artikel 39, 41 und 42).¹

Mustafa al-Ansari ist ebenfalls dieser Ansicht, weil der Sicherheitsrat seiner Meinung nach entsprechend der Befugnisse aus dem Kapitel VII der UN-Charta gehandelt hat.²

Der irakische Völkerrechtler Abd al-Hussein Sha'ban meint, dass sich Kapitel VII in der Resolution bemerkbar macht (der Sicherheitsrat sollte dabei das Augenmerk auf Kapitel VII gerichtet haben), es wird aber nicht offen bzw. ausdrücklich vorgebracht.³ Die Resolution 688 ist deswegen ein einzigartiger Kompromiss zwischen den ständigen Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats – um ein eventuelles Veto seitens der Sowjetunion oder Chinas zu vermeiden – und zwischen dem Sicherheitsrat und einigen betroffenen Staaten der Region – zur Berücksichtigung ihrer ständigen Vorbehalte und Befürchtungen bezüglich der kurdischen Frage generell. Sa'di Barzinji bekräftigt diese These dadurch, dass der französische Entwurf sehr ausführlicher bzw. umfassender als die verabschiedete Resolution sei. Während der Debatte sei er wegen der ablehnenden Haltung der Sowjetunion und China und deren Drohungen mit dem Veto dagegen geändert worden.⁴

Allerdings beteuert der Sicherheitsrat in der Präambel der Resolution die Beachtung von Kapitel 1, Artikel 2, Paragraph 7 der Charta der Vereinten Nationen. Sie bestätigt die Verpflichtung aller Mitgliedsstaaten zur Souveränität, territorialen Integrität und politischen Unabhängigkeit nicht nur des Irak, sondern auch aller anderen Staaten in dieser Region. Deshalb ist die Resolution für manche Beobachter nicht eindeutig und sie kommt ihnen sogar abstrakt vor.

Nach Ansicht anderer sollte man dabei aber den Schlussteil des Artikels 2 bzw. des Paragraphen 7 beachten, welcher den „Grundsatz des Nichteingreifens“ ausschließt, wenn der Sicherheitsrat die Anwendung von Zwangsmaßnahmen entsprechend Kapitel VII beschließt; d.h. ein Eingreifen der UNO in innere Angelegenheiten eines Staates – zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, falls der Sicherheitsrat gemäß Kapitel VII der UN-Charta handelt, wird dementsprechend doch gestattet. Dies ist wiederum ein Nachweis dafür, dass die Resolution 688 doch nach Bestimmungen des Kapitels VII der UN-Charta beschlossen worden ist. Ansonsten könnte der Sicherheitsrat bei einem Eingreifen in eine innere Angelegenheit des Irak logischerweise nicht auf den „Nichteingreifensgrundsatz“ des Artikels 2 in der Präambel der Resolution hinweisen.⁵

Die britische Völkerrechtlerin Helena Cook schreibt dazu:

„The resolution [688] was not expressed to be adopted under Chapter VII of the UN Charter but it recalled in the preamble the Council's responsibilities for the maintenance of international peace and security and uses strong mandatory language.“⁶

Nach Ansicht von Gerhard Stuby ist die rechtliche Einordnung der Resolution 688 schwierig. Er meint aber: *„Wie dem auch sei, zum ersten Mal hat sich die UNO zu derartigen weitreichenden Maßnahmen entschlossen, die zeigen, dass das Kurden-Problem als internationale Angelegenheit betrachtet wird, auch wenn der Gesichtspunkt sehr strikt auf die*

des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit für erforderlich hält“, vgl. Die UNO-Charta, in: Hüfner u. Neumann, 1974, S. 170.

¹ Vgl. Sha'ban, 2000, S. 33.

² al-Ansari, 1998, S.67-68, in: Karim, 2001, S.28.

³ Sha'ban, 2000, S.47.

⁴ Barzinji, 1999, S.50.

⁵ Mahmoud, 2001, S.221; vgl. auch Ghafur, 2000, S.34 –35 und Artikel 2 der UNO-Charta, in: Hüfner und Naumann, 1974, S.160.

⁶ Cook, 1995, S.37.

*Menschenrechtsverletzung und weniger auf die Fragen des Minderheitenschutzes und der Garantie des Selbstbestimmungsrechtes gerichtet ist.*¹

Von insgesamt 40 Resolutionen in Bezug auf den Irak – vor und nach der Resolution 688, ist die Resolution 688 die einzige, die nicht deutlich mit Kapitel VII in Verbindung gebracht wird.² Und sie ist auch die einzige, in deren Präambel nicht klar auf die vorangehenden Resolutionen in diesem Zusammenhang (in Bezug auf Irak) hingewiesen wird.³ Daher wird diese Resolution rechtlich sowie politisch offenbar unterschiedlich interpretiert.

Die Resolution 688 bzw. deren Beschlüsse sind nach Auffassung vieler Völkerrechtler bzw. Juristen genauso wie alle anderen Beschlüsse des UN-Sicherheitsrats für alle Mitgliedsstaaten der UNO verbindlich.⁴ Die „unverzöglichen Aufforderungen“ des Sicherheitsrats zur Durchsetzung der Beschlüsse (Artikel 2 u. 4) bzw. das Bestehen des Rats auf der Ausführung des Artikels 3 bekräftigen im Besonderen die Verbindlichkeit der Beschlüsse bzw. der Resolution.⁵

Der Sicherheitsrat appelliert ferner an alle Mitgliedsstaaten und alle Hilfsorganisationen, diese humanitären Hilfsbemühungen zu unterstützen.

Kurz nach der Verabschiedung der Resolution 688 beginnt die notwendige humanitäre Hilfsaktion für die Flüchtlinge bzw. für die notleidende Bevölkerung im größten Teil von Irakisch-Kurdistan, an der sich viele Länder der Welt bzw. deren Hilfsorganisationen beteiligen. Im letzten Artikel der Resolution beschließt der UN-Sicherheitsrat, sich weiter mit dieser Angelegenheit zu beschäftigen. Die Sache bleibt also offen. Es wird zwar die Frage nach dem weiteren Vorgehen nicht geklärt, der UN-Sicherheitsrat kann aber jederzeit nach diesem Artikel weitere Entscheidungen im Hinblick auf die vollkommene Durchsetzung der Resolution treffen oder eine neue Entschließung in Bezug auf die Angelegenheit einbringen.

Die irakische Regierung lehnt die Resolution theoretisch ab. Sie nimmt sie jedoch praktisch hin und kommt einiger Aufforderungen des UN-Sicherheitsrats kurz nach der Verabschiedung der Resolution nach. Außerdem stimmt sie dem humanitären Hilfsprogramm einschließlich des Einsatzes einer UN-Schutztruppe in der kurdischen Region zu.⁶

Bisher sind alle dringenden Aufrufe bzw. Appelle des kurdischen Volkes im Irak – aber auch die der Kurden in den anderen Staaten des Mittleren Ostens – an die UNO auf taube Ohren gestoßen. Helena Cook stellt in diesem Zusammenhang fest:

*„It was only Iraq's invasion of Kuwait in August 1990 and the ensuing events that finally prompted the UN to reverse its shameful record of inaction.“*⁷

In der Resolution 688 behandeln die Vereinten Nationen die kurdische Frage im Irak zwar nicht diskret; sie stellen sie – und die Menschenrechte aller Bürger im Irak – jedoch zum erstenmal in ihrer 46-jährigen Geschichte so explizit dar.⁸ Damit erhält die kurdische Frage im Irak endlich eine internationale Dimension. Sie wird wieder nach 68 Jahren – nach der Annullierung des Vertrages von Sèvres – Gegenstand der internationalen Politik.

Es handelt sich in dieser Resolution hauptsächlich um eine humanitäre Maßnahme besonders für die unterdrückten und verfolgten Kurden. Es wird dennoch darüber hinaus die Ursache des Leidens bzw. der Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak – die auch den Frieden und die

¹ Stuby, 1994, S.57; vgl. auch Kramer, in: VN 3 / 1991, S.102 ff.

² Sha'ban, 2000, S.22.

³ Vgl. Cook, 1995, S.54.

⁴ Barzinji, in: Sha'ban, 2000, S.30.

⁵ Vgl. al-Kadhim, 1991, S.272, in: Mahmoud, 2001, S.222.

⁶ Vgl. Cook, 1995, S.52

Später mit der Zustimmung der UN-Resolution 1441 im November 2002 hat die irakische Regierung auch die Resolution 688 annehmen müssen; weil die letztere die Durchsetzung auch früherer Entschließungen – einschließlich Resolution 688 – bekräftigt, vgl. die UN-Resolution 1441 vom 8. November 2002, Internet: <http://www.un.org/01.02.03>.

⁷ Cook, 1995, S.114.

⁸ Vgl. Gunter, 1992, S.79- 85.

Sicherheit in der ganzen Region gefährdet – klar identifiziert und die Hoffnung (im Artikel 2) geäußert, dass ein „*offener Dialog*“ zur Sicherstellung der politischen und Menschen-Rechte aller Bürger Iraks stattfinden wird. Es ist aber nicht deutlich, wo dieser Dialog stattfinden und wer überhaupt daran teilnehmen soll. Nach Auffassung von Sha’ban stellt die Resolution 688 überdies einen außerordentlich bedeutenden rechtlichen Fall dar, nicht nur bezüglich der kurdischen Frage im Irak, sondern auch in Bezug auf das Völkerrecht (*international law*), auf das Prinzip der humanitären Intervention und auf die Frage der Menschenrechte im Allgemeinen.¹ Die deutliche Verbindung zwischen den Menschenrechten und dem internationalen Frieden bzw. der Sicherheit in der Region bedeutet nach Meinung von Mohammed Ihsan eine wichtige theoretische Entwicklung des Begriffs bzw. der Idee der Menschenrechte.²

Die grausame Unterdrückung der Volksgruppen oder Minderheiten bzw. die Angelegenheit der Menschenrechte wird von der UNO mit der Verabschiedung dieser Resolution nicht mehr als unantastbare innere Angelegenheit der „souveränen Staaten“ betrachtet.

Außer der humanitären Bedeutung erfasst die Resolution 688 daher eindeutige rechtliche und politische Dimensionen sowohl in Bezug auf die kurdische Frage in der Region als auch bezüglich der Frage der Menschenrechte überall auf der Welt.

In der Tat hat der UN-Sicherheitsrat mit dieser Resolution zum erstenmal neue und effektive Mechanismen zur Durchsetzung seiner Beschlüsse hinsichtlich der Regelung innerstaatlicher Konflikte bzw. für die humanitäre Intervention – zwischen einem despotischen Regime und der unterdrückten Bevölkerung – festgesetzt.³

Sa’di Barzinji verdeutlicht in einem Beitrag in der kurdischen Tageszeitung „*Birayeti*“ bzw. in der monatlichen arabischen Zeitschrift „*Gulan Al-Arebi*“ die politische sowie völkerrechtliche Bedeutung der Resolution 688. Nach seiner Auffassung stellt diese Resolution den Anfang einer neuen Weltordnung dar, die zunächst in Irakisch-Kurdistan, dann in Bosnien und später in Kosovo (Jugoslawien), praktiziert wird. Außerdem leitet diese Resolution eine Wende für die kurdische Frage im Rahmen des Völkerrechts in die Wege.⁴

Die Resolution 688 verleiht der kurdischen Frage – bzw. der Frage der Menschenrechtsverletzungen – im Irak wohl die Perspektive einer politischen Lösung über die UNO. Sie stellt in Wirklichkeit eine wichtige Basis auch für den Demokratisierungsprozess im Irak, falls die Resolution von den Betroffenen ernsthaft verfolgt bzw. genutzt und von der UNO wahrgenommen und aktiviert bzw. exakt durchgesetzt wird.

2. Die Errichtung der Schutzzone

Am selben Tag, an dem die Resolution 688 verabschiedet wird, gibt Präsident Bush bekannt, dass die US-Luftwaffenflugzeugtransporter damit beginnen, Nahrungsmittel und Hilfsgüter für die Flüchtlinge im Nordirak (an der Grenzregion Irak-Türkei) abzuwerfen.⁵

Vor diesem Hintergrund – unter Berufung auf die Resolution 688, unter massivem Druck der Öffentlichkeit nach den täglichen sensationellen Berichterstattungen der amerikanischen Presse bzw. der internationalen Medien über das Leid der Kurden und nach Beratungen mit den Regierungen Großbritanniens, Frankreichs und der Türkei⁶ – gibt die Regierung der Vereinigten

¹ Sha’ban, 2000, S.8.

² Ihsan, 2001, S.67.

³ Vgl. Mahmoud, 2001, S.235.

⁴ Barzinji, 1999, S.50-51.

⁵ (MEW), 1992, S.15.

⁶ Die Türkei hat den Flüchtlingen jeglichen Status als anerkannte Flüchtlinge (oder Asylsuchende) – bezogen auf den Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention (1951) – auch vor den internationalen Institutionen

Staaten ihre Zurückhaltung auf und entschließt sich doch zum Handeln. Die USA und westliche Alliierte starten zunächst (am 7. April) eine Hilfsmaßnahme zur Verteilung von Nahrungsmitteln, Bekleidungen, Decken, Zelten und Medikamenten an Flüchtlinge.

Auf einer Sitzung der EU (am 8. April in Luxemburg) schlägt der britische Premierminister John Major vor, einen „safe haven“ bzw. eine „Schutzzone“ in Irakisch-Kurdistan zu schaffen und zum deren Schutz Truppen der Koalition (Alliierten) einzusetzen, um der flüchtenden Bevölkerung eine sichere Rückkehr zu ermöglichen. Dabei erhält er von den Mitgliedern der Europäischen Union die volle Unterstützung. Er greift damit die Idee des türkischen Präsidenten Turgut Özal zu einer sicheren Rückführung der kurdischen Flüchtlinge in ihre Heimat durch die Errichtung einiger „kurdischer Flüchtlingsklaven“ im Nordirak von der UNO auf.¹ Mit seinem Gedanken versucht Özal das heikle Problem, die schwere Last der Flüchtlinge aus Irakisch-Kurdistan, schnellstens los zu werden und ihre eventuellen Auswirkungen auf eigenen Kurden (in Türkisch-Kurdistan) bzw. eine mögliche Destabilisierung der Türkei zu vermeiden. Er bezeichnet die Akzeptanz des Bleibens von Hunderttausenden von kurdischen Flüchtlingen aus (Irakisch-Kurdistan) in der Türkei als „politischen Selbstmord“². Deswegen meint Bill Frelick, dass der Ausgangspunkt der Resolution 688 nicht die Verletzung der Menschenrechte von Kurden und anderen Irakern, sondern die durch sie bedrohte Stabilität der Nachbarländer sei.³

Zunächst stößt der Vorschlag John Majors, dass US- bzw. Alliiertentruppen in den Nordirak ziehen sollten, in Washington auf starken Widerwillen. Die Briten – unterstützt von den Franzosen – bestehen jedoch darauf und argumentieren, dass die kurdischen Flüchtlinge nur zurückkehren würden, wenn die alliierten Truppen ihnen Schutz zusicherten.⁴

Der britische Premierminister will eigentlich, dass die „Schutzzone“ die ganze Region Irakisch-Kurdistan umfasst und unter die Verwaltung der UNO gestellt wird. Diese wird jedoch später auf eine kleine „Sicherheitszone“ an der Grenze zur Türkei geschrumpft.⁵

Präsident Bush kündigt dann am 16. April an, dass provisorische Lager und eine „Sicherheitszone“ für die kurdischen Flüchtlinge – auf der Grundlage der Resolution 688 – an der Grenze zur Türkei errichtet und von Amerikanern, Briten und Franzosen verwaltet werden. Die Aktion wird sogleich unter dem Namen „**Operation Provide Comfort**“ bekannt. Die Sicherheitszone soll zunächst den Distrikt Zakho und dessen Umgebung in der Provinz Duhok (ein Gebiet zwischen Zakho, Duhok und Ammadiya) an der türkischen Grenze umfassen. Einen Tag später rücken ca. 20.000 alliierte (amerikanische, britische, französische, niederländische, italienische und spanische) Soldaten⁶ in Irakisch-Kurdistan ein und beginnen mit dem Bau von Lagern. Ziel ist es, die Flüchtlinge wieder – in erster Linie – aus der Türkei, aber auch aus dem Iran nach Hause zurückzuholen. Zur gleichen Zeit begibt sich Sadruddin Aga Khan, UN-Koordinator für Flüchtlingsfragen, als Sonderbevollmächtigter des UN-Generalsekretärs Pérez de Cuéllar in den Irak, um mit der Regierung in Bagdad über die Durchführung der humanitären Maßnahmen zu verhandeln.

Um die Kurden abzusichern – und als die Bewegungen der irakischen Armee und paramilitärischen Gruppen die Durchsetzung des Planes bedrohen, werden die irakischen Truppen und Geheimdienste von den USA aufgefordert, sich von der Sicherheitszone innerhalb

verwehrt. Obwohl die Türkei die Konvention schon unterzeichnet hatte, hat sie sogar das Büro der UNHCR daran gehindert, ihre Schutzfunktionen wahrzunehmen. Damit hat sie – besonders den Alliierten - ein großes Problem verschafft, vgl. Cook, 1995, S.39.

¹ Vgl. Gunter, 1992, S.56; vgl. auch Randal, 1997, S.66; Entessar, 1992, S.153.

² Ihsan, 2001, S.80.

³ Frelick, 1992, S.22-27, in: Ofteringer und Bäcker, 1995, S.35.

⁴ Simson, 1991, S.527-528.

⁵ Vgl. Schmidt, 1994, S.40; vgl. auch Cook, 1995, S.40.

⁶ Die Zahl der eingesetzten Soldaten dabei wird von mehreren Autoren unterschiedlich angegeben: Randal z.B. schätzt deren Zahl auf 21.700, Randal, 1997, S.69.

von 48 Stunden 25 km südlich der türkischen Grenze zurückzuziehen. Daraufhin erklären die USA am 19. April die ganze Region des Nordiraks nördlich des 36. Breitengrades als „Flugverbotszone“ (**non-fly zone**) für irakische Kampfflugzeuge – um u.a. auch die riesigen amerikanischen Transportflugzeuge *Hercules G130* zu schützen, auch irakische Militäraktionen nördlich dieser Linie würden nicht – mehr – geduldet.¹ Die Gebiete Kurdistans nördlich des 36. Breitengrades werden [praktisch auch die Provinz Sulaimaniya und drei Distrikte der Provinz Kirkuk (Chamchamal, Kifri und Kalar)² nördlich des 34. Breitengrades] dann von den Alliierten als „*Safe Haven*“ bzw. „Schutzzone“ für die Kurden erklärt. Die Erdölfelder in den Städten Kirkuk, Khanaqin, Makhmur und ihren Umgebungen werden bewusst von der Schutzzone ausgeschlossen,³ um die Nachbarstaaten (vor allen die Türkei) zu beruhigen bzw. die Vorwürfe einiger Kreise dieser Länder zurückzuweisen, welche andeuteten, dass die Alliierten die Gründung eines kurdischen Staates im Nordirak ermutigten. Anschließend warnen die USA die irakische Regierung davor, Kampfflugzeuge – einschließlich Helikopter – nördlich des 36. Breitengrades einzusetzen bzw. überfliegen zu lassen. Parallel dazu verlangen sie von ihr, dass ihre Truppen und Geheimdienste, die „Sicherheitskräfte“ der von den Alliierten erklärten „Schutzzone“ fern bleiben, und dass sie von militärischen Angriffen gegen die kurdische Zivilbevölkerung Abstand nehmen müssen.⁴ Präsident Bush erklärt dazu:

„We simply could not allow 500.000 to a million people to die up there in the mountains“⁵

Später erklärt der US-Präsident:

„This new effort, despite its scale and scope, is not intended as a permanent solution to the plight of the Iraqi Kurds ... it is an interim solution designed to meet an immediate, penetrating humanitarian need. Our long-term objective remains the same: for Iraqi Kurds and, indeed, for all Iraqi refugees, wherever they are, to return home and to live in peace, free from repression, free to live their lives.“⁶

Bei der Errichtung der Schutzzone erklären die Alliierten häufig, dass humanitäre Motive sie dazu veranlasst haben, und dass sie in Übereinstimmung mit der Resolution 688 handeln und in enger Kooperation mit der UNO stehen werden. Zudem betont US-Präsident Bush die begrenzten Ziele der dafür notwendigen militärischen Operation:

„[...] Consistent with United Nations Security Council Resolution 688 and working closely with the United Nations and other international organisations and with our European partners, I have directed the US military to begin immediately to establish several encampments in northern Iraq where relief supplies for these refugees will be made available in large quantities and distributed in an orderly manner. [...] adequate security will be provided at these temporary sites by US, British and French air and ground forces, again consistent with United Nations Security Council Resolution 688. [...] I want to underscore that all we are doing is motivated by humanitarian concerns [...]“⁷

Der UN-Generalsekretär Pérez de Cuéllar kritisiert die brutale Offensive bzw. den Feldzug der irakischen Regierung gegen die Aufständischen und die Zivilbevölkerung sowie die Sache der

¹ Lerch, 1992, S.249; vgl. auch Brune, 1993, S.129; Ihsan, 2001, S.81.

² Entsprechend dem Erlass 41 im Januar 1976 hat das Baath-Regime die Provinz Kirkuk in „al-Taamim“ (Nationalisierung) umbenannt und die Distrikte Chamchamal, Kalar, Kifri und Tuz Khurmatu von der Provinz Kirkuk getrennt und anderer Provinzen angegliedert, um die Provinz Kirkuk endgültig zu arabisieren, vgl. Zangana, 2004, Teil 1, in: <http://www.kdp.pp.se> (10.03.2004)

³ Vgl. Randal, 1997, S.68.

Zur Erdölfrage schreibt Issam Sharif: *„Die Kurden sehen in der Ölfrage nicht nur eine Ausplünderung ihres nationalen Reichtums, sondern auch ein Instrument der Gewalt gegen ihr Volk.“*, I., Sharif, 1991, S.137.

⁴ (MEW), 1992, S.2; vgl. auch Ihsan, 2001, S.81.

⁵ Zitiert nach Gunter, 1992, S.57.

⁶ Zitiert nach Cook, 1995, S.1.

⁷ Zitiert nach Cook, 1995, S.41.

„Nichteinmischung“ in solchen Fällen wegen des Prinzips der „Souveränität“ scharf und meint:

„... if it were to carry the implication that sovereignty, even in this day and age, includes the right of mass slaughter or of launching systematic campaigns of decimation or forced exodus of civilian populations in the name of controlling civil strife or insurrection.“¹

Gemäß Resolution 217 C (1948) der UN-Generalversammlung in Bezug auf das Schicksal der Minderheiten darf bzw. kann die UNO zudem nicht indifferent bleiben.² Trotzdem verhält sich Pérez de Cuéllar zu diesem kritischen Zeitpunkt zurückhaltend; er lehnt ein Ersuchen, den alliierten Truppen den offiziellen Status als eine „UN peace-keeping“-Streitkraft zu verleihen, ab.³

Die kurdische Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan begrüßt selbstverständlich diese bedeutende Hilfs- und Schutzmaßnahme und bewertet sie als Anfang einer neuen Ära der kurdischen Frage für eine gerechte und dauerhafte Lösung – auf der internationalen Ebene. Massoud Barzani beschreibt das Konzept der „Schutzzone“ als:

„a great humanitarian gesture and a big Step forward“.⁴

Die irakische Regierung betrachtet diese internationale Schutzmaßnahme bzw. die militärische Intervention der Alliierten zur Beendigung seines Vernichtungs- und Vertreibungsfeldzugs gegen das kurdische Volk als Einmischung in die inneren Angelegenheiten Iraks bzw. Verletzung seiner Souveränität. Sie protestiert dagegen und denunziert sie als:

„a serious, unjustifiable and unfounded attack on the sovereignty and territorial integrity of Iraq“.⁵

In ihrem Schreiben an den UN-Generalsekretär signalisiert die irakische Regierung jedoch die Duldung der Maßnahme bzw. der Operation mit der Argumentation:

„because it is not opposed to the provision of humanitarian assistance to Iraqi citizens who are need of it and because it wishes to avoid any complication that may prevent the return of all Iraqi citizens in security to their places of residence“.⁶

Und sie zieht ihre Truppen aus dem Grenzgebiet ab, als die Alliierten zuerst das Gebiet Zakho zur „Sicherheitszone“ erklären und sie einzurichten beginnen.⁷ Ab Mitte Mai zieht die irakische Regierung ihre Truppen und Sicherheitskräfte stufenweise auch aus den anderen Gebieten der Schutzzone ab.⁸

Was das Internationale Recht bzw. Völkerrecht hinsichtlich der humanitären bzw. militärischen Intervention der Alliierten und der Errichtung der Schutzzone [im Sinne der Souveränität der Staaten] betrifft, sind einige Völkerrechtler der Auffassung, dass die Aktionen der Alliierten, d.h. die militärische Intervention, die Bestimmung der Flugverbotszone und die Errichtung der Schutzzone, nicht legitim seien – weil sie in der Resolution 688 nicht ausdrücklich zur Sprache kommen. Andere zeigen lediglich Vorbehalte in diesem Zusammenhang.

Alan Demis z.B. ist der Ansicht, dass die Resolution 688 keinem Staat das Recht auf Intervention in den Irak gewährt.⁹

Mustafa al-Anssari bemerkt, dass bei der Errichtung der Schutzzone die Rolle der Vereinten Nationen und ein entsprechendes Rechtssystem dafür fehlen.¹⁰

¹ Bericht des Generalsekretärs Pérez de Cuéllar über die Arbeit der UNO, UN Doc. A/46/1 (1991), in: Cook, 1995, S.140.

² Vgl. Cook, 1995, S.145.

³ Freedman and Boren, 1992, S.59-61, in: Cook, 1995, S.42.

⁴ „The New York Times“ vom 10. April 1991, in: Gunter, 1992, S.57

⁵ Brief an den UN-Generalsekretär, UN Doc. S/22513, Zitiert nach Cook, 1995, S. 40, vgl. auch Gunter, 1992, S.56.

⁶ ebd., Zitiert nach Cook, 1995, S.54.

⁷ Hottinger, 1991, S.20.

⁸ Leukefeld, 1996, S.119.

⁹ Demis u.a., 1995, S.105-106, in: Mahmoud, 2001, S.231.

¹⁰ al-Anssari, 1998, S.146-147, in: Mahmoud, 2001, S. 231.

Geoffrey Robertson meint, obwohl die Errichtung der Schutzzone [im Nordirak] gegen Artikel 2 (Paragraph 7) der UN-Charta verstößt, weil die Alliierten ohne Zustimmung des UN-Sicherheitsrats handelten, sei die Errichtung durch das „Prinzip der humanitären Not“ (*principle of humanitarian necessity*) zu rechtfertigen.¹

Die militärische Intervention zur Verhinderung der Vernichtung und Vertreibung eines Volkes – wo auch immer auf der Welt – ist zweifelsohne keine neugierige Tat oder ungerechte Maßnahme. Im Gegenteil: Sie ist eine notwendige humanitäre Handlung und wichtige moralische sowie völkerrechtliche Pflicht der Weltgemeinschaft.

Jahrelang zogen sich auch tyrannische Regimes – besonders in einigen Vielvölkerstaaten – auf das bisher „sakrosankte“ Recht der einzelnen Staaten, ihre „*Staatliche Souveränität*“ zurück, um jegliche Einmischung in ihre inneren Angelegenheiten zurückzuweisen, wenn sie die Menschenrechte in ihren Staaten mit Füßen traten oder sogar Pogrome gegen andere Nationalitäten bzw. Minderheiten durchführten. Dieses Staatenrecht – auch der despotischen Staaten, welches als internationales Recht (*international law*) bzw. Völkerrecht bekannt ist,² ist stets von den oben genannten Staaten bzw. deren Regimes zur Unterdrückung und Diskriminierung ihrer Völker bzw. anderer ethnischer Gruppen (kleinerer Nationalitäten) ihrer „Nationalstaaten“ offensichtlich missbraucht worden.³

Und dies hat bisher generell dazu geführt, dass die Staatengemeinschaft verbrecherische Akte einiger Staaten gegen wehrlose Volksgruppen bzw. religiöse Minderheiten oder einzelne Menschen (Individuen) in diesen Staaten ignoriert oder hingenommen hat.

Dazu schreibt Nader Entessar:

„[...] *nation-states were the only proper subject of international law. The rights of individuals and groups were the exclusive domain of the states where they resided. However a number of developments began to challenge the excessively state-oriented focus of international law. For example, diplomatic efforts to protect the rights of minorities [...], and military interventions to protect their rights were incorporated into state interactions.*“⁴

Zudem ist das Konzept *staatlicher Souveränität*, nach Auffassung von Christian Scherrer, im Zeitalter der Globalisierung durch die internationale Verflechtung in Politik, Wirtschaft und Kommunikation schon längst relativiert. Und die Existenz internationaler Regime und multilateraler Organisationen widersprechen – seiner Meinung nach – dem „geheiligten“ Prinzip der Nichteinmischung in „*innerstaatliche Angelegenheiten*“.⁵

Die völkerrechtlichen Einwände der irakischen Regierung und anderer Kreise gegen das Eingreifen der UNO und der Alliierten in die Kurdenproblematik in Irakisch-Kurdistan entbehren aufgrund des deutlichen Völkermordes an den Kurden bzw. deren systematischer Vertreibung aus Kurdistan jeglicher Logik. Sowohl nach der UN-Charta als auch aufgrund der Konvention zur Verhütung von Völkermord ist die Staatengemeinschaft verpflichtet, gegen die grausamen Handlungen des irakischen Baath-Regimes vorzugehen.⁶ Die folgende Einschätzung von Rudolf Dolzer bestätigt diese These:

„*Der Irak setzt mit seinen Angriffen auf die Kurden seine Handlungen fort, mit denen er in den vergangenen Monaten verpflichtende Normen des Völkerrechts schlechthin missachtet hat. Bagdad trat 1959 der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords aus dem Jahr 1948 bei. Nach Artikel 2 dieses Abkommens gilt es als*

¹ Robertson, 1999, S.72, in: Mahmoud, 2001, S.232.

² Der deutsche Begriff Völkerrecht leitet sich vom lateinischen Terminus (*ius gentium*) ab und ist unpräzise und irreführend. Das „Völkerrecht“ ist, nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby, im strengen Sinn kein Recht der Völker, sondern der Staaten, Paech / Stuby, 1994, S.352.

³ Vgl. Scherrer, 1997, S.32; vgl. auch Sha’ban, 2000, S.14.

⁴ Entessar, 1992, S.164.

⁵ Scherrer, 1997, S.10.

⁶ Kesen / Kranefeld-Wied, 1991, S.149.

Völkermord, wenn eine nationale, ethnische, rassische oder religiöse Gruppe ganz oder teilweise dadurch ausgelöscht wird, dass Mitglieder der Gruppe getötet werden oder ihnen Lebensbedingungen auferlegt werden, die geeignet sind, ihre körperliche Zerstörung ganz oder teilweise herbeizuführen. Gemäß der Konvention sind solche Taten zu bestrafen. [...] Die Konvention ist insofern nützlich als sie ausdrücklich vorsieht, dass sich die Vereinten Nationen mit dem Vorwurf des Völkermordes in einem Land befassen und geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen können. Der Irak konnte somit die Behandlung der Frage durch die Vereinten Nationen nicht mit dem Hinweis auf seine Souveränität über innerstaatliche Angelegenheiten abwehren. Nach dem heutigen Stand des Rechts ist der Völkermord allen Staaten untersagt, unabhängig von der Ratifikation der Konvention. Der internationale Gerichtshof hat ebenso wie andere internationale Gremien hervorgehoben, dass dieses Verbot zu den obersten Grundsätzen der Völkerrechtsgemeinschaft gehört. Eine praktische Konsequenz besteht in der jetzigen Situation darin, dass jeder Staat berichtigt ist, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Kurden zu treffen, auch wenn dadurch in bestehende Rechte des Iraks eingegriffen wird. Selbst eine Verletzung der territorialen Souveränität wäre derzeit nicht rechtswidrig, wenn sie unter den gegebenen Umständen zum Schutz der Kurden erfolgen würde.“¹

Bei der Errichtung der Schutzzone stützen sich die Alliierten offensichtlich auf die Resolution 688 bzw. auf deren Form und Forderungen, obwohl die Resolution dies nicht ausdrücklich vorbringt und den Alliierten dafür kein Mandat zur militärischen Intervention gewährt. Dafür mussten die Alliierten eigentlich eine neue EntschlieÙung des UN-Sicherheitsrats anstreben. Dies könnte jedoch an dem Veto Chinas oder der UdSSR scheitern. Die Alliierten betrachten die Intervention bzw. Operation jedenfalls als das einzige Mittel zur Sicherung der benötigten humanitären Hilfe, zur Rückführung von etwa zwei Millionen Flüchtlingen und zur Wahrung des Weltfriedens und der gefährdeten Sicherheit in der ganzen Region.² Sie beziehen sich zudem auf den Auftrag des UN-Generalsekretärs, all seine Ressourcen bzw. Möglichkeiten zur Durchsetzung der humanitären Hilfe zu nutzen (Artikel 5). Der belgische Außenminister weist in einer Erklärung diesbezüglich offen darauf und meint, dass der belgische Vorsitz des UN-Sicherheitsrats die Deckung der Mittel sichern würde, wenn der Generalsekretär von diesem Recht Gebrauch machen möchte.³

Zudem erhebt kein Mitglied des Sicherheitsrats den Einwand gegen die Intervention der Alliierten zur Durchsetzung der Resolution 688 bzw. Errichtung der Schutzzone. Dies wird als Hinnahme bzw. implizite Einwilligung der Aktion von den Mitgliedern des UN-Sicherheitsrats interpretiert, daher betonen einige Völkerrechtler, die Errichtung der Schutzzone habe entsprechend der Resolution 688 und mit „gemeinsamer Segnung des Sicherheitsrats“ stattgefunden.⁴

Die Alliierten können sich dabei auch auf den bereits erwähnten Artikel 60 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konvention von 1948 zur Verhütung des Völkermordes beziehen, der die Einrichtung entmilitarisierter Zonen zum Schutz der Zivilbevölkerung auch bei inneren Konflikten vorsieht.⁵

Sa'di Barzinji erklärt in einer Studie über die kurdische Frage: Die Errichtung der Schutzzone für die Kurden in Irakisch-Kurdistan sei zwischen den Alliierten und der irakischen Regierung vereinbart worden. Er schreibt dazu:

„ [...] Das kurdische Volk im Irak hat das Recht die internationale Gemeinschaft um Beistand und Realisierung des Völkerrechtes [im Sinne der Rechte der Völker] zu bitten. Und dies ist geschehen, als entschieden wurde, die Schutzzone in Irakisch-Kurdistan zu

¹ Aus „Frankfurter Allgemeiner Zeitung“ (FAZ) vom 11. April 1991, in: (mi) und KOMKAR (Hrsg.), 1991, S.153.

² Vgl. Knudsen, 1996, S.154, in: Mahmoud, 2001, S.230; vgl. auch (IHRG), 1999, S.38.

³ Mahmoud, 2001, S.231.

⁴ Robertson, 1999, S.157, in: Mahmoud, 2001, S.233.

⁵ Vgl. Schmidt, 1994, S.38-39.

errichten, und zwar gemäß einem militärischen Übereinkommen zwischen den Alliierten und dem Irak; der irakischen Seite wurde dessen Inhalt übermittelt [...].“¹

Auch Ronald Ofteringer und Ralf Bäcker erklären, dass die Alliierten zur schnellen Eindämmung des Flüchtlingsproblems im Zuge der Waffenstillstandsverhandlungen mit der irakischen Regierung übereinkamen, im Gebiet von Duhok und Ammadiya eine Sicherheits- bzw. Schutzzone (*Safe Haven*) zu errichten. Und die irakische Armee sollte sich aus der Schutzzone schrittweise zurückziehen.²

Entsprechend dieser Übereinkunft [falls sie tatsächlich getroffen worden ist] musste die irakische Regierung der Intervention der alliierten Truppen zustimmen und seine eigenen Truppen aus der Region abziehen. Sie hat in der Tat, wie bereits erwähnt wurde, ihre Truppen einschließlich der Geheimdienste kurz nach der Errichtung der Schutzzone aus der Region – auch aus Gebieten südlich des 36. Breitengrades – allmählich abgezogen. Diese angebliche Zustimmung Iraks reicht allerdings völlig aus, um die Aktion der Alliierten völkerrechtlich [auch im Sinne der staatlichen Souveränität] als vollkommen legitim zu beurteilen.

Inzwischen (nach ein paar Monaten) bemerkt der Generalsekretär der Vereinten Nationen auf seiner Agenda für Frieden im Hinblick auf brutale ethnische, religiöse, soziale, kulturelle oder sprachliche Unterdrückung: *„the time of absolute and exclusive sovereignty ... has passed“*.³

Es handelt sich bei dieser ad-hoc-Maßnahme bzw. Operation eigentlich um eine humanitäre Intervention zur Rückführung von ca. zwei Millionen Flüchtlingen in ihre Heimat und zur Sicherung ihres Schutzes.

Unter „humanitäre Intervention“ werden nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby Schutzaktionen zugunsten des Lebens und der Gesundheit der Bürger eines Staates verstanden, der nicht in der Lage ist, seine Bürger zu schützen bzw. selbst massive Menschenrechtsverletzungen gegenüber seiner Bevölkerung verübt; ihrer Meinung nach ist sie in neuerer Zeit in Zusammenhang mit der Verfolgung und Vertreibung der irakischen Kurden genannt worden, um mit militärischen Mitteln ihre Existenz zu schützen.⁴

Das Eingreifen der UNO bzw. der westlichen Alliierten zum Schutz des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan vor Vernichtung und Vertreibung kommt zwar sehr spät, ist jedoch von immenser Bedeutung, sowohl momentan für das kurdische Volk als auch in Zukunft für andere Völker der Welt. Es ist das erste Mal, dass die UNO und mächtige Staaten der Welt einem bedrängten Volk in einem „souveränen Staat“ durch solche wirksame militärische Intervention aus humanitären Gründen – bzw. durch eine konkrete friedenserhaltende Aktion – zu Hilfe kommen. Dies ist daher wohl ein **Präzedenzfall** und könnte ein neues internationales Recht bzw. eine neue Grundlage für das Völkerrecht schaffen, zum Schutz der bedrohten Völker in den Vielvölkerstaaten und zur Sicherung ihrer legitimen Rechte – einschließlich des „*Selbstbestimmungsrechts*“ – trotz des Staatenrechts „*staatlicher Souveränität*“, da die Vernichtung und / oder Vertreibung eines Volkes über die Grenzen des Staates keine innere Angelegenheit der Mitgliedstaaten der UNO ist bzw. sein darf. Diese spontane und halbherzige Maßnahme zum Schutz der Kurden konnte nach Ansicht von Joseph Nye und Roger Smith dem Slogan „Neue Weltordnung“ die Bedeutung geben und die Welt zur Übernahme einer neuen und ernsthaften Idee anregen, nämlich „*kollektive Verantwortung*“ bezüglich der Handlungen der Regierungen (bzw. Staaten) gegenüber den eigenen Völkern.⁵

¹ Barzinji, 1996, S.22, in: Gulan Al-Arebi, Nr.0 vom 1. Juli 1966, in Mahmoud, 2001, S.232. [eigene Übersetzung aus dem Kurdischen].

² Ofteringer und Bäcker, 1995, S.35.

³ Zitiert nach Cook, 1995, S.146; laut [Agenda for Peace UN Doc. S/24111 (1992)].

⁴ Paech / Stuby, 1994, S.472-473.

⁵ Nye and Smith, 1992, S.28-29.

3. Die Rückkehr der Flüchtlinge und das humanitäre Hilfsprogramm

Während der Errichtung der Schutzzone bzw. nach deren Errichtung kehren die meisten Flüchtlinge sowohl aus den Nachbarländern als auch aus den Gebieten, die von den Truppen des Baath-Regimes nicht zurückerobert worden und weiter befreit sind, wie z.B. Shaqlawe, Rawandiz, Choman und Ranye, in ihre Häuser in anderen Städten Kurdistans wie z.B. Duhok, Sulaimaniya, Arbil usw. zurück. Die Flüchtlinge aus Kirkuk und anderen Gebieten Kurdistans dürfen jedoch nicht (oder wollen nicht – aus Angst vor Verfolgung) nach Hause bzw. in ihre Städte zurückkehren. Nach Angaben des UNHCR sind zwischen 70.000 und 100.000 kurdische Einwohner der Stadt Kirkuk davon betroffen.¹ Damit ist das Baath-Regime seinem Ziel zur Reduzierung des kurdischen Bewohneranteils bzw. zur Arabisierung der Stadt noch näher gekommen.

Zunächst sind Zehntausende von Flüchtlingen erst wieder in die Städte Zakho und Duhok zurückgekommen, als bekannt wird, dass die Büros der Kurdistan-Front wieder in den beiden Städten geöffnet sind. Zwei weitere Entwicklungen dieser Zeit erhöhen dennoch die Hoffnungen der Kurden auf bessere Zukunft und Sicherheit: Erstens vereinbaren kurdische Politiker (Vertreter der Kurdistan-Front) und die Baath-Regierung einen vorläufigen Waffenstillstand und die Aufnahme der Verhandlungen für eine friedliche Beilegung der kurdischen Frage auf der Basis der Autonomie (Autonomieverhandlungen). Zweitens stimmt die irakische Regierung einem umfangreichen Hilfsprogramm der UNO innerhalb Iraks zu, auf der Basis des sogenannten *Memorandum of Understanding* (Memorandum der Verständigung). Laut dieses Memorandums zwischen der UNO und der irakischen Regierung, das am 18. April 1991 von dem leitenden Delegierten der UNO für humanitäre Angelegenheiten im Irak, Prinz Sadruddin Aga Khan, und einem Vertreter der irakischen Regierung (Außenminister Khudair) unterzeichnet wird, darf die UNO Büros (Center) innerhalb Iraks – wo es die UNO nötig findet – einrichten, den Flüchtlingen bzw. Vertriebenen humanitäre Hilfe gewährleisten und ihnen zur Rückkehr verhelfen. Gemäß dieser Übereinkunft wird ein hochrangiger UNO-Funktionär in Bagdad stationiert, als Koordinator des Hilfsprogramms und der humanitären Center (UNHUCS). Außerdem erlaubt ein Anhang dieses Abkommens (am 25. Mai) ein 500 Mann starke leichtbewaffnete UNO-Garde dort einzusetzen, um Einrichtungen, Programme und Personalien der UNO zu schützen.²

Ende April 1991 treffen dann Funktionäre des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR in Zakho ein und übernehmen allmählich die Verantwortlichkeit für die Flüchtlingslager in der „Sicherheitszone“ sowie für die Ausdehnung des Hilfsprogramms über größere Teile Irakisch-Kurdistans. Mit ihnen kommt auch die UNO-Garde an. Ihre Präsenz beruhigt die Bevölkerung Kurdistans (in der Schutzzone) einigermaßen, obwohl ihr Mandat die Schutzaufgabe vis-à-vis der Zivilbevölkerung nicht explizit beinhaltet. Das UN-Flüchtlingshilfswerk eröffnet gemäß dem bereits erwähnten Memorandum humanitäre Center in Arbil, Sulaimaniya, Duhok, Zakho, Ammadiya (*Amédi*), Diana, Ranye, Penjwin und Sayyid Sadiq. Die meisten „UN-Guards“ werden in den kurdischen Großstädten Arbil, Sulaimaniya und Duhok stationiert, relativ wenige von ihnen werden nach Südirak geschickt.³

Die humanitäre Operation der UNO in der Schutzzone in Irakisch-Kurdistan wird im Mai durchgeführt und ist im Juni in vollem Gang. Sie wird zwar parallel zum Eingreifen der Alliierten bzw. zur Errichtung der Sicherheitszone in Zakho ausgeführt, ist aber an die Einwilligung Bagdads gebunden. Die UNO darf z.B. kein humanitäres Center in der Stadt

¹ (MEW), 1992, S.1.

² 1992 wird die UN-Garde auf 300 Mann reduziert, vgl. Cook, 1995, S.46.

³ (MEW), 1992, S.2. Dieses Memorandum ist in der Tat eine Übereinkunft zwischen der UNO und der irakischen Regierung zur Durchsetzung der Forderungen des UNO-Sicherheitsrats in der Resolution 688, die spezifisch auf Linderung des Elends der kurdischen Flüchtlinge bzw. Bevölkerung im kurdischen Gebiet (Irakisch-Kurdistan) und dessen Gefahr für den Frieden und die Sicherheit in der ganzen Region hinweist.

Kirkuk und in den Distrikten Tuz Khurmatu (in der Provinz Kirkuk), Makhmur (in der Provinz Arbil), Khanaqin (in der Provinz Diyala) und Sheikhan (in der Provinz Nainewa) einrichten. Dies stellt einen klaren Verstoß gegen die Resolution 688 dar, trotzdem unternimmt die UNO nichts, um den Flüchtlingen und der übrigen hilfsbedürftigen Bevölkerung aus bzw. in diesen Gebieten effektiv zu helfen. Die Kurden halten die Einrichtung von UNHCR-Centern in Kirkuk und den obengenannten Städten jedoch für unerlässlich. Es sei, so Sami Abdulrahman (Vorsitzender der KPDP), „*ein wichtiger Faktor, der die Leute ermutigen würde.*“¹ Einerseits können die Flüchtlinge und Vertriebene aus diesen Gebieten Kurdistans nicht nach Hause zurückkehren, andererseits ist die kurdische Bevölkerung dort weiter Repressalien ausgeliefert und von den internationalen Schutzmaßnahmen völlig ausgeschlossen. Deswegen demonstrieren Tausende von Kurden aus diesen und anderen Gegenden vor den Büros der UNO in Arbil und Sulaimaniya tagelang; sie fordern die Ausdehnung der Schutzzone zum 34. Breitengrad, damit auch andere Städte und Ortschaften Kurdistans ebenso wie die anderen kurdischen Gebiete international geschützt bzw. der Schutzzone offiziell angeschlossen werden. Die UNO- und alliierten Schutzmaßnahmen bewerten sie daher wohl als halbherzig und nicht ausreichend. Trotzdem wird diese Forderung der betroffenen Bevölkerung nicht beachtet.

Ende Juni beginnen die Alliierten ihre Truppen aus der Schutzzone in Richtung der Türkei zurückzuziehen. Anfang Juli übergeben sie das Hilfsprogramm, das sie im April starteten, an das UNO-Flüchtlingshilfswerk UNHCR. Mitte Juli beenden die Alliierten den Rückzug ihrer Truppen aus der Schutzzone. Der Sicherheit in der Schutzzone wird aber von den Alliierten weiterhin die höchste Priorität eingeräumt. Die irakische Regierung lehnt da jegliche Ersetzung der alliierten Truppen durch UNO-Truppen. Die Alliierten (USA, Großbritannien und Frankreich) geben deshalb bekannt, dass sie eine Sondertruppe „*residual force*“ in Silopi in der Türkei [Türkisch-Kurdistan] stationieren und ein Überwachungsteam „*Military Coordination Centre*“ (MCC) – welches aus amerikanischen, britischen, französischen, holländischen, italienischen und türkischen Militäroffizieren besteht – in Zakho [Irakisch-Kurdistan] zurücklassen werden, um sicher zu sein, dass Saddam Hussein keine militärische Aktionen gegen die Kurden unternimmt, und um im Notfall zum Schutz der Kurden einzugreifen. Anfangs behalten die Alliierten in der Türkei dafür sowohl Bodentruppen (5.000 Soldaten) als auch Kampfflugzeuge. Im September 1991 entscheiden sie aber dies durch eine Luftschlagkraft „*air strike force*“ auf dem türkischen Luftwaffenstützpunkt Incirlik bei Adana mit Billigung der Türkei – und unter Beteiligung von deren Militärbeobachtern – abzulösen.² Kampfflugzeuge dieser Einheit patrouillieren täglich über die „Flugverbotszone“ nördlich des 36. Breitengrades im Irak. Diese Maßnahme erhält den Namen: **Operation Poised Hammer**. Die Billigung der Benutzung des Stützpunkts Incirlik bzw. des Abkommens darüber muss aber alle sechs Monate vom türkischen Parlament verlängert werden.³

Die Regierungen der Alliierten – besonders die US-amerikanische, britische und französische – sind sich dennoch bewusst, dass sie langfristige Sicherheitsmaßnahmen gewährleisten müssen, wenn ein neuer Massenexodus verhindert werden soll. Der britische Außenminister erklärt am 17. Juli:

„*We went into northern Iraq in order to persuade the Kurds to come down from the mountains to save lives. We don't want the operation to end in a way that will merely re-create the same problem.*“⁴

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.82.

² Brune, 1993, S.129-30; vgl. auch MEW, 1992, S.15.

³ Im Dezember 1992 wird dem Abkommen eine einschränkende Klausel hinzugefügt, welche der türkischen Regierung das Recht gibt, das Abkommen zu jeder Zeit (wann sie will) zu kündigen, vgl. Cook, 1995, S.45.

⁴ Zitiert nach Cook, 1995, S.44.

Obwohl die US-Regierung die amerikanischen Truppen am schnellsten nach Hause zurückbringen will, erkennt auch sie, dass Schutzmaßnahmen bleiben müssen, bis alternative internationale Sicherheitsvereinbarungen arrangiert werden.¹

Diese Schutzmaßnahmen der Alliierten und die Präsenz der UNO und anderer internationaler Organisationen in der Schutzzone sind für die Kurden von großer Bedeutung und haben bestimmt eine wichtige abhaltende Auswirkung auf irakische militärische Aktionen gegen die Kurden. Sie beruhigen zudem die Zivilbevölkerung dort und ermutigen sie zur Standhaftigkeit und zur Fortsetzung des Wiederaufbaus.

Nach der Rückkehr der meisten Flüchtlinge – besonders aus dem Iran und der Türkei – konzentrieren sich die Aktivitäten des UN-Flüchtlingshilfswerks *United Nations High Commissioner for Refugees* (UNHCR) vor allem auf die Durchführung von kurzfristigen sanitären und Wasserprojekten. Durch die Zusammenarbeit mit anderen UNO-Organisationen – wie z.B. *World Food Programme* (WFP), *World Health Organization* (WHO), *United Nations International Children's Emergency Fund* (UNICEF), *United Nations Educational Scientific and Cultural Organization* (UNESCO), *Food and Agriculture Organization* (FAO), *International Organization for Migration* (IOM) sowie verschiedenen „non-governmental organizations“ (NGOs), wie z.B. *die Schweizer Caritas, Association for Development and Cooperation, Arbeiter-Samariter-Bund, Dutch Consortium, France-Libertés, Handicap International, Mine Advisory Group, medico international, World in Need, Médecins sans Frontières* und *CARE International* – unterstützt das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR die Reintegration der zurückkehrenden Bevölkerung erfolgreich. Auch die US-Katastrophenhilfseinstitution „*Office of Foreign Disaster Assistance*“ (OFDA) nimmt ihre Arbeit in der Schutzzone auf. Die humanitäre Hilfe wird offenbar von verschiedenen internationalen bzw. UN-Organisationen, etwa 30 Geberstaaten und mehr als 50 privaten Hilfsorganisationen (NGOs) geleistet.² Die obersten Ziele der Hilfe neben der Sicherung der Überlebensbedürfnisse der Menschen in der Schutzzone sind auch der Wiederaufbau der zerstörten Dörfer und das Wiedererblühen der Landwirtschaft in der Region.³

In Anbetracht der katastrophalen wirtschaftlichen Lage im ganzen Irak beschließt der UN-Sicherheitsrat Mitte August 1991 die Resolution 706, die dem Irak den Verkauf vom Rohöl im Wert von 1,6 Milliarden US-Dollar erlaubt, um u.a. Lebensmittel für die Bevölkerung des Landes – nach der sogenannten Formel „*food for oil*“ – und die Finanzierung der humanitären Hilfsmaßnahmen zu sichern. Die irakische Regierung lehnt sie jedoch als „Eingreifen in die Souveränität Iraks“ ab.⁴

Die UNO-Garde spielt neben dem Schutz der Personalien und Programme der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle hinsichtlich der Sicherheit in der Schutzzone. Sie kann über jedes Ereignis berichten, das sich auf die Sicherheitslage und die effektive Ausführung des humanitären Programms auswirkt. Bei mehreren Gelegenheiten verhindert sie Zusammenstöße zwischen den beiden Seiten [Kurden und Truppen des Regimes]. Der UNO-Generalsekretär schreibt zu dieser Rolle in einem Bericht:

„[They] assure the continued attention of the international community and constitute an

¹ Vgl. Cook, 1995, S.44.

² Leukefeld, 1996, S.118; vgl. auch Bozarlan, 1997, S.91.

Ein einheimisches kommerzielles Unternehmen namens „Care“ (also keine NGO), das auf Durchführung von ausländischen Hilfsmaßnahmen spezialisiert ist, gewinnt anfangs die Ausschreibung der Alliierten bezüglich der Überführung und Versorgung der heimkehrenden Flüchtlinge, Schmidt, 1994, S.44.

³ Die von den verschiedenen internationalen Hilfsorganisationen gelieferte Hilfe übersteigt in drei Jahren 2,7 Milliarden US-Dollar. Allein die Vereinigten Staaten von Amerika sollen von April 1991 bis September 1994 mehr als eine Milliarde Dollar aufgewandt haben, hauptsächlich in Form von „*dire emergency supplement appropriation*“, „*Turkish Daily News*“, 9.9.1994, in: Bozarlan, 1997, S.91-92.

⁴ Gunter, 192, S.83.

*element of stability in a volatile situation. Indeed, their presence furnishes a form of 'moral testimony'.*¹

Bis Ende August kehren fast alle Flüchtlinge – bis auf 124.300 – aus den Nachbarländern und aus den noch befreiten Gebieten in die Großstädte Kurdistans – außer Kirkuk und Khanaqin – zurück. Der UN-Generalsekretär bewertet diese schnelle Rückkehr der Flüchtlinge nach Hause als eine hervorragende Leistung und schreibt in seinem oben genannten Bericht dazu:

*„Given the traditional plight of refugees throughout the world, who may spend years – even decades – in refugee camps far from their homes, this early, voluntary return was a major achievement.“*²

Diese große und bedeutende humanitäre ad hoc geprägte Hilfsmaßnahme bzw. Aktion der UNO und der westlichen Alliierten wird auch als „kurdische peace-keeping Operation“ und „low-key“ für weitere Interventionen der internationalen Gemeinschaft – aus humanitären Gründen – zum Schutz bedrohter Völker bzw. Minderheiten anderswo bewertet.³

Im Dezember 1991 befinden sich nur noch 70.000 kurdische Flüchtlinge im Iran und ca. 10.000 in der Türkei.⁴ Nach der erfolgreichen Rückkehr der Flüchtlinge ist UNHCR ab Ende 1991 nicht mehr als führende UNO-Organisation tätig. Seine Rolle wird von der Organisation „The United Nations Development Programme“ (UNDP) und UNICEF übernommen.

Einem Antrag der UNO, um neue humanitäre Center in Kirkuk und Nassiriya zu eröffnen, wird von der irakischen Regierung nicht stattgegeben, obwohl sich ungefähr 250.000 Flüchtlinge aus beiden Städten noch in der Nähe dieser Städte niederlassen. Dies stimmt offenkundig mit dem „Memorandum of Understanding“ sowie mit der Resolution 688 nicht überein, trotzdem wird kein Widerspruch von der UNO oder den Alliierten erhoben.

Parallel zum internationalen humanitären Hilfsprogramm dauern die Bemühungen der UNO – auch die Funktion der UNO-Garde – weiter an. Allerdings auf einem niedrigen Niveau, nachdem das „Memorandum of Understanding“ Ende Juni 1992 formell ausläuft.

Obwohl die irakische Regierung dem Einsatz der UNO in der Schutzzone bzw. der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen dort zähneknirschend zustimmt, versucht sie die Funktionäre und Mitarbeiter der UNO sowie der NGOs ständig mit verschiedenen Mitteln an der Erfüllung ihrer Aufgaben zu hindern. Der UNO ist zudem nicht erlaubt frei oder im ganzen Lande tätig zu sein. Den Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs) sind verschiedene Einschränkungen aufgezwungen. Neben der Ablehnung des sogenannten „food for oil“-Arrangements kommt die irakische Regierung ihren monatlichen Pflichtzahlungen für das UN-Hilfsprogramm selten nach. 1992 berichtet der UN-Sonderberichterstatter (*UN-Special Rapporteur*), Max van der Stoep, dass die irakische Regierung in den vergangenen vierzehn Monaten lediglich drei Monatsbeiträge gezahlt hat.⁵ Zudem kritisiert er die irakische Regierung in mehreren Berichten scharf wegen ihrer bewussten ungleichmäßigen Verteilung der Ressourcen; die Regierung bevorzugt dabei die Loyalisten bzw. Anhänger der Baath-Partei, die Militärs und die Regierungsbeamten, während sie Strafmaßnahmen diesbezüglich im Norden sowie im Süden des Landes ergreift. Außerdem erleben die Mitarbeiter der UNO und anderer Hilfsorganisationen eine lange Reihe von Angriffen, Bedrängnissen und Schikanen. Die meisten der Vorfälle ereignen sich in den von der Regierung kontrollierten Gebieten, und zwar manchmal in Anwesenheit der Sicherheitskräfte, die nicht dagegen intervenieren. In einem Fall wird eine magnetische Bombe an einem UN-Fahrzeug angebracht, während es durch einen Regierungs- „Checkpoint“ fährt. Später berichtet der UN-Sonderberichterstatter für Irak von über 100 solcher Vorfälle; sie betreffen: Drohungen, Durchsuchungen, Verhörungen, Abhaltungen bzw. Hinderungen, Gelderpressungen, Angriffe auf und Beschlagnahmen von

¹ Report of the Secretary-General, U. N. Doc. A/46/612, Nov. 4, 1991, pp. 1-9, in: Gunter, 1992, S.83.

² ebd., S.2.

³ Gunter, 1992, S.85.

⁴ Leukefeld, 1996, S.118-119.

⁵ Siehe UN Doc. A /47/367/Add. 1, S.12, in : Cook, 1995, S.62.

Eigentum einschließlich Fahrzeuge, körperliche Misshandlungen, Beschießungen und Granatenattacken sogar durch Raketenwerfer.¹

In dieser Zeit, in der die irakische Regierung die Lage in der Schutzzone mit allen Mitteln zu destabilisieren versucht, sorgen auch die türkische und die iranische Regierung aktiv für die Instabilität der Schutzzone. Anfang August 1991 marschiert die türkische Armee unter dem Schutz ihrer Luftwaffe in die Region ein. Barzani und Talabani protestieren scharf dagegen; der Kommandant der alliierten Schutztruppe hat „keinen Kommentar“ dazu! Die türkische Regierung fordert sogar von der UNO, diese „Aktion“ bzw. Invasion zu akzeptieren, da sie angeblich „für die innere Sicherheit der Türkei lebenswichtig“ sei.² Die Angriffe bzw. Provokationen der türkischen Armee werden im September und Oktober fortgesetzt. Die Proteste der Führung der Kurdistan-Front finden kein Gehör. Die UN-Garde registriert die Angriffe sorgfältig. Eine Beschwerde an die türkische Regierung erfolgt dennoch weder von der UNO noch von den Alliierten (Schutzmächten).

Das iranische Regime praktiziert den „politischen Mord“ gegen die iranisch-kurdischen Oppositionellen, die in Irakisch-Kurdistan Zuflucht finden, durch gewisse kurdische – islamistische – Agenten oder Mörder. Auch Unterkünfte von deren Familien werden später mehrmals von der iranischen Artillerie beschossen.³

4. Friedensverhandlungen

Im März 1991 verspricht Saddam Hussein der Bevölkerung Iraks „große Reformen“: Er stelle „pluralistische Demokratie“ für das Land in Aussicht, wolle die kurdische Frage – schon wieder – friedlich auf der Basis des Autonomie-Abkommens vom März 1970 lösen und kündigt seine Gesprächsbereitschaft gegenüber den Kurden bzw. mit Vertretern der Kurdistan-Front an.⁴

„Wenn ihr eure Sache gut macht, gebührt euch die Anerkennung“, sagt er zu einer Gruppe irakischer Journalisten, denen er die neue Pressefreiheit erklärt, „Wenn ihr sie schlecht macht, nehme ich die Schuld auf mich.“⁵ Alles sollte von nun an neu und anders werden. Die Reformversprechungen Saddam Husseins nimmt man aber bloß als Taktik an, um seine Macht in Bagdad wieder zu festigen und den tapferen Widerstand, den die kurdischen Peshmergas zu dieser Zeit leisten, zu torpedieren, besonders nachdem sie sich der Offensive der irakischen Armee in der Nähe der Stadt *Korré* bei Arbil und auf dem Berg *Ezmer* bei Sulaimaniya erfolgreich widersetzen. Arnold Hottinger stellt in dieser Hinsicht fest: „Anzunehmen, dass er [Saddam] seine Versprechungen ernst meinen könnte, wäre naiv.“⁶ Saddam Hussein hat bislang deutlich gezeigt, wie er Verträge und Abkommen, die er selbst unterschrieben hatte, später wieder rückgängig macht. Die Kurden schenken Saddam Hussein daher kein Vertrauen und sie reagieren zunächst auf sein Angebot nicht.

Als Anfang April 1991 eine Delegation der Kurdistan-Front in Washington die amerikanische Regierung zu keinerlei Änderung ihrer Irakpolitik bewegen kann und kein klares Konzept bezüglich der kurdischen Frage dort findet, beginnt die Kurdistan-Front mit der Regierung Saddams in Bagdad – im Schatten der Errichtung der Schutzzone durch die Alliierten – doch zu

¹ Vgl. Cook, 1995, S.62-63.

² Schmidt, 1994, S.212.

³ Leukefeld, 1996, S.119-120.

Kurdische Politiker aus dem Iran werden um diese Zeit auch in Europa von Agenten des iranischen Geheimdienstes (SAVAMA) ermordet, z.B. werden der Generalsekretär der KDP-Iran, Sadeqh Sharafkandi sowie drei weitere Oppositionelle am 17. September 1992 in Berlin ermordet, Celik, 1994, S.140.

⁴ Schmidt, 1994, S.209.

⁵ Zitiert nach Simpson, 1991, S.530.

⁶ Hottinger, 1991, S.28.

verhandeln, weil die Lage der Kurden (insbesondere die der Flüchtlinge) äußerst kritisch und die Haltung der Alliierten über die humanitäre Hilfe hinaus nicht deutlich ist – so lautet die Argumentation kurdischer Politiker. Die kurdischen Politiker haben schon die westlichen Alliierten (USA, Großbritannien und Frankreich) in Sondierungsgesprächen um politische sowie militärische Unterstützung ersucht; dem Ersuchen der Kurden ist jedoch nicht entsprochen worden. Überdies will die Führung der Kurdistan-Front nicht, dass noch mehr irakische Kurden im Exil bleiben und ähnlich den armenischen Flüchtlingen in der Diaspora verstreut werden oder ähnlich den palästinensischen Flüchtlingen dauernd in Flüchtlingslagern in den Nachbarländern leben müssen – vor dieser Massenflucht lebten wohl seit 1975 bzw. 1988 ungefähr 580.000 Flüchtlinge aus Irakisch-Kurdistan im Ausland (über 500.000 im Iran, etwa 50.000 in der Türkei und ca. 30.000 in Europa und den USA).¹

In diesem Zusammenhang schickt Saddam Hussein bereits mehrere Boten zu den Kurden. Einer von ihnen ist das frühere Führungsmitglied der ICP M. Talabani, der sich in Bagdad aufhält und seit Jahren als Mittelsmann zwischen dem irakischen Diktator und den Führern der kurdischen Widerstandsbewegung eingesetzt wird.² Es wird am 16. April ein Waffenstillstand arrangiert und die Freilassung aller kurdischen politischen Gefangenen verkündet.³ Die Art und Weise der Verhandlungen in Bagdad, besonders die Umarmungen der Delegierten und der Bruderkuß (Jalal) Talabanis mit Saddam Hussein, stößt jedoch auf Kritik vieler politischer Beobachter und Unverständnis der Weltöffentlichkeit – aber auch der von der Grausamkeit des Diktators betroffenen Kurden – und wirkt sich negativ auf die weltweite Sympathie bzw. Solidarität mit den Kurden und auf die Internationalisierung ihrer Frage und die Entwicklung ihrer Selbstständigkeitsbestrebungen aus.

In diesem Zusammenhang kritisiert Präsident Mitterrand den Vorsitzenden des Kurdischen Instituts in Paris, Kendal Nezan, wegen des Einschränkung des „kurdischen Horizonts“ bloß auf die Autonomie; er empfiehlt ihm:

*„Your Role is to plead the Kurds' right to a state.“*⁴

Nach Auffassung von Jonathan Randal haben die Kurden damit die beste Chance seit dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches für den eigenen Staat verpasst.⁵

Die Vertreter der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. Kurdistan-Front erklären kurz nach dem Beginn der ersten Runde der Verhandlungen, sie seien mit der Regierung Saddams zu einem „*grundsätzlichen Übereinkommen*“ gelangt: Die Vereinbarung vom März 1970 zu verwirklichen; die Einzelheiten müssten allerdings nach Angaben von Jalal Talabani – Generalsekretär der PUK, der die kurdische Delegation bei der ersten Runde der Verhandlungen (18. – 24. April) leitet, noch festgelegt werden. Talabani erklärt dann:

*„effectively Saddam Hussein had agreed to the end of his dictatorship ... There would be free elections for all Parties and ... multiparty life in Iraq ... The Arabization of Iraqi Kurdistan ended.“*⁶

Die Delegation der Kurdistan-Front bei der zweiten Runde (6. – 18. Mai) wird von dem Vorsitzenden der KDP, Massoud Barzani, geleitet. Auf kurdischer Seite nehmen Repräsentanten von vier Parteien der Kurdistan-Front an den Verhandlungen teil (KDP, PUK, KSP und KPDP). Auf der Seite der irakischen Baath-Regierung nehmen, neben dem Stellvertreter des „RCC“, Izzat Ibrahim al-Duri, und dem Stellvertreter des Premierministers, Tariq Aziz, Innenminister Ali Hassan al-Majid („*Ali kimyawî*“ – Leiter der Anfal-Kampagne) teil.

Die Führung der Kurdistan-Front versucht von Anfang an internationale Garantien für die Übereinkunft mit Saddam Hussein zu erlangen, und zwar bevor sich die alliierten Truppen von

¹ Vgl. Ibrahim, 1991, S.144.

² Vgl. McDowall, 1997, S.369.

³ Gunter, 1992, S.59.

⁴ Zitiert nach Randal, 1997, S.105.

⁵ ebd.

⁶ Zitiert nach Gunter, 1992, S.60.

der Schutzzone zurückziehen.¹ Saddam Hussein lehnt dies jedoch kategorisch ab, da er lediglich manövrieren will. Ein Sprecher der KDP beteuert:

*„international guarantees for an autonomy agreement remain the greatest problem. [...] we have had bitter experience with how those in power in Baghdad keep agreements.“*²

Obwohl die Resolution 688 einen Dialog zur Sicherstellung der Achtung der politischen und Menschen-Rechte aller Bürger Iraks – einschließlich der Kurden – vorsieht, wird kein ernsthafter Versuch von der Staatengemeinschaft bzw. der UNO in diesem Zusammenhang unternommen und die Kurden erhalten bei den Friedensverhandlungen mit Bagdad keine Rückendeckung der Vereinten Nationen.

Von Anfang an ist aber klar, dass die militärische Intervention der Alliierten – der erste Schritt – eine befriedigende Regelung für den Kern des Konflikts zur Folge haben soll. Der zweite Schritt, d.h. die humanitären Hilfsmaßnahmen, kann daher nur der Ausgangspunkt des dritten Schritts, nämlich einer dauerhaften und gerechten politischen Lösung der Kurdenfrage in Irakisch-Kurdistan sein, und zwar mit Einwirkung der UNO und der Gewährung gewisser internationaler Garantien. Die britische Regierung (z.B.) denkt daran, dass die alliierten Truppen durch UNO-Truppen (Blauhelme) ersetzt werden sollen, und dass ein überzeugendes Abkommen zwischen den Kurden und der irakischen Regierung zustande kommen soll. Dies sollte dann durch die Aufrechterhaltung der UNO-Sanktionen gegen den Irak gesichert werden, bis klar ist, dass die irakische Regierung das Abkommen einhält.³

Auch die EU-Staaten erklären auf einer Sitzung Ende Juni in Luxemburg:

*„It would be appropriate for the international Community to give its support to an agreement on the Basis of Resolution 688 of the Security Council.“*⁴

Letzten Endes lässt man die Kurden jedoch ihre Verhandlungen alleine – ohne konkrete internationale Unterstützung – weiterführen.

In Bezug auf internationale Garantien deutet Barzani später an:

„at present, I believe that democracy is more important. If there is a new agreement and democracy has been achieved, our people will support it and believe in it. Anyway, we were not a negotiating party on this issue.“ Er erklärt danach: *„defining the autonomous region ...[constituted] the key point which we are trying to resolve with the government.“*⁵

Im Laufe dieser Runde spricht dann Barzani optimistisch von einer Übereinkunft und nennt deren wesentliche Punkte:

„the 11 March 1970 declaration was the basis of all the ideas being discussed.“ [...] *The negotiations on democracy had resulted in six major points: (1) separation of party and government; (2) constitutional legitimacy, (3) political and party pluralism; (4) separation of judicial, executive, and legislative functions; (5) holding of elections; and (6) freedom of the press.“*

Er fügt jedoch hinzu, dass noch kein endgültiges Abkommen unterzeichnet worden ist, und dass die Baath-Regierung die Bildung einer Koalitionsregierung mit den kurdischen politischen Parteien ablehnt.⁶

Das neue Täuschungsmanöver des Baath-Regimes ist aber von Anfang an eindeutig und bezweckt lediglich Zeit zum Überleben bzw. zur Stabilisierung seiner Lage zu gewinnen. Saddam Hussein versucht offenkundig dabei sowohl kurdische Politiker als auch die Weltöffentlichkeit noch einmal irrezuführen. Mittlerweile raten Muhsin Dizeyi und andere

¹ Hottinger, 1991, S.21; vgl. auch Ibrahim, Mai 1991, S.108, und Cook, 1995, S.51.

² Zitiert nach Gunter, 1992, S.61.

³ Freedman and Boren, 1992, S.71, in: Cook, 1995, S.44.

⁴ European Council Declaration on the Situation in Iraq, Luxemburg, 28-29 June 1991, zitiert nach: Cook, 1995, S.44.

⁵ Zitiert nach Gunter, 1992, S.61.

⁶ Zitiert nach Gunter, 1992, S.62.

Funktionäre der KDP – die sich in London treffen – Barzani, sich mehr Zeit zu nehmen und vorsichtig zu sein, bevor er irgendein Abkommen mit dem „*unzuverlässigen Regime des Tyrannen*“ unterschreibt. Auch die ICP, deren Sektion in Kurdistan Mitglied der Kurdistan-Front ist, erklärt zu dieser Zeit, dass es keinen Grund dafür gibt, Saddam Hussein zu vertrauen, sein Wort zu halten, sogar wenn ein Abkommen erreicht wird.¹

In seinem Gespräch mit dem türkischen Politiker Bülent Ecevit Ende Mai über diese Verhandlungen äußert sich Saddam Hussein vortäuschend hinsichtlich der Provinz Kirkuk:

*„The insistence on Kirkuk’s inclusion in the autonomous region is indicative of the wish for separation.“*²

Als ob der Ausschluss von Kirkuk bzw. der Verzicht auf die ölfreiche Provinz Kurdistans die Voraussetzung der Loyalität der Kurden gegenüber dem irakischen (Zentral)Staat gewesen wäre. Auf den Spruchbändern der KDP ist hingegen die berühmte Äußerung von Mustafa Barzani: „*Kirkuk ist das Herz von Kurdistan*“ und auf den Spruchbändern der PUK die Äußerung Talabanis: „*Kirkuk ist Quds (Jerusalem) der Kurden*“ zu lesen.

Barzani setzt die zweite Runde der Verhandlungen in der irakischen Hauptstadt dennoch bis zum 16. Juni fort. Dann kehrt er nach Kurdistan zurück und erklärt, dass ein Abkommen kurz bevorstehe. In einem Interview mit der deutschen Fernsehanstalt ZDF sagt er enthusiastisch:

*„We have achieved very good results, and I think the matter is finished ... I will return to Baghdad in the next few days and the agreement will be signed.“*³

Der Entwurf für ein „Autonomiegesetz“ wird dann in der arabischsprachigen, in London erscheinenden Tageszeitung „*Asharq Al-Awsat*“ veröffentlicht. Es handelt sich dabei in der Tat um eine Verschönerung des gescheiterten März-Abkommens (1970) bzw. des „Autonomiegesetzes“ vom Jahre 1974.⁴ Trotz der optimistischen Haltung Barzanis warnt Talabani, dass die Verhandlungen eventuell monatelang dauern, und fügt hinzu:

*„that he and the Iraqi [Kurdish] refugees do not trust the guarantees that the defeated tyrant [Saddam] would give if an agreement is reached.“*⁵

Nach einem Zusammentreffen mit Barzani Ende Juni erklärt Talabani, dass ein Abkommen unterzeichnet werden könnte, „*only after certain problems are resolved related to the establishment of a unitary state in Iraq and the joint use of Kirkuk city and Iraqi oil.*“⁶

Das Hauptproblem, welches den Abschluss eines Friedensabkommens behindert, ist dennoch nicht der Entwurf des Autonomiegesetzes, sondern die 6-Punkte-Forderung Saddams, welche die Form eines Anhangs für den Entwurf des „Autonomiegesetzes“ annimmt, und als „Verpflichtungen der Kurdistan-Front gegenüber dem Heimatland“ der kurdischen Delegation präsentiert wird. Diese hat folgenden Wortlaut:⁷

„Kurdistan Front’s Commitments toward the Homeland“

1. *All the armed formations and militias belonging to the Kurdistan Front will be disbanded and all their arms will be handed over to the central authorities within a month of the agreement’s announcement.*
2. *(The Kurds are) to hand over to the state the radio stations owned by the Kurdistan Front once the suspension of transmissions is announced.*
3. *(The Kurds are) to cease any cooperation or contacts with states inside and outside the region. The same applies to dealings with non-Iraqi parties and their members. As for friendly*

¹ Vgl. Gunter, 1992, S.63.

² „*Milliyet*“ vom 29. Mai 1991, in: Gunter, 1992, S.70.

³ Zitiert nach Gunter, 1992, S.63.

⁴ „*Asharq Al-Awsat*“ vom 29. Juni 1991, für mehr Details darüber siehe (Autonomy Draft Law) in: Gunter, 1992, S.63-70.

⁵ Zitiert nach Gunter, 1992, S.70.

⁶ Zitiert nach Gunter, 1992, S.70.

⁷ Zitiert nach Gunter, 1992, S.71.

parties, the method of contacting them and establishing relations with them can be determined through the frontal (jabhawi) action charter to be agreed.

4. Iraq has suffered, and still suffers, serious threats to its national and strategic security – first and foremost, the Zionist-imperialist threat and the regime in Iran. In order for the national response to these threats to be at the required level, the Kurdistan Front will be committed to the plans and measures taken by the Iraqi state to achieve this noble national objective, whether through the military fighting method or the nationalist political struggle. It will also be committed to developing the masses' awareness with regard to love for the homeland and readiness to defend it until martyrdom.

5. (The Kurds will support the Ba'th Party) in order to control the artificial religious or nationalistic political groups that threaten Iraq's strategic security because of their links with foreign forces.

6. The Kurdistan Front (will) be fully committed to implementing a central national programme drawn up by the Ba'th party and the Kurdish Front and designed to spread correct national awareness and to create a spirit of discipline, commitment, and respect for the laws and regulations issued by the state and its organs.“

Auf einer Zusammenkunft in ihrem Hauptquartier in Shaqlawe erklärt die Kurdistan-Front die Forderungen Saddams für „inakzeptabel“. Man verlangt von der Kurdistan-Front: ihre Waffen einfach niederzulegen, ihre Beziehungen mit der Außenwelt bzw. mit ihren „Schutzmächtigen“ sofort abzubrechen, die aggressive Politik Saddams gegenüber den Ländern der Region unter dem Deckmantel der „*Liebe für das Heimatland*“ mitzutragen, die Baath-Partei bei der Verfolgung der Opposition zu unterstützen bzw. bei der Unterdrückung der nationalen und religiösen Minderheiten und der Missachtung der Menschenrechte im Irak mitzumachen; mit anderen Worten die Rolle der kurdischen Söldner „Jash“ bzw. „BdNV“ für das Baath-Regime zu übernehmen. Daher unterbreitet die Kurdistan-Front am 6. Juli der irakischen Baath-Regierung einen 6-Punkte-Gegenplan. Dieser betrifft: Den zukünftigen Status der Stadt bzw. Provinz Kirkuk, die Demokratie im Irak, die Sicherheit in Irakisch-Kurdistan, die Übergabe der schweren Waffen [der kurdischen Widerstandsbewegung], die Abstellung der kurdischen Radiosender und die Beendigung der Kontakte [der Kurden] mit der Außenwelt.

Nach einer kurzen Unterbrechung werden die Verhandlungen in Bagdad wieder aufgenommen. Vorher einigen sich Barzani und Talabani auf „Minimalforderungen“ der kurdischen Seite, um jegliche Diskrepanz bei der Unterzeichnung eines Abkommens zu vermeiden. Anfang Juli trifft Talabani Saddam Hussein persönlich. Nach dem Treffen erklärt er, dass das Treffen sehr positiv sei und die Ankündigung eines Abkommens über ein Autonomiegesetz nahe bevorstehe. Trotzdem verlässt er Bagdad und bricht zu einer Auslandsreise auf. Barzani führt dann die Verhandlungen fort. Zunächst erklärt er, ein endgültiges Abkommen sei bald zu erreichen. Später macht ein Sprecher der Kurdistan-Front in Damaskus jedoch deutlich, dass das irakische Regime nicht bereit ist, den kurdischen Plan für Demokratie, Bürgerrechte, die Verfassung und Autonomie zu akzeptieren. Auch andere Punkte bleiben strittig, z.B. das Beharren des Baath-Regimes darauf, dass die [kurdischen] Êzdis (Yezidis) Araber und nicht Kurden seien. Zudem lehnt die Regierung die Gründung einer neuen kurdischen Provinz, welche aus den kurdischen Distrikten Khanaqin und Kalar und ihren Umgebungen bestehen sollte, ab. Übrigens ist die Angelegenheit von Kirkuk eines der wichtigsten Diskussionsthemen dieser Verhandlungen; die irakische Baath-Regierung empfindet dabei eine unüberwindliche Abneigung, die Rechte der Kurden dort anzuerkennen. „*Kirkuk und die anderen Distrikte [Khanaqin, Tuz Khurmatu, Sheikhan und Sinjar] gehören zu Kurdistan*“, sagt Sami Abdulrahman, Mitglied der Verhandlungsdelegation in Bagdad. „*Aber wir würden heute auch schon [ein Friedensabkommen] unterschreiben, wenn diese Distrikte ausgeklammert und dann später noch einmal gesondert behandelt würden.*“¹

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.81.

Die Verhandlungen führen aber in eine Sackgasse. Es kann kein Friedens- bzw. Autonomieabkommen erreicht werden. Auch Barzani verlässt Bagdad Ende August und kehrt nach Kurdistan zurück. Es ist schlichtweg unvorstellbar, dass ein totalitäres Regime mit chauvinistischer Ideologie wie das irakische Baath-Regime jemals Respekt für die nationalen Rechte der Kurden bzw. anderer Völker haben kann.

Das Baath-Regime zeigt seine wahre Absicht während der Verhandlungen hemmungslos und eindeutig, indem es seine chauvinistische Arabisierungspolitik in Kirkuk noch intensiver betreibt. Entsprechend einem offiziellen Dokument vom 4. August 1991 autorisiert die Baath-Regierung den Behörden in Kirkuk, das Eigentum bzw. die Immobilien (Häuser, Wohnungen, Grundstücke) der kurdischen Flüchtlinge bzw. Vertriebenen in Kirkuk auf arabische Siedler zu verteilen und 2726 Häuser für neue Siedler dort zu bauen.¹ Und als im September 1991 die Flüchtlinge aus Kirkuk einen friedlichen Rückkehrmarsch nach Hause vorbereiten, werden sie von den irakischen Truppen am „Checkpoint“ nahe der Stadt Chamchamal, die an der Frontlinie zwischen den irakischen Truppen und den kurdischen Peshmergas – zwischen Kirkuk und Sulaimaniya – liegt, mit Gewalt daran gehindert. Es wird auf die unbewaffneten Heimkehrer geschossen, einige von ihnen werden getötet oder verwundet.² Das Büro der Alliierten in Zakho (MCC) bezeichnet das Ereignis bzw. Vorgehen der irakischen Regierung als „*bedauerliches Missverständnis*“!³

Zudem geraten die Frontlinienstädte Chamchamal, Kifri und Kalar (in der Provinz Kirkuk)⁴ im Oktober 1991 unter den Artilleriebeschuss der irakischen Armee. Damit versucht das irakische Regime nicht nur die Kurdistan-Front zu provozieren, sondern auch die kurdische Zivilbevölkerung in der „Schutzzone“ zu verängstigen bzw. die Sicherheit und Stabilität dort zu stören. Auch Gebiete in der Provinz Sulaimaniya werden um diese Zeit mit Artillerie beschossen. Die Opfer dieser Aggressionen der irakischen Truppen werden auf etwa 400 Tote und Verwundete geschätzt.⁵ Diese Ereignisse erhöhen die Feindschaft zwischen den kurdischen Widerstandskämpfern und den Truppen des irakischen Regimes und erwecken einen blinden Hass bei manchen Widerstandskämpfern gegenüber den Soldaten. Am 7. Oktober 1991 werden von einer Peshmerga-Gruppe der Kurdistan-Front in Sulaimaniya 60 Soldaten getötet, die während eines Gefechtes zwischen den irakischen Truppen und den kurdischen Peshmergas gefangengenommen worden waren; offensichtlich als Vergeltung für die Opfer der Bombardierung der Städte Kifri, Kalar, Arbat und Sulaimaniya durch die irakische Armee, die zwei Tage vorher geschah.⁶ Nichts rechtfertigt aber diese abscheuliche Tat, die Verantwortlichen der Kurdistan-Front in Sulaimaniya mussten daher die Täter zur Rechenschaft ziehen. Auf die grausamen Handlungen der irakischen Armee dürfen die kurdischen Widerstandskämpfer eigentlich nicht mit derartigen Handlungen (Racheakten) reagieren, sonst werden sie als eine gerechte Befreiungs- bzw. Widerstandsbewegung an Glaubwürdigkeit verlieren. Die Menschenrechtsorganisation MEW hat mit Recht von der kurdischen Führung die Klärung des Vorfalls und die Bestrafung der Schuldigen in einem offenen und fairen Prozess verlangt.⁷

In der zweiten Hälfte des Jahres 1991 finden mehrere bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen der irakischen Armee und der kurdischen Widerstandsbewegung statt. Die kurdischen Peshmergas nehmen dabei eine große Zahl von irakischen Soldaten gefangen. Sie werden aber gut behandelt und regelmäßig von Vertretern des „*International Committee of the Red Cross*“

¹ (MEW), 1992, S.25.

² (MEW), 1992, S.16.

³ Vgl. Schmidt, 1994, S.52.

⁴ Die Kurden anerkennen die Umbenennung der Provinz Kirkuk und deren Zerstücklung, d.h. die Trennung von vier Distrikten von ihr vom Baath-Regime nicht, und bei der Selbstverwaltung werden die drei obengenannten Distrikte weiter als Distrikte bzw. Teile der Provinz Kirkuk betrachtet.

⁵ „*The New York Times*“ vom 9. Oktober 1991, in: MEW, 1992, S.17.

⁶ „*The Washington Post*“ vom 11. Oktober 1991, in: MEW, 1992, S.17, vgl. auch (ai), 1995, S.82-84.

⁷ (MEW), 1992, S.17-18.

(ICRC) besucht. Das Internationale Rote Kreuz gibt dann bekannt, dass ihre Vertreter im Juli 1500, im September 814 und zwischen Oktober und Dezember 4040 gefangene Soldaten, welche in dieser Zeit in Gefangenschaft geraten waren, besuchten.¹

Im Verlauf der Monate September und Oktober gelingt es der Kurden das irakische Militär aus den beiden großen Städten Arbil und Sulaimaniya, die bis dahin von der irakischen Armee kontrolliert wurden, zu vertreiben – und zwar ohne ausländische Hilfe. Dies wird von manchen Beobachtern als zweiter Aufstand bezeichnet, wieder beteiligt sich die Bevölkerung aktiv am Kampf gegen die Regierungskräfte. Innerhalb weniger Stunden nehmen die Peshmergas der Kurdistan-Front alle Stellungen der irakischen Armee in Sulaimaniya ein. Ungefähr 700 irakische Soldaten werden noch am ersten Abend der Auseinandersetzungen kampflos gefangen genommen. Zwei Tage später werden sie dem Internationalen Roten Kreuz übergeben und noch am gleichen Tag nach Hause geschickt. Nur einen Tag später tauchen fünf Soldaten wieder in Sulaimaniya auf. Sie berichten von harten Strafen des irakischen Regimes gegen ihre Kollegen. Sie können in Kurdistan bleiben.²

Ende 1991 sind Barzani und Talabani anscheinend unterschiedlicher Auffassung im Hinblick auf die Fortsetzung der Verhandlungen. Der Generalsekretär der PUK Talabani ist der Ansicht, die Kurden sollen kein Abkommen unterschreiben, bis sie etwas Besseres („*better Deal*“) haben und / oder Saddam stürzt. Er setzt vielmehr auf engere Zusammenarbeit mit der Türkei und dem Westen. Der Vorsitzende der KDP Barzani ist jedoch der Meinung, man soll eine Vereinbarung jetzt erreichen, weil die Kurden die Sicherheit brauchen. Er setzt daher weiter auf Bagdad: *„Saddam ist immer noch an der Macht, also müssen wir mit ihm verhandeln. Ich glaube auch nicht mehr an ein Abkommen, aber wir müssen die Verhandlungen weiterlaufen lassen. In konkreten Punkten kann es dann doch immer wieder zur Einigung kommen.“*³ Barzani bezweifelt, dass der Westen die Sicherheit für die Kurden langfristig garantieren wird. Diese Skepsis entsteht bei vielen Kurden, nachdem die Alliierten sich im Sommer (Mitte Juli) aus der Schutzzone zurückziehen, bevor die kurdische Angelegenheit und etliche daraus resultierende Probleme noch geklärt werden, obwohl Großbritannien (z.B.) noch im Juni die Notwendigkeit der internationalen Garantien zum Erreichen eines überzeugenden Abkommens zwischen den Kurden und der irakischen Regierung vor dem Rückzug der Alliierten aus der Schutzzone explizit anerkannt hat. Der britische Außenminister hat damals betont, das Ergebnis der Autonomieverhandlungen sowie eine erweiterte Präsenz der UNO würden nötig sein, bevor die Truppen der Koalition zurückgezogen werden.⁴

Der Schutz der Kurden in Irakisch-Kurdistan durch die westlichen Alliierten wird jetzt nur noch durch die Luftwaffe über die türkische Militärbasis Incirlik gewährt, und zwar gemäß einem Abkommen mit der Türkei – die selbst die Kurden in „Türkisch-Kurdistan“ unterdrückt, und deshalb können und dürfen sich die Kurden in anderen Teilen Kurdistans auch auf sie nicht verlassen.

Es ist jedenfalls unklar, wie lange diese Schutzmaßnahme dauert.

Obwohl Barzani sich noch einmal Anfang Dezember nach Bagdad begibt, um weiter mit Saddam bzw. seiner Regierung zu verhandeln, gelingt ihm dabei kein Durchbruch.⁵

Schließlich wird keine endgültige Übereinkunft zwischen den Kurden und der irakischen Baath-Regierung erzielt.

Mit der Taktik der Autonomieverhandlungen hat Saddam Hussein eigentlich mehrere Ziele anvisiert. Neben dem Zeitgewinn zur Festigung seiner geschwächten und gefährdeten Macht in Bagdad nach der verheerenden Niederlage im zweiten Golfkrieg und nach den heftigen Volksaufständen hat er versucht, die internationale Solidarität mit den Kurden zu schwächen,

¹ (MEW), 1992, S.18.

² Schmidt, 1994, S.57; vgl. auch Leezenberg, 1997, S.55.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.92.

⁴ Vgl. Cook, 1995, S.31-32.

⁵ Vgl. Gunter, 1992, S.72-73.

einen Keil zwischen die kurdische und die arabische Opposition im Irak zu treiben und die Einigkeit der kurdischen Widerstandsbewegung und ihrer politischen Parteien im Rahmen der Kurdistan-Front zu brechen. Er konnte und kann die kurdische Frage auf einer demokratischen Basis niemals lösen. Ein Diktator wie Saddam Hussein kann keine Demokratie lediglich in einer Region eines Landes, in dem er grausam herrscht, durchführen.

Weil die Friedensverhandlungen bzw. –abkommen mit dem Baath-Regime und allen anderen irakischen Regimes keinen dauerhaften Frieden bzw. keine echte Lösung für die kurdische Frage im Irak verwirklichen konnten, sollten die kurdischen Politiker als Vertreter des kurdischen Volkes solche Verhandlungen und Verträge nur unter Aufsicht der UNO [im Hinweis auf Resolution 688, Artikel 2] und an einem neutralen Ort [nicht in Bagdad] bestreben. Auch den Rahmen des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan – Autonomie oder Föderalismus – könnten sie in diesem Fall besser festsetzen.

In der Tat haben die UN-Resolution 688 und die Präsenz der UN-Garde und der alliierten Truppen bzw. die Errichtung der Schutzzone und die Überwachung von deren Luftraum durch die „*Operation Provide Comfort*“ und „*Operation Poised Hammer*“ ausgezeichnete Voraussetzungen zur Internationalisierung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan geschaffen. Daher ist die Führung der Kurdistan-Front politisch – trotz der katastrophalen Lage der Flüchtlinge – in einer ziemlich günstigen Position gewesen; sie könnte mit großer Wahrscheinlichkeit Forderungen sowohl in Bezug auf den Ort der Friedensverhandlungen als auch hinsichtlich internationaler Garantien nicht durchsetzen, aber die wahren Absichten des Diktators schnell bloß stellen, sein Manöver gleich scheitern lassen und ihn weiter isolieren.

Nach dem Scheitern der Verhandlungen zwischen der Kurdistan-Front und dem Baath-Regime bricht eine ungewisse und prekäre Zeit von Nicht-Krieg und Nicht-Frieden in Irakisch-Kurdistan herein. Die kurdische Frage im Irak bleibt damit weiter ungelöst und die Kurden in der Schutzzone sind noch auf die Unterstützung der Alliierten – insbesondere die der USA und Großbritanniens – sowie der UNO angewiesen. Sie müssen zudem Terroranschläge (von Agenten des Regimes) sowie Wirtschaftssanktionen und andere Strafmaßnahmen bzw. Provokationen des Regimes (z.B. Artilleriebeschuss oder In-Brand-setzen der Weizenfelder an den Demarkationslinien zwischen den Gebieten, die noch von Saddams Regierung kontrolliert werden und der Schutzzone der Kurden)¹ befürchten bzw. in Kauf nehmen.

5. Der Wiederaufbau während des Kampfes ums nackte Überleben

Angesichts der Nachwirkungen des zweiten Golfkrieges, besonders der massiven Zerstörung der Infrastruktur des Iraks im Januar und Februar 1990, der darauf folgenden heftigen Volksaufstände und der brutalen Gegenoffensive der Truppen des Regimes, ist die wirtschaftliche Situation im ganzen Irak – insbesondere in Kurdistan – verzweifelt. Die internationalen Sanktionen gegen den Irak, die durch den UNO-Sicherheitsrat als Folge des Überfalls auf Kuwait kurz danach gemäß der UN-Resolution 661 (1990) verhängt worden sind, werden zudem als ein Teil der Waffenstillstandsbedingungen bzw. laut der UN-Resolution 687 (1991) aufrechterhalten. Außerdem führt Saddam Hussein im Oktober 1991 (als die Friedensverhandlungen mit den Kurden in eine Sackgasse geraten) ein zweites Embargo bzw. eine Wirtschaftsblockade gegen die Bevölkerung Kurdistans in der Schutzzone durch, um sie in die Knie zu zwingen. Das Regime unterbricht die Lieferung des Brenn- und Treibstoffes (Benzin, Diesel, Gas und Kerosin) und der Lebensmittel, einschließlich der subventionierten

¹ Im Juni 1992 werden die Weizenfelder, die sich unmittelbar entlang der kurdisch-irakischen Frontlinie befinden (auf den Ebenen von Kalar, Chamchamal, und Qaraj) von der irakischen Artillerie beschossen und in Brand gesetzt, Schmidt, 1994, S.123-124.

Nahrungsmittel, welche die Regierung schon vorher rationiert hatte. Diese Wirtschaftsblockade führt zu schweren Versorgungsengepässen. Infolgedessen steigen die Preise drastisch, z.B. der Preis des Diesels in Arbil wird fünfzigmal und der des Erdgases sechzehnmal so hoch wie in Mosul. Zudem bekommen die Lehrer bzw. die Beamten und Staatsangestellten, die bisher noch Gehalt oder Lohn von der irakischen Regierung bekamen, kein Geld mehr. Überdies erhalten die wenigen Fabriken in der Region keine Rohstoffe mehr aus den Depots in Bagdad, obwohl diese nach wie vor voll sind.¹ Dies trifft die Bevölkerung in einer Region, welche durch einen jahrzehntelangen Konflikt erschüttert worden ist, und in der die sozialen und ökonomischen Bedürfnisse der Menschen akut sind, sehr hart.

Auf Grund des zweiten Embargos der irakischen Regierung appelliert die Führung der Kurdistan-Front erneut an den UN-Sicherheitsrat, das UN-Embargo gegen den Irak für die kurdische Region „Schutzzone“ aufzuheben, damit z.B. Lebensmittel, Kraftstoff und Rohstoffe für die Fabriken von den Nachbarstaaten (der Türkei, dem Iran und Syrien) eingekauft werden können. Dem Ersuchen wird jedoch nicht entsprochen. Lediglich das Flüchtlingshilfswerk UNHCR entschließt sich, Baumaterialien für ein Winterprogramm aus der Türkei zu besorgen und nicht über Bagdad, wie dies bis dahin üblich war. Auch unabhängigen Hilfsorganisationen garantiert es Geleitschutz für Lieferungen aus der Türkei.²

Das humanitäre Hilfsprogramm der UNO, welches nun in Irakisch-Kurdistan durchgeführt wird, ist tatsächlich lebenswichtig für die Bevölkerung in der Schutzzone. Den armen Menschen der Unterschicht muss wirklich mit Lebensmitteln geholfen werden, einfach damit sie überleben. Auch viele Familien des Mittelstandes müssen deshalb ihre Häuser bzw. Hauseinrichtungen nach und nach verkaufen. Trotzdem bleiben die Kurden standhaft. Sie finden die Freiheit bzw. die Befreiung vom Joch des Baath-Regimes viel wichtiger als andere Bedürfnisse, und sie sind bereit deren Preis zu zahlen.

Als das Wirtschaftsembargo keinen Erfolg aufweist, ergreift die irakische Regierung (am 24. Oktober 1991) eine weitere Erpressungs- bzw. Strafmaßnahme; sie weist die Staatsbeamten und –angestellten in der Schutzzone an, sich in die Gebiete, die unter ihre Kontrolle sind, zurückzuziehen oder sie werden entlassen. Diese Maßnahme betrifft etwa 200.000 Haushalte. Die meisten von ihnen bleiben jedoch auf ihren Posten und erhalten damit die Funktion der Ämter und der Schulen aufrecht. Daraufhin beendet die irakische Regierung das Auszahlen ihrer Gehälter und Löhne. Saddam Hussein ergreift diese Strafmaßnahmen, nicht nur um der Bevölkerung in der Schutzzone das Leben zu schwer zu machen, sondern auch um den einfachen Bürgern dort zu zeigen, dass es ihnen materiell ohne die Kurdistan-Front viel besser gehen würde, weil diese über keine richtigen Finanzressourcen verfügt. „*Saddam Hussein hat uns ökonomisch und psychologisch den Krieg erklärt*“, stellt ein Mitglied der Kurdistan-Front im Rathaus von Sulaimaniya fest. Viele Läden im Stadtzentrum sind schon vor Wochen geschlossen worden. Die Stadtverwaltung gibt Benzingutscheine aus, kann aber der Situation kaum Herr werden. „*Die [irakische] Regierung will nicht nur, dass wir wirtschaftlich ausbluten, sie will auch der Bevölkerung zeigen, dass die Front unfähig ist, Kurdistan zu verwalten. Sie will uns als die Verantwortlichen für die unzulängliche Versorgung hinstellen*“³, fügt die oben gennante Person hinzu. Die Führung der Kurdistan-Front versucht die Verdienste der Staatsbeamten und –angestellten durch die Zolleinnahmen besonders an den Grenzen zu der Türkei und zum Iran zu decken.⁴ Als sich die irakische Regierung aus der Schutzzone zurückzieht – nachdem sie sich mit den Schwierigkeiten konfrontiert sieht, Kontrolle über die Provinzen Sulaimaniya, Arbil, Duhok und einige Distrikte der Provinz Kirkuk zu behalten, übernimmt die Kurdistan-Front die

¹ Schmidt, 1994, S.80.

² ebd.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.88.

⁴ Habib, 1995, S.18; vgl. auch „*Le Monde*“ vom 22. Mai 1992, in: (MEW), 1992, S.18-19.

Verwaltung der Region. Die Führung der Kurdistan-Front gilt nun als Autorität der Schutzzone. Damit ist die Befreiung dieses Teils von Kurdistan faktisch vollzogen.¹

Im Oktober 1991 beginnt das UN-Flüchtlingshilfswerk (UNHCR) ein Winterprogramm, um Unterkunft für die bedürftige Zivilbevölkerung in der Schutzzone bereitzustellen. 48000 Bausets, bestehend aus Dachbalken, Fenstern, Türen, Nylonfolie und Wellblechplatten, stellt das Winterprogramm der UNO für diejenigen zur Verfügung, die in ihre Dörfer zurückgegangen sind und dort ihre Häuser wiederaufbauen wollen. Die Menschen aus Kirkuk und den kurdischen Distrikten Tuz Khurmatu, Khanaqin, Sinjar und Sheikhan, die in ihre Häuser dort nicht zurückkehren dürfen oder wollen, sind von solchen Hilfsmaßnahmen ausgeschlossen – weil sie eigene Wohnungen in den obengenannten Gegenden haben, heißt es. Vor diesen Wohnungen patrouilliert aber das irakische Militär und verweigert den ehemaligen Bewohnern den Zugang. *„Lieber sterbe ich hier vor Kälte, als dass ich nach Khanaqin gehe“*, sagt z.B. eine Frau in Penjwin entschieden, sie fügt hinzu, *„zwei meiner Brüder haben die Baathisten gehängt, meine anderen Brüder werden gesucht. Ich hätte dort keinen Tag Ruhe.“*²

Um diese Zeit wird die Lage in der Schutzzone durch zwei Interventionen der türkischen Armee bzw. Luftwaffe weiter destabilisiert. Sie greift angeblich nur die Lager der „Arbeiterpartei Kurdistans“ (PKK) an. Aber auch die Zivilbevölkerung in den angegriffenen Gebieten wird getroffen; drei Napalmbomben sind direkt über die Kleinstadt *Şiladize* abgeworfen worden, wo sich keine PKK-Lager oder -Kämpfer befinden. Massoud Barzani protestiert scharf dagegen, warnt, dass er sich in Zukunft solcher Einfälle widersetzt und fügt hinzu:

*„We consider this aggression a declaration of war. Therefore, we will do what we can, and the Turkish regime will be responsible.“*³

Im Dezember haben die Lehrer in der Schutzzone z.B. schon seit zwei Monaten kein Geld mehr bekommen. Eine Lehrerin an der Mittelschule für Mädchen in Ranye sagt dazu:

*„Wir haben uns entschlossen, trotzdem weiter zu arbeiten. Wir können die Schüler nicht für Saddams Grausamkeit büßen lassen. Wir haben die Verantwortung für das Bildungswesen und wir dürfen diese Freiheit nicht damit bezahlen, eine Generation von Analphabeten heranwachsen zu lassen.“*⁴

Wie sie finanziell über den Winter kommen soll, weiß die junge Lehrerin nicht so genau, trotzdem ist sie wie Zehntausende von Lehrerinnen bzw. Lehrern und Beamten überall in der Schutzzone ihrer beruflichen Verantwortung und nationalen Pflicht durchaus bewusst. *„Druck auf die Regierung in Bagdad auszuüben, um eine Aufhebung des [zweiten] Embargos zu erreichen“*, lautet dann eine der Forderungen, die die kurdische Bevölkerung in der Schutzzone im Dezember an die UNO stellt. In allen größeren Städten der Region treten kurdische Männer und Frauen vor den UNO-Centern in einen Hungerstreik. Sie fordern die Erweiterung der Schutzzone auf den 34. Breitengrad, die Eröffnung eines UNHCR-Centers in Kirkuk und Rückkehrgarantien für die Flüchtlinge aus Kirkuk und Khanaqin, die zum Teil immer noch in Zelten leben. In ihren Gesprächen mit den Vertretern von UNHCR äußern sich die Hungerstreikenden außerdem eindeutig zum Kern der kurdischen Frage, indem sie betonen, dass sie nicht mehr von „Almosen“ abhängig sein, sondern eine politische Lösung ihres Problems wollen.⁵

Als auch der finanzielle Druck keine schnellen Ergebnisse hervorbringt, verschärft das irakische Regime den militärischen Druck wieder. Ende März 1992 beschießt die irakische Armee Ortschaften in der Nähe des Großen Zab-Flusses (Zéy Badinan) mit Artillerie. Zudem versucht das Baath-Regime offensichtlich die Sicherheit und die Stabilität der „Schutzzone“ auch durch Anschläge bzw. Sabotageakte – durch seine Agenten – zu stören; am 6. März 1992 explodiert

¹ Nirumand, 1991, S.115.

² Zitiert nach Schmidt, 1994, S.81.

³ Zitiert nach Gunter, 1992, S.75; vgl. auch Schmidt, 1994, S.92-93.

⁴ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.88-89.

⁵ Schmidt, 1994, S.89-90.

eine Autobombe in der Nähe des Büros einer politischen kurdischen Organisation in Sulaimaniya, dabei werden zwölf Personen getötet, und am 16. März explodiert eine andere Autobombe auf einem Markt in Arbil, sie tötet drei und verwundet fünfundzwanzig Menschen. Als eine Drohgebärde für einen bevorstehenden Angriff zieht dann die irakische Regierung Ende April 1992 ihre Truppen zwischen Mosul und Arbil zusammen.¹

Trotz der äußerst schwierigen Situation beginnen die Kurden, insbesondere die Dorfbewohner, unmittelbar nach der Errichtung der Schutzzone mit Hilfe internationaler Organisationen, insbesondere der „*non-governmental Organizations*“ (NGOs), ihr Land wiederaufzubauen. Sie müssen sich jedoch verschiedenen Risiken und Widrigkeiten stellen: einem harten Winter, nicht gekennzeichneten Minenfeldern,² dem Artilleriebeschuss der irakischen Armee an den Demarkationslinien, offensichtlichen Sabotageakten von eingeschleusten Agenten des Baath-Regimes, der embargobedingten Knappheit der notwendigen Lebensmittel, Brenn- und Kraftstoff und Medikamente, des Mangels an Baumaterial und der Transportschwierigkeiten wegen der zerstörten Straßen, Wege und Brücken. Dazu kommt auch die Besorgnis der ungewissen Zukunft, falls sich die Alliiertentruppen aus der Schutzzone zurückziehen – und das Abkommen der Alliierten mit der Türkei läuft am 28. Juni 1992 ab. Unter allen sind aber die Flüchtlinge aus Kirkuk und anderen von der Baath-Regierung kontrollierten Gebieten am härtesten betroffen; sie leben noch in Zelten, in verlassenen Regierungsgebäuden oder in Schulen.³ Nach Angaben des „*Lawyers Committee for Human Rights*“ halten sich im April 1992 immer noch ungefähr 500.000 Flüchtlinge und Vertriebene aus den kurdischen Gebieten, die unter der Kontrolle des Baath-Regimes sind, in der Schutzzone auf. Einige sind erneut geflüchtet, wegen der wieder ausgebrochenen Gefechte zwischen den Truppen des Regimes und den kurdischen Peshmergas an den Demarkationslinien zwischen ihren Regionen oder wegen der Bombardierungen einiger Ortschaften in der Schutzzone durch die irakische Armee.⁴

Nach Angaben des UN-Flüchtlingshilfswerks UNHCR sind oder werden mittlerweile über 1000 in den 80er Jahren zerstörte Dörfer wiederaufgebaut.⁵ Ein französischer Berichterstatter schreibt im Mai 1992 dazu:

*„In reality, everything remains to be done, from basic restoration to the rebuilding of schools, clinics, and water and irrigation systems, along with the distribution of seeds and fertilizer to all these peasants who for so long have been kept off their lands, which now lie fallow.“*⁶

Aber die rückkehrenden Bauern bzw. Dorfbewohner leiden zur Zeit auch unter einem Mangel an Elektrizität, Trinkwasser und landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten.⁷

Trotz aller Bedrohungen und Schwierigkeiten beginnt eine Art von kurdischem bzw. kurdistanischem Alltag in der Schutzzone. In allen Großstädten gibt es Niederlassungen der beiden neu gegründeten Wiederaufbauorganisationen, der „*Kurdistan Reconstruction Organization*“ (KRO) und „*Kurdistan Relief Agency*“ (KRA). Auch andere kurdische Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. „*Kurdish Medical Society*“ (KMS) und „*Kurdish*

¹ (MEW), 1992, S. 20.

² Über zwei Millionen Minen sind in Kurdistan von der irakischen Armee sowie der iranischen Armee – während des ersten Golfkrieges - verlegt worden. Ein Reporter von „*The New York Times*“ schrieb am 13. April 1992 zu der Gefahr bzw. über die Opfer der Minen: „No figures are available on the total mine casualties in the last year, Kurdish and relief agency medical officials said. But Dr. Delshad Kamal of the Sulaimaniya Teaching Hospital, one of three surgical hospitals in the Kurdish-controlled area, said the hospital treated about 15 new mine explosion casualties each week“, in: MEW, 1992, S.14. Da der ganze Grenzstreifen zu Iran vermint ist, können die Bewohner vieler Ortschaften im Grenzgebiet für eine längere Zeit weder ihre Häuser wieder aufbauen noch ihre Felder bestellen, Schmidt, 1994, S.118.

³ (MEW), 1992, S.13.

⁴ Cook, 1995, S.43; vgl. auch (MEW), 1992, S.10.

⁵ (MEW), 1992, S.13.

⁶ Zitiert nach (MEW), 1992, S.14.

⁷ Habib, 1995, S.18.

Agricultural Reconstruction und Development Organization“ (KARDO) werden ins Leben gerufen. Ingenieure und Techniker organisieren sich, um beim Wiederaufbau aktiv zu werden. Sie haben jedoch nur geringe eigene Mittel, meistens arbeiten sie mit ausländischen Hilfs- bzw. Nichtregierungsorganisationen (NGOs) zusammen. Im Laufe des Jahres gründet sich auch ein Bauernverein. Berufsgruppen wie Lehrer und Ärzte schließen sich freiwillig zusammen. Eine Künstler- und eine Schriftstellervereinigung werden gegründet. Kurdische Maler, deren Bilder jahrelang nur als illegale „Flugzettel“ kursieren konnten, stellen nun ihre Werke frei aus. Kurdische Dichter, deren Gedichte ebenfalls jahrelang verboten waren, weil sie das Leid und den Kampf ihres Volkes widerspiegelten, präsentieren sie nun mit größter Freude. Konzerte moderner kurdischer Musik werden aufgeführt. Auch Theatervorstellungen finden in manchen Städten, wie z.B. Penjwin statt, damit „... die Heimkehrer unter den Trümmern ein Stück freies Kurdistan ... finden“.¹

Doch die Lage in der Schutzzone ist nicht stabil, und der Alltag ist von Unsicherheit geprägt. Die Bevölkerung und die Kurdistan-Front befinden sich in einer kritischen Phase. Außerdem ist die Bevölkerung mit der Leistung zahlreicher Funktionäre der Kurdistan-Front keinesfalls zufrieden.

¹ Schmidt, 1994, S.58.

Viertes Kapitel

De-facto-Eigenstaatlichkeit oder freies Kurdistan

1. Die Wahlen in der Schutzzone bzw. in der selbstverwalteten Region Kurdistans

Theoretisch – offiziell auf dem Papier – haben die Kurden in Irakisch-Kurdistan [Südkurdistan] in ihrem Kampf für Selbständigkeit oder Autonomie seit der Gründung des Staates Irak (1921) gewisse Errungenschaften bzw. die Anerkennung der nationalen Rechte erreicht. Praktisch sind diese jedoch minimal und kurzfristig oder gar ein Deckmantel einer noch härteren und intensiveren Unterdrückung (wie in den Jahren 1975 – 1990) gewesen.

Mit der Errichtung der Schutzzone, Gewährung der UNO-Hilfsmaßnahmen und dem speziellen Sicherheits- bzw. Schutzarrangement der westlichen Alliierten wird ein Sonderstatus in einem großen Teil von Irakisch-Kurdistan geschaffen.

Als die irakische Regierung im Oktober 1991 die Wirtschaftsblockade gegen die Schutzzone verhängt, die Regierungsverwaltungen von dort zurückzieht und später die echte irakische Währung (Schweizer Druck) abschafft – die dann als eigene (kurdische) Währung in der Schutzzone verwendet wird, erreicht sie damit gerade das Gegenteil ihrer Absicht. Die Entschlossenheit der Kurden wird eigentlich dadurch noch stärker und die Selbständigkeit scheint diesmal doch in greifbare Nähe zu rücken. Um ein Machtvakuum zu vermeiden und die Krise zu überstehen sind die Kurden eben gezwungen ihre Selbstverwaltung – durch die Kurdistan-Front – zu übernehmen. Die Kurden nennen die Schutzzone nun auch in ihren Medien – in der Presse, in Rundfunk- und Fernsehsendern – *freies Kurdistan*.

Die Auswirkungen des zweiten Golfkrieges, der Gegenoffensive des Baath-Regimes nach dem Aufstand, der internationalen Sanktionen, der Wirtschaftsblockade des Regimes, des Ausfalls der Gehälter und Löhne der Staatsbeamten und –angestellten und des Rückzugs und der Auflösung der Staatsverwaltungen sind aber auf das Leben bzw. auf die Situation der Bevölkerung in der Schutzzone katastrophal. Die Kurdistan-Front ist in der Tat überfordert. Einerseits herrscht Hunger, Armut und Massenarbeitslosigkeit. Andererseits mangelt es an Lebensmitteln, Medikamenten und Brennstoff. Zudem kommen Tausende von obdachlosen Flüchtlingen und Vertriebenen aus Kirkuk und anderen vom Baath-Regime kontrollierten Gebieten auf sie zu.¹

Zahlreiche inkompetente und korrupte Funktionäre der Kurdistan-Front enttäuschen überdies nach kurzer Zeit die Bevölkerung – auch Mitglieder und Anhänger der politischen Parteien – in der Schutzzone, im „freien Kurdistan“. Diese Funktionäre versuchen sich vor allem illegal – durch die Entwendung und den Verkauf von Baumaschinen und Fahrzeugen der staatlichen Betriebe und Ämter im Iran und durch die Veruntreuung der Zolleinnahmen an den Grenzen – zu bereichern. Außerdem nutzen Diebe oder Banditen das Fehlen der Polizei und effektiver Sicherheitskräfte und -maßnahmen für die gestiegene Kriminalität aus.

Ende 1991 wird über die Situation (Chaos und Korruption) in Irakisch-Kurdistan bzw. in der Schutzzone folgendermaßen berichtet:

*„Thieves steal food stocks and vehicles; corrupt Kurdish officials carry anything they can over the frontier to sell in Iran. Local militia commanders run their areas as personal fiefs. Each member (party) of the Kurdish Front exercises a veto power, with the result that few decisions are made.“*²

Massoud Barzani sagt dazu:

„Some local commanders have misused their power. There have been problems with corruption, especially at the local level. We all realised that we must clean up our

¹ Vgl. Gohary, 1992, S.5-6.

² Zitiert nach Gunter, 1992, S.88-89.

ranks.“ Dann fügt er hinzu: „*our governing process is paralysed.*“¹

Um die Schwierigkeiten zu bewältigen und die Probleme in den Griff zu bekommen, regt Barzani demokratische Wahlen für einen Legislativrat (Regionalparlament) sowie einen obersten kurdischen Führer für die Region Irakisch-Kurdistan an. Er meint:

„*There is crisis within the Kurdistan Front – a decision-making crisis. ... In order for there to be a decision-making centre and for this centre to enjoy legitimacy, we decided that elections must be held ... to determine which party, or parties, enjoy the masses' confidence.*“²

Jalal Talabani äußert sich später in dieser Hinsicht übereinstimmend und hofft, „*that the elections will result in the establishment of a legitimate, constitutional, and legal entity embodied in a council that will represent The Kurdish people and will be the political decision-making body in Iraqi Kurdistan.*“³

Parallel zum Entschluss im Januar 1992, die Autonomieverhandlungen fürs Erste ruhen zu lassen, beschließt die Führung der Kurdistan-Front freie demokratische Wahlen zur Wahl einer Regionallegislative sowie eines „Führers der kurdischen Befreiungsbewegung“ am 3. April 1992 in der Schutzzone bzw. in der „befreiten Region Kurdistans“ durchführen zu lassen.⁴ Die Frage der künftigen Friedensverhandlungen mit Bagdad sollte dann durch das vom Volk gewählte Parlament (d.h. durch die Volksvertreter) bestimmt werden.

Am 23. Februar 1992 versprechen die KDP und PUK einander in einer gemeinsamen Übereinkunft auf einer Sitzung der Politbüros im Hauptquartier der PUK in Shaqlawe, die Wahlergebnisse – auf alle Fälle – zu beachten. Sie erklären darin auch eine Koalition miteinander einzugehen, egal wie die Ergebnisse sein würden. Sie betonen zudem, den Vorsitz des Legislativrats und des Exekutivrats von der Partei zu bestimmen, welche die Mehrheit der Stimmen erhalten würde (Punkt 3.1.).⁵

Der Wahltermin muss aber wegen einiger Schwierigkeiten zunächst auf den 30. April, dann auf den 17. Mai 1992 verschoben werden.

1.1. Die Wahlgesetze und das Wahlsystem

Die Führung der Kurdistan-Front verabschiedet – als oberste politische und übergeordnete Instanz der kurdischen Widerstandsbewegung – am 8. April 1992 ein Wahlgesetz für „die Nationalversammlung von Irakisch-Kurdistan“ (*National Assembly of Iraqi Kurdistan*) einstimmig. Dieses Gesetz wird allerdings vorher von einem juristisch-politischen Ausschuss „*Kurdistan Parliament Law-Project Committee*“, der aus 15 Mitgliedern – 13 Juristen und 2 politischen Vertretern der Kurdistanfront – besteht, erarbeitet.⁶ Es wird darin festgesetzt, dass die Legislative 100 Sitze haben wird; einer für je 30.000 Bürger (Artikel 1). Die Wahl wird allgemein, geheim und direkt durchgeführt werden (Artikel 2). Männer und Frauen sind bei den Wahlen gleichberechtigt, jede(r) kann wählen oder kandidieren, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt werden (Artikel 19). Die Wähler müssen Bürger Irakisch-Kurdistans sein und das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben (Artikel 20). Die Parlamentskandidaten müssen Bürger Irakisch-Kurdistans, mindestens dreißig Jahre alt, geistig gesund und gebildet bzw. des Lesens und Schreibens kundig sein; sie müssen ihren Wohnsitz in Irakisch-Kurdistan haben, nicht verurteilt sein – wegen unmoralischer oder korrupter Taten, Mord, Diebstahl oder Verbrechen, welche vom irakischen Regime geplant oder angewiesen

¹ Zitiert nach Gunter, 1992, S.89.

² „*Al-HAYAT*“ vom 22.12.1991, zitiert nach Gunter, 1992, S.89.

³ *Radio Monte Carlo* [in Arabisch], zitiert nach Gunter, 1992, S.89.

⁴ McDowall, 1997, S.379; vgl. auch Schmidt, 1994, 216.

⁵ Vgl. das Sitzungsprotokoll, in Habeeb, 1998, S.60.

⁶ (SILC), 1996, S.15.

worden sind – (Artikel 21). Jede politische Partei oder Gruppe und jede nationale Minderheit (wie Turkmenen, Assyrer, Araber etc.) hat das Recht auf eine eigene Wahlliste von Kandidaten innerhalb der Grenzen [Irakisch-] Kurdistans zur Teilnahme an der Wahl (Artikel 22). Der Wahlkampf ist entsprechend dem Gesetz und der allgemeinen Bräuche und Sitten frei (Artikel 24); er muss 48 Stunden vor dem Beginn der Wahl beendet werden (Artikel 25). Für den Eintritt ins Parlament müssen die Teilnehmerparteien mindestens 7 Prozent der abgegebenen Wählerstimmen erhalten (Artikel 36). Die höchste Wahlkommission kann die Wahl in jedem Wahllokal für ungültig erklären, falls Betrug oder Manipulation dabei bewiesen wird (Artikel 38). Die Immunität der Parlamentarier und ihr Anspruch auf Vergütung werden garantiert (Artikel 40 und 41). Das Parlament soll alle drei Jahre wieder gewählt werden (Artikel 51). Falls das Parlament dem Kabinett oder dem Premierminister das Vertrauen entzieht, muss es oder er unverzüglich den Rücktritt anbieten (Artikel 54). Jedermann, der versucht, Wähler zu bestechen (Stimmen zu kaufen), bei der Wahl zu betrügen oder Gewalt anzuwenden oder die Wahl eines Kandidaten zu verhindern, wird mit Freiheitsentzug [Gefängnis] bestraft (Artikel 57). Keine bewaffnete Person oder Gruppe darf das Parlamentsgebäude betreten oder sich an seinen Eingängen aufhalten; ausgenommen, dass dies auf Verlangen des Parlamentspräsidenten geschieht (Artikel 58).

Dieses Wahlgesetz wird von den Vorsitzenden aller (acht) Parteien der Kurdistan-Front unterschrieben.

Zudem wird ein zweites Gesetz von der politischen Führung der Kurdistan-Front zur Wahl des „Führers der Befreiungsbewegung Kurdistans“ (*The Leader of the Kurdistan Liberation Movement*) am 22. April 1992 verabschiedet. Dieser soll gleichzeitig mit der Wahl des Parlaments gewählt werden. Der „Leader-Kandidat“, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Wahl erhält, wird zum obersten politischen Leader der Region ausgewählt. Falls aber keiner von den Kandidaten die absolute Mehrheit erringt, wird eine Stichwahl nach zwei Wochen durchgeführt; dabei reicht die einfache Mehrheit (Artikel 8). Der Leader wird das [kurdische] Volk im Lande sowie im Ausland vertreten und sein Sprecher sein (Artikel 1). Er muss u.a. mindestens vierzig Jahre alt sein (Artikel 5). Zusammen mit dem Exekutivrat und mit der Regionalregierung wird er die allgemeine Politik in Irakisch-Kurdistan bestimmen (Artikel 11). Der Leader wird auch als Oberbefehlshaber der vereinigten bewaffneten Kräfte in Irakisch-Kurdistan betrachtet (Artikel 12).¹ Der „Leader der Befreiungsbewegung Kurdistans“ würde so in der Tat nicht nur der oberste politische Führer der kurdischen Nationalbewegung, sondern auch *de facto* Präsident und Oberbefehlshaber der Streitkräfte der Region Irakisch-Kurdistan sein.

Die ICP-Region Kurdistan, die auch Mitglied der Kurdistan-Front ist, äußert als einzige Organisation ihre Bedenken bei der Debatte über diese Entscheidung und enthält sich der Stimme beim Beschließen dieses Gesetzes. Nach ihrer Auffassung ist die rechtliche Lage dieses Amtes nicht eindeutig, weil in Kurdistan keine Verfassung vorhanden ist, damit sich der Leader getreu der Verfassung verhält; und weil in Kurdistan auch kein Verfassungsgericht existiert, damit es das Verhalten und die Handlungen des Leaders beurteilt; außerdem ist die Beziehung zwischen der Region Kurdistan und der Zentralregierung noch nicht geklärt worden und es gibt keinen ähnlichen historischen oder gesetzlichen Fall auf der Welt. Es handelt sich dabei für die Kommunisten um keine politische Haltung gegenüber den „Leader-Kandidaten“, sondern um eine eigene Einstellung zur Rechtslage des Amtes des „Leader“. Daher entscheidet die ICP-Region Kurdistan bei der Wahl des Leaders keinen eigenen Kandidaten aufzustellen und keinen Kandidaten zu wählen bzw. die Wahlscheine diesbezüglich einfach abzugeben – nicht anzukreuzen bzw. auszufüllen.²

¹ Gohary, 1992, S.174 –199; vgl. auch Gunter, 1992, S.90 und Habeeb, 1998, S.185-193.

² Gohary, 1992, S.54 –55.

Mittlerweile einigen sich die Parteien der Kurdistan-Front auf ein bestimmtes Wahlsystem und die Wahlmechanismen. Obwohl Barzani das Wahlkreissystem vorzieht, damit auch unabhängige Kandidaten gewählt werden können, stimmt er schließlich auf Wunsch von anderen Mitgliedern der Kurdistan-Front der „proportionalen Repräsentation“ [*proportional representation*] zu. Nach diesem Wahlsystem darf der Inhaber der Liste oder die Führung der Partei oder der Gruppe die Gewinner (von Kandidaten) entsprechend dem gewonnenen Prozentsatz – der Wahlliste – aussuchen; so könnten einige bevorzugt und andere (besonders die Parteilosen bzw. Unabhängigen, die sich den Parteilisten anschließen) benachteiligt werden.

Die Wählerschaft besteht (schätzungsweise) aus 1,1 Millionen Männern und Frauen, die über 18 Jahre alt und wahlberechtigt sind. Die heimkehrenden kurdischen Flüchtlinge aus dem Ausland können sich an den Wahlen beteiligen; diejenigen, die sich noch in den Flüchtlingslagern im Iran oder in der Türkei aufhalten, dürfen jedoch an den Wahlen nicht teilnehmen.¹ Arbil (Hewlér) bleibt Hauptstadt der Region Kurdistan und Sitz des (Regional)Parlaments.

Die Schutzzone bzw. kurdisch verwaltete Region wird von der „Hochkommission der Wahlen“ in vier Wahlbezirke: Arbil, Sulaimaniya, Duhok und Kirkuk geteilt, und die Bezirke werden von deren Wahlkomitees in 176 Wahllokale geteilt: Arbil 62, Sulaimaniya 56, Duhok 42 und Kirkuk 16. Die Wähler werden folgendermaßen geschätzt:

Arbil 337.700, Sulaimaniya 444.125, Kirkuk 144.000 und Duhok 178.765 [hier werden nur die Wähler von 30 Wahllokalen von insgesamt 42 Wahllokalen in Betracht gezogen; die Wähler von 12 Wahllokalen (in Akre´, Qesrok, Atrush, Berderesh und Ba’edré) werden nicht mitgeschätzt].²

In Kirkuk (d.h. in der Stadt Kirkuk und im Rest der Provinz), Makhmur, Khanaqin, Sinjar, Sheikhan (im Rest des Distrikts) und anderen kurdischen Städten und Ortschaften, die noch von der irakischen Regierung kontrolliert werden, soll nachgewählt werden, „sobald die Umstände es zulassen“. Auch der dortigen turkmenischen Minderheit – wie der Chaldo-Assyrer-Gruppe – könnten dann bestimmte Parlamentssitze eingeräumt werden.³

1.2. Die Haltung der Regierungen in Bagdad und Ankara zum Wahlvorhaben der Kurden

Das irakische Baath-Regime reagiert – wie erwartet – empört auf den Wahlplan der Kurden, da die Einführung der Demokratie auch in einem kleinen Teil eines Staates, in dem Diktatur bzw. Despotie herrscht, überhaupt nicht im Interesse des Regimes liegt; im Gegenteil: Dies wird der Anfang von seinem Ende sein, wenn es sie akzeptiert. Das Baath-Regime versucht daher die Kurden durch offene Drohungen, militärische Angriffe, kollektive Strafmaßnahmen und offensichtliche Anschläge einzuschüchtern und daran zu hindern; z.B. überfallen irakische Truppen neun Tage vor dem Wahltermin das Dorf *'aewéne* an der Demarkationslinie in der Nähe von Arbil. Zudem kommt es in den letzten Tagen vor den Wahlen (am 14. und 16. Mai) in den Städten Duhok und Zakho zu zwei offensichtlich gegen die ausländischen Besucher und internationalen Wahlbeobachter gerichteten Bombenanschlägen – von Agenten des Regimes – (die zweite Autobombe wird entdeckt und entschärft). Überdies werden zahlreiche Weizenfelder der kurdischen Bauern zwischen dem 10. und 30. Mai 1992 an mehreren Stellen entlang der Demarkationslinie durch Artilleriefeuer der irakischen Armee in Brand gesetzt.⁴

Das Wahlvorhaben in Irakisch-Kurdistan beunruhigt offenbar außer der irakischen Regierung auch die Regierungen der Nachbarstaaten – vor allen die der Türkei. Die türkische Regierung unternimmt viele Anstrengungen, um den Westen und besonders die USA davon zu überzeugen,

¹ Hoff u.a., 1994, 42.

² Gohary, 1992, S.140, vgl. auch Habeeb, 1998, S.62-67.

³ Schmidt, 1994, S.98.

⁴ ders., 1994, S.96 u. 224.

dass eine autonome Region Kurdistan nicht im westlichen Sicherheitsinteresse sein könne. Die Operation der alliierten Truppen zum Schutz des Nordirak, so wird zudem argumentiert, stärke die Aktivitäten der PKK.

Zur Beruhigung Ankaras schicken die USA Mitte Februar 1992 sieben Kobra-Kampfhubschrauber und verlängern kurz darauf das Abkommen mit der Türkei über die „*Operation Poised Hammer*“ zur Überwachung der „Flugverbotszone“ im Nordirak bzw. der Schutzzone der Kurden in Irakisch-Kurdistan. Im Frühling 1992 fliegt die türkische Luftwaffe dennoch erneut mehrere Angriffe auf die kurdischen Grenzgebiete innerhalb der Schutzzone und zerstört viele neu aufgebaute Häuser.¹ Die türkischen Kampfflugzeuge, die öfters die Schutzzone überfliegen und vermeintliche PKK-Stellungen bombardieren, sind offensichtlich vom Flugverbot nicht betroffen!

Um die Nachbarstaaten – Teilungsstaaten von Kurdistan – zu beruhigen, betonen Barzani und Talabani, dass sie die Unabhängigkeit nicht anstreben.

Im Februar und März 1992 besucht Massoud Barzani die Türkei und einige europäische Länder, um sie über die kritische Lage in Irakisch-Kurdistan und den kurdischen Standpunkt in diesem Zusammenhang zu informieren sowie die Einstellung dieser Länder zur Lage und zu den Zukunftsplänen der kurdischen Widerstandsbewegung zu erfahren. In der Türkei führt er „nützliche und positive“ Gespräche mit Präsident Turgut Özal, Ministerpräsident Suleyman Demirel und Außenminister Hikmet Cetin. Die Gespräche betreffen die allgemeine politische und wirtschaftliche Lage in der Schutzzone (im Nordirak) und die bilateralen Beziehungen zwischen den beiden Seiten – Kurdistan-Front und der Türkei. In Frankreich trifft sich Barzani mit dem französischen Minister für humanitäre Angelegenheiten Bernard Kouchner und dem französischen Außenminister Roland Dumas zusammen. Beide französischen Minister bekräftigen die Solidarität Frankreichs mit den (irakischen) Kurden und missbilligen die Wirtschaftsblockade des irakischen Regimes gegen die Bevölkerung in der Schutzzone.² Nach seiner Rückkehr erklärt Barzani, dass die Kurden [in Irakisch-Kurdistan] nicht gegen den internationalen Strom schwimmen werden. Er sagt ausdrücklich:

*„We should act with wisdom ... [and] bear in mind that there is a wide gap between our wishes and our rights on the one hand, and what we can achieve on the other“.*³

1.3. Die an den Wahlen beteiligten Parteien und der Wahlkampf

Es ist allen politischen Parteien, aber auch unabhängigen Persönlichkeiten erlaubt, sich zur Parlamentswahl zu stellen. Außer den Parteien der Kurdistan-Front kandidieren nur die Islamische Bewegung „*Islamic Movement in Kurdistan*“ (IMK) und eine unabhängige Liste sowie weitere drei assyrisch-chaldäische Listen neben der „*Assyrian Democratic Movement*“ (ADM). Zwei kleine Parteien, die marxistisch-leninistisch orientierte *Rewti Komonist* „*Communist Current*“ und Parti Parézarani Kurdistan „*Kurdistan Conservative Party*“, nehmen nicht an den Wahlen teil [wegen der hohen Prozhürde].

Die einzige turkmenische politische Gruppe, „*Iraqi National Turkoman Party*“ (INTP) – die kein Mitglied der Kurdistan-Front ist, entscheidet an den Wahlen nicht teilzunehmen, um – mit großer Wahrscheinlichkeit – dem Willen der türkischen Regierung bzw. deren Anordnung in dieser Hinsicht nicht zuwiderzuhandeln, da sich ihr zweites Hauptquartier in Ankara befindet. Der Vorsitzende der Partei Muzaffer Aslan versucht den Boykott der Wahlen zu begründen oder zu rechtfertigen und erklärt, dass die Teilnahme an den Wahlen *de facto* Anerkennung der Unabhängigkeit von Kurdistan bedeuten würde, und zwar mit der Erkenntnis, dass die

¹ Leukefeld, 1996, S.121.

² Gunter, 1992, S.87.

³ Zitiert nach Gunter, 1992, S.93.

Turkmenen ein Teil davon sein würden; und dies könnte den Zorn der irakischen Regierung gegen die Turkmenen, die in den von ihr kontrollierten Gebieten leben, erregen. Er deutet aber auch an: Seine Partei würde an einer Wahl, welche die territoriale Integrität des Irak gefährden würde, nicht teilnehmen.¹ Dies spiegelt eindeutig die Haltung der Türkei gegenüber den Wahlen in Irakisch-Kurdistan wider. Die Türkei ist offenkundig gegen die Wahlen in der Schutzzone bzw. in Irakisch-Kurdistan, weil sie die Prozessentwicklung eines kurdischen Staates dadurch befürchtet.²

Scheinbar nehmen acht kurdische oder kurdistanische politische Parteien über sechs Wahllisten an den Parlamentswahlen teil; die siebente Wahlliste vertritt „Parteilose bzw. Unabhängige Demokraten“ (*Independent Democrats-IND*).

Die Sozialisten (KSP und PASOK) bilden einen Monat vor der Wahl eine gemeinsame Wahlliste „*Yekgirtin*“ (Einheit).

Die kleinen islamischen Gruppen verbünden sich mit der Islamischen Bewegung „*Islamic Movement in Kurdistan*“ (IMK) und schließen sich unmittelbar vor den Wahlen in einer gemeinsamen Wahlliste mit dem Namen: „*Islamic List*“ (ISL) unter der Führung von Sheikh Uthman Abd al-Aziz von Halabja zusammen.³

Auch die PUK und die kleine „*Partei der Werktätigen Kurdistans*“ – Toiler’s Party of Kurdistan (TPK) einigen sich auf eine gemeinsame Wahlliste.

Die Parteien oder Listen sind auf dem allgemeinen Stimmzettel für die Parlamentswahl alphabetisch und nach einer Sonderfarbe geordnet: (1) gelb für die KDP, (2) blau für die Sozialisten (KSP und PASOK). (3) grün und rot für die KPDP – *Parti Gel*, (4) rot für die Kommunisten (ICP-Region Kurdistan) und deren (parteilose) Sympathisanten, (5) grün und weiß mit einem schwarzen Halbmond für die Islamisten ISL bzw. (IMK), (6) rot und weiß für die „Unabhängigen Demokraten“ – Independent Democrats (IND) und (7) grün für die PUK und TPK.

Auf der Kandidatenliste der KDP stehen 66 unabhängige bzw. parteilose und 34 KDP-Mitglieder. Fünf der Kandidaten sind weiblich. Auf der Wahlliste der PUK stehen 35 Parteilose, und sieben Kandidaten der Liste sind weiblich. Auch auf der Wahlliste der Sozialisten stehen 33 parteilose Kandidaten.⁴

Im Rahmen der Minderheitenrechte sind zusätzlich 5 Sitze im Parlament von der Führung der Kurdistan-Front für die christliche Minderheit (Assyrer und Chaldäer) vorgesehen – unabhängig vom Wahlergebnis. Um die 5 Sitze der Christen konkurrieren und bewerben sich vier politische Parteien oder Gruppen. Für die Wahl dieser fünf „Christensitze“ ist ein Sonderstimmzettel vorbereitet worden, auf dem sind folgende Listen und Sonderfarben geordnet:⁵

- I. The Assyrian Democratic Movement (ADM), mit der Sonderfarbe lila.
- II. The Democratic Christian List (DCL), mit der Sonderfarbe hellblau und einem weißen Kreuz.
- III. The Chaldo-Assyrian Democratic List (C-ADL), mit der Sonderfarbe rosa.
- IV. The List of the United Christians of Kurdistan (UCK), mit der Sonderfarbe weiß mit einem gelben Kreuz

Die christlichen Bürger können sich einen Stimmzettel für die Parlamentswahl aussuchen; entweder den Sonderstimmzettel für die Christensitze im Parlament oder den allgemeinen Stimmzettel für die Parlamentswahl.

Für das Amt des „Führers der Befreiungsbewegung Kurdistans“ kandidieren vier kurdische Persönlichkeiten bzw. Politiker:

- 1- Massoud Mustafa Barzani (Vorsitzender der KDP)

¹ Vgl. Gunter, 1992, S.90-91.

² Vgl. Gunter, 1992, S.108.

³ McDowall, 1997, S.380.

⁴ Hoff u.a., 1994, S.47- 48.

⁵ (SILC), 1996, S.21; vgl. auch Hoff u.a., 1994, S.53.

2- Jalal Hissamaddin Talabani (Generalsekretär der PUK)

3- Mahmud Ali Uthman (Kandidat der Sozialisten)

4- Uthman Abd al-Aziz Mohammed (geistiger Führer der IMK)

Der Wahlkampf wird, wie bei Wahlen üblich, auf der Ebene der Persönlichkeiten geführt; jedoch weit mehr auf der Basis der Loyalität für die politischen Führer und nicht der Ideologie.¹

Die Teilnehmerparteien an den Wahlen präsentieren ihre Kandidaten und politischen Programme für die Zukunft. Sie geben ihre Losungen und Wahlsprüche aus. Der Leitspruch der KDP ist: *Frieden, Freiheit und Demokratie*. Das Motto der Sozialisten (KSP und PASOK) lautet: „*Kurdaweti*“ [kurdishness], *Demokratie und Rechtsstaatlichkeit*. Die Losung der KPDP ist: *Frieden, Freiheit, Föderalismus und Demokratie*. Der Wahlspruch der PUK ist: *Selbstbestimmungsrecht*. Auch die ICP-Region Kurdistan ist für Föderalismus auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes.² Einige Parteien führen den Wahlkampf über ihre eigenen Medien; die Fernsehsender werden auch den kleineren Parteien, die keinen Fernsehsender besitzen, dafür in bestimmten Zeiten zur Verfügung gestellt.³ Alle Parteien haben eine eigene Zeitung und die meistens von ihnen besitzen eigene Radiosender.

Gemäß dem Wahlgesetz dürfen die Parteien bis 48 Stunden vor dem Wahltag ihren Wahlkampf führen. Einige hohe Funktionäre der großen Parteien halten diese Regel jedoch – laut Beschwerden der Vertreter der KDP und PUK darüber bei der Hochkommission – nicht ein; in Sulaimaniya setzen die Führungsmitglieder und Parlamentskandidaten der PUK N. Mustafa und J. Farman den Wahlkampf am Wahltag fort; auch in Arbil führen die Führungsmitglieder der PUK S. Pire, S. Qere und A. Bayiz und die Führungsmitglieder der KDP M. M. Qadir und B. Khalid den Wahlkampf am Wahltag weiter.⁴

Währenddessen führt das irakische Regime eine heiße Propagandakampagne in seinen Medien – besonders im Fernsehen – gegen die Wahlen und die beteiligten politischen Parteien daran und gegen deren Führungen und Kandidaten. Einige kurdische Kollaborateure halten Fernsehansprachen in dieser Hinsicht im irakischen Fernsehsender; sie bedrohen die Beteiligten an den Wahlen und rufen die Bevölkerung zum Boykott der Wahlen auf. Außerdem werden mehrere Autobomben in verschiedenen kurdischen Städten in der Schutzzone von Agenten des Regimes gezündet, um u.a. die Moral der Bevölkerung zu beeinträchtigen.

Auch die türkische Presse ist gegen die Wahlen in der kurdischen Region eingestellt und sie spricht von Vorbereitungen zur Gründung eines kurdischen Staats im Nordirak.

Die iranische Presse zeigt ebenso gewisse Bedenken und stellt bloße Behauptungen in diesem Zusammenhang auf, wie z.B. diese Wahlen würden wahrscheinlich der ersten Schritt zur Destabilisierung Iraks sein, die Wahlen würden unter Schirmherrschaft der USA durchgeführt und nur Ländern außerhalb der Region nutzen.⁵

Einige Staaten der Europäischen Union (EU) unterstützen jedoch die freien demokratischen Wahlen in Kurdistan. Auch die USA befürworten diese Wahlen – insbesondere weil sich die Kurden vom Irak nicht trennen wollen bzw. die Unabhängigkeit nicht bestreben – und sie warnen die irakische Regierung davor, die Wahlen zu verhindern oder scheitern zu lassen.⁶

¹ McDowall, 1997, S.380.

² Gohary, 1992, S.52.

³ Hoff u.a., 1994, S.55.

⁴ Habeeb, 1998, S.72, 80 – 82.

⁵ „*Teheran Times*“ vom 18. Mai 1992, in: Habeeb, 1998, S.168.

⁶ Gohary, 1992, S.26-34; vgl. auch Habeeb, 1998, S.163.

1.4. Die Durchführung der Wahlen

Am 9. Mai 1992 unterschreiben Massoud Barzani und Jalal Talabani eine gemeinsame Erklärung der KDP und PUK über die Durchführung der Wahlen und deren Ergebnisse, in der sie die Wahlen als Stütze der Volkseinheit betrachten. Sie betonen darin besonders die Akzeptanz der Wahlergebnisse, egal wie sie sein würden.¹

Das Wahlprojekt in der Schutzzone (in Irakisch-Kurdistan) wird offenbar von manchen europäischen Ländern – inoffiziell – moralisch und materiell unterstützt. Die Bundesrepublik Deutschland, vor allem das Bundesland Nordrhein-Westfalen, nimmt dabei einen besonderen Platz ein. Von NRW wird eine Stempeltinte oder Sonderfarbe nach Kurdistan geliefert, mit der sollte jeder Wähler gekennzeichnet bzw. auf seinen Arm „abgestempelt“ werden, um so mehrfaches Wählen zu vermeiden, weil keine Wahlregister in Kurdistan existieren. Die Farbe entpuppt sich jedoch als unbrauchbare oder nicht geeignete Fleischschauerfarbe [Spezial Stempelfarben – Fleischbeschauerfarbe 4724]. Die Farbe kann durch ein bestimmtes Reinigungsmittel (FAS) entfernt werden. Die Wahlen müssen aufgrund dieser Panne um weitere zwei Tage (48 Stunden) verschoben werden, was dazu führt, dass eine Reihe der angereisten internationalen Wahlbeobachter zu dem neuen Wahltermin nicht mehr anwesend sein können.² Dies ist peinlich nicht nur für die Kurden, sondern auch für die Landesregierung Nordrhein-Westfalens. „Solche Farbe hält sich nur auf kaltem Fleisch“, erklärt der grüne bayrische Landtagsabgeordnete Hans Günther Schramm.³ Eine neue Stempeltinte wird dann von kurdischen Wissenschaftlern (Chemikern) an der Universität Salahaddin in Arbil geschaffen. Auch die drei Stimmzettel (für die Parlamentswahl, die Leaderwahl und die zusätzlichen Parlamentssitze für die Christen) sind von der NRW-Landesregierung beschafft und nach Kurdistan geliefert worden. Die UNO hat die Ausfuhr der Wahlmaterialien (der Stimmzettel und der Sonderfarbe) nach Kurdistan schon genehmigt.⁴ Diese Genehmigung der Vereinten Nationen ist politisch sehr bedeutend gewesen.

Am Vorabend der Wahlen unterschreiben die Führer der acht Parteien der Kurdistan-Front in Arbil einen „sakralen“ und historischen Vertrag, der zusichert, dass nichts die Wahlen stören oder behindern oder die Unversehrtheit und Legitimität der Wahlen entstellen würde. Sie versprechen dem Volke in diesem Vertrag vor allem die Achtung und die uneingeschränkte Anerkennung der Wahlergebnisse; egal wie das Resultat sein würde.⁵ Dies wird auch über den kurdischen Rundfunk „Voice of the People of Kurdistan“ am 17. Mai bekanntgegeben.

Am 19. Mai 1992 werden die ersten freien demokratischen Wahlen in der Schutzzone bzw. in der selbstverwalteten Region in Irakisch-Kurdistan zur Wahl einer „Nationalversammlung“ (*The Kurdistan National Assembly*) und eines obersten politischen Leaders „Führer der Befreiungsbewegung Kurdistans“ (*The Leader of the Kurdistan Liberation Movement*) für die Region Irakisch-Kurdistan abgehalten – die kurdische bzw. kurdistanische Bevölkerung in den kontrollierten Gebieten Kurdistans von der irakischen Baath-Regierung (Kirkuk, Tuz Khurmatu, Khanaqin, Jalawla, Mandali, Makhmur, Sheikhan und Sinjar) dürfen an diesen Wahlen nicht teilnehmen. Die Wahlen werden unter der Aufsicht der „Hochkommission zur Aufsicht der Wahlen“ (*The High Committee for the Supervision of the Elections in Kurdistan*)⁶ und in Anwesenheit zahlreicher internationaler bzw. ausländischer Wahlbeobachter, wie z.B. der „Electoral Reform Society“ (ERS) aus England und der „International Human Rights Law

¹ Vgl. die gemeinsame Erklärung in Habeeb, 1998, S.59-60.

² Leukefeld, 1996, S.121.

³ Schmidt, 1994, S.95.

⁴ (ERS), 1992, S.1-7.

⁵ Vgl. Gunter, 1992, S.91.

⁶ Diese Wahlkommission besteht aus Vertretern aller Parteien der Kurdistan-Front (außer der ICP) und wird von einem Richter (Amir Hawézi) geleitet; außerdem sind ähnliche Wahlkomitees (mit Vertretern der ICP) in allen Wahlbezirken und -lokalen zur Aufsicht der Wahlen eingesetzt, Habeeb, 1998, S.45 - 149.

Group“ (IHR LG) aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Die beiden Organisationen ordnen zusammen die Beobachtungsaktion, weil es keinen zentralen Beobachtungsplan gibt. Insgesamt sind 46 internationale Wahlbeobachter aus 13 Ländern anwesend; 12 von ihnen sind Parlamentarier. Sie beobachten 141 von 176 Wahllokalen. In jedem Wahllokal dauert die Wahlbeobachtung circa eine halbe Stunde, um möglichst mehrere Lokale zu beobachten. Die ausländischen Wahlbeobachter werden dabei von den Wahlkomitees und Dolmetschern unterstützt.¹

Die Stimmabgabe beginnt von 8.00 Uhr morgens und dauert bis 24.00 Uhr (Mitternacht). Laut Artikel 32 des Parlamentswahlgesetzes sollte die Wahl- oder Stimmabgabezeit von 8.00 bis 20.00 sein, die Hochkommission der Wahlen darf jedoch entsprechend dieses Artikels diese Zeit ein paar Stunden verlängern. Da die Wahllokale und Wahlurnen nicht auszureichen scheinen, muss die Wahlkommission dies jedoch veranlassen.

Die Bevölkerung nimmt mit größter Freude und glühender Begeisterung an den Wahlen teil. Es sieht wie eine Karnevalveranstaltung aus; dabei tragen die Wähler ihre schöne Volkstracht oder beste Kleidung. Dies spiegelt offenbar das Begehren der Bevölkerung Kurdistans nach Freiheit, Demokratie und Frieden wider. Die Bürger fühlen sich verantwortlich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und sie arbeiten dafür und für den Erfolg der Wahlen gut und gern zusammen.² Zum selbstbewussten Auftreten der Wähler schreibt ein Wahlbeobachter (Meadowcroft) aus Großbritannien:

„We failed to find a single individual voter who was unaware of where to vote, when to vote, and how to vote. The awareness of the election was remarkable.“³

Dennoch und trotz der Erklärungen des guten Willens vor den Wahlen kommt es zu einigen Beschwerden über Schwindel während des Wahlgangs bzw. bei der Stimmabgabe an manchen Wahlurnen. Die Vertreter der kleinen Parteien (ICP, IMK, KPDP, KSP und PASOK – einschließlich Mahmud Uthman, der Leaderkandidat der KSP) protestieren gegen wiederholtes bzw. mehrfaches Wählen und die Verwendung von gefälschten Ausweispapieren in manchen Fällen in mehreren Wahllokalen in allen Wahlbezirken – von einigen Anhängern beider großen Parteien, da die Stempelfarbe, die zur Kennzeichnung der Wähler verwendet wurde, durch (z.B.) die Säure der Automobilbatterien entfernt werden konnte. Nach Aussagen des Wahlbeobachters H. Gohary (von der kurdischen Föderation in Schweden) werden die Betrugsfälle in Sulaimaniya häufiger als in Arbil bemerkt.⁴ Die Vertreter aller Wahllisten (ausgenommen der Vertreter der Wahlliste PUK / TPK) protestieren in einer gemeinsamen Erklärung gegen die Verstöße der PUK und deren „betrügerische Wahlmanipulationen“ im Wahlbezirk Sulaimaniya.⁵ Außerdem verlassen die Vertreter aller Parteien oder Wahllisten (außer den Vertretern der PUK/ TPK Liste) aus Protest dagegen einige Wahllokale in der Provinz Sulaimaniya während des Wahlgangs (z.B. beide Wahllokale in Qela Dize).⁶ Zudem werden Vertreter der KDP in einigen Wahllokalen geschlagen und /oder vertrieben (im Wahllokal Nr. 53 in Nessir-Halabja und in beiden Wahllokalen in Dukan).⁷ Und nachdem zwei Bürger (Burhan Sharif Faraj und Mohammed Hassan) die Täuschung von sechs Personen im Wahllokal Nr. 39 in Qela Chwalan (Sulaimaniya) entdecken und den zuständigen Richter dort darüber informieren, werden sie von den bewaffneten Betrügern (Anhängern der PUK) verfolgt und in ihrem Dorf (Tegaran) angeschossen und verwundet; der Wahlbeobachter Gohary besucht und interviewt sie zwei Tage nach den Wahlen im Krankenhaus von Sulaimaniya.⁸ Im Wahllokal Rawandiz im Wahlbezirk

¹ (ERS), 1992, S.9; vgl. auch Hoff u.a., 1994, S.58.

² Gohary, 1992, S.79.

³ (ERS), 1992, S.10.

⁴ Gohary, 1992, S.79 –137; vergleiche auch Habeeb, 1998, S.68-97.

⁵ Gohary, 1992, S.95-98.

⁶ Hoff u.a., 1994, S.64.

⁷ Habeeb, 1998, S.88-95.

⁸ Gohary, 1992, S.100-101.

Arbil beschwerten sich die Vertreter aller Parteien gegen die Verstöße der PUK-Anhänger gegen das Wahlgesetz schriftlich bei der Hochkommission der Wahlen in Arbil; hier werden zwei Kader der Kommunistischen Partei von Anhängern der PUK geprügelt.¹

Der Vertreter der KDP beschwert sich bei der Hochkommission der Wahlen über „Verstöße bzw. Täuschungen“ von Anhängern der PUK in Soran, Rawandiz, Sidekan, Choman, Arbil, Qela Dize, Ranye, Sulaimaniya, Halabja, Bazian, Dukan, Chamchamal, Kalar und Derbendikhan.

Auch der Vertreter der PUK beschwert sich bei der Hochkommission über „Verstöße bzw. Täuschungen“ von Anhängern der KDP in Soran, Arbil und Ainkawe.²

Aus Protest gegen Täuschungen oder Wahlbeeinflussungen werden einige Wahlprotokolle in mehreren Wahllokalen und in allen Wahlbezirken von einigen oder den meisten Mitgliedern des Wahlkomitees nicht unterschrieben.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der von Vertretern der Wahllisten in allen Wahlbezirken nicht unterschriebenen Wahlprotokolle.³

Vertreter der Wahlliste	Wahlbezirk Arbil	Wahlbezirk Sulaimaniya	Wahlbezirk Kirkuk	Wahlbezirk Duhok	Total
KDP	6	26	13	-	45
PUK / TPK	6	1	1	3	11
ICP	27	22	1	17	67
KPDP	25	19	9	15	68
KSP/ PASOK	25	24	1	3	53
ISL	12	10	6	1	29

Das Wahlprotokoll des Wahlbezirks Arbil wird lediglich vom Vertreter der KDP-Liste unterschrieben. Das Wahlprotokoll des Wahlbezirks Sulaimaniya wird lediglich von Vertretern der PUK/TPK-Liste unterschrieben. Das Wahlprotokoll des Wahlbezirks Duhok wird nur von Vertretern der KDP-Liste und der KSP / PASOK-Liste unterschrieben. Das Wahlprotokoll des Wahlbezirks Kirkuk wird nur von Vertretern der PUK/TPK-Liste – ohne Bedenken – unterschrieben. Das Wahlprotokoll für die fünf Christensitze im Wahlbezirk Arbil wird lediglich vom Vertreter der KDP-Liste unterschrieben und das Wahlprotokoll der Christensitze im Wahlbezirk Duhok wird nur von Vertretern der KDP-Liste und der KSP/PASOK-Liste unterschrieben.⁴

Neben dem Mangel an Wahlregistern sowie dem Fehlen eines einheitlichen Ausweisdokumentes und eines Wahlausweises ist offenbar die zu geringe Zahl an Wahllokalen ein weiterer Schwachpunkt dieser Wahlen gewesen. Jedes Wahllokal ist für etwa 6000 Wähler vorgesehen worden. Durchschnittlich sollten also in einer Minute in jedem Wahllokal (ausgegangen von den ursprünglich geplanten 12 Stunden Wahlzeit) 9 Wähler ihre Stimme abgeben. Dies ist für die Wahlsituation in Kurdistan fast unzumutbar.

Die Knappheit der Wahllokale hat dazu geführt, dass manche Wähler ihre Stimmen in anderen Wahllokalen abgeben müssen oder wahrscheinlich nicht wählen können. Auch dies wird von einigen Schwindlern ausgenutzt, um wiederholt oder mehrfach zu wählen.⁵

Auch die Ineffizienz der Hochkommission zur Aufsicht der Wahlen in Bezug auf die Beschwerden über die Verstöße und Täuschungen bei der Wahl wird als ein Schwachpunkt bewertet. Die Kommission hat nichts gegen viele Beschwerden – besonders in den Wahlbezirken

¹ Habeeb, 1998, S.81-84.

² ders., 1992, S.71-96.

³ ders., 1998, S.97.

⁴ ders., 1998, S.31-36 und S.136-149.

⁵ (ERS), 1992, S.7-8.

Sulaimaniya und Arbil – unternommen.¹ Wahrscheinlich konnte sie in dieser Hinsicht gar nichts tun.

Die Wahlen in Kurdistan sind zwar hastig vorbereitet und nicht reibungslos oder optimal durchgeführt worden, aber sie sind nach Aussagen ausländischer Wahlbeobachter gut organisiert worden und ohne große Schwierigkeiten oder Zwischenfälle verlaufen.²

Der britische Wahlbeobachter Michael Meadowcroft von „ERS“ schreibt darüber in seinem Bericht im Juni 1992 folgendermaßen:³

- (a) – *monitors reported that they had been greatly moved by the enthusiasm of men and women, old and young, to take part in the election and by their determination to queue in the hot sun for hours in order to vote; they also reported that many voters stated that it was more important that the elections were a success than that a particular party won;*
- (b) – *there had been problems with a lack of secrecy at many polling centres but that the voters were apparently unaffected by this and that it had not any effect on the voting;*
- (c) – *there had been no reports of intimidation of voters nor of any interference in the polling process by party workers or polling agents;*
- (d) – *the ink used to mark voters' fingers was not indelible in every case and there were a number of corroborated accounts of voters removing the ink after voting;*
- (e) – *there was a substantial number of prospective voters who, despite queuing for many hours, were unable to vote before the poll closed at midnight; this was particularly the case at urban polling stations.*
- (f) – *the possibility of substantial multiple voting as a result of (d) was greatly mitigated by (e) and, if attempted at smaller village polling centres, organised groups of outsiders would have been immediately noted and reported; I expressly asked all available monitors about this problem but no monitor had reported any evidence of organised multiple voting;*
- (g) – *I was able to state that in my opinion, on the basis of the written monitoring reports, plus face to face discussions with a number of monitors, and my own observations, the election had been a full and free expression of the wishes of the Iraqi Kurdish electorate.“*

Ein anderer Wahlbeobachter, Martin Lunn von COMPROMISE (*Committee for the Promotion of International Settlements*), ebenfalls aus Großbritannien, schließt seinen Bericht über diese Wahlen mit folgenden Worten:

*„The general feeling was that this election, arguably the first full and free election in the Middle East, had been a huge success. Civil disturbances were rare, and there were no deaths or riots on the day. Considering the communication problems and those caused by queuing, this is almost miraculous. It was perhaps seen as an election for democracy rather than for a particular party. It almost seemed as if the voters did not realise that some parties would have to lose!“*⁴

Trotz gelegentlicher Vorfälle von Täuschung oder anderer Vergehen ist diese Wahl ein außerordentlich bedeutendes Ereignis für die Kurden bzw. die Bevölkerung Kurdistans gewesen. Sie durften und konnten zum ersten Mal in ihrem Leben frei, demokratisch und gleichberechtigt ihre Vertreter für das erste Parlament und die erste eigene Regierung wählen. Der Wahltag ist wohl ein historischer Tag nicht nur in Kurdistan, sondern auch in der ganzen Region. Dazu

¹ Vgl. Habeeb, 1998, S. 68-96; vgl. auch Hoff u.a., 1994, S.75.

² Schmidt, 1994, S.97; nach Aussagen der Wahlbeobachter R. Hoff, M. Leezenberg und P. Muller sind die Wahlen im Wahlbezirk Duhok am besten organisiert worden, Hoff u.a., 1994, S.61.

³ (ERS), 1992, S.3-4.

⁴ ebd., S.14.

schreibt McDowall: „*Its example was a symbolic threat not only to Saddam but to all un-elected regimes in the region.*”¹

1.5. Die Wahlergebnisse

Obwohl sich acht politische Parteien oder sieben Listen zur Wahl stellen, gewinnen wegen der hohen Prozhürde (7%), die auf dem Weg ins Parlament übersprungen werden musste, nur die Listen der KDP und PUK/TPK die Wahl.

Die Wählerstimmen werden von der Hochkommission der Wahlen einen Tag nach den Wahlen (am 20. Mai) im Sitz der Hochkommission der Wahlen in Arbil unter internationaler Aufsicht ausgezählt.²

I. Die Ergebnisse bei der Wahl der Nationalversammlung:

Ungültige Stimmen = 4.724
 Gültige Stimmen = 967.229
 Abgegebene Stimmen (Total) = 971.953

1. Die abgegebenen Stimmen für die Wahllisten und die Prozentsätze:

KDP	437.879	45,271 %
PUK / TPK	423.833	43,819 %
ISL	49.108	5,077 %
KSP / PASOK	24.882	2,572 %
ICP-Region Kurdistan	21.123	2,183 %
KPDP	9.903	1,023 %
IND	501	0,051%

2. Die abgegebenen Stimmen und die Prozentsätze in den Wahlbezirken:

a. Im Wahlbezirk Arbil (Hewlér):

KDP	152.143	45,6 %
PUK / TPK	148.352	44,4 %
ISL	11.092	3,3 %
ICP-R.K.	11.047	3,3 %
KSP / PASOK	8.883	2,7 %
KPDP	2.101	0,6 %
IND	184	0,05 %

Ungültige Stimmen = 2.025
 Gültige Stimmen = 333.802
 Abgegebene Stimmen (Total) = 335.827

¹ McDowall, 1997, S.381.

² Vgl. (ERS), 1992, S.15 –17; Hoff u.a., 1994, S.66-68; Habeeb, 1998, S.14 – 44.

b. Im Wahlbezirk Duhok:

KDP	168.683	85,5 %
PUK / TPK	15.184	7,7 %
KPDP	6.051	3,1 %
ISL	3.874	2,0 %
KSP / PASOK	1.983	1,0 %
ICP-R.K.	1.546	0,7 %
IND	49	0,02 %

Ungültige Stimmen = 982
 Gültige Stimmen = 197.370
 Abgegebene Stimmen (Total) = 198.352

c. Im Wahlbezirk Kirkuk [nur in den Distrikten: Chamchamal, Kifri und Kalar]:

PUK / TPK	53.129	60,3 %
KDP	24.604	27,9 %
ISL	4.808	5,5 %
ICP-R.K.	2.837	3,2 %
KSP / PASOK	2.038	2,3 %
KPDP	633	0,7 %
IND	55	0,06 %

Ungültige Stimmen = 506
 Gültige Stimmen = 88.104
 Abgegebene Stimmen (Total) = 88.610

d. Im Wahlbezirk Sulaimaniya (Slémani):

PUK / TPK	207.168	59,5 %
KDP	92.449	26,6 %
ISL	29.334	8,4 %
KSP / PASOK	11.978	3,4 %
ICP-R.K.	5.693	1,6 %
KPDP	1.118	0,3 %
IND	213	0,06 %

Ungültige Stimmen = 1.211
 Gültige Stimmen = 347.953
 Abgegebene Stimmen (Total) = 349.164

Die Verteilung der Parlamentssitze:

Nach der Addierung von 105.517 Stimmen der 5 Listen, die die 7%–Hürde nicht überwinden konnten, zu den beiden Gewinnerlisten, erhöhen die letzten Wahllisten ihre Prozentsätze und ihre gewonnenen Sitze folgenderweise:

KDP	491.497,5	50,815 % = 51 %
PUK /TPK	475.731,5	49,185 % = 49 %

Damit stehen der (KDP-Fraktion) **51** Sitze und der (PUK /TPK-Fraktion) **49** Sitze zu.

II. Die Ergebnisse bei der Wahl der Christen (Assyrer-Chaldäer) – Sitze:

ADM	6.543	54,25 %
UCK	2.757	22,86 %
C-ADL	2.134	17,69 %
DCL	537	4,45 %

Ungültige Stimmen = 88
 Gültige Stimmen = 11.971
 Abgegebene Stimmen (Total) = 12.059

Für einen Sitz (der 5 Sitze) sind (bezogen auf Totalstimmen) 2.412 Stimmen erforderlich, daher gewinnen die ADM und die UCK die Wahl; die abgegebenen Stimmen der anderen Listen werden deshalb zu den Listen der Gewinner – entsprechend ihrer gewonnenen Prozentsätze – addiert; damit erhält die ADM **vier** Parlamentssitze und die UCK **einen** Sitz.

Nach Aussagen des britischen Wahlbeobachters Meadowcroft hat eine beachtliche Zahl der christlichen Wähler in Ainkawe (bei Arbil vorwiegend von christlichen Chaldäern bewohnt) den allgemeinen Stimmzettel – und nicht den Sonder-Stimmzettel für die Christensitze – überlegt ausgesucht.¹

III. Die Ergebnisse bei der Wahl des Leaders:

Massoud Barzani	466.819	48,123 %
Jalal Talabani	441.057	45,467 %
Uthman A. Mohammed	38.865	4,006 %
Mahmud Uthman	23.309	2,402 %

Ungültige Stimmen = 12.599
 Gültige Stimmen = 970.050
 Abgegebene Stimmen (Total) = 982.649

Massoud Barzani erhält bei dieser Wahl mehr Stimmen als die anderen Kandidaten und zwar 25.762 Stimmen bzw. 2,66 % mehr als Jalal Talabani. Aber keiner der vier „Leader-Kandidaten“ erhält bei dieser Wahl die erforderliche absolute Mehrheit (50% + 1 Stimme) bzw. 485.026 Stimmen.² Deshalb muss eine Stichwahl zur Bestimmung des *Leaders* in zwei Wochen – wie Artikel 8 des Wahlgesetzes vorsieht – zwischen Barzani und Talabani durchgeführt werden.

In Duhok und Arbil erhält Barzani mehr Stimmen als Talabani, aber in Sulaimaniya und Kirkuk bekommt Talabani mehr Stimmen als Barzani. Die folgende Tabelle zeigt das Ergebnis:

Massoud Barzani	<u>Arbil:</u> 161.933	<u>Duhok:</u> 179.446	<u>Sulaimaniya:</u> 99.158	<u>Kirkuk:</u> 26.282
Jalal Talabani	<u>Arbil:</u> 153.230	<u>Duhok:</u> 21.392	<u>Sulaimaniya:</u> 210.639	<u>Kirkuk:</u> 55.796

¹ (ERS), 1992, S.6.

² Anscheinend ist diese Form der erforderlichen Mehrheit zwischen den Teilnehmerparteien abgestimmt worden.

Diese Wahlergebnisse werden aber von der Hochkommission zur Aufsicht der Wahlen nicht verkündet oder veröffentlicht.¹ Dies wird von Wahlbeobachtern als ein großes Defizit und eine schädliche Handlung für die Demokratie beurteilt.

Die Wahlkommission darf offenbar die Wahlergebnisse – wegen des Widerstandes der PUK–Führung nicht verkünden.²

Die oft (vor allem von ausländischen Autoren)³ zitierte Unterscheidung, die KDP verfüge über Anhängerschaft in den ländlichen Gebieten und sei von Stammesführern dominiert und tribalistisch orientiert, während die PUK ihre Mitglieder aus dem städtischen Kleinbürgertum bzw. aus den städtischen Intellektuellen rekrutiere und linksorientiert sei, ist unzulässig vereinfacht. Tatsache ist, dass die KDP jetzt von Massoud – Sohn des legendären Kurdenführers Mulla Mustafa Barzani – geführt wird, und die Partei ihre Hochburg nunmehr in der Provinz Duhok hat. Die PUK wird von Jalal Talabani – dem schärfsten Rivalen von Mustafa (und Massoud) Barzani – geführt, und die Partei verfügt vor allem in der Provinz Sulaimaniya (ihrer Hochburg) über Einfluss. Die Verankerung in der Bevölkerung lässt sich jedoch, wie Lissy Schmidt (Milena Ergen) feststellt, mit diesen Kriterien nicht greifen.⁴ Nach dem Aufstand schlossen sich eigentlich die meisten Stammesführer und „*mustashars*“ – ehemalige Kollaborateure mit dem Baath-Regime – in den Provinzen Sulaimaniya, Arbil und Kirkuk der PUK an; andere, besonders in der Provinz Duhok, aber auch in Arbil und Chamchamal, schlossen sich der KDP an, und einige von ihnen blieben treu zu Diktator Saddam Hussein in Mosul oder sie flohen zu ihm nach Bagdad.

Die Wahlergebnisse zeigen eindeutig, dass die beiden großen Parteien ihre Anhängerschaft eher regional bestimmen können. Während die KDP mit 85,5 % eine deutliche absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Wahlbezirk Duhok erhält und in Arbil mit 45,6 % zu 44,4 % die PUK knapp überholt, bekommt die PUK die absolute Mehrheit im Wahlbezirk Kirkuk mit 60,3% und sie überholt die KDP in Sulaimaniya deutlich mit 59,5% zu 26,6 %. Dennoch kann die KDP im Wahlbezirk Kirkuk 27,9 % und in Sulaimaniya 26,6 % der abgegebenen Stimmen erhalten. Auch die PUK bekommt in der Provinz Duhok immerhin 7,7 % der abgegebenen Stimmen. Zwar sind die Stammesstrukturen im Norden Irakisch-Kurdistan – besonders in Duhok – stärker als im Süden – besonders in Sulaimaniya, doch während viele Bauern, Arbeiter, Händler, Beamten und Intellektuelle in Sulaimaniya und Arbil ihre Stimme für die PUK abgeben, stimmen genauso viele oder viel mehr Angehörige dieser Bevölkerungsschichten in Duhok und Arbil für die KDP.

Die Euphorie der Bevölkerung ist einen Tag nach der Wahl fast vorbei. Viele Bürger sind enttäuscht und traurig, alle machen sich Sorgen um die Folgen der Wahlergebnisse und haben Angstgefühle aufgrund einer latenten Gefahr. Die Lage ist gespannt.⁵ Die Hochkommission der Wahlen verzögert die Bekanntmachung der Wahlergebnisse. Sie befürchtet negative Reaktionen der PUK und etwaige Zusammenstöße zwischen den bewaffneten Einheiten beider großen Parteien. Offensichtlich ist die Führung der PUK mit dem Wahlergebnis nicht zufrieden, und sie ist nicht bereit – wie vor den Wahlen dreimal vereinbart worden ist – die Wahlergebnisse bzw. den Wahlverlust – und die zweite Position auf der politischen Bühne nach der KDP –

¹ Vgl. Hoff u.a., 1994, S.80. Die Wahlergebnisse (Details und Unterlagen) werden erst später [nach 6 Jahren] von einem Mitglied der Hochkommission bzw. dem damaligen Vertreter der TPK bei der Hochkommission (Badran A. Habeeb) veröffentlicht.

² In einem Interview mit dem Wahlbeobachter H. Gohary 9 Tage nach den Wahlen antwortet der Wahlleiter, Richter Amir Hawézi, auf die Frage nach der Veröffentlichung der Wahlergebnisse: „... *Ich kann aber die Wahlergebnisse jetzt nicht veröffentlichen*“, Gohary, 1992, S.141.

³ Vgl. dazu z.B. Wimmer, 1997, S.33 –34; McDowall, 1997, S.385.

⁴ Vgl. Schmidt, 1994, S.204-205.

⁵ Gohary, 1992, S.97; vgl. auch Schmidt, 1994, S.101.

anzunehmen.¹ Sie versucht daher Zugeständnisse oder einen Ausgleich mit der Führung der KDP zu erzielen.²

Das Verhalten der Führung der PUK verstößt offensichtlich gegen die Prinzipien der freien demokratischen Wahlen bzw. Grundsatz der Demokratie, weil sie dabei die Wählerstimmen und den Volkswillen schlechthin ignoriert, und der jungen kurdischen Demokratie bei ihrer Geburt einen schweren Schlag versetzt. Darüber hinaus riskiert die Führung der PUK damit eben die einmalige Gelegenheit für das kurdische Volk zum Schutz und zur Selbständigkeit aus der Hand zu geben. Damit stellt sie ihr Verantwortungsbewusstsein dem kurdischen Volk gegenüber tatsächlich zur Frage. Außerdem bricht sie offenkundig drei schriftliche Vereinbarungen und alle Versprechungen hinsichtlich der Beachtung und Annahme der Wahlergebnisse, und damit setzt sie ihre Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit aufs Spiel.

Gleich nach den Wahlen schlägt der Vorsitzende der KDP Massoud Barzani der Führung der Kurdistan-Front vor, von der 7%-Hürde abzusehen, um den Eintritt anderer Parteien der Kurdistan-Front ins Parlament verhältnismäßig – entsprechend der erhaltenen Prozentsätze – zu ermöglichen. Sein Vorschlag wird jedoch von der Führung der PUK abgelehnt. Auch die kleinen Parteien wollen in diesem Augenblick (trotz der vorherigen Bedenken) das Wahlgesetz einhalten und die Hürde nicht übergehen, um negative Auswirkungen innerhalb sowie außerhalb Kurdistans zu vermeiden.³

Nach einem mehrstündigen Treffen der Führungen beider Parteien (KDP und PUK) in Shaqlawe wird eine „Sondervereinbarung“ zwischen ihnen unterschrieben. Die KDP erklärt später: Sie ist zur Konzession genötigt worden, weil sie die bewaffnete Auseinandersetzung mit der PUK und die daraus resultierenden verhängnisvollen Konsequenzen vermeiden musste.⁴ Anscheinend hat sich die Führung der PUK für „Sieg oder Krieg“ entschieden und einen Ausgleich mit der Führung der KDP auf Kosten der Demokratie und des Friedens erreicht.

In der gemeinsamen Übereinkunft einigen sich beide Parteien drei Tage nach den Wahlen (am 22. Mai) auf die Aufteilung der Parlamentssitze sowie die Vorsitze der beiden Institutionen (Legislativrat und Exekutivrat) und die Ministerposten (Kabinettsressourcen) bzw. die Macht auf der Basis einer *fifty:fifty-Regelung*. Die KDP verzichtet damit – widerwillig – auf den Wahlsieg und zu Gunsten der PUK auf einen Parlamentssitz, um die Parlamentssitze und die Kabinettsliste laut der „Sondervereinbarung“ zwischen den beiden Parteien halbe-halbe (50:50) aufzuteilen. Außerdem wird vereinbart, dass der Vorsitz des Parlaments von der KDP und der Vorsitz des Ministerrats von der PUK und die Stellvertretung beider Ämter umgekehrt von der anderen Partei übernommen werden. Es wird aber auch vereinbart, das tatsächliche Wahlergebnis parallel dazu verkünden zu lassen (Punkt Nr. 10), die nächste Parlamentswahl in etwa sechs Monaten (am 15. Oktober 1992) und die Wahl des „Leaders“ in zwei Monaten durchführen zu lassen, kein Bündnis gegeneinander zu schließen (Punkt Nr. 7) und alle Entscheidungen im Parlament mit der Zustimmung beider Fraktionen zu treffen.⁵

Offenbar steht die Führung der KDP unter großem Druck der Führung der PUK und trifft diese Vereinbarung mit ihr verantwortungsbewusst – in Erkennung der gefährlichen Lage, um den Frieden, die Einheit des Volkes und diese einmalige Errungenschaft für die kurdische Nation zu bewahren, trotzdem ist der Verzicht der Führung der KDP auf einen Sitz und die Aufopferung des Wahlsieges ihrer Partei dem höheren bereits erwähnten Zweck nicht gesetzlich und stimmt mit den Regeln der demokratischen Wahlen nicht überein. Dennoch ist dies zu diesem Zeitpunkt um einen internen Krieg und dessen Konsequenzen zu verhindern nach Überzeugung der Führung der KDP nicht vermeidbar.

¹ „Birayeti“ vom 16. April 1998, in Habeeb, 1998, S.150-152.

² KDP, 1995, S.5.

³ Vgl. Gohary, 1992, S.124.

⁴ Vgl. Habib, 1998, S.157-158.

⁵ Siehe das Sitzungsprotokoll der „Sondervereinbarung“, in Habeeb, 1998, S.58; vgl. auch Hoff u.a., 1994, S.72.

Am Abend desselben Tages (22. Mai 92) wird aber neben der Erklärung der Aufteilung der Parlamentssitze auf Basis der 50:50-Regelung ein neues Wahlergebnis vom Leiter der Hochkommission der Wahlen, Richter Amir Hawézi, auf einer Pressekonferenz im Hauptquartier der Kurdistan-Front in Arbil im Beisein von Vertretern aller politischen Parteien und der Presse, die das Ergebnis schon wussten, verkündet und zwar – zum Erstaunen von Barzani und der Vertreter der KDP – ohne irgendeinen Hinweis auf das wirkliche Wahlergebnis – wie vereinbart.

Der Wahlleiter Hawézi betont gleichzeitig, dass die Wahlergebnisse keines Wahllokals für ungültig erklärt worden sind!¹

Wie konnte nun das neue Ergebnis zustande kommen?

Das (tatsächliche) Wahlergebnis wird offenkundig widerrechtlich und lediglich im Computer geändert – die Wahlunterlagen werden dennoch nicht angetastet, damit das neue „Ergebnis“ der *fifty:fifty*-Vereinbarung entspricht, die zwischen den Führungen beider Parteien KDP und PUK (für die Aufteilung der Parlamentssitze und die Ministerposten, nicht aber zur Änderung der Wahlergebnisse) vereinbart worden ist. Das Wahlergebnis wird daher auf folgende Weise geändert:²

a- Von Wahlergebnissen des Wahllokals Nr. 17 (Pêşkeftin-Grundschule) im Wahlbezirk Duhok werden 6.000 abgegebene Stimmen für die Liste der KDP gestrichen, deren abgegebene Stimmen werden dadurch von 7.994 auf 1.994 – ohne jegliche rechtliche Begründung – reduziert.

b- Das gesamte Wahlergebnis des Wahllokals Nr. 6 (Hewdîyan-Grundschule) im Wahlbezirk Arbil wird – auch ohne jegliche rechtliche Begründung – weggestrichen. Hier hat die KDP-Liste 3.540 Stimmen, die PUK/TPK-Liste 151 Stimmen, die Islamische Liste (ISL) 18 Stimmen, die ICP-Liste 17 Stimmen, die KPS/PASOK-Liste 15 Stimmen, die KPDP 1 (eine) Stimme und die IND 0 (keine) Stimme erhalten.

So werden insgesamt 9.540 abgegebene Stimmen für die Wahlliste der KDP von der Wahlkommission weggenommen, lediglich um die abgegebenen Stimmen für beide Parteien ähnlich aussehen zu lassen.

Es kommt deshalb zur Bekanntmachung eines erstaunlichen (zweiten) Ergebnisses:

KDP	428.339	44.51 %
PUK / TPK	423.682	44.03 %
ISL	49.073	5.10 %
KSP / PASOK	24.867	2.58 %
ICP-R.K	21.106	2.19 %
KPDP	9.902	1.02 %
IND	500	0.05 %

Nach der Addierung der Stimmen der kleinen Parteien würden die beiden großen Parteien dann folgende Stimmen erhalten und Prozentsätze erreichen:

KDP	481.351	50.27 % bzw. 50 %
PUK	476.117	49.72 % bzw. 50 %

¹ Hoff u.a., 1994, S.72.

² Habeeb, 1998, S.10, 20 u. 25.

Dieses neue (geänderte) Ergebnis weicht durchaus vom ersten (tatsächlichen) Wahlergebnis, welches auch von den internationalen Wahlbeobachtern registriert und veröffentlicht worden ist, ab.¹

Das neue Resultat ist offensichtlich kein Wahlergebnis, sondern bloß ein Ergebnis, welches wegen der Änderung des Wahlergebnisses vom Leiter der Hochkommission der Wahlen mit Rücksicht auf die Sondervereinbarung zwischen der PUK und KDP zur Aufteilung der Parlamentssitze zustande gekommen ist. Diese seltsame Handlung – wegen der Ablehnung der Wahlergebnisse durch die Führung der PUK und ihrer deutlichen Erpressung – hat die „kurdische Demokratie“ in der Tat gleich bei ihrer Geburt entstellt oder gelähmt.

Auch von der Stichwahl ist keine Rede mehr. Die Aussetzung der Stichwahl verstößt sogar gegen Artikel 8 des „Wahlgesetzes zur Wahl des Leaders“, anscheinend ist aber auch dies wegen der gespannten politischen Lage nicht mehr möglich.

Trotzdem führt die Erklärung zur Erleichterung bzw. Zufriedenheit und Freude der Bevölkerung, weil damit die Gefahr einer internen bewaffneten Auseinandersetzung und deren fatalen Folgen zu diesem Zeitpunkt gebannt werden.

In einer internen Erklärung für die Anhänger und Sympathisanten der KDP (am nächsten Tag) betont Massoud Barzani, dass es bei den Wahlen zu verdrießlichen Verstößen bzw. Täuschungen gekommen ist. Er bezeichnet darin auch die Vereinbarung mit der PUK als „eine Einigung und nicht die Annahme der Wahlergebnisse“ und als eine vorläufige Lösung zur gemeinsamen Bildung des Parlaments, bis eine neue korrekte und lautere Wahl durchgeführt wird, weil die Erklärung der Wahlergebnisse für null und nichtig nicht möglich sei; sonst wäre die politische Führung wegen der verpassten Gelegenheit für das kurdische Volk der Geschichte gegenüber verantwortlich. Zudem deutet er darin an, dass der Vorsitzende der Hochkommission der Wahlen einen wichtigen Punkt der Vereinbarung, d.h. die Bekanntgabe der tatsächlichen Wahlergebnisse (KDP 51% PUK/TPK 49%) bei der Verkündung der Wahlergebnisse außer Acht gelassen hat. Und er bittet die Mitglieder seiner Partei diese (fifty:fifty-)Vereinbarung nicht als eine schmerzliche Entbehrung auf sich zu nehmen, sondern als eine weitere Aufopferung der Partei für die kurdische Sache zu bewerten.²

Die KDP protestiert bedächtig gegen die Änderung der Wahlergebnisse und das Übergehen des wichtigsten Teils der „Sondervereinbarung“ in Bezug auf die Bekanntmachung der erzielten Wahlergebnisse. Der Vertreter der KDP bei der Hochkommission legt eine Beschwerde darüber gegen den Wahlleiter am nächsten Tag (am 23. Mai) beim (obersten) Revisionsgericht Kurdistans in Arbil ein. Die Hochkommission der Wahlen erkennt dann den schweren Irrtum und die Verlegenheit, in der sie sich befindet. Der Wahlleiter erklärt, „die Wahlkommission sei anders über die Sondervereinbarung der Führungen der KDP und PUK informiert worden“.³

Die Hochkommission der Wahlen protokolliert kurz danach (am 02. Juni 1992) beide Ergebnisse in ihrem Abschlussbericht: Das erste (tatsächliche) und das zweite (geänderte). Der Leiter sowie sieben Mitglieder der Kommission – auch Vertreter der TPK – unterschreiben das Protokoll und die zwei beigelegten Ergebnislisten; lediglich der Vertreter der PUK weigert sich die erste Liste der tatsächlichen Wahlergebnisse zu unterzeichnen, und er notiert seinen Einwand gegen die Veröffentlichung des ersten (tatsächlichen) Ergebnisses, weil das zweite Ergebnis, welches „*bei der Pressekonferenz am 22. Mai verkündet und ohne Einspruch von allen angenommen worden ist*“, seiner Ansicht nach *legitim* sei. Der Vertreter der KDP äußert seinen Einwand jedoch gegen die Veröffentlichung des zweiten (geänderten) Ergebnisses, weil es seiner Auffassung nach *unrechtmäßig* sei, und er notiert seinen Einwand auf dem Abschlussbericht. Offensichtlich ist aber das erste und tatsächliche Wahlergebnis ohne irgendwelche gesetzliche Gründe, Gerichtsentscheidungen oder Kommissionsermittlungen bzw. Beschlüsse hinsichtlich der

¹ siehe, z.B. (ERS), 1992; Hoff u.a., 1994; *International Human Rights Law Group*, 1992; vergleiche dazu auch (ai), 1995 und die Wahlunterlagen und -protokolle in Habeeb, 1998.

² Hoff u.a., 1994, S.72-74; vgl. auch Gohary, 1992, S.111-113.

³ Habeeb, 1998, S.10.

Abänderung und Annullierung der Wahlergebnisse der obenerwähnten Wahllokale in Duhok und Arbil von der Hochkommission der Wahlen im Verweis lediglich auf die *fifty:fifty-Vereinbarung* der Führungen der KDP und PUK zur Verteilung der Parlamentssitze geändert worden. Diese Handlung der Wahlkommission ist daher unrechtmäßig bzw. nicht legitim. Keine Vereinbarung zwischen politischen Parteien kann in der Tat die Änderung der Wahlergebnisse rechtfertigen oder die Wahlkommission dazu ermächtigen. Überdies verstößt diese Änderung offenkundig gegen Artikel 37 Absatz 1 des Wahlgesetzes, welcher die Wahlkommission zur Bekanntmachung der erreichten Prozentsätze und der gewonnenen Parlamentssitze aller Wahllisten verpflichtet.

Anschließend bringt die Wahlkommission die „Bedeutung“ der Sondervereinbarung zwischen der KDP und PUK deutlich zum Ausdruck. Sie bewertet sie als eine „*große historische Arbeit, die die Rettung aus einer großen Gefahr brachte, welche die jetzige Lage Kurdistans bedrohte ...*“.¹ Dies spiegelt die große Sorge der Wahlkommission vor der Verkündung der Wahlergebnisse wider, und setzt das Ausmaß der Gefahr, die in dieser Zeit wegen der Haltung der Führung der PUK lauerte, fest.

Beim Urteil über die Beschwerde der KDP diesbezüglich halten zwei der drei Richter des Revisionsgerichts die Handlung der Hochkommission der Wahlen, nämlich die Änderung der Wahlergebnisse, für richtig bzw. „*im Interesse des Allgemeinwohles des Volkes*“. Der dritte Richter (der Vorsitzende des Gerichts) hält sie dennoch für unrechtmäßig und ungültig. Obwohl alle Mitglieder die Pflicht der Wahlkommission im Hinblick auf das Protokollieren der Wahlergebnisse und deren Veröffentlichung abgesehen von der Vereinbarung zwischen den beiden Gewinnerlisten erkennen, wird die Beschwerde der KDP vom Revisionsgericht (mit 2:1) zurückgewiesen.² Anscheinend ist hier nicht das Wahlgesetz oder die Rechtmäßigkeit, sondern vielmehr ein anderes Kriterium entscheidend.

Die KDP erhält bei den Wahlen **45,3%** der abgegebenen Stimmen und nach der Addierung der Stimmen bekommt sie **50,8% bzw. 51%**, ihr Vorsitzender erreicht **48,1%**. Die PUK konnte jedoch zusammen mit der TPK nur **43,8%** der Stimmen erreichen und ihr Generalsekretär erhält dabei **45,4%**. Auch nach der Addierung der Stimmen der verlorenen Wahllisten kommt die Allianz der beiden Parteien (PUK & TPK) auf **49,2% bzw. 49%**.

Die PUK hat damit in der Tat die Parlamentswahl – mit 49:51 – verloren; sie hat jedoch die Annahme der Wahlniederlage und der Wahlergebnisse abgelehnt – trotz vorheriger Übereinkünfte im Hinblick auf die Anerkennung und Annahme der Wahlergebnisse, und sie hat die Wahlkommission an der Bekanntmachung der (tatsächlichen) Wahlergebnisse offenbar gehindert. Danach hat sie die KDP zur Aufteilung der Macht – durch die Drohung mit Waffengewalt bzw. durch die *fifty:fifty-Vereinbarung* – genötigt und die Hochkommission der Wahlen zur Ankündigung eines geänderten Wahlergebnisses auf einer Pressekonferenz im Beisein des Vorsitzenden der KDP – gegen die Sondervereinbarung – verleitet.

Die Wahlen sollten eigentlich vor allem Aufschluss über die Frage geben, welche der beiden großen politischen Parteien in der Schutzzone bzw. im „freien Kurdistan“ künftig das Sagen haben sollte. Auch ein Führer (Leader) für die kurdische Widerstandsbewegung und die selbstverwaltete kurdische Region sollte durch diese Wahlen bestimmt werden, weil die Kurdistan-Front praktisch – nach dem Aufstand – zwei (Doppel)Führer (Barzani und Talabani) hatte.³ Aber es konnte weder die Frage der Macht oder des Regierens durch diese Wahlen geklärt noch ein „Leader“ für die Region bestimmt werden – wegen der 50:50-Vereinbarung, und weil keine Stichwahl zur Wahl des Leaders durchgeführt werden konnte. Zudem sind die anderen Verbündeten in der Kurdistan-Front nicht mehr Entscheidungspartner oder fast machtlos. Deswegen ist die Lage in der Region ziemlich heikel.

¹ Abschlußbericht der Parlamentswahl in Irakisch-Kurdistan, Juni 1992, S.4, in: Habeeb, 1998, S.46-57.

² Habeeb, 1998, S.103 -111.

³ Gohary, 1992, S.161.

Das Wahlgesetz hatte für den Eintritt ins Parlament eine hohe Hürde (7%) festgesetzt. Dies bedeutete von vornherein schlechte Chancen für die kleineren Parteien. Eine 3% -Hürde – oder gar keine – wäre in dieser Zeit realistisch, wenn man wirklich von einem demokratischen Mehrparteiensystem überzeugt wäre, oder den Demokratisierungsprozess richtig in Gang setzen wollte. Anscheinend haben sich aber sowohl die zuständigen Juristen, die dieses Wahlgesetz ausgearbeitet haben, als auch die Führungen der kleinen Parteien – als sie der Verabschiedung des Gesetzes zugestimmt haben, verrechnet. Da alle Parteien der Kurdistan Front das Recht auf Veto hatten, könnten die kleinen Parteien durchaus die Verabschiedung des Wahlgesetzes auf diese Weise verhindern.¹

Wenn man also keine – oder eine sehr niedrigere – Wahlhürde im Wahlgesetz vorgesehen oder den Vorschlag von Barzani in diesem Zusammenhang – nach den Wahlen – angenommen hätte, könnten auch die kleinen Parteien im Parlament präsent sein. So könnte die KDP 45 Parlamentssitze, die PUK 42 oder 43 Sitze, die TPK vielleicht 2 Sitze bzw. 1 Sitz, die Islamische Bewegung bzw. Liste 5 Sitze, die Sozialisten (KSP & PASOK) 3 Sitze, die Kommunisten 2 Sitze und die KPDP einen Sitz haben.

Die Beteiligung dieser kleinen Parteien am Parlament entsprechend der erhaltenen Stimmen hätte eigentlich eine große Bedeutung gehabt; so könnte das Parlament die politische Landschaft und den Willen des Volkes in der Region besser widerspiegeln. Und so könnte man die Demokratie, die Eintracht der politischen Parteien der Kurdistan-Front und die Einigkeit des Volkes in Irakisch-Kurdistan aufrechterhalten.

Während die Partei der Werktätigen (TPK) über die gemeinsame Liste – den gemeinsamen raffinierten Schachzug – mit der PUK vier Sitze im Parlament erhält, bleiben größere und stärkere Parteien der Kurdistan-Front (die KSP, die ICP – Region Kurdistan, die PASOK und die KPDP) außerhalb des Parlaments. Hier hat sowohl die PUK als auch die TPK eine kluge Taktik verfolgt und die anderen Parteien offensichtlich damit überholt. Hätten sich auch die KDP-nahestehenden Parteien (KSP, PASOK und KPDP) auf eine gemeinsame Liste mit der KDP geeinigt, hätten auch sie den Eintritt ins Parlament geschafft. Außerdem hätte diese gemeinsame Liste etwa 48,86% der abgegebenen Stimmen bzw. 49 Parlamentssitze erhalten (die PUK/TPK-Liste erhielt 43.81% bzw. 44 Sitze) und deren Kandidat zum „Führer der Befreiungsbewegung“ (Barzani) wäre eben auf mindestens 50,52 % der abgegebenen Stimmen gekommen.

Laut der „Sondereinbarung“ erhalten dann die KDP (die gelbe Fraktion) und die PUK/TPK (die grüne Fraktion) jeweils 50 Parlamentssitze. Die Partei der Werktätigen (TPK) erhält laut einer Vereinbarung mit der PUK, innerhalb der grünen Fraktion vier Sitze im Parlament.²

Die Christen oder Assyrer und Chaldäer (der lila Fraktion) bekommen 5 Sitze. Ein Abgeordneter der Vereinigten Christlichen Liste oder der Lila-Fraktion (Sargis Aghajan) gehört aber gleichzeitig der KDP an (er ist Mitglied sowie Peshmerga der KDP).

Den Vorsitz des Parlaments übernimmt (wie vereinbart) ein Abgeordneter der KDP (Jawhar Namiq).

Die Durchführung der Wahlen hat das irakische Baath-Regime in Bagdad beunruhigt und wiederum Befürchtungen in den Nachbarstaaten im Hinblick auf die Gründung eines kurdischen Staates neue Nahrung gegeben. Das Baath-Regime denunziert die demokratischen Wahlen in Kurdistan als „*Hochverrat und Komplott gegen den Irak [und] seine territoriale Integrität*“.³

Gleich am Wahltag erklärt die türkische Regierung, sie werde keiner Lösung, die eine Veränderung der irakischen Staatsgrenzen mit sich bringen könne, zustimmen oder auch nur tatenlos zusehen! Zudem hatte es an drei Tagen vor den Wahlen (am 14. sowie am 15. und 16. Mai) erneute türkische Luftangriffe auf Dörfer in den Grenzbezirken *Sidekan* und *Shiladize* in Irakisch-Kurdistan gegeben, angeblich zur Verfolgung der PKK. Außerdem wurde

¹ Vgl. McDowall, 1997, S.280; vgl. auch Gohary, 1992, S.165.

² Leukefeld, 1996, S.121-122.

³ „*Baghdad Alif Ba*“ 27. Mai 1992 in: Gunter, 1992, S.93.

ausländischen Wahlbeobachtern und Parlamentariern die Einreise in die Schutzzone über die Türkei oder das Telefonieren von der türkischen Grenzstation zwar nicht verweigert, aber erheblich erschwert. Am Wahltag waren jedoch alle Telefonleitungen der Grenzregion gekappt.¹

Auch die Regierungen in Teheran und Damaskus sind nicht für die Durchführung der Wahlen gewesen. Die syrische Regierung hat sogar die kurdischen Parteien aus dem Irak kurz vor der Durchführung der Wahlen aufgefordert, ihre Büros von Damaskus nach Beirut (Libanon) zu verlegen.²

Die UNO hatte am Wahltag gewissermaßen Ausgehverbot; kein Vertreter oder Mitarbeiter der UNO-Hilfsorganisationen oder der UN-Garde durfte sich in den Wahllokalen blicken lassen. Internationale bzw. ausländische Wahlbeobachter waren zwar zahlreicher erschienen; sie waren aber nicht von den Vereinten Nationen gesandt, die Kurdistan-Front hatte sie damit beauftragt. Die Front wollte außer der Wahlbeobachtung auch der internationalen Gemeinschaft – vor allem der UNO – beweisen, dass die Kurden in der Lage sind, in einer außerordentlich schwierigen politischen und wirtschaftlichen Situation und in einer Region mit erheblichen infrastrukturellen Problemen demokratische Wahlen durchzuführen.³

Kurz nach den Wahlen versuchen die Kurdenführer Barzani und Talabani ihre Position noch einmal zu bekräftigen; Barzani betont: „*our goal is not to set up an independent state*“. Talabani stimmt ihm in dieser Hinsicht zu und erklärt: „*We do not want to break away from Iraq; we want a democratic Iraq*“.⁴

2. Der Legislativrat der Region Irakisch-Kurdistan (das Regionalparlament)

Am 4. Juni 1992 wird die erste Sitzung des ersten frei gewählten kurdischen Regionalparlaments [*The National Assembly of Iraqi Kurdistan*] im Beisein der politischen Führer Barzani und Talabani und mehreren ausländischen Gästen und Journalisten im Gebäude des Parlaments [oder des früheren machtlosen „Legislativrats der autonomen Region“ der Scheinautonomie des Baath-Regimes] in der Hauptstadt der „Region Irakisch-Kurdistan“ Arbil unter dem Motto: „*Die Nationalversammlung Kurdistans hält im Schatten der Freiheit und Demokratie ihre erste Sitzung ab*“ und unter dem Vorsitz des ältesten Mitglieds (des 68-jährigen Juristen Hassan Kanabi Bilbas) mit einer Schweigeminute zur Ehrung der gefallenen „Märtyrer“ der Befreiungs- bzw. Widerstandsbewegung Kurdistans eröffnet.

Die Parlamentarier werden laut Artikel 47 des Parlamentsgesetzes auf „*Schutz der Einheit des Volkes und des Landes von Irakisch-Kurdistan und ihre wichtigsten Interessen*“ vereidigt. Jawhar Namiq Salim (KDP) und Muhammad Tawfiq Rahim (PUK) werden als Vorsitzender des Parlaments und sein Stellvertreter gewählt; sie sind laut der Sondervereinbarung zwischen den Führungen der Parteien KDP und PUK für die beiden Posten nominiert worden.⁵

Das Parlament besteht nun aus drei Fraktionen:

I. Die KDP- oder gelbe Fraktion (50 Abgeordnete).

40 Abgeordnete sind parteilos, 10 sind KDP-Mitglieder – eine von ihnen ist weiblich.

II. Die PUK/TPK- oder grüne Fraktion (50 Abgeordnete).

27 Abgeordnete sind PUK-Mitglieder, 20 sind parteilos, 3 sind TPK-Mitglieder – 4 von ihnen sind weiblich.

III. Die Christen (Assyrer und Chaldäer)- bzw. Lila-Fraktion (5 Abgeordnete), 4 sind ADM-Mitglieder und 1 ist Vertreter der UCK.

¹ Schmidt, 1994, S.100.

² Gohary, 1992, S.159; vgl. auch Hoff u.a., 1994, S.45 - 46.

³ Vgl. Schmidt, 1994, S.100-101.

⁴ Zitiert nach Gunter, 1992, S.93.

⁵ Vgl. Gunter, 1992, S.94.

Es werden von allen Fraktionen vierzehn Arbeitsausschüsse gebildet; dabei werden alle Bereiche des Lebens in der Gesellschaft und die Qualifikation und Erfahrungen der Parlamentarier berücksichtigt.¹

Auf diesen letzten Schritt zur Konstitution einer kurdischen parlamentarischen Demokratie und eines kurdistanischen Selbstverwaltungssystems reagieren alle Nachbarstaaten – Teilungsstaaten von Kurdistan – sehr empfindlich.

Obwohl der türkische Staatspräsident Özal die Idee einer Föderation im Irak seit dem Ende des zweiten Golfkrieges – wie bereits erwähnt wurde – nicht ausgeschlossen hatte, erklärt die türkische Presse schon im Juni 1992 an verschiedenen Stellen, die Türkei werde einen wie auch immer gearteten kurdischen Staat nicht anerkennen.

Auch im Iran sind vergleichbare Äußerungen in der Presse zu merken. Syrien ist ebenfalls beunruhigt. Damit sind diese Staaten ihrer bislang gemeinsam verfolgten Linie bzw. Politik in Bezug auf die Beraubung der nationalen Rechte und politischen Freiheiten der Kurden und die Verhinderung der Unabhängigkeit – auch eines kleinen Teils – von Kurdistan treu geblieben.

Zudem ergreifen die türkischen Behörden am Grenzübergang Khabur zu strengen Kontrollmaßnahmen und die türkische Regierung weigert sich um diese Zeit Transitgenehmigungen für Minendetektoren, die zur Minenräumung in Irakisch-Kurdistan bzw. in der Schutzzone verwendet werden sollen, zu erteilen.²

Auf der zweiten Sitzung des Parlaments am 6. Juni 1992 werden (wie vereinbart) Fouad Ma'ssum (PUK) als Premierminister der Region Irakisch-Kurdistan und Roj Nuri Shawis als Stellvertreter des Premierministers vom Parlament gewählt und bestätigt (sie sind vorher von den Führungen ihrer Parteien für diese Ämter designiert worden).³

Innerhalb von achtzehn Monaten verabschiedet das kurdische Parlament mehrere Gesetze und bringt einige wichtige Entschlüsse ein, zur Bewältigung von Sicherheitsproblemen und zur Regelung des politischen und öffentlichen Lebens in der Region, wie z.B. das Waffengesetz, das den Besitz und das Tragen der Waffen regelt, und das Parteiengesetz, das die Freiheit der Gründung von politischen Parteien garantiert, aber sie zu friedlichen Aktivitäten verpflichtet. Einer der wichtigsten Beschlüsse des Parlaments regelt im Oktober 1992 die zukünftige Beziehung zur irakischen Zentralregierung in Bagdad auf der Basis des Föderalismus, der als Minimalforderung des kurdischen Volkes bzw. der Bevölkerung Kurdistans folgendermaßen festgesetzt wird:

*„The Kurdistan National Assembly [...] decided unanimously [...] to define its legal relationship with the central government, at this juncture in the [Kurdish people's] history, on the basis of a federal union within a democratic and parliamentary Iraq which believes in a multi-party system and which respects human rights as recognised by international covenants and treaties“.*⁴

3. Der Exekutivrat oder die Regionalregierung Kurdistans (KRG)

Es steht nun an, einen Exekutivrat, d.h. eine Regionalregierung mit entsprechenden Ministerien zu bilden. Der Vorsitzende der kurdischen Regierung „*Kurdistan Regional Government*“ (KRG) wird (laut der Sondervereinbarung zwischen KDP und PUK) von der Patriotischen Union Kurdistans PUK und sein Stellvertreter von der Demokratischen Partei Kurdistans KDP gestellt. Etwa vier Wochen nach der Konstituierung des Parlaments werden die Mitglieder des Kabinetts

¹ „*Khabat*“ vom 24. Juni 1992, in: Gohary, 1992, S.172.

² Schmidt, 1994, S.105 –108.

³ Gohary, 1992, S.169-170.

⁴ Dekret Nr. 22 vom 4.10.1992, veröffentlicht in „*Perleman*“, Nr.3, Oktober 1992, in: (ai)., 1995, S.16.

im Rahmen einer großen Koalition zwischen den beiden großen Parteien KDP und PUK auf der Basis der „50:50-Vereinbarung“ bekanntgegeben und das Kabinett nimmt seine Arbeit am 4. Juli 1992 offiziell auf. Damit wird *de facto* eine kurdische Regierung in einer quasi befreiten Region Kurdistans gegründet.

Die Regionalregierung in Irakisch-Kurdistan verfügt nun über 15 Ministerien unter Vorsitz von Ministerpräsident Fouad Ma'ssum (PUK) und Stellvertretung von Roj Nuri Shawis (KDP). Auf ein Außen- sowie Verteidigungsministerium wird verzichtet, stattdessen gibt es das „Ministerium für humanitäre Hilfe und Kooperation“ und das „Ministerium für Peshmerga-Angelegenheiten“. Damit wollen die Kurden sowohl der Zentralregierung in Bagdad als auch den Regierungen in Ankara, Teheran und Damaskus signalisieren, dass sie keinen Anspruch auf einen eigenen bzw. unabhängigen Staat erheben.

Die Demokratische Partei und die Patriotische Union sollen gleichmäßig je sechs Ministerien erhalten. Die PUK übernimmt die Ministerien für: Wirtschaft und Finanzen (Salah al-Din Hafid), Industrie und Energie (Amin Mawlud), Kultur und Information (Sherko Bekas), Humanitäre Hilfe und Kooperation (Muhammad Tawfiq Rahim), Stadtverwaltung und Tourismus (Frau Kafia Sulayman) und das Ministerium für Peshmerga-Angelegenheiten (General Kamal Mufti) und die KDP erhält die Ministerien für: Innere Angelegenheiten (Roj Nuri Shawis), Kommunikation und Verkehr (Idris Hadi), Wiederaufbau und Entwicklung (Maamun Brifkani), Awqaf [Religiöse Stiftungen und Angelegenheiten] (Muhammad Abd al-Qadir) und das Ministerium für Bildung und Erziehung (Nassih Ghafur). Außerdem sind im Kabinett weitere drei Parteien vertreten: Die Partei der Werktätigen (TPK) – Ministerium für Landwirtschaft und Bewässerung (Qadir Aziz Muhammad Amin), die Irakische Kommunistische Partei (ICP) – Region Kurdistan – Ministerium für Gesundheit und soziale Angelegenheiten (Kamal Shakir) und die Demokratische Assyrische Bewegung (ADM) – Ministerium für Straßen- und Wohnungsbau (Yonadam Yousif); über die Beteiligung der Islamischen Bewegung in Kurdistan (IMK) wird noch für den Posten des Justizministeriums diskutiert.¹ Auch alle Posten des Exekutivrats und der Ministerien, der Polizei, der Vereinigten Peshmerga-Einheiten [als Kern einer künftigen kurdischen Armee] und der Beamtenschaft werden auf der Basis der „fifty:fifty-Vereinbarung“ zwischen den beiden großen Parteien aufgeteilt.²

Nach Auffassung von Ismail Beşikçi wird mit der Konstituierung des Regionalparlaments und Bildung der Regionalregierung ein föderativer Kurdenstaat unter dem Schutz der Alliierten des zweiten Golfkrieges gegründet, er steht aber unter einem immensen wirtschaftlichen, politischen und ideologischen Druck.³

Die Regionalregierung Kurdistans gibt unmittelbar nach ihrer Arbeitsaufnahme eine offizielle Erklärung ab, in der sie die Sicherung der demokratischen Freiheiten und die Wahrung der Menschenrechte folgendermaßen zum Ausdruck bringt:

*„guaranteeing freedom of opinion, of political and religious beliefs and of the press, trade unions and others; protecting human rights in accordance with the Universal Declaration of Human Rights; guaranteeing the cultural rights of minority groups in Iraqi Kurdistan (the Turkomans, Assyrians and Arabs); and enforcing the law, protecting the independence of the judiciary and refraining from interference in its affairs“.*⁴

Zur Beruhigung der Zentralregierung in Bagdad sowie der irakischen Opposition (im Ausland), aber auch der Nachbarstaaten betont ein Passus dieser Regierungserklärung, dass die Kurden die irakischen Grenzen nicht ändern und sich als ein Teil eines – demokratischen – Iraks verstehen.⁵

In der Regierungserklärung wird auch auf gute Nachbarschaftsbeziehungen zu dem Iran, der

¹ Vgl. Schmidt, 1994, S.105, Gohary, 1992, S.173. Nach der Ablehnung der IMK übernimmt die Kurdistan Unity Party- KUP dieses Ministerium.

² Celik, 1994, S.117.

³ Beşikçi, 1994, S.32.

⁴ Zitiert nach (ai.), 1995, S.16.

⁵ Schmidt, 1994, S.108.

Türkei und Syrien hingewiesen; es heißt in dieser Hinsicht: *„Diese Beziehungen sollen dem kurdischen Volk im Irak, den Völkern der Nachbarstaaten und der gesamten Volksgemeinschaft im Irak nutzen“*.¹

Die Wahl eines Legislativrats bzw. eines Regionalparlaments und die Bildung eines Exekutivrats oder einer Regionalregierung in Irakisch-Kurdistan beziehen ihre Legitimität auch aus dem Autonomiestatut, das bereits 1970 in der irakischen Verfassung verankert worden ist. Trotzdem anerkennt die irakische Baath-Regierung das demokratisch gewählte Regionalparlament und die Regionalregierung in der Schutzzone bzw. in Irakisch-Kurdistan – wie erwartet – nicht.

Auf die Frage, ob den Kurden angesichts dessen etwas anderes übrig bleibt, als sich praktisch als unabhängiger Staat zu verhalten, antwortet der kurdische Ministerpräsident Fouad Ma'ssum in einem Interview mit der deutschen Journalistin Milena Ergen:

„[...] Bis im Irak demokratische Verhältnisse geschaffen sind, müssen wir hier eine eigene Gesetzlichkeit haben. [...] Wir brauchen jetzt eine offizielle Vertretung gegenüber der UNO und anderen Staaten“.²

Die Staatengemeinschaft vermeidet aber – wegen der komplizierten Situation und mit Rücksicht vor allem auf die Türkei – offizielle Kontakte mit der kurdischen Regionalregierung. Inoffizielle internationale Beziehungen durch Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Besuche von westlichen Staatsvertretern sind jedoch auf der Tagesordnung.

Die kurdische Regionalregierung erhält nicht nur keine Vertretung, sondern auch keinen Beobachterstatus bei den Vereinten Nationen.³

Offensichtlich ist die politische Nichtanerkennung der kurdischen Struktur ebenso gesichert wie das materielle Überleben der Bevölkerung der Region. Mit diesem paradoxen Verhalten soll vor allem den Befürchtungen bzw. dem Willen der Türkei Rechnung getragen werden.⁴

Zur Beruhigung des NATO-Partners besuchen westliche Staatsmänner (Ministerpräsidenten und Außenminister) stets die Türkei und betonen jedes Mal in ihren gemeinsamen Erklärungen mit der türkischen Regierung, dass sie „ein unabhängiges Kurdistan im Nahen Osten“ oder einen kurdischen Staat im Nordirak nicht dulden werden.⁵

Die vordringlichste Aufgabe der kurdischen Regionalregierung wird laut Ministerpräsident Fouad Massoum der Aufbau einer kurdischen Wirtschaft, die Einrichtung ordentlicher Verwaltungsstrukturen und die Erstellung eines kurdischen Gesetzbuches sein.⁶

4. Die innenpolitische Situation und Außenbedrohungen

Die irakische Regierung übt nun keine Gebietshoheit in der Schutzzone bzw. in der selbstverwalteten Region Kurdistans mehr aus. Die Region ist mit eigenem Parlament und eigener Regierung nach den Wahlen in der Tat *de facto* ein kurdischer Staat. Ohne internationale Anerkennung fehlt ihm aber die erforderliche politische Macht und materielle Basis für die Stabilität und Entwicklung. Hinzu kommen die andauernden Attacks, Bombardierungen, Sabotageakte, Drohungen und Schikanen des Baath-Regimes und die gelegentlichen Angriffe und ständigen Intrigen der Nachbarstaaten (der Türkei und des Irans).

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.108.

² Zitiert nach Schmidt, 1994, S.108.

³ Leukefeld, 1996, S.122.

⁴ Schmidt, 1994, S.165-169.

⁵ Beşikçi, 1994, S.32.

⁶ Schmidt, 1994, S.106.

Gerade in der Bevölkerung wurden aber die Wahlen als die Lösung für alle kritischen Fragen schlechthin hochgelobt.

Die Ernüchterung stellt sich jetzt langsam ein. Natürlich konnten die Wahlen die erwarteten Lösungen für die großen Probleme nicht bringen; sie hatten weder die unklare völkerrechtliche Position noch die heikle ökonomische Lage der Region verändern können.

Die neugegründete mittellose kurdische Regierung kann die Versorgungsleistungen für die Bevölkerung, wie sie der irakische Rentierstaat vor dem Überfall auf Kuwait durch die „Petrodollars“ auch für einen Teil der Kurden vollbringen konnte, auf keiner Weise erbringen.

Als sich diese Erkenntnis durchsetzt, beginnt es vielerorts zu brodeln. Auf die Landstraße von Kirkuk nach Sulaimaniya (z.B.) zieht die Bevölkerung der „Umsiedlungslager“ des Baath-Regimes und demonstriert *„gegen Hunger und für Arbeitsmöglichkeiten“*. *„Um der Welt zu zeigen, dass unser Problem noch nicht gelöst ist“*, *„Wir wollen in unser Dorf zurück“*, *„Unsere Dörfer liegen an der iranischen Grenze, die ganze Region ist vermint“*, sagen die Leute.¹ Zudem werden die Städte an dieser Straße (Chamchamal – Bazian) in dieser Zeit von immer neuen Flüchtenden aus Kirkuk aufgesucht. *„Tag und Nacht fahren die Panzer durch Kirkuk, die Stadt ist wirklich besetzt. Jeder läuft Gefahr, auf der Straße willkürlich festgenommen zu werden“*, erklärt eine Frau, die ihre drei Kinder auf einen Lastwagen gepackt und die Stadt Richtung Chamchamal verlassen hat.² Die Neuankömmlinge bzw. Flüchtlinge aus Kirkuk kommen mit dem, was sie auf dem Leib tragen, in die Schutzzone. Das Wirtschaftsembargo gegen die selbstverwaltete kurdische Region untersagt auch, persönliche Habe und Lebensmittel über die Kontrollpunkte zu schaffen. Die Tanks der Fahrzeuge werden halb leer gepumpt, Bargeld bis auf 100 Irakische Dinar [umgerechnet 7 US-Dollar] ebenfalls beschlagnahmt.

Die Bauern in den Nachbarstädten Kalar und Kifri in der Provinz Kirkuk, die etwas weiter von der iranischen Grenze entfernt und an der Demarkationslinie liegen, wagen sich langsam wieder auf die Felder. Ihre Erträge liegen am Straßenrand. Sie bringen sie erst abends weg, denn sie müssen die Zeit und die Ruhe nutzen. Die irakische Armee beschießt um diese Zeit die Felder. In der Stadt Kifri, an deren Ausgang das von der Baath-Regierung kontrollierte Gebiet beginnt, merkt die deutsche Journalistin Milena Ergen überall Zeichen des Artilleriebeschusses, *„fast in jeder Straße gibt es Häuser mit großen kreisrunden Löchern“*. Außerdem ist ein Großteil der Geschäfte zu dieser Zeit leer. Auch der Iran hat hier im Süden der Schutzzone seine Grenze vollkommen gesperrt. Die Waren aus der Türkei sind zu teuer.³

Ein weiteres Beispiel verdeutlicht die Schikanen des despotischen Baath-Regimes in dieser prekären Situation in der Schutzzone: Auf der Landstraße südwestlich von Arbil [Richtung Distrikt Makhmur, der wegen seines Erdöls unter Kontrolle der irakischen Regierung bleibt] sind 15000 „Donum“ [ein Donum ist 2500 qm] mit Weizen im Laufe einer Woche verbrannt. Die Felder sind nach Aussagen der Bauern von irakischen Soldaten auf der anderen Seite der Demarkationslinie absichtlich in Brand gesetzt worden. Trotzdem hat Radio Bagdad über den Brand heuchlerisch berichtet. Der Irak, so lautet die offizielle Meldung, habe sich bei der UNO beschwert, weil amerikanische und englische Flugzeuge seine Weizenfelder in Brand gesteckt hätten. *„Der Brand ist die vorläufig letzte Stufe eines Weizenkrieges, den die [irakische] Regierung gegen uns führt. Wenn wir uns erst einmal selbst versorgen können, dann ist das Embargo von Bagdad kein Druckmittel gegen die kurdische Bevölkerung mehr“*, meint ein Mitglied der Bauernunion in Arbil.⁴

Das *„Memorandum of Understanding“* zwischen der UNO und der irakischen Regierung wird zwar für weitere sechs Monate vom 1.07. bis zum 31.12.1992 verlängert, das irakische Visum wird jedoch einer Reihe von Hilfsorganisationen (NGOs) ab Juli nicht mehr verlängert, ihnen

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.118.

² Zitiert nach Schmidt, 1994, S.118.

³ Schmidt, 1994, S.117-120.

⁴ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.123.

bleibt nur der Weg über die Türkei übrig. Außerdem deutet der irakische Diktator in einer Fernsehansprache anlässlich des Baath-Putsches am 17. Juli an, die UNO sei im Irak nicht erwünscht, und warnt dann: *„Wir werden fortan keine ihrer Forderungen mehr erfüllen und keinen Schritt auf die UNO zukommen. Für ihre Mitarbeiter und alle Ausländer, die sich im Lande befinden, tragen wir keinerlei Verantwortung, denn sie halten sich illegal hier auf. Für alles, was ihnen passiert, können wir nicht zur Rechenschaft gezogen werden“*.¹

Sofort werden Büros und Einrichtungen ausländischer Organisationen von Peshmergas der Kurdistan-Front rund um die Uhr bewacht. Trotzdem werden mehrere Anschläge gegen Autos der UNO (von Agenten des Regimes) verübt. Als ein UN-Polizist in Duhok auf mysteriöse Weise in seinem Bett ermordet wird, erklärt ein Sprecher der irakischen Regierung in Bagdad lakonisch, so etwas könne jederzeit wieder vorkommen, wenn die „Guards“ das Land nicht verlassen wollten.

Das kurdische Parlament entscheidet einstimmig am 4. Oktober in Arbil – wie bereits erwähnt wurde – die kurdische Frage im Irak künftig auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes im Rahmen des Föderalismus zu lösen. Damit wird von den Volksvertretern ein kurdisches „Bundesland“ im Rahmen eines künftigen irakischen „Bundesstaates“ – als Mindestforderung – festgesetzt und proklamiert; das Kabinett erhält die offizielle Bezeichnung „Ministerrat der Region (Bundesland) Kurdistan“.²

Im Oktober tagt auch die irakische Oppositionsversammlung *„The Iraqi National Congress“* (INC) – als eine gemeinsame Bewegung für einen künftigen demokratischen Irak – in Salahaddin (bei Arbil) und sie wählt während des Treffens übereinstimmend einen Drei-Mann-Präsidialrat aus General Hassan Naqib (sunnitischer Araber), Mohammed Bahr al-'Aulum (schiitischer Araber) und Massoud Barzani (Vorsitzender der KDP).

Um diese Zeit kommt es zu einem Konflikt zwischen der kurdischen Regierung und der PKK. Die Kurdistan-Front und später die kurdische Regionalregierung sind sich von Anfang an der Abhängigkeit der Region von der Türkei wohl bewusst. Die Türkei kontrolliert nicht nur den einzigen Zugang (Grenzübergang Khabur) zur Schutzzone, sie ist auch der einzige Handelspartner der Kurden in ihrer selbstverwalteten Region. Bis jetzt hat zudem kein Staat der Welt die Region Kurdistan, als „Bundesland des Irak“, wie das kurdische Parlament entschieden hat, anerkannt. Die Region ist weiterhin mehr oder weniger ausschließlich über die Türkei erreichbar.

Äußerungen der kurdischen Politiker in der Region zur PKK sind vom Bewusstsein dieser Abhängigkeit geprägt: *„Die PKK ist auch eine kurdische Organisation, als solche respektieren wir sie. Wir bekämpfen sie nicht, aber wir unterstützen sie auch nicht“*,³ erklärte Massoud Barzani schon im September 1991 in Sulaimaniya. Ähnliche Äußerungen waren auch von Jalal Talabani zu hören, der ebenfalls deutlich machte, dass die PKK sich in Irakisch-Kurdistan aufhalten könne, aber keinerlei aktive Unterstützung erhalte. Schon im Frühjahr 1992 wurde auch deutlich darauf hingewiesen, dass militärische Angriffe der PKK auf türkische Ziele von Irakisch-Kurdistan aus nicht gebilligt oder geduldet würden.

Während der diplomatischen Auseinandersetzungen zwischen kurdischen Politikern und türkischen Regierungsvertretern zu diesem Thema dauern Angriffe der türkischen Armee auf Stützpunkte der PKK, aber auch auf irakisch-kurdische Ortschaften an. Seit dem Volksaufstand 1991 haben die türkischen Kampfflugzeuge oder Panzer und Truppen die irakisch-türkische Grenze im Durchschnitt alle sechs Wochen überschritten. Die türkischen Übergriffe werden von den kurdischen Politikern und der kurdischen Regionalregierung ständig als Angriff oder Aggression verurteilt. Gleichzeitig nimmt aber der politische Druck auf die PKK zu, um die kritische Lage der Region und die lebenswichtige Beziehung zu der Türkei zu berücksichtigen

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.131.

² Schmidt, 1994, S.220.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.139.

und militärische Angriffe der Türkei auf die Region zu vermeiden bzw. nicht zu provozieren.

In einer Erklärung der kurdischen Regierung vom 4. Oktober 1992 heißt es unter anderem:

„ ... Wir hindern die PKK nicht an ihrem Kampf für die kurdische Bevölkerung ..., aber sie soll in ihrem eigenen Gebiet tätig werden. Wenn sie dazu nicht in der Lage ist, soll sie sich aus dem Grenzgebiet zurückziehen und ins Innere Irakisch-Kurdistan kommen, wo wir sie achten werden und ihr die Möglichkeit geben, ihre politische Aktivitäten im Rahmen der Gesetze weiterzuführen.

Die kurdische Regionalregierung ist für die Wahrung der Landesgrenzen verantwortlich, sie muss die Sicherheit des Rechtsstaates ... garantieren können [...].¹

Anstatt Verständnis für die heikle Situation in der Schutzzone zu haben und den politischen Druck zur Kenntnis zu nehmen, antwortet die PKK daraufhin mit einem Warenboykott – einem drittem Wirtschaftsembargo – gegen die selbstverwaltete Region Kurdistan.

In einer Stellungnahme der PKK nach zwei Tagen zur Erklärung der kurdischen Regionalregierung äußert sich deren Europavertretung folgendermaßen:

„ Die PKK führt ihren Angriff nicht auf dem Boden irgendeines Landes, sondern auf dem Boden Kurdistan mit dem Ziel der Befreiung dieses Landes. [...] Seit dem 6. Oktober wird das über den Süden [Südkurdistan] verhängte Wirtschaftsembargo durchgeführt, sowohl die Grenzen als auch die Landwege in Richtung Türkei stehen unter Kontrolle der ARGK [dem militärischen Flügel der PKK].²

Die PKK ruft die LKW-Fahrer auf und fordert dann unter Drohungen von ihnen, keine Lebensmittel mehr über die Grenze in die Schutzzone zu fahren. Einige Transporter werden angegriffen und zerstört. Die Lebensmittellieferungen über die Türkei werden daraufhin völlig unterbrochen. Infolgedessen steigen die Preise in der Schutzzone um 200 bis 300%.³

Verschiedene Gespräche zwischen der kurdischen Regierung und Vertretern der PKK führen im Sommer zu keinem positiven Ergebnis. Daher kommt es zu einer heftigen bewaffneten Auseinandersetzung zwischen den Streitkräften der kurdischen Regierung (Peshmergas der KDP und PUK) und den Guerillas der PKK. Kurz nach Beginn der bewaffneten Auseinandersetzung marschieren türkische Truppen über die Grenze in die Schutzzone ein und greifen darin an der Seite der Peshmergas gegen die PKK-Kämpfer ein. Beide kurdische Seiten müssen große Verluste hinnehmen; mehrere Hundert Kämpfer und Kämpferinnen kommen auf beiden Seiten ums Leben. Die PKK muss aber Anfang November Verhandlungen mit der kurdischen Regionalregierung aufnehmen, die zum Waffenstillstand und zu einer Vereinbarung über den Umzug der PKK-Kämpfer nach einem irakisch-iranischen Grenzgebiet in der Provinz Sulaimaniya führen.⁴

In der Bevölkerung hat es großen Unmut gegen den „Bruderkrieg“ sowie gegen den türkischen Einmarsch, aber auch gegen die Verantwortungslosigkeit der Führung der PKK und deren irrationales Verhalten in diesem Zusammenhang gegeben.

Um diese Zeit wollen die Nachbarstaaten (die Türkei, der Iran und Syrien) ihre Maßnahmen zur Isolierung der kurdischen Regierung bzw. der selbstverwalteten Region Kurdistan eingehend miteinander absprechen und gegen die Selbständigkeit der Kurden in Irakisch-Kurdistan enger kooperieren und stärker vorgehen. Auf der Außenministerkonferenz dieser Staaten Mitte November in Ankara wird als nächster Schritt ein sogenanntes gemeinsames Plädoyer für die territoriale Integrität des Irak verabschiedet. Daraufhin lässt die taktische Unterstützung der irakisch-kurdischen Opposition seitens Irans und Syriens nach.

Zum Jahresende hin werden Sprengstoffanschläge (der Agenten des Baath-Regimes) gegen die UNO-Organisationen und die NGOs besonders in Duhok und Zakho immer häufiger. Am

¹ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.140.

² Zitiert nach Schmidt, 1994, S.141.

³ Schmidt, 1994, S.139-140.

⁴ Leukefeld, 1996, S.125; vgl. auch Schmidt, 1994, S.179.

Checkpoint *Mufraq* auf der Straße zwischen Mosul und Duhok entdecken die kurdischen Kontrollen Anfang Januar 1993 TNT-Bomben auf 15 Lastwagen mit übervollen Ersatztanks, die auf dem Weg von Mosul über Duhok nach Silopi (in der Türkei) waren, und die Nacht in Duhok verbringen sollten; die LKW-Fahrer erklären – bei der Befragung (Verhör) von den kurdischen Peshmergas – einhellig, am letzten irakischen Checkpoint [in Faide] alle zusammen in das Büro des verantwortlichen Beamten gerufen worden zu sein.¹

Außer den Destabilisierungshandlungen des Baath-Regimes, Angriffen der Nachbarstaaten (der Türkei und des Irans) und der Störung der PKK belastet die Bevölkerung in der Schutzzone vor allem die schwierige Wirtschaftslage.

Ein anderes Problem stellt der Mangel an kompetenten Funktionären an wichtigen Stellen der Regionalregierung dar. Viele kurdische Fachkräfte leben im Exil bzw. Ausland. Diejenigen, die in Kurdistan geblieben sind, sind entweder politisch sauber, jedoch keine Günstlinge der politischen Führung oder sie haben keinerlei Berufserfahrungen, oder sie sind politisch nicht sauber – durch bedenkliche Vergangenheit unter dem Baath-Regime; entweder sind sie frühere Mitglieder der Baath-Partei [rafiqs = Genossen] oder ehemalige Angehörige der Geheimdienste des Regimes [Agenten], jedoch mit Berufserfahrung. Daher kommen bei den Günstlingen und Ex-Kollaborateuren Veruntreuung, Korruption und auch Sabotage bei der Ausübung ihrer Funktionen nicht selten vor.²

Während des Kampfes ums Überleben und für den Wiederaufbau der Heimat im Winter 1993 wird auch über den Aufbau der Gesellschaft in Kurdistan gedacht; die Diskussion über innere Hindernisse beim Aufbau der kurdischen Demokratie – auch über die politische Disharmonie zwischen den beiden Koalitionspartnern in der Regierung KDP und PUK – steht bei den kurdischen Intellektuellen, besonders bei den unabhängigen (parteilosen) Wissenschaftlern, Schriftstellern, Journalisten und Künstlern auf der Tagesordnung.

Während dieser Zeit überquert das türkische Militär öfters die Grenze der Schutzzone oder nimmt Gebiete auf der andern Seite der Grenze unter Beschuss, unter dem Vorwand, PKK-Anhänger zu verfolgen.

Was der türkischen Regierung in der Schutzzone der Kurden recht ist, sollte dem iranischen Regime anscheinend nur billig sein. Das deuten die Äußerungen der iranischen Geheimdienstbeamten an, welche die Schutzzone offiziell und inoffiziell in dieser Zeit besuchen und Freizügigkeit für ihren Geheimdienst hier und die Ausweisung der iranischen Oppositionellen und iranisch-kurdischen Flüchtlinge aus der Region fordern. Die kurdische Regierung weist diese Forderungen jedoch entschieden zurück, was das Grenzgebiet am 25. April in einen Kriegsplatz des iranischen Heeres und der Revolutionswächter „*Pasdaran*“ verwandelt. An diesem Tag werden an verschiedenen Stellen eines Grenzstreifens von insgesamt 50 Kilometer Länge nördlich von Penjwin Dörfer – die im Rahmen des UNHCR-Winterhilfsprogramms vor einem Jahr wiederaufgebaut worden waren – mit schwerer Artillerie beschossen. Ende April greift das iranische Militär zum dritten Mal das Hauptquartier der „Demokratischen Partei Kurdistans (KDP-Iran)“ an, obwohl die Partei keine Angriffe von hier aus gegen die iranische Regierung führt. Auf einer Protestnote der kurdischen Regionalregierung antwortet die iranische Regierung kurdischen Quellen zufolge, er werde „*angreifen, wo und wie es ihm passt*“. „*Unglücklich über die Vorfälle*“ – jedoch zurückhaltend – zeigt sich das militärische Kooperationszentrum (MCC) der Alliierten in Zakho.³ Der kurdische „Minister für Peshmerga-Angelegenheiten“ erklärt, auch er sei von den Alliierten angehalten worden, vorerst nicht militärisch zu reagieren.

Außerdem versucht das iranische Regime weiterhin Leute aus der Bevölkerung in der Schutzzone anzuwerben, um Terroranschläge bzw. „Staatsterror“ gegen iranisch-kurdische

¹ Schmidt, 1994, S.158.

² Vgl. Schmidt, 1994, S.151.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.189

Politiker und Flüchtlinge in Irakisch-Kurdistan durchzuführen. Tatsächlich hat es allein in den vergangenen zwei Monaten etwa 20 „Autobomben“ an Fahrzeugen iranischer Kurden in der Schutzzone gegeben; manche wurden rechtzeitig entdeckt und entschärft, andere explodierten.¹ In Derbendikhan, am südlichen Teil der Grenze, beschießen dann auch Kanonen der „Islamischen Republik Irans“ Weizenfelder irakischer Kurden, die gesamte Ernte zehn kurdischer Dörfer wird dadurch zerstört!

Auch internationale Hilfsorganisationen in Irakisch-Kurdistan sind Angriffsziel der Agenten des iranischen Regimes – der Abteilung „*Qarargah- i Ramazan*“ des iranischen Geheimdienstes.² Die kurdische Regionalregierung in der Schutzzone gerät inzwischen immer mehr unter den Druck der Nachbarstaaten (der Türkei und des Irans).

Auf einer weiteren trilateralen Außenministerkonferenz im Mai 1993 in Teheran einigen sich die drei Nachbarstaaten der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans offen gegen die Selbständigkeit der Kurden in der Region. Offensichtlich ist die Eindämmung der Gefahr einer kurdischen selbständigen Region oder der Unabhängigkeit von irgendeinem Teil Kurdistans viel wichtiger für alle vier Staaten – die Kurdistan zwischen sich aufteilen – als sonstige Spannungen und Probleme.

Für die kurdische Regionalregierung in Arbil und für die Sicherheit und Stabilität der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans ist die friedliche Lösung der kurdischen Frage in den Nachbarstaaten – auf dem Verhandlungsweg – daher genauso wichtig wie für die Kurden in diesen Staaten und für diese Staaten selbst.

Nach seiner Rückkehr von einer Auslandsreise im Juli erklärt Massoud Barzani im Hinblick auf die kurdische Frage in der Türkei:

„Wir werden uns mit den Türken über die Kurdenfrage in der Türkei nicht einigen. Unserer Meinung nach lässt sie sich nur politisch lösen, den Kurden müssen ihre Rechte gegeben [anerkannt] werden“³

Gleichzeitig erklärt der türkische Oppositionsführer Mesut Yilmaz im türkischen Fernsehen, man erwarte von den Kurden im Irak Unterstützung bei der Bekämpfung des Terrorismus. Barzani weist dies im Verweis auf das Friedensabkommen mit der PKK entschieden zurück und sagt ausdrücklich, dass es auf keinen Fall eine bewaffnete Auseinandersetzung mit der PKK geben wird, solange sie sich an die Vereinbarung hält. Auch Jalal Talabani erklärt eindeutig, dass es keine bewaffnete Auseinandersetzung zwischen der kurdischen Regierung und der PKK mehr geben wird.

Um diese Zeit versucht das irakische Baath-Regime auch den Wirtschaftsdruck auf die Kurden zu verstärken.

Die Kurden antworten auf den gestiegenen Wirtschaftsdruck des irakischen Regimes mit Verstärkung ihrer politischen Eintracht. Im August vereinigt sich der Zusammenschluss der politischen Parteien KSP und PASOK bzw. „*Yekgirtin*“ mit „der demokratischen Volkspartei Kurdistans“ (KPDP) zur „*Parti Yekgirtini Kurdistan*“ (The Kurdistan Unity Party – KUP).⁴

Während des elften Parteitages bzw. -kongresses der KDP schließt sich die neugegründete politische Partei KUP mit der KDP zur „*United Kurdistan Democratic Party*“ (UKDP) zusammen⁵ – später wird sie jedoch wieder KDP heißen. Die nationale Einheit der Kurden wird zwar durch diese politische Vereinigung – von vier Parteien – stärker, das demokratische

¹ Schmidt, 1994, S.186-189.

² Die sogenannte *Qarargah-i Ramazan* ist eine Abteilung des iranischen Geheimdienstes, die ausschließlich für die selbstverwaltete kurdische Region zuständig ist. Sie nutzt die sogenannten „Beziehungsbüros“ in mehreren Städten dort als Standorte für ihre Tätigkeit aus, Schmidt, 1994, S.190.

³ Zitiert nach Schmidt, 1994, S.184.

⁴ Rassul Mamend (der ehemalige Vorsitzende der KSP) schließt sich jedoch der PUK als Mitglied von deren Politbüro an. Auch Mahmud Uthman (der frühere Vorsitzende der KSP) schließt sich der KUP nicht an und zieht sich vom politischen Leben in Kurdistan wieder ins Exil bzw. nach England zurück.

⁵ Vgl. amnesty international, 1995, S.9; vgl. auch Schmidt, 1994, S.205 –206.

Mehrparteiensystem wird aber damit geschwächt. Außerdem ändert dieser Einigungsprozess das Gleichgewicht in der politischen Landschaft in der Schutzzone deutlich zugunsten der KDP, was die PUK beunruhigt.

Im August schließen sich weitere zwei kleine politische Gruppen der KDP an: „*The Kurdistan Democratic Union*“ und „*The Movement of Islamic Fayli-Kurds*“.

Eine kleine Gruppe der KSP schließt sich aber währenddessen der PUK an. Dies wird von der PUK auf einer großen Veranstaltung im Stadion von Sulaimaniya euphorisch gefeiert, was offensichtlich die Besorgnis der PUK angesichts der Verstärkung der KDP durch den Anschluss von drei Parteien der Kurdistan-Front zeigt.

Wenig früher hat sich die kurdische Sektion der Irakischen Kommunisten Partei (ICP – Region Kurdistan) selbständig gemacht; Ende Juni 1993 ist die „Kommunistische Partei Kurdistans“ (*Kurdistan Communist Party* – KCP) gegründet worden. Sie arbeitet jedoch weiter mit der Irakischen Kommunistischen Partei (ICP) eng zusammen, obwohl jede Partei ein eigenes Politbüro bzw. Zentralkomitee und einen eigenen Generalsekretär hat.¹

Im Herbst 1993 (am 6. Oktober) bringt die KDP die sterblichen Überreste ihres Gründers, des kurdischen legendären Führers Mustafa Barzani, und ihres Führungsmitgliedes Idris Barzani aus Iranisch-Kurdistan (mit Unterstützung und Ehrung der iranischen Regierung und Soldaten bis zur Grenze) zur letzten Ruhe in ihrer Heimat Erde nach Barzan (in der Provinz Arbil) zurück. Die Prozession, die durch die kurdischen Städte (in der Schutzzone) fährt, zieht nahezu die gesamte Bevölkerung Kurdistans zur Bekräftigung ihres Respekts an den Weg. Sie stellt zudem eine der größten Massenversammlungen in der Geschichte der Region, und ein außerordentlicher Anlass und Ausdruck der Einheit und Solidarität deren Bevölkerung dar. Massoud Barzani schlägt in seiner Ansprache auf der Trauerveranstaltung offen vor, eine neue Seite enger Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der KDP und der PUK aufzuschlagen, in der alle offenen Differenzen durch Dialog und Konsultation zwischen den Führungen beider Parteien gelöst werden sollten. Auch Talabani betont die Wichtigkeit, eine langfristige strategische Übereinkunft zwischen den beiden Parteien zu erzielen.²

Einen Monat nach dem Zusammenschluss der „Partei der Einheit“ mit der KDP spaltet sich Mohammad Haji Mahmud – ein Mitglied des Zentralkomitees der KDP bzw. ein ehemaliges Führungsmitglied der KSP – von der KDP ab, ohne seinen Rücktritt aus der Partei anzukündigen, und versucht einige Quartiere oder Basen in Arbil und Sulaimaniya zu besetzen und die KSP mit dem alten Namen wiederzugründen.³ Die kurdische Regionalregierung wirft ihm daraufhin vor, das Parteienrecht zu brechen, und ordnet die Schließung der Parteibüros. Danach kommt es zu bewaffneten Zusammenstößen zwischen der abgespalteten Gruppe und den Peshmergas der KDP im Dezember 1993 in Sulaimaniya, nachdem sich die Gruppe von Mahmud dort mit Waffengewalt dagegen zu Wehr setzt und zudem das Quartier der vereinigten Peshmerga-Einheit „die vierundzwanzigste Brigade“ angreift, kontrolliert und die Waffen und andere militärische Ausrüstungen aus den Depots entwendet. Durch einen Gegenangriff der KDP-Anhänger wird das oben genannte Quartier wieder unter Kontrolle der Brigade gebracht, vier Anhänger der „gespaltenen Gruppe“ bzw. „wiedergegründeten KSP“ werden dabei getötet. Außerdem werden elf Anhänger dieser Gruppe in Arbil von der KDP festgenommen.⁴

¹ Internet - <http://www.iraqiicp.org> (20.02.2003); vgl. auch (ai), 1995, S.9-10.

² KDP, 1994, S.6.

³ vgl. McDowall, 1997, S.386; die taz vom 23. Dezember 1993.

⁴ amnesty international, 1995, S.84-85

5. Ökonomische und soziale Entwicklungen

Die ökonomische Lage und das soziale Leben sind in der Schutzzone zwar sehr schwer, hier stellt sich jedoch vielmehr die Frage nach den Voraussetzungen der sozialen und politischen Entwicklung, die für die Überwindung dieser Schwierigkeiten notwendig sind. Auch da gestaltet sich der Kampf der Kurden aus verschiedenen Gründen sehr schwierig. Die wichtigsten Gründe sind wohl in den sozialen und politischen Strukturen zu suchen.

Der Ausfall der Baath-Herrschaft lässt nun langsam das ganze Ausmaß gesellschaftlicher Zerstörung und Verderben bringender Politik deutlich werden.

Die kurdische Regionalregierung übernahm nicht nur eine vollkommen zerstörte wirtschaftliche Infrastruktur, sondern auch eine politische Kultur, welche durch 23 Jahre Herrschaft der Baath-Partei geprägt worden war und sich durch Patronage, Korruption, Opportunismus und gegenseitiges Misstrauen auszeichnete. Die kurdische Gesellschaft in Irakisch-Kurdistan hatte eine drastische, zum Teil erzwungene Verstädterung erfahren; die Arbeitslosigkeit, offen oder verdeckt, war hoch. Viele Menschen in den Städten und den Sammellagern „*mujama'at*“ waren, um ihren Lebensunterhalt sichern zu können, direkt vom Staat abhängig. Der bis dato starke Staat brach in der Region aber zusammen. Dazu kam das doppelte Wirtschaftsembargo.

Die kurdische Regionalregierung sah sich der kaum zu bewältigenden Aufgabe gegenüber, die wirtschaftliche Infrastruktur der Region wieder aufbauen und neue staatliche Institutionen schaffen zu müssen. Dies alles hatte ernste ökonomische und soziale Konsequenzen.

Die UNO-Sanktionen und die Wirtschaftsblockade haben mittlerweile eine Knappheit besonders der Lebensmittel und Brenn- und Treibstoffe verursacht. Lokale Unternehmer haben leicht große Teile des eingeschränkten Güterflusses kontrollieren können, in dem sie ihre Stammesloyalitäten oder persönlichen bzw. politischen Beziehungen und unterschiedliche Formen der Patronage eingesetzt haben, um ihre Position auf dem Markt zu stärken; sie haben durch den Verkauf von Waren zu Schwarzmarktpreisen große Profite durch das Doppel-Embargo gemacht. Andere Formen der „ökonomischen Kriegführung“ des Baath-Regimes verschärfen nur diese Tendenzen.¹

Im zweiten Winter, den die Region zu überstehen hat, ist die Situation im Vergleich zum Vorjahr eher noch kritischer geworden. Die wenigen Fabriken in den drei Großstädten (Arbil, Sulaimaniya und Duhok) müssen ihre Produktion so gut wie völlig einstellen, so dass sich die Menschen die immer teurere Ware bei steigender Arbeitslosigkeit noch weniger leisten können.

Die gesamte Bevölkerung dieser Großstädte muss sich mit ein paar Stunden Strom am Tag abfinden; ab 18.00 Uhr abends wird der Strom völlig unterbrochen, weil die Energieversorgung in der Region weiter so gut wie völlig zusammengebrochen ist. Auch Benzin und Brennstoff sind Mangelware, die sich wenige Menschen leisten können. In den Dörfern wagen sich die Menschen mit großem Risiko in die Minenfelder, um Brennholz zu beschaffen. Der Lebensstandard der Arbeiter und der Arbeitslosen ist enorm gesunken. Die Leute werden immer ärmer und ihre letzten Reserven sind nun auch schon verbraucht. Viele Familien haben fast alles Inventar zu Hause zum Überleben verkauft. Es sind nicht nur die Flüchtlinge aus Kirkuk und Khanaqin oder die Bewohner der frisch wiederaufgebauten Dörfer, die im zweiten Jahr in der Schutzzone unter Knappheit der Nahrungsmittel und Brennstoff leiden, die gesamte Bevölkerung der Region kämpft jetzt gegen Hunger und Kälte.²

Zudem löst die irakische Regierung am 10. Mai 1993 durch eine währungspolitische Entscheidung eine schwere Währungs Krise in der Schutzzone aus und stellt die kurdische Regierung unter einem enormen Druck. Saddam Hussein erklärt an diesem Tag die „originalen“

¹ Leezenberg, 1997, S.62-63.

² Schmidt, 1994, S.152-155.

25-Dinar-Scheine [den größten irakischen Geldschein, welcher vor dem Krieg einen Wert von umgerechnet 82,5 US-Dollar hatte] für ungültig.

Schon seit dem Beginn des internationalen Embargos gegen den Irak gibt es im gesamten Land neben dem alten „originalen“ (Schweizer Druck) ein neues „äquivalentes“ Geld (Irakischer Druck). In der Schutzzone wird das „neue“ Geld nicht verwendet, der größte vorhandene Geldschein ist eben der nun aus dem Verkehr gezogene alte 25er. Die Grenze zwischen Restirak und der selbstverwalteten kurdischen Region ist schon einen Tag vor der Ankündigung der Entscheidung hermetisch abgeriegelt worden, so dass die Bevölkerung der Region keine Chance hat, die vorgegebenen sieben Tage Umtauschfrist zu nutzen. Demzufolge kann niemand aus der kurdischen selbstverwalteten Region seine 25-Dinarscheine umtauschen; damit verliert die Bevölkerung in der Schutzzone einen beachtlichen Teil ihrer Ersparnisse bzw. ihres Geldes. Der Umtauschkurs des US-Dollars auf dem inoffiziellen kurdischen Devisenmarkt steigt außerdem unmittelbar nach Bekanntmachung der Entscheidung an einem Tag von 30 auf 50 Irakische Dinar; und dadurch verliert die alte – originale – irakische Währung ca. zwei Drittel ihres Werts. Als „kritischste Phase“ seit der Gründung des kurdischen Parlaments bezeichnen auch ausländische Beobachter die Situation: so kritisch, dass einige westliche oder UNO-Geberländer ihre Vertreter aus ihren Botschaften in Ankara in Begleitung eines Vertreters des türkischen Außenministeriums und des politischen Beraters der alliierten Schutztruppe aus Incirlik in die Schutzzone schicken. Die fünfköpfige Gruppe, zu der je ein Mitglied der US-amerikanischen, britischen und der australischen Botschaft gehören, hält sich Ende Mai in den kurdischen Städten Zakho und Duhok auf, spricht mit Händlern, Geldwechslern, lokalen Behörden und Vertretern der kurdischen Regionalregierung. Die Ergebnisse ihres Auftrages werden Anfang Juni in einem Bericht auf einer UNO-Tagung in Genf vorgelegt werden.

Der kurdische Finanzminister stellt sich drei Optionen zur Lösung des Problems vor, wenn auch die Zehn- und Fünfdinarscheine entwertet werden: Eine eigene Währung einzuführen oder die alte irakische einfach beizubehalten oder aber eine fremde Währung wie z.B. US-Dollar auf dem Markt einzuführen. All diese Möglichkeiten können aber, nach Auffassung des Stellvertreters des Ministerpräsidenten der kurdischen Regionalregierung, nur mit Billigung der internationalen Gemeinschaft – und vor allem die der Nachbarländer der Region – durchgeführt werden.

Weil zwei Optionen aber unmöglich sind und die anderen Dinar-Scheine weiter gültig bleiben, wird die alte „originale“ irakische Währung (außer 25er) weiter beibehalten, und die Währungskrise somit vorerst durch diese – übrig gebliebene – Maßnahme überwunden.¹

Wenig später zieht die irakische Regierung auch die 10- und 5-Dinarscheine in den Regionen, die noch unter ihrer Kontrolle stehen, aus dem Verkehr; damit sind nun dort nur noch die neuen Dinarscheine (Irakischer Druck) gültig. Die Kurden in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistan verwenden dagegen weiter die alten Dinarscheine (Schweizer Druck). Die „neuen“ irakischen Scheine werden in der Schutzzone wie eine ausländische Währung auf dem Devisenmarkt getauscht. Der Umtauschkurs gegen die neuen Dinarscheine ist schon 1:3. Auf diese Weise bekommt die Region Kurdistan praktisch ihre quasi eigene Währung, welche mehrfach stärker als die neue irakische Währung ist. Die alten 10- und 5-Dinarscheine (aus dem Irak und den restlichen Dinarbeständen der Nachbarländer) werden dann in Kurdistan gegen harte Währungen (Devisen) umgetauscht oder zum Kauf von Waren in Kurdistan verwendet. Dadurch wird aber die Menge der alten Scheine, d.h. der „eigenen Währung“ größer, und die Aktion führt außerdem zur Anregung und Belebung des Außenhandels mit den Nachbarländern. Zwei Monate später ergreift das Baath-Regime zwei weitere Strafmaßnahmen gegen die Schutzzone. Die Elektrizität der Provinzen Sulaimaniya und Arbil wird von den Staudämmen Dukan und Darbandikhan, die innerhalb der selbstverwalteten Region Kurdistan liegen, gesichert. Die Städte der Provinz Duhok werden jedoch von Elektrizitätswerken der irakischen Regierung in Mosul mit elektrischem Strom versorgt. Als ein zusätzliches Druckmittel auf die

¹ Schmidt, 1994, S.196 –199.

kurdische Regionalregierung dreht die irakische Regierung am 06. August 1993 den Strom in der Provinz Duhok ab, was die schwierige ökonomische Lage der Provinz und der Region noch mehr belastet, aber die Region noch unabhängiger vom Irak macht.

Acht Tage danach entscheidet die Baath-Regierung, dass die Kurden aus der Schutzzone Benzin und Erdgas aus den von der Regierung kontrollierten Gebieten – aus Mosul und Kirkuk – von nun an nur noch gegen US-Dollar kaufen können, damit versucht die irakische Regierung eine weitere Devisenquelle für sich zu schaffen, dadurch wird die selbstverwaltete Region jedoch nicht nur unabhängiger, sondern auch als ein Außenhandelspartner behandelt.¹

In den Städten droht inzwischen die ständige Gefahr sozialer Konflikte durch die große Zahl von Binnenflüchtlingen (*internally displaced persons*) aus den Gebieten, die von der Baath-Regierung kontrolliert werden, besonders aus Kirkuk. Die Arbeitslosigkeit ist extrem hoch, und die Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes erhalten nur gelegentlich ihr Gehalt, das außerdem zu niedrig ist, um eine durchschnittliche Familie zu ernähren. Die ökonomische Krise führt zu einem deutlichen Anstieg der Kriminalität, umso mehr als die Regionalregierung (KRG) nicht in der Lage ist, die Rolle des irakischen Staates in der Versorgung der Bevölkerung einzunehmen. Neue Formen der Patronage entwickeln sich. Politische Parteien sind zu den bedeutendsten Patronen und Arbeitgebern geworden.² Durch die fehlenden Arbeitsmöglichkeiten bleiben große Teile der Bevölkerung von staatlicher Unterstützung oder von politischen Parteien und Stammesführern abhängig. Die Existenz von Rentenressourcen im Handel (bzw. Schmuggel) mit den Nachbarländern ermöglicht es dennoch den Kurden, den Auswirkungen des doppelten Embargos durch die UNO und die irakische Regierung besser zu widerstehen. Außerdem übersteigt die von verschiedenen ausländischen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gelieferte und geleistete humanitäre Hilfe in der Region 2,7 Milliarden US-Dollar. Die Inflation steigt 1994 in der Region auf 800 % – im Rest des Landes unter Kontrolle der Baath-Regierung liegt sie jedoch um diese Zeit bei 1800 %. Ein US-Dollar hat nun in Bagdad den Wert von 1200 (neuen) irakischen Dinar, aber in Kurdistan (Schutzzone) den Wert von 48 (alten) irakischen Dinar.³

Auf dem Lande entstehen mehrere Landkonflikte, als verschiedene Leute oder Bauern versuchen, ihre landwirtschaftliche Arbeit und Aktivitäten wieder aufzunehmen, jeder mit seinem Anspruch auf Land. Häufig drücken diese Landkonflikte auch Klassenkonflikte. Ende Mai 1993 führt ein Konflikt zwischen Bauern und örtlichen Großgrundbesitzern – die versuchten landwirtschaftliche Maschinen und Geräte zu entfernen und sie in den Iran zu verkaufen – zu bewaffneten Zusammenstößen in der Gegend von Pişder (Qela Dize), bei denen zwanzig Menschen ums Leben kommen. Zwei Fälle solcher Landkonflikte finden auch zwischen assyrischen Bauern und kurdischen Vertriebenen (bzw. Aghas) in der Provinz Duhok statt. Anfang 1994 kommt es zu ähnlichen Konflikten in der Gegend von Şarezur (Halabja).⁴ Weder das Regionalparlament noch die Regionalregierung können etwas wirksames dagegen unternehmen – weil sie nicht in der Lage sind, wegen der nicht demokratischen Konkurrenz zwischen den großen politischen Parteien bzw. Koalitionspartnern.

¹ dies., 1994, S.227.

² Neben der KDP und der PUK waren auch die INTP und die IMK Hauptinstitutionen politischer Patronage. Als Gegenleistung für Unterstützung – mit Lebensmitteln – forderte die INTP von den Leuten, sich als Turkmenen registrieren zu lassen, während die IMK wollte, dass ihre Klienten strikt nach islamischen Prinzipien lebten. Beide Parteien erhalten finanzielle und politische Unterstützung von Nachbarstaaten (der Türkei bzw. dem Iran), Leezenberg, 1997, S.63.

³ Bozarlan, 1997, S.81-94.

⁴ Leezenberg, 1997, S.63-64.

Fünftes Kapitel

Die internen Konflikte

1. Die Hindernisse und die Krise der Demokratie

Nach der Konstituierung des demokratisch gewählten Regionalparlaments und der Bildung der Regionalregierung im Rahmen einer großen Koalition erlebt die Bevölkerung der Schutzzone in Irakisch-Kurdistan ungefähr ein Jahr ihre „goldene Zeit“ von Freiheit, Frieden und Pluralismus. Auch ausländische Beobachter beurteilen diese bedeutende Entwicklung sehr positiv. Darüber schreibt (z.B.) Ronald Mönch:

„Die Realität in Südkurdistan läuft tendenziell auf eine pluralistische Parteienlandschaft und damit auf eine Demokratie im westlichen Verständnis hinaus.“¹

Das kurdische Volk kann währenddessen seine inneren dynamischen Kräfte reaktivieren. Dazu schreibt Ismail Beşikçi:

„Alles ist im Wandel begriffen. Das nationale Bewusstsein, die Entschlossenheit für die eigenen Werte zu kämpfen. Endlich will dieses Volk bzw. diese Gesellschaft ihre eigene Geschichte gestalten und dafür geeignete Institutionen in allen Bereichen aufbauen. Das kurdische Volk will jetzt seiner Entfremdung ein Ende setzen. Für den Erhalt der neu erreichten Errungenschaften bzw. der neu geschaffenen Werte ist die nationale und gesellschaftliche Unabhängigkeit unerlässlich.“²

Anscheinend konnten aber die Gegensätze zwischen den jetzigen Koalitionspartnern und früheren rivalisierenden Politikern bzw. Parteien KDP und PUK nach den Wahlen nicht überwunden und nicht mehr verborgen werden – wie vorher im Rahmen der Kurdistan-Front.

Um die Parität (zahlenmäßige Gleichheit) und das Machtgleichgewicht zwischen den beiden Parteien – laut der *fifty:fifty*-Vereinbarung – zu gewährleisten, sind die Regierungsposten zwischen beiden Parteien gleich aufgeteilt. Wo ein Minister aus einer Partei ist, ist sein Stellvertreter – *vice versa* – von der anderen. Dies ist aber kein leichtes „Kondominium“, mit zwei „Parallel-Administrationen“, welche sich über die Polizei auf den Straßen und die Lehrkräfte in den Schulen erstrecken. Auch die „Vereinigte Peshmerga-Armee“ wird entsprechend der „fifty:fifty-Regelung“ aufgestellt. Der Beitritt in eine der beiden Parteien oder die Loyalität einer der beiden Parteien gegenüber ist nicht nur die grundsätzliche Voraussetzung für die Karriere der Staatsbeamten und -angestellten, sondern auch die erforderliche Referenz für einen neuen Job in den staatlichen Ämtern und Betrieben. Damit wird die Quantität gefragt und nicht die Qualität.³ Bei der Bildung der Regionalregierung sind daher viele ehemalige Kollaborateure des irakischen Baath-Regimes und opportunistische oder einfache Bürokraten in die embryonale kurdische Selbstverwaltung übernommen worden. Voraussetzung dieser Anstellung bildete nicht etwa die Redlichkeit oder berufliche Qualifikation und Erfahrung, sondern vielmehr die gegenwärtige parteipolitische Loyalität.

Die Macht wird hier offensichtlich für Parteieigeninteressen missbraucht und zwar zur Zunahme der Parteianhänger und des Parteinflusses auf Kosten des Volkes [d.h. auf Kosten anderer Bürger, die nicht Mitglieder oder Anhänger beider Parteien sind], auf Kosten der Leistungsqualität des kurdischen Selbstverwaltungsapparates und auf Kosten der jungen Demokratie. Die Patronagenrolle der beiden politischen Parteien verwurzelt sich in der jungen kurdischen Selbstverwaltung und wirkt sich verheerend aus; sie unterminiert jede Chance für ein demokratisches institutionelles Anwachsen.

Beide Großparteien haben sich während der (gemeinsamen) Selbstverwaltung und im Laufe des

¹ Mönch, 1994, S.176.

² Beşikçi, 1994, S. 33-34.

³ Vgl. Ihsan, 2001, S.86-88, vgl. auch Hoff u.a., 1992, S.6.

„Staatsbildungsprozesses“ einander strukturell angenähert – aller ideologischer Differenzen zum Trotz. Andreas Wimmer schreibt dazu: „Beide stellen heute eine Mischung zwischen einer Stammeskonföderation und einem klientelistischen Parteiapparat dar.“¹

David McDowall fragt, ob die junge kurdische Demokratie dank dieser Umstände nicht in einen „Neotribalismus“ von zwei „Konföderationen“ und neuen „Aghas“ geführt worden ist. Dazu sagt er:

„Thus, following the demise of traditional tribalism as the prime form of socio-political organization during the 1970s, the 1990s saw the emergence of neo-tribalism as two major `confederations` competed for hegemony in Iraqi Kurdistan. At the center of each party, as with traditional confederations, lay a core of those loyal to the paramount. Beyond this core lay a widening group of people who supported one confederation or the other less directly. Thus the system of patronage and power still reached down to the street through intermediaries who themselves acquired followings through local patronage. These new `aghas` are the Peshmerga or [ex] jash commanders who commanded their own following.“²

In den Ministerien und fast allen Regierungseinrichtungen herrscht eine unbehagliche Arbeitsatmosphäre; man nennt die „Cégir“ (Stellvertreter) der Minister und der Generaldirektoren – die der anderen Partei angehören – „Régir“ (Wegsperre), weil sie öfters nicht mit deren Vorgesetzten zusammenarbeiten, sondern sich gegen sie verhalten oder stellen.

Statt einer engen Zusammenarbeit in der Legislative und Exekutive miteinander herrscht zwei Jahre lang eine antagonistische Atmosphäre zwischen den Funktionären beider Parteien. Im Parlament kann keine Entscheidung mehr einvernehmlich getroffen werden. In der Regionalregierung sieht es wie das Tauziehen zwischen zwei Kontrahenten aus! Damit wird der kurdische Selbstverwaltungsapparat in zwei gegensätzliche Richtungen geführt.

Außerdem führt die Kontinuität der regionalen Machtstrukturen von PUK und KDP außerhalb des Parlaments und der Regierung dazu, dass das Parlament und die Regierung deutlich an Autorität verlieren und in strittigen Punkten gar nicht funktionieren.

Zudem hat die Unentschiedenheit der Führerschaft bzw. der Leaderwahl wegen des Ausfalls der Stichwahl zwischen Barzani und Talabani dazu geführt, dass die Führer der beiden Parteien die Fäden der Führung die ganze Zeit zusammen oder zu zweit – außerhalb des Parlaments und der Regierung – in den Händen halten. Damit wird die Innen- und Außenpolitik der Region sehr unterschiedlich betrieben und die politische Führung völlig anders gesteuert.

Zudem hat auch die fehlende internationale Anerkennung dazu geführt, dass die Führer der beiden Parteien Barzani und Talabani ihre internationalen politischen Kontakte bzw. Diplomatie außerhalb der Regierung weiter verfolgen. Auch dieses nicht einheitliche Engagement außerhalb des gewählten kurdischen Systems trägt zur Schwächung der Position des kurdischen Parlaments und der kurdischen Regionalregierung bei.

Überdies unterhalten die Führungen der PUK und KDP unterschiedliche Beziehungen zu den Regionalmächten (Nachbarstaaten), welche sie bewusst gegeneinander hetzen oder unterstützen bzw. ausspielen wollen.

Dies alles hat die Probleme verschlimmert; sowohl in Kurdistan als auch im Ausland tendieren die Führungen beider Parteien dazu, miteinander zu konkurrieren, anstatt zu kooperieren.

Diese Problematik kann währenddessen weder durch den Dialog noch durch verschiedene Vorschläge gelöst werden.³ Auch neue Parlamentswahlen – wie vereinbart – werden im Oktober 1992 nicht durchgeführt.

¹ Wimmer, 1997, S.34.

² McDowall, 1997, S.385.

³ Vgl. Ihsan, 2001, S.89.

Hier kann man zu Recht fragen: Inwieweit kann denn ein Parlament in „Pattsituation“ und eine nicht homogene Regierung, die zwischen mehrere Fronten geraten ist, und ohne internationale und völkerrechtliche Anerkennung dasteht, die hochgesteckten politischen und wirtschaftlichen Erwartungen der Bevölkerung der selbstverwalteten Region Kurdistans erfüllen?

Die *fifty:fifty-Vereinbarung* und die Machtausübung außerhalb des gewählten Systems fügen dem Demokratisierungsprozess oder -experiment in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten kurdischen Region offenkundig große Schäden zu. Die Regionalregierung Kurdistans „*Kurdistan Regional Government*“ (KRG) setzt bloß die Entscheidungen der Parteiführungen von PUK und KDP durch, zwar mit voller Verantwortung, aber nur mit stellvertretender Autorität. Niemand zweifelt daran, dass die Schutzzone in Kurdistan nun vielmehr von den Hauptquartieren bzw. Politbüros der beiden großen Parteien geführt wird.¹ Infolgedessen resigniert der Ministerpräsident Fouad Ma'ssum im März 1993 und erklärt:

*„If the two leaders of PUK and KDP enter the parliament, we will be rescued from considerable trouble. Every decision now needs a party decision. If the leaders join the government there will not be this uncertainty.“*²

Daraufhin werden am 25. April 1993 der Ministerpräsident und drei Minister der PUK – zwei von ihnen sind parteilos (unabhängig) – von der Führung der PUK durch ihre Führungsmitglieder Abdulla Rassul Ali (alias Kosrat), Jabar Farman, Dara Nuri und Sa'di Pire ersetzt. Außerdem wird das Justizministerium von einem Vertreter der KUP, Qadir Jabari, übernommen. Von der Führung der KDP wird lediglich ihr Mitglied, der ehemalige Armeeeoffizier Yunis Rojbeyani, als Innenminister ernannt. Diese Kabinettsumbildung wird aber nicht vom Parlament, sondern von den Politbüros beider Parteien – besonders vom Politbüro der PUK – durchgesetzt. Dies wiederum beweist, dass die Führungen der PUK und KDP die höchste Entscheidungsinstanz sind und nicht das Parlament. Das Ziel dieser Personenauswechslung ist außerdem nicht höhere Kompetenz, bessere Erfahrung oder gemäßigte Parteipolitik. Der resignierte Ministerpräsident Ma'ssum ist tatsächlich ein erfahrener Politiker und zuverlässiger Staatsmann gewesen. Auch der frühere Minister für Peshmerga-Angelegenheiten General Mufti ist ein erfahrener Armeeeoffizier und moderater Politiker gewesen. Der Neue Ministerpräsident Rassul und der neue Minister für Peshmerga-Angelegenheiten Farman (z.B.) sind dagegen radikale Peshmerga-Kommandeure bzw. Führungsmitglieder der PUK und sie besitzen keine nennenswerten Amtserfahrungen. Der Versuch der Führung der PUK, die Oberhand in der Regierung dadurch zu erhalten, ist durchschaubar. Neben dem Posten des Ministerpräsidenten verfügt die PUK nun über 5 der wichtigsten Ministerien (die Ministerien für: Peshmerga – Angelegenheiten, für Wirtschaft und Finanzen, für Landwirtschaft und Bewässerung, für humanitäre Hilfe und Koordination und für Kultur und Information); die KDP hat jetzt in der Tat nur drei der wichtigsten Ministerien inne (Innenministerium, Bildungsministerium und das Ministerium für Wiederaufbau und Entwicklung).³ Trotzdem stimmt die KDP dieser merkwürdigen Kabinettsumbildung zu – wahrscheinlich um einem Streit darüber mit der PUK auszuweichen.

Eine zivile Administration oder nationale Regierung benötigt in der Tat mehr oder bessere Qualifikationen als die Kampffähigkeit einiger Parteiführungsmitglieder. Und die Interessen einer einzigen politischen Partei – oder zweier Parteien – müssen nicht unbedingt mit den Interessen des gesamten Volkes übereinstimmen, auch wenn einige Politiker dies in ihrer Parteipropaganda behaupten.

Die neue Zusammensetzung des Ministerrats bzw. Kabinettsumbildung kann jedenfalls die junge kurdische Demokratie und das kurdische Selbstverwaltungsexperiment nicht aus der Krise herausbringen. Im Gegenteil: Der Zustand wird desolater. Die neuen Regierungsvertreter –

¹ Vgl. McDowall, 1997, S.385.

² „*Hawkar*“, NR. 8, Mai 1993, zitiert nach McDowall, 1997, S.385.

³ Vgl. (SILC), 1996, S. 39-40.

besonders der neue Ministerpräsident – nutzen ihre bedeutenden Ämter vielmehr für die Verstärkung des Einflusses der eigenen Partei und der eigenen Person aus. Die Verwaltung wird parteiorientierter und es entwickelt sich ein harter Wettbewerb zwischen den beiden Parteien um Posten und Privilegien. Von da an wachsen die Spannungen zwischen ihnen. Die KRG ist nicht mehr in der Lage, innerhalb ihres Hoheitsgebietes in genügendem Maße für Rechtssicherheit und Gewaltfreiheit zu sorgen. Die Sicherheitslage in der Schutzzone verschlechtert sich sichtbar; es bricht eine Welle der Gewalt und des Raubs bzw. der Kriminalität in der Schutzzone aus, mehrere Bürger Kurdistans fallen dem Resultat einer nicht demokratischen politischen Konkurrenz bzw. dem daraus resultierenden Chaos zum Opfer.¹

In diesem Zusammenhang weist die internationale Menschenrechtsorganisation amnesty international (ai) in einem Bericht über Menschenrechtsverletzungen in Irakisch-Kurdistan auf die mangelhafte Beachtung der Unabhängigkeit der Justiz sowie der Festsetzung der Verantwortlichkeit der regierenden Parteien hin. Es heißt dazu:

*„The KDP and PUK have shown a singular lack of respect for the independence of the judiciary. Both have actively interfered in preventing the course of justice. They have, for example, prevented the arrest of suspects affiliated to them and for whom arrest warrants had been issued by investigating judges. In other instances, they have removed such suspects from prison by force, collusion or other means. [...] There are a number of cases where investigating judges have been threatened with death or intimidated in other ways to deter them from pursuing investigations”.*²

Die Organisation (ai) kommentiert die Stellungnahme der kurdischen politischen Führung in der Schutzzone dazu – trotz der Berücksichtigung der komplizierten Situation in der Region – und fügt hinzu:

*„Political leaders frequently justify their failure to act by referring to the precarious security situation in the region, the dire economic conditions, the political uncertainties and the complex nature of Kurdish society. They also cite practical problems relating to law enforcement and the administration of justice, including insufficient resources, lack of training, lack of specialist personnel and corruption. Real though these problems are, the Kurdish leadership must find the political will to ensure that the forces under its control are held accountable before the law and that justice is applied to all human rights abusers and victims”.*³

Außerdem kann in dieser Zeit keine einheitliche Innen- sowie Außenpolitik von den gemeinsamen Institutionen mehr betrieben werden. Auch dies schränkt die Wirksamkeit des Regionalparlaments sowie der Regionalregierung ein. Die KDP äußert sich dazu folgendermaßen:

„Eine Reihe von goldenen Regeln regierte die Koalition, wie wir sie auch anschaulich in den Schriftstücken der bilateralen Abkommen zwischen den beiden Parteien und innerhalb der kurdischen Verwaltung erkennen können und bestätigt finden. Eine solche Regel, zum Beispiel betraf eine einheitliche Politik gegenüber sowohl inneren wie auch äußeren Herausforderungen, ebenso wie das Ausmaß jener zukünftigen Forderungen, die als notwendig zum Schutz des jungen kurdischen Experiments in Selbstregierung angesehen wurden. Solche Herausforderungen gingen von den Beziehungen zu den Regionalmächten, zur PKK, zu kleineren, in der Verwaltung nicht repräsentierten Parteien bis zu Fragen der Wirtschaft, dem INC, der Haltung gegenüber Bagdad, der Inneren Sicherheit, Terrorismusbekämpfung, Finanzverwaltung und Bodenschätze. Dieses System erforderte enge Konsultationen zwischen den beiden Führern und den betreffenden Parteien in all diesen wichtigen Dingen. Unglücklicherweise weigerte sich

¹ amnesty international (ai), 1995, S. 89-94.

² (ai), 1995, S. 21-22.

³ (ai), 1995, S.22-23.

die PUK, einige dieser gemeinsamen politischen Ziele zu erfüllen, was in der ersten Hälfte von 1993 zur Herausbildung von umstrittenen politischen Themenbereichen führte.“¹

Weil die fifty:fifty-Vereinbarung und die auf deren Basis gegründete Regierung von der Führung der PUK erzwungen wurde, eine nicht demokratische politische Konkurrenz zwischen den beiden großen Parteien herrschte und das Verhältnis der „Koalitionäre“ zueinander mehr schlecht als recht war, entstand daraus „Autoritäts- bzw. Staatsmachtzweigleisigkeit“. Außerdem hat die Nichtrespektierung der Unabhängigkeit der Justiz die Ehrfurcht und Effektivität der Regierung erheblich beeinträchtigt. Und die Machtausübung außerhalb des gewählten Systems hat das Parlament sowie die Regierung fast außer Kraft gesetzt.

Es sind inzwischen offenbar drei Formen (oder Arten) der Autorität bzw. der Machtausübung in der Schutzzone entstanden:

a)- Die Autorität (inoffizielle Regierung) der PUK, mit eigenem Budget (aus einem bestimmten Anteil der Zolleinnahmen), eigenen Peshmerga-Einheiten, eigener Spezialbrigade (*Liway Taybeti*), eigener Militärakademie, eigenem Geheimdienst „*Dezgay Zanyari*“ (Informationsapparat), eigenen Medien (Fernsehanstalten, Rundfunksender, Zeitschriften und Zeitungen) und eigener Vertretung bei der Türkei in Ankara;

b)- Die Autorität (inoffizielle Regierung) der KDP auch mit eigenem Budget (aus einem bestimmten Anteil der Zolleinnahmen), eigenen Peshmerga-Einheiten, eigener Spezialbrigade (*Liway Taybeti*), eigener Militärakademie, eigenem Geheimdienst „*rêkxistini taybeti*“ (Spezialorganisation), eigenen Medien (Fernsehanstalten, Rundfunksender, Zeitungen und Zeitschriften) und eigener Vertretung in Ankara;

c)- Die gemeinsame kurdische (offizielle) Regionalregierung (KRG), die – nur noch formell – mit eigenem Budget (aus einem kleineren Anteil der Zolleinnahmen) dasteht, und ihre Sicherheitskräfte (Polizei und Sicherheitsdienst „*Asayiş*“) und deren Verwaltungen, Institutionen und Einrichtungen praktisch (auf der Basis der fifty:fifty-Vereinbarung) zu den Autoritäten (inoffiziellen Regierungen) der beiden großen Parteien gehören.

Unter diesen Umständen hat sich das „Zweiparteiensystem“ zur Aufteilung oder gemeinsamen Ausübung der Macht nicht als erfolgreich bzw. funktionsfähig erwiesen.

Das Bewusstsein, dass die fifty:fifty-Regelung kein Übergang zu Friedenszeiten darstellt, war von Anfang an – gleich nach den Wahlen – bei vielen Bürgern zu merken.² Nach etwa zwei Jahren stellt sie sich doch als eine vorläufige Lösung für die Krise der Macht, aber auch als eine Zeitbombe für den Frieden und die Eintracht (für Leib und Leben der Bevölkerung) in der Schutzzone bzw. in der selbstverwalteten Region Kurdistans heraus. Sie stellt tatsächlich das Haupthindernis der jungen Demokratie dar und leitet die erneute Zerrissenheit und deren fatale Folgen in die Wege.

Es wird festgestellt, dass die Beteiligung der kleinen Parteien der Kurdistan-Front am ersten frei und demokratisch gewählten kurdischen bzw. kurdistanischen Parlament unbedingt nötig war. Die Entfernung oder der Ausschluss dieser Parteien aus der höchsten Entscheidungsinstitution bzw. gesetzgebenden Versammlung der Region – als die Kurdistan-Front vom Parlament abgelöst wird – hat die mühsam und nach einem langwierigen Zwist zustande gekommene politische Einigung und Einheit der Widerstandsbewegung und deren politischer Parteien praktisch beendet, obwohl gerade ein „Führer der Befreiungsbewegung“ gewählt werden sollte. Überdies veranlasst die Abwesenheit dieser Parteien im Parlament die Pattsituation zwischen den beiden großen Fraktionen und begünstigt eine lähmende Aufteilung der Regierungsmacht zwischen ihnen auf der Basis der fifty:fifty-Vereinbarung, welche einen heftig ausgetragenen Machtkampf zwischen beiden großen Parteien KDP und PUK entbrennen lässt.

¹ KDP, 1994, S.4 –5.

² Schmidt, 1994, S.99.

Der Vorschlag von Massoud Barzani über die Beteiligung der kleinen Parteien am Parlament gleich nach den Wahlen war eben nötig zur Vermeidung der Pattsituation im Parlament sowie der Lähmung der Regierung durch die 50:50-Vereinbarung und die Ausübung der Macht außerhalb des gewählten Systems. Die Anwesenheit der kleinen Parteien im Parlament könnte wahrscheinlich den notwendigen Kompromiss bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den beiden großen Parteien zustande bringen.

Zudem könnten diese bedeutenden Kräfte der Widerstandsbewegung damit für den geleisteten Kampf für die kurdische Sache belohnt werden. Diese kleinen Verbündeten der großen Parteien in der kurdischen Widerstandsbewegung hätten die Beteiligung am Parlament auch deshalb verdient. Hätten sich die politischen Führungen beider großen Parteien ernsthaft für das Weiterbestehen der politischen Eintracht und die Verstärkung der nationalen Einheit bei der Geburt der „kurdischen Demokratie“, entschieden, könnten sie den Abschied bzw. Abgang aktiver Kräfte der kurdischen Widerstandsbewegung – Verbündete der Kurdistan-Front – durch die erste demokratisch gewählte Legislative nicht schlicht und einfach hinnehmen. Die Kurdistan-Front hat die Einheit der Widerstandsbewegung und des kurdischen Volkes in der kritischsten Zeit in Irakisch-Kurdistan verkörpert, und sie hat wohl Konsensentscheidungen bei strittigen Fragen ermöglicht. Sie ist aber durch die Wahl des Parlaments außer Gefecht gesetzt worden.

Nur eines, nämlich neue demokratische Wahlen, können nun das kurdische Selbstverwaltungsexperiment aus dem Schlamassel herausbringen und ihm zum Erfolg verhelfen. Geplante Neuwahlen werden aber aufgrund von Meinungsverschiedenheiten und internen Streitigkeiten wiederholt verschoben und finden nicht statt.

1994 macht die KDP ihren Koalitionspartner auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit von Neuwahlen aufmerksam, um eine allgemeine schwere Krise zu vermeiden und der Regierung neuen Antrieb zu geben. Da schlägt die Führung der PUK der KDP vor: Entweder sollten sich beide Parteien in einer gemeinsamen Wahlliste zur nächsten Parlamentswahl stellen, oder den geplanten bzw. fälligen Wahltermin vom Frühjahr 1995 um ein Jahr verschieben.¹ Damit versucht die PUK offensichtlich entweder die gemeinsame Ausübung der Macht mit der KDP weiter zu sichern oder durch die Verzögerung bzw. Verhinderung der Wahlen einer größeren Wahlniederlage als im Jahre 1992 auszuweichen; sie versucht um jeden Preis an der Macht zu bleiben. Damit versetzt sie der jungen kurdischen Demokratie den zweiten schweren Schlag – nach dem Erzwingen der 50:50-Regelung zur Aufteilung der Macht, weil Demokratie – zur Verwirklichung des Volkswillens – klare Bedingungen, Regeln und Ziele hat; sie beruht auf dem Prinzip der Mehrheit, sie muss periodisch (in gleichen Zeitenabständen) stattfinden und sie muss die Rechtsstaatlichkeit [*rule of the law*] erzielen.²

Auf der Ebene der internationalen Anerkennung bzw. der diplomatischen Beziehungen tritt gerade um diese Zeit eine außerordentlich bedeutende Entwicklung oder Wende ein. Die USA und die wichtigsten europäischen Länder (Großbritannien, Frankreich und Deutschland) entschließen sich diplomatische bzw. „Vertretungsbüros“ in (der Stadt Shaqlawe) in Kurdistan zu eröffnen. Auch offizielle „Vertretungen der kurdischen Regionalregierung – der irakischen Kurden“ sollten in Washington, London, Paris und Bonn eröffnet werden; die letzteren werden später tatsächlich eröffnet.³

¹ KDP, 1995, S.6.

² Vgl. (SILC),1996, S.8-13.

³ Gespräch mit Sheikh Fatih (ehemaliger Exil-Kurde in Berlin) Mitte Juli 1992 in Arbil; er sei von Deutschen zum Mieten eines Hauses für ihre Vertretung in Shaqlawe beauftragt worden.

2. Der Machtkampf und die zweite Serie des „Bruderkrieges“ und die Rolle der Regionalmächte

2.1. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PUK und der IMK (1993)

(Die erste Runde des neuen „Bruderkrieges“ und die Haltung des iranischen Regimes)

Obwohl die islamische Bewegung Kurdistans (IMK) den Eintritt ins Parlament nicht schafft, tritt sie als die drittstärkste politische Partei und militärische Kraft in der Region hervor, weil sie vom Makel (Fehler, Mängel und Korruption vieler Funktionäre) der beiden großen Parteien KDP und PUK – vor und nach den Wahlen – profitiert, vom iranischen Regime finanziell, militärisch und durch Lebensmittel großzügig unterstützt wird und einen bewaffneten Flügel bzw. eine eigene Miliz (militia) innehat.¹ Und obwohl sie nicht in der Kurdistan-Front vertreten war, wird ihr im Rahmen der „nationalen Einheit“ im ersten kurdischen Kabinett der Posten des Justizministers angeboten. Sie nimmt das Angebot jedoch nicht an. Außerdem ignoriert sie die kurdische Regionalregierung, indem sie in ihren Hochburgen – besonders in den Distrikten Şarezur (Halabja), Ranye und Kifri – ihre eigene Ordnung und eigenen Gesetze bzw. eigene Weltanschauung zu praktizieren und eine eigene Infrastruktur, ein eigenes System zu bauen versucht. Es kommt daher zu Reibereien zwischen der IMK und anderen Parteien. Dazu schreibt amnesty international später:

„[...] following the failure of negotiations with the KDP and PUK over its participation in the Council of Ministers, the (IMK) distanced itself from mainstream politics and consolidated its own structures in territory under its control (mainly in the regions bordering Iran in Sulaimaniya province) and elsewhere in Iraqi Kurdistan where it had presence and membership. In these areas it established its own system of law enforcement, a judicial apparatus, courts and detention facilities and provided educational, health and social services for its members. This has been one of the continuing sources of friction between the (IMK) and the other political parties, which have accused the (IMK) of not recognizing or accepting the legitimacy of the Kurdish administration and its institutions, and so have thereby contributed to the destabilization of the region. At the same time, the (IMK) has itself failed to develop a substitute system of accountability as regards its own members who commit human abuses, including torture and unlawful and deliberate killings.”²

Ende Dezember 1993 bricht eine heftige bewaffnete Auseinandersetzung zwischen Anhängern der PUK und der IMK in weiten Teilen der Schutzzone aus. Der Hintergrund dieses Konflikts ist offenkundig die Abneigung zwischen beiden Parteien – bzw. zwischen „Obskurantisten“ und „Atheisten“ – wie jede Partei die andere nennt. Zudem wird der Versuch der IMK, ein eigenes „Scheichtum“ oder eigene Enklaven in einigen Gebieten in den Provinzen Sulaimaniya und Kirkuk einzurichten, auch als zusätzliche Herausforderung von der PUK verstanden, weil die PUK diese Gebiete als ihren Einflussbereich betrachtet.³ Aber dies wird auch von anderen kurdischen Parteien als „Staat im Staat“ verstanden und nicht gebilligt.

Der Konflikt beginnt durch einen kleinen Streit am 14. Dezember zwischen einem Mitglied der IMK und einem Mitglied der PUK in Kifri, in dem das Mitglied der PUK angeschossen wird. Zwei Tage danach wird ein Mitglied der IMK – der Englischlehrer Ihsan Jabbar, der auch Prediger an einer Moschee in Kifri ist – von bewaffneten Kämpfern der PUK festgenommen. Darauf folgend werden zwei Mitglieder der PUK von bewaffneten Kämpfern der IMK festgenommen, was Anhänger der PUK dazu treibt vier Anhänger der IMK in einem Fahrzeug

¹ McDowall, 1997, S.386.

² amnesty international, 1995, S.20.

³ McDowall, 1997, S.387.

zu erschießen. Diese Tat wirkt als der zündende Funke für die bewaffnete Auseinandersetzung, die sich zunächst in die Stadt Ranye und dann rasch in andere Gegenden von Kirkuk, Sulaimaniya und Arbil ausbreitet und in einen erbitterten Krieg zwischen PUK und IMK verwandelt, der zwei Wochen lang dauert. Nach den bewaffneten Zusammenstößen in Ranye und anderen Städten in den Provinzen Sulaimaniya und Kirkuk führt die PUK am 21. Dezember mehrere Angriffe auf die Quartiere der IMK in Rawandiz – hier werden auch verschanzte Kämpfer der IMK in einer Moschee mit schweren Waffen angegriffen, Shaqlawe, Harir und Diana in der Provinz Arbil. Daraufhin greift die IMK die Quartiere der PUK in Qela Dize, Haci Awa und Çwar Qurne an.

Einen Waffenstillstand zwischen beiden Kriegsparteien, der am 25. Dezember vereinbart wird, wird nicht eingehalten. Bewaffnete Auseinandersetzungen dauern dann in mehreren Städten, wie Koysinjaq, Halabja, Kifri und Kalar an; sie dehnen sich danach in die Großstädte Arbil und Sulaimaniya aus. Am folgenden Tag greift die PUK das Hauptquartier der IMK in Bétwate an und bringt es unter ihre Kontrolle. Mehrere hohe Funktionäre der IMK, die sich zu diesem Zeitpunkt in der Nähe des Hauptquartiers befinden, werden festgenommen. Auch der geistliche Führer der IMK Sheikh Uthman Abd al-Aziz wird festgenommen und nach Arbil gebracht und von da – nach der Vermittlung der KDP – nach Salahaddin eskortiert und unter dem Schutz der KDP gestellt. Die Anhänger der IMK werden nach diesen Kämpfen aus ihren Quartieren und Stellungen in den meisten Städten der Schutzzone zum Grenzgebiet – zu Iran – verdrängt. Der Minister für Peshmerga-Angelegenheiten Jabar Farman (PUK) fungiert während der bewaffneten Auseinandersetzungen gegen die IMK als Feldherr der PUK, und zwar im Auftrag der Führung seiner Partei und nicht der kurdischen Regionalregierung. So ist das höchste Entscheidungsgremium für ihn die Führung der PUK und nicht das gewählte kurdische System (Parlament und Kabinett) gewesen.

Mit diesen bewaffneten Auseinandersetzungen beginnt jedenfalls die erneute Uneinigkeit der kurdischen Widerstandsbewegung bzw. die zweite Phase des Zwistes und die *erste Runde* der zweiten Serie des „Bruderkrieges“ zwischen den kurdischen Organisationen bzw. Parteien in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Irakisch-Kurdistan.¹

In diesem internen Krieg werden von beiden Kriegsparteien ungefähr 500 Personen (Kämpfer und Zivilisten) getötet oder verwundet, weitere Hunderte von ihnen gefangen oder festgenommen und zahlreiche Häuser und öffentliche Gebäude zerstört. Die Gefangenen der beiden Parteien werden zudem nicht in den Gefängnissen der kurdischen Regionalregierung in Haft genommen, sondern in privaten Gefängnissen oder Quartieren der beiden Parteien. Beide Parteien werfen einander schwere Menschenrechtsverletzungen während des Krieges und danach vor. Amnesty International erklärt in ihrem Bericht darüber:

„The circumstances in which detainees in both (PUK) and (IMK) custody were held, and the absence of any judicial supervision of their cases, made them highly vulnerable to abuse. Allegations of torture, deaths in custody and unlawful and deliberate killings were rife.

Scores of People were also arrested outside the context of armed conflict. Most of these arrests were carried out by the (PUK), particularly in the aftermath of the defeat of (IMK) forces. Those arrested included civilians who were suspected of having taken up arms and participated in the clashes, and those who were known or suspected supporters of the (IMK).”²

¹ Die erste Serie des „Bruderkrieges“ innerhalb der Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan fand zwischen 1976 und 1986 statt.

² amnesty international, 1995, S.98 -102.

2.2. Die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der PUK (und ihren Verbündeten) und der KDP (und ihren Verbündeten) 1994 – 1997 und die Rolle der Regionalmächte Iran, Irak, Türkei und Syrien.

Im Frühling 1994 erreichen die Spannungen der nicht demokratischen politischen Konkurrenz bzw. des schweigend ausgetragenen Machtkampfes zwischen der PUK und der KDP ihren Höhepunkt. Die KDP beschuldigt währenddessen den höchsten Funktionär der PUK in Ranye (M. Ch.), den Verantwortlichen des Regionalkomitees (*Nawçe*) der KDP dort (Feqe' Lajani) ermorden lassen zu haben. Zudem wird ein Polizeioffizier (Hauptmann Kamal Hewdiyani – KDP) in Arbil von einem Kommandeur der PUK (M. Gh.) während seines Diensts auf der Straße in der City erschossen;¹ der Täter wird jedoch nicht zur Rechenschaft gezogen; er wird zwar vom Sicherheitsdienst „*Asayiş*“ festgenommen, jedoch nach ein paar Tagen einfach freigelassen. Währenddessen werden Rückkehrende von einer Veranstaltung der KDP in Choman von Anhängern der PUK mit Steinen angegriffen, und es kommt dabei zum Schusswechsel; vier Personen von beiden Seiten werden verletzt. Danach werden rückkehrende Schüler von einem durch die PUK organisierten Ausflug von Anhängern der KDP auf dem Weg nach Arbil (in *Mela Omer*) mit Steinen beworfen. Daraufhin entbrennt eine heiße Propaganda-Kampagne in den Medien der beiden Parteien (PUK und KDP) gegeneinander.

2.2.1. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Jahren 1994 – 1995 und die Rolle des Irans (*die zweite, dritte, vierte, fünfte und sechste Runde des neuen „Bruderkrieges“*)

Am 1. Mai führt ein Vorfall zwischen Anhängern der KDP und PUK im Distrikt *Qela Dize* in der Provinz Sulaimaniya zu schweren Angriffen der PUK-Anhänger gegen Quartiere und Anhänger der KDP in zwei Städten, und dann zu einem heftigen internen Krieg zwischen den Anhängern der PUK und der KDP in fast allen Gebieten der Schutzzone bzw. der selbstverwalteten Region Kurdistans.

An diesem Tag kommt Ali Hasso Mirkhan (ein Kommandeur der KDP in Salahaddin) mit 20 Peshmergas der KDP nach Qela Dize. Er erhebt den Anspruch auf ein Grundstück dort, kann sich aber mit seinen Gesprächspartnern nicht einigen. Als er den Streit darüber bei den lokalen Behörden nicht friedlich lösen kann, kommt es zu einem bewaffneten Zusammenstoß zwischen ihm und Anhängern der PUK; dabei wird ein Peshmerga der PUK (Mam Jotyar) getötet. Am nächsten Tag schickt die PUK die Verstärkung von Ranye nach Qela Dize – trotz der Bemühungen der Führung der KDP zur Dämpfung der Spannungen – und greift das Hauptquartier der KDP (*Nawçe* – Lokalkomitee) in der Stadt Qela Dize an, damit beginnt die **zweite Runde** des erneuten Bruderkrieges in Irakisch-Kurdistans; dabei werden ein PUK-Kommandeur (Ali Nabi), aber auch Mirkhan und zwei Peshmergas der KDP getötet und sechs Wächter des Hauptquartiers der KDP verwundet. 19 andere Peshmergas der KDP (Begleiter von Mirkhan) werden zudem gefangengenommen; alle werden danach hingerichtet bzw. erschossen, ihre Leichen werden zudem verstümmelt. Auch das Hauptquartier (*Nawçe*) der KDP in Qela Dize wird von den bewaffneten Anhängern der PUK besetzt und demoliert.

Am gleichen Tag stürmen die PUK-Kämpfer das Gebäude des Lokalkomitees (*Nawçe*) und das Hauptquartier des elften Zweigs „*Liq*“ (Sektion) der KDP in der Stadt Ranye, obwohl sich zu dieser Zeit eine gemeinsame Regierungsdelegation {aus Innenminister (KDP) und Finanzminister (PUK)} dort aufhält, um eine weitere Eskalation des Zwischenfalls zu verhindern. Die PUK-Angreifer besetzen das Hauptquartier der KDP, beschlagnahmen alle

¹ Der Hauptmann hatte schon während seines Dienstes an der Demarkationslinie zwischen Arbil und Mosul auf einen Schmuggler geschossen und ihn dabei tödlich getroffen. Der Schmuggler war ein Verwandter von M. Gh.

Dokumente und Unterlagen, vernichten die Einrichtung und nehmen mehrere Funktionäre und Kämpfer der KDP, die sich dort befinden, fest; zwei von ihnen {ein Peshmerga der KDP, Muhammad Qader, und der Verantwortliche für das Lokalkomitee (*Nawçe*) der KDP in Ranye, Ahmad Saleh Beg} werden gleich oder kurz nach der Festnahme auf der Straße bzw. vor dem Gebäude der achten Sektion „*Melbend*“ der PUK erschossen.¹

Von Anfang an – gleich am ersten Tag – zeigt Massoud Barzani in Salahaddin ein großes Maß an Verantwortungsbewusstsein und Zurückhaltung. Sofort nach dem ersten Zwischenfall schickt er einen dringenden Appell (im Radio) sowohl an die wichtigsten PUK- und KDP-Funktionäre im betroffenen Gebiet als auch an die Politbüros beider Parteien, um gemeinsam zu intervenieren und den Streit unverzüglich einzudämmen.²

Eine der wichtigsten vereinbarten Regeln zwischen den Koalitionspartnern betont zudem, dass politische Parteien nicht in örtliche Streitigkeiten eingreifen, selbst wenn Parteimitglieder darin verwickelt sind, sondern dem Apparat der Regionalregierung Gelegenheit geben sollen, Recht und Ordnung selbst durchzusetzen.³ Diese Regel wird jedoch im laufenden Konflikt von der PUK deutlich nicht eingehalten und damit ist die Regionalregierung bewusst übergangen.

An diesem Tag setzt die PUK außerdem in Sulaimaniya einen Notplan mit Errichtung von Straßensperren in Gang und versetzt ihre Streitkräfte (bewaffneten Einheiten) in höchste Alarmbereitschaft.

Dies alles kann nach Ansicht der KDP und neutraler Beobachter nicht ein reiner Zufall oder eine normale Reaktion einer „verbündeten“ politischen Partei auf einen Zwischenfall bzw. ein begrenztes Vorkommnis gegen einen Koalitionspartner der „gleichen Regierung“ sein. Man kann eben feststellen, dass diese Reaktion bzw. Handlung der PUK geplant ist, zur Beseitigung des – zweiten – Gegners in der Region mit Waffengewalt, mit anderen Worten um endlich in der Schutzzone alleine zu herrschen.

Daraufhin bringt die KDP die Quartiere (*Melbend und Komite* – Sektion und Lokalkomitees) der PUK in Duhok, Zakho und Ammadiya am 3. Mai friedlich (ohne Blutvergießen) unter ihre Kontrolle – nach deren Belagerung am Abend des vorigen Tages und nach Verhandlungen mit Vertretern der PUK dort; die dortigen Funktionäre und der Stellvertreter des Gouverneurs von Duhok (PUK) werden aber im Hotel Babil (Babylon) in Duhok ein paar Tage festgehalten.⁴

An diesem Tag wird ein vereinbartes Treffen der Politbüros beider Parteien von der PUK verschoben. Zudem greifen die Kämpfer der PUK in der Stadt Sulaimaniya nicht nur das Hauptquartier des vierten Zweiges „*Liq*“ der KDP an, sondern auch alle anderen Quartiere und Einrichtungen der KDP dort, z.B. die Sitze der Frauenunion, der Studenten- und Schülerunion, der Jugendunion etc., und sie verwenden dabei auch schwere Waffen. Zahlreiche Menschen werden auf beiden Seiten getötet oder verwundet. Über 90 Mitglieder der KDP, darunter Qader Qader (der Stellvertreter des Ministers für Peshmerga-Angelegenheiten), der Kommandeur der „Vereinigten Peshmerga-Armee“ und der Stellvertreter des Gouverneurs von Sulaimaniya), werden dort festgenommen.⁵

Der Minister für Peshmerga-Angelegenheiten – gleichbedeutend mit Verteidigungsminister der kurdischen Regionalregierung – (Jabar Farman) engagiert sich zudem noch einmal als Feldherr der PUK in den Provinzen Sulaimaniya und Kirkuk bzw. als Oberbefehlshaber der PUK im Laufe dieser bewaffneten Auseinandersetzungen, weil sich der Generalsekretär (Chef) der Partei Jalal Talabani zu dieser Zeit im Ausland befindet. Er setzt wieder das Amt sowie die Mittel des Ministeriums dafür ein, Streitigkeiten mit anderen politischen Parteien bzw. mit der

¹ amnesty international, 1995, S.118 – 119; vgl. auch KDP, 1994, S.10.

² In dieser Zeit waren wir in der Schutzzone anwesend und haben den Appell Barzanis mitgehört und die Ereignisse selbst beobachtet.

³ KDP, 1994, S.5.

⁴ Interview mit Herrn Bahzad Adam Ende Mai 2002 in Berlin, der damals ein hoher Funktionär der PUK und Stellvertreter des Gouverneurs von Duhok war.

⁵ amnesty international, 1995, S.111-112.

„verbündeten Partei“ verbissen und durch eine umfassende Offensive bzw. einen totalen internen Krieg zu regeln.

Am dritten Tag treffen sich die Politbüros beider Parteien – mit Teilnahme von Massoud Barzani – in Salahaddin. Eine Übereinkunft wird dabei zwischen beiden Seiten erzielt: zur Verhinderung weiterer Eskalation, zur Einsetzung einer gemeinsamen Untersuchungskommission, zur Beachtung eines Waffenstillstandes und zur sofortigen Freilassung aller Gefangenen.

Am Abend wird jedoch das Gebäude des kurdischen Parlaments in Arbil von einer bewaffneten Gruppe der PUK besetzt; die PUK-Kämpfer entwaffnen und vertreiben die offizielle „Wache der Nationalversammlung“ und postieren sich auf dem Dach und rund um das Parlamentsgebäude und bringen Maschinengewehre in Stellung.¹ Zudem besetzen sie auch die Gebäude der Regionalregierung und benachbarter Ministerien. Damit eskaliert die PUK den Konflikt und verstößt gegen das Parlamentsgesetz (Artikel 58),² und sie verletzt in der Tat dadurch nicht nur den Respekt der kurdischen Nationalversammlung, sondern auch die Gefühle des gesamten kurdischen Volkes bzw. der Bevölkerung Kurdistans. Das Parlament (der langjährige Traum des kurdischen Volkes) wird dadurch für eine Weile gelähmt bzw. an der Ausführung seiner Pflicht behindert. Der Ministerpräsident Kosrat Rassul (PUK) kümmert sich überhaupt nicht darum, eine gesetzliche und geeignete Maßnahme diesbezüglich zu ergreifen. Der Innenminister (KDP) kann anscheinend nichts dagegen tun.

Auf diese Weise kommt auch der „Ministerrat“ bzw. das zweite Kabinett der Regionalregierung zum Erliegen.

Am 3. Mai bringen PUK-Kämpfer auch das „Jumhuri Hospital“ und das Entbindungs Krankenhaus in Arbil unter ihre Kontrolle.³

Daraufhin werden KDP-Kämpfer im Krankenhaus Rızgari in Arbil stationiert und das Krankenhaus von ihnen kontrolliert.

An diesem Abend gibt Massoud Barzani eine öffentliche (offizielle) Erklärung in den örtlichen Medien ab, in der er – wegen des Ernstes der Lage – eine sofortige und friedliche Lösung des Konflikts fordert und er ruft insbesondere die Anhänger seiner Partei zur Zurückhaltung auf. Er sagt nämlich:

„Trotz der schwerwiegenden Ungerechtigkeiten, die gegen unsere Partei in Qela Dize, Ranye und Sulaimaniya in den letzten Tagen begangen worden sind, und weil die Zukunft des kurdischen Volkes in großer Gefahr ist, und um weitere Tragödien zu verhindern, rufe ich alle Parteien auf, Zurückhaltung zu üben und die Lage zu beruhigen und die Kampfhandlungen sofort einzustellen. [...] Wir haben immer unsere Interessen für die obersten und allgemeinen Interessen des Volkes von Kurdistan geopfert. Heute verzichten wir einmal mehr auf unser Recht, um die höheren Interessen unseres Volkes zu wahren.“⁴

Trotzdem breiten sich die bewaffneten Auseinandersetzungen in die Städte Chamchamal, Halabja, Kifri, Kalar, Khormal, Biyare, Salahaddin, Shaqlawe und Aqra (Akré) aus. Dabei werden die Partei quartiere von dieser oder jener Partei angegriffen, zerstört und /oder in Brand gesetzt. Es gibt mehrere Berichte (bei amnesty international) über die Ermordung weiterer

¹ Diese Besetzung dauert bis Ende Juni 1994. Zwar hat die PUK-Fraktion 50 Parlamentssitze bekommen. Aber im Parlament hat sie selbst - ohne ihre Verbündete TPK – nur 46 Sitze. Die KDP hat hingegen – mit einem Mitglied der Christen(lila)-Fraktion - 51 Parlamentarier. Außerdem gehört der Parlamentspräsident der KDP an. Deshalb hat die PUK innerhalb des Parlaments eine schwächere Position gehabt als die KDP. Sie hat sicher mit eventuellen unangenehmen Parlamentsentscheidungen für sie bzw. ihre Bestrebungen und Pläne – wenn auch mit knapper Mehrheit – gerechnet. Deswegen hat sie von Anfang an eine gewisse Abneigung dem Parlament gegenüber empfunden.

² Artikel 58 des Parlamentsgesetzes verbietet den Eintritt von jedem Bewaffneten bzw. jeder bewaffneten Gruppe ins Gebäude des Parlaments und dessen bzw. deren Aufenthalt an den Ein- oder Ausgängen des Parlaments ohne eine entsprechende Forderung des Parlamentspräsidenten, vgl. Gohary, 1992, S. 192.

³ amnesty international, 1995, S.113.

⁴ Zitiert nach KDP, 1994, S.11.

Kriegsgefangener von beiden Seiten (außer den 19 KDP-Gefangenen, die bereits am 2. Mai von der PUK-Angreifern in Qela Dize erschossen wurden); z.B. am 4. Mai werden 4 PUK-Gefangene von den Angreifern einer gemeinsamen bewaffneten Gruppe der KDP/IMK in Khormal getötet, am 5. Mai werden 11 KDP-Gefangene (einer von ihnen, Fariq Tawfiq Ali, ist 12 Jahre alt) von PUK-Angreifern in Halabja und 6 PUK-Gefangene von KDP-Angreifern in Salahaddin getötet; am 7. Mai werden 3 PUK-Gefangene – einschließlich Rif'at Abdullah alias Rébaz – ein hoher Funktionär der PUK, von einer bewaffneten Gruppe der KDP in Aqra getötet.¹

Die PUK versucht am 5. Tag sogar das Hauptquartier der KDP-Führung in Salahaddin gewaltsam einzunehmen und die Führung der KDP gefangenzunehmen. Und sie bringt Verstärkungen nach Shaqlawe dafür.

Von nun an werden keine Zolleinnahmen der Grenzkontrolle (Khabur – Ibrahim Khalil) – welche unter Kontrolle der KDP ist – an das Finanzministerium in Arbil geschickt. Außerdem schränkt die KDP den Lebensmittelhandel zwischen Duhok und anderen Provinzen der Schutzzone ein; die Händler können nur mit Sondererlaubnis der KDP-Funktionäre in diesem Bereich tätig werden. Die KDP beabsichtigt mit der Ergreifung dieser Maßnahmen, einerseits Druck auf die Führung der PUK auszuüben, damit sie die „Gewaltanwendung zum Erreichen ihrer Ziele“ unterlässt; andererseits Druck auf die Bevölkerung auszuüben, damit diese gegen die Aktionen der PUK laut protestiert bzw. auf die Straße geht. Man kann für die Nicht-Finanzierung der praktisch aufgelösten gemeinsamen Regionalregierung – der Teilregierung des Gegners – in Arbil gewissermaßen Verständnis haben. Aber für die zweite Maßnahme, d.h. für den Druck auf die Bevölkerung mit dem Drosseln der Lebensmittelszufuhr, damit diese sich gegen „das nicht demokratische Verhalten bzw. die Feindseligkeiten der PUK“ erhebt, kann niemand Verständnis haben, denn diese Vorgehensweise „*modus procedendi*“ kommt für die leidenden Bevölkerung eigentlich einem zusätzlichen bzw. dritten Wirtschaftsembargo gleich. Daraufhin steigen die Preise in den betroffenen Gebieten der Schutzzone – besonders deswegen – enorm. Der erneute Bruderkrieg ärgert und enttäuscht die gesamte Bevölkerung Kurdistans, und die veranlasste Teuerung belastet besonders die armen Bevölkerungsschichten in der Region extrem.

Währenddessen wird Jalal Talabani von allen Seiten darum gebeten, unverzüglich nach Kurdistan zurückzukehren, um zur Lösung des Konflikts beizutragen. Zunächst erklärt er seine Bereitschaft dazu, dann ändert er seine Meinung abrupt und beschließt, trotz aller vorangegangenen Rückkehrarrangements, die von den USA und der Türkei getroffen worden sind, um ihn in die Schutzzone zu fliegen, das amerikanische Angebot nicht anzunehmen und stattdessen nach Damaskus zu reisen.²

In der zweiten Woche breiten sich die bewaffneten Auseinandersetzungen in andere Städte und Gebiete aus: PUK-Kräfte besetzen die meisten Parteiquartiere der KDP in der Provinz Sulaimaniya und im Gebiet von Germiyan in der Provinz Kirkuk. Und KDP-Kräfte besitzen weitere Quartiere der PUK in Aqra, Diana, Soran, Khalifan und Harir.

Mittlerweile kämpfen die IMK und die PUK in Penjwin, Sayyid Sadiq, Halabja, Khormal, Tewéle und Biyare gegeneinander. Es wird aber klar, dass Kämpfer der KDP und IMK in manchen Gebieten miteinander kooperieren, um die PUK zu schlagen, und dass die IMK vom Iran – sowohl logistisch als auch mit Waffen – unterstützt wird,³ auch die KDP wird vom Iran

¹ amnesty international, 1995, S.112. Eine Delegation von ai besucht im Juli 1994 die Schutzzone und ermittelt die Menschenrechtsverletzungen dort; an Hand zuverlässiger Aussagen zahlreicher Augenzeugen, früherer Kriegsgefangener bzw. Häftlinge, Verwandter der Opfer und mehrerer Parteifunktionäre. Sie veröffentlicht dann einen Bericht darüber im Jahre 1995. Auch Repräsentanten des Internationalen Roten Kreuzes (ICRC) wird während dieser bewaffneten Auseinandersetzungen der Zugang zu den Gefangenen bzw. Häftlingen zugesichert.

² KDP, 1994, S.13-14.

³ McDowall, 1997, S.387.

logistisch unterstützt; das iranische Regime gießt dadurch Öl ins Feuer, um die Schutzzone noch mehr zu destabilisieren und mehr Einfluss in der Region zu erringen.

Mitte Mai bringt die US-Regierung ihre Sorge über den Konflikt zwischen den kurdischen Parteien zum Ausdruck. Der Unterstaatssekretär für politische Angelegenheiten in Washington, Peter Tarnoff, sendet ein Schreiben an den INC diesbezüglich, in dem er den INC ermutigt, seine Bemühungen zur Lösung der Krise fortzusetzen.

Das britische „*Foreign Office*“ versucht um diese Zeit Herrn Talabani über die PUK-Vertretung in London dazu zu drängen, ohne weitere unnötige Verzögerungen nach Irakisch-Kurdistan zurückzukehren.

Auch der UNO-Vertreter in Arbil, Stafford Clarry, sendet ein Schreiben an die Führungen beider Parteien, in dem er auf die Gefährdung des humanitären Hilfsprogramms der UNO hinweist, die von einer Fortsetzung der Kampfhandlungen ausgeht.

Am 17. und 18. Mai brechen bewaffnete Auseinandersetzungen in der Nähe von Haji Omeran und in Koysinjaq aus; bei der ersten Auseinandersetzung werden ein Führungsmitglied der PUK (Hassan Kwéstani) und drei seiner Verwandten von einer gemeinsamen bewaffneten Gruppe der Islamisten und der KDP gefangengenommen und erschossen, und die Leiche von Kwéstani wird zudem verstümmelt und an der Stelle beerdigt; bei der zweiten Auseinandersetzung werden ein Funktionär der KDP-Organisation Halgurd Uthman alias Mam Yahja und zwei seiner Brüder sowie zwei weitere Mitglieder der KDP während des Angriffes der PUK auf das KDP-Quartier (Nawçe) in Koysinjaq gefangengenommen und danach auf der Straße Koysinjaq-Sulaimaniya erschossen und an der Stelle beerdigt.¹

Diese brutalen Handlungen gegen die Kriegsgefangenen und das respektlose Verhalten der Leichen der Opfer gegenüber spiegeln einerseits das hässliche Gesicht bzw. die barbarische Natur des Krieges – wo und wann immer – wider, weil der Krieg nur Hass und Groll hegen kann; andererseits stellen sie zweifellos deutliche Verletzungen der Menschenrechte in der Schutzzone während dieses internen Krieges – seitens der Kriegsparteien – dar, und die betreffenden Feldherren – aller Kriegsparteien – tragen eindeutig die volle rechtliche und moralische Verantwortung und die Führungen der Parteien tragen – mehr oder weniger – die politische Verantwortung dafür.

amnesty international berichtet in diesem Zusammenhang:

*„The Kurdish leadership has failed to ensure that the Peshmerga Forces and the security and special forces, whether operating in the name of the Council of Ministers or individual political parties, act with in the rule of law. These Forces continue to arrest people arbitrarily and torture detainees. They continue to kill civilians. They have killed combatants and others after capture, surrender or after such combatants have been incapacitated by wounds. All such acts violate international humanitarian law, in particular as recognised in common Article 3 of the Geneva Conventions of 1949. Despite evidence of responsibility of these forces for widespread human rights abuses, not one single individual has been brought to justice.“*²

Die irakische Oppositionsdachorganisation „*The Iraqi National Congress*“ (INC) spielt während der Kampfhandlungen die wichtigste Rolle zur Vermittlung zwischen den Kriegsparteien, um den Konflikt friedlich beizulegen. In mehreren Gelegenheiten gelingt es ihr die höchsten Funktionäre der PUK, IMK und KDP an den Verhandlungstisch zu bringen. Unter ihrer Schirmherrschaft werden einige Übereinkünfte herbeigeführt: Über einen umgehenden Waffenstillstand, über den gegenseitigen Rückzug der bewaffneten Kräfte und über den Gefangenaustausch. Diese Übereinkünfte werden zwar häufig missachtet, der INC kann aber in manchen Fällen die Spannungen zwischen den Konfliktparteien gewissermaßen abbauen und damit eine weitere Eskalation des Konflikts verhindern. Mit der Einwilligung aller Seiten

¹ amnesty international, 1995, 120-121 und 128-130.

² amnesty international, 1995, S.131.

übernimmt der INC auch die Verantwortung für den Einsatz von neutralen Kräften unter ihrer Aufsicht zur Kontrolle von strategischen Stellungen und Kontrollpunkten (Checkpoints), die vorher entweder von der PUK oder von der KDP kontrolliert worden sind.¹

Während dieses internen Krieges werden auch seitens der politischen Parteien in der Region, die neutral (unparteiisch) bleiben, bedeutende Anstrengungen zur Vermittlung zwischen den Konfliktparteien unternommen. In erster Linie sind allerdings die Kommunistische Partei Kurdistans (KCP), die Partei der Werktätigen (TPK) und die demokratische assyrische Bewegung (ADM) in dieser Hinsicht tätig geworden, deren Kräfte leisten auch Hilfe mit anderen Mitteln; in Sulaimaniya z.B. dient das Hauptquartier der KCP als ein „neutraler Ort“ zum Austausch der Gefangenen; in Arbil werden gemeinsame Kräfte der KCP/TPK zur Überwachung des Gefängnisses von „Mahatte“ eingesetzt, um die Flucht von dessen Insassen zu verhindern. Der größte Teil der Sicherheitskräfte der kurdischen Regionalregierung (Polizei und Sicherheitsdienst – *Asayiş*) in Arbil wird zu Anfang der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen den großen Parteien praktisch aufgelöst; alle Angehörige beider Bereiche, die Mitglieder der PUK oder der KDP sind, schließen sich sofort ihrer Partei als Kämpfer an.²

Außerdem werden in den Städten Sulaimaniya und Arbil Komitees von Berufsverbänden und Massenorganisationen gebildet, die zum Frieden aufrufen. Gemeinsame Delegationen dieser Volkskomitees und zahlreiche religiöse Geistliche bzw. angesehene Persönlichkeiten der kurdischen Gesellschaft besuchen die Führungen beider großen Parteien und appellieren an sie, den Krieg sofort zu beenden und den Konflikt friedlich beizulegen.

Die Sicherheitslage in der Schutzzone wird während dieser Runde des neuen „Bruderkrieges“ sehr kritisch. Die Bevölkerung in der Region ist in dieser Zeit furchtbar beunruhigt und wirkt tatsächlich traurig. Sie kocht und weint vor Zorn und Enttäuschung. Die Leute haben nicht nur große Angst um Leib und Leben, sondern auch berechtigte Sorgen um ihre Existenz bzw. Zukunft; ihre einmalige Selbständigkeitschance ist zudem ernsthaft gefährdet. Sie sind sich überdies bewusst, dass die Nachbarstaaten der Schutzzone als andere als Freunde der Kurden sind – und dass sie schadenfroh grinsen und mit großer Freude Öl ins Feuer gießen würden; sie wissen dass Diktator Saddam Hussein noch im Hinterhalt lauert; und sie kennen die Schwäche der halbherzigen westlichen Unterstützung und humanitären Hilfe der UNO.

Der Krieg macht aber die antagonistischen Kriegstreiber voller Hass und rücksichtslos. Und die Kriegstreiber können weder das Anliegen des Friedens begreifen noch Widerspruch oder Kritik vertragen.

Mehrmals demonstriert die Bevölkerung in Sulaimaniya und Arbil gegen den internen bzw. Bruder-Krieg und verlangt eine sofortige Einstellung der Kampfhandlungen. Die Demonstranten protestieren zwar friedlich, skandieren aber Parolen gegen den Krieg und die Kriegstreiber und verlangen die Schaffung des Friedens und die Wahrung der Freiheit. Während einer dieser Demonstrationen am 7. Mai 1994 in Arbil rufen die Demonstranten, z.B. „*Wir brauchen keinen Krieg, kein Chaos und keine Preissteigerungen*“, „*Wir benötigen Einigkeit, Frieden und Brot*“ und „*Wer Krieg will, soll Kurdistan verlassen*“; plötzlich werden zwei Demonstranten (Khaled Khalil Hama Amin und Hamid Hassan) getötet und zahlreiche von ihnen verletzt, als Schüsse in die Menschenmenge gefeuert werden. Die KDP beschuldigt die PUK, verantwortlich für die Tat zu sein; aber die PUK behauptet: Der Demonstrationszug sei aus einem unbekanntem Auto unter Feuer genommen worden. Die Demonstranten erklären jedoch, kein vorbeifahrendes Auto gesehen zu haben. Einige von ihnen bekräftigen, die Schüsse seien von bewaffneten Männern auf den Dächern aus der alten Zitadelle von Arbil abgegeben worden.³

Eine weitere Protestdemonstration gegen den internen Krieg wird am 21. Mai in Sulaimaniya

¹ An diesen Checkpoints hatte man ein unangenehmes Gefühl; diese Kontrollstellen haben die Bevölkerung – auch uns - unweigerlich an die Checkpoints des Baath-Regimes erinnert und das Schreckgespenst von dessen Rückkehr bei ihr hervorgerufen.

² amnesty international (ai), 1995, S.113 –114.

³ (ai), 1995, S.114.

durch Schießen in die Luft von den PUK-Kämpfern aufgelöst, nachdem die Demonstranten das Hauptquartier der PUK mit Steinen bewerfen.

Um diese Zeit spricht Massoud Barzani telefonisch mit Jalal Talabani in Damaskus, um ihn zur Rückkehr zu drängen und über ein Angebot der türkischen Regierung zu reden, ein Treffen Ende Mai in der Türkei abzuhalten.

Die Türken stimmen zu, am 30. Mai ein Treffen in Silopi [Türkisch-Kurdistan] zu veranstalten, an dem hohe Funktionäre beider Parteien, türkische Militäroffiziere und Beamte des türkischen Außenministeriums teilnehmen sollen, um die gegenwärtige Konfliktsituation, aber auch die Rolle der PKK in diesem Konflikt und die Flucht von Kurden aus der Türkei bzw. „Türkisch-Kurdistan“ nach Nordirak (Irakisch-Kurdistan) zu besprechen.

Vom 24. – 27. Mai marschieren etwa 200 Frauen von Sulaimaniya nach Arbil. Sie demonstrieren dann – vergeblich – vor dem besetzten Gebäude des Parlaments (von der PUK) und fordern die Beendigung des internen Krieges und von dessen Resultaten.

Ende Mai treffen sich die Delegationen beider Parteien in Silopi. Bei dem Treffen wird über die Situation diskutiert, wobei beide Konfliktparteien sich verbürgen, die Lage wieder zu normalisieren und Frieden und Stabilität zu sichern. Der türkischen Seite wird zudem versichert, dass man es der PKK nicht gestatten werde, aus dem Machtvakuum in der Region Vorteil zu ziehen.¹

Während der Friedensgespräche in Silopi offenbart merkwürdigerweise ein Politbüromitglied der PUK in Sulaimaniya, Faraydoon Abdulkadir, in der Öffentlichkeit das Hauptziel der PUK in diesem Konflikt. Abdulkadir erklärt in einem Interview mit dem Fernsehsender der PUK dort, dass Ziel der PUK in diesen Kämpfen sei, das Hauptquartier der KDP in Salahaddin und die Residenz bzw. das Hauptquartier von Massoud Barzani in Seri Reş (bei Salahaddin) zu erobern und die KDP-Führer gefangen zu nehmen. Er verspricht seinen Zuschauern in seiner Erklärung, den Plan in zwei bis drei Tagen zu verwirklichen.²

Trotzdem entschärft sich die Situation in der Schutzzone einen Tag danach deutlich. Zwei Tage später (am 02. Juni) trifft Jalal Talabani endlich am Bord eines türkischen Hubschraubers in Arbil ein.

Bewaffnete Auseinandersetzungen finden aber während der Monate Juni und Juli – mit Unterbrechungen – in mehreren Gebieten statt, auch wenn sie im niedrigen Ausmaß ausbrechen und schnell eingedämmt werden. Jedenfalls bleiben die Beziehungen zwischen beiden großen Parteien weiter angespannt. Es werden viele bekannte Mitglieder und Anhänger der Konfliktparteien von der anderen (gegnerischen) Partei in Haft genommen, mehrere von ihnen werden während der Gefangenschaft gefoltert oder ermordet.

Während eines Trauerzugs der Bevölkerung (von unbewaffneten Zivilisten) am 13. Juni in der Stadt Sulaimaniya zur Beisetzungen eines getöteten Peshmerga-Kommandeurs der KDP (Uthman Qadir Munawar) werden zahlreiche Teilnehmer an diesem Trauerzug getötet oder verwundet, als die Kämpfer der PUK in die Menschenmenge feuern. Die PUK spricht von 14 Toten und 46 Verwundeten, die KDP schätzt hingegen die Zahl der getöteten Personen auf 51, sie gibt aber die Namen von 22 Opfern bekannt.³

Mitte August brechen weiterhin bewaffnete Auseinandersetzungen in Qela Dize und Shaqlawe aus. Die Stadt Qela Dize – unter Kontrolle der PUK – wird dabei von einem kontrollierten Gebiet (nahe der Grenze zu Iran) von der KDP und der IMK mit Artillerie beschossen; unter den Opfern befinden sich zahlreiche Zivilisten. Die Auseinandersetzungen erreichen dann ihren Höhepunkt zwischen dem 23. und 26. August, als schwere Artillerie von beiden Seiten eingesetzt wird. Angaben des INC zufolge werden nur in diesen drei Tagen ca. 600 Personen (Kämpfer und Zivilisten) getötet. Auch in Arbat, Sayyid Sadiq und Halabja entbrennen erbitterte

¹ KDP, 1994, S.21.

² KDP, 1994, S.22; die KDP besitzt eine Kopie der Aufzeichnung dieses Interviews.

³ (ai), 1995, S. 86-87.

Kämpfe um diese Zeit, an denen alle drei Parteien PUK, IMK und KDP beteiligt sind. Laut Informationen von amnesty international greifen gemeinsame Kräfte der KDP/IMK die Stellungen der PUK in den Randgebieten von Halabja an und es gelingt ihnen dabei eine große Zahl von Kämpfern der PUK am Strand des Darbandikhansees einzukesseln und sie von der Hauptstraße abzuschneiden; während sich viele von ihnen der KDP und IMK ergeben, ertrinken einige von ihnen beim Versuch, durchs Schwimmen im See zu entkommen.¹

Schließlich zeigen die erbitterten Kämpfe untereinander die Ohnmacht des Parlaments und der Regierung, die nicht in der Lage sind zu vermitteln. Währenddessen tun einige Parlamentarier ihr Bestes um dem internen Krieg ein rasches Ende zu setzen und eine allseitige Aussöhnung zu arrangieren. 59 von ihnen – einschließlich des Vorsitzenden des Parlaments (Jawhar Namiq) – treten 101 Tage in einen Sitzstreik im Gebäude der Nationalversammlung, sie protestieren damit gegen den „Bruderkrieg“ und rufen zum Frieden auf.

Fast alle ausländischen Beobachter und Journalisten kommen zum Ergebnis, dass die PUK diese Runde des „Bruderkrieges“ begonnen bzw. inszeniert hat, und dass der Feldherr Jabar Farman eindeutig für die Eskalation des Konflikts verantwortlich ist; z.B. berichtet der Korrespondent des britischen „Daily Telegraph“ Amberin Zaman am 17. Mai aus Arbil darüber folgendermaßen:

„Ausländische Quellen stimmen überein, dass die meisten anfänglichen Angriffe von der PUK gekommen sind, die Herrn Barzanis vorhergehende Appelle zur Beendigung der Kämpfe ignorierte, obwohl die KDP-Kräfte sie befolgten.“²

Und der Londoner „Guardian“ schreibt am 25. Mai dazu:

„... als der Landstreit geschah, schlug Jabar Farman zu, griff ein, um eine Seite zu unterstützen, während seine Einheiten nebenbei 28 KDP-Anhänger ermordeten. Mehrere führende Mitglieder der PUK unterstützen einen Waffenstillstand und sind anscheinend mit Mr. Farman uneins. Ein Rätsel bleibt, ob der Verteidigungsminister ein Einzelgänger ist oder ob er mit dem Einverständnis von Mr. Talabani handelt.“³

Obwohl der Vorfall vom 1. Mai in Qela Dize als Funke dieser Runde des internen Krieges zwischen der PUK und der KDP fungiert, ist der tatsächliche Hintergrund dieses Krieges der offen entbrannte Machtkampf bzw. die scharfe Rivalität zwischen den Führungen beider Parteien. Die alte Vorherrschaftsbestrebung innerhalb der kurdischen Widerstandsbewegung taucht offensichtlich kurz nach der Übernahme der Verwaltung der Schutzzone durch die Kurdistan-Front wieder auf – besonders bei den Wahlen im Mai 1992 und während der gemeinsamen Machtausübung – und sie wird mit allen Mitteln verfolgt und spielt noch einmal im Hinblick auf die Einigkeit der Kurden sowie auf den Demokratisierungsprozess in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans eine schädliche Rolle.

In dieser Runde des internen Krieges werden etwa 1000 Menschen (Kämpfer und Zivilisten) getötet und etwa 70.000 aus ihren Häusern – besonders aus Qela Dize und Halabja – vertrieben.⁴ Außerdem ebnet dieser Krieg den Weg der Einmischung der Regionalmächte – besonders des Irans – zur Instrumentalisierung der kurdischen politischen Parteien für eigene Interessen und zur Destabilisierung, Zerstörung und Zerreißen der Schutzzone. Durch diesen internen Krieg werden auch die humanitäre Hilfe und die Arbeit der UNO und der NGOs deutlich erschwert. Dies alles beunruhigt auch die Freunde des kurdischen Volkes überall und ärgert natürlich die westlichen Alliierten – besonders die Schutzmächte (Frankreich, Großbritannien und die USA); sie haben wohl die Schutzzone zum Schutz der Kurden vor Saddams Regime errichtet, sie müssen die kurdische Bevölkerung dort jetzt aber auch vor kurdischen politischen Abenteurern –

¹ amnesty international, 1995, S.114.

² „The Daily Telegraph“ vom 17. Mai 1994, zitiert nach KDP, 1994, S.25.

³ „The Guardian“ vom 25. Mai 1994, zitiert nach KDP, 1994, S.25.

⁴ McDowall, 1997, S.386.

bzw. ihren bewaffneten Anhängern – schützen. Deshalb versuchen sie zwischen den Konfliktparteien zu vermitteln, um die Differenzen doch friedlich beizulegen.

Zuerst bemüht sich die Französische Regierung darum. Aufgrund einer Initiative von Präsident Mitterand werden die Delegationen beider Parteien (KDP und PUK) im Juli nach Paris eingeladen. Nach einer Woche intensiver Verhandlungen und Konsultationen wird ein wichtiges Friedensabkommen zunächst von den Vertretern der beiden Seiten, Sami Abdulrahman (KDP) und Noshirwan Mustafa (PUK) am 22.07.1994 unterschrieben.

Dieses Abkommen ist tatsächlich eine historische Errungenschaft für das kurdische Volk nicht nur in Irakisch-Kurdistan, sondern auch in allen anderen Teilen Kurdistans. Es ebnet offenkundig den Weg des Friedens, der Selbständigkeit und des Fortschritts in der selbstverwalteten Region Kurdistans, sowie den Weg der Internationalisierung der kurdischen Frage im Mittleren Osten.¹

Zum erstenmal werden die Kurden vom Oberhaupt eines mächtigen Staates zur Versöhnung sowie zur Zusammenarbeit für eine einmalige Selbständigkeit gerufen. Die französische Regierung – bzw. Präsident Francois Mitterand – möchte sich damit für die Kurden besonders in Irakisch-Kurdistan – und das kurdische Volk in den anderen drei Ländern des Mittleren Ostens – als wahrer Freund erwiesen. Das „Abkommen von Paris“ sollte jedoch zunächst – bis es von Führern beider Parteien feierlich in Paris unterschrieben wird – nicht veröffentlicht werden.

Der Text des Abkommens wird jedoch kurz nach seinem Abschluss von der türkischen Presse veröffentlicht! Die Türkei leistet daraufhin einen harten Widerstand gegen das Abkommen von Paris und protestiert offiziell bei der französischen Regierung. Sie informiert gleichzeitig den Iran und Syrien über den Text des Abkommens und ruft sie zum Abhalten einer dringenden Zusammenkunft auf, um eine gemeinsame Haltung „zur Vermeidung der Gefahr der Gründung eines kurdischen Staates“ einzunehmen.

Die PUK beschuldigt die KDP, die Türken darüber informiert und die Unterzeichnung des Dokuments von den Vorsitzenden (Chefs) beider Parteien in Paris absichtlich verzögert zu haben, um dem Abkommen bzw. ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen.² Die KDP weist die Beschuldigung jedoch zurück.

Nach fast vier Monaten Krieg (am 29. August 1994) nehmen Barzani und Talabani an einer Sondersitzung des zusammengesetzten Parlaments teil, in der beide politischen Führer dem Volk die Respektierung und die Einhaltung der getroffenen Übereinkünfte durch ihre Parteien hinsichtlich des Friedens versprechen. Weniger als 48 Stunden danach brechen jedoch wieder bewaffnete Auseinandersetzungen (*der dritten Runde des neuen Bruderkrieges*) nördlich von Arbil aus; angeblich werden sie von Kräften der PUK angestiftet.³ Diese Runde dauert bis November 1994.

Ein „Bündnisvertrag“ oder (*Alliance Pact*) aus zwölf Punkten zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung bzw. für Frieden und Demokratie wird zwischen den beiden großen Parteien KDP und PUK dann am 21. November 1994 geschlossen. Im ersten Punkt dieses „Vertrages“ wird der interne Krieg zwischen den politischen Parteien ausdrücklich tabuisiert. Es heißt nämlich:

*„Fighting between political parties and forces is forbidden and is criminalized especially between PUK and KDP and regarding it a national crime must not be committed. A campaign must be waged to influence members and cadres of the two parties against internal fighting by informing them and teaching them the spirit of democracy and belief in co-operation, political and peaceful dialogue in solving their differences and problems“.*⁴

¹ Siehe Anhang 5.

² Vgl. „*Al-Itihad*“, 6. Januar 1996, S.5.

³ amnesty international, 1995, S.115.

⁴ (*Alliance Pact*), Internet- <http://www.puk.org> (06.01.2001).

Ende November 1994 wird das Abkommen von Paris in Arbil unterzeichnet und Vorbereitungen zur Bildung einer neuen Regionalregierung werden im Dezember getroffen. Das Abkommen bleibt jedoch Makulatur, denn Ende Dezember bricht der „Bruderkrieg“ wieder aus.¹ Ein früherer Kollaborateur „*mustashar*“ des Herki-Stammes (’ézo Herki), der sich in Mosul aufhält – wo das Baath-Regime herrscht, erklärt seine Loyalität zunächst der KDP gegenüber und versucht dafür einen Streit über ein Grundstück bzw. ein Ackerland mit Unterstützung der KDP zu seinem Gunsten regeln zu lassen. Als die KDP dies ablehnt, wechselt er prompt die Front und schlägt sich an der Seite der PUK, weil die PUK ihm beim Erreichen seines Zieles – nämlich das umstrittene Land an sich zu reißen – hilft. Dies führt zum Ausbruch der **vierten Runde** des erneuten internen Krieges, und der Krieg breitet sich in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans rasch aus. Zudem ruft Talabani die Kurden (am 15. Januar 1995) zum Aufbruch zum Krieg gegen die Barzanis und die KDP auf.²

Die PUK verwirklicht nun den zweiten Teil ihres Planes. Sie versucht das Einparteiensystem mit Waffengewalt durchzusetzen bzw. als vollendete Tatsache der kurdischen Bevölkerung in der Region aufzuerlegen. Als sie heimlich Verstärkungen aus Sulaimaniya und Koysinjaq nach Arbil schickt – trotz deren Versprechung, die Hauptstadt der Region Kurdistan vom internen Krieg fernzuhalten, besetzt sie das Gebäude des Parlaments und die Gebäude des Ministerrates, und sie greift alle Quartiere und Stellungen der KDP in der Hauptstadt (Arbil) auch mit schweren Waffen an und zerstört oder besetzt sie.

Merkwürdigerweise fungiert diesmal der Ministerpräsident Abdulla Rassul Ali (Kosrat) als Feldherr der PUK. Er leitet persönlich die Angriffe auch auf das Rizgari-Krankenhaus, welches unter Kontrolle der KDP steht. Dadurch führt die PUK eindeutig einen Quasi-Militärputsch gegen den Koalitionspartner (KDP) durch. Sie verpasst damit der kurdischen Regionalregierung bzw. dem zweiten Kabinett den Gnadenschuss, weil die gemeinsame Regierung gleich nach der Eroberung der Hauptstadt der Region (Arbil) praktisch aufgelöst wird. Außerdem lässt sie das Parlament durch die Besetzung wieder gelähmt werden. Und sie vertreibt und verfolgt die Anhänger und Sympathisanten der KDP in der Hauptstadt. Infolgedessen werden vor allem etwa 500 Kämpfer und Zivilisten getötet und wieder Tausende von Menschen aus ihren Städten und Häusern vertrieben. Außerdem wird die Schutzzone nach diesen Auseinandersetzungen in drei Teile zwischen der PUK, der KDP und der IMK aufgeteilt. Die PUK stürzt sich dadurch zudem in ein gefährvolles Abenteuer, nicht nur im Hinblick auf die Existenz der Schutzzone, sondern auch in Bezug auf die Zukunft des gesamten kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan.

Die Führung der PUK verhält sich – besonders – durch diesen Putsch militaristisch; ihre Art und Weise des Handelns (*ihr modus operandi*) weist dies eindeutig nach. Ihre Zielsetzung ist weiterhin das Vorherrschen militärischen Denkens und die Beherrschung des zivilen Lebens in der Region Kurdistan durch militärische Aktionen.

In diesem Zusammenhang schreibt McDowall:

„In 1995 a new election was due. [...] With the KDP the favourite, there was a danger that the PUK might resist another election, or would contest an adverse outcome militarily, knowing that if it did not do so it faced political oblivion. Besides the speculative possibility of either one-party rule or of war and partition between the KDP and PUK constituencies, there was also the danger that the losing party might seek a rapprochement with Baghdad, since ultimately patronage systems are not confined by ethnic nationalism.

The most serious immediate external fear was that Coalition air cover would fail to protect the Kurdish People. There was the possibility that it might be withdrawn, either because the Coalition partners felt they could now escape their humanitarian responsibility or because turkey decided not to renew the lease of the Incerlik airbase.

¹ Leezenberg, 1997, S.67.

² KDP, 1995, S.39.

Although protection was humanitarian rather than political, Coalition commitment was likely to have been weakened by the internal political disorder of Kurdistan. The strongest argument in favour of retaining Allied air protection was the political embarrassment to Western leaders and to Turkey if Kurds were to flee again in large numbers to the Turkish border.”¹

Die Alliierten geben aber ihr Vorhaben, diplomatische Einrichtungen bzw. „Vertretungsbüros“ in der Region zu eröffnen, auf. Damit verliert das kurdische Volk in der selbstverwalteten Region eine außerordentliche internationale Chance auf dem Weg zur Anerkennung und Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts.

Durch die Eroberung von Arbil isoliert sich die PUK auch von der Außenwelt. Der Iran ist nun ihr einziger Verbindungsweg und Handelspartner. Dies könnte als eine äußerst günstige (goldene) Gelegenheit vom Iran ausgenutzt werden, um mehr Einfluss in der Region auszuüben. Die Führung der PUK könnte damit gerechnet und die Sache mit dem iranischen Regime schon vorher abgesprochen haben, sonst wäre sie zu kurzfristig. In dieser Zeit unterhält die PUK enge Beziehungen auch zur PKK.²

Auch das irakische Regime kann diesen Konflikt zur Einmischung für eigene Ziele ausnutzen. Im Januar 1995 bietet sich das irakische Baath-Regime bzw. Saddam Hussein an, zwischen den beiden Konfliktparteien zu vermitteln!³ Auch der ehemalige kurdische Politiker und Ex-Minister Mukarram Talabani (der in Bagdad lebt), pendelt wieder zwischen Bagdad und Kurdistan, um eine bestimmte Mission im Auftrag der irakischen Regierung zu erfüllen.

Im April 1995 vermitteln die USA zwischen den beiden Konfliktparteien. Dadurch einigen sie sich auf einen zerbrechlichen Waffenstillstand, welcher nur drei Monate gehalten wird.

Als die Kampfhandlungen (*der fünften Runde des neuen Bruderkrieges*) im Juli 1995 wieder stattfinden, führt auch der Iran Vermittlungsgespräche mit den beiden Konfliktparteien – jedoch ohne Erfolg, wegen des Beharrens der PUK auf der Besetzung bzw. Kontrolle von Arbil und des Bestehens der KDP auf der Kontrolle des Grenzübergangs (Khabur-Ibrahim Khalil) und Einbehaltung der Zolleinnahmen von dort, bis zur Räumung der Hauptstadt Arbil (von der PUK).

Die amerikanische Regierung fürchtet einen verstärkten Einfluss des iranischen Regimes in der Region und drängt beide kurdischen Parteien zu Friedensverhandlungen. Am 10. und 11. Juli 1995 findet ein Treffen zwischen Vertretern der KDP und der PUK in Drogheda in der Nähe von Dublin unter der Aufsicht von amerikanischen, britischen und türkischen Vertretern statt. Wichtige Einigungen in allen strittigen Fragen werden dabei erzielt: Der Rückzug der PUK aus Arbil und die Rückgabe der Zolleinnahmen, die die KDP seit Mai 1994 einbehalten hatte, werden beschlossen. Ein genauer Zeitplan der Friedensverhandlungen sollte auf einem weiteren Treffen vereinbart werden. Die letzte Klausel des Drogheda-Abkommens verpflichtet beide Parteien explizit, „*die legitimen Sicherheitsinteressen der Türkei zu berücksichtigen*“, mit anderen Worten die Infiltration der PKK in die Türkei bzw. deren Angriffe von Irakisch-Kurdistan aus zu verhindern.

Der Iran, Syrien und die PKK sind von der Aussicht auf den Frieden alarmiert; angeblich weil der Frieden von den USA und der Türkei ausgehandelt worden ist. Tatsächlich aber missfällt die Chance einer neuerlichen Stabilisierung einer zivil regierten kurdischen Einheit in der Schutzzone selbst der Türkei – und sicher auch dem Irak. Bezüglich des Übereinkommens ist die Türkei daher ambivalent, aber indem sie der amerikanischen Initiative beitrifft, versucht sie die Geschehnisse so weit als möglich zu beeinflussen.

Die Türkei hat stets eine zwiespältige Politik gegenüber den Kurden in der Schutzzone betrieben, um sie einerseits zu schwächen und andererseits als Schutzschild für sich gegen

¹ McDowall, 1977, S.387-388.

² Leukefeld, 1996, S.125.

³ ders., 1977, S.450.

mögliche Gefahren (neue Massenflucht oder gelegentliche Angriffe der PKK von der Schutzzone aus) auszunutzen.

Auch der Westen hat sich gegenüber den Kurden in der selbstverwalteten Region Kurdistans ambivalent verhalten. Einerseits hat der Westen den Kurden in der selbstverwalteten Region Schutz und humanitäre Hilfe gewährt, andererseits hat er bewusst eine ökonomische Entwicklung der Region nicht erleichtert sowie eine politische Lösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan vernachlässigt. Dazu schreibt Jonathan Randal:

*„Turkey, not to mention Iran and Syria as well as Iraq itself, was always fearful that the United States might be secretly encouraging a Kurdish state in Iraq. In other words, the Turks wanted it both ways: nothing smacking of a Kurdish state in Iraq, but Western, essentially American, protection from trouble at the border caused by an unpredictable Saddam Hussein. Thus, Western policy was to keep Iraqi Kurdistan on a tight economic leash, which mollified the Turks but produced massive unemployment and distress in northern Iraq, and exacerbated the tensions between Barzani and Talabani. In a moribund economy, toting a Kalashnikov became the easiest way to make a living.”*¹

Syrien und der Iran bemühten sich, dem wachsenden amerikanischen Einfluss in Irakisch-Kurdistan etwas entgegenzusetzen. Direkte Schritte gegen den Frieden – bzw. gegen die amerikanische Initiative dafür – unternahmen jedoch weder der Iran noch Syrien, sondern die kurdische PKK, die von beiden unterstützt bzw. instrumentalisiert wird.²

Am 26. August 1995 starten PKK-Guerillas von Syrien und Iran aus einen großangelegten Angriff gegen 19 Stützpunkte der KDP in der Schutzzone. Dadurch beginnt die **sechste Runde** des Bruderkrieges in der Region. Der Vorsitzende der PKK, Abdulla Öcalan, verkündet, dass die Angriffe dazu dienen, das *“Abkommen von Drogheda für wichtig zu erklären und Irakisch-Kurdistan zu befreien”*³ Die KDP schlägt den Angriff der PKK zurück und vertreibt die Angreifer aus den angegriffenen Orten. Hunderte Kämpfer der beiden Seiten verlieren ihr Leben in dieser Runde des Bruderkrieges. Dazu schreibt Michiel Leezenberg:

*“Die PKK kann jedoch nicht ernsthaft das Ziel gehabt haben, Teile des irakisch-kurdischen Territoriums zu erobern. Zudem richteten sich die Angriffe ausschließlich gegen die KDP, obwohl die PUK die Vereinbarungen von Dublin ebenfalls unterzeichnet hatte. [...] Möglicherweise wurde der Angriff auch hauptsächlich auf syrischen oder iranischen Druck hin gestartet. Wie auch immer, den syrischen und den iranischen Interessen wurde durch die PKK-Angriffe gedient, da diese zum Scheitern der zweiten Verhandlungsrunde in Irland beitrugen.”*⁴

¹ Randal, 1999, S.294- 295.

² Vgl. Leezenberg, 1997, S.72-74.

³ *“Al-HAYAT”* vom 27.08.1995, in: Leezenberg, 1997, S.74.

⁴ Leezenberg, 1997, S.74.

2.2.2. Die bewaffneten Auseinandersetzungen in den Jahren 1996 – 1997 und die Rolle der Regionalmächte (Iran, Irak, Türkei und Syrien)

(Die siebente, achte, neunte und zehnte Runde des „Bruderkrieges“)

Im Juli 1996 greift das iranische Regime die Quartiere und Flüchtlingslager der (KDP-Iran) in der Schutzzone an – in dem von der PUK kontrollierten Gebiet und mit deren Duldung. Anscheinend sucht die PUK um diese Zeit neue Verbündete innerhalb und außerhalb der Region, um aus der Isolation herauszukommen. Nach einigen kleinen Einfällen marschiert eine iranische Truppe von etwa 2.000 Soldaten und Pasdaran in die Schutzzone und dringt 40 km bis Koysinjaq vor. Daraufhin versucht eine Gruppe der eingedrungenen Truppe nach der Beendigung des Angriffs über den Grenzübertritt Haji Omeran, d.h. durch das von der KDP kontrollierte Gebiet, in den Iran zurückzukehren. Die KDP will nicht in diese „Verschwörung“ verwickelt werden, deshalb gestattet sie der iranischen Truppe den Rückzug über das kontrollierte Gebiet von ihr nicht. Die Gruppe wird zunächst sogar festgenommen, aber später freigelassen und in den Iran abgeschoben. Daraufhin wird die gute Beziehung bzw. Stimmung zwischen dem Iran und der KDP getrübt. Massoud Barzani verlangt offiziell von der US-Regierung den Aggressor – entsprechend der Entscheidungen von Irland – zu nennen bzw. zu identifizieren, stattdessen hüllt sich die US-Regierung in Schweigen.¹

In dieser Zeit finden mehrere bewaffnete Zusammenstöße zwischen den kurdischen Konfliktparteien statt, jede Seite beschuldigt die andere die Kampfhandlung begonnen zu haben. Die friedliche Beilegung des Konflikts scheint auf jeden Fall kaum erreichbar zu sein. Dazu schreibt McDowall:

„A part from the growing influence of external players and the bitter rivalry between Barzani and Talabani, the other crucial factor that undermined the prospects of any durable settlement was that of neo-tribalism. Ever since 1991 both parties had built their ‘confederations’ – that circle of support beyond each party’s regular contingent of peshmergas proper – consisting of the armed retainers of chiefs and warlords [former collaborators] who offered their support to one party or another.”²

Mitte August 1996 wechselt einer dieser sogenannten „warlords“³ die Seite noch einmal; ein Kommandeur der KDP in der Gegend von Dergele (nördlich von Rawandiz), Naiz J. Dergeleyi, schlägt sich wieder an der Seite der PUK und übergibt ihr die Kontrolle der Gegend. Dies ist in der Tat der Anfang der **siebenten Runde** dieser Serie des internen Krieges⁴ bzw. einer großen und gemeinsamen (geplanten) Offensive der PUK und früheren Kollaborateuren – Aghas (Stammesführer) und „mustashars“ – mit offensichtlicher Unterstützung von iranischen Militärs und Pasdaran und ihren schweren Waffen (Raketenwerfern und Artillerie) in den Grenzgebieten von Balek, Bradost und Rawandiz – nach dem alten Spruch: *„Der Feind meines Feindes ist mein Freund“*, um die KDP – ein für allemal – zu schlagen und aus ganz Kurdistan zu vertreiben.

Jalal Talabani bezieht am Anfang dieser Runde des „Bruderkrieges“ eine merkwürdige arrogante und kurzsichtige Position. Dazu schreibt Randal:

„Talabani became insolent, and as so often in the past, too clever by half. He would not listen to outside advice. Iran had overreached most visibly. And in saying that the only way Barzani would see Erbil [Arbil] was ‘through binoculars’ from the KDP mountain resort headquarters of Salahuddin, Talabani taunted his rival once too often.”⁵

¹ Vgl. Randal, 1997, S.297.

² Zitiert nach McDowall, 1997, S.451.

³ In Gesellschaften mit zentralistischen und aristokratischen Strukturen kann es in Konfliktsituationen, nach Auffassung von Scherrer, zum Missbrauch von Macht (zu Bereicherungszwecken) und zur Herausbildung des Kriegsfürstentums (bzw. Kriegsherren „War Lords“) kommen, Scherrer, 1997, S. 196.

⁴ Nach Auffassung von J. Randal hat Talabani mit Absicht den Jahrestag der Gründung der KDP (16. August) als Angriffsdatum ausgesucht, Randal, 1997, S.297.

⁵ Zitiert nach Randal, 1997, S.297.

Die Koordinierung mit der iranischen Regierung und den früheren kurdischen „*mustashars*“ und das Hauptziel der Offensive gehen aus mehreren Schreiben des Generalsekretärs der PUK, Jalal Talabani, an den iranischen Außenminister und an einen hochrangigen Offizier des iranischen Geheimdienstes (*Ittila'at*), Mohammad Ja'fari, sowie an zwei Führungsmitglieder der PUK (Abdulla Rassul „Kosrat“ und Jabar Farman – der Premierminister und der „Verteidigungsminister“ der früheren gemeinsamen kurdischen Regionalregierung bzw. des inzwischen aufgelösten zweiten Kabinetts) hervor.¹ Binnen weniger Tagen erobern die Angreifer fast das gesamte Gebiet von Choman und die Gegend von Bradost, auch die Stadt Diana wird von ihnen mit Artillerie beschossen.² Der gemeinsame Angriff der PUK, der früheren „*mustashars*“ und des iranischen Regimes gegen die Gebiete, die unter der Kontrolle der KDP liegen, entsetzt die Kurden überall und ruft eine tiefe Empörung bei ihnen hervor.

Das iranische Regime versucht bei dieser gemeinsamen Aktion vor allem, sich an der KDP zu rächen, weil sie bei der Verfolgung der KDP-Iran mit ihm nicht kooperiert hat. Andere wichtige Motive des Irans bei der Unterstützung der PUK in dieser Offensive sind: Das Verjagen bzw. die Vernichtung der KDP-Iran in der Region, die Dominanz in der ganzen Region (Schutzzone) und die Zurückdrängung des Einflusses der USA in der Region.³

Die KDP bemüht sich den gemeinsamen Vernichtungsplan der PUK – und des Iran – auf zwei verschiedene Wege zum Scheitern zu bringen; entweder die Verwirklichung des Plans von den Schutzmächten verhindern zu lassen oder ihm einen Gegenplan entgegenzusetzen, falls die Anstrengungen auf dem ersten Weg zu keinem Ergebnis führen würden.

Die KDP alarmiert den MCC in Zakho und die US-amerikanische Regierung und bittet sie um Eingreifen bzw. um Schutz der Zone vor dem gemeinsamen Angriff der PUK und des Iran; gleichzeitig – oder vielleicht vorher – führt sie geheime Gespräche mit der irakischen Regierung für ein eventuelles gemeinsames Vorgehen gegen die PUK in Arbil – falls die USA gegen die Haltung bzw. Absicht der PUK gegenüber ihr nichts unternehmen würden.⁴ Barzani verlangt – schon am 17. August – von den USA, die Führung der PUK sowie das iranische Regime wegen dieser „Aggression“ zu verurteilen und rasch dagegen zu handeln. Auch eine der KDP nahestehende Zeitung warnt Ende August das amerikanische „*State Department*“, den „*National Security Council*“, die CIA und „*anyone else in Washington who would listen to issue a 'clear warning' against Iranian meddling*“. Sie verlangt, dass auch die Iraker vor der Einmischung gewarnt werden.⁵

In einem Telefongespräch am 27. August warnt Massoud Barzani den amerikanischen „*Assistant Secretary of State*“ Robert H. Pelletreau offen vor allen Gefahren; er versucht ihn davon zu überzeugen, dass diese „Offensive“ keine innere Angelegenheit der Kurden, sondern eine „iranische Aggression“ sei, und ihn zum sofortigen Handeln dagegen zu überreden, und er sagt ihm ausdrücklich:

*„I cannot withstand this pressure [...]. If you do not do something I may seek help from the Iraqis.“*⁶

Die USA zeigen sich dennoch erstaunlicherweise unbekümmert, obwohl die KDP der US-Regierung die „Reaktion“ deutlich macht, und sie vor Konsequenzen dieser „Alternative“ warnt, und obwohl sich die irakische Armee um diese Zeit offen für eine militärische Aktion rund um Arbil vorbereitet und bewegt. Zudem dokumentieren die US-Kampfflugzeuge und Satelliten,

¹ Siehe, Veröffentlichte Papiere des Generalsekretärs der PUK (von der KDP nach der Beschlagnahme einiger PUK-Unterlagen während der Offensive gegen die PUK), zwei Briefe an Vilayeti und Ja'fari, das Schreiben vom 28.09.1995 an J. Farman und die Schreiben vom 11.08 und 14.8.1996 an Farman und Kosrat.

² Dabei wurden ein assyrischer Lehrer (Sargis Qero) und der christliche Priester von Diana (Benjamin) getötet.

³ Vgl. McDowall, 1997, S.452.

⁴ Nach Angaben von J. Randal haben die PUK und KDP Gespräche mit Teheran bzw. Bagdad schon im Juni 1996 geführt, Randal, 1997, S.296.

⁵ Randal, 1997, S.297.

⁶ Zitiert nach Randal, 1997, S.298.

welche die Region täglich überfliegen und beobachten, sicher die iranischen Aktivitäten und die Mobilisierung der irakischen Truppen durch gewisse Nachrichten bzw. Luftaufnahmen.¹ Die US-Regierung sieht jedoch dem allen tatenlos zu.

Nach Auffassung des Nahostexperten Bassam Tibi hat Saddam Hussein gehofft, dass ein Angriff gegen die PUK, die mit dem iranischen Regime verbündet ist, im Sinne der Amerikaner sei.²

Währenddessen bewegt die KDP ihre Truppen bzw. bewaffneten Einheiten in Richtung der Hauptstadt der Region Arbil.

Am 31. August 1996 greifen etwa 30.000 Soldaten der irakischen Armee und KDP-Einheiten mit Unterstützung von über 300 Panzern und 300 Geschützen (schwerer Artillerie) die Stadt Arbil an. Obwohl die irakischen Truppen den 36. Breitengrad überschreiten bzw. in die „no-fly zone“ eindringen, intervenieren die dort patrouillierenden Kampfflugzeuge der Alliierten dagegen nicht. Die PUK gibt nach geringem Widerstand auf, mehrere Führungsmitglieder und Funktionäre der Partei ziehen sich daraufhin mit ihren bewaffneten Einheiten nach Koysinjaq und Sulaimaniya zurück.

Über das Geschehen sind vor allen die Führung der PUK und ihre Unterstützer schockiert. Die Eroberung Arbils durch Saddams Truppen löst allerdings einen Sturm von Zorn, Entrüstung und Angst bei den Kurden innerhalb und außerhalb Kurdistans aus.

Saddam Hussein „*schlägt*“ dabei „*mehrere Spatzen mit einem Stein*“.³ Sofort werden zahlreiche oppositionelle Iraker, besonders Vertreter des INC, verhaftet und nach Kirkuk bzw. Mosul gebracht oder hingerichtet – einige von ihnen werden sogar von ihren Kollegen, welche getarnte Spitzel des Regimes unter ihnen waren, verraten und festgenommen.

Unmittelbar nach der Einnahme von Arbil greifen bewaffnete Einheiten der KDP die strategisch wichtige Kleinstadt Dégele auf der Verbindungsstraße zwischen Arbil und Koysinjaq an und erobern sie von der PUK zurück. Danach beginnt die KDP eine umfangreiche Offensive gegen die Stellungen der PUK. Die PUK-Kämpfer stehen noch unter dem Schock des Ereignisses; sie sind wohl demoralisiert und räumen die Städte und Ortschaften, die von ihnen kontrolliert werden, eine nach der anderen – meistens widerstandslos. Ihre Führer begeben sich hastig in den Iran und sie nehmen alles, was sie retten oder mitnehmen können und leicht zu tragen ist, mit - z.B. auch die Computerprogramme von Kraftwerken der Staudämme Dukan und Darbandikhan, was zum Stromausfall in den meisten Städten der Region führt.⁴ Tausende der Anhänger der PUK und deren Familien flüchten panikartig in den Iran. Die Führung der PUK geht in die Falle, welche sie eigentlich der Führung der KDP gestellt, aber zu ihrem eigenen Kollaps geführt hat.

Trotz des totalen Zusammenbruchs der PUK und trotz des militärischen Sieges über sie befindet sich die KDP in einer kritischen politischen Lage, weil sie das Baath-Regime bzw. Saddam Hussein – gegen die Allianz der PUK und des Iran – zu Hilfe gerufen hat und mit seinen Truppen die Stadt Arbil eingenommen bzw. von der PUK zurückerobert hat, damit ist auch sie ein großes Risiko, hinsichtlich der Zukunft der Schutzzone und des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan, eingegangen.

Zur Rechtfertigung dieses Vorgehens erklärt die Führung der KDP, dass sie zu diesem „unangenehmen Schritt“ bzw. dieser „momentanen Kooperation“ gezwungen sei, wegen der ausweglosen und verzweifelten Situation, welche sich die KDP – angesichts der gemeinsamen „Verschwörung“ bzw. „Vernichtungsoffensive“ der PUK und des iranischen Regimes gegen sie – befand, besonders nachdem die USA nichts dagegen unternommen haben. Und sie ist der Auffassung, man solle in einem solchen Fall – zur Selbstverteidigung oder zum Überleben – die Hilfe sogar vom Teufel annehmen; man müsste da das kleinere Übel wählen.⁵

¹ Randal, 1997, S.298.

² FOCUS, 37/1996, S.252.

³ Ein arabisches Sprichwort, ein ähnliches deutsches Sprichwort lautet: „*mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen*“.

⁴ Randal, 1997, S.308.

⁵ Vgl. McDowall, 1997, S.452.

Dieses offene Eingreifen des irakischen Regimes in den Konflikt an der Seite der KDP ist anscheinend die Reaktion und das Ergebnis des offensichtlichen Eingreifens des iranischen Regimes in den Konflikt an der Seite der PUK.¹

Über die Motive von Massoud Barzani in dieser Hinsicht schreibt Randal:

*„Massoud Barzani had never forgotten Kissinger's treachery in 1975, had never totally recovered from the humiliation of his years of enforced exile, which he blamed on the United States. And he had certainly understood the ambiguities that in 1991 had saved the Kurds. Thereafter he never stopped worrying about American constancy, despite reiterated promises from U.S. officials.“*²

Außerdem wollte Barzani bzw. die Führung der KDP weder kapitulieren und sich der „PUK-Iran-Allianz“ ergeben, noch in die Türkei oder nach Syrien flüchten bzw. wieder ins Exil gehen. Barzani selbst äußert sich in dieser Hinsicht und erklärt, er sei zu diesem Schritt gezwungen worden, weil die Vereinigten Staaten von Amerika nichts gegen die „iranische Aggression“ unternommen hätten.³

Sowohl die Aktion der PUK als auch die Reaktion der KDP darauf stoßen auf Ablehnung bzw. Unverständnis vieler Kurden und deren Freunde überall und die negative Auswirkung und Gefahr dieser Reaktion bzw. dieses Vorgehens ist in dieser Zeit – auch für die Führung der KDP – unabsehbar. Dazu sagt Hoshyar Zebari (ein Führungsmitglied der KDP):

*„Dem Saddam unsere Hälse übergeben hängt davon ab, was der Westen tun wird.“*⁴

Erst nach der Eroberung der Stadt Arbil, der Vertreibung der PUK und dem Verjagen der Opposition protestieren die USA gegen den Aufmarsch der irakischen Truppen und verlangen von der Baath-Regierung ihre Truppen unverzüglich vom eroberten Gebiet zurückzuziehen. Darüber hinaus drohen sie Saddams Regime mit harten Konsequenzen. Daraufhin bombardieren die USA am 3. September mehrere militärische Ziele im Irak mit Raketen (cruise missiles). Dies bekräftigt jedenfalls die derzeitige geostrategische Bedeutung Irakisch-Kurdistan bzw. dessen Wichtigkeit für die vitalen Interessen der USA in der Region.

„Die Aktion war ein rein politisches Signal an den Irak“, meint Brent Scowcroft, Sicherheitsberater unter US-Präsident George Bush: *„Das ist eine Sache zwischen uns und Saddam. Er will testen, wie weit er gehen kann. Und wenn wir den Test verlieren, wird er noch mächtiger sein und versuchen, den Nahen Osten und die Ölversorgung zu kontrollieren.“*⁵

Clinton-Sprecher Mike McCurry drückt es deutlicher aus. Die Kurden allein wären den Preis nicht wert gewesen: *„Unsere strategischen Interessen liegen im Süden.“*⁶

Saddam Hussein sieht sich nun gezwungen, seine Truppen nach wenigen Tagen aus dem eroberten Gebiet zurückzuziehen.

Nach dem Zusammenbruch der PUK und dem Rückzug der Truppen des Baath-Regimes aus Arbil kontrolliert die KDP – alleine – etwa die gesamte Schutzzone bzw. die kurdisch selbstverwaltete Region. Der Iran hat dadurch seinen Einfluss in der Region fast verloren.

Die Führung der KDP versucht in dieser Zeit sich vor allem mit der Führung der PUK im Iran in Verbindung zu setzen. Sie lässt ein gefangenes Führungsmitglied der PUK, Fouad Massoum – den früheren Ministerpräsidenten der Region – frei und übergibt ihm ein Schreiben an die PUK – Führung für gemeinsame Gespräche über die Situation und Verhandlungen über die Problematik. Daraufhin tritt das Regionalparlament wieder zusammen; an der Parlamentssitzung nehmen 69 Parlamentarier – von allen drei Fraktionen, darunter 14 Mitglieder der PUK/TPK-Fraktion – teil. Ein neuer Ministerpräsident für die Regionalregierung wird währenddessen – aus der Fraktion der KDP – ernannt.

¹ Vgl. Ihsan, 2000, S.103.

² Zitiert nach Randal, 1997, S.298-299.

³ Ihsan, 2000, S.136.

⁴ „Al-HAYAT“ vom 10. September 1996, S.1.

⁵ Zitiert nach „FOCUS“, 37 / 1996, S.252.

⁶ Zitiert nach ebd.

Die Türkei hat zunächst gehofft, dass das Grenzgebiet wieder von der irakischen Regierung kontrolliert und das kurdische Selbstverwaltungsexperiment den Kollaps erleiden würde.¹ Dies geschieht jedoch nicht.

Die USA sind offensichtlich mit der deutlichen Abnahme des iranischen Einflusses in der Schutzzone zufrieden und sie führen nun Gespräche mit der Führung der KDP. Beide Seiten versuchen, die Schäden zu verringern und die neue Situation am besten auszunutzen. Massoud Barzani begibt sich Mitte September in die Türkei und trifft sich mit dem Stellvertreter des amerikanischen Außenministers Pelletreau zu wichtigen Gesprächen auf diesem Weg. Währenddessen erklärt der Sprecher des US-Außenministeriums, Burns, dass Barzani eine bedeutende Persönlichkeit im Nordirak sei. Er deutet an, die [Clinton–] Administration bzw. die US-Regierung könnte nun doch davon überzeugt werden, dass Irakisch-Kurdistan von einem kurdischen „Leader“ effizienter geführt werden könnte, und dies die Dinge vereinfachen würde.² Anscheinend haben die Vereinigten Staaten nichts dagegen, dass die KDP das machtpolitische Vakuum in der Region alleine – unter Bedingung der Sicherung der türkischen Grenze – ausfüllt. Zudem wird Barzani zwecks weiterer Konsultationen offiziell nach Washington eingeladen.

Der Iran ist deswegen sehr aufgeregt. Teheran schickt sofort Sonderabgesandte nach Bagdad und Ankara, um beide Regierungen vor der „Gefahr der Entwicklungen in der Schutzzone“ in Richtung einer kurdischen Selbständigkeit bzw. eines kurdischen Staates (mit Hilfe des Westens) zu warnen, und um wieder gemeinsam und aktiv dagegen zusammenzuarbeiten und nach einem abgestimmten Plan dagegen vorzugehen. Saddam Hussein bietet nun wieder an, zwischen beiden Konfliktparteien zu vermitteln und die irakische Regierung spricht nicht mehr von „iranischer Intervention oder Aggression“.³

Plötzlich gibt die amerikanische Administration ihre bisherige Einstellung in Bezug auf die Ausfüllung des Machtvakuum in der Schutzzone – vermutlich unter dem Druck der Türkei – auf. Der Besuch von Massoud Barzani nach Washington im Oktober 1996 wird dann auf Wunsch der amerikanischen Regierung eine Weile verschoben.

Währenddessen bereiten sich die flüchtenden PUK-Anhänger im Iran und im Grenzgebiet zu Iran durch eine großangelegte Hilfe des iranischen Regimes für einen Gegenangriff gegen die KDP vor. Genau in dieser Zeit, wo der Besuch von Massoud Barzani nach Washington aufgeschoben wird, beginnen die reorganisierten PUK-Kämpfer mit einer heftigen Gegenoffensive – bzw. mit der **achten Runde** des „Bruderkrieges“ – Mitte Oktober 1996 gegen die KDP – vom Iran und dem iranischen Grenzgebiet aus, gestützt durch den Iran mit Militärexperten, Waffen, Munition und Logistik. Auch Pasdaran „Revolutions-Gardisten“ in traditioneller kurdischer Tracht – nach kurdischen Augenzeugen aus Irakisch-Kurdistan – und Soldaten des oppositionellen irakisch-schiitischen Armeekorps „al-Badr“ im Iran beteiligen sich daran. Innerhalb einiger Tage erobern die PUK und ihre Verbündeten die meisten an die KDP verlorenen Städte und Ortschaften zurück, allerdings können sie die Hauptstadt der Region, Arbil, nicht einnehmen. Dazu schreibt Christian Scherrer: „*Mit Unterstützung Irans konnte Talabani das Kriegsglück wenden.*“⁴

Mit der Unterstützung und Duldung der PUK zur Rückkehr erreichen die Regionalmächte – Teilungsstaaten von Kurdistan – ihr wichtigstes Ziel: Die selbstverwaltete Region Kurdistans, deren Selbstverwaltung und deren Bevölkerung werden wieder in zwei Teile geteilt und der Einfluss dieser fremden Mächte in der Schutzzone nimmt offenkundig zu – und so können sie die kurdischen Konfliktparteien zum eigenen Vorteil weiter bzw. intensiver gegeneinander ausspielen.

¹ Vgl. McDowall, 1997, S.453.

² Vgl. Randal, 1997, S. 314.

³ Vgl. Ihsan, 2000, S. 132.

⁴ Scherrer, 1997, S.258.

Die US-Regierung wird wegen unzulänglicher Unterstützung und deren Stillhaltung während dieses internen Krieges – besonders während der letzten Runden – kritisiert. Nach Auffassung unabhängiger kurdischer Intellektueller ist auch sie für die Ereignisse und Resultate gewissermaßen verantwortlich – besonders nach dem Großangriff der PUK mit offensichtlicher Unterstützung Irans gegen die bedrängte KDP in den Gebieten von Balek und Rawandiz und während der Vorbereitungen des Baath-Regimes zum Angriff bzw. während des Angriffs auf Arbil.

Der Sprecher des US-Außenministeriums, Nicholas Burns, weist dies jedoch zurück und sagt:

*„If there’s any responsibility it’s with the two Kurdish groups for the outbreak of fighting, not with the United States. We gave the Kurds every opportunity for five years. We gave them political protection, we gave them economic and humanitarian assistance; we gave them a security zone in the north where they could run their own affairs in a highly autonomous way. And the Kurds failed to meet the great historic opportunity for the Kurdish people.”*¹

In diesem Zusammenhang stellen sich einige wichtige Fragen, die subtil untersucht werden müssen:

Was sind die (kurz- und langfristigen) Auswirkungen dieses Gemetzels – der „verfeindeten Brüder“ mit Hilfe deren „befreundeter Feinde“ vor den Augen „ihrer Schutzmächte“ auf das kurdische Volk in Irakisch-Kurdistan und auf seine Frage? Dafür sollte eine tiefgreifende wissenschaftliche Untersuchung angestellt werden. Dabei sollte man zwar alle Konfliktparteien – in Bezug auf Motive und Ziele – nicht in denselben Topf werfen, deren Handlungen währenddessen – besonders in Bezug auf die offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen in der Region durch alle Konfliktparteien – müssen jedoch genauso kritisch und objektiv beurteilt werden.

Warum hat die mächtigste Schutzmacht der kurdischen „Schutzzone“ bzw. die US-Regierung die Regionalmächte (den Iran und den Irak) vor der Einmischung in dieser Kurden-Angelegenheit – in der Schutzzone – nicht ernsthaft gewarnt und sie nicht rechtzeitig daran gehindert, obwohl sie die Situation genau beobachtet hat und dies tun könnte?

Dazu schreibt Jonathan Randal:

*“Apparently was the Clinton administration interested in the undeniable threat to Erbil [Arbil], the Kurd’s unofficial capital in Iraq, a mere dozen miles north of the buildup [of the Iraqi army]. It reassuringly insisted it was monitoring the situation [...]. Whatever Washington’s real intentions, Middle Easterners believed that the United States government had opted for the calculated risk of doing nothing during a presidential campaign season. But from the administration’s point of view, there was little that could be done. There were simply too many players – Iran, Syria, Turkey, Turkey’s Kurdish rebels, Saddam Hussein, and the two feuding Iraqi Kurdish warlords – for Washington to control, especially on the cheap. Intervening against Saddam Hussein’s military thrust was a no-win proposition of siding with one Kurdish faction beholden to Iran against another allied with Iraq. Throughout much of the previous year, in a series meetings in Kurdistan and Ireland the administration had tried and failed to reconcile Talabani and Barzani, but their blood-stained rivalry stretched back to the 1960s, and it ignored Washington’s insistence that American support would depend on unity in the Kurdish camp. (The KDP and PUK believed, rightly or wrongly, that the United States was only lukewarm in its peacemaking efforts [...]).”*²

Die US-Regierung hat sicher dabei vor allem ihre eigenen Interessen und Ziele verfolgt, aber auch das Verlangen des NATO-Partners (der Türkei) berücksichtigt bzw. erfüllt.

Alles in allem ist das kurdische Volk nun der „Spielball“ bzw. das Opfer dieses internen Krieges

¹ Zitiert nach Randal, 1997, S.303.

² Zitiert nach Randal, 1999, S.293-294.

– einiger machtbesessener Politiker und „war lords“ – und der hinterhältigen „Auspielungspolitik“ der Regionalmächte – die Kurdistan wie eine „internationale Kolonie“¹ gemeinsam ausbeuten. Und die derzeitige taktische und halbherzige Unterstützung des Westens bzw. der USA ist nicht heilbringend.

Schließlich stellt der amerikanische Schriftsteller David McDowall fest:

*„However, it was the Iraqi Kurds themselves who were the greatest potential losers. The internecine conflict, the growing importance of Baghdad and Tehran, and the likelihood of an end to Operation Provide Comfort, all indicated that whichever party triumphed, it would be so weak and Kurdistan itself so unprotected [...]. Iraq's Kurds had good reason to feel utterly dejected and betrayed by the turn of events.“*²

Ende Oktober 1996 gelingt es dem Stellvertreter des amerikanischen Außenministers, Pelletreau, eine neue Waffenruhe – für die achte Runde des internen Krieges in der Schutzzone – in Ankara zwischen den Vertretern beider Konfliktparteien (PUK und KDP) zu arrangieren; dabei wird jedoch keine politische Einigung erzielt.

Ein Jahr später bricht der interne Krieg in Irakisch-Kurdistan wieder aus. Jalal Talabani bzw. die Führung der PUK versucht noch einmal Massoud Barzani und die KDP – mit Unterstützung des iranischen Regimes und Beteiligung einiger Stammesführer (ehemaliger *mustashars*) und der PKK – ungeachtet der Reaktion der Türkei diesbezüglich – zu schlagen.

Im Oktober 1997 tragen die oben erwähnten Gegner der KDP einen gemeinsamen Angriff auf mehreren Achsen vor.³ Damit beginnt die **neunte Runde** des Bruderkrieges. Heftige Kämpfe mit schweren Waffen toben auf einer langen Front von Salahaddin bis zur iranischen Grenze. Dabei wird unter anderem das Hauptquartier der KDP und der Sitz ihres Vorsitzenden Massoud Barzani in Salahaddin mit mehreren [iranischen] Boden-Boden-Raketen beschossen.

Als die Angreifer dann den Distrikt von Choman (an der Grenze zu Iran) einnehmen, streiten sich die Verbündeten (PUK und PKK) über die Ernennung eines Landrates (bzw. eines Leiters der Distriktverwaltung) – ihre Motive und Ziele stimmen offenbar nicht überein. Wegen der aktiven Teilnahme der PKK an der Offensive gegen die KDP greift die Türkei in den Konflikt offen – mit offensichtlicher Einwilligung der Schutzmächte – ein. Sie unterstützt dabei die Kämpfer der KDP mit Luftwaffe und schwerer Artillerie und versucht die Angelegenheit für ihre eigenen Ziele auszunutzen. Die Angreifer – besonders die Kämpfer der PUK – erlitten während dieser Runde des „Bruderkrieges“ schwere Verluste; Hunderte von Bewaffneten und viele Zivilisten kommen dabei ums Leben.⁴ Auch dieser Angriff bzw. Versuch von Talabani und der PUK zur Entmachtung Barzanis und der KDP ist gescheitert.

Durch eine erneute Vermittlung der USA wird ein neuer Waffenstillstand zwischen der KDP und der PUK vereinbart und die Demarkationslinie zwischen beiden Seiten wird von einer bestimmten Gruppe von ausländischen bzw. türkischen Militärs, der „Peace Monitory Force“ (PMF), beobachtet. Damit erhält das türkische Militär immerhin einen Stützpunkt oder ein Beobachtungsquartier im Herzen der Schutzzone; dies stellt – langfristig gesehen – eine negative Entwicklung dar, weil die Türkei alles andere als ein Freund der Kurden ist. Dadurch wird aber auch die Aufteilung der kurdisch selbstverwalteten Region in zwei Einflussgebiete bzw. „Ministaaten“ – zwischen der KDP und PUK – besiegelt: Die erste in der Hauptstadt der Region Arbil (Hewlér), wo sich auch der Sitz des Parlaments befindet, für die meisten Gebiete der Provinzen Arbil und Duhok (im Norden der Region), und die zweite in der Großstadt Sulaimaniya (Slémani) für die Provinz Sulaimaniya und drei Distrikte der Provinz Kirkuk und einen Distrikt der Provinz Arbil (im Süden der Region), beide unter demselben Namen „Die Regionalregierung Kurdistans – *The Kurdistan Regional Gouvernement (KRG)*“. Beide haben

¹ Vgl. dazu Beşikçi, 1994, S.12.

² Zitiert nach McDowall, 1997, S.453.

³ Vgl. NZZ vom 15.10.1997

⁴ Vgl. Randal, 1977, S. 321.

auch eigene Streitkräfte, Polizei, Sicherheitsdienste, Medien, externe und interne Verbündete. Die Kommunisten (KCP) und die Islamische Union Kurdistan (KIU) bleiben neutral und sind in beiden „Regierungen“ bzw. Verwaltungen je mit einem Minister vertreten.

Die Zeitungen der einer Partei sind im Gebiet der anderen nicht erhältlich, die Checkpoints sind ohne Passierscheine bzw. Parteiausweise von beiden Seiten nicht zu überwinden und die internen Zollstellen sind (zur Last der Bevölkerung) verdoppelt worden.

Insgesamt werden in diesem neuen internen Krieg (1993–1997) – schätzungsweise – etwa 4.000 Menschen (Kämpfer und Zivilisten) getötet¹ und zahlreiche bedeutende Einrichtungen und Gebäude zerstört oder in Brand gesetzt. Außerdem flüchten Tausende Anhänger beider Parteien von beiden Einflussgebieten oder sie werden aus beiden Einflussgebieten vertrieben. Dabei verlieren die politischen Parteien eindeutig an Vertrauen bei der verzweifelten Bevölkerung, und es herrscht in dieser Zeit eine fühlbare Politikverdrossenheit bei der Bevölkerung in der Schutzzone.

Die USA ziehen den MCC aus der Schutzzone 1996 zurück. Überdies nimmt die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Kurden in der Schutzzone bzw. die Solidarität der Weltöffentlichkeit mit ihnen deutlich ab.

Zur amerikanischen Position in dieser Zeit schreibt Randal:

*„Washington’s conflicting regional interests nonetheless dictated that the United States maintain a minimal presence in northern Iraq, despite these recurring temptations to wash American hands of the Kurds and their problems”.*²

Die bedeutende Schutzmaßnahme, d.h. die Überwachung der Zone von alliierten Kampfflugzeugen über den türkischen Luftwaffenstützpunkt Incirlik bleibt zwar aufrechterhalten, sie erhält aber (1996) einen neuen Namen „**Operation Northern Watch**“; Frankreich beteiligt sich jedoch nicht mehr daran.

Durch die bewaffneten Auseinandersetzungen ist auch der „Nationen- bzw. Staatsbildungsprozess“ in der Region zum Stillstand gekommen.³

Die Organe und Institutionen der beiden kurdischen „Ministaaten“ sind für sich alleine politisch, militärisch und ökonomisch schwach; auch zusammen sind sie militärisch noch nicht stark genug um einen großen militärischen Angriff des irakischen Staates mit schweren Waffen gegen die Städte abzuwehren. Zudem sind die Lokalidentitäten und Stammesloyalitäten nicht richtig fusioniert. Überdies könnte man vielen Stammesführern bzw. ehemaligen *mustashars* und ehemaligen Agenten der irakischen Geheimdienste, welche zur Zeit noch als Kommandanten oder hohe Funktionäre im Dienste beider großen Parteien stehen, in der Tat nicht vertrauen; sie würden getreu der alten Gewohnheit (Agententätigkeit) den kurdischen „Teilstaaten bzw. dem kurdischen Semistaat“ nicht nur ihre Unterstützung entziehen, sondern auch (ihnen bzw. ihm) in den Rücken fallen, wenn das Kräfteverhältnis zwischen ihnen bzw. ihm und der Zentralmacht (der irakischen Regierung) zugunsten der letzteren verschoben würde.⁴ In diesem Zusammenhang schreibt Christian Scherrer:

*„Wie sich zeigte, war die KDP/PUK-Koalition (1992-1994) unfähig, die Hinterlassenschaften Saddam Husseins durch eine eigene „Self-Reliance-Politik“ zu überwinden, obwohl die Rahmenbedingungen so günstig wie noch nie waren.“*⁵

¹ Vgl. Randal, 1997, S. 294.

² Zitiert nach Randal, 1997, S.294.

³ Wimmer, 1997, S.36.

⁴ Vgl. Wimmer, 1997, S.36-37.

⁵ Scherrer, 1997, S.254.

In dieser Zeit flüchten oder wandern Tausende von Kurden ins Ausland (nach Westeuropa) aus, weil einerseits sich die Sicherheits- und Wirtschaftslage in der Region durch den internen Krieg noch verschlechtern, und sie andererseits des „Bruderkriegs“ und der Politik im Lande überdrüssig sind.¹

Währenddessen setzt die irakische Baath-Regierung, neben den Destabilisierungshandlungen und Sabotageakten durch ihre Agenten gegen die Schutzzone bzw. kurdisch verwaltete Region, die Unterdrückung der Kurden in den Gebieten, die noch von ihr kontrolliert werden, fort.² Dazu gehört, außer den offensichtlichen Menschenrechtsverletzungen, die anhaltende Arabisierung der ölreichen Gebiete Kurdistans: Kirkuk, Khanaqin und Makhmur durch die Ausweisung von Kurden, die sich nicht als Araber registrieren lassen, in die kurdisch verwaltete Region. Darüber berichtet *amnesty international* im Jahre 2001:

„Die Regierung ermutigte Araber, die in von der Regierung kontrollierten Gebieten lebten, sich in Kirkuk anzusiedeln. Das von den Vertriebenen konfiszierte Land wurde den Sicherheitskräften zugeteilt.“³

Zudem bleibt das Schicksal der während der Anfal-Kampagne Verschollenen weiter unbekannt – darüber liegen noch keine offiziellen Informationen vor; darunter müssen die Hinterbliebenen weiter leiden.

Eine historische Friedensübereinkunft

Endlich, im Jahre 1998, intensivieren die USA ihre Vermittlungsbemühungen zwischen den Konfliktparteien KDP und PUK. Barzani und Talabani werden von der US-Regierung offiziell nach Washington eingeladen. Das Treffen zwischen ihnen dort steht unter der Schirmherrschaft des amerikanischen Außenministeriums. Nach zwei Tagen intensiver bilateraler Verhandlungen zwischen beiden kurdischen politischen Führern wird am 17. September eine Friedensübereinkunft zwischen ihnen getroffen und ein umfassender Friedensplan – im Beisein von US-Staatssekretär David Welch – von ihnen unterzeichnet.⁴

Die Übereinkunft ist allerdings das Ergebnis einer Serie von Gesprächen, die zwischen den beiden Kurdenführern, Außenministerin Madeleine Albright sowie der Nationalen Sicherheitsberaterin der US-Regierung, Sandy Berger, und führenden US-Beamten stattfindet.

US-Außenministerin Albright gibt die Vereinbarung im Beisein der beiden Kurdenführer der Öffentlichkeit bekannt.

In dieser Friedensübereinkunft wird – entsprechend eines Zeitplanes – vereinbart:

dass das „Höchste Koordinationskomitee“ (*The Higher Coordination Committee* – (HCC) der beiden Parteien verstärkt wird,

dass das HCC sich ernsthaft für eine vollständige Versöhnung zwischen den politischen Parteien (Konfliktparteien) – einschließlich der Normalisierung der Lage in Arbil, Sulaimaniya und Duhok – engagiert,

dass innerhalb von drei Monaten eine gemeinsame Interimsregierung gegründet wird,

dass binnen drei Monaten auch das Regionalparlament vorläufig wiederhergestellt wird,

dass bis zur Gründung der gemeinsamen regionalen Übergangsregierung Gelder aus (Zoll)Einnahmen des KDP-Gebiets für die „Ministerien des öffentlichen Dienstes“ im Gebiet der PUK wegen der Einnahmendifferenz angemessen im Umlauf sein werden, dass das HCC und das vorläufige Regionalparlament dafür verantwortlich sein werden, freie und faire Wahlen für eine

¹ Vgl. Randal, 1999, S.311-312.

² Vgl. dazu *amnesty international*, Jahresberichte der Jahre 1994 -2002.

³ *amnesty international*, Jahresbericht 2001, S.250.

⁴ Vgl. Ihsan, 2000, S.90.

neue Nationalversammlung durchführen zu lassen, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach der Bildung des Interimparlaments, und dass sie nicht zulassen, dass die PKK den Frieden [in Irakisch-Kurdistan] unterminiert bzw. die Lage dort destabilisiert oder die türkische Grenze [von dort aus] verletzt.¹

Mit dieser Vermittlung präsentieren sich die USA erstmals nicht nur als direkte Schutzmacht der irakischen Kurden, sondern auch als ihr „Freund in Not“.

Immerhin wird die Bedeutung der geostrategischen Lage der kurdischen Schutzzone bzw. der Region Irakisch-Kurdistan sowie der Einfluss der dortigen kurdischen Führung von den USA – trotz des internen Konflikts – als wesentlicher politischer Faktor in der Region anerkannt. Damit dürften die USA nicht nur die irakische Regierung, sondern auch die Türkei, den Iran und Syrien brüskiert haben. Selbst mit dem NATO-Partner Türkei hat es offensichtlich vor dem Abkommen keine Absprachen gegeben und keine Vertreter der Türkei wurden diesmal an den Verhandlungen bzw. Gesprächen beteiligt.

Zudem warnt die US-Außenministerin Albright die Regierung in Bagdad davor, den Friedensprozess zu sabotieren. Sie erklärt, die USA seien fest gewillt, jede Bedrohung der Kurden „mit militärischen Mitteln zu beantworten“.²

Zu dieser Übereinkunft schreibt Martin Roddewig:

„Für Barzani und Talabani lag das Abkommen nahe. Die ökonomische Situation in Irakisch-Kurdistan ist seit einem Jahr stabil, die Motivation, weiter um Transitzölle und Gebietsansprüche zu kämpfen, ist gesunken. Keine der beiden Gruppen konnte sich in der Vergangenheit militärisch durchsetzen. [...] Die Macht beider Parteien würde gefestigt.“³

Wegen der unterschiedlichen Interpretation der Grundlage und einiger Artikel der Übereinkunft verzögert sich jedoch deren Durchsetzung. Die PUK beharrt indes darauf, die Wiederherstellung des vereinigten Regionalparlaments sowie der gemeinsamen regionalen Übergangsregierung müsse auf der Basis von *fifty:fifty* – wie vorher – stattfinden. Dies wird von der KDP strikt abgelehnt; für sie kommt die Rückkehr zur früheren Situation nicht mehr in Frage und sie beharrt auf der Beachtung des tatsächlichen Wahlergebnisses (vom Jahre 1992), d.h. 51:49 (KDP: PUK).⁴

Ein Jahr nach dem Abschluss der Friedensübereinkunft von Washington (im Herbst 1999) ergreift die Führung der PUK überraschend zwei merkwürdige Maßnahmen: Sie ernennt einseitig ihren Generalsekretär Jalal Talabani zum „Präsidenten der Region Kurdistan“ und gründet ein zweites „Höchstes Revisionsgericht der Region Kurdistan“ in Sulaimaniya. Sami Abdulrahman (ein hochrangiger Funktionär der KDP) betrachtet diese Maßnahmen der PUK in einer Presseerklärung Ende Mai 2000 als Hindernis für die Verwirklichung des Friedensvertrages von Washington.

Diese nicht demokratischen Entscheidungen erleichtern keineswegs die Durchsetzung der Übereinkunft von Washington und können nur den Prozess komplizieren bzw. stören.

Die Ernennung von Herrn Talabani als „Präsident der Region Kurdistan“ von der Führung der PUK entbehrt offensichtlich jeglicher rechtlicher Grundlage und ist daher nicht legitim: Erstens gibt es kein Gesetz – weder von der Kurdistan-Front noch vom Regionalparlament, welches dieses Amt bzw. diesen Titel – als Oberhaupt der kurdischen Regionalverwaltung – überhaupt einführt. Zweitens hat bei der Wahl des Führers der kurdischen Befreiungsbewegung nach dem Gesetz Nr.2 vom 22.04.1992 (von der Kurdistan-Front) keiner der vier Kandidaten die erforderliche Mehrheit erhalten bzw. die Wahl gewonnen, obwohl Massoud Barzani über 25000 Stimmen mehr als Jalal Talabani bekommen hat. Drittens haben es in dieser Zeit weder die erforderliche Stichwahl für die Wahl des „Führers der kurdischen Befreiungsbewegung“ noch

¹ Siehe dazu Anhang 6.

² Vergleiche Roddewig, 1998, in: Internet - <http://www.puk.org> (28.05.2000).

³ ebd.

⁴ Vgl. die Pressekonferenz von Sami Abdulrahman (Mitglied des Politbüros der KDP) am 22.05.2000, S.1, Internet: <http://www.kdp.pp.se>.(02.07.2000)

irgendwelche Präsidentenwahlen in der kurdisch verwalteten Region in Irakisch-Kurdistan stattgefunden.

Kurz danach erklärt Faraydoon Abdulkadir, ein Führungsmitglied der PUK, nicht diese Maßnahmen der PUK seien Hindernisse auf dem Weg der Friedensübereinkunft, sondern, dass die KDP ihren Verpflichtungen nicht nachkäme. Er beschwert sich zudem darüber, dass die KDP bis zu diesem Zeitpunkt nur noch 110 Millionen Irakischer Dinar an Zolleinnahmen des Grenzübergangs Ibrahim Khalil an die PUK geschickt hat; er meint: Die KDP habe in dieser Zeit monatlich etwa 700 Millionen ID bzw. 35 Millionen US-Dollar kassiert.¹

Im Oktober 2000 beginnt eine weitere (*die zehnte*) Runde des Bruderkrieges zwischen der PUK und der PKK in der Schutzzone. Mehr als 400 Kämpfer von beiden Seiten (die meisten von der PUK) fallen dieser neuen bewaffneten Auseinandersetzung zum Opfer.²

Offensichtlich treiben ausländische Kräfte – Feinde der Schutzzone der Kurden – von Anfang 2001 an eine islamistische Splintergruppe von der „Islamischen Bewegung in Kurdistan (IMK)“ – mit dem arabischen Namen – „Jund-“ später „Anssar al-Islam“ (Soldaten bzw. Anhänger des Islams)³, die sich im Gebiet von Hewraman an der Grenze zu Iran aufhält und sich der Kontrolle der großen Parteien bzw. der PUK über das Gebiet entzieht, zu mehreren Attentaten und Anschlägen in der Schutzzone zur Destabilisierung der Lage in der Region und zur Torpedierung der Realisierung der Einigkeit der Kurden und der Wiedervereinigung beider Teile der Region: Z.B. wird am 18. Februar 2001 Franso Hariri (der damalige Vorsitzende der KDP-Fraktion im Parlament und Mitglied des Zentralkomitees der Partei) von drei Terroristen dieser Gruppe auf einer Straße in Arbil ermordet, und am 2. April 2002 kann Barham Salih (Ministerpräsident der PUK-Regierung in Sulaimaniya und Mitglied des Politbüros der Partei) einem Mordanschlag dieser Gruppe knapp entkommen.⁴

Beide kurdische politische Parteien (KDP und PUK) wollen in dieser Zeit enger gegen die Gefahr dieser Gruppe bzw. ihre terroristischen Aktivitäten zusammenarbeiten. Sie bilden sogar einen gemeinsamen „Operationsausschuss“ dafür.

Die selbstverwaltete Region Kurdistans ist aber noch in zwei Teile geteilt. In jedem Teil der Region hat sich eine der beiden großen Parteien etabliert und eine extreme Parteiloyalitätsidentität herausgebildet. Im Einflussgebiet jeder Partei sind die andere Partei und ihre Frauen-, Studenten- und Jugend-Organisationen und Zeitungen bzw. Publikationen seit 1995 verboten. Es besteht zwischen den beiden Teilen keine ideologische Analogie, deshalb existiert jetzt kein übergreifendes Zugehörigkeitsgefühl in der Region – bei den Anhängern beider Parteien – mehr. Das Zusammengehörigkeitsgefühl erleidet freilich einen schweren Rückschlag, deswegen kann sich das kurdische Nationalgefühl nun in der Region nicht stabilisieren. Es gäbe offenbar keine nationale Einheit ohne eine grundsätzliche politische Eintracht bzw. ein stabiles Nationalgefühl. Und der Prozess der Staatenbildung ist durchaus von der nationalen Einheit abhängig.

In jedem Teil der Region gibt es (außer der eigenen Regierung) mehrere Verbündete bzw. loyale Gewerkschaften und Berufsverbände. Es existieren aber auch neutrale politische Parteien; einige dieser Parteien sind sogar in den „Regierungen“ in Arbil und Sulaimaniya – durch Minister und / oder hochrangige Beamten – vertreten. Die neutralen Parteien haben eigene Zeitungen und einige von ihnen auch Fernseh- und Radiostationen. Die Meinungsfreiheit reflektiert sich in hohem Maße auch in vielen Büchern und Publikationen in verschiedenen Sprachen. Die nationalen und religiösen Minderheiten genießen ihre kulturellen Rechte bzw. Glaubensfreiheit.

¹ Vgl. Erklärung von Faraydoon Abdulkadir (Mitglied des Politbüros der PUK), in: Internet - <http://www.puk.org> (28.05.2000)

² Vgl. „Al WASAT“, Nr. 454 – 9.10.2000, S.28- 29. Etwa 3000 PKK-Kämpfer kontrollieren um diese Zeit zwei kleine Gebiete in den Provinzen Sulaimaniya und Arbil an der iranischen Grenze.

³ Ihr Chef, Mulla Fatih Krékar, wird im Oktober 2002 in Holland für kurze Zeit verhaftet dann freigelassen und nach Norwegen abgeschoben, wo er politisches Asyl genießt.

⁴ „AL ZAMAN“ vom 04.04.2002.

Außerdem nehmen die Kriminalität und Menschenrechtsverletzungen mittlerweile in beiden Teilen der Region deutlich ab.

Es herrscht dennoch in beiden Teilen quasi das Einparteiensystem: Die höchsten Posten in der Zivilverwaltung und alle Posten bei der Polizei bzw. den Sicherheitskräften sind lediglich mit Mitgliedern und Anhängern einer der beiden großen Parteien (KDP oder PUK) besetzt; in den Militär- und Polizeiakademien und für bestimmte Studienplätze an den Hochschulen (Magister oder Promotion) werden nur Mitglieder oder Anhänger einer der beiden Parteien aufgenommen.¹ Auch im privaten Sektor der Wirtschaft erlangen große Funktionäre beider Verwaltungen Privilegien – durch gemeinsame Wirtschaftsaktivitäten mit bevorzugten Unternehmern bzw. Handelspartnern.

In der sozialanthropologischen Literatur gelten Stämme und Staaten als gegensätzliche und einander ausschließende Formen der politischen Organisation und Ideologie. Die eine basiert auf verwandtschaftlichen Loyalitäten, die andere auf territorialer Souveränität.

Die derzeitigen politischen Verhältnisse in der selbstverwalteten Region in Irakisch-Kurdistan lassen sich jedoch, nach Ansicht von Andreas Wimmer, weder dem einen noch dem anderen Typus politischer Organisationen zuordnen. Aber wenn man die politischen Grundstrukturen tribaler Gesellschaften skizziert – meint er – und dabei insbesondere auf die Beziehung zwischen Stämmen und Staaten im Nahen und Mittleren Osten eingeht, zeigt es sich, dass auch in der Vergangenheit Stämme und Staaten in einem komplexen Bezugssystem standen.²

Zudem ist der Stamm, nach Auffassung von Ernest Gellner, nicht nur eine Antithese zum Staat, sondern „sowohl seine Alternative als auch sein Abbild, sowohl die Schranke für den Staat als auch der Keim zu einem neuen Staat“.³

Beim Erfolg staatlicher Integrationspolitik gelten verwandtschaftlich definierte Einheiten nicht mehr als politische Loyalitätsverbände und moralische Gesellschaften, sondern Nationen.⁴ Die Herausbildung eines derartigen übergreifenden Zugehörigkeitsgefühls wird durch eine ideologische Analogie erleichtert, denn die Nation als imaginierte politische Gemeinschaft beinhaltet eine gemeinsame Abstammung und die Vorstellung eines gemeinsamen historischen Schicksals. Sie lässt sich deswegen an das verwandtschaftlich formulierte Konzept der Stammeseinheit gewissermaßen anschließen. Tribale und nationalistische Formen der Identitätsbildung sind schließlich eng miteinander verwandt. Es handelt sich bei beiden um Phänomene, die Georg Elwert „*Wir-Gruppen-Prozesse*“ nennt.⁵

Seit der Unterzeichnung der Friedensübereinkunft von Washington im September 1998 sind jedenfalls Ruhe und Ordnung in beiden Teilen der Region weitgehend zurückgekehrt. Die Lage in der Region bleibt aber bis Herbst 2002 weiterhin angespannt. Währenddessen herrscht in der Tat ein „*Modus vivendi*“-Zustand in der Region.

Schließlich erklärt Massoud Barzani in einem Fernsehinterview mit dem arabischen Fernsehsender (Al JAZEERA) am 19. Februar 2002, dass das einzige ungelöste Hindernis zur Durchsetzung der Übereinkunft von Washington die unterschiedliche Interpretation in Bezug auf das erste Zusammentreffen des wiedervereinigten Parlaments ist. Dieses Problem wird dann durch eine neue Vereinbarung zwischen beiden Parteien am 8. September 2002 in Salahaddin gelöst.

Bis Oktober 2002 wird zwar der Frieden zwischen den beiden großen Parteien bewahrt und mehrere wichtige Schritte auf dem Weg der Versöhnung und zur Normalisierung der Beziehungen bzw. der Lage in der Region getan, wie z.B. Austausch von Kriegsgefangenen und Freilassung von politischen Gefangenen, Rückführung von Vertriebenen des internen Krieges

¹ Dieser Zustand wird durch Interviews mit einigen Politikern und zahlreichen Bürgern im Sommer 2001 in der Schutzzone beleuchtet.

² Wimmer, 1997, S.12 - 13, vgl. auch Kohl, 1993, S.57.

³ Gellner, 1992, S.93, zitiert nach Wimmer, 1997, S.38.

⁴ Vgl. dazu Wimmer, 1996, S.173 – 178.

⁵ Vgl. Wimmer, 1997, S.23 und Elwert, 1989, S.29-37.

nach Arbil und Sulaimaniya, die Vereinbarung über die freie Bewegung der Bürger in beiden Teilen und freie Verbreitung von Druckerzeugnissen;¹ die wichtigsten Punkte der „*Übereinkunft von Washington*“ bezüglich der Wiedervereinigung der Region und des Regionalparlaments und der Bildung einer neuen vereinten Regionalregierung werden aber noch nicht durchgesetzt. Jede Partei beschuldigt die andere, sich der Durchsetzung bestimmter Vereinbarungen zu entziehen.

¹ amnesty international, Jahresbericht 2001, S.251.

Sechstes Kapitel

Die Situation in der letzten Phase der „Schutzzone“ (Ende 2002 – Anfang 2003)

1. Die politische Lage

„Es ist das erste Mal seit über hundert Jahren, dass die Kurden sich selbst regieren dürfen“, sagt Kendal Nezan (der Vorsitzende des „Institut Kurde de Paris“). [...] *Es ist nicht mein Idealbild eines freien Kurdistan, es ist nicht mit Westeuropa vergleichbar, aber es herrscht mehr politische Freiheit als in den Nachbarländern.*“¹

Bezüglich der politischen Freiheit und der Minderheitenrechte ist die Situation in dieser Region – besonders seit 1998, nach Aussagen vieler Beobachter, viel besser als in allen Nachbarstaaten. Ausländische Besucher spüren den Unterschied: Keine Geheimpolizisten an jeder Straßenecke wie in Damaskus, keine ständigen Begleiter (Spitzel) eines „Informationsministeriums“ wie in Bagdad, keine Panzer auf den Straßen wie in Diyarbakir und keine „Kleiderkontrolleure“ (Aufpasser) auf den öffentlichen Anlagen wie in Teheran. Es herrscht dennoch Unsicherheit, ständige Bedrohung und Abhängigkeit von den „Schutzmächten“ und von allen „Teilungsstaaten“ in der noch geteilten selbstverwalteten Region Kurdistan. Dazu kommt die andauernde politische und nationale Unterdrückung in dem dritten Teil bzw. in anderen Gebieten Irakisch-Kurdistan, die noch von der Baath-Regierung kontrolliert werden – und weder von der UNO noch von den „Schutzmächten“ geschützt werden.² Obwohl der UN-Generalsekretär einen UN-Sonderberichterstatter „*Special Rapporteur*“ (Max Van der Stoep) zur Beobachtung der Menschenrechte im Irak ernannt hatte, durfte er lediglich einmal (vom 3. – 9. Januar 1992) den Irak besuchen – sein Bericht bestätigte schwere Menschenrechtsverletzungen durch das Baath-Regime im Irak, besonders an Kurden.³ Verstöße gegen die UNO-Resolution 688 in dem vom irakischen Baath-Regime kontrollierten Gebiet (Verfolgung und Vertreibung der Kurden) werden – trotz bestätigter vergangener und andauernder massiver Menschenrechtsverletzungen – weiter geduldet. Deshalb ist weder die Unterdrückung der Kurden im Irak – entsprechend der UN-Resolution 688 – richtig beendet, noch das Flüchtlingsproblem in Irakisch-Kurdistan im Sinne der UN-Entscheidung gelöst worden.

Am 4. Oktober 2002 findet die langersehnte Sitzung des wiedervereinigten Regionalparlaments der Region Kurdistan im Beisein der beiden Kurdenführer Massoud Barzani und Jalal Talabani am Sitz des Parlaments in Arbil statt – gemäß der Friedensübereinkunft von Washington und auf der Basis des Wahlergebnisses vom Jahre 1992, d.h. 51 Parlamentssitze für die gelbe bzw. KDP- Fraktion, 49 Parlamentssitze für die grüne bzw. PUK/TPK-Fraktion und 5 Sitze für die Lila- bzw. Christen-Fraktion. Madame Mitterand steht an der Spitze der eingeladenen Gäste und sie nimmt den Sitz zwischen Barzani und Talabani ein. Der erste Gratulant dieses historischen Ereignisses ist der US-Außenminister Colin Powell, sein Telegramm wird vom Parlamentspräsidenten Roj Nuri Shawis vorgelesen. Dreiundzwanzig neue Parlamentarier (der grünen Fraktion) werden während dieser Sitzung vereidigt, weil achtzehn Mitglieder dieser Fraktion an diesem und dem vorigen Tag zurückgetreten sind, drei Parlamentarier gestorben und zwei andere ermordet worden waren.

Zuerst wird die „*Übereinkunft von Washington*“ vom Parlamentspräsidenten zur offenen Abstimmung gestellt. Die Übereinkunft wird von den Parlamentariern einstimmig als „Friedensabkommen“ angenommen. Barzani und Talabani erklären in kurzen Reden dem Gremium ihre uneingeschränkte Unterstützung und versprechen dem kurdischen Volk bzw. der

¹ amnesty international, Internet: http://www.amnesty.de/ai-Journal_02/2001.

² Siehe die Landkarte im Anhang 8.

³ Karim, 2001, S.11-12.

Bevölkerung Kurdistans die Fortsetzung des Prozesses des Friedens und der Demokratie. Auf einer gemeinsamen Pressekonferenz am Ende der Parlamentsitzung betonen beide Politiker, dass sie keinen eigenen kurdischen Staat anstreben, damit wollen sie den Irak, aber auch die Nachbarstaaten – vor allen die Türkei – beruhigen. Die türkische Regierung und Presse sind dennoch sehr aufgeregt; der türkische Ministerpräsident Bülent Ecevit droht den Kurden im Irak erneut mit militärischer Intervention, falls sie es wagen, einen eigenen kurdischen Staat im Norden des Iraks zu gründen.¹ Die türkische Presse spricht von einer eigenen kurdischen Flagge in der Schutzzone. Diese kurdische Flagge existiert jedoch seit zwölf Jahren dort und ist kein Beweis für den eigenen Staat; jeder föderative Teilstaat hat sicherlich Anspruch auf eine eigene regionale Flagge.

Die KDP bzw. Massoud Barzani kritisiert die Drohungen der Türkei offen, warnt die türkische Regierung vor Konsequenzen irgendeiner „militärischen Aggression“ und erklärt die Bereitschaft der Kurden zur Selbstverteidigung und zu einem erbitterten Kampf, falls die türkische Armee Irakisch-Kurdistan angreifen würde.

Vier Tage später wird eine weitere Sitzung des „Interimsparlaments“ in Sulaimaniya abgehalten, entsprechend des Abkommens von Washington unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der grünen Fraktion (Kamal Fouad). Dort wird die Fortsetzung des Friedens- und Demokratisierungsprozesses noch einmal von beiden Seiten bekräftigt.²

Auch die iranische Regierung wird wegen dieser positiven Entwicklung in der selbstverwalteten Region Kurdistans beunruhigt. Kurz danach besucht eine iranische Delegation hastig die Stadt Sulaimaniya – um mit der Führung der PUK über die Sache zu reden.

In dieser Zeit werden zwei Sprengstoffanschläge – offensichtlich von einer radikalen islamistischen Gruppe – am 11. Oktober 2002 in der Stadt Ranye verübt, um die Lage in Kurdistan zu destabilisieren.

Die kurdische Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan stellt endlich in der zweiten Hälfte des Jahres 2002 ihre Konzeption für das angestrebte Ziel (Verfassungsentwürfe für einen demokratischen und föderalen irakischen Staat und für die föderative Region Kurdistan) – durch eine Initiative der KDP – zur Debatte.³ Die türkische Regierung protestiert sofort – vor der irakischen Regierung – dagegen und sie droht den Kurden im Irak deswegen wieder mit Gewaltanwendung. Die kurdische Nationalbewegung muss auch deshalb eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich ihrer Zielsetzungen betreiben.

Nach Konsultationen mit mehreren politischen Parteien Kurdistans wird am 7. November der „Verfassungsentwurf für die Region Irakisch-Kurdistan“ von dem Regionalparlament einstimmig angenommen bzw. gebilligt. Beide Verwaltungen oder „Regionalregierungen“ von Arbil und Sulaimaniya werden zudem vom Parlament in dieser Sitzung praktisch – vorübergehend bis zur Gründung einer gemeinsamen und vereinten Regionalregierung – anerkannt.

In dieser Zeit harmonisieren die Parteien KDP und PUK und beide kurdische Führer Barzani und Talabani ihre Außenpolitik gegenüber dem irakischen Regime, den Nachbarstaaten und den Schutzmächten (USA und Großbritannien) und der UNO.

Die Innenpolitik zwischen den beiden großen Parteien und deren Verwaltungen bezeichnet der berühmte kurdische Dichter in Diaspora Abdulla Pashew in dieser Zeit dennoch als „kalten Krieg“.⁴

Währenddessen intensiviert die US-Regierung ihre Anstrengungen zur Beseitigung „der Massenvernichtungswaffen“ bzw. des Regimes im Irak, und die amerikanischen Kriegsvorbereitungen werden seit der Verabschiedung der UN-Resolution 1441 Anfang

¹ „Al-Bayan“ vom 13.10.2002.

² „AZZAMAN“ vom 09. Oktober 2002.

³ Vgl. „AZZAMAN“ vom 28.06.2002 und „Khabat“ Nr.: 1089 vom 02.08.2002.

⁴ Fernsehinterview mit Pashew in *Kurdistan TV* am 13.12.2002 in Arbil.

November 2002 in vollem Gange getroffen. Trotzdem ist die politische Führung in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistan über den Ablauf der Sache von der US-Regierung noch nicht richtig informiert worden.

Im Falle eines US-amerikanischen Angriffes auf den Irak zum Sturz des irakischen Baath-Regimes sind die Aussichten für eine friedliche und dauerhafte Lösung der kurdischen Frage – zur Zeit – nicht durchsichtig.

Dazu äußern sich Barzani und Talabani am Ende einer Konferenz über die Zukunft der Kurden im Irak Ende November 2002 in Paris frustriert. Sie missbilligen einen veröffentlichten Plan in amerikanischen Zeitungen zur Einsetzung einer provisorischen amerikanischen militärischen Regierung im Irak, wenn Saddam Hussein gestürzt wird.

„*The Iraqis should rule themselves*“, sagt Massoud Barzani und fügt hinzu, *“We don’t want to see any military rulers ruling Iraq, whether it is an Iraqi military dictator or a foreign military ruler.”*

We need everything to be clear and transparent, especially in the Post-Saddam era”, sagt Jalal Talabani.

„*Saddams government should be replaced by a democratic and federal system, of which Kurdistan would be a part*“, sagen die kurdischen Leader.¹

Der Status quo in der Region soll nach Ansicht einiger Autoren auch in Zukunft nicht angetastet werden, weil die Geographie Kurdistan und die politische Realität, wie sie sich in den vergangenen Jahrzehnten im Mittleren Osten entwickelt hat, nicht für einen unabhängigen kurdischen Staat sprechen.² Die heutige Geographie Kurdistan bzw. die derzeitige geostrategische Lage Irakisch-Kurdistan hat nach der bedrohlichen Zunahme des Einflusses der – extremistischen – Islamisten in der Region – besonders nach dem Terroranschlag vom 11. September in New York – jedoch ganz andere Bedeutung und ist für den Westen, insbesondere für die USA, außerordentlich wichtig. Und nach einem entscheidenden Krieg gegen das Baath-Regime im Irak würde mit großer Wahrscheinlichkeit nichts (auch nicht der Status quo) sakrosankt sein. Deshalb ist der Vorsitzende des kurdischen Institutes in Washington Najmaldin Karim in einem Vortrag auf der oben erwähnten internationalen Konferenz in Paris sehr optimistisch gewesen. Seiner Meinung nach würden sich die USA nach einem Krieg gegen das Regime von Saddam Hussein im Irak für das Szenario entscheiden, das die Teilung des Iraks „in drei neue demokratische Nationalstaaten“ zur Folge haben sollte. Dazu sagt er in seinem Vortrag:

„Actually, this may not be such a bad idea or taboo, after all, even though it will first meet with vehement, albeit short-lived, opposition from all the regional powers, particularly Turkey.

But the fact remains that there is nothing sacrosanct about the nation-state of Iraq, and breaking it up will not be a great moral sin, nor will it go against the grain of history – consider the former Yugoslavia, the former Soviet Union, or the Ottoman Empire from which it was carved.

In fact, this scenario is in the best long-term interests of the US. There is no doubt that the Kurdish state so created will become the staunchest ally of the US and the western democracies in the region, and given its vast human, oil, water, and other natural resources it will soon become a model of prosperity and free market economics. [...] The Kurds need a friend and a protector, the US and the European countries should welcome a trustworthy ally, strategically located, and with huge untapped human and natural resources and potential.

¹ „*Kurdistan Observer*“ vom 01. Dezember 2002.

² Vgl. Ibrahim, 1991, S.148 und Metzger, 1996, S.11.

Thus, despite minor problems and resistance from regional powers, we believe that the US should take the leadership and opt for this scenario.”¹

Das Verhalten des amerikanischen Vertreters (Zalmay Khalilzad) auf der Konferenz der irakischen Opposition Mitte Dezember 2002 in London und die Äußerungen des US-amerikanischen Außenministers Colin Powell sowie des britischen Außenministers Jack Straw Anfang Januar 2003 bezüglich der Verhinderung der Teilung Iraks bestätigen die These bzw. Ansicht des Vorsitzenden des kurdischen Institutes in Washington jedoch nicht.² Im Gegenteil: Die – angebliche – amerikanisch-türkische Abmachung Ende Februar 2003 in Bezug auf einen gemeinsamen Einmarsch der amerikanischen und türkischen Truppen nach Irakisch-Kurdistan – im Falle eines dritten Golfkrieges – ist keinesfalls im Interesse der irakischen Kurden.³ Die Türken wollen damit mehrere Fliegen mit einer Klappe schlagen: Sie wollen ihre geschlagene Wirtschaft durch Milliarden Dollars von den USA als Gegenleistung der Kooperation in einem eventuellen Krieg gegen den Irak sanieren, ihren Einfluss in Irakisch-Kurdistan dadurch extrem verstärken, die Anhänger der Nachfolgeorganisation der PKK (KADEK) in Irakisch-Kurdistan dabei vernichten, die Entstehung auch eines kurdischen föderativen Teilstaates in Irakisch-Kurdistan mit Gewalt – an Ort und Stelle – verhindern und die turkmenische Minderheit bzw. die sogenannte „Turkmenische Front“ in Irakisch-Kurdistan für eigene Zwecke – als Handlanger bzw. Hindernis gegen die Kurden – im künftigen Irak ausnutzen.

Die Kurden machen sich nun große Sorgen wegen der ständigen türkischen Drohungen. Nach Angaben des früheren amerikanischen Diplomaten Peter Galbraith würde die Türkei in zwei Fällen militärisch in Irakisch-Kurdistan – während eines amerikanischen Angriffs auf den Irak – intervenieren: Falls die Kurden die Unabhängigkeit vom Irak erklären oder sich ihre Truppen Richtung Kirkuk bewegen würden.⁴

Der Stellvertreter des US-Verteidigungsministeriums, Paul Wolfowitz, warnt zwar die Türkei am 4. Dezember 2002 in einem Interview mit der Zeitung „*Hürriyet*“ vor jeglicher einseitigen Militäraktion gegen die Kurden, falls der Krieg gegen den Irak ausbräche, spricht jedoch vom „Schutz der türkischen Interessen im Nordirak“. Er sagt dazu:

„It will be more useful for Turkey to act as part of a coalition in order to protect its interests in northern Iraq rather than taking unilateral action.“⁵

Dies bestätigt offenbar die Sorgen der Kurden. Die Kurden sind in dieser Zeit wohl beunruhigt. Sie lehnen jeglichen türkischen Einmarsch in Irakisch-Kurdistan strikt ab. Sie sehen darin eine ernsthafte Gefahr für ihre Gegenwart und Zukunft und können dies nicht tatenlos hinnehmen. Und sie haben – aufgrund der Erlebnisse der Vergangenheit – auch zu den USA kein absolutes Vertrauen.

Am 7. Dezember besucht eine Delegation des amerikanischen *Senate Foreign Relations Committee* Arbil. Auf einer Sitzung des Regionalparlaments betont der Vorsitzende des Komitees, Senator Joseph R. Biden Jr. (Demokrat) die Fortsetzung der amerikanischen Unterstützung für die Kurden in Irakisch-Kurdistan. Und im Hinweis auf einen alten kurdischen Spruch, welcher besagt: „*die Kurden haben keine Freunde außer den Bergen*“, sagt Senator Biden: „*the mountains are not your only friends*“.⁶

In seiner Rede auf der Konferenz der irakischen Opposition zwischen dem 14. und 17. Dezember 2002 in London befürchtet der unabhängige kurdische Politiker im Exil Mahmud Uthman, dass die USA in einem Zusammengehen mit der Türkei die Kurden wieder nach bloßen Versprechungen (wie in den Jahren 1975 und 1991) in der Mitte des Wegs im Stich lassen.⁷

¹ Karim, N., 2002 [Vortrag].

² Vgl. die Äußerungen beider Minister in dieser Hinsicht in „*Asharq Al Awsat*“ vom 08. Januar 2003.

³ *AZZAMAN* vom 24.02.03.

⁴ ebd.

⁵ Zitiert nach AFP (5.12.02) / Internet: <http://www.kdp.pp.se> am 14.12.2002

⁶ Internet, <http://www.puk.org> am 10.12.02.

⁷ „*Asharq Al Awsat*“ vom 16.12.2002.

Nicht nur Kurden, auch andere politische Beobachter und Autoren sind in dieser Hinsicht sehr skeptisch.

In diesem Zusammenhang schrieb Jürgen Roth schon vor 25 Jahren:

„Nicht der Freiheitskampf der Kurden interessiert die Großmächte, sondern einzig und alleine das Öl.“¹

Nach Auffassung von Christian Scherrer erkennen die USA die Souveränität Iraks in Irakisch-Kurdistan seit der Errichtung der Schutzzone nicht mehr an, nicht aus Sympathie für die kurdische Sache, sondern im Rahmen der Bestrafung des Regimes von Saddam Hussein.²

Die Schutzzone und -maßnahmen sind wohl von immenser Bedeutung – überlebenswichtig, sie können aber eine dringende (permanente) politische Lösung des Konflikts keinesfalls darstellen oder ersetzen. Außerdem können die Schutzzone und -maßnahmen nicht für eine unbestimmte Zeit – ewig – andauern. Dazu schrieb Helena Cook:

„While the international community certainly has an obligation not to abandon the area, it is equally clear that the present measures of protection are not by themselves sufficient nor can they be prolonged indefinitely. They are integrally linked – in practice if not necessarily formally – to the conditions imposed by Resolution 687 (1991) and to the imposition of sanctions against Iraq. As and when these are modified or lifted and relations with Iraq begin to normalise, pressure to remove the special protection measures in the north will inevitably mount.“³

Das kurdische Volk oder die Bevölkerung der Region ist sich dieses unsicheren und nicht dauerhaften Status bewusst und lebt daher in ständiger Sorge. Die internationale Staatengemeinschaft – insbesondere die Vereinigten Staaten von Amerika – sind aufgefordert, eine klare Linie für eine konkrete Unterstützung einzunehmen. Die bisherige „Lavierungspolitik“, so wenig Unterstützung wie möglich – so viel, um die regionale Stabilität der geostrategischen wichtigen Region in und um die Türkei zu gewährleisten, hat mittelfristig keine Zukunft.⁴

Auf der Londoner Konferenz der irakischen Opposition werden die Anstrengungen der Kurden jedenfalls – theoretisch – von einem großen Erfolg gekrönt, als in der Schlusserklärung der Konferenz Demokratie und Föderalismus in einem künftigen Irak beschlossen und verkündet werden.⁵

Anfang Februar 2003 beschließen die Führungen der KDP und PUK, dass beide Parteien wieder in der ganzen selbstverwalteten Region Kurdistans legalisiert werden. Am 12. Februar wird zunächst das Hauptquartier des dritten (Zentrums) „Melbend“ der PUK in Arbil und dann am 15. Februar das Hauptquartier des vierten (Zweigs) „Liq“ der KDP in Sulaimaniya geöffnet. Mit diesem Schritt gewinnt die Bevölkerung der Region endlich – nach über acht Jahren – ihre richtige politische Freiheit, die eine notwendige Bedingung der politischen Eintracht und der Wiedervereinigung beider Teile der Schutzzone und ihrer Verwaltungen darstellt, wieder.

Zu dieser Zeit stimmt Ankara einem begrenzten Durchmarsch von US-Truppen nach Nordirak zu – falls es zum Krieg gegen den Irak kommen würde.

„Die Türkei wird in einem solchen Krieg weder für Saddam noch für Bush kämpfen, sondern nur für sich selbst“, erklärt der Chef der türkischen Regierungspartei AKP, Recep Tayyip Erdogan. *„Für jeden US-Soldaten im Nordirak würden dort zwei türkische Soldaten einmarschieren“* kündigt die türkische Regierung an.⁶

Dies bestätigt die Befürchtungen und den Grund der ablehnenden Haltung der Kurden gegenüber jeglicher türkischen Teilnahme an dem drohenden Krieg gegen den Irak. Die Türkei will

¹ Roth, 1978, S.318.

² Scherrer, 1997, S.258.

³ Cook, 1995, S.156.

⁴ Smutek-Riemer, 1996, S.136.

⁵ „Birayeti“ vom 18.12.2002.

⁶ „Der Tagesspiegel“ vom 14. Februar 2003.

anscheinend den Krieg dazu ausnutzen, Irakisch-Kurdistan zu besetzen bzw. die Errungenschaften der Kurden dort zu vernichten.

Die Kurden in der Schutzzone befürchten nun im Falle des Krieges zwischen zwei Fronten zu geraten. Sie haben große Angst vor dem drohenden Krieg. Einerseits befürchten sie die Reaktion Saddam Husseins gegen sie mit chemischen oder sogar biologischen Waffen, falls er sein Ende spüren würde. Andererseits machen sie sich große Sorgen wegen der Absichten und Vorbereitungen der Türken auf den Einmarsch nach Irakisch-Kurdistan und deren – eventuellen geheimen – Vereinbarungen mit den Amerikanern diesbezüglich. Die Situation der Bevölkerung in der selbstverwalteten Region Kurdistans ist jetzt (Ende Februar 2003) fatal. Anscheinend wollen die Amerikaner, dass die Kurden an ihrer Seite in den Krieg gegen Saddam Hussein ziehen und dabei den Einsatz von C- oder sogar B-Waffen gegen die Zivilbevölkerung in Arbil und Sulaimaniya bzw. in der Schutzzone riskieren.

Sollten sie aber auch einer türkischen Invasion – unter dem Deckmantel eines gemeinsamen Einmarsches mit amerikanischen Truppen – bzw. der Besetzung ihrer Heimat von den Türken zustimmen, sich der türkischen Besatzungsmacht unterwerfen und all ihre erkämpften Errungenschaften aufs Spiel setzen, wie der arabische Fernsehsender *al Jazeera* nun behauptet?¹ Offenbar arbeitet die Regionalmacht Türkei jetzt an einer Abmachung mit den USA (im Falle eines neuen Krieges gegen den Irak) gegen das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes im Irak, d.h. gegen irgendeine gerechte politische Lösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan.

Macht die Bush-Administration aber mit? Kann sie dies überhaupt tun? Ohne eine aktive Teilnahme der Kurden im Falle des Krieges gegen das Regime von Saddam Hussein kann die USA sicher keine wirksame Nordfront in Irakisch-Kurdistan bzw. in der Schutzzone öffnen. Und die Kurden werden sich einem solchen Todesurteil zweifellos widersetzen. Dies betont die politische Führung der Kurden in der Schutzzone nachdrücklich: „*Wir werden uns gegen einen türkischen Einmarsch mit allen Mitteln wehren*“, sagt der Außensprecher der KDP (Hoshyar Zebari) auf einer Pressekonferenz am 23. Februar in Arbil.²

Eine türkische Militärintervention gegen die Kurden (in Irakisch-Kurdistan) würde wohl zu einem türkisch-kurdischen Krieg – in einem eventuellen amerikanischen oder alliierten Krieg gegen das Regime von Saddam Hussein im Irak – führen. Dies könnte den Amerikanern oder Alliierten politisch sowie militärisch große Schwierigkeiten bereiten.

Auf der nächsten Konferenz der irakischen Opposition (zwischen 26. Februar und 1. März 2003) in Salahaddin (bei Arbil) lehnen alle Parteien – außer der „Turkmenischen Front“ (TF) – jegliche regionale Einmischung in die inneren Angelegenheiten des Iraks bzw. jede türkische militärische Invasion nach Irakisch-Kurdistan während eines eventuellen Krieges gegen den Irak oder danach ab. Auch Vertreter zweier turkmenischer Organisationen (Walid Sharika von der PTG und Abbas al-Bayati von der ITM) lehnen dies strikt ab; lediglich der Vertreter der TF (San'an Qassab) heißt dieses Vorhaben der Türkei als „*eine Art Kooperation*“ gut.

Als Reaktion auf diese ablehnende Haltung der irakischen Opposition riegelt die Türkei offensichtlich an diesem Tag den Grenzübergang Khabur ab und hindert dadurch zahlreiche türkische und ausländische Journalisten Irakisch-Kurdistan oder den Konferenzort (Salahaddin) zu erreichen. Und die Krise zwischen den Türken und den Kurden verschärft sich.³

Am 3. März demonstrieren ca. 500.000 Menschen in Arbil gegen die „aggressiven Absichten“ und die drohende Invasion der Türkei. Am gleichen Tag gründen die beiden großen Parteien KDP und PUK eine gemeinsame Führung, dadurch geht der Einigungsprozess einen weiteren Schritt voran.

¹ al Jazeera News, Internet: <http://www.aljazeera.net> (24.02.03).

² Pressekonferenz von Zebari über Kurdistan-TV am 23.02.2003.

³ „*Asharq Al Awsat*“ vom 28. Februar 2003.

Die UNO und die westlichen Alliierten haben bisher die irakischen Kurden – durch Resolution 688 bzw. die Errichtung der Schutzzone für sie und durch ihre humanitäre Hilfe – vor der Unterdrückung (Verfolgung und Vertreibung) durch das irakische Baath-Regime geschützt, sie müssen die Bevölkerung der Schutzzone nun aber auch vor einer eventuellen Invasion bzw. Aggression der Türkei schützen. Die britische Völkerrechtlerin Helena Cook stellte die gefährliche Lage der irakischen Kurden in der „Schutzzone“ schon vor acht Jahren fest und machte die UNO bzw. die internationale Gemeinschaft auf ihre Verantwortung in dieser Hinsicht aufmerksam. Sie schrieb:

[...] The International community is at a cross-road in terms of the future prospects for Iraqi Kurdistan. It cannot simply abdicate its responsibilities towards the Kurds but must address the consequences of the situation, which has been brought about by the international intervention in 1991.

[...] It is imperative that the UN should step into this confused and highly insecure situation. In many respects the Kurds are at greater risk than ever before. The role of the UN should be to facilitate and advance a process of negotiation and settlement within which the Kurds themselves can decide their own future and which secures their physical protection and respect for human rights.

[...] The UN should immediately move to designate Iraqi Kurdistan a territory under UN jurisdiction until a secure and durable political settlement is achieved. This will confer on Iraqi Kurdistan internationally-recognised legal status, which should be guaranteed by international protection of the area to be mandated and provided by the UN. [...] The aim should be to achieve a settlement that respects the wishes of the Kurds; guarantees their physical safety; protects their rights and enables them to develop their distinct identity as a people, and will be honoured and guaranteed by the present and future governments in Iraq as well as by the other regional powers and by the international community at large“¹

Eigentlich könnte der Sicherheitsrat der UNO die irakische Regierung durch die Verwirklichung der Resolution 688 – besonders nach der Annahme der Resolution 1441 im November 2002 – zur Durchführung freier demokratischer Wahlen unter ihrer Schirmherrschaft bewegen und damit fast alle Hauptprobleme Iraks lösen; die UNO hat schon demokratische Wahlen in Nicaragua, Kambodscha, Angola, El Salvador und Südafrika erfolgreich beaufsichtigt.²

Der Kampf der Kurden für ihre nationalen Rechte bzw. Selbständigkeit ist, nach Ansicht vieler Nahostexperten, eine schwierige Angelegenheit und kann ohne internationale Solidarität oder Intervention nicht erfolgreich sein.³

Es ist eine moralische und politische Pflicht der „Schutzmächte“ die Bevölkerung in Irakisch-Kurdistan diesmal nicht im Stich zu lassen und das kurdische Volk nicht ein weiteres Mal am Altar des Erdöls und um eines Partners Willen zu opfern. Sie sollten eigentlich – auch in ihrem Interesse – das Unrecht der Vergangenheit wiedergutmachen und sie müssen die UN-Resolution 688 respektieren und richtig durchsetzen.

Die westlichen Alliierten, welche die Resolution 688 initiiert und die Schutzzone errichtet haben, tragen eine gewisse Verantwortung der Bevölkerung der Schutzzone bzw. dem kurdischen Volk im Irak gegenüber. Tatsächlich ist die gesamte internationale Gemeinschaft gemäß der UN-Resolution 688 zum Schutz der Kurden in Irakisch-Kurdistan auch vor einer eventuellen türkischen Invasion oder zur Verhinderung eines weiteren Massenmordes an Kurden und einer weiteren Massenflucht der Kurden, die den Weltfrieden und die Sicherheit der Region viel mehr bedrohen könnte, völkerrechtlich verpflichtet.

¹ Cook, 1995, S.156 -171.

² Ihsan, 2001, S.66.

³ I. Sharif, 1991, S.15.

Die USA, Großbritannien und Spanien gewähren Saddam Hussein am 18. März eine Frist von 48 Stunden, um zurückzutreten bzw. den Irak zu verlassen, falls er die Konfrontation und den Krieg vermeiden will. Einen Tag danach ruft das Regionalparlament Kurdistans den Ausnahmezustand in der selbstverwalteten Region aus.¹

Die Kurden sind jetzt in eine äußerst kritische bzw. gefährliche Lage geraten und sie sind sehr beunruhigt. Einerseits hat die irakische Regierung vor ein paar Tagen gedroht, unmittelbar vor dem Ausbruch eines eventuellen amerikanischen Angriffs die Städte Arbil, Duhok und Sulaimaniya angreifen zu wollen und sie hat damit begonnen, ihre militärischen Stellungen an den Demarkationslinien mit der kurdisch selbstverwalteten Region zu verstärken. Andererseits hat die türkische Regierung ihre Truppen – über Hunderttausend Soldaten – um diese Zeit zur Grenze mit der Region gezogen und sie hat damit begonnen, offen von einer militärischen Intervention in Nordirak zu sprechen und geheime Gespräche hinter den Kulissen mit den USA in dieser Hinsicht zu führen, nämlich über ihre Bedingungen zur Teilnahme an einem eventuellen Krieg – über die Kontrolle der kurdischen Region im Nordirak und die Entwaffnung der kurdischen Kräfte (Widerstandskämpfer) dort.

Dass zusammen mit den Amerikanern auch die Türken kommen könnten, macht den Kurden mehr Angst und bereitet ihnen mehr Sorgen als jeglicher Angriff des irakischen Baath-Regimes (mit konventionellen Waffen). Nun bereiten sich die Kurden in der selbstverwalteten Region Kurdistans (Zivilisten und Peshmergas) auf einen Zweifrontenkrieg vor.²

Am 20. März 2003 bricht der dritte Golfkrieg gleich nach dem Ablauf des Ultimatums aus. Unmittelbar danach wird die „*Operation Northern Watch*“ von dem türkischen Luftstützpunkt (Incirlik) aus – von den USA und Großbritannien – offiziell beendet.

Am 09. April 2003 erobern die amerikanischen Truppen die Hauptstadt Bagdad ohne nennenswerten Widerstand. An diesem Tag wird das Denkmal des Diktators Saddam Hussein im Zentrum der irakischen Hauptstadt sowie das totalitäre Baath-Regime im ganzen Lande gestürzt. Die unterdrückten Menschen im Irak (vor allen die Kurden und die Schiiten) jubeln vor Freude, aber viele Anhänger bzw. Handlanger des Regimes und ihre Schlüsselfiguren (in der Baath-Partei, in den „Republikanischen Garden“ und in den Geheimdienstapparaten) flüchten in das sunnitisch-arabische Gebiet bzw. Dreieck (Baquba – Rammadi – Mosul).

2. Die ökonomische und soziale Lage

Der zweite Golfkrieg und die internationalen Sanktionen haben einen Transformationsprozess der Gesellschaft im ganzen Irak beschleunigt, dessen Ergebnisse eine ruinierte Wirtschaft und Massenarmut in allen Teilen des Landes sind; die Lage in den von der Baath-Regierung kontrollierten Gebieten ist aber offensichtlich viel schlimmer als in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans.³

Zusätzlich zu den negativen Auswirkungen der internationalen Wirtschaftssanktionen führt die Wirtschaftsblockade der irakischen Regierung gegen die Region (seit Oktober 1991) öfters zu schweren Versorgungsengpässen, besonders an Brenn- und Treibstoffen, von denen die regionale Ökonomie abhängig ist.⁴

Die UNO leistet durch das sogenannte „*Oil for Food and Medicine Programme*“ entsprechend der UN-Resolution 986 (1985) – seit 1997 – mit 13% der irakischen Öleinnahmen der Region

¹ Internet, <http://www.kdp.pp.se> (21.03.03)

² vgl. „Der Spiegel“, Nr.12 / 17. März 2003, S.126.

³ Vgl. Offeringer und Bäcker, 1995, S.35.

⁴ Für mehr Details darüber vgl. Graham-Brown, 1995a und Habib, 1995.

bzw. deren Bevölkerung eine große Hilfe, sie hat damit die Region am Leben erhalten – trotz der Mängel bei der Ausführung des Programms.¹

Anders als die NGOs liefert die UNO ihre humanitäre Hilfe und den Anteil der Region vom „Öl gegen Lebensmittel-Programm“ weiterhin via Irak. Vom Anteil der Region an Medikamenten erreicht sie seit Jahren jedoch nur noch 28%², der Medikamentenmangel ist deshalb in (Krankenhäusern und Apotheken der Region) merkbar.

Die Sterblichkeitsrate der Kinder und der Stand der Unterernährung sind dennoch in dieser Region viel niedriger als in den von der Zentralregierung kontrollierten Gebieten, und der Gesundheitsstand ist generell besser als in den anderen Regionen Iraks. Das Gesundheitswesen hat sich im Allgemeinen entwickelt und ist gut koordiniert. In dem vergangenen Jahrzehnt haben aber zahlreiche Menschen in der Region – darunter viele Kinder – durch Minen Glieder oder Organe verloren.

Die Lebensmittellieferung wird weiter über das „*World Food Programme*“ (WFP) der UNO abgewickelt. Der Weizen- oder Getreideertrag der Region von schätzungsweise 350.000 Tonnen kann den Bedarf der Region an Mehl und Saatgut decken. Anstatt Getreide in Kurdistan aufzukaufen und es im Rahmen des Lebensmittelhilfsprogramms dann wieder zu verteilen, wird Weizen jedoch generell im Ausland eingekauft und über Bagdad oder Mosul nach Kurdistan – als Mehl und Saatgut – geliefert. Und das WFP lehnt es ab, die Strukturen der „lokalen Autoritäten“ bzw. der kurdischen Selbstverwaltungen dabei zu nutzen.³

Mehrere UN-Organisationen – vor allen UNDP (*UN Department for Development Support & Management*) und UNCHS (*UN Centre for Human Settlements – Habitat*) sowie zahlreiche NGOs, besonders MAG (*Mines Advisory Group*) und SCF (*Save the Children*) nehmen an dem „humanitären Hilfsprogramm“ und Wiederaufbau und an der Instandsetzung der Infrastruktur bzw. dem „integrierten Rehabilitierungsprogramm“ in der Region weiter teil.

Die internationale Gemeinschaft stellt der Region die humanitäre Hilfe allerdings zögerlich zur Verfügung und schreckt vor jeglicher Entwicklungshilfe (für Langzeit-Projekte oder zur ernsthaften Verbesserung der Infrastruktur), die politische Konsequenzen haben könnten, zurück. Auch deswegen ist die Region – nach wie vor – von ausländischer Hilfe und von Geldsendungen – Devisen – von Exilkurden bzw. Verwandten im Ausland abhängig.⁴

Zu den halbherzigen internationalen Hilfsmaßnahmen schreiben Offeringer und Bäcker:

„Selbst wenn man sie im Rahmen ihrer Zielsetzung der Wiederherstellung der dörflichen und manufakturrellen Ökonomie betrachtet, besiegeln sie die Abhängigkeit Kurdistans [...]. Kurdistan wird auf dem alliiert herbeigebombten vorindustriellen Niveau gehalten: durch die Förderung von traditionellem Baustil, Handarbeits- und Handwerkstechniken, die denen des 17. Jahrhunderts entsprechen.“⁵

Der Industriesektor in der selbstverwalteten Region war und ist weiter schwach – trotz einer kleinen Entwicklung während des Wiederaufbaus. Die Region hat nur ein paar Fabriken: Eine Zementfabrik und eine Zigarettenfabrik in Sulaimaniya; eine Zigarettenfabrik und eine mittelgroße Stofffabrik, zwei Teppichfabriken und eine Marmorfabrik in Arbil (Hewlér); eine Tomatenfabrik und eine Textilfabrik in Duhok. Außerdem gibt es in Arbil eine große Hühnerfarm, die den Bedarf der Region decken könnte.⁶

¹ Gemäß der UN-Resolution 986 darf der Irak innerhalb von sechs Monaten Erdöl im Gegenwert von zwei Milliarden US-Dollar exportieren. Von den Erlösen sind 70% für den Kauf von Nahrungsmitteln und Medikamenten zu verwenden – 57% für die von der Baath-Regierung kontrollierten Gebiete und 13% für die von den Kurden kontrollierte Region. Die verbliebenen 30% sind einem Entschädigungs- bzw. Wiedergutmachungsfond (bei der UNO) zuzuführen, Smutek-Riemer, 1996, S.50.

² „*Birayeti*“ vom 30. Mai 2002.

³ Vgl. Schmidt, 1994, S.201-203.

⁴ Vgl. Leezenberg, 1997, S.46.

⁵ Offeringer und Bäcker, 1995, S.38.

⁶ Celik, 1994, S.118.

Große Gebiete und landwirtschaftliche Nutzflächen in der Region sind noch vermint und nicht nutzbar für die Landwirtschaft, dennoch besteht mittlerweile ein Überschuss an vielen landwirtschaftlichen Produkten über den eigentlichen Bedarf der Region hinaus, insbesondere Getreide, Obst und Gemüse; die Produkte können aber nicht mehr nach Mittel- und Südirak transportiert und verkauft werden, der Überschuss kann auch kaum legal ins Ausland exportiert werden.¹

Trotz der Blockade ist die Frontlinie zwischen der Region und den von dem Regime kontrollierten Gebieten nirgends hermetisch abgeriegelt worden. Unterschiedliche Formen des illegalen oder halblegalen Handels werden bis Ende 2001 fortgesetzt und gedeihen: Besonders der Transit vom Rohöl und Ölprodukten in die Türkei und der Schmuggel von Luxusgütern wie Zigaretten, Alkohol und Tee boomen seit Anfang der Blockade, ob über die Demarkationslinie oder über die iranische oder türkische oder syrische Grenze, vor allem im von der KDP kontrollierten Gebiet, welches im Drei-Länder-Eck liegt.²

Das Verkehrsnetz war früher zu schlecht. Dies ist inzwischen besser geworden; viele Straßen und Brücken sind neu oder ausgebaut worden. Schienenverbindungen in der Region gibt es aber weiterhin nicht.

Das Telekommunikationssystem war während des zweiten Golfkrieges total zerstört worden, mittlerweile existiert immerhin ein funktionsfähiges – beschränktes – System, Auslandsverbindungen laufen nur über einige einheimische Unternehmen sowie – seit Ende 2002 – über ein internationales Mobile-System. Die UNO bzw. UNDP hat sich weder im Bereich der Elektrizität noch im Bereich der Telekommunikation richtig engagiert – damit die Infrastruktur der Region nicht richtig wiederaufgebaut oder die Region nicht völlig unabhängig wird.

Überdies versuchen die Nachbarländer bzw. „Teilungsstaaten von Kurdistan“ ständig und mit verschiedenen Methoden die Schutzzone auch unter wirtschaftlichen Druck zu setzen, um die politische sowie ökonomische Entwicklung in der Region zu verhindern,³ obwohl sie alle taktische politische und begrenzte wirtschaftliche Beziehungen zu ihr unterhalten.⁴ Auch die „eigene Währung“ (der irakische Original-Dinar / Schweizer Druck) wird im Handel mit den Nachbarländern – jedoch nicht mit Restirak – verwendet. Ähnlich wie die Iraner zahlen die Iraker auch mit Schecks, die nur im Irak oder Iran und nicht in Kurdistan (Schutzzone) zu verwenden sind.⁵

In den beiden Teilen der Region konnte das Finanzsystem seit 1998 trotz Knappheit der Ressourcen und offensichtlicher Veruntreuung der Gelder in den Verwaltungen – wegen der schwachen Aufsicht und Rechenschaft – einigermaßen organisiert werden. Aber es gibt kein ordentliches Steuer- bzw. Abgabensystem. Die Wirtschaftsakteure könnten sich zudem in Richtung einer Rationalisierung der Wirtschaftskreisläufe bewegen, um Profit zu ziehen ohne die Bürger – durch Erhebung erfundener Abgaben und Gebühren oder erhöhte Preise – zu überlasten.⁶

Auch die sogenannte „Turkmenische Front (TF)“ (eine auf Initiative der Türkei und durch ihre Unterstützung gegründete turkmenische Organisation)⁷ kassiert seit Jahren Transitvisumgebühren (zwischen 300 und 600 Dollar pro Visum) von Immigranten bzw.

¹ Vgl. Habib, 1995, S.17-22.

² Vgl. Leezenberg, 1997, S.62.

³ Die Türkei übt seit Anfang 2002 einen großen wirtschaftlichen Druck auf die Region aus, indem sie den Grenzübergang Khabur fast dicht macht, um die irakischen Kurden bzw. die KDP in die Knie zu zwingen.

⁴ Vgl. Leezenberg, 1997, S.45.

⁵ Bozarslan, 1997, S.88.

⁶ Vgl. Bozarslan, 1997, S.199.

⁷ Interview mit Abdulla Pishdari im Frühling 2002 in Berlin; er war – mit anderen Akademikern, die in der Türkei studiert hatten – von Vertretern der Türkei zum ersten Treffen zur Gründung dieser Organisation in Arbil unmittelbar nach der Errichtung der Schutzzone eingeladen.

Auswanderern über die Türkei am Grenzübergang Ibrahim Khalil – mit Billigung der türkischen Behörden drüben (in Khabur).

Das von der KDP kontrollierte Gebiet leidet bis jetzt am stärksten unter dem Problem der Stromversorgung – es ist weiter auf Stromanlagen in der Provinz Mosul sowie Sulaimaniya angewiesen; in dem von der PUK kontrollierten Gebiet liegen große Elektrizitätswerke an zwei Staudämmen (Dukan und Derbendikhan), deshalb ist dieses Gebiet nicht so stark von diesem Problem betroffen.

Die Kurden – besonders in dem von der KDP kontrollierten Gebiet – müssen weiter Brenn- und Treibstoff gegen US-Dollar in Kirkuk und Mosul kaufen; im von der PUK kontrollierten Gebiet wird eine begrenzte Menge vom Erdöl gefördert und (durch eine kleine Raffinerie in Sulaimaniya) verarbeitet.

Im Bausektor am Schnittpunkt zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Kontraktoren kommt häufig Korruption oder Bevorzugung von Günstlingen (Begünstigung von Verwandten oder Geschäftspartnern) vor.¹

Die Arbeitslosigkeit ist weiter hoch. Die Gehälter und Löhne der Angestellten und Arbeiter sind im allgemeinen niedrig; einige Bürger müssen zwei Drittel oder drei Viertel ihrer Gehälter bzw. Löhne für die Miete ausgeben. Der durchschnittliche Monatslohn eines Arbeiters oder Beamten beträgt zur Zeit (Januar 2003) 400 Dinar, das sind umgerechnet 40 US-Dollar. Die durchschnittliche Miete einer Zweizimmerwohnung ist zur Zeit 300 Dinar, das sind umgerechnet 30 US-Dollar.

Viele schulpflichtige Jugendliche bzw. Kinder müssen daher arbeiten – um der Familie zu helfen, statt zur Schule zu gehen.

Auch die Inflation ist noch hoch, 1 US-Dollar ist umgerechnet 10 Dinar; jedoch ist die Inflationsrate viel niedriger als im Restirak, der Umtauschkurs gegen die „neue irakische Währung“ ist zur Zeit 1:200, die „kurdische Währung“ (die alte irakische Banknote) ist also zweihundertfach stärker als die irakische Währung (die neue irakische Banknote).

Das soziale Elend an Rändern der Großstädte, besonders der Flüchtlinge und Vertriebenen aus Kirkuk und Germiyan, ist weiter bedrückend.

Die Frauen sind von der nationalen und politischen Unterdrückung befreit. Viele Frauen leiden zwar noch unter der sozialen Unterdrückung, die Situation der Frauen in der Region ist allerdings – in allen Lebensbereichen – besser als im Restirak und in den Nachbarstaaten; zudem hat das Regionalparlament letztes Jahr mehrere Reformgesetze in Bezug auf die Rechte der Frauen bzw. zur Beseitigung gewisser Unterdrückung oder Benachteiligung der Frauen – durch bislang gültige irakische Gesetze – verabschiedet.

Die Emigration der Menschen, besonders von jungen Männern, ins Ausland, hält – wegen verschiedener Ursachen – weiter an.

Die kurdische Selbstverwaltung ist Anfang 2003 (in beiden Teilen) in größere finanziellen Schwierigkeiten geraten und sie ist nicht in der Lage gewesen, die Gehälter und Löhne der Beamten und Angestellten für die Monate Februar und März zu zahlen.²

Einen Tag vor dem Ausbruch des dritten Golfkrieges (also am 19. März 2003) wird zudem das UN-Hilfsprogramm „Öl für Lebensmittel und Medikamente“ von dem UN-Generalsekretär Kofi Anan – vorübergehend – beendet bzw. unterbrochen; das (ausländische) UN-Personal muss den Irak verlassen.

¹ Vgl. Offeringer und Bäcker, 1995, S.38.

² Ein Teil dieser Gehälter wird später gezahlt.

3. Die kulturelle Lage

Die größte Entwicklung in der selbstverwalteten Region Kurdistans hat eigentlich im Bereich der Kultur bzw. Bildung stattgefunden. Eine der bedeutendsten kulturellen Errungenschaften der gesamten Bevölkerung in der Region ist der Schulunterricht in der Muttersprache. Außer den Kurden werden auch die Kinder der nationalen Minderheiten in der Region (Turkmenen, Assyrer, Chaldäer und in der letzten Zeit auch Armenier) in ihren Muttersprachen (Turkmenisch bzw. Syriaisch oder Armenisch) unterrichtet. Die meisten Schulbücher werden jedoch über die UNESCO von Bagdad aus geliefert; sie enthalten deshalb vor allem das Porträt des Diktators (Saddam Hussein) auf der ersten Seite (wie üblich im Irak) und spiegeln natürlich seiner Bildungspolitik wider. Arabisch und Kurdisch sind Pflichtfächer in allen Schulen der Region. In beiden Bildungsministerien der Region befinden sich Direktionen für turkmenische und syriaische Schulen. Außerdem werden in den Schulen, in denen christliche oder Êzdische (yezidische)¹ Schüler und Schülerinnen lernen (in den Gebieten, wo sie ansässig sind), im Fach Religion über das Christentum oder Yezidentum (Christenlehre oder Êzdiyati) unterrichtet.

Eine andere wichtige Errungenschaft im Bereich der Bildung ist die Entwicklung der Hochschulen. Die Universität Salahaddin in Arbil war 1991 die einzige in der Region. Inzwischen wurden zwei weitere Universitäten in Sulaimaniya und Duhok sowie mehrere Fachhochschulen in verschiedenen Städten der Region gegründet.

Alle Nationalitäten in der Region haben mittlerweile ihre eigenen Kultur- und Sportclubs, Verlage, lokale Fernseh- bzw. Radiosender, Zeitschriften und Zeitungen. Hunderte von Büchern und Publikationen sind in dieser Zeit in beiden Teilen der Region in unterschiedlichen Sprachen veröffentlicht worden.

In der Region befinden sich auch zwei Satellitenfernsehsender: *Kurdistan TV* (KDP) in Salahaddin und *Kurdsat* (PUK) in Sulaimaniya, die Programme und Nachrichten in verschiedenen Sprachen in alle Welt ausstrahlen.

In den von der irakischen Baath-Regierung kontrollierten Gebieten werden weder die turkmenische noch die assyrische Nationalität offiziell anerkannt, sie – und die kurdischen Êzdis (Yezidis) – werden als Araber registriert. Der Schulunterricht dort wird nur in arabischer Sprache erteilt (alle kurdischen Schulen wurden mittlerweile in den kurdischen Gebieten, die noch von der Baath-Regierung kontrolliert werden, abgeschafft).

Die nationalen Minderheiten dort dürfen auch keine eigenen kulturellen Institutionen haben und keine eigenen Zeitungen oder Bücher (in ihren Sprachen) herausgeben bzw. veröffentlichen.

Eine wichtige Aufgabe bzw. Pflicht in diesem Bereich konnten die Kurden in der selbstverwalteten Region Kurdistans jedoch in dieser Zeit nicht bewältigen. Bei den Nationalbewegungen ist das Augenmerk besonders auf die Frage der Sprache, der Sprachpflege, der Sprachwissenschaft und der Sprachvereinheitlichung zu richten, da die Sprache als zentrales Kommunikationsmittel und zugleich wichtiges (potentiales) nationales Symbol historisch eine sehr bedeutende Rolle bei der Entstehung des Nationalismus und der Nationenbildung spielt.² Wegen der Zwietracht konnten die Kurden in der selbstverwalteten Region das bedeutendste Ziel in diesem Bereich während zwölf Jahren Quasi-Unabhängigkeit nicht erreichen; mit anderen Worten haben die beiden kurdischen Selbstverwaltungen die Schaffung der vereinheitlichten kurdischen Schriftsprache bzw. des Hochkurdisch – der allgemein verbindlichen kurdischen Sprache – bis jetzt nicht geschafft. Im Schulunterricht, in den Medien und in der Presse werden weiter zwei Dialekte (Sorani und Badinani) verwendet. Eine

¹ Êzdiyati ist eine alte kurdische Religion. Die Êzdis, die ausländische Autoren oder Journalisten *Yezidis* bzw. *Yeziden* nennen, leben in drei Teilen Kurdistans und in der Diaspora. Ihre heiligste Stätte (Lalish) befindet sich in Irakisch-Kurdistan, für mehr Details über diese Religion und andere religiöse Gemeinschaften in Kurdistan, besonders die Yarsans – die auch als Kakeyi oder Ahli –i-Haq oder Aliullahi bekannt sind - und Aleviten, siehe Izadi, 1992, S.131 – 166.

² Vgl. Bruckmüller, 1994, S.13.

Standardsprache bzw. eine einheitliche Schriftsprache kann nur von einem kompetenten Sprachinstitut unter günstigen Voraussetzungen geschaffen werden.

Siebentes Kapitel

Theoretische Ansätze zu ethnischen Konflikten und Lösungsoptionen

Als Leitfaden des Zugangs zur Problematik „Ethnizität“ sollen einige allgemeine terminologische Begriffe oder Bezeichnungen, wie *Ethnie*, *Volk*, *Nationalität*, *Nation*, *Nationalismus*, *Minderheit* und *Staat* definiert oder beleuchtet werden.¹

Schon die Suche nach angemessenen Kategorien ist erschwert; zentrale Begriffe werden oft identisch gebraucht und kaum unterschieden, z.B. Ethnie, Volk, Nation und Nationalstaat.

Die traditionellen (objektiven) Kriterien der Ethnien bzw. ethnischen Gruppen sind gemeinsame Abstammung, gleiche Kultur, Sprache, Rasse, Religion und Klasse.²

Nach Ansicht von Christian Scherrer sind drei dieser Merkmale (Klasse, Rasse und Religion) nicht sinnvoll; während er die ethnische Form der Vergesellschaftung von derjenigen der sozialen Klassen unterscheidet, lehnt er Rasse oder Religion bzw. Konfession als ethnische Kriterien gänzlich ab.³

Max Weber definiert die „*ethnische Gruppe*“ und die „*Nation*“ nicht nach empirischen gemeinsamen Qualitäten bzw. objektiven Kriterien, sondern subjektiv. Der Begriff Nation besagt seiner Auffassung nach: „*dass gewissen Menschengruppen ein spezifisches Solidaritätsempfinden anderen gegenüber zuzumuten sei, gehört also der Wertsphäre an.*“⁴

Weber unterscheidet aber zwischen der „*Nation*“ und dem „*Staatsvolk*“, dazu schreibt er:

„*Denn zahlreiche politische Gemeinschaften [...] umfassen Menschengruppen, aus deren Kreisen emphatisch die Selbständigkeit ihrer „Nation“ den anderen Gruppen gegenüber betont wird, oder andererseits Teile einer von den Beteiligten als einheitliche „Nation“ hingestellten Menschengruppe.*“⁵

Auch der Anthropologe Fredrik Barth betrachtet in seiner Theorie über die „ethnischen Grenzen“ den „Subjektivismus“ als das einzige Kriterium für die „*ethnic boundaries*“. Nach seiner Meinung ist nur die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe der ausschlaggebende Faktor.⁶

Ethnische Identität kann also als das Bewusstsein von Andersartigkeit oder kultureller Eigenständigkeit interpretiert werden.

Georg Elwert ist aber der Ansicht, dass gesellschaftliche Organisationsformen keine richtige Ethnien – im Sinne des Wortes „*Volksstamm*“ darstellen; es handelt sich dabei um Sozialgruppen, wie die Luvale in Sambia, oder sozioprofessionelle Gruppen, wie die Bamana in Mali oder Lokalgruppen, wie die gur-sprachigen Gruppen in Westafrika. Seiner Meinung nach sind die Ethnien familienerfassende Gruppen, die sich selbst eine kollektive Identität zusprechen. Der Begriff der *Ethnie* ist aber nach seiner Auffassung anders als derjenige der Nation. Es fehlen hier der Bezug zu einer Zentralinstanz und das Element exklusiver „*Staatsbürgerschaft*“. Er definiert die Nation als soziale Organisation, die von der Mehrheit ihrer Mitglieder als imaginierte Gemeinschaft behandelt wird und sich auf einen gemeinsamen Staatsapparat bezieht.⁷

Der Begriff der Ethnie in ihren objektiven und subjektiven Merkmalen scheint schwer abgrenzbar von dem der Nation als einer Nationalität, welche über Elemente verfügt, die

¹ Für mehr Details zum Begriff der „Ethnizität“ vgl. Ammann, 2001, S.45 -56. Und für eine grundlegende Diskussion über das Ethnizitätskonzept siehe Heckmann, 1992 und Elwert 1989 und zum Begriff der „Nation“ siehe Anderson 1988.

² Vgl. Zimmermann, 1992, S.75-118, in: Scherrer, 1997, S.22, vgl. auch Isajiw, 1964, S.11- 124 und Isajiw, in: Heinz, 1993, S.261-272.

³ vgl. Scherrer, 1997, S.22-23.

⁴ Weber, 1972, S.528.

⁵ ebd.

⁶ Barth, 1969, S.9-15, in: Ibrahim, 1983, S.59.

⁷ Vgl. Elwert, 1989, S.13-22.

wichtige Teile eines tatsächlichen Nationalbewusstseins sind, wie z. B. Sprache oder Kultur.

In seinem Modell der Nationenbildung stellt Karl Deutsch unter anderem die *nationale Integration* der multiethnischen Gesellschaften paradigmatisch dar. Eine *Nation* ist, seiner Auffassung nach, ein *Volk*, das Anspruch auf einen eigenen *Nationalstaat* mit Erfolg erhebt.¹

Nach der Definition des britischen Soziologen Anthony Smith ist die Nation „eine benannte menschliche Bevölkerung, die ein historisches Gebiet, gemeinsame Mythen und geschichtliche Erinnerungen, eine öffentliche Massenkultur, eine gemeinsame Wirtschaft sowie gemeinsame Rechte und Pflichten für alle Mitglieder teilt.“²

Benedict Anderson definiert die Nation als eine vorgestellte politische Gemeinschaft – vorgestellt als begrenzt und souverän. Er betont, dass Nationen davon träumen, frei zu sein; Maßstab und Symbol dieser Freiheit sei der souveräne Staat.³

Eine *ethnische Gruppe*, ein *indigenes Volk* oder eine *nationale Minderheit* kann jedenfalls innerhalb des Rahmens sozio-politischer und völkerrechtlich relevanter Kategorisierung als eine *Nationalität* verstanden werden.

Nationalität bedeutet: Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nation im Sinne einer „Volks-“ oder „Kulturnation“, oder die Staatsangehörigkeit von Bürgern, die in einem gemeinsamen Staat – einschließlich der Vielvölkerstaaten – leben.⁴

Ein ziemlich neuer Begriff ist *Ethno-Nationalismus*; er versteht sich als gewaltlose (zivile) politische, soziale oder kulturelle Emanzipationsbewegung oder als bewaffnete Widerstandsbewegung gegen Verfolgung und Existenzbedrohung einer unterdrückten *Nation* bzw. *Nationalität*.⁵ Diese Bezeichnung wird für zahlreiche Mobilisierungsformen verwendet, die auf die autonome Existenz spezifisch ethnischer Formen der Vergesellschaftung Bezug nehmen und diese politisieren.⁶

Die dominante Gruppe oder Ethnie in multiethnischen Staaten definiert sich als *Mehrheit* (oder *Majorität*), was manchmal demographisch gesehen nicht zutrifft. Minderheiten sind in aller Regel die Mehrheit in den von ihnen bewohnten – oder beanspruchten – Gebieten.

Der Begriff der *Minderheit* ist daher erklärungsbedürftig. Die meisten Nationalitäten, welche sich in ihren historischen Rechten von den (neuen) Staaten eingeschränkt sehen, bedrängt, bedroht oder verfolgt werden, verstehen sich selbst nicht als eine *Minderheit*.

Als *Minderheiten* (oder *Minoritäten*) werden solche Gruppen von Staatsangehörigen bezeichnet, die sich von der für den betreffenden Staat typischen Bevölkerungsmehrheit durch bestimmte Merkmale wie Sprache bzw. Volkszugehörigkeit, Religion, Konfession oder Rasse unterscheiden. Diskriminierung derartiger *Minderheiten* kann dadurch erfolgen, dass ihren Angehörigen der Genuss der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte vorenthalten wird, die sonst allgemein für alle Staatsbürger gelten. Dazu wollen sich die *Minderheiten* vor (Zwangs)Assimilierung bzw. Unterdrückung schützen. Sie propagieren das Recht, ihr Anderssein zu erhalten und zu pflegen.

Die rechtliche, und zwar innerstaatliche Garantie dieses Anderssein als Minderheitenstatus kann die volle Verwirklichung des „Nationalstaates“ – im Sinne der Mehrheit oder des größten Volkes bzw. der größten Ethnie – überflüssig machen. Verweigerung oder nicht genügende Garantien des Minderheitenstatus können jedoch auch in entgegengesetzter Richtung in das „radikale“ Selbstbestimmungsrecht umschlagen. Insofern ist die Garantie eines Minderheitenstatus und die Garantie eines Selbstbestimmungsrechtes ineinander verzahnt bzw. ineinander verschoben.⁷

¹ Deutsch, 1953, S.79, in: Ibrahim, 1983, S.48.

² Smith, 1991, S.14, Zitat nach van Bruinessen, 1997, S.200.

³ Vgl. Anderson, 1983, S.15-17, 30 u.44.

⁴ Vgl. Wörterbuch zur Politik, 1995, S.637.

⁵ Scherrer, 1997, S.154.

⁶ ders., 1997, S.11-29.

⁷ Stuby, 1994, S.49-51.

Die Bezeichnung *Minderheit* ist relativ neu und wird erst seit den 20er Jahren des vergangenen Jahrhunderts verwendet. Minderheit ersetzt den älteren Begriff der Nationalität und betont einseitig die Beziehung zum Staat.

Im Osten (Osteuropa) wurde bis vor kurzem aufgrund des unterschiedlichen politischen Umgangs mit nicht-dominanten Gruppen nicht wie im Westen von *Minderheiten*, sondern von *Nationalitäten* gesprochen.

Im Diskurs zur *Minderheitenfrage* in der – zwischenstaatlichen – Politik hat sich in der letzten Zeit vermehrt das Begriffspaar der *nationalen Minderheit* durchgesetzt. Dies ist eine Folge der vermehrten Aufmerksamkeit, die sich in Europa nach dem „Kalten Krieg“ auf die Konflikte bzw. Frage der Minderheiten gerichtet hat, wobei die Minderheitenfrage immer eng mit der Frage der Menschenrechte verbunden ist.¹

Der Begriff der Nation – und auch jener der Nationalität – zielt unabhängig vom Kontext stets auf einen Staat. Dem europäischen Begriff der Nation war allerdings der Drang nach Staatlichkeit von allem Anfang an inhärent. Der Staat wird im Begriff der Nation nicht nur immer mitgedacht, sondern der Nationenbegriff scheint zum Zweck der Staatlichkeit erfunden worden zu sein.²

Zum Begriff des *Staates* schreibt J. Barion: „höchste Form menschlichen Gemeinschaftslebens, zu der sich eine Gesamtheit von Menschen eines bestimmten Gebietes zusammenschließt, indem sie sich einer obersten Autorität zum Zwecke des Gemeinwohls unterstellt.“³

Max Weber definiert den Staat als „ein auf das Mittel der legitimen Gewaltsamkeit gestütztes Herrschaftsverhältnis von Menschen über Menschen“.⁴

Nach Auffassung von Norman Paech und Gerhard Stuby sind die wichtigsten Merkmale der Staatlichkeit: das Volk (Staatsvolk), das Territorium (Staatsgebiet) und das Gewaltmonopol (Staatsgewalt).⁵

Die betroffenen Staaten verwenden irreführende Begriffe. Handlungen, die man als *internen Kolonialismus* und *territoriale Invasion* bezeichnen würde, heißen in der offiziellen Darstellung *nationale Integration* und *Entwicklung*.⁶

In Bezug auf die Kurden stellt sich in diesem Zusammenhang folgende Frage:

Was sind nun die Kurden? Sind sie eine ethnische oder nationale Minderheit, ein Volk oder eine Nation?

Nach dem deutschen Universal-Wörterbuch *Duden* stammt das Wort *Ethnie* aus dem griechischen Wort *éthos* = Volk(ss Stamm) und bedeutet Menschengruppe (insbesondere Stamm oder Volk) mit einheitlicher Kultur. Die Gruppe der kurdischen Menschen haben zwar bisher keine einheitliche Standard- bzw. Schriftsprache (sondern zwei „*Schriftdialekte*“: Kurmanci und Sorani bzw. Nord- und Südkurdisch), aber sie besitzen offenkundig eine gemeinsame Kultur, sie sind durch das Zugehörigkeitsgefühl miteinander verbunden und sie unterscheiden sich in dieser Hinsicht von allen anderen benachbarten Ethnien, die sie und ihr Siedlungsgebiet zwischen sich – innerhalb ihren „Nationalstaaten“ – aufteilen. Die Kurden stellen daher eine selbständige Ethnie dar. Ihr Bevölkerungsanteil ist zwar – zahlenmäßig – in allen vier Teilungsstaaten kleiner als der Anteil der dominanten Ethnie (Araber, Türken oder Perser), sie sind aber zusammen mehr als die Perser im Iran und die Araber im Irak oder Syrien und sie sind ungefähr soviel wie die Türken in der Türkei. Außerdem leben sie seit Jahrtausenden in ihrem angestammten Siedlungsgebiet und lange Zeit vor den Türken in der heutigen Türkei und vor vielen Arabern im heutigen Irak und in heutigen Syrien, deswegen stellen sie keine ethnische Minderheit im eigentlichen Sinne des Wortes dar.

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.21.

² Vgl. Scherrer, 1997, S.33-34.

³ Barion, 1949, S.105, in: Paech / Stuby, 1994, S.283.

⁴ Weber, 1966, S.28, in: Paech / Stuby, 1994, S.284.

⁵ Paech / Stuby, 1994, S.293-295.

⁶ Vgl. Scherrer, 1997, S.119.

Das Wort *Volk* bedeutet: Große Gemeinschaft von Menschen, welche durch gemeinsame Kultur und Geschichte verbunden ist. Bei den Kurden handelt es sich zweifelsohne historisch, kulturell und hinsichtlich der Größe und Bedeutung um ein Volk.¹

Sind die Kurden auch eine Nation?

Sie konnten bisher – aus verschiedenen Gründen – keinen eigenen „Nationalstaat“ erfolgreich in Anspruch nehmen – wie Karl Deutsch als Voraussetzung dafür betrachtet. Und sie leben nicht in einem gemeinsamen Staat – wegen ihrer Aufteilung durch fremde Herrscher, deshalb besitzen sie auch keine gemeinsame Wirtschaft – wie Anthony Smith als Bedingung dafür sieht.

Das französische Wort *nation* stammt ursprünglich aus dem lateinischen Wort *natio* = *Geschlecht, Volk(ss Stamm)* und sie ist: Eine mehrdeutige Bezeichnung einer in einem Sozialverband zusammengeschlossenen Großgruppe von Menschen, die sich von anderen Großgruppen entweder durch Abstammung, Sprache, Wohngebiet, kulturelle Gepflogenheiten oder Zugehörigkeitsgefühl unterscheiden – im Sinne der „Staatsnation“ in einem gemeinsamen „Nationalstaat“ bzw. Nationalitätenstaat und im Sinne von „Volksnation“ oder „Kulturnation“, auch wenn ihre Mitglieder nicht in einem gemeinsamen Staat leben.²

Die Kurden sind also eine geteilte staatslose (Volks-)Nation oder „*non state-nation*“. Ihr kurdisches Bewusstsein ist allerdings eine ihrer stärksten Waffen – neben ihren Bergen, mit denen sie ihre kurdische Identität gegen die Zwangsassimilierung und ihre Existenz gegen die Vernichtungsfeldzüge ihrer Nachbarvölker – seit Jahrhunderten – verteidigen. Sie verfügen nun über Nationalbewegungen in allen Teilen Kurdistans bzw. in allen Teilungsstaaten, welche nationale Emanzipation von den dominanten Nationen – auf der Basis von Autonomie oder Föderation –³ oder die politische Selbstbestimmung der kurdischen Nation und deren Einigung in einem zukünftigen einheitlichen und souveränen Nationalstaat bestreben. So tritt der kurdische Nationalismus – seit seiner Entstehung bzw. Entwicklung – im Rahmen der neutralen Definition des Begriffs Nationalismus hervor.

Der Begriff Nationalismus stammt ursprünglich aus dem französischen Ausdruck *nationalisme*, welcher mehrdeutig ist und eine teils neutral-beschreibende, teils kritisch-distanziert verwendete Bezeichnung für nationale Bestrebungen darstellt. Im neutral-beschreibenden Sinne bezeichnet Nationalismus Ideen und Bestrebungen, die auf Durchsetzung nationaler Ziele, besonders die Schaffung eines Nationalstaates, gerichtet sind. Aber im negativen Sinne bezeichnet Nationalismus – distanziert und abschätzig – ein übersteigertes, meist intolerantes und militantes Streben, welches auf die als höchsten Wert verstandene Macht und Ehre der eigenen Nation zielt.⁴

Nationalismus ist, nach Auffassung von Ernest Gellner, vor allem ein politisches Prinzip, welches besagt, politische und nationale Einheiten sollen deckungsgleich sein. Die nationale Einheit jedes Volkes ist daher von der Verbundenheit seiner politischen Organisationen abhängig.⁵

Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts – unter der Auswirkung der Französischen Revolution (1789) – ist der Nationalismus eine gesellschaftlich und politisch bedeutsame Kraft geworden, zunächst im Kontext von Bestrebungen, nicht geeinte Nationen – im Sinne von „Volks-“ oder „Kulturnationen“ – zu Nationalstaaten zusammenzufügen, wie in der nationalen Einigung Italiens 1861 und Deutschlands 1871. Religiöse Imperien und dynastische Reiche wurden dann allmählich von „Nationalstaaten“ abgelöst – besonders nach dem Ersten Weltkrieg. Auch die an Karl Marx orientierten sozialistischen Systeme sind neuerdings dem Modell Nationalismus gefolgt; viele von ihnen haben sich aufgelöst und zu „Nationalstaaten“ entwickelt.

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.55.

² Vgl. Wörterbuch zur Politik, 1995, S.630-631.

³ Innerhalb dieser Teilungsstaaten stellen die kurdischen Gebiete trotz des Vorhandenseins von Bodenschätzen und Wasserreserven die ökonomische Peripherie dar, Falk, 1998, S.120.

⁴ ebd., S.636.

⁵ Gellner, 1995, S.8, in: Falk, 1998, S.84.

Der Nationalstaat hängt mit dem Nationalbewusstsein und der Schriftsprache eng zusammen. Zwei Faktoren trugen schon in Europa direkt zur Entstehung des Nationalbewusstseins bei. Der erste war der Wandel in der lateinischen Sprache und zwar durch die Bemühungen der Humanisten, die umfangreiche Literatur des vorchristlichen Altertums wiederzubeleben und mit Hilfe des Buchmarkts zu verbreiten. Der zweite Faktor war der Einfluss der religiösen Reformation – des deutschen Reformators Martin Luther (1483–1546) – im 16. Jahrhundert, die ihren Erfolg auch dem Buchmarkt verdankte. Dazu kam dann die Durchsetzung der besonderen Landes- bzw. Staatssprachen, welche zunächst einigen Herrschern als Instrument zur Zentralisierung der Verwaltung dienten, und sie entwickelten sich später zu Nationalsprachen.¹ Nach Auffassung von Anderson wurde der Nationenbildungsprozess durch einen Wandel der Wahrnehmungsformen der Welt ermöglicht, durch den der Begriff der Nation gedacht werden konnte. Dabei misst Anderson der Entstehung des Printkapitalismus (Buchdrucks) und der gemeinsamen Sprache große Bedeutung bei. Seiner Ansicht nach schufen die Vereinheitlichung der Sprachen durch den Printkapitalismus das Fundament für das Nationalbewusstsein.²

Im sechsten Jahrhundert verschärfte sich der Kampf zwischen dem Osmanischen Reich und dem Safawidischen Reich um mehr Einfluss in den kurdischen Gebieten, die zwischen beiden Reichen lagen. Um 1514 verbündeten sich die meisten kurdischen Fürsten mit dem Osmanischen Reich gegen den Safawiden. Diese Allianz hatte machtpolitische, aber auch religiöse bzw. konfessionelle Ursachen. Die überwiegend sunnitischen Kurden fühlten sich dem sunnitischen Osmanischen Reich eher verbunden als dem schiitischen Persien. Zudem spielte die Politik des Safawidischen Reiches, kurdische Fürsten und Stammesführer zu entmachten und eigene Männer als Statthalter einzusetzen sowie die Versprechungen von Sultan Salim I. im Hinblick auf mehr Selbständigkeit für die kurdischen Fürstentümer eine große Rolle für die Allianz der kurdischen Fürsten mit dem Osmanischen Sultan. Ferner bestätigte der kurdisch-osmanische Pakt 16 selbständige *Emirate* (Fürstentümer). Durch die Konzession, die Grenzen dieser Emirate nicht zu verändern, genossen die kurdischen *Mirs* (Fürsten) dann im Osmanischen Reich Souveränität in dem Recht, eigene Münzen zu prägen und das Freitagsgebet in ihrem Namen – als Oberhaupt des Emirats – sprechen zu lassen.

Mit dem Grenzabkommen von „*Zuhab*“ im Jahre 1639 wurde Kurdistan jedoch offiziell zwischen beiden rivalisierenden Reichen aufgeteilt. Der Großteil des kurdischen Siedlungsgebiets fiel dadurch an das Osmanische Reich. Die kurdischen *Mirs* unterstützten den türkischen Sultan und gewährleisteten die Loyalität der zu ihrem Gebiet gehörenden Stämme. Als Gegenleistung wurde den kurdischen Emiraten weitgehende Selbständigkeit gewährt. Die Emirate waren als Föderationen von größtenteils autonomen Stämmen organisiert. Die *Aghas* (Stammesführer) übernahmen die militärische Führung der Stämme im Konfliktfall. Die *Mirs* als Repräsentanten der Emirate sorgten für die Erhaltung und Sicherung des Friedens unter den Stämmen und fungierten als Richter in inneren Streitigkeiten.³

Das kurdische Zugehörigkeitsgefühl bzw. Nationalbewusstsein spiegelt sich schon in dem kurdischen Epos (*Mem u Zin*) des berühmten kurdischen Dichters Ahmad-i Khani (1650-1707) im 17. Jahrhundert (im Jahre 1694); er forderte die Kurden auf, die Zwistigkeiten untereinander zu beenden, sich unter einem kurdischen König zu einigen und vom Joch der Türken und Perser zu befreien. Er ermutigte die Kurden sich für die eigene Sprache und einen eigenen – kurdischen – Staat einzusetzen und hat das erste Kurdisch-Arabische Wörterbuch unter dem Titel „*Nobahar*“ verfasst.⁴

In den 30er Jahren des 18. Jahrhunderts begannen zwei kurdische Fürsten: Mir Mohammed Rawandizi (der Fürst von Soran) und Badr Khan Beg (der Fürst von Botan) gleichzeitig –

¹ Vgl. Anderson, 1988, S.20-49; Elwert, 1989, S.43 und Kedouri, 1960, S.17-19.

² Anderson, 1983, S. 30 u.44-47.

³ Falk, 1998, S.87 und Bruinessen, 1989, S.186-234.

⁴ Vgl. Khani, 1956, S.29-33 (veröffentlicht und kommentiert von Parwiz Jihani).

jedoch getrennt – ihre Emirate bzw. Herrschaftsbereiche durch Eroberung benachbarter kurdischer Emirate zu vergrößern. Sie reagierten auf erste Zentralisierungsversuche und auf die internationale politische Lage – besonders die Osmanisch-Ägyptischen Kriege. Beide verfügten über reguläre Armeen und schwere Artillerie. Mir Mohammed ließ Kanonen in Rawandiz gießen – eine dieser Kanonen befindet sich zur Zeit in Rawandiz, und er stellte eine reguläre Armee aus 10.000 Reitern und 20.000 Infanteristen auf.¹

Mir Mohammed konnte zwar das Emirat Badinan und einen großen Teil des Emirats Baban zu Soran zufügen und dadurch weite Gebiete vom Süden des Osmanischen Teils Kurdistans – das heutige Irakisch-Kurdistan – beherrschen, stieß aber 1834 auf harten Widerstand bei seinem Versuch das Emirat von Botan (im Norden) zu erobern, als er seine Truppen nach Mardin marschieren ließ, weil Badr Khan Beg (der Fürst von Botan) dieselben Ambitionen wie Mir Mohammed hatte – weil er selbst den Ehrgeiz hegte, König der Kurden zu werden. Dabei löste Mir Mohammed aber Alarm in Istanbul aus. Der Sultan ordnete dann eine große Offensive bzw. „Strafaktion“ unter der Führung von General Rashid Mohammed Pascha mit Unterstützung der *Valis* (Gouverneure) von Bagdad und Mosul gegen ihn an. Seine Hauptstadt Rawandiz wurde 1835 von drei Richtungen angegriffen und belagert; Mir Mohammed musste daher die Waffen strecken und sich nach Istanbul begeben. In Istanbul wurde er vom Sultan mit Ehren überhäuft und er sollte nach seiner Rückkehr Gouverneur von Rawandiz sein, auf der Rückfahrt verschwand er jedoch auf mysteriöse Weise.

Auch Badr Khan Beg erweiterte sein Territorium maßgeblich; er prägte sogar Geld in seinem Namen. 1836 griff General Rashid Pascha auch die Hauptstadt von Botan (Cizre) an und nahm sie nach langer Belagerung bzw. monatelangen Kämpfen ein.²

Nach der Niederlage der Osmanen durch die ägyptischen Truppen unter Ibrahim Pascha im Jahre 1839 hatte Badr Khan Beg seine Truppen reorganisiert und es gelang ihm 1845, sich der benachbarten kurdischen Emirate Hakari und Bitlis zu bemächtigen. Er verwandelte sein Emirat, wo früher Räuberei und Banditentum herrschten, in ein sicheres Gebiet. 1847 wurde aber gegen ihn ein großer Feldzug von einer starken Osmanischen Armee begonnen, welcher ihn Ende Juli zur Aufgabe gezwungen hatte. Er und alle seine Verwandten wurden zunächst nach Istanbul deportiert, dann wurde er ins Exil nach Kreta verbannt. Nach Ansicht von Jemal Nebez strebte Badr Khan Beg die Einheit ganz Kurdistans an.³ Nach Auffassung von Günter Behrendt versuchte er lediglich sein Fürstentum bzw. Herrschaftsgebiet zu vergrößern.⁴ Nach Meinung von Nader Entessar war Badr Khan Beg der erste kurdische Ethno-Nationalist.⁵

Bis Mitte des 19. Jahrhunderts war das Emirat offenbar die vorherrschende politische Ordnung in Kurdistan.

Die kurdische Nationalbewegung begann eigentlich Ende des 19. Jahrhunderts, und zwar mit dem Aufstand von Sheikh Ubaidulla Nehri im Jahre 1880, er versuchte große Gebiete von beiden Teilen Kurdistans zu befreien und zu vereinen.⁶ In diesem Jahrhundert ermutigten kurdische Dichter die Kurden zur Einigkeit und Selbständigkeit; sie versuchten durch ihre Gedichte den Nationalgedanken „*Biri Kurdayeti*“ zu verbreiten und ihm einen Massencharakter zu verleihen. Hier sollte insbesondere die Rolle des berühmten Dichters Haji Qadir-i Koyi

¹ Nebez, 1987, S.10; Hottinger, 1991, S.32.

² Behrendt, 1993, S.153.

³ Nebez, 1987, S.44.

⁴ Behrendt, 1993, S.170. Wenn *Mir* Mohammed oder Badr Khan Beg es geschafft hätten, sich der anderen kurdischen Emirate zu bemächtigen bzw. mehrere dieser Emirate zu vereinen, hätten sie vielleicht auf diese Weise doch die Einheit und dann sogar die Unabhängigkeit des Großteils von Kurdistan erreichen können.

Deutschland wurde ca. drei Jahrzehnte später von Otto von Bismarck (militärisch) vereint. Er war kein deutscher Nationalist - im heutigen Sinne des Wortes, sondern ein „Promoter“ von Preußen, vgl. dazu Elie Kedourie, 1960, S.99.

⁵ Entessar, 1992, S.49.

⁶ Vgl. Nebez, 1987, S.10-14 und Bruinessen, 1989, S.236-242. Für mehr Details über Mir Mohammed und Emirat Soran siehe Jamal Nebez: „*Der kurdische Fürst Mir Muhammad –i- Rawandizi* [...]“, Hamburg 1970.

(1815–1897) hervorgehoben werden, er kritisierte die damalige kurdische Elite sehr scharf wegen der Verwendung der türkischen oder persischen statt ihrer eigenen kurdischen Sprache. Er erinnerte die Kurden an die verlorenen selbständigen Fürstentümer und rief sie zur Einigkeit auf.¹

Anfang des 20. Jahrhunderts versuchten kurdische Organisationen, wie *Ta'awun u Tereqqi Kurdistan Jam'iati* (Gesellschaft der Zusammenarbeit und des Fortschritts Kurdistans), *Hévi* (Hoffnung), *Kurdistan Ta'ali Jem'iati* (Gesellschaft zur Erhebung Kurdistans), *Teshkilati Ijtima'iyá* (Soziale Formationen), *Jam'iati Kurdistan* (Gesellschaft Kurdistans) und andere erneut, die kurdische Nationalbewegung zu mobilisieren², dabei unterstützten die kurdischen Intellektuellen auch die kurdischen traditionellen Führer, um einen unabhängigen kurdischen Staat zu erzielen; und sie suchten Verbündete dafür, zuerst knüpften sie Kontakte zu den russischen Zaren, nach der Oktoberrevolution suchten die Kurden die Unterstützung auch bei den Bolschewisten. Nach der Niederlage des Osmanischen Reiches im Ersten Weltkrieg entwickelte sich die kurdische Nationalbewegung parallel zu den Nationalbewegungen der Araber und Armenier; ihre Vertreter einigten sich mit den siegreichen Alliierten und konnten 1920 im Vertrag von Sèvres die Anerkennung des Rechts des kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung und einen eigenen unabhängigen Staat durchsetzen. Nach der Annullierung dieses Vertrages durch den Vertrag von Lausanne im Jahre 1923 und der erneuten Aufteilung Kurdistans und der Kurden verdeutlichten Vertreter der kurdischen Nationalbewegung in drei Teilen Kurdistans bzw. in drei neu gegründeten Nationalstaaten der Türken, Araber und Perser durch ihren bewaffneten Widerstand, das sie weiter – mit verschiedenen Mitteln – für ein unabhängiges Kurdistan kämpfen. Die kurdischen Aufstände der 20er und 30er Jahre des vergangenen Jahrhunderts unter der Führung von Sheikh Mahmud Berzinji, Sheikh Sa'id Palo, Sheikh Abdulqadir Shamzini, Ismail Agha (Simko) Shikak, Sheikh Ahmad Barzani, Ihsan Nuri Pascha und Seyid Reza hatten eigentlich alle dasselbe Ziel: Ein unabhängiges Kurdistan. Der Unabhängigkeitsgedanke war das Rückgrat des Handelns der traditionellen kurdischen Aufstandsführer. Die kurdische Intelligenz, nationalistischer sowie marxistischer Richtung – z.B. sowohl die nationalistische Vereinigung JK (*Jianewey Kurd* = Wiederaufleben der Kurden) als auch die kommunistische Partei von Irakisch-Kurdistan *H'izbi Shorish* (Partei der Revolution), hat die traditionelle kurdische Führung bis Ende des Zweiten Weltkrieges uneingeschränkt unterstützt, um die Unabhängigkeit Kurdistans zu erreichen, weil das kurdische intellektuelle Kleinbürgertum bzw. die Intellektuellen des Mittelstands damals – wegen der sozialen Struktur der kurdischen Gesellschaft als eine (religiöse) Stammesgesellschaft bzw. wegen der einflussreichen Aghas und Sheikhs – nicht in der Lage waren die Führung der kurdischen Nationalbewegung selbst zu übernehmen.³

Über die Rolle der traditionellen kurdischen Führung in der kurdischen Nationalbewegung bzw. im kurdischen Nationalismus schreibt Martin van Bruinessen 1989 in seinem Buch „Agha, Scheich und Staat“:

*„Der kurdische Nationalismus und die verwandtschaftlichen oder religiösen Loyalitäten stehen in einem ambivalenten Verhältnis zueinander. Einerseits stammten die ersten kurdischen Nationalisten aus den Reihen der traditionellen Autoritäten, der Scheichs und Aghas. Es waren in der Tat gerade die ursprünglichen Loyalitäten diesen Führern und den von ihnen verkörperten Werten gegenüber, über die die nationalistische Bewegung Massencharakter erhielt. Andererseits verhinderten die ständigen Konflikte und Rivalitäten zwischen diesen traditionellen Führern eine wirkliche Einigung der Kurden bis auf den heutigen Tag.“*⁴

¹ Vgl. Koyi, 1956, S.185-265 (bearbeitet und interpretiert von Miran und Sharaza).

² Vgl. Bruinessen, 1989, S.400-403.

³ Vgl. Nebez, 1987, S.11-16 und Entessar, 1992, S.49.

⁴ Bruinessen, 1989, S.17. [Zitat]

1. Ethnische oder ethnonationale Konflikte

Die Erfindung der Nation bzw. des „Nationalstaates“ in 18. und 19. Jahrhundert in Europa war in ihrem Kern eine Hegemonialstrategie. Das einheitliche Volk als „Staatsvolk“ – oder als eine Nation – musste systematisch hergestellt werden.

Falsche Nationalstaaten oder Ethnokratien sind beherrscht von dominanten Ethnien, die sich den „Besitz“ des Staates verschafft haben. Ihre Ansprüche gegenüber ethnisch distinkten Nationalitäten erwiesen sich als wichtigste Quelle gewaltsamer Konflikte seit Jahrzehnten. Ethnonationale Konflikte sind sowohl Produkte als auch Ursachen der Instabilität in solchen Staaten.¹ Ethnien in vielen Staaten der Welt, die sich nicht umformen und assimilieren ließen und lassen, wurden und werden diskriminiert bzw. kriminalisiert.

Ethnische – oder ethnisierte Konflikte – können unterschiedliche Formen annehmen. Schon der „ethnische Faktor“ an sich beinhaltet einerseits eine verwirrende Vieldimensionalität, andererseits beansprucht er eine fast allgemeine Verbreitung, insofern er in fast allen multi-ethnischen und multi-kulturellen Gesellschaften eine wichtige Rolle spielt. Zudem verbindet sich der „ethnische Faktor“ oft mit Konflikten zwischen verschiedenen religiösen Gemeinschaften.

Die Erkenntnis, dass gewaltförmige *ethnonationale Konflikte* in den meisten Fällen auf die willkürliche koloniale Kreation von neuen Staaten und die koloniale Politik der Privilegierung bzw. Diskriminierung bestimmter ethnischer Gruppen zurückzuführen sind, kann empirisch nachgewiesen und statistisch gezeigt werden.²

Bei der Entkolonialisierung hat die internationale Staatengemeinschaft – wie sich am Beispiel der Kurden, Belutschen und vieler anderer Völker zeigt – viel zu wenig Augenmerk auf die Revision der alten kolonialistischen Grenzen durch Volksabstimmungen gelegt, sodass es häufig zur Herrschaft von Völkern über andere Völker gekommen ist.³

Nach Auffassung von Dieter Fröhlich wird die willkürliche koloniale Grenzziehung, durch die verwandte ethnische Gruppen oft getrennt, neutral nebeneinander lebende oder sogar traditionell verfeindete Gruppen in einem Staat zusammengefasst worden sind, als einer der Hauptgründe für die ethnischen Konflikte in diesen Staaten angeführt.⁴

Im Laufe des Prozesses des „*nation-building*“ bzw. „*state-building*“ in vielen Gesellschaften der dritten Welt durch oder mit Unterstützung der Kolonialmächte – entsprechend ihrer wirtschaftlichen und strategischen Interessen – sind zahlreiche innere Konflikte in den multiethnischen postkolonialen bzw. „Nationalstaaten“ zwischen den dominanten (herrschenden) Völkern und nicht-dominanten (unterdrückten) Völkern bzw. nationalen oder religiösen Minderheiten entstanden; und zwar in Folge des Scheiterns der „nationalstaatlichen“ Integration. Bei der Durchsetzung des europäischen „Modernisierungsmodells“ im Kontext der Nationen- bzw. Staatenbildung, welches auf die Idee des „*nation-building*“ bzw. „*state-building*“ Europas orientiert ist, sind die vorhandenen spezifischen sozialen und historischen Bedingungen in den multinationalen bzw. -ethnischen Gesellschaften der dritten Welt völlig ignoriert worden.

Der Export eines europäischen Konzepts in die ehemaligen Kolonien hat vor allem den Staaten der Dritten Welt anhaltend große Schwierigkeiten bereitet.

Die europäischen Vorstellungen und Konzepte der *Nation*, des *modernen Staates* und des *Nationalstaates* setzten sich im Weltmaßstab durch. Der triviale Grund dafür ist militärische Gewalt und überlegene Kriegstechnologie. Der Herrschaftsanspruch regionaler, nationaler und lokaler Eliten wurde und wird bis heute mit den Anforderungen des „*nation building*“ und dem Streben nach *Modernität* und *souveräner Staatlichkeit* legitimiert. Die vier Stützen der

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S. 143-146.

² ders., 1997, 143-145.

³ Esterbauer, 1997, S.264.

⁴ Vgl. Fröhlich, 1970, in König, 1969, S.472.

Staatlichkeit heißen: Nationale Souveränität, territoriale Integrität, konsequente Säkularität und konstitutive Ideologie der Modernität.¹

Zweifelsohne haben Demokratiedefizite in DrittWeltstaaten neben zivilen Oppositions- und Volksbewegungen auch bewaffneten Widerstand herausgefordert. „Eurozentrische politologische Schulen“, die den „*Nationalstaat*“ schlechthin als zivilisatorischen Fortschritt und Garanten institutioneller Demokratie priesen, verkannten den fundamental despotischen Charakter vieler postkolonialer Staaten. Viele Menschen sind in diesen Staaten der Willkür staatlicher Repressionsorgane ausgesetzt und gezwungen, in einem mittelalterlich anmutenden Zustand der Rechtsunsicherheit zu leben bzw. zu überleben. Seitens der Staatsklassen wurde über Jahrzehnte versucht, Anderes gleichzumachen und Fremdes – auch zwangsweise – zu assimilieren. Anpassung an den jeweiligen „Nationalcharakter“ (*main stream*) war gefordert. Majoritäre Ethnizität erhielt die Weihe des Nationalen. Minoritäre Ethnizität bzw. das Ethnische schlechthin wurde zu einer „*politischen Pathologie*“ erklärt. Das Ethnische sollte damit absterben.

Entgegen den Prognosen der Politik- und Sozialwissenschaften über die Entwicklung „moderner“ Gesellschaften hat *Ethnizität* in den letzten Jahrzehnten keineswegs an Bedeutung verloren.

Aggressive Ansprüche staatstragender Völker sind gelegentlich die Fortsetzung vorkolonialer Konfliktformationen mit anderen Mitteln. Negative Interaktionen zwischen Staaten und deren Völkern oder Ethnien sind oft verbunden mit ökonomischer Ausbeutung natürlicher Ressourcen, billiger Arbeitskraft und angeblicher leerer Territorien in den „*Minderheitengebieten*“. Kulturelle Diskriminierung bis zu Formen des Ethnozids, rassistische Repression, religiöse Verfolgung und Genozide gehören zu den destruktivsten Interventionen durch neue „Nationalstaaten“ bzw. ihre Staatsklassen. Staatliche Repression diktatorischer Regime und wirtschaftliche Regression führen zur „Legitimationskrise“ vieler peripherer Staaten und zu verstärkter Gewaltbereitschaft bei den unterdrückten und benachteiligten Völkern oder Ethnien.² Zudem hat auch die Ausstattung der Elite einer bestimmten *Ethnie* oder *Minderheit* mit Macht (von der Kolonialmacht) die Polarität zwischen den verschiedenen Ethnien in den neu gegründeten „Nationalstaaten“ eher verschärft.³ Christian Scherrer stellt eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang: Ob die gewaltsame Durchsetzung des staatlichen Gewaltmonopols, in der Hand einer dominanten ethnischen Minderheit oder einer ethnokratisch-despotischen Elite nicht zu Desintegration und Barbarei führt?

Samuel Huntington meint, dass die – ethnischen – Konflikte durch die Modernisierung nicht aufgehoben wurden, sondern deren Ergebnis sind.⁴

Die „*Ethnicity*“-Ansätze gehen also davon aus, dass die „nationale Mobilisierung“ zur „Modernisierung“ nicht zur Milderung, sondern zur Verschärfung ethnischer Gegensätze geführt hat, und zwar durch politische und sozio-ökonomische Ursachen.

Die ungleiche Verfügung über die politische Macht und die ökonomischen Ressourcen – und über die kulturelle Freiheit bzw. Rechte – stellt den Kern dieser Gegensätze oder den Antrieb dieser Konflikte dar.

Destruktive Formen inter-ethnische Beziehungen (in der Form von Staat-Nation-Interaktionen) wirken sich häufig als direkte Gründe der Konflikteskalation aus und sind bei jeder ursächlichen Erklärung von Konflikten zu berücksichtigen. In anderen Fällen wirken sie sich aber nur mittelbar und in indirekter Art aus, oft nach Jahrzehnten vermeintlicher Ruhe. Am häufigsten sind Formen forcierter Assimilation unterlegener Gruppen durch die dominante Gruppe und deren offizielle Kultur. Dies geschieht oft in Kombination mit der territorialen Invasion von

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.55-57.

² Scherrer, 1997, S.165.

³ Vgl. Ibrahim, 1983, S.10 - 45.

⁴ Vgl. Huntington, 1964/65, S.386-430, in: Ibrahim, 1983, S.46.

Minderheitengebieten durch staatliche Repressionskräfte, d.h. mit systematischer Vertreibung von Angehörigen der nicht-dominanten ethnischen Gruppen – ethnischen Säuberungen – und mit planmäßiger Besiedlung von Angehörigen der dominanten ethnischen Gruppen, wie z.B. China in Tibet; Indonesien auf den Molukken; Bangladesch in den Chittagong Hill Tracts; Äthiopien in Oromia; Jugoslawien in Bosnien-Herzegowina; der Irak, die Türkei, Iran und Syrien in Kurdistan. Dies geschieht getreu nach *Machiavelli*, wonach das Senden von Immigranten bzw. Siedlern die effektivste und kostengünstigste Art der Kolonisierung sei.¹

Die staatlich organisierte Vertreibung bzw. „ethnische Säuberung“ und / oder Kolonisierung der Siedlungsgebiete der nicht-dominanten ethnischen Gruppen bezweckt offensichtlich die totale Unterwerfung dieser Ethnien durch massive demographische Veränderungen.

Nach Ansicht von Michael Hechter steht das Phänomen des *internen Kolonialismus* hier adäquat für die Interpretation der politischen und sozialen Ungleichheit der Ethnien in solchen Staaten und als Konsequenz für die Einräumung einer höheren Priorität zur Aufrechterhaltung des Status quo bzw. der Grenzen, die von Kolonialisten willkürlich gezogen worden sind.²

Die unterdrückten Völker oder Nationen in vielen postkolonialen Staaten der dritten Welt befinden sich eigentlich in einer schwierigeren Situation als die, die direkt mit der Kolonialmacht konfrontiert waren, weil nun Brutalisierung interner Kriege und Staatsterror gegen die Zivilbevölkerung dieser Völker – von Regierungen dieser „Nationalstaaten“ – organisiert wird.

Die Widerstandskämpfer einzelner Nationen bzw. Nationalitäten sind aber meist hochmotiviert, diszipliniert, ausdauernd und sie kennen sich in ihrem Siedlungsgebiet gut aus, was sie zu einem gefährlichen Gegner dieser Staaten macht.³

Den *Ethnien*, die sich nicht zur „Nation“ umbilden oder den eigenen „Nationalstaat“ gründen können oder dürfen, droht unter den realen feindlichen Bedingungen der internen Kolonisation die Vernichtung als eigenständige Einheiten.

Interner Kolonialismus als wichtigste unmittelbare Konfliktursache zeigt regionale Ausformungen und eine erschreckende Einförmigkeit repressiver Maßnahmen.⁴

In einem Teil der Literatur zum Thema Ethnizität dominiert die Denunziation statt die Analyse, z.B. die bewusste Irreführung (seitens staatlicher und anderer Akteure) über Beweggründe und Formationen ethnischer Konflikte oder die Darstellung der ethno-nationalen Konflikte als „rückwärtsgewandte“, welche sich der „Unvermeidbarkeit“ der Modernisierung entgegenstellen und die nicht prozessuale bzw. empirische Herangehensweise, in der *Ethnizität* als „primitiv“ und der *Ethno-Nationalismus* als „Pathologie“ erscheint; diese Ansätze verstellen und behindern in der Tat den Zugang zur Problematik.⁵

Einigen Großvölkern, jeweils 25-30 Millionen Menschen, verteilt auf mehrere Staaten, wird der Status einer *nicht-dominanten Gruppe* bzw. einer „Minderheit“ zugewiesen, obwohl sie zusammengenommen mehr Bevölkerung haben als einzelne Staaten der Region (im Falle der Berber und Kurden oder Oromo – der Bevölkerungsmehrheit in Äthiopien). Auf Dauer werden die ethnokratischen Staaten der jeweiligen Regionen (im Maghreb, Horn von Afrika und Nahen Osten) nicht um eine befriedigende Lösung für diese Großvölker herumkommen. Denn ihre jeweiligen Assimilationspolitiken der Arabisierung, Türkisierung und Amharisierung sind gescheitert und die Militarisierung der Konflikte seitens der beteiligten Staatsklassen fordert einen sehr hohen Preis.⁶

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.107-108.

² Vgl. Hechter, 1975, in: Ibrahim, 1983, S.12.

³ Vgl. Scherrer, 1997, S.170.

⁴ Scherrer, 1997, S.164.

⁵ Vgl. dazu Brandstetter, 2 / 1996, in: Scherrer, 1997, S.187.

⁶ Scherrer, 1997, S.196.

Das Ende des Kalten Krieges hat schließlich die Tendenz der ethnischen Gegengewalt noch verstärkt. Je nach Quelle bestätigen einige Kriegesregister, dass etwa zwei Drittel aller heutigen Kriege die Charakteristika *ethnischer Konflikte* zeigen.¹

Hinsichtlich der Kurdenproblematik im Mittleren Osten stellt Nader Entessar fest: „*Kurdish demands for autonomy or independence for Kurdistan (the land of the Kurds) have been one of the most enduring sources of ethnic conflict in the modern Middle East.*“²

2. Lösungsmöglichkeiten

Es gibt mehrere Formen von ethnischen oder ethno-nationalen Konflikten zwischen Staaten und Nationen bzw. Nationalitäten. Eine dieser Formen ist *Staat versus (gegen) Nation / Nationalität*. Der Zentralstaat setzt hier auf die militärische Option und schickt seine Armee bzw. Streitkräfte gegen eine distinkte Nationalität (z.B. Burma vs. Karen seit 1948); die Folge ist ein meist lang andauernder Konflikt wechselnder Intensität. Die Anwendung des internationalen Rechts ist hier schwierig. Das Ziel der kämpfenden Nationen bzw. Nationalitäten ist Autonomie, föderative oder konföderative Lösungen oder Unabhängigkeit.

Die Lösung kann hier unter Umständen durch Kultur-, Gebiets- und Regionalautonomie erreicht werden, oft durch politische Reformen (inklusive Reformen des Staatsaufbaus) und manchmal durch Unabhängigkeit und Eigenstaatlichkeit, d.h. durch Sezession.

Eine andere ethnonationale Konfliktform ist mehrere *Staaten vs. Nation*; hier ist die Ausgangslage komplexer als bei der ersten Form. 1997 gab es etwa zehn laufende Konflikte dieser Art. Das eindeutigste Beispiel dieser Form ist der Konflikt der Staaten Türkei, Irak, Iran und Syrien mit den Kurden, dem größten Volk Westasiens ohne eigenen Staat. Die beste Lösung wäre hier die Eigenstaatlichkeit (ein freies bzw. unabhängiges und vereinigt Kurdistan). Sie ist aber zur Zeit völlig unrealistisch bzw. unmöglich.³

Einige Nationalitäten befürworten auf Grund der jeweiligen Kräfteverhältnisse eine freie Assoziation mit den bestehenden Staaten oder haben schon eine *De-facto*-Autonomie erkämpft, andere streben aber nach Eigenstaatlichkeit (Unabhängigkeit).⁴

Ziele und Forderungen ethno-nationaler Befreiungs- bzw. Widerstandsbewegungen kommen in einer Studie – im Jahre 1997 – folgendermaßen vor:⁵

a-Territoriale (oder nur kulturelle) Autonomie mit eigener Verwaltungsstruktur in ca. 60 % der Fälle;

b-Weitgehende Autonomie mit Selbstregierung bzw. „interner Selbstbestimmung“ oder als Gliedstaat in einen föderativen Gesamtstaat (20 %);

c- Eigenstaatlichkeit und Souveränität als unabhängiger Staat im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts werden ebenfalls in etwa 20 % der Fälle angestrebt.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker als rechtlich-politische Maxime oder die volle Anwendung des Selbstbestimmungsrechts, einschließlich des Rechts auf Sezession bzw. Unabhängigkeit, ist sicherlich eine optimale Lösung der Frage der unterdrückten Völker. Dieses Recht oder Prinzip ist als völkerrechtliche Norm anerkannt worden.⁶ Die Charta der UNO hat das Recht auf Selbstbestimmung in die Zieldefinition der Vereinten Nationen in Artikel 1 Absatz 2 und als verpflichtendes Merkmal in die Artikel 55 und 56 aufgenommen. Das Recht auf

¹ Vgl. dazu Gantzel /AKUF 1992, in: Scherrer, 1997, S.145.

² Entessar, 1992, S.2.

³ Scherrer, 1997, 161.

⁴ ders., 1997, S.10 -13.

⁵ ders., 1997, S.168.

⁶ Vgl. dazu Hu Chou-Young, 1972, in: Ibrahim, 1983, S.71.

Selbstbestimmung findet sich zudem ausdrücklich in den jeweils ersten Artikeln der beiden Menschenrechtspakte von 1966 formuliert.¹

Die beiden von der UN-Generalversammlung Ende 1966 verabschiedeten und Anfang 1976 für ihre Vertragsparteien in Kraft getretenen internationalen Menschenrechtspakte (über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte bzw. über die bürgerlichen und politischen Rechte) sprechen eigentlich allen Völkern das Recht auf Selbstbestimmung zu, und sie enthalten in ihrem Artikel 1, Absatz 1 jeweils die folgende Bestimmung:

*„Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“*²

Die Definition der UNESCO für ein *Volk*, das legitimerweise das Recht auf *Selbstbestimmung* einfordern kann, enthält sieben Punkte (Kriterien):³ (1)- gemeinsame geschichtliche Tradition, (2)- „rassische“ oder ethnische Identität, (3)- kulturelle Homogenität, (4)- sprachliche Einheit, (5)- religiöse oder ideologische Affinität, (6)- Verbindung zu einem Territorium und (7)- ein gemeinsames ökonomisches Leben. Gemeinschaften, die das Recht auf Selbstbestimmung beanspruchen können, verfügen nach Knut Ipsen über: Ein Territorium als geschlossenen Siedlungsraum, gemeinsames Bewusstsein („*we are different*“), gemeinsame Geschichte (eine Form gemeinsamer Abstammung), gemeinsame Sprache und kulturellen Hintergrund.⁴

Das Recht auf nationale Selbstbestimmung – und Staatssouveränität – steht eigentlich im engsten Zusammenhang mit dem Schutz der Menschen- und Bürgerrechte. Es ist das zentrale Problem jeder Auseinandersetzung mit dem „*Nationalismus*“, dass historisch immer wieder die „*Nation*“ als Rahmen der Verwirklichung dieser Grundrechte postuliert wurde und wird – was gleichzeitig Verweigerung dieser Rechte für die Nationen, welche nicht Mitglieder der UNO sind und keine eigenen souveränen Staaten haben, bedeutet.⁵ Das Selbstbestimmungsrecht wurde bzw. wird in Staatspraxis und -lehre immer noch eher der Politik als dem Völkerrecht zugeordnet.⁶

Das Grundrecht der Selbstbestimmung verhält sich in der Praxis gegensätzlich zur „Unantastbarkeit der Grenzen“ bestehender Staatsgebilde. Das staatliche Territorium entspricht aber in der dritten Welt nur in seltenen Fällen dem ethnischen. Staatliche, oft an einem Tisch mit dem Lineal gezogene Grenzen durchschneiden gewachsene ethnische Grenzen.⁷

Das Völkerrecht (*law of nations*) spricht von „Völkern“, meint jedoch Staaten. Völkerrecht (*international law*) ist eigentlich das System der Normen, welches die Beziehungen zwischen souveränen Staaten regelt.⁸

Staatliches Handeln kommt offenbar des Öfteren und in den verschiedensten Formen mit dem Recht der Völker bzw. der Menschen in Konflikt. Nationen ohne eigenen Staat verlangen deswegen eine Revision des internationalen Rechts, die ihnen Schutz und Garantien innerhalb der Völkergemeinschaft sichert. Für indigene Völker und für zahlreiche bedrohte Völker bzw. Nationalitäten ist der Versuch, eine Verbesserung ihres rechtlichen Status und die Anerkennung als politische Entitäten zu erkämpfen, überlebenswichtig.⁹

Völkern, die gegen innerstaatliche Unterdrückung (bzw. internen Kolonialismus) kämpfen müssen, und dabei entweder versuchen, die Regierung zu stürzen oder sich von dem

¹ Paech / Stuby, 1994, S.534.

² Zitiert nach Stuby, 1994, S.48.

³ Vgl. *International Allert*, 1994, S.3, in: Scherrer, 1997, S.32

⁴ Vgl. Ipsen, 1992, in: Scherrer, 1997, S.32.

⁵ Vgl. Bruckmüller, 1994, S.12.

⁶ Stuby, 1994, S.47.

⁷ Vgl. Ibrahim, 1983, S.71; und Scherrer, 1997, S.35.

⁸ Vgl. Paech / Stuby, 1994, S.352.

⁹ Scherrer, 1997, S.10.

Staatsgebilde mittels Sezession zu lösen, wird im Allgemeinen dieser Status nicht zugebilligt. Das liegt an der Angst vor separatistischen und sezeessionistischen Bewegungen in den Vielvölkerstaaten.

Die Haltung der UNO in dieser Hinsicht ist in der Praxis nicht sehr konsequent gewesen. So nahm sie 1974 den neu entstandenen Staat Bangladesch nach der Sezession von Pakistan auf. Der Sezession Biafras von Nigeria widersprach sie jedoch. Zu anderen Konflikten, z.B. der Iren, Basken oder Kurden, hat die UNO bisher – hinsichtlich der Kurden bis 1991 – keine Stellung bezogen.

Die am 14. Dezember 1960 von der 15. UN-Generalversammlung verabschiedete Resolution 1514 (XV) über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker bekräftigt das Recht auf Selbstbestimmung eindeutig; es bezeichnet die „*Unterwerfung von Völkern unter fremde Unterjochung, Herrschaft und Ausbeutung*“ als eine „*Verleugnung der Grundrechte des Menschen*“, als „*der Charta der Vereinten Nationen entgegenstehend*“ und als Behinderung der „*Förderung von Frieden und Zusammenarbeit in der Welt*“.¹

Eine ethnonationale Gemeinschaft, welche über zentrale Attribute (besonders eine eigene Sprache und ein begrenztes Siedlungsgebiet bzw. Territorium) verfügt, entwickelt eine bestimmte unverwechselbare Kollektividentität; sie könnte im politischen Kampf das völkerrechtliche *Prinzip der Selbstbestimmung* beanspruchen. Dies impliziert aber, nach Ansicht von Christian Scherrer, nicht unbedingt ein Recht auf *Sezession*.²

Nach Auffassung von Heinz Kloss hat jede Ethnie in multi-ethnischen Staaten dementsprechend das Recht, ihre politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Angelegenheiten im Rahmen dieser Staaten selbst zu bestimmen.³

Nach Ansicht von G. Decker besagt „*Selbstbestimmungsrecht im politischen Sinne*“ nichts anderes als Freiheit von fremder Herrschaft.⁴

Die Unabhängigkeitsbestrebung – innerhalb der sogenannten Nationalstaaten – wird von der Staatengemeinschaft öfters als „innere Unruhe“ bzw. als Separatismus verdammt.

Separatismus als „*Störfall*“ in der Struktur der neuen Staaten ist zu einem beherrschenden sozio-politischen Problem unserer Zeit geworden.

Nach Auffassung von Gerhard Stuby lassen sich fünf Fälle einer legitimen Sezession ausmachen, d.h. Situationen, in denen das *Selbstbestimmungsrecht* bis zur Gründung eines *eigenen souveränen Staates* führen kann:⁵

1. Entlassung des sezeessionswilligen Staates durch den Souveränen [Staat]
2. Fehlen einer entwickelten Souveränität.
3. Zerfall des Staates.
4. Verletzung der Menschenrechte, Diskriminierung durch eine nicht repräsentative Regierung.
5. langandauernde Opposition, Gefährdung von Frieden und Stabilität, Gefahr eines Konfliktes von internationaler Tragweite.

Der Kampf um *Selbstbestimmung* kann also entscheidend zur Konstituierung eines Volkes als „*Nation*“ bzw. zur Gründung seines eigenen souveränen „*Nationalstaats*“ beitragen. Dies hängt aber vom Grad der politischen Organisiertheit und Kampfbereitschaft ab. Im Rahmen des Prozesses der Nationenbildung entwickeln sich eine spezifische nationale Ideologie und nationale Institutionen. Allerdings ist ohne eine vereinheitlichende *nationale Ideologie* noch keine „*Nation*“ bzw. kein „*Nationalstaat*“ hergestellt worden.⁶

Die Wege der Staatsbildung sind freilich vielfältig, ebenso die Formen des entsprechenden „nationalen“ Bewusstseins. Dabei konnte die Staatsbildung durch Integration eines bereits

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.47-48.

² Scherrer, 1997, S.31.

³ Kloss, 1969, S.455, in: Ibrahim, 1983, S.73.

⁴ Decker, 1955, S.20, in: Ibrahim, 1983, S.73.

⁵ Paech und Stuby, 1994, S.534; vgl. auch Pfennig, 1992, S.446, in: Stuby, 1994, S.58.

⁶ Scherrer, 1997, S.34.

vorher von Nationalbewusstsein erfassten Gebietes (Deutschland, Italien, Polen) oder durch Desintegration (Nationalstaaten auf dem Gebiet des ehemaligen Osmanischen Reiches, der ehemaligen Sowjetunion und des ehemaligen Jugoslawiens) erfolgen.¹

In Bezug auf die Kurden haben die Stammesloyalitätsfesseln und die Rivalität bzw. der Antagonismus politischer Organisationen die Eintracht der Kurden und das Fundament eines kollektiven Nationalbewusstseins verhindert. Dies wird als Hauptgrund dafür betrachtet, welche den Prozess des *nation-building* dieses großen Volkes behindert haben sollen.²

Andere Autoren sehen in der Aufteilung Kurdistans das größte Hindernis auf diesem Weg. Die Geopolitik Kurdistans wird in dieser Hinsicht als Hauptgrund für die Aufteilung sowie die Staatenlosigkeit der Kurden in Betracht gezogen. Die geopolitische Bedeutung von Kurdistan liegt vor allem in seiner strategischen Lage im Mittleren Osten und in seinem Reichtum an natürlichen Ressourcen. Kurdistan ist das Wasserreservoir Westasiens. Es ist außerdem reich an Erdöl und Erdgas sowie Edelmetallen und Uran.³

Aufgrund der ständigen Eroberung, Zerstückelung und Aufteilung Kurdistans und der Kurden hätten die nach der „Modernisierungstheorie“ von Karl Deutsch für ein erfolgreiches *nation-building* notwendigen „gesamtgesellschaftlichen Integrationsprozesse“ nicht stattgefunden.⁴

Wegen dieser Aufteilung sei es den Kurden nicht gelungen, einen grenzübergreifenden kurdischen Nationalismus zu entwickeln. Dazu meint Van Bruinessen: „*Der politische Diskurs in jedem Teil Kurdistans ist unterschiedlich; die Formen politischen Handelns sind es auch.*“⁵

Aber der kurdische Nationalismus ist offenbar – trotz der Uneinigkeit der Kurden und der Aufteilung Kurdistans – an den Nationalismus anderer Völker des Mittleren Ostens messbar; so basieren (z.B.) die kleinen arabischen Golfstaaten auf explizit tribalen Netzwerken.⁶

Die Schaffung *neuer Staaten* hängt auch von günstigen objektiven (externen) Bedingungen ab; sie folgt jedenfalls nach politischer Opportunität bzw. bestimmter Interessen insbesondere der Großmächte.⁷ Genau deshalb waren die Kurden die größten Verlierer im Nahen bzw. Mittleren Osten nach dem Ersten Weltkrieg – als die kemalistischen Türken den Kurden mit Unterstützung der Briten und Franzosen die einmalige historische Chance für die Unabhängigkeit eines großen Teils von Kurdistan gemäß dem Vertrag von Sèvres durch den Vertrag von Lausanne genommen hatten. Die Briten haben eigentlich die größte Rolle dabei gespielt. Die Kurden hätten es – gemäß dem Vertrag von Sèvres – beinahe geschafft, den eigenen „Nationalstaat“ zu gründen, aber die Siegermächte haben sie – wegen ihren eigenen Interessen – im Stich gelassen.

Auf lange Sicht muss nach Auffassung von Fried Esterbauer die Schaffung eines freien und vereinigten Kurdistans angestrebt werden, da nur das volle Selbstbestimmungsprinzip störungsfreie politische Systeme schaffen kann.⁸

Die kurdische Frage wird allerdings seit der zweiten Teilung Kurdistans – nach dem Ersten Weltkrieg – als eine interne Angelegenheit der neuen „Nationalstaaten“ bzw. „Teilungsstaaten“

¹ Vgl. Bruckmüller, 1994, S.11.

² Vgl. Bruinessen, 1989, S.17-18; Scherrer, 1997, S.252; Esterbauer, 1997, S.252; Falk, 1989, S.122.

Der ehemalige britische „Political Officer“ in Südkurdistan W.R. Hay schreibt dazu: „*They [the Kurds] are a collection of tribes without any cohesion and showing little desire for cohesion. [...] The day that the Kurds awake to a national consciousness and combine, the Turkish, Persian, and Arab states will crumble to dust before them. That day is yet far off.*“, Hay, 1921, S.36. Dazu sagt auch der preußische Generalfeldmarschall (ehemaliger Militärberater des Osmanischen Reiches), Graf Helmuth Karl Bernhard von Moltke: „*Die Kurden würden unbezwinglich sein, wären sie vereint*“, zitiert nach Deschner, 1983, S.45.

³ Scherrer, 1997, S.253.

⁴ Vgl. Falk, 1998, S.120-121.

⁵ Van Bruinessen, in: Kreybroek / Sperl, 1992, S.35.

⁶ Nehme / Khashan, 1995, S.137, in: Falk, 1998, S.122.

⁷ Vgl. Scherrer, 1997, S.31.

⁸ Esterbauer, 1997, S.263.

behandelt, welche zusammen mit ihren Verbündeten nach Auffassung von Ismail Beşikçi aus Kurdistan „eine internationale Kolonie“ machten.¹

Die Teilungsstaaten betrachten die Zusammenarbeit miteinander als unverzichtbaren Bestandteil ihrer Politik, um gegen das Selbstbestimmungsrecht und Befreiungsbewegungen des kurdischen Volkes vorzugehen. Egal wie groß die Differenzen zwischen diesen Staaten waren und sind, in ihrer Anti-Kurden-Politik und im Blick auf die Zerschlagung des kurdischen Widerstandes waren und sind sie sich ständig einig. Und sie wurden und werden von ihren Verbündeten gegen den Widerstand der Kurden stets unterstützt.²

Seit acht Jahrzehnten sind alle Teilungsstaaten dem Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes in allen Teilen Kurdistans feindlich gesinnt. Selbst gemäßigte minimale Forderungen nach Autonomie – oder bloß kulturelle Rechte – für die Kurden, welche den Rahmen der bestehenden Staaten unberührt lassen, konnten bisher nicht durchgesetzt werden.

Solange es Regionalmächten und lokalen Autokraten gelingt, die kurdische Nationalbewegung zu spalten und zu schwächen, und solange sich die Verbündeten dieser Regionalmächte für eine friedliche Lösung der kurdischen Frage nicht ernsthaft interessieren und engagieren, bleibt diese Frage im Mittleren Osten (in den Teilungsstaaten) ungelöst, und alle Teile Kurdistans bleiben daher – zwangsläufig – Unruheherde der Region. Dies konnte und kann den Weltfrieden und die Sicherheit in diesem Gebiet der Welt tatsächlich bedrohen.³

Die Entwicklungen der letzten zwei Jahrzehnte in den kurdischen Siedlungsgebieten in allen Teilungsstaaten (bzw. in allen Teilen Kurdistans) belegen die Aktualität der kurdischen Frage in der Region und die Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit einer friedlichen Lösung oder friedlicher Lösungen, sowohl im politischen als auch im humanitären (menschenrechtlichen) Sinne.

Die Kurdenfrage ist eine der Hauptfragen des gesamten Mittleren Ostens. Ohne eine friedliche Lösung – auch – dieser Frage wird in dieser Region niemals Frieden herrschen.

Die Ansätze dafür gehen nach Auffassung von Andrea Smutek-Riemer von einem grundsätzlichen und schrittweisen Abgehen der bisherigen Linien auf allen beteiligten Seiten aus: Die Kurden sollten ihrer Meinung nach kompromissfähige Verhandlungspartner sein – nicht mehr Märtyrer werden, die Teilungsstaaten müssten ein Minimum an „Minderheitenrechten“ für eine stärkere Integration sichern und die internationale Staatengemeinschaft sollte eine deutliche Position und eine klare Linie in diesem Zusammenhang einnehmen – weil bei Beibehaltung der gegenwärtigen Situation ein Pulverfass über kurz oder lang zu explodieren droht.⁴

Aber wie sollen die Kurden kompromissfähige Verhandlungspartner werden, während zwei Teilungsstaaten (die Türkei und Syrien) nicht einmal die Existenz des kurdischen Volkes in beiden Ländern offiziell anerkennen, und die Machthaber im Iran und Irak bisher keine ehrlichen Verhandlungen zur Lösung der kurdischen Frage mit den Kurden geführt haben, sondern nur noch in hinterhältigen Gesprächen bzw. Handlungen die kurdischen Verhandlungspartner liquidierten (wie es die iranischen Regime mit Simko Shikak, Qazi Mohammed, Abdulrahman Qassimlu und ihren Kameraden getan haben)? – Oder sie haben taktische – betrügerische – Abmachungen mit ihnen getroffen, um dadurch zu versuchen, die kurdischen Verhandlungspartner zu inhaftieren oder umzubringen und sie haben die getroffenen Vereinbarungen nie eingehalten bzw. stets scheitern lassen (wie die irakischen Regime es bisher getan haben).

¹ Vgl. Beşikçi, 1994, S.12.

² Vgl. Beşikçi, 1994, S.14.

³ Vgl. Scherrer, 1997, S.258.

⁴ Smutek-Riemer, 1996, S.136.

Von größter Relevanz im Rahmen der Prävention ethno-nationalistischer Konflikte ist der Ausbau sowohl internationaler Normen und Standards der Protektion nicht-dominanter Völker bzw. Minderheiten als auch ihrer politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechte – auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts oder gemäß einer Minderheitencharta – im einzelstaatlichen Rahmen.¹

3. Lösungsoptionen für die kurdische Frage im Irak

Die kurdische Frage – besonders im Irak – hat seit dem zweiten Golfkrieg, dem Flüchtlingselend und dem *De-facto*-Selbstregieren der „Schutzzone“ bzw. der Selbstverwaltung in Irakisch-Kurdistan international an Bedeutung gewonnen. Ernsthaftige internationale Bemühungen für eine politische Lösung der Frage sind aber auch hier bisher nicht zu merken.

Es gibt völkerrechtliche Verpflichtungen des irakischen Staates: Forderungen können hergeleitet werden aus der gemeinsamen Erklärung der Regierungen Iraks und Großbritanniens vom 24. Dezember 1922 hinsichtlich einer eigenen kurdischen Regierung innerhalb der Grenzen Iraks, aus dem Beschluss des Völkerbundes (1925) bezüglich der Angliederung von Wilayat Mosul (bzw. Süd-Kurdistan) an den Irak hinsichtlich nationaler Rechte der Kurden – auch aus den Ergebnissen der Volksabstimmung, die vorher dort durchgeführt wurde, und aus der UN-Resolution 688 (1991) hinsichtlich einer endgültigen Beendigung der Unterdrückung des kurdischen Volkes – um auch die internationale Sicherheit und den Weltfrieden in der Region zu bewahren.

Im Hinblick auf die Anwendungen der völkerrechtlichen Regelungen auf die kurdische Frage in Irakisch-Kurdistan kommt das Selbstbestimmungsrecht (einschließlich der Sezession bzw. Unabhängigkeit) durchaus in Frage: Die Kurden sind sicherlich ein Volk, das insgesamt Träger des Selbstbestimmungsrechtes der Völker im dargelegten Sinne ist. Die umfassendste Verwirklichung dieses Rechtes wäre die Abtrennung (Sezession) der Region Kurdistan von dem Staat Irak – in Bezug auf Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan – und die Gründung eines eigenen kurdischen Nationalstaates.²

Ein kurdischer Staat wäre nach Auffassung von Gerhard Stuby (Völkerrechtler) politisch wünschbar und würde sicherlich der wirksamste Beitrag zur Friedenssicherung in dieser Region sein, wenn er auf dem Konsens aller Betroffenen beruht³ – hier vor allem auf der Einwilligung des irakischen Staates. Diese Lösung wäre in diesem Fall – wie im Falle Tschechoslowakei – völkerrechtlich kein Problem – wenn sich die Araber im arabischen Teil Iraks genauso tolerant wie die Tschechen in der früheren Tschechoslowakei verhalten. Nach der jetzigen Lage im Irak ist dies aber nicht der Fall.

Die irakische Baath-Regierung hat die Anerkennung eines unabhängigen kurdischen Staates zwar im Januar 1992 in einem Schreiben an die UNO explizit – als ein offensichtliches Täuschungsmanöver – signalisiert,⁴ sie hat jedoch die Entscheidung des kurdischen Regionalparlaments über Föderalismus – in Bezug auf einen kurdischen föderativen Teilstaat –

¹ Scherrer, 1997, S.8.

² Nach Auffassung von P. Thornberry – der die Rechte der Minderheiten im internationalen Recht untersucht hat – ist das Selbstbestimmungsrecht ein Recht der *Völker* und nicht der *Minderheiten*, seiner Meinung nach sind *Teilgruppen* und *Minderheiten* keine Völker – im Sinne des Wortes, siehe Thornberry, 1991, S.13 u. 215-216, in, Alen, 1995, S.55.

³ Stuby, 1994, S.52.

⁴ Um einerseits die Weltorganisation zu täuschen und andererseits die Nachbarländer – die Teilungsstaaten, vor allen die Türkei zu erschrecken, schreibt der Stellvertreter des irakischen Ministerpräsidenten Tareq Aziz am 8. Januar 1992 an den „UN-Special Rapporteur“ (Sonderberichterstatter) für Irak Max van der Stoep: „Iraq would be the first to recognize Kurdish independence.“, vgl. UN Doc. E/CN. 4/1992/31 at para. 108, in: Cook, 1995, S.31.

im Oktober desselben Jahres offen zurückgewiesen. Auch die anderen Teilungsstaaten von Kurdistan (vor allen die Türkei) sind strikt dagegen.

Zudem ist die Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechtes durch Sezession zwecks Bildung eines eigenen Staates – oder Anschlusses an einen anderen Staat – nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen völkerrechtlich zulässig. Es muss ein einheitlicher Volkswillen und die Handlungsfähigkeit des gesamten kurdischen Volkes – im Irak – in Richtung auf dieses Ziel festgestellt werden können und die Verwirklichung anderer Lösungsmöglichkeiten unterhalb der Sezession nicht möglich oder gescheitert sein.¹

In Bezug auf den Volkswillen stellt man offenkundig fest, dass ein freies bzw. unabhängiges Kurdistan nicht nur der Wunsch sondern, der Traum fast aller Kurden in Irakisch-Kurdistan – und überall – ist, aber die großen politischen Parteien sehen sich – zurzeit – nicht in der Lage, die Unabhängigkeit zu bestreben.² Daher hat sich das Regionalparlament für die Lösung der Frage auf der Basis des Föderalismus im Rahmen eines demokratischen Iraks, d.h. für einen Teilstaat (mit beschränkter Souveränität) in einem föderalen System, entschieden. In dieser Hinsicht erklärt Massoud Barzani im März 2002 eindeutig, dass die KDP die Unabhängigkeit für Kurdistan nicht bestrebt, nicht weil die Kurden kein Recht darauf haben, und nicht weil sie dies nicht wollen, sondern weil sie realistisch sind; weil die Voraussetzungen weder regional noch international dafür günstig sind.³ Also, angesichts der militärischen Überlegenheit der irakischen Armee – abgesehen von den ständigen provokativen türkischen Drohungen mit militärischer Intervention im Falle der Proklamierung eines kurdischen Staates, aber auch dank der Haltung der Schutzmächte (USA und Großbritannien), die – zurzeit – die Bildung eines eigenen kurdischen Staates nicht unterstützen oder dulden – besonders wegen der antikurdischen Haltung des NATO-Partners (der Türkei), ist die kurdische politische Führung bzw. sind die kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmergas) zur Durchsetzung dieses (vorhandenen) Volkswillens nicht handlungsfähig.

Die weitere Frage wäre, ob die reale Situation des kurdischen Volkes in dem betroffenen Staat (Irak) so desolat ist, dass nur der bewaffnete Widerstand bzw. Kampf für die Sezession und staatliche Souveränität der einzige Ausweg aus der Krise ist und damit unter Umständen völkerrechtlich legitimiert werden könnte.

Die Situation im Irak (unter der Baath-Herrschaft) war hinsichtlich beider Komponenten Minderheitenrechte und Menschenrechte tatsächlich desolat und unerträglich; sie wurden massenhaft und systematisch verletzt.

In diesem Zusammenhang stellen sich zwei wichtige Fragen:

1. Weil die Betroffenen selbst keine Möglichkeiten oder keine ausreichenden Mittel haben, sich zu schützen, kann oder wird die internationale Gemeinschaft ihnen dabei über die Schutzzone hinweg helfen?
2. Handelt es sich nun um einen internationalen Konflikt bei der kurdischen Widerstandsbewegung in Irakisch-Kurdistan?

Die brutale Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak in den 80ern und Anfang der 90er Jahre, die Merkmale des Genozides trug,⁴ ist schon vom Sonderberichterstatter der UNO festgestellt worden.⁵ Und die Gefährdung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in

¹ Vgl. Stuby, 1994, S.52-53.

² Lediglich einige kleine Parteien, wie z.B. „Parti Serbexoyi Kurdistan“ (die Partei für Unabhängigkeit Kurdistans) streben die Gründung eines eigenen souveränen kurdischen Staates an.

³ Vgl. die Rede von Massoud Barzani am 25. März 2002, Internet: <http://www.kdp.pp.se> (07.12.2002)

⁴ Genozid ist definiert als Massenmord, begangen durch dominante Gruppen, die sich im Besitz des Staates befinden, an Angehörigen von staatlicherseits als Minderheiten ausgrenzten Nationalitäten, vgl. Scherrer, 1997, S.111.

⁵ Vgl. Cook, 1995, S.161.

der Region ist durch die Verfolgung und das Vertreiben von etwa zwei Millionen Kurden im Frühjahr 1991 eingetreten – dies bestätigt die Resolution 688 des UN-Sicherheitsrats.¹

Es geht hier also um eine Kausalität zwischen massenhaften und systematischen Menschenrechtsverletzungen in einem bestimmten Staat und dem internationalen Frieden.

Gleich wie man nun das Selbstbestimmungsrecht angeht – als feststehendes Recht aller Völker oder als Minderheitenschutz oder als individuelles und kollektives Menschenrechtsproblem, ist es bereits keine innere Angelegenheit des Iraks mehr – besonders nach der Verabschiedung der UN-Resolution 688. Es ist nun der Verantwortung der internationalen Völkergemeinschaft zugewachsen und soll von Beschlüssen der höchsten UN-Gremien behandelt werden; falls der Irak weiter unter der Herrschaft eines despotischen Regimes – oder einer anderen Diktatur – bleibt. Genauso wichtig dürfte es sein, dass sich die kurdische politische Repräsentanz, wie bei ihrer Forderung, endlich richtig einigt und ihre Handlungskapazität nicht weiterhin zersplittert, sondern konzentriert.²

Optionen, Ziele und Visionen des kurdischen Volkes und seiner politischen Organisationen bzw. der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan sollten richtig überlegt werden, und die Frage der Realisierbarkeit oder des Realitätsbezuges von politischen Forderungen, Strategien und Taktiken, sowie die Überzeugung – Beruhigung – der anderen „Teilungsstaaten“ – der Türkei, des Iran, und Syriens, die Haltung der westlichen Länder (Schutzmächte) – der USA und Großbritanniens – und der völkerrechtlichen Frage nach den rechtlichen Grundlagen für diese Optionen als Ansprüche des kurdischen Volkes an die internationale Staatengemeinschaft sollten in Betracht gezogen werden.

Vorteile und Nachteile aller Optionen sollten dabei sorgfältig abgewogen werden, denn ohne gemeinsame klare und realistische Ziele ist eine erfolgreiche Politik in dieser Hinsicht bzw. eine rationale Lösung des Konflikts nicht möglich.³

Zu den Gemeinsamkeiten der Optionen: Autonomie, Föderalismus oder Eigenstaatlichkeit:

- Alle drei Optionen – abgesehen von der jetzigen Situation – knüpfen an den ungünstigen bzw. nachteiligen Status quo an: Unterdrückung, Vertreibungen, Dorfzerstörungen, Verschwindenlassen, politische Morde oder Massaker, Folter, wirtschaftliche und kulturelle Diskriminierung. Genau gegen diese bittere Realität richtet sich jegliche kurdische Zielvorstellung.
- Neben den Unrechtcharakter des irakischen Staates (bis zum 9. April 2003) – bzw. aller „Teilungsstaaten“ – tritt die durchgängige Zentralstaatlichkeit. Zentralstaatlicher Zwang (das Despotiemodell), nicht die Überzeugung von der Vorteilhaftigkeit der Koexistenz mehrerer Ethnien in einer staatlichen Gemeinschaft (wie in einem demokratischen Modell).
- Mit der Zentralstaatlichkeit einher gingen im Irak – bzw. gehen in allen „Teilungsstaaten“ – ungeheuer hohe Militarisierungsgrade und eine damit zusammenhängende hohe Aggressionsbereitschaft gegenüber jeglicher Form von Veränderung des labil empfundenen Status quo des irakischen Staates – und der anderen Teilungsstaaten.

¹ Siehe Anhang 4.

² Vgl. Stuby, 1994, S.52-57.

³ Vgl. Mönch, 1994, S.186-188.

- Ein weiterer gemeinsamer Ausgangspunkt ist die Indolenz der Verbündeten des irakischen Staates – vor allen die der arabischen Staaten bzw. der „Teilungsstaaten“, besonders die des NATO-Partners Türkei – gegenüber der Anti-Kurden-Politik bzw. Aggression dieser Staaten gegen Kurden.¹
- Nur bei einer Demokratisierung des irakischen Staates könnte die erste oder die zweite Option (Autonomie oder Föderalismus) mit Unterstützung und Garantie der UNO bzw. der internationalen Gemeinschaft verwirklicht werden.
Die Autonomie wäre dennoch völkerrechtlich eher einem Regime des Minderheitenschutzes – als des Selbstbestimmungsrechts – zuzuordnen.
Die Demokratisierung des irakischen Staates ist zwar erwünscht und positiv, sie kann aber die kurdische Frage strukturell nicht lösen; wenn sich eine antikurdische Staatsform und Staatspraxis – wie in der Türkei – etablieren würde, dann würde die angebliche Demokratie auch nicht hilfreich sein. Der „türkischen Demokratie“ z.B. ist das Denken über rationale Lösungen offenbar durch bestimmte „*kemalistische red lines*“ nicht gestattet, sie lebt noch mit Tabus der Generäle; ihr ist vom türkischen Militär offenbar ein Denkverbot auferlegt worden.²
Die dritte Option (Eigenstaatlichkeit) kann unter den jetzigen Umständen weder von den Teilungsstaaten akzeptiert noch von ihren Verbündeten bzw. den Alliierten geduldet werden.
- Aber gemeinsam ist allen Optionen, dass diese Haltung der Verbündeten der Teilungsstaaten sich ändert, wenn eine begrenzte Förderung kurdischer Anliegen plötzlich kurzfristig nützlich erscheint, wie etwa in der begrenzten politischen Abrechnung mit – dem früheren langjährigen Verbündeten – Saddam Hussein bzw. mit der ausschließlich daraus resultierenden halbherzigen Tolerierung des Experiments „Föderale Region“ bzw. der selbstverwalteten Region Kurdistan.
- Alle Optionen leiden erkennbar unter dem Fehlen einer international entwickelten, anerkannten und durchsetzbaren Kultur der politischen Emanzipation unterdrückter Völker oder Ethnien.
Bisher mutierte das Opfer schnell zum Täter, mit anderen Worten wurde und wird der Freiheitskampf bzw. die nationale Emanzipation von der Staatengemeinschaft im Allgemeinen denunziert, nicht aber der Staatsterror oder die Repression, gegen die sich die Widerstands- bzw. Emanzipationsbewegung richtet und aus der sie letztthin resultiert.
- Alle Optionen sind Varianten des Selbstbestimmungsrechts der Völker, stehen also in der Tradition des Pathos der Dekolonisierung, deren binnenstaatliche Varianten weitaus schwieriger erscheinen als die „Übersee-Dekolonisierung“.³

Überlegungen zur Autonomieoption

- Den unterschiedlichen Autonomieoptionen sollen hier unterschiedliche Staatsoptionen, vom föderativen bis hin zum eigenstaatlichen Staatsaufbau gegenübergestellt werden: Die Konzeption der Autonomie steht heute (in Irakisch-Kurdistan) nicht mehr im Vordergrund des Interesses. Regionale Autonomie wäre – früher – in vielen

¹ ders., 1994, S.186-190.

² Vgl. Mönch, 1994, S.189.

³ Stuby, 1994, S.54.

Kompetenzvarianten denkbar: Kulturelle, wirtschaftlich-soziale, sicherheitspolitische autonome Kompetenzen wären vorstellbar. Der Streit, wie sich die kurdische Region bzw. Irakisch-Kurdistan abgrenzen ließe, war aber eins der größten Hindernisse. Das Problem der ölfreie Gebiete Kirkuk und Khanaqin ist weiterhin – vor allem wegen der durchgeführten Arabisierung – ein fester bzw. doppelter Knoten.

- Regionale Autonomie wäre notwendigerweise mehr als kulturelle und wirtschaftlich-soziale Autonomie: Vor dem Hintergrund einer hohen Staatsorientierung des irakischen Staates müsste sich die Autonomie auf administrative, sicherheitspolitische Kompetenzen erstrecken. Dies ließe sich vorstellen: Ein weitgehenderer Rückzug der irakischen Armee aus den kurdistanischen Gebieten, die bis zum 9. April 2003 von der Zentralregierung kontrolliert wurden – auf der Basis der Volkszählung vom 1957 – und die Umwandlung der Peshmergas in reguläre Polizei und Grenzschutztruppen (auch in diesen Gebieten). Diese Autonomievariante ist aber nur in einem wirklich demokratischen irakischen Staat vorstellbar, da eine frühere Vereinbarung (das Abkommen vom März 1970) mit dem Baath-Regime 1974 gescheitert war. Angesichts der schlimmen Erfahrungen mit den „Autonomieangeboten“ der irakischen Baath-Regierung und nach über 12 Jahren Quasi-Unabhängigkeit interessiert sich das kurdische Volk im Irak heutzutage tatsächlich nicht mehr für Autonomie.
- Die Staatsidee des Irak sprach bis zum Sturz des Baath-Regimes gegen die Autonomieoption. Die zentralstaatlich-despotische Geschichte dieses Staates – und der anderen Teilungsstaaten – würde durch jede Autonomieoption täglich aufs Neue in Frage gestellt. Die Absurdität der Autonomieoption liegt gerade darin, dass sie funktional den Schutz gegen zentralstaatliche Willkür aller Art, gegen kulturelle Zwangsassimilation und gegen Unterentwicklung beinhaltet, einen übergeordneten staatlichen Schutz der autonomen Region voraussetzt. Es ist wirklich schwer, diesen Schutz, diese Anerkennung, diesen zentralstaatlichen Rückzug gerade von dem – bisher – als unverändert vorgestellten Staat zu erwarten, dessen brutale Realität einen schroffen Gegensatz zur Autonomie bildet. Regionale Autonomie und Zentralstaatskompetenzen stehen in der Tat wie Feuer und Wasser zueinander. Autonomie könnte also nur funktionieren, wenn zugleich Staatsidee und Staatspraxis des irakischen Staates umgekehrt würden.
- Eine Autonomielösung für das kurdische Volk bzw. für die Region Kurdistan würde ein deutliches Minus an Rechten gegenüber staatlichen Optionen und gegenüber Teilstaatlichkeit oder Eigenstaatlichkeit bedeuten, und das könnte (in einem demokratischen Irak) wahrscheinlich hingenommen werden. Aber dies wäre auch keine endgültige friedliche Lösung, sondern ein „*Perpetuum litis*“, eine ständige Quelle von Unruhe, und das sollte doch nicht hingenommen werden.¹
- Autonomielösungen, selbst echter und umfassender Art, können nicht das Maß an Selbstbestimmung der Völker verwirklichen.²

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.194.

² Vgl. Esterbauer, 1997, S.262.

Überlegungen zu staatlichen Optionen

Staatliche Optionen beinhalten begrifflich unterschiedliche Modelle: Ein föderatives System mit Teilstaaten und einem Zentralstaat, wie etwa in den USA, der Bundesrepublik Deutschland, Belgien oder Kanada oder „Eigenstaatlichkeit“ im Sinne eines „unabhängigen kurdischen Staates“.

Einwände gegen die Staatsoptionen:

- Zunächst könnte man sagen, dass zahlreiche Vorteile dieser Optionen auch für die Autonomieoption gelten. Das ist ziemlich richtig. Aber der eindeutige Nachteil jeder wie auch immer gearteten Autonomielösung liegt darin, dass auf Dauer das Funktionieren der peripheren Autonomie vom Respekt (von der Einhaltung) der Zentralregierung abhängt. Das eben ist historisch geradezu unwahrscheinlich; das Scheitern des Autonomieabkommens vom 1970 bzw. dessen Verwirklichung ist ein schlüssiger Beweis dafür.

Der spezifische Vorteil eines jeden Staates gegenüber jeder Autonomielösung liegt in der Einlösung der grundsätzlichen Staatsfunktionen.¹

- Der politische Einwand: Die irakische Baath-Regierung tabuisierte die Debatte über die staatliche Option – die anderen Teilungsstaaten tabuisieren gleichermaßen die Debatte über alle Optionen auch für Irakisch-Kurdistan. Hier wird die Tabuisierung der Debatte über die staatlichen Optionen von den arabischen Staaten – außer Libyen – und die Tabuisierung der Debatte über die Eigenstaatlichkeitsoption von den Verbündeten der „Teilungsstaaten“ – besonders der Türkei – nachvollzogen.²

Die Haltung der – früheren – irakischen Opposition in dieser Hinsicht ist nicht eindeutig. Auf der zweiten Konferenz der irakischen Opposition Mitte Juni 1992 in Wien forderten die kurdischen Vertreter die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes und der Freiwilligkeit der irakischen Union als Gegenleistung für den Verbleib der Kurden innerhalb der irakischen Opposition. Viele der 200 Delegierten der 40 Oppositionsgruppen waren damit naheliegend einverstanden. Jawad al-Maliki, der Vorsitzender der ersten Oppositionskonferenz in Beirut – und Mitglied der Führung der schiitischen Partei „*Hizb al-Da'wa al-Islamiya*“ (Partei des islamischen Aufrufes) – lehnte diese Forderung der Kurden [in Abwesenheit] als „*Schritt zur Sezession*“ ab.³

Die meisten Parteien oder Gruppierungen der irakischen Opposition beider Strömungen (der Islamischen und der Nationalistischen) haben zwar während des INC-Treffens im November 1992 in Salahaddin (bei Arbil) das Recht der Kurden auf Selbstbestimmung bzw. Föderalismus anerkannt, sie reden in ihren eigenen Programmen aber lediglich von allgemeinen Rechten und Bestrebungen des kurdischen Volkes, ohne dies zu präzisieren oder genau zu definieren.⁴

Alle arabischen Nationalisten im Irak (einschließlich der Baathisten) betrachten alle Iraker als einen Teil der arabischen Nation, was natürlich der Wahrheit nicht entspricht. Denn die Bevölkerung Iraks besteht aus zwei großen Völkern (Araber und Kurden) und mehreren nationalen Minderheiten (Turkmenen, Chaldäer, Assyrer, Armenier). Die

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.200.

² Der libysche Staatschef Muammar al-Qadhafi erkennt prinzipiell das Recht des kurdischen Volkes auf einen eigenen unabhängigen Staat an.

³ Vgl. Gunter, 1992, S.95.

⁴ Vgl. Dokumente der Oppositions- bzw. INC-Konferenzen im Jahre 1992, in: Ihsan, 2001, S.102-103.

Araber im Irak sind sicher ein Teil der arabischen Nation, aber die Kurden sind ein Teil der kurdischen Nation bzw. der geteilten kurdischen (Volks)Nation. Dennoch erkennen einige irakische Oppositionsparteien und Persönlichkeiten, wie z.B. ICP und die Sozialistische Partei Iraks das Recht des kurdischen Volkes sogar auf einen eigenen unabhängigen Staat an.¹

Schließlich erkennen die meisten irakischen Oppositionsparteien und -gruppen auf der Oppositionskonferenz (14. – 17.12.2002) in London – in Anwesenheit von Vertretern der USA, Großbritanniens, Kuwaits, Irans und der Türkei – das Recht des kurdischen Volkes im Irak auf Föderalismus an.²

- Die Möglichkeit einer militärischen Intervention der anderen Teilungsstaaten, vor allem die der Türkei dagegen.

Dazu schreibt Mehrdad Izady: „*The Idea of a separate Kurdish Identity, in the future, as in the past, will clash the most with the state Ideology in Turkey.*”³

Die Türkei hat bisher mehrmals den Kurden mit militärischer Intervention offen gedroht, falls sie es wagen, einen eigenen kurdischen Staat zu gründen. Das würde ihr aber sicher zum Verhängnis. Die Besetzung bzw. Annexion des südlichen Teils Kurdistans würde ihr nicht gelingen und die Weltgemeinschaft würde dies zudem nicht einfach hinnehmen können. Dies könnte sogar die kurdische Frage im Irak richtig internationalisieren bzw. die Weltgemeinschaft auf die Notwendigkeit eines eigenen kurdischen Staates eben aufmerksam machen, zum Schutz der kurdischen Bevölkerung dort nicht nur vor Repressionen des irakischen Staates, sondern auch vor Invasionen bzw. Aggressionen anderer Teilungsstaaten.

Die Türkei besetzt Nordzypern seit 1974 und hat (1983) einen „eigenen Staat“ für weniger als zweihunderttausend Türken dort eigenmächtig gegründet. Sie leugnet jedoch das Selbstbestimmungsrecht von über fünf Millionen Kurden in Irakisch-Kurdistan.⁴ Sie räumt dem irakischen bzw. südlichen Teil Kurdistans daher keinen Status als unabhängiger Staat ein. Auch ein föderativer Teilstaat der Kurden in Irakisch-Kurdistan wird der Türkei ein Dorn im Auge sein.⁵ Sie befürchtet die „Ansteckungsgefahr“ für die eigene kurdische Bevölkerung in Türkisch-Kurdistan⁶, weil sie das kurdische Volk in der Türkei für immer unterdrücken – und ihr Siedlungsgebiet „Türkisch- bzw. Nord-Kurdistan“ ewig ausbeuten will, anstatt die kurdische Frage auch dort demokratisch bzw. friedlich zu lösen.

Die kemalistische Türkei ist in der Tat das größte Hindernis auf dem Freiheitsweg der Kurden auch in Irakisch-Kurdistan, sie ist aber kein Vormund des kurdischen Volkes in den anderen Staaten des Mittleren Ostens, und darf die Kurden in Irakisch-Kurdistan oder in anderen Teilen Kurdistans nicht mehr als Geiseln nehmen, um eigene Kurden weiter hemmungslos unterdrücken zu können. Und sie kann sicher das legitime Recht des

¹ Vgl. dazu die Äußerungen bzw. Erklärungen des Vorsitzenden der Sozialistischen Partei Iraks (Dr. Mubdir al-Ways) in einer Fernseh-Talkshow des arabischen Fernsehsenders ANN am 11.10.2002.

² „Birayeti“ vom 18.12.2002. Die „al Da’we-Partei“ nimmt an dieser Konferenz nicht teil. Und die Form des Föderalismus wird nicht definiert. Später wird die Anerkennung dieser Forderung der Kurden auf der folgenden Oppositionsversammlung in Salahaddin (Mitte Dezember 2002) bekräftigt.

³ Izady, 1992, S.199.

⁴ Vgl. Esterbauer, 1977, S.251.

⁵ Vgl. Bozarlan, in: Iraqi Kurdistan Dispatch, November 2002, Internet, <http://www.kdp.pp.se>.

⁶ Die Umwandlung der Türkei in einen Bundesstaat wäre, nach Auffassung von Fried Esterbauer, am leichtesten möglich, schon deshalb, weil die Türkei sich zur pluralistischen Demokratie bekennt und weil es außerdem viel berechtigter wäre, von der Türkei einen kurdischen Gliedstaat (Teilstaat) zu verlangen als die Türkei glaubte, berechtigt gewesen zu sein, für die türkische Streuminderheit auf Zypern im Ausmaß des eroberten Gebietes einen türkischen Teilstaat zu errichten. Hier könnten die europäischen Staaten stärker darauf hinwirken, Esterbauer, 1997, S.263.

kurdischen Volkes auf Selbstbestimmung – auch im eigenen Lande – nicht für immer und ewig beschlagnahmen.

Die Türkei leidet bis heute unter dem „*Sèvres-Syndrom*“ und hegt nun zudem Großmachtansprüche, und der Kurdenkonflikt (in Süd- sowie in Nord-Kurdistan) blockiert regionale Ambitionen der Türkei.¹

Während die türkische Regierung die Grundrechte von über 15 Millionen Kurden in ihrem eigenen Land aberkennt, und dieses große Volk nicht einmal als „nationale Minderheit“ anerkennt,² versucht sie die „nationalen Rechte“ der turkmenischen Minderheit im Irak, die laut der offiziellen Volkszählung von 1957 etwa 2,2 % der irakischen Bevölkerung³ (zur Zeit ca. 500.000) ausmachen – als Hindernis auf den Weg einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan, z.B. auf der Basis des Föderalismus, zu stellen und die ölreiche Stadt Kirkuk von Kurdistan zu trennen.

Wenn die türkische Regierung aber statt dieses sinnlosen „Täuschungsmanövers“ den Kurden in der Türkei die gleichen Rechte einräumen würde, welche weniger als 100.000 Turkmenen in der derzeitigen kurdisch verwalteten Region in Irakisch-Kurdistan genießen, dann könnte sie einerseits die Stabilität und Sicherheit für die Türkei gewinnen, andererseits eine wichtige Bedingung zum Beitritt in die EU schaffen. Und sie könnte sich auch dadurch einen künftigen Konflikt mit irakischen Kurden bzw. ein weiteres Ärgernis mit der internationalen Gemeinschaft sparen.

Die türkische Regierung darf und kann sich mit dieser Doppelmoral gegen das kurdische Volk (in Irakisch-Kurdistan) keinesfalls durchsetzen. Und sie kann sicher die kurdische Frage in der Türkei nicht mehr durch Ignoranz und Gewalt oder durch Bekämpfung legitimer Bestrebungen der Kurden in anderen Teilen Kurdistans bzw. in den Nachbarländern lösen.⁴

Die Türkei und die anderen Teilungsstaaten, die sich bislang weigern die kurdische Frage in ihren eigenen Ländern zu lösen, versuchen die Lösung der kurdischen Frage auch im Irak durch den Druck sowohl auf die irakischen Kurden als auch auf die irakischen Regierungen und durch ständige Drohungen und Interventionen zu verhindern. Deshalb ist eine regionale Lösung der kurdischen Frage zur Sicherung des Friedens und der Stabilität in diesen Ländern bzw. im gesamten Mittleren Osten unerlässlich.

In diesem Zusammenhang stellen Ronald Oferinger und Ralf Bäcker fest, dass es jetzt höchste Zeit ist, eine völkerrechtliche Anerkennung kurdischer Rechte sowohl im Irak als auch in der Türkei durchzusetzen, um einen Ausweg aus dem Kreislauf von Krise, Massenflucht und Unterdrückung zu finden – zum Wohl der Kurden und zur Ermöglichung eines demokratischen, souveränen Neubeginns im Irak und in der Türkei.⁵ Dasselbe gilt sicher auch für den Iran und Syrien.

- Die Stabilität der „National- bzw. Teilungsstaaten“ im Mittleren Osten und das Bestehen der Staatengemeinschaft auf den Status quo in der Region wird auch häufig als Grund gegen die Unabhängigkeit Kurdistans bzw. den eigenen Staat für die Kurden hervorgebracht. Dazu schreibt Nader Entessar:

¹ Vgl. Scherrer, 1997, S.253-264.

² Die Türkei erkennt offiziell nur die Griechen, Armenier und Juden als Minderheiten an, sie schließt die Kurden bewußt vom Minderheitenstatus aus, um die völkerrechtlichen Verpflichtungen den Kurden gegenüber gemäß dem Abkommen von *Lausanne* nicht nachkommen zu müssen.

³ Vgl. Ergebnisse der Volkszählung von 1957 in: Mohammed, 1999, S.74, und al-Anssari, 1970, S.24.

⁴ Anscheinend haben die kemalistischen Türken bis jetzt die Bemerkung bzw. die Frage von Jawaharlal Nehru über ihr Beharren auf ewige Unterdrückung der Kurden nicht begriffen. Er schrieb dazu: „*Wie aber kann man ein ganzes Volk unterdrücken, das auf seiner Freiheit besteht und bereit ist, den höchsten Preis dafür zu zahlen?*“, Nehru, (Copyright) 1957, S.824.

⁵ Oferinger und Bäcker, 1995, S.40.

„[...] *the Kurdish struggle for independence will have to compete with the territorial integrity and national security imperatives of these three nation-states [Turkey, Iran and Iraq]. Given the primacy of the nation-state system in international affairs and the desire for maintaining stability and security in the region on the part of major outside powers, the irredentist claims of the non-state Kurdish 'nation' will not likely receive the outside support they need for the Kurds to succeed.*“¹

Dieser Status quo ist aber die Ursache des kurdischen Konflikts und die Quelle der Instabilität und Unsicherheit in der Region. Außerdem ist die Entstehung mehrerer neuen „Nationalstaaten“ in Europa, Asien und Afrika in den letzten vergangenen Jahrzehnten durch die Auflösung bzw. Fragmentierung größerer Staaten (wie z.B. Sowjetunion, Jugoslawien, Äthiopien, Pakistan, Tschechoslowakei ...) und die Aufnahme dieser neuen Staaten in der UNO ein Nachweis dafür, dass der Status quo nirgendwo sakrosankt ist.

- Stets wird die drohende „Balkanisierung“ einer Staatsoption für die Kurden entgegengehalten: Hier werden die Unzulänglichkeiten des Procedere mit der Sache selbst verwechselt. Gerade weil man in Europa die nationale Emanzipation etwa balkanischer Völker nicht ins Auge gefasst, also auch nicht im Sinne der Entwicklung einer politischen Kultur der Emanzipation und Separation vorbereitet, begleitet und betreut hat, kam und kommt es zu dem, was verkürzt Balkanisierung genannt wird.²
- Oft wird auch nur eingewendet, kurdische Staatlichkeit sei – für die Verbündeten der Teilungsstaaten – nicht wünschenswert bzw. nicht nützlich. Dies mag so sein, wenn der realpolitische Nutzen auch in Zukunft nur darin gesehen wird, dass der Status quo in der Region, um welchen Preis auch immer, gehalten wird, um dort in Gestalt eines Stellvertreters „präsent“ zu sein; mit anderen Worten um Kurdistan weiter als „eine internationale Kolonie“ auszubeuten. Man hat nun erhebliche Zweifel daran, ob diese kurze Definition des Nutzens langfristig trägt; schließlich hat Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan eine außergewöhnlich bedeutende geopolitische bzw. geostrategische Lage – besonders für den Westen.
- Der Einwand der Lebensunfähigkeit eines kurdischen Staates: Das ist wohl eher ein Vorwand, denn Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan (oder Kurdistan im Allgemeinen) – abgesehen von der jetzigen Situation – ist von Natur aus in jeder Hinsicht reich.
- Der häufig gehörte Einwand, ein kurdischer Staat sei historisch nicht legitimiert, da die Kurden angeblich nie einen Staat hatten, ist keineswegs berechtigt, weil der Staat früher keinesfalls die gleichen Merkmale bzw. die gleiche Bedeutung des jetzigen „Nationalstaates“ hatte: Er trug in der Regel den Namen der Herrscherfamilie oder des Stammes oder der Sippe, die regierte bzw. Herrschaftsgewalt innehatte. So hatten auch die Kurden früher mehrere Staaten, wie z.B. den Dostiki-Staat (990-1096), der politische und militärische Beziehungen zum byzantinischen Reich hatte. Außerdem hatten die Kurden in den letzten Jahrhunderten mehrere Fürstentümer (Soran, Baban, Badinan, Botan, Ardalan etc.), die innerhalb des Osmanischen Reiches und Safawidenreiches fast unabhängig waren. Die Geschichte dieser Fürstentümer (Emirate) wurde in der Kurdenchronik „*Sharafnameh*“ von Sharaf-ed-din Khan Bitlisi im Jahre 1596 ausführlich dargestellt. Es ist auch bemerkenswert zu erwähnen, dass die kurdische Familie der

¹ Vgl. Entessar, 1992, S.9-10.

² Vgl. Mönch. 1994, S.200-201.

Ayubiden unter der Führung Saladins – in Ägypten, Syrien und anderen Ländern des Mittleren Ostens den mächtigen Staat der Ayubiden gründete.¹

Aber auch wenn die historische Legitimation berechtigt wäre, und als Maßstab in diesem Zusammenhang in Betracht gezogen würde, dann sollten daher konsequenterweise viele (ca. $\frac{3}{4}$) der UN-Mitgliedsstaaten aus der UNO geworfen werden.

- Die Machbarkeit wird ebenfalls häufig abgestritten. Aber das gilt auch für eine akzeptable

(echte) Autonomie.

In langfristiger Hinsicht ist die staatliche Option zweifellos die tragfähigere und friedvollere Lösung.

Die Staatlichkeit ist aber ohne Entscheidungsfreiheit der Betroffenen (z.B. durch ein Referendum) nicht denkbar, und ohne Unterstützung anderer Staaten (bzw. der Schutzmächte) nicht machbar.

Einige wichtige Gründe für die staatliche Option

Als wichtigstes Argument aus der Sicht der Kurden sind hier zwei Einsichten zu nennen: Erstens: Seit Jahrhunderten darf das kurdische Volk über sein eigenes Schicksal nicht bestimmen, über seine eigene Zukunft keine Entscheidung treffen und seine Freiheitsbestrebungen werden vor den Augen der ganzen Welt brutal unterdrückt und schwer bestraft.

Die Kurden sind ein Volk bzw. eine Nation von über 25 Millionen Menschen, d.h. das größte Volk dieser Welt ohne eigenen Staat. Sie und ihr Siedlungsgebiet (Kurdistan) wurden – nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches – gegen ihren Willen auf vier sogenannte Nationalstaaten der Türken, Araber und Perser aufgeteilt, welche ihre nationalen und Menschenrechte ständig mit Füßen treten. Dies ist eine Art des „internen Kolonialismus“.²

Der interne Kolonialismus ist offenkundig viel schlimmer als der externe Kolonialismus: Er leugnet die Existenz bzw. Identität der unterdrückten – kolonisierten – Völker. Das dominante Volk versucht zuerst die Sprache und Kultur der nicht dominanten Völker hemmungslos zu vernichten, zudem toleriert die Staatengemeinschaft häufig die Repressalien der dominanten Völker gegen die rebellierenden unterdrückten Völker in den „Nationalstaaten“ mit dem Vorwand der „Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten“ dieser Staaten. Joseph Rothschild stellt fest, dass die Welt in diesem Zusammenhang sehr tolerant ist; die Staatengemeinschaft sei *“more tolerant of a state’s massacre or displacement of its own residents on the ground of their disloyalty to the regime in power, with the result that civilian deaths from state action came to rival deaths in combat, and refugees mounted to millions.”*³

Der Freiheitskampf der Kurden wird stets als Gefährdung der inneren Sicherheit und der territorialen Integrität der Teilungsstaaten von Kurdistan betrachtet, und als „rückständige Bewegung“ und „ausländische Agententätigkeit“ gebrandmarkt oder als „Separatismus“ bzw. „Hochverrat“ verurteilt. Gegen die Widerstandsbewegungen der Kurden wurden und werden alle Waffenarten und -gattungen – Artillerie, Panzer, Kampfflugzeuge bis hin zu chemischen und biologischen Waffen – eingesetzt.

¹ Vgl. Nebez, 1987, S.42-44; Entessar, 1992, S.3 und Falk, 1998, S.87.

² Vgl. Entessar, 1992, S.6-8.

³ Rothschild, 1981, S.6 in: Entessar, 1992, S.159.

Allein die Zahl der gefallenen Kurdinnen und Kurden, die seit 1918 für die Freiheit und Selbständigkeit in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan kämpfen, beträgt über 400.000.¹

Zweitens: Die fortlaufende Einmischung der Westeuropäer bzw. der Verbündeten der Teilungsstaaten von Kurdistan zulasten der Kurden – in Bezug auf was die Kurden alles nicht anstreben und erreichen dürfen und hinsichtlich der Beschränkung ihrer Entscheidungsfreiheit – trug und trägt zur Tabuisierung der Besprechung der kurdischen Frage und deren Lösungsoptionen – auf internationaler Ebene – bei, drängte und drängt zudem das Opfer in die Rolle des Täters.²

- Staat bedeutet in erster Linie Schutz durch Ordnungsrahmen, verbunden mit infrastruktureller, wirtschaftlicher und sozialer Entwicklung. Der irakische Staat hat bisher – und die anderen Teilungsstaaten immer noch – Unrecht, Unsicherheit und Unterentwicklung (die nationale Unterdrückung der Kurden, ihre physische und moralische Vernichtung, ihre Vertreibung aus ihren angestammten Gebieten, die Zerstörung bzw. Beschlagnahme ihrer Häuser und Felder und die Entstellung ihrer Kultur und Geschichte) garantiert. Ein Staat feiert und honoriert Massenvernichtungen und Vertreibungen eigener Staatsbürger, wie z.B. bei der Anfal-Kampagne, entstellt dadurch in Wirklichkeit die staatlichen Funktionen. Dieser Staat erfüllt nicht nur nicht die richtigen Funktionen des Staates, er ist – bzw. diese Teilungsstaaten sind – offenbar angetreten, die kurdische Nation auszulöschen. Diese Staatspraxis und Realität eines souveränen Staates – oder dieser souveränen Staaten – ist der Kern der Legitimation eines kurdischen Staates: Kurden würden mit „ihrem“ Land und ihrer Kultur nicht so umgehen, und wenn sie noch so sehr über Ansprüche streiten würden.³
- Das Völkerrecht garantiert eigentlich auch dem kurdischen Volk das Selbstbestimmungsrecht. Dieses schließt auch die Forderung nach Staatlichkeit mit ein. Das belegt die Völkerrechtspraxis der Dekolonisierung, und in dieser Tradition stehen jetzt eben die sogenannten Binnenkolonien. Und die Kurden leiden offensichtlich – seit Jahrhunderten – unter dem Joch des „internen Kolonialismus“ der Nachbarvölker bzw. von deren „Nationalstaaten“.⁴
- Besonders gewichtige Gründe für eine kurdische Staatlichkeit leiten sich aus einem „realpolitischen“ Ansatz ab: Die ethnischen Fragen werden heute grundsätzlicher gestellt als vor 13 Jahren. Eine selbstbewusste kurdische Nationalbewegung steht heute dem früheren despotischen irakischen Staat – und den anderen Teilungsstaaten und deren Verbündeten – entschiedener als früher gegenüber. Zudem wurde die Bevölkerung in den vergangenen 12 Jahren in einem quasi unabhängigen Teil Kurdistans von „demokratischen rechtsstaatlichen Staaten“ geschützt. Das stützt die Annahme, dass ein kurdischer Staat prinzipiell nur zustande kommt, wenn er die Billigung bzw. die Duldung der westlichen Schutzmächte erlangen könnte, mit anderen Worten wenn ein kurdischer Staat den Interessen des Westens oder der Schutzmächte nützlich wäre. Er hat aber seine realpolitische Chance wohl kaum als weitere oder fünfte Despotie zusätzlich zu den vier Despotien der Teilungsstaaten. Nach Auffassung von Ronald Mönch hat ein kurdischer Staat dann eine Chance, wenn er aus Einsicht in die tieferen Ursachen für das tägliche Unrecht dieser Staaten sich im Verfassungsrahmen wie in der Verfassungspraxis vorbehaltlos zu den sogenannten westlichen Grundwerten bekennt: Demokratie,

¹ Vgl. Beşikçi, 1994, S.33.

² Vgl. Mönch, 1994, S.197.

³ ders., 1994, S.197.

⁴ Vgl. Beşikçi, 1994, S.23.

Gewaltenteilung, Grundrechte, Rechtsstaat. Also, bewusste Abkehr von den menschenverachtenden Traditionen und Handlungen eines Saddam Hussein oder eines anderen Despoten.¹

Die über eine halbe Million Menschen umfassende kurdische Diaspora im Westen spielt sicherlich eine große Rolle beim Transport dieser westlichen Werte nach Kurdistan. Zudem haben Kurden am eigenen Leib erfahren, was totalitäre Despotien bewirken: eine grundsätzliche Abkehr von dieser Staatstheorie und -praxis liegt nahe; ein neutraler Beobachter kann es wohl merken – besonders hinsichtlich der Menschenrechte nach der neuen Eintracht in der selbstverwalteten Region Kurdistans, und wenn man die Lage der nationalen und religiösen Minderheiten und ihre anerkannten Rechte dort mit deren Lage bzw. Unterdrückung in den Gebieten, die bis Anfang April 2003 vom Baath-Regime kontrolliert wurden, vergleicht.

Eine selbstverantwortete Autonomiepraxis in einem nicht demokratischen irakischen Staatsverband wäre durchaus schwerer durchzuhalten als in sämtlichen Varianten stärkerer kurdischer Verantwortung, wie es bei jeder Staatsvariante der Fall wäre.

- Die realpolitische Einmischung des Westens hätte, wenn sie die kurdischen Interessen erstmalig ins Auge fassen würde, ein weiteres Plus. Eingebunden in einen vielseitigen Friedensdialog im Mittleren Osten zur Lösung der kurdischen Frage bestünde eine Chance, zugleich den „föderativen kurdischen Teilstaat“ (oder eventuell einen souveränen kurdischen Staat) und die Teilungsstaaten in ein nahöstliches Sicherheits- und Kooperationssystem einzubinden: Für eine Vision statt Repression, Abgrenzung, Drohung, Gewalt und Gegengewalt neue politisch-wirtschaftliche Kooperationsformen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Chancengleichheit aller Völker der Region.²
- Die so relativierte Staatsoption für die Kurden – wie z.B. in Irakisch-Kurdistan – ist auch im spezifischen Interesse der Teilungsstaaten: Sie alle – außer Syrien – haben über Jahrzehnte Kriege mit der kurdischen Widerstands- bzw. Nationalbewegung geführt, und sie haben trotz schwerer Verluste an Menschenleben sowie großer materieller Schäden die kurdische Frage weder mit Gewalt noch durchs Ignorieren lösen können – offiziell gibt es in der Türkei, im Iran und in Syrien – keine kurdische Frage. Es spricht nichts dafür, dass dieser Kriegszustand beendet werden könnte, ohne dass elementaren, völkerrechtlich verbrieften Ansprüchen des kurdischen Volkes Rechnung getragen würde.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum zu glauben, dass die Verhinderung einer friedlichen Lösung der kurdischen Frage im Irak auf der Basis des Föderalismus Frieden und Sicherheit in der Türkei oder im Iran oder in Syrien sichern würde, mit anderen Worten der Türkei oder dem Iran oder Syrien den Weg zur Weiterunterdrückung des kurdischen Volkes von einem „gefährlichen Hindernis“ freiräumen würde. Zur Zeit herrscht zwar in „Türkisch-Kurdistan“ Ruhe – nach der Entführung des Vorsitzenden der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), Abdulla Öcalan, aus Kenia und dem einseitigen Waffenstillstand der PKK bzw. KADEK. Aber auch wenn die PKK kapitulieren würde, wäre es illusorisch anzunehmen, dass das kurdische Volk in der Türkei noch einmal in den Zustand „Atatürkscher“ Tabuisierung und Zwangsassimilation ohne Gegenwehr zurückfallen würde. Eine neue Widerstandsbewegung würde entstehen bzw. neue Kampfformen würden angewendet, und das hieße, dass verstärkte Unterdrückung und Verzweiflung auch Kurden zu den gefährlichsten Widerstandsformen treiben würden oder könnten.

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.198.

² ders., 1994, S.199.

Auch die derzeitige Ruhe in Iranisch-Kurdistan – nach der Ermordung von zwei Generalsekretären der KDP-Iran (Abdulrahman Qassimlu in Wien und Sadiq Sharafkandi in Berlin) kann ohne eine gerechte Lösung der kurdischen Frage im Iran nicht sehr lange dauern. Auch in Syrien kann das offizielle Ignorieren der Existenz des kurdischen Volkes und seiner politischen Freiheiten und kulturellen Rechte nicht für immer und ewig von den Kurden reglos hingenommen werden. Die Ereignisse des vergangenen Frühjahres in Qamishli in Syrisch-Kurdistan sind ein deutlicher Beweis dafür.

Die Kriege des irakischen Staates bzw. der Teilungsstaaten gegen die kurdischen Widerstands- bzw. Nationalbewegungen waren und sind für diese Staaten verhängnisvoll: Gewaltige Militärausgaben belasten Wirtschaft und Gesellschaft des Irak, der Türkei und des Iran; eine unglaubliche Vergeudung von Ressourcen!

Neben diese Banalität tritt auch die Einsicht, dass die Politik der Zwangsassimilation, Repression, des Staatsterrors und der Liquidation die moralische Substanz der Teilungsstaaten bedroht. Roland Mönch stellt hier fest, dass Grausamkeit keine Fiktion, sondern Alltag in allen Teilen Kurdistans ist und *à la longue* [auf die Dauer] auch die arabische, türkische und persische Gesellschaft traumatisiert.¹

Eine friedliche und demokratische Lösung der kurdischen Frage im Irak – z.B. auf der Basis der Föderation oder des Selbstbestimmungsrechts – ist daher auch im Interesse anderer Teilungsstaaten im Hinblick auf den Friedens- und Demokratisierungsprozess in der Region und zur Entlastung und Besserung der Ökonomien all dieser Staaten – sie ersetzt zwar die Lösung der kurdischen Frage in den anderen Teilungsstaaten nicht, kann aber als ein lehrreiches Beispiel zur Lösung der kurdischen Frage in diesen Staaten dienen.

Demokratischer Föderalismus dient überall auf der Welt dazu, Selbstbestimmung und Friedenssicherung durch Gleichordnung von – auf Gebietseinheiten beruhenden – Gliedstaaten mit Hilfe des Staatsrechtes herbeizuführen.

Föderalismus wird heutzutage als Lösung für eine multiethnische bzw. multikulturelle Gesellschaft betrachtet. Nur zehn Prozent aller Staaten der Welt haben bloß eine einzige ethnische Gruppe innerhalb ihrer Grenzen.² Belgien und Kanada sind zwei Beispiele für Länder, in denen nur durch den Föderalismus möglich war, dass zwei Ethnien bzw. Kulturen innerhalb ein und desselben Staatssystems weiter miteinander leben. Der – regionenbezogene – Föderalismus ist eine territoriale Lösung, durch die Ethnien bzw. Gemeinschaften ihre eigenen Angelegenheiten auf einer territorialen Grundlage regeln können.³

Der Erhalt des föderalen Staatssystems erfordert aber dauernde Kompromisslösungen und die Anerkennung wesentlicher demokratischer Werte, nämlich Solidarität und Toleranz.⁴ Das Schicksal von Jugoslawien – mit aufgezwungenem Föderalismus – ist eine deutliche Lehre dafür.

Föderalistische Aktionen und Institutionen könnten für die demokratische Entwicklung im Irak – und in den anderen Teilungsstaaten nicht nur fördernd, sondern auch lebenswichtig sein.

Der „Staat als Nation“ des neunzehnten Jahrhunderts – „*one state, one culture*“ – kann keine Lösung für die ethnischen Konflikte in den Vielvölkerstaaten bzw. für die Anerkennung unterschiedlicher Kulturen innerhalb eines einzigen Staatenverbundes bieten. Die geschichtliche Entwicklung des belgischen Föderalismus ist ein gutes

¹ Vgl. Mönch, 1994, S.200.

² Vgl. Hooghe, 1989, S.1, in: Alen. 1995, S.53.

³ Alen, 1995, S.39.

⁴ ders., 1995, S.53-54.

Beispiel dafür, dass ein Einheitsstaat, der einer kleineren Ethnie bzw. einer „Minderheit“ aufgezwungen wird, auf Dauer nicht lebensfähig ist.¹

Der – demokratische – Föderalismus scheint das einzige Mittel zu sein, um den Staatsverbund – mit der Anerkennung und dem Schutz der Rechte der Minderheiten – aufrechtzuerhalten, um Einheit und Verschiedenheit miteinander zu versöhnen, um „Gleichgewicht zwischen der Macht der zentralen Autorität und dem freien Entscheidungsrecht der gleichberechtigten Bestandteile institutionell zu gestalten“.²

Der Föderalismus entspricht, nach Auffassung von M.V. Polak, auch der Natur des Menschen: „das Bedürfnis, sich zusammenzuschließen, ohne seine Eigenart und seinen Charakter aufzugeben“.³

- Nach Auffassung des österreichischen Völkerrechtlers Fried Esterbauer steht jedem Volk das Recht auf Selbstverwirklichung durch Eigenstaatlichkeit bzw. durch Volksabstimmung über seine staatliche Zugehörigkeit zu.⁴
Nach Ansicht der deutschen Völkerrechtler Norman Paech und Gerhard Stuby erhalten Völker politisch und rechtlich ihre Vollwertigkeit erst als Staaten.⁵
- Nach Auffassung von Christian Scherrer scheint nicht nur die uneingeschränkte Forderung nach einem souveränen Kurdistan berechtigt, sondern auch die Forderung der betroffenen Bevölkerung nach einem international überwachten Referendum zu Form und Inhalt künftiger Staatlichkeit und demokratischen Mitwirkungsrechten in Kurdistan⁶ – im Sinne einer dauerhaften Konfliktlösung und unter Berücksichtigung der nationalchauvinistischen Politik der irakischen Regierungen und ihres repressiven Umgangs auch mit den nationalen Minderheiten in Kurdistan (Turkmenen, Chaldäern und Assyern), d.h. auch zum Schutz dieser Minderheiten.
- Einige politische Beobachter bzw. Nahostexperten sehen die einzige Chance für ein unabhängiges Kurdistan und damit für eine dauerhafte Lösung der kurdischen Frage im Irak darin, dass in Bagdad eine schiitisch-islamische Regierung an die Macht käme, welche mit dem iranischen Regime eng verbunden wäre. Die Schutzmächte (USA und Großbritannien) würden die Kurden – vermutlich – dann nicht länger wie bisher aus kurzfristigen taktischen Überlegungen heraus unterstützen, sondern als regionalpolitischem Allianzpartner militärisch und ökonomisch dauerhaft den Rücken stärken.⁷

¹ ders., 1995, S.54.

² Mast, 1961-62, S.2329, in: Alen, 1995, S.54

³ Polak, 1966, S.11, in: Alen, 1995, S.54.

⁴ Vgl. Esterbauer, 1997, S.251-280.

⁵ Paech / Stuby, 1994, S.286.

⁶ Vgl. Scherrer, 1997, S.266-267.

In den Gebieten Kurdistans, die weiter (bis Anfang April 2003) unter der Kontrolle des Baath-Regimes waren, wurden auch die nationalen Minderheiten vom Regime unterdrückt, vgl. dazu Gohary, 1992, S.68 – 69; vgl. auch „Kurdistan News“ vom Juni 2001.

⁷ Vgl. Wimmer, 1997, S.37.

Fazit:

In der Tat kann nur eine gerechte politische Lösung aus Einsicht und Kompromiss aller Beteiligten und Betroffenen der Region Frieden und dem kurdischen Volk seine legitimen Rechte – nach der Selbstbestimmung – bringen.

In einem Dialog im Rahmen eines – künftigen – demokratischen Iraks unter der Schirmherrschaft der UNO bzw. mit ihrer Mitwirkung und durch ihre Garantien, gemäß Artikel 2 der Resolution 688 (1991) und unter Beachtung der UN-Resolution 1546 (2004), welche für ein demokratisches und föderales System im künftigen Irak plädiert, kann auch eine dauerhafte und zuverlässige Lösung der kurdischen Frage, z.B. auf der Basis des Föderalismus, erreicht werden. Ansonsten muss die Lösung der kurdischen Frage bzw. die Beendigung der chronischen Unterdrückung des kurdischen Volkes im Irak – getrennt von anderen Fragen der Iraker – mit Rückendeckung der internationalen Gemeinschaft, d.h. durch die Unabhängigkeit Kurdistans – auch durch ein von der UNO durchgeführtes Referendum – auf der Basis des Selbstbestimmungsrechts – angestrebt werden. Dies ist die Realität, weil eine demokratische bzw. gerechte Lösung der kurdischen Frage im Irak – egal ob es sich um eine territoriale Autonomie oder einen föderativen Teilstaat oder den eigenen Staat handeln würde – durch Verhandlungen mit einem nicht demokratischen Regime unmöglich war und ist. Die Regierung in Bagdad kann nicht lediglich für die Kurden demokratisch sein. Entweder wird sie für alle Bürger Iraks {Araber (Schiiten sowie Sunniten), Kurden, Turkmenen, Assyrer etc.} demokratisch werden oder sie wird für alle Iraker diktatorisch. Das frühere irakische Baath-Regime war für alle Iraker (die noch unter seiner Kontrolle waren) despotisch. Von Föderalismus und anderen demokratischen staatlichen Formen unter solchem totalitären – oder ähnlichen – Regime kann überhaupt nicht die Rede sein. Auch wenn ein Abkommen darüber unterzeichnet und veröffentlicht wird, wird es wie immer nie verwirklicht werden, oder es wird als Deckmantel für weitere Repressalien – wie in der Periode 1975-1990 – ausgenutzt bzw. missbraucht werden.

Nur wenn sich eine demokratisch gewählte Regierung in Bagdad ernsthaft für die Durchsetzung der Gleichberechtigung beider Völker (des kurdischen Volkes mit dem arabischen Volk) und für die Gerechtigkeit im ganzen Irak, d.h. zur Sicherung legitimer Rechte aller nationalen und religiösen Minderheiten, einsetzt, könnte die kurdische Frage friedlich beigelegt werden.

Ohne eine gerechte Lösung für die Kurdenfrage im Irak bleibt der Unruheherd Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan jedenfalls weiter bedrohlich für die Region und auch für die Aufnahmeländer der kurdischen Flucht- und Migrationswellen, welche die regionalen Probleme mitbringen.

Die Kurden müssen versuchen ihre Frage richtig zu internationalisieren, indem sie die Vereinten Nationen, die Vereinigten Staaten von Amerika und die Europäische Union in ihre Angelegenheit bzw. zur Lösung ihrer Frage praktisch einbeziehen sollen. Abgesehen vom Vertrauen zur künftigen irakischen Regierung sind internationale Garantien für eine grundsätzliche Lösung dieser chronischen Sache unverzichtbar.

Letztendlich sollten die „Schutzmächte“ und die EU politische Initiativen in dieser Hinsicht ergreifen, aber ohne einen Konsens mit den beteiligten Konfliktparteien ist der Prozess der Wahrnehmung des Selbstbestimmungsrechts des kurdischen Volkes bzw. die Bemühungen zur Beilegung des Konflikts nicht zu einem guten Ende zu führen. Dieser Konsens ist zum Teil auch Sache der Amerikaner und Europäer – der Schutz- und der Aufnahmeländer, die Lösung dieser Frage ist schließlich im Interesse des Weltfriedens und natürlich auch in ihrem Interesse. Daher müssen die Konfliktparteien – falls die Knoten der Problematik nicht gelöst werden könnten – an einen Tisch, mit Unterstützung

der USA, der UNO und der Europäischen Union bzw. der internationalen Gemeinschaft. Diskutiert und geregelt werden muss dabei eine dauerhafte politische Lösung.

Dazu schreibt Ronald Mönch:

„Siege und Sieger gibt es in den komplizierten Prozessen nationaler Emanzipation nur scheinbar, denn letztlich muss jeder Seite an dem Wohlergehen der Gesamtheit liegen. Dann sind Mechanismen und Begleitung vorzuhalten, die diesen Dialog konstruktiv und produktiv orientieren.“¹

¹ Mönch, 1994, S.201-202.

Schlussatz (Perspektiven)

Siebzig Jahre lang versuchen zunächst die britischen Kolonialisten (während der Okkupations- und Mandatszeit) und dann alle irakischen Regime in Bagdad das kurdische Volk – und die nationalen Minderheiten – aus dem angeschlossenen Teil Kurdistans (Südkurdistan) zwangsweise zu assimilieren und sie im Tiegel der arabischen Nation (vom Golf bis zum Ozean) zu schmelzen. All diese autoritären bzw. chauvinistischen Regime erklären hemmungslos und offiziell – auch in ihren provisorischen Verfassungen, dass alle Iraker ein Teil der „großen arabischen Nation“ seien, und dass der – ganze – Irak einschließlich al-Shimal (der Norden), d.h. Kurdistan ein Teil von „*al-Watan al-'arabi*“ (der Arabischen Heimat) sei. Die Kurden wehren sich jedoch dagegen mit allen verfügbaren friedlichen Mitteln und sie leisten zudem einen andauernden bewaffneten Widerstand. Die Unterdrückung des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan erreicht dennoch ihren Höhepunkt unter dem totalitären Baath-Regime, besonders unter der Herrschaft des skrupellosen Diktators Saddam Hussein in den 70er und 80er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, durch das Massaker von Halabja mit chemischen Waffen und die Vernichtungs- und Verwüstungsoperationen der „Anfal-Kampagne“. Durch den Feldzug seiner Elitetruppen zur Zerschlagung des Volksaufstandes im Frühjahr 1991 – unmittelbar nach seiner Niederlage in der „Mutter aller Schlachten“ (im zweiten Golfkrieg) anlässlich des Überfalls auf Kuwait – überschreitet das Ausmaß der Unterdrückung und Verfolgung der Kurden alle Grenzen und bedroht ernsthaft den Weltfrieden und die internationale Sicherheit in der Region. Daher müssen die UNO und die westlichen Alliierten des zweiten Golfkrieges – aus humanitären Gründen – intervenieren. Die UNO sorgt durch die Resolution 688 für eine endgültige Beendigung der Unterdrückung – vor allem – der Kurden im Irak und durch ein humanitäres Hilfsprogramm für die Versorgung der Bevölkerung, und die Alliierten sorgen durch die Errichtung einer Schutzzone in einem großen Teil des kurdischen Siedlungsgebietes im Irak für die Rückkehr und Rückführung von Hunderttausenden von Flüchtlingen und für ihren Schutz durch bestimmte Schutzmaßnahmen.

Aus der „Schutzzone“ entsteht nach dem Rückzug der irakischen Verwaltungen im Oktober 1991 zunächst eine selbstverwaltete Region in Irakisch-Kurdistan. Kurze Zeit später – im Mai 1992 – finden dort freie demokratische Wahlen statt. Dadurch entsteht ein Parlament und wird eine Regionalregierung gebildet. Damit ist in der selbstverwalteten Region *de facto* ein kurdischer Staat oder ein fast „*freies Kurdistan*“ in drei Provinzen (Arbil, Sulaimaniya und Duhok) und drei Distrikten der Provinz Kirkuk (Kalar, Kifri und Chamchamal), geschaffen worden. Dies wird eine Heimat nicht nur für Kurden, sondern auch für alle dortigen nationalen Minderheiten (Assyrer, Chaldäer, Turkmenen, Armenier) und religiösen Gemeinschaften (sunnitische wie schiitische Moslems, orthodoxe und katholische Christen, Êzdis und Yarsans). Alle Nationalitäten bzw. nationale Minderheiten in der Region werden offiziell anerkannt und sie erzielen bedeutende Errungenschaften: Sie gründen ihre eigenen politischen Parteien, kulturellen Einrichtungen, Fernseh- und Rundfunksender, Verlage und Sportvereine. Alle religiösen Minderheiten genießen ihre Glaubensfreiheiten und -rechte und sie werden beim Bau oder Ausbau ihrer Gotteshäuser oder Tempel von der Regionalregierung Kurdistans finanziell unterstützt.

Auch die kleinen politischen Parteien geben ihre eigenen Zeitungen oder Magazine heraus, und einige von ihnen besitzen sogar eigene Fernseh- oder Radiostationen.

Alle Kinder werden in den Schulen in ihren eigenen Muttersprachen unterrichtet.

Viele Berufstätige oder Gesellschaftsschichten gründen eigene Interessenverbände oder Gewerkschaften – auf dem Weg zur Gründung einer Zivilgesellschaft.

Doch vor allem wegen der fehlenden internationalen Anerkennung bleibt die Schutzzone – das „freie Kurdistan“ – verletzlich und instabil. Die Regionalregierung Kurdistans ist wegen der

schwierigen Situation, in der sich die Bevölkerung und die Region befinden, wegen ihrer eigenen Schwächen, aufgrund einer bewussten antikurdischen Politik der Regionalmächte (Nachbarstaaten) und auch wegen der halbherzigen Unterstützung der Schutzmächte (USA, Großbritannien) und der UNO nicht in der Lage sich zu entwickeln oder die Unabhängigkeit anzustreben; die Nachbarländer – bzw. Teilungsstaaten von Kurdistan – versuchen immerzu und mit allen Mitteln (militärisch, wirtschaftlich, politisch, diplomatisch, geheimdienstlich) nicht nur die Formierung eines kurdischen Staates, sondern auch die Eintracht, Stabilität und ökonomische Entwicklung in der Schutzzone zu verhindern.

Nach zwei Jahren kurdischer Selbstverwaltung versinkt die selbstverwaltete Region Kurdistans wegen erneuter Uneinigkeit und der Einmischung der Regionalmächte – und der Vernachlässigung der internationalen Gemeinschaft – in einen internen Krieg.

Der „Bruderkrieg“ in der Schutzzone in Irakisch-Kurdistan (1993–1997) verursacht große Verluste an Menschenleben, bereitet dem Traum einer vereinigten selbstverwalteten Region und einer vereinten Regionalregierung ein jähes Ende, schwächt das ökonomische Geflecht der Region und fügt dem Ansehen der großen Parteien – und des kurdischen Volkes – sowie dem Demokratisierungsprozess und dem Projekt eines kurdischen föderativen bzw. Teilstaates insgesamt enormen Schaden zu. Er wirkt sich außerdem auf die Gefühle der kurdischen Bevölkerung und deren Vertrauen zu vielen kurdischen Politikern negativ aus, und es entsteht Politikverdrossenheit bei der entsetzten Bevölkerung Kurdistans.

Seitdem (offiziell seit 1998) ist die Region in zwei Einflussgebiete unter zwei Administrationen bzw. Verwaltungen der beiden großen Parteien KDP und PUK *de facto* in zwei „Semistaaten“ gespalten.¹

Eine weitere große Schwäche der kurdischen Selbstverwaltung stellt das Militärsystem dar. Eine gemeinsame Armee existiert nicht. Die militärische Kraft besteht immer noch aus zwei getrennten Streitkräften, die nach den beiden großen Parteien aufgeteilt sind, und sie bestehen hauptsächlich aus den Peshmerga-Einheiten. Beide Verwaltungen haben eine Streitkraft von ca. 100.000 Mann. Die beiden Streitkräfte haben aber kaum schwere Waffen.

Der irakische Staat bzw. die irakische Baath-Regierung hat zwölf Jahre lang jegliche Kontrolle über die Region verloren. Die kurdische Nationalbewegung hat zwar das Machtvakuum ausgefüllt, sie ist jedoch gespalten. Ihre politischen Vertreter haben sich währenddessen – zunächst zwei Jahre zusammen, dann aber getrennt – bemüht, eine kurdische staatliche Infrastruktur aufzubauen. Die Bildung einer Zentralinstanz bzw. -Zentralautorität in der Region ist aber die Grundvoraussetzung für die Entstehung einer (nationalen) staatlichen Organisation dort.

Während der zwölfjährigen Selbstverwaltung (oder Quasi-Unabhängigkeit) haben die Kurden und die nationalen und religiösen Minderheiten in der Region – trotz der schwierigen Situation und zahlreicher interner Konflikte und externer Invasionen – nennenswerte Errungenschaften erreicht und die kurdische bzw. kurdistanische² Gesellschaft beachtliche Veränderungen auf verschiedenen Ebenen durchgemacht.

Über die Hälfte aller zerstörten Dörfer und zahlreiche Schulen, Gesundheitszentren, Strom- und Wasserversorgungsanlagen, Straßen, Brücken, Moscheen und Kirchen sind auch mit Hilfe der UNO und NGOs (insbesondere durch die UN-Resolution 986 über den Anteil der Region an Einnahmen aus dem Erdöl) wieder aufgebaut oder neu gebaut worden.

Allerdings sind die UN-Hilfsmaßnahmen – über den Anteil der Region aus den Öleinnahmen – zur Rehabilitierung und Verbesserung der Infrastruktur, Landwirtschaft, Industrie und Bildung in der Region sehr bürokratisch, langsam und kurzfristig gewesen. Außerdem haben die UNO

¹ Siehe die Landkarte in Anhang 8.

² Der Ausdruck „kurdistanisch“ schließt alle nationalen und religiösen Teile der Gesellschaft in diesem Teil von Kurdistan ein.

und die Schutzmächte die politische Dimension der kurdischen Frage im Irak ziemlich außer Acht gelassen.

Die innere Sicherheit in beiden Teilen der Region ist seit 1998 (nach der Friedensübereinkunft von Washington) im Allgemeinen gewährleistet – trotz wiederholter Sprengstoffanschläge und Sabotageakte von Feinden der Schutzzone der Kurden bzw. deren Agenten. Seitdem haben sich auch die Lage der Menschenrechte deutlich verbessert und der Stand der Straftaten in der Region (im Vergleich mit dem Zustand in den Jahren 1991–1997) merkbar verringert.¹

Die von den Alliierten verhängte Flugverbotszone nördlich des 36. Breitengrades wurde offensichtlich nur gegenüber dem irakischen Baath-Regime durchgesetzt. Wiederholt griffen – in den vergangenen 12 Jahren – türkische und iranische Truppen und Kampfflugzeuge Stellungen und Orte in der Schutzzone – unter dem Vorwand der Bekämpfung kurdischer Aufständische aus beiden Staaten dort, ohne dass die zum Schutz der Region eingesetzten alliierten Kampfflugzeuge reagierten.

Die Nachbarstaaten Türkei, Iran und Syrien konkurrierten von Anfang an zudem über den Einfluss in der Region und koordinierten ihre Anti-Kurden-Politik bei wiederholten Treffen in ihren Hauptstädten zur Kurdenfrage in allen Teilungsstaaten und hinsichtlich der kurdischen Frage in Irakisch-Kurdistan.

Das periodisch erneuerte UN-Embargo gegen den Irak (seit Beginn der Kuwaitkrise 1990) hat beträchtliche wirtschaftliche und soziale Langzeitschäden im gesamten Lande hinterlassen. Dazu kam die wirtschaftliche Blockade des Baath-Regimes gegen die Region. Darüber hinaus ist die geographische Lage der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans sehr schwierig gewesen, sie sah wie eine belagerte Insel zwischen den vier Teilungsstaaten aus. Die Verbindungswege der Region mit Europa oder mit der Außenwelt durchquerten diese Staaten. Vor allem war die Region deshalb – aber auch wegen der taktischen politischen Beziehungen – von allen Nachbarstaaten abhängig. Auch diese Abhängigkeit setzte dem „Staatsbildungsprozess“ in der selbstverwalteten Region Kurdistans enge Grenzen.

Die Kurden in der Schutzzone bzw. selbstverwalteten Region Kurdistans haben jedenfalls diese einzigartige Gelegenheit nicht richtig ausnutzen können; und die kurdischen politischen Parteien haben es nicht geschafft, ein vereintes, lebensfähiges, demokratisches Staatswesen dort zu etablieren. Für dieses Scheitern ist allerdings die kurdische politische Führung nicht allein verantwortlich. Wegen der politisch und rechtlich unsicheren Position der Region wäre – selbst unter politisch und ökonomisch weniger harten Umständen – die Aufgabe, eine Zivilregierung zu etablieren, die Wirtschaft und Institutionen einer Zivilgesellschaft aufzubauen, gigantisch gewesen. Das UN-Embargo und die irakische Wirtschaftsblockade – und eigene Schwächen (einschließlich der Korruption) – machten eine Gesundung der Wirtschaft und wirkliche Entwicklung der Region unmöglich.

Die westlichen Alliierten behandelten die Situation in der Region als ausschließlich humanitäres Problem, die Nachbarstaaten (vor allen die Türkei) versuchten mit allen Mitteln, einen unabhängigen und demokratisch regierten kurdischen Staat oder Teilstaat zu verhindern und die mächtigen kurdischen politischen Parteien in beiden Teilen der selbstverwalteten Region konnten ihre Einflussgebiete und deren Verwaltungen – trotz der Einigkeit in manchen bedeutenden Bereichen, wie in der Außenpolitik – bis heute (August 2004) nicht wiedervereinigen.

Der derzeitige Zustand mag auf den ersten Blick als das Ergebnis der internen Konflikte erscheinen, aber die Verantwortung, welche die UNO bzw. die internationale Gemeinschaft trägt, kann nicht geleugnet werden. Die westlichen Alliierten, besonders die USA, Großbritannien und Frankreich, haben die Schutzzone für die irakischen Kurden grundsätzlich als Übergangslösung für die Flüchtlingskrise von 1991 eingerichtet, ohne Pläne für eine

¹ Siehe dazu Jahresberichte von amnesty international (1999 – 2002).

dauerhafte politische Lösung zu entwickeln – abgesehen von den Friedensvermittlungen von Paris, Dublin und Washington zwischen den beiden kurdischen Konfliktparteien.¹

Die UN-Organisationen und Vertreter verhielten sich zwischen der irakischen Baath-Regierung und der Bevölkerung Kurdistans in Konfliktfällen die ganze Zeit einfach neutral oder passiv. Sie vermieden zudem den direkten Umgang mit der kurdischen Selbstverwaltung bei der Durchsetzung des Hilfsprogramms und führten keine bedeutenden bzw. langfristigen Aufbauprojekte, welche ernsthaft zur Verbesserung der Infrastruktur der Region führen könnten, aus. Die gesamte Situation in der Region ist offenbar Ausdruck eines internationalen politischen Desinteresses für eine permanente Lösung der kurdischen Frage im Irak – bzw. die Kurdenfrage im Mittleren Osten – gewesen.²

Die UN-Entschließung (Resolution 688), der Einsatz der UNO (das Hilfsprogramm), das alliierte Engagement (die Errichtung der Schutzzone bzw. der Flugverbotszone), die internationale Unterstützung und die diplomatischen Kontakte brachten keine offizielle internationale politische Anerkennung der kurdischen Frage bzw. der kurdischen Widerstandsbewegung im Irak mit sich, obwohl die beiden großen Parteien Vertretungen in den Nachbarländern (in Damaskus, Teheran und Ankara) sowie in manchen westlichen Ländern (in Washington, London, Paris, Berlin, Madrid und Stockholm) bis jetzt unterhalten.

Die Bemühungen der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika und Großbritanniens hinsichtlich der humanitären Hilfe und zum Schutz des kurdischen Volkes bzw. der Bevölkerung in der selbstverwalteten Region Kurdistans sind zwar nennenswert, aber dennoch halbherzig.

Auf Grund der Teilung und Zerstückelung Kurdistans, im Hinblick auf die Entwicklung der kurdischen Frage in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan und im Hinweis auf die UN-Resolution 688 und der Errichtung der Schutzzone ist die Frage der Kurden im Irak – nach Auffassung von zahlreichen Autoren – keine interne, sondern eine internationale Angelegenheit.

Das Recht auf Selbstbestimmung – im Sinne des Wortes bzw. der Eigenstaatlichkeit – wird aber den Kurden nach wie vor vorenthalten. Das Selbstbestimmungsrecht der Völker gilt anscheinend nichts mehr, wenn es um das kurdische Volk geht. Die USA und die anderen Verbündeten der Türkei betrachten das Problem Südkurdistans bzw. die kurdische Frage im Irak unter dem Aspekt der Integrität des irakischen Staatsgebiets und ihrer eigenen Ziele in der Region. Zudem ist die Türkei das größte Hindernis auf dem Weg der Selbständigkeit irgendeines Teils von Kurdistan. Günstige (regionale und internationale) Voraussetzungen sind deswegen – zurzeit – für die Unabhängigkeit, d.h. zur Proklamierung eines eigenen Staates, nicht vorhanden. Den Kurden in der Region fehlt außerdem – vor allem – die wichtigste interne Voraussetzung zur Selbständigkeit, nämlich die grundlegende Einigkeit. Auch deshalb ist bisher lediglich einmal die Parlamentswahl in der Region durchgeführt; d.h. der Demokratisierungsprozess unterbrochen – oder von Anfang an gelähmt – worden.

Trotzdem sind einige Autoren der Ansicht, dass die Gründung eines unabhängigen kurdischen Staates in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan formalrechtlich (*de jure*) möglich wäre, wie z.B. die Unabhängigkeit der Slowakei oder Osttimors, d.h. durch einen Dialog mit den Vertretern der arabischen Region Iraks oder durch ein Referendum der UNO in Irakisch-Kurdistan.³

Die politische Zukunft des Iraks sowie die Zukunft der Kurden oder der kurdischen Frage im Irak – auch nach der Beseitigung des Baath-Regimes (am 9. April 2003) und der Verhaftung von Saddam Hussein (am 13. Dezember 2003) – sind zurzeit noch nicht eindeutig.

Kurdische Vertreter sind schon an dem „provisorischen irakischen Regierungsrat“ beteiligt worden und sie sind in der jetzigen Übergangsregierung in Bagdad durch wichtige Posten vertreten. Das „Verwaltungsgesetz für den Staat Irak für die Übergangszeit“ bzw. die neue

¹ Leezenberg, 1997, S.75-76.

² Schmidt, 1994, S.78-80.

³ Vgl. Gunter, 1992, S.116- 117.

provisorische Verfassung (vom 8. März 2004) bekräftigt zudem die Schaffung eines demokratisch-föderalen Systems im neuen Irak, erkennt die Regionalregierung Kurdistans bis zur Durchführung von demokratischen Wahlen Anfang 2005 an und stellt die kurdische Sprache gleich mit der arabischen Sprache – als eine von zwei gleichberechtigten Sprachen des Landes Irak.¹ Zudem betont die UN-Resolution 1546 (vom 8. Juni 2004) den Demokratisierungsprozess in einem künftigen souveränen, föderalen und pluralistischen Irak.²

Überdies haben die Kurden die Beteiligung türkischer Truppen an dem dritten Golfkrieg und auch an den Alliiertentruppen während der Besatzungsperiode – oder an den internationalen Streitkräften für die Sicherung der Lage im Irak – danach strikt abgelehnt und ihren Willen in dieser wichtigen Sache – mit Unterstützung anderer Iraker – durchgesetzt. Die kurdische Frage im Irak ist aber trotzdem noch nicht richtig oder endgültig gelöst worden. Es sind noch verschiedene Probleme zu bewältigen, wie z.B. die Probleme der kurdistanischen Gebiete, die bis Anfang April 2003 unter der Kontrolle der Baath-Regierung waren und die Probleme der ausgewiesenen Faili-Kurden aus Bagdad und anderen Regionen Iraks. Außerdem gibt es viele wichtige Fragen, welche noch offen bzw. nicht festgelegt worden sind, wie die Frage der Volkszählung, die Frage der Wahlen, die Frage der erstrebten permanenten Verfassung des Irak, die Form der Föderation und die Grenzen der föderativen Region Kurdistans. Zudem behandelt das „Verwaltungsgesetz für den Staat Irak für die Übergangszeit“ die Normalisierung der Lage in den arabisierten Gebieten (vom Baath-Regime) bzw. das Problem der veränderten Provinzgrenzen in zwei unterschiedlichen Artikeln, nämlich Artikel 53 (Absatz B) und Artikel 58 (Absatz B). Artikel 53 lässt die (vom Baath-Regime) veränderten Grenzen aller Provinzen während der Übergangszeit im bisherigen (veränderten) Zustand bleiben, während Artikel 58 die Ungerechtigkeit dieser Veränderungen der Provinzgrenzen aus politischen Gründen durch das frühere Regime eingesteht, und für die Behebung dieser ungerechten Grenzveränderungen in der permanenten Verfassung durch eine komplizierte Prozedur plädiert. Allerdings sollten die Volkszählung und die Präsidents- und Parlamentswahlen im ganzen Irak sowie in der Region Kurdistan in der Übergangszeit (vorher) durchgeführt werden, d.h. im Rahmen der noch gültigen veränderten Provinzgrenzen.³ Dies würde gewisse Probleme in den betroffenen Gebieten, wie in Kirkuk, verursachen, falls die Differenzen nicht durch ein Übereinkommen zwischen der irakischen Übergangsregierung und der kurdischen Selbstverwaltung vor der Durchführung der Volkszählung und den Wahlen beigelegt werden.

Aber wenn eine Antikurden-Koalition – wie in der Türkei – oder eine religiöse bzw. konfessionelle Gruppe – wie in Iran – nach demokratischen Wahlen im Jahre 2005 an die Macht käme, würde die kurdische Frage im Irak zweifellos weiter problematisch bleiben.

Das Schicksal des kurdischen Volkes oder die Zukunft der Bevölkerung in Irakisch-Kurdistan bzw. im Irak ist also immer noch in der Schwebe.

Es ist weiterhin von verschiedenen Faktoren abhängig:

* Die Einigkeit der Kurden ist der bedeutendste Faktor, es gibt noch Hindernisse auf diesem langen und dornigen Weg (große Schritte sind zwar in den letzten zwei Jahren getan worden, es herrscht dennoch keine Grundeinheit).

* Die Entwicklung der Machtverhältnisse in Bagdad, welche einen wesentlichen Faktor hinsichtlich der Zukunft der Kurden im Irak darstellt. Sie hat sich nach der Beseitigung des Baath-Regimes sehr positiv entwickelt. Die Kurden sind zum erstenmal gleichberechtigt wie die – schiitischen und sunnitischen – Araber an den höchsten staatlichen Institutionen beteiligt. Diese Lage ist aber noch nicht permanent und viele oben erwähnte schwierige Fragen im künftigen Irak sind noch offen.

¹ Vgl. „*Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period*“ im Internet: <http://www.kdp.pp.se> (10. März 2004).

² Vgl. die UN-Resolution 1546 im Internet: <http://www.un.org> (04.08.2004)

³ Siehe die Texte der beiden Artikel in Anhang 9.

* Die Außenpolitik der USA und Großbritanniens (der früheren Schutzmächte der Region) im Hinblick auf die künftige Staatsform bzw. das Machtsystem im Irak – und in Bezug auf deren vitale Interessen in der Region – ist allerdings der entscheidende Faktor in dieser Frage, sie ist aber noch nicht ganz deutlich.

Eine Rückkehr nach fast zwölf Jahren quasi Unabhängigkeit zu dem früheren Zustand – vor dem Jahre 1991 – unter einer anderen Diktatur oder unter irgendeiner Besatzungsmacht für die Bevölkerung in der heutigen selbstverwalteten Region Kurdistans kommt auf alle Fälle nicht in Frage.

Die bedeutende gegenwärtige „provisorische Verfassung“, welche die Gleichberechtigung beider Völker im Irak (des arabischen Volkes und des kurdischen Volkes) und mehr Rechte für die nationalen und religiösen Minderheiten sowie für die Frauen bekräftigt, könnte eigentlich nicht nur die kurdische Frage, sondern auch viele andere – derzeitige – Fragen der Bevölkerung oder des Staats Irak regeln, falls sie wirklich durchgesetzt werden könnte.

Aber auch dies kann nicht automatisch und mühelos passieren, sondern durch einen einheitlichen kurdischen Standpunkt und in einem Dialog mit der künftigen irakischen Regierung – und eventuell durch ein freies Referendum in Irakisch-Kurdistan – erzielt und – gemäß einer demokratischen permanenten irakischen Verfassung – verwirklicht werden, d.h. durch eine grundsätzliche Einigkeit der Kurden und im Rahmen der Demokratisierung des Iraks. Die Lösung würde also auch in diesem Falle nicht leicht sein, weil die Voraussetzungen der Demokratie im Irak kaum vorhanden sind. Dazu kommen die anti-kurdische Erwartungshaltung der anderen Teilungsstaaten und die undurchsichtige Haltung der Alliierten – trotz vager mündlicher Versprechungen in Bezug auf den Schutz der Kurden und hinsichtlich ihrer legitimen Rechte.

Die Schlussfolgerung der Untersuchungen dieser Arbeit wird nun folgenderweise zusammengefasst: Die Schutzzone ist anfangs von den westlichen Alliierten lediglich als vorübergehende Maßnahme zur Rückführung und zum Schutz von Hunderttausenden von Flüchtlingen aus Irakisch-Kurdistan sowie zur Vermeidung der Gefährdung der internationalen Sicherheit in der Region – besonders der Stabilität der Türkei – errichtet worden. Sie hat sich dennoch durch bedeutende politische Entwicklungen – mit Unterstützung der westlichen Alliierten des zweiten Golfkrieges – rasch zu einer selbstverwalteten oder fast selbständigen Region gemacht.

Die Uneinigkeit der größten kurdischen politischen Parteien, die antikurdische Haltung einiger Nachbarstaaten des Irak – der Teilungsstaaten von Kurdistan – und die Halbherzigkeit der „Schutzmächte“ und der UNO haben den Staatsbildungsprozess in der selbstverwalteten Region Kurdistans durchaus torpediert bzw. die Eigenstaatlichkeit verhindert und die Lösung der kurdischen Frage im Irak nach der Beseitigung des Baath-Regimes durch einen föderativen Teilstaat nicht erleichtert.

Aber die kurdischen Widerstandskämpfer (Peshmergas) beteiligten sich aktiv an der Nordfront während des dritten Golfkrieges auf der Seite der Alliierten gegen das irakische Baath-Regime, sie hatten eigentlich keine andere Wahl. Deswegen kann eine Neuordnung des Irak bzw. des Mittleren Ostens an den Kurden nicht vorbei kommen.

Wie sich die weitere Entwicklung der kurdischen Nationalbewegung in Irakisch-Kurdistan sowie die weitere Entwicklung der Machtverhältnisse in Bagdad und der Außenpolitik der Alliierten (USA und Großbritannien) nach der Beendigung der provisorischen Periode – nach der Durchführung der Wahlen Anfang 2005 – im Irak auf die kurdische Frage im Irak oder auf die Bestrebungen und die Zukunft des kurdischen Volkes in Irakisch-Kurdistan auswirken werden, ist weiterhin noch nicht deutlich zu erkennen.

Ein Teil von Kurdistan (die frühere Schutzzone oder die selbstverwaltete Region in Irakisch-Kurdistan) ist jedenfalls auf dem Weg der Freiheit und Selbständigkeit.

Dieser Weg muss jedoch weiter geebnet werden. Freiheit hat ihren Preis und Selbständigkeit erfordert bestimmte Voraussetzungen.

Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die heutige selbstverwaltete Region Kurdistans nach den erwarteten demokratischen Wahlen der Kern eines kurdischen Bundesstaates (föderativen Staats) in einem künftigen föderalen irakischen Staat sein.

Das kurdische Selbstverwaltungsmodell, der zwölfjährige Vorsprung, den die in der Schutzzone lebende Gesellschaft vor dem Rest der irakischen Gesellschaft in Bezug auf eine offenere, zivile und weitgehend selbst bestimmte Politik hat, könnte Vorreiter sein und Vertrauen schaffen beim Aufbau eines neuen – föderalen – Irak.

Aber damit die Kurden durch dieses Modell einen effektiven und überzeugenden Beitrag zu einem neuen Irak leisten zu können, sollten sie endlich die selbstverwaltete Region Kurdistans und deren gespaltenen Verwaltungen wiedervereinigen und gewisse demokratische Reformen bei der Bildung der gemeinsamen Interimsregionalregierung durchsetzen. Erst dann können die Kurden ein erfolgreiches Beispiel für die anderen Regionen eines föderalen Iraks präsentieren, und sie könnten indessen die Wiedereingliederung der kontrollierten Gebiete Kurdistans, wie z.B. den Rest der Provinz Kirkuk, in die Region Kurdistan lauter fordern. Die „Föderative Republik Irak“ könnte dann entweder aus vier Regionen (Bundesländern): Kurdistan, Bagdad, Westen und Süden – am Beispiel von Belgien – oder aus der Region Kurdistan und mehreren Regionen des arabischen Iraks – wie in Kanada – bestehen.

Es hat sich gezeigt, dass die kurdische Frage weder im Irak noch in den Nachbarländern mit den bisherigen Mitteln (Unterdrückung, Gewaltanwendung oder Ignorieren) zu lösen war und ist. Eine erfolgreiche Umsetzung des Rechtes zur Selbstbestimmung etwa in Form eines eigenen Bundesstaates in einem künftigen föderalen Irak könnte im Mittleren Osten vorbildhaft sein und möglicherweise sogar den Regierungen der benachbarten Staaten (Türkei, Iran und Syrien) die vorhandenen Ängste nehmen und auch in diesen Staaten zu einer friedlichen und dauerhaften Lösung der Kurdenfrage – und der Fragen der anderen Völker dieser Vielvölkerstaaten – auf der Basis des demokratischen Föderalismus beitragen.

Ein friedliches und demokratisches Zusammenleben der beiden irakischen Völker (der Araber und Kurden) und der nationalen Minderheiten (Chaldäer, Turkmenen, Assyrer, Armenier) im neuen Irak könnte ein lehrreiches Beispiel für ein ähnliches Zusammenleben in den Nachbarländern sein.

Glossar / Abkürzungen:

- Die Schutzzone: Die anfangs (1991) vorgesehene Sicherheitszone für die kurdischen Flüchtlinge – oder die Flüchtlinge aus Irakisch-Kurdistan – in der Provinz Duhok oder das kurdische Gebiet nördlich des 36. Breitengrades (siehe die Landkarte in Anhang 7).
- Die selbstverwaltete Region Kurdistans: Die von den beiden großen kurdischen Parteien KDP und PUK kontrollierten Gebiete Kurdistans; sie wird von den Kurden als „freies Kurdistan“ bezeichnet. Mit diesem Begriff ist nur der Teil Irakisch-Kurdistans gemeint, der sich seit dem Aufstand vom März 1991 bzw. seit der Errichtung der Schutzzone im April 1991 unter kurdischer Kontrolle befindet; er ist nicht identisch mit Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan, das auch die Gebiete von Kirkuk, Tuz Khurmatu, Khanaqin, Jalawla, Mendeli, Makhmur, Sheikhan und Sinjar einschließt.¹ (siehe die Landkarten in Anhang 7 und Anhang 8)
- Süd - bzw. Irakisch-Kurdistan: Siedlungsgebiet der Kurden im früheren osmanischen Wilayat Mosul bzw. im heutigen Nordirak.² Es bildete die südliche Region vom osmanischen Teil Kurdistans und wurde auch in allen offiziellen britischen Dokumenten während der britischen Okkupations- und Mandatszeit als „*Southern Kurdistan*“ bezeichnet. In den Memoiren und Büchern der damaligen britischen Beamten bzw. Offiziere sowie in den meisten Büchern über die Kurden und Kurdistan – in verschiedenen Sprachen und von unterschiedlichen Autoren – wird diese Region ebenso „*Sothern Kurdistan*“ oder „*Kurdistan al-Jinubiya*“ oder Südkurdistan genannt. Seit ihrer Angliederung in den Irak im Jahre 1925 ist sie aber als Irakisch-Kurdistan bekannt. (siehe die Landkarte in Anhang 8).

¹ Die selbstverwaltete Region umfasst eine Fläche von 40.240 qkm und sie hat (1992) etwa 3.100.000 Einwohner, fast 300.000 von ihnen sind Flüchtlinge aus den vom Baath-Regime kontrollierten Gebieten Kurdistans, wie z.B. Kirkuk und Khanaqin vgl. Schmidt, 1994, S. 166 und Ihsan, 2000, S.82.

² Die Aufteilung von Irakisch-Kurdistan auf verschiedene Provinzen Iraks wird durch die folgende Tabelle veranschaulicht:

Provinz	Gesamtfläche (qkm)	Fläche innerhalb Kurdistans (qkm)
Arbil	15.315	15.315
Duhok	9.754	9.754
Kirkuk	19.543	19.543
Sulaimaniya	11.993	11.993
Mosul	38.070	11.000
Diyala	15.742	5.500
Wasit	14.814	895
Irakisch-Kurdistan		74.000

(Quelle: *Annual Abstract of Statistics*, 1974, Ministry of Planning, Baghdad, P.34, in: I., Sharif, 1991, S.35)

KRG: Kurdish Regional Government
 HCC: High Coordination Commission

PH: Parti Hiwa (Hope Party)
 Diese Partei wurde 1939 von Rafiq Hilmi, Maaruf Chiawok, Amin Rawandizi, Majid Mustafa, Yunis Raauf u.a. gegründet.

KDP: Kurdistan Democratic Party
 – Die KDP (*Parti Dimokrati Kurdistan*) wurde am 16. August 1946 gegründet; an der inspirativen Zusammenkunft zur Gründung der KDP-Irak nahmen außer Mustafa Barzani: Mustafa Khoshnaw, Mir Haj, Mohammed Qudsi (Armeeoffiziere), Hamza Abdulla (Rechtsanwalt), Anwar Abdulla (Arzt) u.a. teil. Auf dem Gründungskongress wurden Mustafa Barzani – in Abwesenheit – als Vorsitzender und Hamza Abdullah als Generalsekretär der Partei gewählt. Auf dem dritten Kongress der Partei im Januar 1953 in Kirkuk wurde die Partei in: *Parti Dimokrati Kurdistan* (Demokratische Partei Kurdistans) umbenannt. Vorher hieß die Partei: „*Parti Dimokrati Kurd*“ (Kurdish Democratic Party).
 Im März 1975 – nach dem Zusammenbruch der kurdischen Widerstandsbewegung – wurde die Partei aufgelöst. Sie wurde jedoch im August 1976 in West-Berlin reorganisiert, zunächst unter provisorischer Führung und später unter Führung von Massoud Barzani.

PUK: Patriotic Union of Kurdistan
 – Die PUK (*Yekéti Nîştîmani Kurdistan*) wurde offiziell am 1. Juni 1975 in West-Berlin als eine Sammelbewegung von drei Gruppierungen [*Komeley Markîsi-Lenîni*; später *Komeley Rencderani Kurdistan* (Liga der Werktätigen Kurdistans), *Bizutnewey Soşyalîstî Kurdistan* (Sozialistische Bewegung Kurdistans) und *Xatî Gîştî* (Allgemeine Linie)] unter Führung von Jalal Talabani gegründet. Dem Gründungsausschuss gehörten außer Talabani an: Fouad Ma'ssum, Kamal Fouad, Omer Sheikhmous, Noshirwan Mustafa, Adel Murad und Abd al-Razaq Mirza.
 1990 wurde die Organisationsform der PUK geändert und als Partei konstituiert.

PASOK: The Kurdish Socialist Party
 – Die PASOK (*Parti Soşyalîstî Kurd*) wird am 11. September 1975 in Kirkuk gegründet. 1992 wird sie in (*Parti Serbexoyî Dimokrati Kurdistan*) [The Democratic Independence Party of Kurdistan] umbenannt.

KSP: Kurdistan Socialist Party

KPDP: Kurdistan People's Democratic Party

– Die KSP (*Parti Soşyalîstî Kurdistan*) und die PDPK (*Parti Geli Dimokrati Kurdistan*) sind erst im Jahre 1979 bzw. 1981 (am 8.8.79 bzw. 30.7.81) gegründet worden, nachdem sich jeweils eine Gruppe von der PUK bzw. KDP getrennt oder abgespalten hat.
 Im Juni 1993 schließen sich zunächst die PASOK, KSP und KPDP in einer vereinigten Partei „*Yekgirtin*“ (Einheit) zusammen; später im August 1993 einigt sich die neue Partei mit der KDP.

KUP: Kurdistan Unity Party (*Parti Yekgirtîni Kurdistan*)

IMK: Islamic Movement in Kurdistan: (*Bizutnewey Islami le Kurdistan*)

KCP: Kurdistan Communist Party:

Die KCP (*Hîzbi Şu'î Kurdistan*) wurde am 30. Juni 1993 in Arbil gegründet.

KIU: Kurdistan Islamic Union (*Yekgirtuy Islami Kurdistan*)
 TPK: Toiler's Party of Kurdistan: (*Parti Zeh'metkêşani Kurdistan*)
 IWCP: Iraqi Workers' Communist Party: (*Parti Komunisti Krêkari 'iraqi*)
 KSDP: Kurdistan Socialist Democratic Party: (*Parti Soşyalisti dimukrati Kurdistan*)
 KIP: Kurdistan Independence Party (*Parti Serbexoyi Kurdistan*)
 ADM: Assyrian Democratic Movement
 INTP: Iraqi National Turkoman Party
 ITM: Islamic Turkoman Movement
 PTG: Patriotic Turkoman Group
 TF: Turkoman Front

ICP: Iraqi Communist Party:
 – Die ICP (*Al Hizb Al Shu'i Al 'iraqi*) wurde am 31. März 1934 gegründet.

INC: Iraqi National Congress (*Al Muatamar Al Watani Al 'iraqi*)
 – Der Irakische Nationalkongress wurde als Dachorganisationen für mehrere kurdische und arabische Oppositionsparteien bzw. -gruppierungen im Juni 1992 in Wien gegründet.

KDP-I: Kurdistan Democratic Party-Iran
 – Die KDP-Iran „*H'izbi Dimukrati Kurdistan*“ wurde am 16. August 1945 in Mahabad gegründet.

PKK: The Worker's Party of Kurdistan
 – Die Arbeiterpartei Kurdistans „*Partiya Karkerên Kurdistan*“ wurde am 27. November 1978 gegründet.

KADEK: The Congress of Freedom and Democracy of Kurdistan
 – Im Frühling 2002 ändert die PKK auf dem VIII. Parteitag (4.-10. April) an einem Ort in Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan den Namen der Partei sowie ihr politisches Programm und Ziel, indem sie den bewaffneten Kampf in der Türkei (auch von Irakisch-Kurdistan aus) einstellt und sich für einen gewaltfreien Kampf für „Grundrechte der Kurden in einer demokratischen Türkei“ [statt der Befreiung von Kurdistan] entscheidet. Von nun an heißt sie „*Kongira Azadi u Dimukratiya Kurdistan*“ [Kongress der Freiheit und Demokratie Kurdistans] (KADEK). Die Partei heißt später „*Kongra Gel*“ (der Volkskongress).

KSSE: Kurdish Students Society in Europe
 AKSA: Association of Kurdistan Students Abroad
 MCC: Military Coordination Centre
 MOU: Memorandum of Understanding
 NGO: Non-Governmental Organization
 UNGCI: UN Guards Contingent in Iraq
 BdNV: Bataillone der Nationalen Verteidigung [kurdische Kollaborateure mit dem irakischen Baath-Regime]

Anhang

1. Die Artikel 62, 63 und 64 des Friedensvertrags von Sèvres – 1920 (bezüglich der Autonomie und Unabhängigkeit Kurdistans):

The Treaty of Sèvres 10 August 1920: Articles Relating to Kurdistan

Article 62

A Commission sitting at Constantinople and composed of three members appointed by the British, French and Italian Governments respectively shall draft within six months from the coming into force of the present Treaty a scheme of local autonomy for the predominantly Kurdish areas lying east of the Euphrates, south of the southern boundary of Armenia as it may be hereafter determined, and north of the frontier of Turkey with Syria and Mesopotamia, as defined in Article 27, II. (2) and (3). If unanimity cannot be secured on any question, it will be referred by the members of the Commission to their respective Governments. The scheme shall contain full safeguards for the protection of the Assyro-Chaldeans and other racial religious minorities within these areas, and with this object a Commission composed of British, French, Italian, Persian and Kurdish representatives shall visit the spot to examine and decide what rectifications, if any, should be made to the Turkish frontier where, under the provisions of the present Treaty, that frontier coincides with that of Persia.

Article 63

The Turkish Government hereby agrees to accept and execute the decisions of both the Commissions mentioned in Article 62 within three months from their communication to the said Government.

Article 64

If within one year from the coming into force of the present Treaty the Kurdish peoples within the areas defined in Article 62 shall address themselves to the Council of the League of Nations in such a manner as to show that a majority of the population of these areas desires independence from Turkey, and if the Council then considers that these peoples are capable of such independence and recommends that it should be granted to them, Turkey hereby agree to execute such a recommendation, and to renounce all rights and title over these areas.

The detailed provisions for such renunciation will form the subject of a separate agreement between the principal Allied Powers and Turkey.

If and when such renunciation takes place, no objection will be raised by the principle Allied Powers to the voluntary admission to such an independent Kurdish State of the Kurds inhabiting that part of Kurdistan which has been hitherto been included in the Mosul Vilayet.

2. Die gemeinsame Erklärung der britischen und irakischen Regierungen vom Dezember 1922 (bezüglich des Rechtes der Kurden auf eine eigene kurdische Regierung innerhalb der Grenzen Iraks):*

The joint British-Iraqish statement to the League of Nations, on 24 December 1922

The Government of His Britannic Majesty and the Government of Iraq recognise the rights of the Kurds living within the frontiers of Iraq, to establish a Kurdish Government within these frontiers. They hope that the different Kurdish groups will arrive as soon as possible at an arrangement among them on the form they desire for this government and the Limits within which they would like it to extend. They will send responsible delegates to discuss their economic and political relations with the Government of His Britannic Majesty and the Iraqi government.

Quelle: Furubjelke und Sheikmous, 1991, S.2.

* Diese Erklärung wurde am 21. Dezember 1922 in Bagdad bekanntgegeben, siehe den arabischen Text in: al-Hassani, 1988 : 282.

3. Das Dekret des sogenannten „*Revolution's Command Council (RCC)*“ (der regierenden Baath-Partei) SF / 4008 vom 20. Juni 1987 (bezüglich des Umgangs [der irakischen Behörden] mit den kurdischen Dörfern in den sogenannten „verbotenen Zonen“, bzw. hinsichtlich der „*Endlösung*“ der kurdischen Frage im Irak):

„ ... Angesichts der Tatsache, dass der Zeitpunkt für die Zusammenlegung dieser Dörfer (in collective towns) am 21. Juni 1987 ausläuft, haben wir beschlossen, dass die folgenden Maßnahmen mit Wirkung vom 22. Juni 1987 ergriffen werden sollen:

1. Alle Dörfer, in denen Subversive, Agenten des Iran und ähnliche Verräter gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen als Sperrzone zu betrachten.
2. Sie sind als operationelle Gebiete zu betrachten, die für alle Personen und Tiere absolute Sperrzone sind, in denen die Truppen nach eigenem Ermessen ohne Einschränkungen das Feuer eröffnen können, es sei denn, unser Büro erteilt andere Instruktionen.
3. Jegliches Betreten der Zonen ist ebenso verboten wie das Verlassen derselben. Das gleiche gilt für die landwirtschaftliche Bearbeitung, die Viehzucht oder industrielle Tätigkeiten. Entsprechend ihrer gesetzlichen Möglichkeiten wird das alles sorgfältig von den dafür ausgebildeten Einrichtungen überwacht.
4. Die Korps-Kommandeure können sowohl mit Artillerie als auch mit Hubschraubern oder der Luftwaffe die Gebiete nach eigenem Gutdünken bombardieren. Das gilt für jede Tages- oder Nachtzeit, damit sie die größtmögliche Zahl von Personen, die sich in diesen verbotenen Zonen aufhalten, töten können, Sie haben uns über die Ergebnisse zu informieren.
5. Alle Personen, die in diesen Dörfern festgenommen werden, sind in Haft zu nehmen, wo sie von den Sicherheitsdiensten befragt werden. Alle Personen im Alter zwischen 15 und 70 Jahren sind hinzurichten, nachdem möglichst nutzvolle Informationen von ihnen in Erfahrung gebracht werden konnten, von denen wir vorschriftsmäßig in Kenntnis zu setzen sind.
6. Diejenigen, die sich den Regierungs- oder Parteieinrichtungen ergeben, sind längstens für einen Zeitraum von drei Tagen von kompetenten Agenten zu befragen. Diese Zeit kann notfalls auf zehn Tage ausgedehnt werden, vorausgesetzt, wir werden über den Fall unterrichtet. Sollte die Befragung eine längere Zeit in Anspruch nehmen, muss telefonisch oder durch den Genossen Taher (Tawfiq) al-Ani unsere Zustimmung dazu eingeholt werden.
7. Alles, was von den Beratern (mustashars) und Truppen der Nationalen Verteidigungsbataillone [BdNV] erbeutet wird, bleibt ihnen überlassen mit Ausnahme von schweren, motorisierten und mittelgroßen Waffen. Die leichten Waffen können sie behalten. Sie müssen uns allerdings die Anzahl dieser Waffen mitteilen. Diese Information ist von den Korps-Kommandeuren umgehend den Beratern ebenso wie den Kompanie- und Zugführern mitzuteilen. Sie haben uns ebenfalls mit genauen Informationen über ihre Einsätze in den Nationalen Verteidigungsbataillonen zu versehen. [...]“.

4. Die UN-Resolution 688:

United Nations

S/RES/0688(1991)
5 April 1991

RESOLUTION 688 (1991)

Adopted by the Security Council at its 2982nd meeting on 5 April 1991

The Security Council,

Mindful of its duties and its responsibilities under the Charter of the United Nations for the maintenance of international peace and security,

Recalling of Article 2, paragraph 7, of the Charter of the United Nations,

Gravely concerned by the repression of the Iraqi civilian population in many parts of Iraq, including most recently in Kurdish populated areas, which led to a massive flow of refugees towards and across international frontiers and to cross-border incursions, which threaten international peace and security in the region,

Deeply disturbed by the magnitude of the human suffering involved, Taking note of the letters sent by the representatives of Turkey and France to the United Nations dated 2 April 1991 and 4 April 1991, respectively (S/22435 and S/22442),

Taking note also of the letters sent by the Permanent Representative of the Islamic Republic of Iran to the United Nations dated 3 and 4 April 1991, respectively (S/22436 and S/22447),

Reaffirming the commitment of all Member States to the sovereignty, territorial integrity and political independence of Iraq and of all States in the area,

Bearing in mind the Secretary-General's report of 20 March 1991 (S/22366),

1. Condemns the repression of the Iraqi civilian population in many parts of Iraq, including most recently in Kurdish populated areas, the consequences of which threaten international peace and security in the region;
2. Demands that Iraq, as a contribution to remove the threat to international peace and security in the region, immediately end this repression and express the hope in the same context that an open dialogue will take place to ensure that the human and political rights of all Iraqi citizens are respected;
3. Insists that Iraq allow immediate access by international humanitarian organizations to all those in need of assistance in all parts of Iraq and to make available all necessary facilities for their operations;

4. Requests the Secretary-General to pursue his humanitarian efforts in Iraq and to report forthwith, if appropriate on the basis of a further mission to the region, on the plight of the Iraqi civilian population, and in particular the Kurdish population, suffering from the repression in all its forms inflicted by the Iraqi authorities;
5. Requests further the Secretary-General to use all the resources at his disposal, including those of the relevant United Nations agencies, to address urgently the critical needs of the refugees and displaced Iraqi population;
6. Appeals to all Member States and to all humanitarian organizations to contribute to these humanitarian relief efforts;
7. Demands that Iraq cooperate with the Secretary-General to these ends;
8. Decides to remain seized of the matter.

Quelle: Internet: <http://www.puk.org> (01.12.2002)

5. Das Friedensabkommen von Paris:

The Paris Agreement between PUK and KDP

The KDP and the PUK delegations met in France July 16-22 [1994] in order to settle their differences and discuss the present situation and the future of Iraqi Kurdistan. They have reached agreement on the following:

I. ORGANIZATION OF POWERS

Iraqi Kurdistan shall be administered by a democratic system that will guarantee pluralism, respect for the Universal Declaration of Human Rights and the rights of the national and religious minorities.

1) PRESIDENCY OF IRAQI KURDISTAN

- a) The President of the Iraqi Kurdistan Region is elected by direct universal ballot for a period of 4 years. His powers are defined by the law no. 2 whereby the title of leader is to be replaced by the title of President.
- b) For the interim period before the presidential election, a Presidential Council composed of the Prime Minister, the President of Kurdistan National Assembly, and the President of the Court of Appeals will exercise authorities of the President as defined in law no. 2. The decisions of the Council should be unanimous.
- c) This arrangement should be ratified by a parliamentary vote.

2) GOVERNMENT

- a) The Region of Iraqi Kurdistan will continue to be administered by a coalition government until the next elections.
- b) This government shall be broadened in order to include groups as yet not represented such as political parties and national minorities and independent personalities.
- c) The governmental decisions shall be taken within the government and within every ministry without interference from political parties.
- d) The government, after appropriate study, shall be reorganized. The acquired experience will be taken into account to create, eliminate or merge some ministries in order to address the needs of the region in a more effective manner.
- e) The following institutions shall be established:
 - A **Council of Civil Service** in charge of impartial recruiting of civil servants on the basis of meritocracy.

-**A General Auditing Office** in charge of checking the financial management of the Region.

-**A Board of Planning** in charge of planning of the regional economy and setting priorities for development.

f) In the formation of the new government, the principle of balance between the two main parties in number and significance of the ministries shall be maintained.

g) Inside the government, every minister shall have the totality of the powers granted by law to him/her for the running of the ministry. A deputy-minister shall carry out the powers delegated to him/her by the minister according to the law.

h) The present administration of Iraqi Kurdistan, which has proved inefficient, should be substantially reorganized under the supervision of the Council of Ministers. Its personnel should be substantially reduced. Civil servants must be appointed on the basis of their competence and are obliged to observe political neutrality. They must have adequate salaries in order to fight corruption and create a qualified and competent administration.

3) CONSTITUTION

A Constitution for the Iraqi Kurdistan region should be prepared. The Kurdish Institute will bring together experts from the existing federal states in order to prepare a draft before the end of October 1994. This draft shall be submitted to the Kurdistan National Assembly which will then ratify and adapt it after due consideration before the end of the year.

4) ELECTIONS

a) The parliamentary and presidential elections shall take place in May 1995, when the term of the present Parliament expires.

b) These elections should be preceded by the normalization of the situation.

c) A census of population should be organized before the elections in order to establish a reliable electoral register.

d) Elections should be monitored by as many foreign observers as possible.

e) The leaders of the parties should pledge before the local and international public opinion that they would abide by the result of the elections whatever they may be.

f) Whatever the outcome of the elections a coalition government will be formed on the basis of the new balance of powers, i.e., the respective representation of each party in the Kurdistan National Assembly.

g) Municipal elections should be held according to the law. The date of these elections is subject to the agreement between the two parties.

II. DEFENSE AND SECURITY OF THE REGION

1) MILITARY ISSUES

- a) The present system of national defense which has proved inefficient must be substantially reorganized. To this end the Ministry of Peshmerga Affairs should be replaced by a Staff Committee composed of high ranking military officers and placed under the direct authority of the Prime Minister and the deputy Prime Minister.
- b) A unified army in the exclusive service of the Government and in charge of the defense of the Region of Iraqi Kurdistan shall be formed on the basis of the principle of compulsory national service.
- c) In the interim period a substantial and progressive reduction of the Peshmerga forces shall be implemented down to a level jointly agreed.
- d) The militia must be progressively disbanded according to a time table jointly agreed. Solutions shall be proposed for permitting the social reinstatement of their members.
- e) For the practical application of these points of agreement it will be necessary to call in foreign experts.

2) POLICE AND SECURITY SERVICES

- a) Given the importance and urgency of the safety of persons and property in the region, police and internal security should be reorganized quickly and placed under the exclusive authority of the government.
- b) This reorganization should be conducted with the responsibility and the supervision of the Council of Ministers and requires important technical and financed means. Police and security personnel should receive a high level of training and adequate salary in order to allow them to devote themselves fully at their duties.
- c) A police academy should be set up for the training of the police and security forces.
- d) All police and security personnel should receive a special training on the basic principles of civil and democratic conduct and the observation of the human rights and allegiance to the Government.
- e) Foreign experts should be invited to assist the local forces in particular in the field of technical means and training.
- f) A timetable should be set up quickly in order to specify the duration and stages of this reorganization. A conference of police and internal security shall be convened before the end of August for this reorganization, its timetable and its modalities.
- g) Units and personnel appointed by parties nomination shall be transferred to other governmental services. Recruitment of the required number of the police and security personnel should be through national conscription and enrollment of the university graduates and qualified professional after accomplishing their required training period.

III. ECONOMY AND FINANCES

- a) Given that the adverse economic situation in Iraqi Kurdistan which suffers from a double embargo and the consequence of successive wars and where more than 50% of the workforce is unemployed, is one of the main causes of the recent conflict, a substantial international aid is required for the stabilization of the Region.
- b) This stabilization requires the relaxing of the UN sanctions in order to allow for the purchase of certain equipment necessary for the restabilization of the economy, in particular, a refinery to meet the rising demands of the population for energy.
- c) Since international aid has so far gone through the NGOs, the Government has no means of regulating and planning the economy. The regional Government must seek direct aid assistance from the donor countries and agencies to be used to revitalize the region's economy.
- d) The Kurdistan National Assembly should legislate a law defining the framework for the functioning of the local and foreign NGOs as soon as possible.
- e) Customs revenues should go exclusively to the Public Treasury. Parties should present to the Government accounts for the revenue obtained during the period since the May 1st 1994. The Government should not make any payment to the parties before customs are placed under its effective control.
- f) Customs services should be reorganized, cleansed from its incompetent elements who will be replaced by civil servants appointed on the basis of their competence and their professionalism, without political considerations.
- g) The bank of the Region should be guarded and protected by the police forces of the Government without parties intervention.

IV. REGIONAL AND FOREIGN RELATIONS

1) RELATIONS WITH THE NEIGHBOURING COUNTRIES

- a) The Kurdish administration should offer political asylum to persecuted Kurds provided they do not have military bases inside Iraqi Kurdistan and do not launch cross-border attacks.
- b) While we believe the principle of mutual non-intervention in the internal affairs of Iraqi Kurdistan and neighbouring countries, both sides welcome peaceful, democratic solutions to the Kurdish question in these countries.
- c) Any cooperation with the neighbouring countries or political parties should not be used by one party against the other, but should be to the benefit of the Kurdish people in Iraqi Kurdistan. In view of this both parties should inform each other, cooperate with each other and avoid unilateral initiatives at the expense of the Kurds in neighbouring countries.

2) REPRESENTATION OF KURDISTAN REGIONAL GOVERNMENT ABOARD

- a) The representative of the KRG is the designated official envoy and shall work and cooperate with his/her deputy in the field of foreign relations.
- b) Party offices and bureaus should not intervene in the work of the representatives of the regional Government concerning foreign affairs.
- c) KRG offices aboard will be established and financed by the Government. However, at the early states the two political parties should finance these offices.
- d) There should be regular periodic meetings among the representatives of the KRG organizations aboard and between the leadership of the two parties.
- e) Hold seminars and briefings and participate in diplomatic training.
- f) An advisory committee comprising professionals and experts on foreign policy should be established to advise the KRG on foreign policy matters.
- g) KRG bureaus in New York and Brussels should be established.

V. TIMETABLE

- a) Normalization: immediately.
- b) Before the end of August 1994, the new Government shall be formed and the presidential Council shall be established.
- c) Census of population will be carried out in October 1994 and an electoral register should be compiled before the end of December 1994.
- d) Experts promised by Mr. Kouchner and other personalities should come to Kurdistan before the census.
- e) Observers and experts for the elections should start to come to Kurdistan long before the elections, if possible as soon as the beginning of 1995.
- f) A draft of the Constitution for the Region will be made ready with the help of experts in October, to be submitted to the Kurdistan National Assembly for ratification before the end of 1994.
- g) The new institutions (General Auditing Office, Council of Civil Servants, Board of Planning) will be set up by the new Government before the end of 1994.

VI. MONITORING AND ARBITRATION

The French and English texts of the present agreement, duly signed in 22 July 1994 in the presence of his Excellency Bernard Dorin, Chancellor of State and Ambassador of France, and Mr. Kendal Nezan, President of Kurdish Institute of Paris, Mr. Fuad Hussein and Mr. Abbas Vali vice-presidents of the Kurdish Institute of Paris and Dr. Najmaddin Karim, the President of KNC, are true originals.

A monitoring and arbitration committee composed of Kurdish and foreign personalities and advisors shall be put in place in order to arbitrate in cases of possible conflicts of opinion in matters related to the interpretation and implementation of this agreement. The composition of this committee shall be specified before the final signing of the agreement by the two Kurdish leaders, and after consultation with the parties concerned.

Mr. Sami Rahman

Mr. Nausherwan Amin

Head of the KDP delegation

Head of PUK delegation

Quelle: Internet, <http://www.kdp.pp.se> (26.12.2002)

6. Die Friedensübereinkunft von Washington:

Final Statement of the Leaders' Meeting

September 17, 1998

Reaffirmation of Previous Achievements

On behalf of the Kurdistan Democratic Party (KDP) and Patriotic Union of Kurdistan (PUK), we thank Secretary Albright and the US government for facilitating a series of amicable and productive meetings here in Washington over the past several days. We appreciate their efforts in helping to bring us back together and to assist us in creating a framework for future cooperation. The meetings have been a major step forward towards a full and lasting reconciliation, which will provide new hope to the Kurds, Turkomen, and Assyrians and Chaldeans of the Iraqi Kurdistan region of Iraq.

Both parties also welcome the continuing engagement of the governments of Turkey and the United Kingdom in the peace and reconciliation process. We wish to recognize the irreplaceable role our separate consultations in Ankara and London played in making these talks a success.

In Washington, we have discussed ways to improve the regional administration of the three northern provinces and to settle long-standing political differences within the context of the Ankara Accords of October 1996. We have reached several important areas of agreement on how to implement those accords.

We affirm the territorial integrity and unity of Iraq. The three northern provinces of Dohuk, Irbil and Sulemaniyah are part of the Iraqi state. Both the KDP and the PUK unequivocally accept the recognized international boundaries of Iraq. Both parties are committed to preventing violations of the borders by terrorists or others.

Both parties will endeavor to create a united, pluralistic, and democratic Iraq that would ensure the political and human rights of Kurdish people in Iraq and of all Iraqis on a political basis decided by all the Iraqi people. Both parties aspire that Iraq be reformed on a federative basis that would maintain the nation's unity and territorial integrity. We understand that the U.S. respects such aspirations for all the Iraqi people.

Both parties condemn internal fighting and pledge to refrain from resorting to violence to settle differences or seeking outside intervention against each other. We will endeavor to bring to justice those who violate the peace, whatever their political affiliation or motivation.

Both parties also agree that Iraq must comply with all relevant UN Security Council resolutions, including the human rights provisions of

Resolution 688.

To help ensure a peaceful environment for reconciliation, we will intensify our arrangements to respect the cease fire, facilitate the free movement of citizens and refrain from negative press statements.

Transition Phase

We have agreed to enhance the Higher Coordination Committee (HCC) to ensure that the humanitarian requirements of the people of the Iraqi Kurdistan region are met and their human and political rights are fulfilled. The decisions of the HCC will be by the unanimous consent of its members.

The HCC will prepare for a full reconciliation between the parties, including normalizing the situation in Irbil, Sulemaniyah and Dohuk; re-establishing a unified administration and assembly based on the results of the 1992 elections; providing exclusive control of all revenues to the regional administration; and organizing new regional elections.

The HCC will enhance coordination and cooperation among local public service ministries that serve the needs of the people throughout the Iraqi Kurdistan region. The parties will ensure that these ministries receive adequate revenue for their operation. The KDP acknowledges that, revenue differences will require a steady flow of funds for humanitarian services from the current KDP area to the current PUK area.

The HCC will establish a process to help repatriate everyone who had to leave their homes in the three northern provinces as a result of the prior conflict between the parties, and to restore their property or compensate them for their losses.

The HCC will ensure that both parties cooperate to prevent violations of the Turkish and Iranian borders. It will establish reasonable screening procedures to control the flow of people across these borders and prohibit the movement of terrorists. Both parties, working with the HCC, will deny sanctuary to the Kurdistan Workers Party (PKK) throughout the Iraqi Kurdistan region. They will ensure that there are no PKK bases within this area. They will prevent the PKK from destabilizing and undermining the peace or from violating the Turkish border.

The HCC will endeavor to form an interim joint regional government within the next three months to be ratified by the regional assembly.

Unified Administration

Within three months of its re-formation, the Assembly will meet at its building in Irbil, with subsequent meetings there or in Sulemaniyah or Dohuk. The members of this interim assembly will be those individuals who were elected to the parliament in 1992.

The first meeting of the interim assembly will be within three months. After the assembly is established, it must authorize all subsequent decisions of the HCC and/or the interim regional government.

The interim assembly may decide to add additional functions to the operations of the HCC, including unifying relations with the international community.

To provide a safeguard for regional elections and to help normalize the status of Irbil, Dohuk and Sulemaniyah, the HCC and the assembly may establish a joint PUK-KDP-Turkomen-Assyrian security force. The new regional government may subsequently choose to take further measures to unify peshmerga (militia) command structures.

After the regional elections described below, the interim assembly will be replaced by a new regional assembly. This regional assembly will form a new regional government based on the voting strength of each party in the assembly.

When the regional government has been formed, the HCC will be dissolved automatically. The term of the regional assembly, the regional government will be three years.

Revenue Sharing

Until the new interim joint regional government is established, a steady flow of funds for public service ministries will be directed from the current KDP area into the current PUK area, due to revenue differences. The HCC, in consultation with the existing ministries of taxation and finance, is responsible for the apportionment of revenues throughout the region.

When the interim joint government is established, it will become responsible for the collection and distribution of all revenues.

After the election of a new regional assembly, a single Ministry of Revenue and Taxation will have exclusive responsibility for collecting all revenues, including taxes and customs duties. The funds collected will be at the disposal of the regional government for uses authorized by the regional assembly.

Status of Irbil, Dohuk and Sulemaniyah

The interim assembly and the HCC will address the normalization of Irbil, Dohuk, Sulemaniyah and other cities. The HCC may call on international mediation regarding this issue, if it deems it expedient.

The status of these cities must be normalized to a sufficient degree that free and fair elections can be held.

Elections

The interim assembly and the HCC will be responsible for organizing free and fair elections for a new regional assembly, to take place no

later than six months after the formation of the interim assembly.

The composition of the new regional assembly will be based on the best available statistical data on the population of the three northern governorates and the distribution of ethnic and religious groups there. Seats will be set aside for the Kurdish, Turkomen, and Assyrian and Chaldean communities.

If possible, the interim assembly and the HCC, working with the international community, will conduct a census of the area in order to establish an electoral register. If international assistance is not available in time, the interim assembly and the HCC will conduct a census on their own, or--making reference to existing data – they will construct a best estimate of the population in consultation with outside experts.

The interim assembly and the HCC will also invite international election monitors to assist both in the election itself and in training local monitors.

Situation in the Iraqi Kurdistan Region

UN Security Council Resolution 688 noted the severe repression of the Iraqi people, particularly the Kurdish people in Iraq. The potential for repression has not eased since 1991, when the resolution was passed. It is worth noting that in the past year the UN Special Rapporteur for Iraq reported finding strong evidence of hundreds of summary executions in Iraqi prisons and a continuation by the regime of the policy of expelling Kurds and Turkomen from Kirkuk and other cities. This policy amounts to ethnic cleansing of Iraqi Kurds and Turkomen, with their lands and property appropriated by the government for disbursement to ethnic Arabs. Many of the new arrivals participate in this scheme only because of government intimidation.

In light of this continued threat, we owe a debt of thanks to the international community for assisting with our humanitarian needs and in preventing a repeat of the tragic events of 1991 and the horrific Anfal campaigns of 1987 and 1988:

The United Nations special program of “oil-for-food” for the Iraqi Kurdistan region has eased the humanitarian condition of the people. We welcome the support of the international community for the continuation of this program, with its specific allotment to the Iraqi Kurdistan region, and hope that, in the near future, a liaison office for the region can be established at ECOSOC headquarters to better coordinate the provision of the aid. We also hope that, in the event that benefits from the “oil-for-food” program are suspended due to unilateral action by the government of Iraq, the UN will address the continuing economic needs of Iraqi Kurdistan and the plight of the people there.

The United States, the Republic of Turkey and the United Kingdom

through Operation Northern Watch have helped to protect the area. We call upon them and the rest of the international community to continue to exercise vigilance to protect and secure the Iraqi Kurdish region.

The many non-governmental organizations that operate in the three northern provinces have diminished our isolation and helped us in countless ways.

Future Leader-to-Leader Meetings

The President of the KDP and the Secretary General of the PUK will meet at least every two months inside or outside Iraqi Kurdistan at mutually acceptable sites.

Pending the agreement of governments, we hope to hold the first such meeting in Ankara and a subsequent meeting in London.

The Ankara meeting would include discussions on our joint resolve to eliminate terrorism by establishing stronger safeguards for Iraq's borders. The London meeting may explore further details concerning the status of Irbil, Dohuk and Sulemaniyah, and help establish a mechanism for the conduct of free and fair elections.

Jalal Talabani
Patriotic Union of Kurdistan.

Massoud Barzani
Kurdistan Democratic Party.

Witness: C. David Welsh
Principal Deputy Assistant Secretary
Near East Affairs Bureau
Department of State, Washington D.C.

Washington D.C.
September 17, 1998

Timetable:

On or before:

October 1:

The KDP begins to extend appropriate financial assistance on monthly basis to the public service ministries in the PUK areas.

October 15:

Timeline for repatriation of persons displaced by the former conflict.
Agreement on restoration of property or compensation by responsible parties.

Beginning

November:

Joint consultations with the Government of Turkey.

November 1:

Coordination and Cooperation of humanitarian ministries complete.

Revenues contributed by KDP to the ministries flowing from KDP areas to PUK areas.

November 15:

Progress report on repatriation, unification of ministries and revenue sharing.

January I:

First meeting of the interim assembly.

March 1:

Interim Joint Government establishes a plan to normalize Irbil, Dohuk and Sulemaniyah.

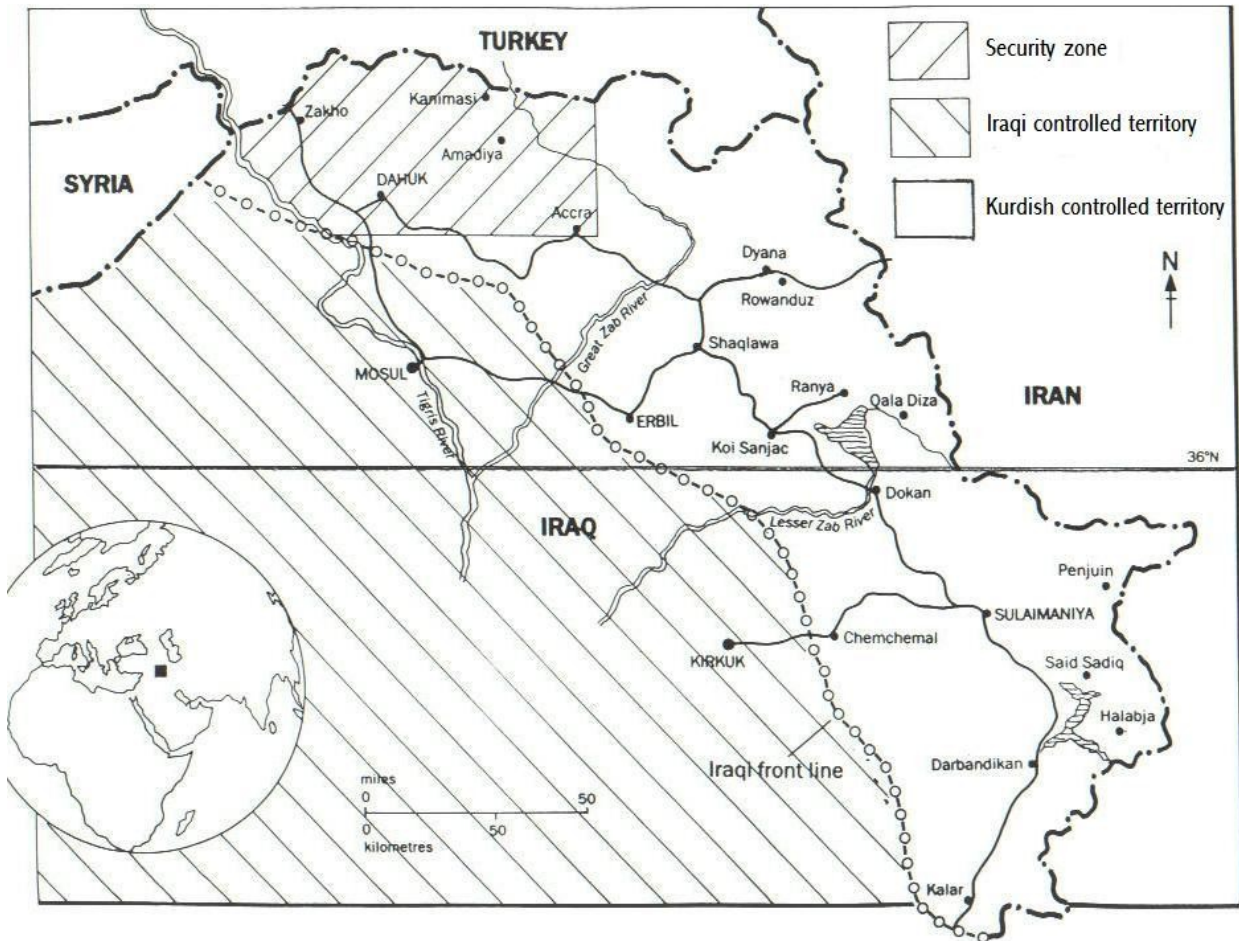
April 1:

Interim Joint Government establishes a plan for the organization of elections.

July 1: Regional elections.

Quelle: Internet- <http://www.kdp.pp.se/> (02.09.2002)

7. Die Landkarte der Schutzzone bzw. der selbstverwalteten Region in Irakisch-Kurdistan



Quelle: David Keen, 1993 : vi.

8. Die Landkarte von Süd- bzw. Irakisch-Kurdistan



Quelle: Pirbal, 2003, 2. Teil, Internet: <http://www.kdp.pp.se> (10.01.03).

9. Artikel 53 und 58 des „Verwaltungsgesetzes für den Staat Irak für die Übergangszeit“

Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period
8 March 2004

Article 53

- (A) The Kurdistan Regional Government is recognized as the official government on 19 March 2003 in the governorates of Dohuk, Arbil, Sulaimaniya, Kirkuk, Diyala and Neneveh. The term „Kurdistan Regional Government” shall refer to the Kurdistan National Assembly, the Kurdistan Council of Ministers, and the regional judicial authority in the Kurdistan region.
- (B) *The boundaries of the eighteen governorates shall remain without change during the transitional period.*
- (C) Any group of no more than three governorates outside the Kurdistan region, with the exception of Baghdad and Kirkuk, shall have the right to form regions from amongst themselves. The mechanisms for forming such regions may be proposed by the Iraqi Interim Government, and shall be presented and considered by the elected National Assembly for enactment into law. In addition to being approved by the National Assembly, any legislation proposing the formation of a particular region must be approved in a referendum of the relevant governorates.
- (D) This Law shall guarantee the administrative, cultural, and political rights of the Turcomans, ChaldoAssyrians, and all other citizens.

Article 58

- (A) The Iraqi Transitional government, and especially the Iraqi property Claims Commission and other relevant bodies, shall act expeditiously to take measures to remedy the injustice caused by the previous regime’s practices in altering the demographic character of certain regions, including Kirkuk, by deporting and expelling individuals from their places of residence, forcing migration in and out of the region, settling individuals alien to the region, depriving the inhabitants of work, and correcting nationality. To remedy this injustice, the Iraqi Transitional Government shall take the following stapes:
 - (1) With regard to residence who were deported, expelled, or who emigrated; it shall, in accordance with the statute of the Iraqi Property Claims Commission and other measures within the Law, within a reasonable period of time, restore the residents to their homes and property, or, where this is unfeasible, shall provide just compensation.
 - (2) With regard to the individuals newly introduced to specific regions and territories, it shall act in accordance with Article 10 of the Iraqi property Claims Commission statute to ensure that such individuals may be resettled, may receive compensation from the state, may receive new land from the state near their residence in the governorate from which they came, or may receive compensation for the cost of moving to such areas.
 - (3) With regard to persons deprived of employment or other means of support in order to force migration out of their regions and territories, it shall promote new employment opportunities in the regions and territories.
 - (4) With regard to nationality correction, it shall repeal all relevant decrees and shall permit affected persons the right to determine their own national identity and ethnic affiliation free from coercion and duress.

- (B) *The previous regime also manipulated and changed administrative boundaries for political ends. The Presidency Council of the Iraqi Transitional Government shall make recommendations to the National Assembly on remedying these unjust changes in the permanent constitution. In the event the Presidency Council is unable to agree unanimously on a set of recommendations, it shall unanimously appoint a neutral arbitrator to examine the issue and make recommendations. In the event the Presidency Council is unable to agree on an arbitrator, it shall request the Secretary General of the United Nations to appoint a distinguished international person to be the arbitrator.*
- (C) The permanent resolution of disputed territories, including Kirkuk, shall be deferred until after these measures are completed, a fair and transparent census has been conducted and the permanent constitution has been ratified this resolution shall be consistent with the principle of justice, taking into account the will of the people of those territories.

Quelle: <http://www.kdp.pp.se> (20.08.2004).

Literaturverzeichnis

Monographien / Handbücher

- Ahmad, Halim: „*Mujaz Tarikh al-'iraq al-Hadith*“ (Abriß der modernen Geschichte Iraks): Dar Ibn Khaldun, Beirut 1978. (arabisch)
- Ahmad, Kamal Madhar: Kurdistan during the First World War / *translated by* Ali Maher Ibrahim (Übersetzung aus dem Arabischen): Saqi Books, London 1994.
- al-Anssari, Fadhil: „*Sukkan al 'iraq*“ (Die Bevölkerung Iraks): al-Adib-Druckerei, Damaskus 1970. (arabisch)
- al-Anssari, Mustafa: „*al-'iraq wa al-Umam al-Mutahida 1990-1997*“ (Der Irak und die Vereinten Nationen 1990 – 1997): Die irakische Datenbank, o.O. 1998. (arabisch)
- Alen, André: Der Föderalstaat Belgien. Nationalismus – Föderalismus – Demokratie, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1995.
- al-Barrak, Fadil: „*Mustafa al-Barzani – al-Ustura wa al-Haqiqat*“ (Mustafa Barzani – Der Mythos und die Wirklichkeit), Bagdad 1989. (arabisch)
- al-Durra, Mahmud: „*al-Qadhiya al-Kurdiya*“ (Die kurdische Frage), 2. Auflage: Dar al-Tali'a, Beirut 1966. (arabisch)
- al-Hassani, Abd al-Razzaq: „*Tarikh al-Wazarat al-'iraqiya*“ (Die Geschichte der irakischen Kabinette), Teil 1, 7. Auflage: Afaq 'arabiyya, Bagdad 1988.(arabisch)
- ders.: „*Tarikh al-Wazarat al-'iraqiya*“ (Die Geschichte der irakischen Kabinette), Teil 3, 7. Auflage: Afaq 'arabiyya, Bagdad 1988. (arabisch)
- ders.: „*al-'iraq qadiman wa hadithan*“ (Der Irak, früher und jetzt), al 'irfan-Druckerei, Saida 1955.(arabisch)
- al-Kadhim, Salih J.: „*Mabahith fi al-Qanun al-Duwali*“ (Themen im Völkerrecht), 1. Auflage: Haus der allgemeinen kulturellen Angelegenheiten, Bagdad 1991. (arabisch)
- al-Khalil, Samir = [Makiya, Kanan]: Republic of Fear: The Inside Story of Saddam's Iraq: Pantheon Books, New York 1990.
- al-Khawarizmi, Abu Bakr: „*Ar-Rasail*“ (Die Briefe), Bombay, A.H. 1301 oder A.D. 1885. (arabisch)
- al-Tikriti, Hardan A.: „*Mudhakarati*“ (Memoiren): al-Zahra Druckerei, Kairo, 1990. (arabisch)
- Ammann, Birgit: Traurige Reise – Giftgaseinsatz in Kurdistan – Die Opfer . Die Flucht . Die Folgen, Hrsg.: Hinbun, Berlin 1995.
- dies.: Kurden in Europa. Ethnizität und Diaspora. Kurdologie Bd. 4, Hrsg.: Carsten Borck, Eva Savelsberg und Siamend Hajo für die Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, LIT Verlag, Münster 2001. [Dissertation an der FU-Berlin]

- Anderson, Benedict: Die Erfindung der Nation: zur Karriere eines erfolgreichen Konzepts (Übersetzung aus dem Englischen von Benedikt Burkard), Campus Verlag, Frankfurt / Main . New York 1988.
- Arfa, Hassan: The Kurds – An historical and political Study, 2. edition: Oxford University Press, New York . Toronto 1968.
- Arif, Fuad: „*Mudhakarât*“ (Memoiren) Teil 1: Khabat Druckerei, Duhok 1999. (arabisch)
- Aziz, Hussein Mohammed: „*Kurd u Şorişu u heli Méjuyî*“ (Kurden, Revolution und historische Chance – eine kritische historische und politische Studie), 2. Auflage, Sulaimaniya 2000. (kurdisch)
- ders.: „*Gripte Serekiyekani Kurd*“ (Die Hauptprobleme der Kurden – Untersuchung und Kritik“, Kurdistan – Sulaimaniya 2000. (kurdisch)
- Barion, J.: Recht – Staat – Gesellschaft, Krefeld 1949.
- Barth, Fredrik (ed.): Ethnic Groups and Boundaries, London 1969.
- Barzani, Massoud „*al-Barzani wa al-Haraka al-Taharuriya al-Kurdiya*“ (Barzani und die kurdische Befreiungsbewegung, Teil 1 – Der erste Aufstand von Barzan), Kurdistan Januar 1986. (arabisch)
- ders.: „*al-Barzani wa al-Haraka al-Taharuriya al-Kurdiya*“ (Barzani und die kurdische Befreiungsbewegung, Teil 2 – Die Revolution von Barzan 1943 – 1945), Kurdistan August 1986. (arabisch)
- ders.: „*al-Barzani wa al-Haraka al-Taharuriya al-Kurdiya*“ (Barzani und die kurdische Befreiungsbewegung, Teil 3 – Die Revolution von Barzan 1945 – 1958“, Kurdistan 1987. (arabisch)
- ders.: „*al-Barzani wa al-Haraka al-Taharuriya al-Kurdiya*“ (Barzani und die kurdische Befreiungsbewegung, Teil 4 – Die Kurden und die Revolution vom 14. Juli 1958), Kurdistan 1991. (arabisch)
- Batatu, Hanna: The Old Social Classes and the Revolutionary Moments of Iraq – A Study of Iraq’s Old Landed and Commercial Classes and of its Communists, Ba’thists, and Free Officers: Princeton University Press . Princeton . New Jersey 1978.
- Behrendt, Günter: Nationalismus in Kurdistan – Vorgeschichte, Entstehungsbedingungen und erste Manifestationen bis 1925: Deutsches Orient-Institut, Hamburg 1993.
- Bell, Gertrude: The Letters of Gertrude Bell. Band 2, London 1927.
- Bertelsen, Judy S. (ed.): Nonstate Nations in International Politics – Comparative System Analyses: Praeger Publishers, New York . Washington . London 1977.
- Beşikçi, İsmail: Wir wollen frei und Kurden sein / Brief an die UNESCO (Übersetzung aus dem Türkischen von

- Gudrun Daiber), 2. Auflage: isp-Verlag, Frankfurt am Main 1987.
- Bitlisi, Sharaf-ed-din Khan: „*Sharafnameh*“ (Geschichtsschreibung im Jahre 1596 auf Persisch), Teheran: *Elmi Publications*, o. J.
- Borck, Carsten / Savelsberg, Eva / Hajo, Siamend (Hrsg.): Ethnizität, Nationalismus, Religion und Politik in Kurdistan: LIT Verlag, Münster 1997.
- Brandstetter, Anna-Maria: Notizen zur ersten Tagung der Sektion Entwicklungssoziologie und Sozialanthropologie zum Thema „Fehde, Krieg, Genozid“: Institut für Ethnologie, Mainz 1996.
- Bruckmüller, Ernst / Linhart, Sepp / Mährdel, Christian (Hrsg.): Nationalismus – Wege der Staatenbildung in der außereuropäischen Welt: Verlag für Gesellschaftskritik, Wien 1994.
- Bruinessen, Martin van: Agha, Scheich und Staat – Politik und Gesellschaft Kurdistans: Verlagsabteilung des Berliner Instituts für Vergleichbare Sozialforschung e.V. (Edition Parabolis), Berlin 1989.
- Brune, Lester H.: America and the Iraqi Crisis, 1990-1992: Origins and Aftermath: Regina Books, Claremont . California 1993.
- Chaliand, Gérard (Hrsg.): Kurdistan und die Kurden. Bd. 1. pogrom, Göttingen / Wien 1984.
- ders.: The Kurdish Tragedy: Zed Books, London and New Jersey 1994.
- Chou-Young, Hu: Das Selbstbestimmungsrecht als eine Vorbedingung des völligen Genusses aller Menschenrechte, Zürich 1972.
- Chubin, Shahram and Tripp, Charles: Iran and Iraq at War: Westview Press, Boulder 1988.
- Cook, Helena: The Safe Haven in Northern Iraq – International Responsibility for Iraqi Kurdistan: Human Rights Centre, University of Essex and the Kurdistan Human Rights Project (KHRP), London 1995.
- Decker, G.: Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, Göttingen 1955.
- Deschner, Günter: Saladins Söhne: Die Kurden – das betrogene Volk: Droemersch Verlag, München 1983.
- Deutsch, Karl W.: Nationalism and Social Communication, Cambridge / Mass. 1953.
- ders.: Nationenbildung – Nationalstaat – Integration, Düsseldorf 1972.
- Eagleton, William Jr. The Kurdish Republic of 1946: Oxford University Press, London . New York . Toronto 1963.
- Edmonds, Cecile John: Kurds, Turks and Arabs – Travel and Research in North-Eastern Iraq 1919–1925, London 1957. (arabische Übersetzung von Georgis Fathullah), Bagdad 1971.
- Emin, Noshirwan Mustafa: „*Pencekan Yektiri Eşkénin*“ (Die Finger brechen einander – die innere Seite der Ereignisse in

- Irakisch-Kurdistan 1979–1983), Berlin 1977. (kurdisch)
- Entessar, Nader: Kurdish Ethnonationalism: Lynne Rienner Publishers, Boulder & London 1992.
- Ergen, Milena: Tatort Kurdistan: Kampagne „Produzieren für das Leben – Rüstungsexporte stoppen!“, Idstein 1989.
- Esterbauer, Fried / Héraud, Guy / Pernthaler, Peter (Hrsg.): Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung: Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung, Wien 1977.
- Falk, Svenja: Dimensionen kurdischer Ethnizität und Politisierung – eine Fallstudie ethnischer Gruppenbildung in der Bundesrepublik Deutschland: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden–Baden 1998.
- Fanon, Frantz: Die Verdammten dieser Erde (Deutsche Übersetzung aus dem Französischen von Traugott König): Suhrkamp Verlag, Frankfurt am Main 1966.
- Farouk-Sluglett, Marion and Sluglett, Peter: Iraq Since 1958 – From Revolution to Dictatorship, London . New York 1990.
- Foster, Henry A.: The making of modern Iraq – A Product of World Forces: Williams and Norgate Ltd, London 1936.
- Franz, Erhard: Kurden und Kurdentum: Zeitgeschichte eines Volkes und seiner Nationalbewegungen: Deutsches Orient-Institut, Hamburg 1986.
- Fröhlich, D.: Nationalismus und Nationalstaat in Entwicklungsländern – Probleme der Integration ethnischer Gruppen in Afghanistan, Meisenheim 1970.
- Gellner, Ernest: Nationalismus und Moderne, Berlin 1995.
- Ghareeb, Edmund: The Kurdish Question in Iraq: Syracuse University Press, Syracuse, New York 1981.
- Gohary, H.: „Raport *Derbarey Helbijardin u Perlemanî Kurdistan*“ (Bericht über die Wahlen und das Parlament von Kurdistan, Stockholm, 1992. (kurdisch)
- Gödeke, Peter (Hrsg.): Kriege im Frieden, Braunschweig 1983.
- Graz, Liesl: The Turbulent Gulf: I.B. TAURIS Publishers, London . New York 1990.
- Gunter, Michael M.: The Kurds of Iraq – Tragedy and Hope: St. Martin’s Press, New York 1992.
- Habeeb, Bedran A.: „*Helbijardinekani Kurdistan*“ (Die Wahlen von Kurdistan – 19. Mai 1992 / Dokumente und Nachweise), Arbil 1998. (kurdisch)
- Haikal, Mohammed Hassanain: „*al Hal wa al-Harb*“ (Die Lösung und der Krieg), Beirut 1985. (arabisch)
- Hamdi, Walid: „*al-Kurd wa Kurdistan fi al-Wathaiq al-Baritaniya*“ (Die Kurden und Kurdistan in den britischen Dokumenten – eine historische und dokumentarische Studie), London 1992. (arabisch)

- Hariri, Franso: „*Bo ewey Méju be çewaşeyî nenusré*) (Damit die Geschichte nicht falsch geschrieben wird – Fragen und Antworten), Salahaddin (Arbil) 1995. (kurdisch)
- Hauser, Hans: Die Kurden – Stiefsöhne Allahs: Herbig Verlagsbuchhandlung, München . Berlin 1979.
- Hay, W.R.: Two Years in Kurdistan – Experiences of a Political Officer 1918 – 1920: Sidgwick & Jackson, London 1921.
- Hechter, Michael: Internal Colonialism – The Celtic fringe in British national development 1536- 1966, London 1975.
- Heckmann, Friedrich: Ethnische Minderheiten, Volk und Nation. Soziologie interethnischer Beziehungen, Stuttgart 1992.
- Heinz, Marco: Ethnizität und ethnische Identität. Eine Begriffsgeschichte [Dissertation - Universität Bonn]: Holos Verlag, Bonn 1993.
- Hennerbichler, Ferdinand: Geiselnbefreiung in Kurdistan: Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien 1986.
- Hilmi, Rafiq: „*Yadaşt*“ (Memoiren), Bd. 1: Ma’arif-Verlag, Bagdad 1956. (kurdisch)
- ders.: „*Yadaşt*“ (Memoiren), Bd. 2: Ma’arif-Verlag, Bagdad 1958. (kurdisch)
- ders.: „*Yadaşt*“ (Memoiren), Bd. 3, Bagdad 1992. (kurdisch)
- Hinz-Karadeniz, Heidi / Stoodt, Rainer (Hrsg.): Kurdistan – Politische Perspektiven in einem geteilten Land: Focus Verlag, Gießen 1994.
- Hoff, Ruud & Leezenberg, Michiel & Muller, Pieter: Elections in Iraqi Kurdistan – An Experiment in Democracy: Pax Christi International, Brussels 1992 / (kurdische Übersetzung aus dem Englischen von Safwat Rashid Sidqi), Sulaimaniya o. J.
- Hooghe, L.: „*Separatisme. Conflict tussen twee projecten voor natieforming. Een onderzoek op basis van drie succesvolle separatismen*“, Löwen, Symons 1989.
- Hussain, Fadhil: „*Mushkilat al-Mosul*“ (Das Mosul-Problem – Eine Studie über englisch-irakisch-türkische Diplomatie und öffentliche Meinung), 2. Auflage: As’ad Press, Bagdad 1967. [Dissertation – Indiana University / USA – 1952] (arabische Bearbeitung aus dem Englischen)
- Hüfner, Klaus / Naumann, Jens: Das System der Vereinten Nationen – Eine Einführung: Bertelsmann Universitätsverlag, Düsseldorf 1974.
- Ibrahim, Ferhad: Die kurdische Nationalbewegung im Irak – Eine Fallstudie zur Problematik ethnischer Konflikte in der Dritten Welt: Klaus Schwarz Verlag, Berlin 1983. [Dissertation an der FU-Berlin]
- Ihsan, Mohammed: „*Kurdistan wa Dawwamat al-Harb*“ (Kurdistan und das Kriegsdilemma): Aras-Verlag, 2. Auflage, (Kurdistan) Arbil 2001. (arabisch)

- Ismail, Tareq Y. /
Ismail, Jacqueline S. (eds.): The Gulf War and the New World Order – International Relations of the Middle East: University Press of Florida, Gainesville 1994.
- Izady, Mehrdad R.: The Kurds: A Concise Handbook: Crane Russak / Taylor & Francis International Publishers, Washington . Philadelphia . London 1992.
- Jawad, Sa'ad: Iraq & the Kurdish Question 1958 – 1970: Ithaca Press, London 1981.
- Kaka, Sayyid: „*Bireweri Pêşmergeyek*“ (Memoiren eines Partisanen), 2. Auflage, Arbil 2000. (kurdisch)
- Kedourie, Elie: Nationalism: Hutchinson & CO, London 1960.
- Keen, David: The Kurds in Iraq: How Safe is their Haven Now?: Save the Children, London 1993.
- Khadduri, Majid: Republican Iraq – A Study in Iraqi Politics Since the Revolution of 1958: Oxford University Press, London . New York . Toronto 1969.
- ders.: Socialist Iraq – A Study in Iraqi Politics since 1968: The Middle East Institute, Washington 1978.
- ders.: The Gulf War: The Origin and Implications of the Iraq-Iran Conflict: Oxford University Press, New York 1988.
- Khalil, Fadel: Kurden Heute: Europaverlag, Wien . München. Zürich 1985.
- Khani, Ahmad-i: „*Mem u Zin*“ (veröffentlicht und kommentiert von Parwiz Jihani): Verlag Salahaddin Ayyubi, Urmiah – Iran 1956. (kurdisch)
- Khasbak, Shakir: „*al-Kurd wa al-Msaala al-Kurdiya*“ (Die Kurden und die kurdische Frage): al-Rabita Druckerei, Bagdad 1959 (arabisch) / [die kurdische Übersetzung von Amjad Shakali: Solferlaget, Stockholm 1997].
- ders.: „*al-'iraq al-Shimali*“ (Nordirak – eine geographische und ethnographische Studie), Shafiq Druckerei, Bagdad 1973. (arabisch)
- Khoury, Philip S. /
Kostiner, Joseph (eds.): Tribes and state Formation in the Middle East: University of California Press, Berkeley 1990.
- Khwaja Ahmad: „*Çim di*“ (Was Sah ich) – Memoiren, Bd. 1: Shafiq-Druckerei, Bagdad 1968. (kurdisch)
- ders.: „*Çim di*“ (Was Sah ich) – Memoiren, Bd. 2: Kamaran-Druckerei, Sulaimaniya 1969. (kurdisch)
- ders.: „*Çim di*“ (Was sah ich) – Memoiren, Bd. 3, Sulaimaniya 1970. (kurdisch)
- Kinnane, Derk: The Kurds and Kurdistan: Oxford University Press, London . New York 1964.
- Kloss, H.: Grundlagen der Ethnopolitik im 20. Jahrhundert, Bad Godesberg (bei Bonn) 1969.
- König, R.(Hrsg.): Aspekte der Entwicklungssoziologie (Sonderheft 13 der Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie), Köln 1969.

- Kohn, Hans: Geschichte der nationalen Bewegung im Orient, Berlin 1928.
- Koyi, Haji Qadir-i: „*Diwani Haci Qadiri Koyi*“ (bearbeitet und interpretiert von Sardar H. Miran und Karim M. Sharaza), 1986 Arbil. (kurdisch)
- Kreyenbroek, Philip G. and Sperl, Stefan (eds.): The Kurds – A Contemporary Overview: Routledge, London and New York 1992.
- Kutschera, Chris: *Le Mouvement National Kurde*, Paris 1979.
- Lerch, Wolfgang Günter: Kein Frieden für Allahs Völker. Die Kriege am Golf – Geschichte, Gestalten, Folgen: Fischer Verlag, Frankfurt am Main 1991.
- Leukefeld, Karin: „Solange noch ein Weg ist ...“ – Die Kurden zwischen Verfolgung und Widerstand: Verlag – Die Werkstatt, Göttingen 1996.
- Longrigg, Stephen Hemsley: Iraq, 1900 to 1950 – A political, social, and economic History: Oxford University Press, London . New York . Toronto 1953.
- Mahmoud, Abdulfatah A.: „*Mabdaa 'adam al-Taddakhul wa al-Taddakhul fi al-Qanun al-Duwali al-'am*“ (Das Prinzip der Nicht-Eingreifen und Eingreifen im Völkerrecht): Magisterarbeit – Universität Salahaddin, Arbil 2001. (arabisch)
- Majdhub, Mohammed: „*al-Wasat fi al-Qanun al-Duwali al-'am*“ (Die Mitte im Völkerrecht): al-Dar al-Jami'ia, Beirut 1999. (arabisch)
- Makiya, Kanan: Cruelty and Silence: War, Tyranny, Uprising and the Arab World, New York 1993 / (arabische Übersetzung von INC), Arbil 1996.
- Mast, A.: „*Elementaire bedenkingen bij het vraagstuk van de omvorming van de Belgeische eenheidstaat in een federale Staat*“, R.W., 1961– 62.
- Mauriés, René: *Le Kurdistan ou la mort*, Paris 1967 / (arabische Übersetzung von Georgis Fathulla): Aras-Verlag, Arbil 1999.
- McDowall, David: A modern History of the Kurds: I.B.Tauris, London . New York 1997.
- Metzger, Albrecht: Zum Beispiel Kurden: Lamuv-Verlag, Göttingen 1996.
- Mohammed, Mass'ud: „*Lissan al-Kurd*“ (Sprache der Kurden): al-Hawadith Druckerei, Bagdad 1987.(arabisch)
- Mohammed, Khalil Ismail: „*Iqlim Kurdistan al-'iraq*“ (Region Irakisch-Kurdistan – Ethnographische Studie), 3. Auflage, Arbil 1999. (arabisch)
- Mönch- Bucak, Yayla (Hrsg.): Kurden – Alltag und Widerstand: Hochschule Bremen, Bremen 1992.
- Mustafa, Azad: „*Kurte Baséki Berey Kurdistani*“ (Ein kurzer Bericht über Kurdistan-Front): Märtyrer Ferhad-Verlag: Stockholm 1988. (kurdisch)
- Mustafa, Hassan: „*al-Barzaniyun*“ (Die Barzanis), Beirut 1965. (arabisch)

- Moltke, Helmuth Karl Bernhard von: Das Land und Volk der Kurden, in: Vermischte Schriften zur orientalischen Frage, Berlin 1892.
- ders.: Briefe über Zustände und Begebenheiten in der Türkei aus den Jahren 1835-1839, Berlin 1841.
- Nebez, Jemal: Der kurdische Fürst Mir Muhammad –i- Rwandizi, genannt Miri Kore, im Spiegel der morgenländischen und abendländischen Zeugnisse. Ein Beitrag zur kurdischen Geschichte, Hamburg 1970. [Dissertation]
- ders.: Kurdistan und seine Revolution, München 1972.
- ders.: Die Nationale Frage der Kurden – Autonomie? Oder ein unabhängiger Staat Kurdistan? Oder Selbstbestimmung in Freiheit für die Freiheit (deutsche Übersetzung – aus dem Kurdischen – von Bruska Ibrahim): Die Kurdische Akademie für Wissenschaft und Kunst, Stockholm 1987.
- Nehru, Jawaharlal: Weltgeschichtliche Betrachtungen – Briefe an Indira, (Titel des englischen Originals: *Glimpses of World History* – deutsche Übertragung von Else Sticken): Progress-Verlag Johann Fladung, Düsseldorf 1957.
- Nirumand, Bahman (Hrsg.): Die kurdische Tragödie / Die Kurden – verfolgt im eigenen Land: Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1991.
- Nye, Joseph S. / Smith, Roger K. (eds.): After the Storm – Lessons from the Gulf War: The Aspen Institute / Madison Books, Lanham . London 1992.
- Othman, Azad = (Salih, Azad): „*Saubā 'iraq al-Ghad'*“ (Auf dem Weg zum neuen Irak“, Herausgegeben von Kurdistan – AG / AusländerInnenreferat / AstA FU – Berlin 1991.(arabisch)
- Paech, Norman / Stuby, Gerhard: Machtpolitik und Völkerrecht in den internationalen Beziehungen: Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1994.
- Pirbal, Khasro: Kurdistan, a Regional Profile / an Economic Study about Iraqi Kurdistan, 2003, [Internet: <http://www.kdp.pp.se> (10.01.2003).
- Polak, M.V.: „*Federale staatsvormen; Alphen aan de Rijn*“, Samson, 1966.
- Pugh, Michael (ed.): The UN, Peace and Force: Frank Cass, London 1996.
- Randal, Jonathan C.: After Such Knowledge, What Forgiveness? – My Encounters with Kurdistan: Westview Press, Boulder 1999.
- Rasoul, Fadil: Irak-Iran. Ursachen und Dimensionen eines Konflikts. Österreichisches Institut für internationale Politik, Wien 1988 a.
- ders.: Großmachtpolitik und Freiheitskampf – Kurdistan und die sowjetische Nahost-Politik: Junius Verlags- und Vertriebsgesellschaft, Wien 1988 b.

- Rasull, Fatih: „*Çend Lapereyek le Méjuy Xebati Geli Kurd**“ (Einige Seiten der Geschichte des Kampfes des kurdischen Volkes – Ereignisse und Dokumente), Band 3, Schweden 1994. (kurdisch)
- Reichmann, Hannes / Foggensteiner, Alexander: Der kurdische Knoten – Völkermord im Schatten des Golfkrieges: J & V Verlag, Wien . München 1988.
- Robertson, Geoffry Qc: Crimes Against Humanity – The Struggle for Global Justice, Ist Pub. England: Clys Ltd, St Ives plc. 1999.
- Rohde, H.: Der Kampf um Asien – Der Kampf um Orient und Islam, Band 1, Stuttgart 1924.
- Roth, Jürgen: Aufstand im wilden Kurdistan: Signal-Verlag, Baden-Baden 1977.
- Roth, Jürgen u.a.: Geographie der Unterdrückten – Die Kurden: Rowohlt Taschenbuch Verlag, Reinbek bei Hamburg 1978.
- Rothschild, Joseph: Ethnopolitics - A Conceptual Framework: Colombia University Press, New York 1881.
- Salih, Azad: Die Rolle der USA in der Kuwait-Krise und im zweiten Golfkrieg: Dipolomarbeit an der FU-Berlin 1998.
- Salinger, Pierre / Laurent, Eric: Krieg am Golf. Das Geheimdossier. Die Katastrophe hätte verhindert werden können (deutsche Übersetzung), München . Wien 1991.
- Scherrer, Christian P.: Ethno-Nationalism im Zeitalter der Globalisierung, Band 2 – Ein Handbuch zu Ethnizität und Staat: agenda Verlag, Münster 1997.
- Schlumberger, Hella: Durchs freie Kurdistan – Erlebnisse in einem vertrauten Land: C. Bertelsmann Verlag, München 1980.
- Schmidt, Lissy = [Ergen, Milena]: Wie teuer ist die Freiheit? – Reportagen aus der selbstverwalteten kurdischen Region 1991-1993: Neuer ISP-Verlag, Köln 1994.
- Sha’ban, Abd al-Hussein: „*al-Siyada wa mebdaa al-Taddakhul al-Inssani**“ (Die Souveränität und das Prinzip der humanitären Intervention“, Arbil (Region Kurdistan) 2000. (arabisch)
- Sharif, Aziz: „*al-Massala al-Kurdiya fi al-’iraq**“ (Die kurdische Frage im Irak), 3. Auflage: Märtyrer Jamal Tayer-Druckerei, Stockholm 1987. (arabisch)
- Sharif, Issam A.: Die Irakischen Kurden – Tragödie eines Volkes (deutsche Bearbeitung – aus dem Englischen – von Barbara Foramiti), Wien 1991.
- Sherko, Ble Ch. = [Badir Khan, Suraya]: „*al-Qadhiya al-Kurdiya**“ (Die kurdische Frage): al-Sa’ada-Druckerei, Kairo 1930. (arabisch)
- Shibib, Mahmud: „*Safahat Matwiya min Taarikh al-’iraq**“ (Vernachlässigte Seiten von der Geschichte des Irak): Die arabische Stiftung für Studien und Veröffentlichungen, Beirut 1981 (arabisch)

- Shmidt, Dana Adams:
Shorish, Shakhawan:
Silopi, Zinar = [Jamil Pasha, Qadri]:
Simpson, John:
Sitte, Fritz:
Sluglett, Peter:
Smith, Antony D.:
Smutek-Riemer, Andrea K.:
Soane, Ely Bannister:
Stein, Georg (Hrsg.):
Suhrke, Astri / Noble,
Lela Garner (eds.):
Talabani, Jalal:
ders.:
Thornberry, P.:
Timmermann, Kenneth R.:
Topf, Erich:
Toynbee, Arnold J.:
ders.,:
- Journey among brave Men, Boston 1964.
„Çil Sal Xebat u Tékoşan” (Vierzig Jahre Kampf und Anstrengungen): Hoybun – Kurdish Culture & Art Center, Kopenhagen 2001. (kurdisch)
„Fi Sabil Kurdistan“ (Für Kurdistan) – Memoiren / (arabische Übersetzung von R. Ali): Dar al-Katib, Beirut 1987.
Im Haus des Krieges – Der Golfkonflikt und seine Folgen (deutsche Übersetzung – aus dem Englischen – von Heike Rosbach): Bastei-Lübbe-Taschenbuch, Bergisch Gladbach 1991.
Ich war bei den Kurden – Augenzeuge eines Lebenskampfes: Verlag Styria, Graz . Wien . Köln 1980.
Britain in Iraq 1914 – 1932, published for The Middle East Centre St Antony’s College Oxford by Ithaca Press, London 1976.
National Identity: Penguin, London 1991.
Die Kurden – Eine nicht ausreichend integrierte Minderheit als regionales Krisenpotential?: Peter Lang GmbH, Frankfurt am Main . Berlin . Bern . New York . Paris . Wien 1996.
To Mesopotamia and Kurdistan in Disguise, 2d. edition, London 1926.
Nachgedanken zum Golfkrieg: Palmyra Verlag, Heidelberg 1991.
Ethnic Conflict in International Relations. Praeger Publishers, New York 1977.
„Kudistan wa al-Haraka al-Qawmiya al-Kurdiya” (Kurdistan und die kurdische Nationalbewegung), Beirut 1971. (arabisch)
„Hawla al-Qadhiya al-Kurdiya fi al-’iraq“ (Über die kurdische Frage im Irak” (ein Vortrag und drei Interviews), o.O. 1988. (arabisch)
International Law and the Rights of Minorities, Clarendon Press, Oxford 1991.
Öl ins Feuer – Internationale Waffengeschäfte im Golfkrieg (deutsche Übertragung aus dem Englischen – von Dietlind Kaiser): Orell Füssli Verlag, Zürich und Wiesbaden 1988.
Die Staatenbildungen in den arabischen Teilen der Türkei seit dem Weltkriege nach Entstehung, Bedeutung und Lebensfähigkeit – Hamburgische Universität Abhandlungen aus dem Gebiet der Auslandskunde Band 31: Friedrichsen, De Gruyter & CO, Hamburg 1929.
Survey of International Affairs 1925. Band 1. The Islamic World since the Peace Settlement, London 1927.
Unaufhaltsam wächst die Stadt (Übersetzung aus

- dem Englischen von Liselotte Mickkel): Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart . Berlin . Köln . Mainz 1971.
- Vanly, Ismet Cherif: Kurdistan und die Kurden, Bd. 2, (Übersetzung aus dem Französischen von Françiose Geiger und Ulrike Woltschendorf): pogrom Taschenbücher, Göttingen / Wien 1986.
- ders.: Kurdistan und die Kurden, Bd. 3, (Übersetzung aus dem Französischen von Fred Dorn und Françiose Geiger): pogrom Taschenbücher, Göttingen / Wien 1988.
- Weber, Max: Staatssoziologie – Soziologie der rationalen Staatsanstaht und der modernen politischen Parteien und Parlamente, Berlin 1966.
- ders.: Wirtschaft und Gesellschaft – Grundriss der verstehenden Soziologie, 5. Auflage: J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen 1972.
- Wicker, Hans Rudolf u.a. (Hrsg.): Das Fremde in der Gesellschaft: Migration, Ethnizität und Staat: Seismos, Zürich 1996.
- Wilson, Arnold T.: Mesopotamia 1917 – 1920. A Clash of Loyalties – A Personal and Historical Record: Oxford University Press, London 1931.
- Wimmer, Michaela / Braun, Stefan / Enzmann, Hannes: Brennpunkt Golf – Hintergründe – Geschichte – Analysen: Wilhelm Heyne Verlag, München 1991.
- Zaki, Muhammad Amin: „*Khulassat Taarikh al-Kurd wa Kurdistan – min aqdam al-'issur al-Taarikhiya hata al-an*“ (Resümee der Geschichte der Kurden und Kurdistan vom Altertum bis zur Gegenwart“: / (arabische Übersetzung aus dem Kurdischen von Mohammed Ali Ewni), 2. Auflage, Bagdad 1961. [Erste Auflage: al-Sa'adeh, Kairo 1939] / Die kurdische Fassung; dar al-Salam, Bagdad 1931.
- ders.: „*Taarikh al-Duwal wa al-Imarat al-Kurdiya fi al-'ahd al-Islami*“ (Die Geschichte der kurdischen Staaten und Fürstentümer in der Islamischen Epoche), Bagdad 1937. (arabisch)
- Zimmermann, Klaus: Sprachkontakt, ethnische Identität und Identitätsbeschädigung: Vervuert Verlag, Frankfurt a.M. 1992.

Aufsätze bzw. Beiträge / Vorträge

- Ajami, Fouad: Shooting an Elephant: The Expedition and its Aftermath, in: Nye (ed.), 1992, p.113 – 144.
- al-Khafaji, Issam: State Terror and the Degradation of Politics in Iraq, Middle East Report, May-June 1992.
- al-Massri, Shafiq: „*al-Siada al-Wataniya fi dhawa 'amaliyat al-Umam al-Mutahida*“ (Die nationale Souveränität im Lichte der UNO-Operationen), (Artikel) in der Zeitung: AL HAYAT vom 12. Juli 1995. (arabisch)
- Badelt, Joachim / Wellmann, Arend: Deutsche Rüstungsexporte in den Irak, in: Stein (Hrsg.), 1991, S. 150- 172.
- Bangert, Yvonne: Exporteure des Todes. Von MBB bis Pilot Plant, in: (GfbV), 1991, S.123- 127.
- Barzinji, Sa'di Ismail: „*al-Massaala al-Kurdiya fi al-Qanun al-Duwal*“ (Die kurdische Frage im Völkerrecht), in der Zeitschrift: Gulan Al- Arebi, Juli 1996. (arabisch)
- ders.: „*Qarar 688 bidayat dhuhur lil-Nidham al-'alami*“ (Resolution 688 – Erscheinungsbeginn der neuen Weltordnung), (Artikel) in: Gulan Al-Arebi, Nr. 35 / April 1999, S.50- 51. (arabisch)
- Beer, Angelika: Westliche Rüstungspolitik in der Region, in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.55- 72.
- Benjamin, Charles: The Kurdish Nonstate Nation, in: Bertelsen (ed.), 1977, p.69-97.
- Beşikçi, Ismail: Die Entwicklung des nationalistischen Kemalismus als Ursache für die Unterentwicklung Kurdistan, in: Roth u.a., 1978, S.69- 80.
- ders.: Kurdistan – eine internationale Kolonie auf dem Weg zu einem freien Land, in: Hinz-Karadeniz / Stoodt (Hrsg.), 1994, S.12-34.
- ders.: Was es bedeutet, Kurde zu sein? (Auszüge aus der Verteidigungsrede Beşikçis anlässlich des Prozesses wegen seines Buches „Kurdistan: eine internationale Kolonie“ am 18. April 1990 vor dem Staatssicherheitsgericht Nr. 2 in Istanbul), in: GfbV, 1991, S.81– 83.
- Bozarslan, Hamit: Political Aspects of the Kurdish Problem in Contemporary Turkey, in: Kreyenbroek (ed.), 1992, p.95 – 113.
- ders.: Kurdistan: Kriegswirtschaft – Wirtschaft im Krieg (Übersetzung aus dem Französischen von Felix Weiland), in: Borck u.a. (Hrsg.), 1997, S.80 – 112.
- ders.: Turkey's perception of developments in Iraqi Kurdistan, (Artikel) in: *Iraqi Kurdistan Dispatch*, in *Kurd.net (Internet)* - November 2002.
- Branscheidt, Hans: Eine höhere Form des Tötens (Artikel), veröffentlicht von der Hilfsorganisation medico international (mi) 1988.
- ders.: Giftgas, Vertreibung, Vergessen (Artikel), veröffentlicht von (mi) 1989.

- Brentjes, Burchard: Zu einigen Problemen der Geschichte der kurdischen Nationalbewegung, aus: Wissenschaftliche Zeitschrift der Martin-Luther-Universität, Jg.XIII / Heft 9/10, 1964, S.679 – 694.
- Bruinessen, Martin van: Kurdish Society, Ethnicity, Nationalism and Refugee Problem, in: Kreyenbroek and Sperl, 1992.
- ders.: Kurden zwischen ethnischer, religiöser und regionaler Identität, in: Borck u.a. (Hrsg.), 1997, S.186–216. (Übersetzung aus dem Englischen von Anne Halbroth)
- ders.: The Kurds between Iran and Iraq, in: Middle East Report, July–August 1986, S.14–27.
- Büttner, Friedemann: Land im Abseits – Der Irak im vierten Jahr nach dem Golf-Krieg, in: Inamo, Nr. 1/1995, S.7–16.
- Celik, Selahattin: Unterdrückung und Befreiungskampf im geteilten Kurdistan, in: Hinz-Karadeniz / Stoodt (Hrsg.), 1994, S.97–140.
- Chaliand, Gérard: Die nationale Frage und die rechte der Minderheiten (Übersetzung aus dem Französischen von Janet Hain), in: Chaliand (Hrsg.), 1984, S.19- 35.
- Connors, Jane: Humanitarian legal order and the Kurdish question, in: Kreyenbroek (ed.), 1992, p.84 – 94.
- Demis, Alan a.o.: The new World Order, in: UN /2 / 1995, S.105 –106.
- Dotzler, Rudolf: Die Konvention zur Verhütung von Völkermord – Eine Handhabe für die UN, (Artikel) aus der Zeitung Frankfurter Allgemeine Zeitung (FAZ) vom 11.04.1991, in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.153.
- Elwert, Georg: Nationalismus und Ethnizität – Über die Bildung von Wir-Gruppen / (*occasional papers* – Nr.22), Verlag Das Arabische Buch, Berlin 1989.
- Ergen, Milena: Nie war die Freiheit so groß und so fern!, (Artikel) aus der Zeitung *Frankfurter Rundschau* (FR) vom 11.04.1991, in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.145-147.
- dies.,: [*Irakische*] Kurden in der Türkei – Ausgehungert und von Seuchen bedroht (Artikel), in: *Mabuse* Nr. 61 / 1989.
- Esterbauer, Fried: Die Kurdenfrage – Außereuropäisches Anwendungsbeispiel föderalistischer Regelung ethnischer Konflikte, in: Esterbauer u.a.(Hrsg.), 1977, S.251–265.
- Felser, Gerd: Die Kurden in diesem Jahrhundert: Leid und Verfolgung, in: GfbV, 1991, S.41– 59.
- Frelick, Bill: The False Promise of Operation Provide Comfort, in: Middle East Report, May / June 1992, p.22–27.
- Furubjelke, Viola and Sheikhmous, Omar: Iraqi Kurdistan – A Study in Genocide / A draft report presented at Recognition of Kurdish Rights – An International Conference on Strategies for Action, Stockholm March 15–17, 1991.
- Galtung, Johan: Golfkrieg, US-Politik und ein Friedensplan für den

- Nahen und Mittleren Osten (Übersetzung aus dem Englischen von Sylvia Mayer), in: Stein (Hrsg.), 1991, S.58–72.
- Gassemlou, Abdul R.: Bericht über Iranisch-Kurdistan (Übersetzung aus dem Französischen von Alex Diederich und Hedwig Görden), in: Chaliand (Hrsg.), 1984, S.183–228.
- Geismar, Inse: Die Kurden im Irak – Zahlen, Daten, Fakten, in: GfbV, 1991, S.60– 62.
- Gellner, Ernest: Tribalism and the state Formation in the Middle East, in: Khoury & Kostiner (ed.), 1990, p.109 – 126.
- Ghafur, Nassih: „*Binemay Yasayi u Ramyari Biryari 688 u Karigeri le ser Dozi Kurd le Kurdistanî 'iraq da*“ (Die rechtlichen und politischen Grundlagen der Resolution 688 und ihre Auswirkungen auf die kurdische Frage in Irakisch-Kurdistan), in der Zeitschrift *Tarazoo*, Nr.9, Arbil 2000. (kurdisch)
- Graham-Brown, Sarah: Die irakischen Schiiten seit dem Golfkrieg, in: Inamo, Nr.1 / 1995, S.23–28.
- ders.,: Intervention, Sovereignty and Responsibility – The Iraq Sanctions Dilemma, in: *Middle East Report*, Nr. 193 / 1995 a, p.2–13.
- Gueras, Jean: Endgültiger Bruch zwischen der Patriotischen Union Kurdistan (PUK) und Iraks Diktator Saddam Hussein, (Artikel) in der Zeitschrift *pogrom*, Nr. 113 / März 1985.
- Habib, Kadhim: Zur heutigen Wirtschaftslage im Irak, in: Inamo, Nr.1 / 1995, S.17–22.
- Hamoto, Azad: Historische Weichenstellungen für die heutige Kurdenpolitik zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Hinz-Karadeniz / Stoodt (Hrsg.), 1994, S.256–270.
- Harris, George S.: The Kurdish Conflict in Iraq, in: Suhrke / Noble, 1977, p.68–92.
- Hayni, Sherzad: „*Hewlêr ta Dublin*“ (Arbil bis Dublin – vom 2.5.1994 bis zum 9.8.1995), in: Havibun, Nr 2 & 3 / 1998, S.258–279. (kurdisch)
- Hottinger, Arnold: Vom westlichen Mißtrauen gegen arabischen Pluralismus – Chronik eines vorerst gescheiterten Demokratisierungsprozesses, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.15–29.
- ders.: Der zweihundertjährige Krieg – Ein Volk zwischen allen Fronten, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.30 –51.
- Huisman, Wilfried: Deutsche Geschäfte mit dem Tod der Kurden – MBB-Hubschrauber für Saddam, GSG 9-Know-how für die Türkei, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.181–190.
- Huntington, Samuel P.: Political Development and Political Decay, in: *World Politics*, 17 / 1964 /65, p.386 – 430.
- Hussein, Fouad: The Tenability of the Status Quo in Iraq: The role of Iraqis in Diaspora now and in the Future. (Vortrag

- auf der internationalen Konferenz des Kurdischen Institutes über die Zukunft der irakischen Kurden in Paris 29. – 30. November 2002) [Internet: <http://www.kdp.pp.se>] (20.12.02).
- Ibrahim, Ferhad: Zwischen Stammestradiation und Nationalismus – Die Demokratische Partei Kurdistans und ihr legendärer Führer Mulla Mustafa Barzani, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.82 – 96.
- ders.: Der Golfkrieg und die kurdische Widerstandsbewegung: Opfer der Realpolitik?, in: Stein (Hrsg.), 1991, S.130 – 149.
- ders.: Demokratie für den Irak. Autonomie für Kurdistan – Die Patriotische Union Kurdistans und ihr Führer Jalal Talabani, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.97–110.
- Isajiw, Wsevolod W.: Definition of Ethnicity, in: *Ethnicity* 1/ New York 1964, p.111– 124.
- Ispen, Knut: Auf dem Weg zur Weltinnenpolitik, Referat des Staatsrechtlers an einer Tagung der Stiftung Entwicklung und Frieden (SEF), Bad Godesberg 11 / 1992.
- Karim, Asso: „*Biryari 688 – Duway 10 Sal le Derçunt*“ (Resolution 688 – Zehn Jahre nach ihrer Verabschiedung), in der kurdischsprachigen Zeitschrift *Gulan* Nr.: 338, 339 u. 340 (Arbil) 2001. (kurdisch)
- Karim, Najmaldin O.: The Future of Kurdistan after Saddam (Vortrag auf der internationalen Konferenz des Kurdischen Institutes über die Zukunft der irakischen Kurden in Paris 29. – 30. November 2002) [Internet: <http://www.kdp.pp.se>] (20.12.02).
- Kramer, Jürgen: UN – und Golfkrise – Kritische Anmerkungen des Generalsekretärs – Harte Waffenstillstandsbedingungen – internationale Überwachung Iraks, Schutz der Kurden, in: VN 3 / 1991.
- Kemal, Yaşar: „Anpassen oder Vernichten“ – Die Assimilations- und Kolonialpolitik der türkischen Regierungen von 1945 bis 1977 gegenüber den Kurden, in: Roth u.a., 1978, S.178 – 228.
- Kesen, Nebi / Kranefeld-Wied, Paul: UN-Resolution 688, Schutzzonen, alliiertes Eingreifen – Was nützt den Kurden? (aus dem Informationsbulletin Kurdistan, Sonderheft 1, April 91), in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.148 – 150.
- Knudsen, Tony Brems: Humanitarian Intervention, Revisited: post- cold war Responses to Classical Problems, in: Pugh (ed.), London 1996.
- Kuffmann, Ina: Das wäre eine Sanktion. Ich hielte sie nicht für angemessen. / Chemische Kriegesführung – Opfer,

- Täter und Profiteure, in: pogrom Nr. 145, 3 / 1989, S. 29 – 35.
- Kumin, Judith: Irakische Kurden auf der Flucht, (Artikel) in der Zeitschrift: Flüchtlinge, Nr. 1 / 1989, S.16.
- Leezenberg, Michiel: Irakisch-Kurdistan seit dem Zweiten Golfkrieg, in Borck u.a. (Hrsg.), 1997, S.45–78.
- Ludwig, Klemens: Das verratene Volk – Die Kurden im Irak, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.67– 81.
- Maitan, Livio: Die kurdische Frage, aus: *Quatrième Internationalein*, Nr. 9, 1982, in: Beşikçi, 1987, S.5–30.
- Makiya, Kanan: The Anfal: Uncovering an Iraqi Campaign to Exterminate the Kurds, Harpers Magazine, May 1992.
- McDermott, Anthony: The Current Crisis, in: (mrg), 1977, p.19 – 24.
- Mönch, Ronald: Autonomie oder Eigenstaatlichkeit – Die Kurden: Der lange Krieg gegen ein Volk, in: Hinz-Karadeniz / Stoodt (Hrsg.), 1994, S.186 – 202.
- Mohammed, Khalil Ismail: „*Malaf al-Kurd al-Failiyeen min Jadid*“ (Die Akte der Faili-Kurden erneut), (Artikel) in: Gulan Al-Arebi, Nr.35 / April 1999, S.48 – 49. (arabisch)
- Murad, Munir: The Situation of the Kurds in Iraq and Turkey, in: Kreyenbroek (ed.), 1992, p.114 – 133.
- Najjar, Sherzad: „*Limadha tahawala al-Qarar 688 ila Qarar Muhmal?*“ (Warum ist Resolution 688 vernachlässigt worden?), (Artikel) in: Gulan Al-Arebi, Nr.35 / April 1999, S.52 – 53. (arabisch)
- Nehme, Michel G. / Khashan, Hilal: Institutionalization and the Enigma of Kurdish Statelessness, in: Ethnic Forum, 1–2, p.131 – 152.
- [Nezan], Kendal: Die Kurden unter der Osmanischen Herrschaft (Übersetzung aus dem Französischen von Doris Köchel), in: Chaliand (Hrsg.), 1984, S.37 – 79.
- ders.: Türkisch-Kurdistan (Übersetzung aus dem Französischen von Doris Köchel), in: Chaliand (Hrsg.), 1984, S.81– 182.
- Nirumand, Bahman: Lebendige Erinnerung an eine freie Republik, in: Nirumand (Hrsg.), 1991, S.11– 129.
- Ofteringer, Ronald und Bäcker, Ralf: Republik der Staatenlosen – Drei Jahre humanitäre Intervention in Kurdistan-Irak, in: Inamo, Nr.1 / 1995, S.34 – 40.
- Othman, Azad = (Salih, Azad): Zwischen Tragödie und Hoffnung / Briefe für Frieden (Broschüre), Herausgegeben von Kurdistan-AG / AusländerInnenreferat / AstA FU – Berlin 1992.
- Pfenning, Armin: Recht auf Sezession?, in: Demokratie und Recht 4/1992.
- Rimscha, Hans und Schneider, Ralf: Wir leben hier wie Flüchtlinge im eigenen Land – Zur Vertreibung der Kurden aus dem Grenzland

- Mitarbeiter der Hilfsorganisation medico international bereisten Iran und Irak, Artikel aus der: Frankfurter Rundschau (FR) vom 6. Februar 1990.
- ders.,: Die Regierung hat uns mit Gewalt vertrieben – Ein Bericht aus den Lagern, in denen von der irakischen Regierung deportierten Kurden heute leben müssen, aus der *tageszeitung* (taz) vom 26.02.1990.
- Roberts, Gwynne: Kurdish Leader, Facing Possible Civil War, Looks to West for Support, (Article) in: *The New York Times*, April 1, 1974, p.14.
- Roddewig, Martin: PUK und KDP schließen Frieden im Nordirak – Zusammen gegen den Separatstaat, Artikel in: *Jungle World* / 40 – 30. September 1998, in: Internet: <http://www.puk.org> (28.05.2000).
- Roosevelt, Archie Jr.: The Kurdish Republic of Mahabad, in: *The Middle East Journal*, Washington, Juli 1947, p. 247 – 270.
- Sahin, Mukaddes: Kurdistan vor der Neuaufteilung – oder eine gerechte Lösung der Kurdenfrage?, in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.25 – 45.
- Saydam, Abubekir: Der Golfkrieg und die Haltung der Kurden, in: (mi) und (KOMKAR), 1991, S.99 – 120.
- Sayed Ali, Fouad M.: Die Baathisten und die Endlösung der Kurdenfrage, in: (GfbV), 1991, S.64 – 71.
- Schmalzried, Tillmann: Kurdischer Frühling – Die Kurden und der Beginn der Islamischen Republik im Iran, in: GfbV, 1991, S.87– 93.
- Short, Martin: The Kurdish People, in: (mrg), 1977, p.4 – 16.
- Sternberg, Alexander: Der Diktator, Dein Geschäftsfreund – Gemischte Kampfstoffe gegen die Kurden (Auszüge aus einem Gutachten der GfbV 1988), in: GfbV, 1991, S.115 – 121.
- Stuby, Gerhard: Zur Bedeutung des Völkerrechts für das kurdische Volk: Menschenrechte zwischen Recht auf Selbstbestimmung und Minderheitenschutz, in: Hinz-Karadeniz / Stoodt (Hrsg.), 1994, S.45 – 59.
- Stuckmann, Elmar: Die Kurden: In der Heimat staatenlos, in: Gödeke, 1983.
- Sykes, Mark: The Kurdish Tribes of Ottoman Empire, in: *The Journal of the Royal Anthropological Institute of Great Britain and Ireland*, vol XXXVIII, January 28, 1908.
- Talbott, Strobe: Status Quo Ante: The United States and its Allies, in: Nye (ed.), 1992, p.3 – 30.
- Tardieu, André : *Mossoul et le Pétrole*, in: *L, Illustration* (Paris), Volume CLV, 19. Juni 1920, S.268 – 274.
- Vanly, Ismet Cherif: Kurdistan im Irak (Übersetzung aus dem Französischen von Stefan Schaaf und Michael Nemitz), in: Chaliand, 1984, S.259 – 392.
- Wellmann, Arend: Giftgas – Einsatz und Herkunft der irakischen C-Waffen, in: AstA, 1988, S.153 – 166.
- Werle, Rainer: Kurdistan zwischen allen Fronten – Zur aktuellen

- Wimmer, Andreas: Lage in Kurdistan, in: blätter des iz 3w., Nr. 154, Dezember 1988 / Januar 99, S.19 – 21.
- ders.: Stämme für den Staat – Tribale Politik und die kurdische Nationalbewegung im Irak, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 47 (1), 1995, S. 95 – 113.
- ders.: Der Appell an die Nation – Kritische Bemerkungen zu vier Analysen von Xenophobie und Rassismus, in: Wicker u.a., 1996, S.173 – 178.
- ders.: Stammespolitik und die kurdische Nationalbewegung im Irak, in: Borck u.a.(Hrsg.), 1997, S.11– 43.
- Yurtsuz, Ayşe: Die befreiten kurdischen Gebiete in Irakisch-Kurdistan, in: Mönch-Bucak (Hrsg.), 1992.
- Zangana, Jamal: „*Qanun Idarat al-Dawla al-'iraqiya ... wal Kurd*“ (Das Verwaltungsgesetz des irakischen Staates ... und die Kurden), Teil 1 (Artikel in kdp-info), <http://www.kdp.pp.se> (10. März 2004).
- Zülch, Tilman: Volk im Niemandsland – Kurzer Abriß der kurdischen Geschichte, in: GfbV, 1991, S.28 – 40.

Wörterbücher

- Arabisch-Deutsch / Deutsch-Arabisch: Von Lorenz Kropfitsch und Georg Krotkoff / LANGSCHEIDT – 5. Auflage – Berlin . München . Wien . Zürich . New York 2002.
- Deutsch-Arabisches Wörterbuch: Götz Schregle / Libraire du Liban – Macdonald & Evans LTD. London 1977.
- DUDEN (Deutsches Universalwörterbuch): Herausgegeben und bearbeitet vom Wissenschaftlichen Rat und den Mitarbeitern der Dudenredaktion unter der Leitung von Günther Drosdowski: Dudenverlag – 2. Auflage – Manheim . Wien . Zürich 1989.
- Langscheidts Taschen-Wörterbuch / Wörterbuch / Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch: (Hrsg.) von Richard Brunt und Karl-Dieter Bunting, ISIS Verlagsgesellschaft AG Chur, Schweiz 1966.
- Wörterbuch zur Politik: Von Manfred G. Schmidt – Kröner Verlag, Stuttgart 1995.

Publikationen der Menschenrechtsorganisationen und NGOs

- amnesty international (ai): Iraq – Executions, March 1988.
- (ai): Staatlicher Mord – Irak: Vorsätzliche Morde an unbewaffneten kurdischen Zivilisten, (Erklärung) / 07. September 1988.
- (ai): Kurdish civilians massacred, Newsletter / November 1988.

- (ai): Menschenrechtslage und Verfolgungssituation der Kurden in den einzelnen Ländern. Irak, Iran, Libanon, Syrien, Türkei, ai-Büro Berlin / Referat für politische Flüchtlinge, 15. Juli 1989.
- (ai): Bericht über eine Mission nach Irak, Bonn 1984.
- (ai): Iraq: The Need for Further United Nations Action to protect Human Rights, London 1991.
- (ai): Turkey: Brutal and Systematic Abuse of Human Rights, London 1991.
- (ai): Human rights abuses in Iraqi Kurdistan since 1991, London 1995.
- (ai): Jahresberichte: 1994 – 2001, Deutsche Ausgaben: Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1994 – 2001.
- AstA der FU-Berlin: Irak – Iran: Internationale Dimensionen eines regionalen Konflikts, Berlin 1988.
- Committee Against Repression and for Democratic Rights in Iraq (CARDRI): Saddam's Iraq revolution or reaction? – Zed Books Ltd. London 1986.
- Electoral Reform Society (ers): Kurdistan – Elections for the Kurdistan National Assembly and Leader of the Kurdistan Liberation Movement Tuesday 19th May 1992 / Monitoring Report – Michael Meadowcroft & Martin Lunn: Electoral Reform Consultancy Services, London June 1992.
- Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV): Völkermord an den Kurden – Eine Dokumentation der GfbV, Herausgegeben von Tilman Zülch: Leuchterhand Literaturverlag, Frankfurt am Main 1991.
- Human Rights Watch (HRW): Bureaucracy of Repression: The Iraqi Government in Its Own Words, New York 1994.
- Human Rights Watch / Middle East: Iraq's Crime of Genocide – The Anfal Campaign against the Kurds: Human Rights Watch Books, Yale University Press, New Haven and London 1995.
- International Human Rights Law Group (IHR LG): Ballots Without Borders: A Report on the May 1992 Elections in Iraqi Kurdistan, Washington D.C., July 1992.
- International Institute for Democracy and Electoral Assistance (IDEA): Democracy and Deep-Rooted Conflict: Options for Negotiators, edited by Peter Harris and Ben Reilly, Stockholm 1998.
- Iraqi Lawmen Association (ILA): „*Hawla Intihakat al-Nidham al-Fashi al-'amil li Huquq al-Insan fi al-'iraq*“ (Über die Menschenrechtsverletzungen des faschistischen Regimes im Irak) – Eine dokumentierte juristische Studie: *Sawt Al Rafidain* Verlag, 1. Auflage o.O. 1984. (arabisch)

- Middle East Watch (MEW): Human Rights in Iraq: Yale University Press, New Haven and London 1990.
- (MEW): Endless Torment – The 1991 Uprising and Its Aftermath: Human Rights Watch, New York . Washington 1992.
- (MEW) and Physicians for Human Rights: The Anfal Campaign in Iraqi Kurdistan – The Destruction of Koreme: Human Rights Watch (HRW), New York . Washington . Los Angeles . London 1993.
- medico international (mi): Die Linien eines Völkermordes, medico report 10: Frankfurt am Main 1990.
- (mi) und Föderation der Arbeitervereine aus Kurdistan (KOMKAR): Kurdistan am 2. Jahrestag des Giftgasbombardements auf Halabja: Die Vernichtung geht weiter!, (Aufruf) von der Initiative „Menschenrechte in Kurdistan“, März 1990.
- (mi) und (KOMKAR): Kurdistan zwischen Aufstand und Völkermord – Fakten . Hintergründe . Analysen / 1. Auflage, Köln 1991.
- (KOMKAR): Blumen Kurdistans – Kindheit zwischen Stacheldraht und Bajonetten, Frankfurt am Main 1982.
- Minority Rights Group (mrg): The Kurds, Report No 23, third edition, London 1977.
- Swedish International Liberal Centre (SILK): Democracy, Parliament and Government of South-Kurdistan, Stockholm 1996 / 2nd edition [Arabische Übersetzung]: al-Ta'lim al-'ali Druckerei, Arbil 1996.

Publikationen der politischen Parteien

- KDP: Der Weg der kurdischen Befreiungsbewegung, o.O. 1976.
- KDP: Was geschah in Irakisch-Kurdistan? Mai 1994 – Ein Bericht über den internen Konflikt im Mai 1994. Erstellt von der Forschungsabteilung der KDP, o.O. Juni 1994.
- KDP: „*Şeri Helbijardın*[...]“ (Der Wahlkrieg [...]), 1. Auflage, Salahaddin 1995. (kurdisch)
- KDP : „*Helbijardinekani Kurdistani 'iraq*“ (Die Wahlen von Irakisch-Kurdistan / am 19. Mai 1992 – Ein demokratisches Experiment): das zentrale Büro der Studien und Untersuchungen Studie Nr. 26, Arbil 1996. (kurdisch)
- KDP: KDP Sets the Record Straight (press conference on May 22, 2000), Internet: <http://www.pp.se> (02.07.2000).

- Komele (Liga der Werktätigen)
[Dissidenten]: „*Lam ja'ud al-Samt mumkinan*“ (Das Schweigen ist nicht mehr möglich), Schweden 1985. (arabisch)
- PUK: „*al-Ittihad al-Watani, limadha?*“ (Patriotische Union, weshalb?), o.O November 1975. (arabisch)
- PUK: Memorandum on the Recent Developments in Iraqi Kurdistan: Foreign Relations Committee, o.O. 1994.
- PUK: Alliance Pact between PUK and KDP – declared and adopted on 21 November 1994, Internet: <http://puk.org> (13.06.2002).
- PUK: PUK und KDP unterzeichnen umfassende Friedensvereinbarung, Erklärung, in: Internet – <http://www.puk.org> (28.05.2000).
- SPK: „*Raporti Siyasi Kongiray Yekemi Parti Soşyalisti Kurdistan*“ (Der politische Bericht des ersten Kongresses der Sozialistischen Partei Kurdistans, Mai 1981). (kurdisch)

Zeitschriften

- AL-HAWADETH, Nr. 1818 / September 1991. (arabisch)
- AL WASAT, Nr. 454 / Oktober 2000. (arabisch)
- AL WATAN AL ARABI, Nr. 207 März 1991. (arabisch)
- Biografie, Oktober 1999.
- „blätter des Informationszentrums dritte Welt“ (iz 3w), Nr.154 / Dezember 88 – Januar 89.
- Dengi Komele, Nr. 8 / August – September 1987. (kurdisch)
- Der Spiegel
- FLÜCHTLINGE, Nr. 1 / 1989.
- FOCUS, Nr. 37 / 1996.
- Gulan (kurdisch)
- Gulan Al-Arebi (arabisch)
- Havibun, Nr. 2 & 3 / 1998. (kurdisch)
- Inamo *Beiträge*, Nr. 1 / 1995.
- Jungle World
- Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie
- Newsweek, March 4, 1991.
- Perleman, Nr.3 / Oktober 1992. (kurdisch)
- Pogrom, Nr. 41, 7. Jahrgang / Juni 1976.
- PROFIL
- ROSE EL YOUSSEF, Nr. 3251 / Oktober 1990. (arabisch)
- Stérka Cıwan, Nr. 48 April 2002. (kurdisch und türkisch)
- Stern
- The Middle East Journal
- The Middle East Report, May / June 1992.

Zeitungen

Al-Bayan (arabisch)
 AL HAYAT (arabisch)
 Al ITTIHAD [eine Wochenzeitung der PUK] (arabisch)
 AL MAJALLA, vom 23. Januar 1991 (arabisch)
 AL-manar AL-Kurdi [eine monatliche Zeitung der PUK] (arabisch)
 Al-MUTAMAR [Organ der INC] (arabisch)
 Al-SAFIR (arabisch)
 Al-Tassadi (arabisch)
 ASHARQ AL-AWSAT (arabisch)
 AZZAMAN (arabisch)
 Berliner Zeitung
 Birayeti [eine Tageszeitung der KDP] (kurdisch)
 Daily Telegraph
 Der Tagesspiegel
 Die Presse
 die tageszeitung (taz)
 Die Welt
 Die Zeit
 Frankfurter Allgemeiner Zeitung (FAZ)
 Frankfurter Rundschau (FR)
 Hürriyet (türkisch)
 ‘Iraq al Ghad (arabisch)
 Khabat [Organ der KDP] (arabisch)
 Kifah-ush-Sh’b [früherer Organ der ICP] (arabisch)
 Kurdistan Observer
 Kurdistan News
 Kurdistanî Nwé [Organ der PUK] (kurdisch)
 Özgürlük Yolu (türkisch)
 Milliyet (türkisch)
 Neue Zürcher Zeitung (NZZ)
 Rébazi Nîwé (kurdisch)
 Roji Kurdistan (kurdisch)
 Serdemi Nîwé (kurdisch)
 Süddeutsche Zeitung (SZ)
 Tehran Times
 The Christian Science Monitor
 The Guardian
 The Independent
 The New York Times
 The Times
 The Turkish Daily News
 The Village Voice
 The Washington Post

Dokumente

The Treaty of Sèvres (1920)
The joint British-Iraqish statement to the League of Nations (1922)
The Treaty of Lausanne (1923)
Die Deklaration vom Juni (1966)
Das Abkommen vom März (1970)
The Algiers Agreement (1974)
Das Dekret SF / 4008 (1987)
The UN-Resolution 688 (1991)
The Peace Agreement of Paris (1994)
The UN-Resolution 986 (1995)
The Peace Agreement of Washington (1988)
The UN-Resolution 1441 (2002)
The Law of Administration for the State of Iraq for the Transitional Period (2004)
The UN-Resolution 1546 (2004)